

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1901.

Stuttgart.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele.

Nº 1.

Regierungsbblatt für das Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 18. Januar 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Söllingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 24. Dezember 1900. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Ellbach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 28. Dezember 1900. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und der Theilgemeinde Neckberghausen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 31. Dezember 1900. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Affaltrach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 10. Januar 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vollstrecksbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und Oesterreichischer Gerichte in Deutschland. Vom 28. Dezember 1900. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Amtsämter. Vom 29. Dezember 1900. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen für das Jahr 1901. Vom 2. Januar 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Untersuchung der Dampfessel vom 28. Juli 1887. Vom 11. Januar 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Söllingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 24. Dezember 1900.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Beleuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die

Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Theilgemeinde Söflingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1877 von dem in der Theilgemeinde Söflingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Dezember 1900.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer. v. Soden. Weizsäcker.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Fellbach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe
von Bier. Vom 28. Dezember 1900.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-

Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperhaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Fellbach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Fellbach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 28. Dezember 1900.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Bischof. Breitling. Beyer. v. Soden. Weizsäcker.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und der Theilgemeinde Rechberghausen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 31. Dezember 1900.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887,

betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.-Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.-Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und der Theilgemeinde Rechberghausen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, in der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und in der Theilgemeinde Rechberghausen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 31. Dezember 1900.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer. v. Soden. Weizsäcker.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Affaltrach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 10. Januar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Änderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Affaltrach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Affaltrach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. Januar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Bischel. Breitling. Beyer. v. Soden. Weißäder.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und
österreichischer Gerichte in Deutschland. Vom 28. Dezember 1900.

An Stelle der mit Bekanntmachung vom 3. Januar 1898 (Reg. Blatt S. 3) veröffentlichten Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 10. Dezember 1897 hat der österreichische Herr Justizminister neuerdings die nachstehende, in dem 105. Stück des österreichischen Reichs-Gesetzesblattes von 1899 enthaltene Verordnung vom 21. Dezember 1899 erlassen:

„Verordnung des Justizministers vom 21. Dezember 1899, womit die vom 1. Januar 1900 an geltenden Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.“

Die im Deutschen Reiche vom 1. Januar 1900 an geltende Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt Nro. 259 Seite 410 ff.), enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen die nachstehenden Vorschriften:

(Es folgt die Wiedergabe der §§. 722, 723, 328 der deutschen Civilprozeßordnung.)

Die Kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schluß gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährrenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äußersten Formen eines Urtheils ergangen sind und ob auch tatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Betreffs der Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten erklärte die deutsche Regierung, daß auf sie zwar nicht die §§. 722, 723, wohl aber die Vorschriften des zehnten Buches der deutschen Civilprozeßordnung Anwendung finden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes könne als Grundsatz gelten, daß

aus einem ausländischen Schiedsspruch bei den deutschen Gerichten ein Vollstreckungsurteil beantragt werden kann, soferne der Schiedsspruch gemäß den bezeichneten Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung ergangen und nicht etwa nach dem für das fragliche Rechtsverhältnis maßgebenden ausländischen Rechte als unwirksam anzusehen ist.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reich kommen sonach die im §. 1 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, Reichs-Gesetzblatt Rto. 79, unter Ziffer 1, 2 und 3 angeführten Executionstitel, einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Ansprüche aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotolle (§. 1, Z. 7 der Executionsordnung) und die Urtheile der Gewerbegerichte (§. 1, Z. 11 der Executionsordnung), endlich unter den im zehnten Buche der deutschen Civilprozeßordnung, insbesondere in den §§. 1025, 1026, 1039, 1041, 1042, 1045 bis 1048 erwähnten Voraussetzungen, auch die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten (§. 1, Z. 16 der Executionsordnung) in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß §. 79 der Executionsordnung um Executionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reich errichtet wurden.

Die Bewilligung der Execution oder der angestrebten Executionshandlung ist, gleichwie in den Fällen des §. 81, Z. 2 bis 4 der Executionsordnung, dann zu versagen, wenn die Anerkennung des deutschen Urtheiles gegen den Zweck eines hierzulande geltenden Gesetzes verstößen würde.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 an Stelle der bisher geltenden vom 10. Dezember 1897, Reichs-Gesetzblatt Rto. 287, in Wirksamkeit."

Entsprechend der Ausdrucksweise in §§. 1, 2, 79 der österreichischen Executionsordnung werden in der Verordnung des österreichischen Herrn Justizministers unter den in deren drittletztem Absatz erwähnten „Akten und Urkunden, die im Deutschen Reich errichtet wurden“, Vollstreckungstitel der in den drei vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art verstanden.

Weiterhin werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 80 der österreichischen Executionsordnung die Execution aus Erkenntnissen auswärtiger Gerichte nur dann zuläßt, wenn die Ladung, durch welche das Verfahren vor dem auswärtigen Gericht eingeleitet war, der Person, gegen die in Österreich aus dem auswärtigen Urtheile die Execution geführt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Im Hinblick auf diese Bestimmung des österreichischen Rechtes haben in allen Fällen, in denen mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß aus dem Urtheil eines deutschen Gerichts die Zwangsvollstreckung demnächst in Österreich stattzufinden hat, die Beteiligten ein Interesse daran, daß die den Prozeß einleitende Ladung den Beklagten in Person zugestellt wird. Die Möglichkeit einer in Österreich einzuleitenden Zwangsvollstreckung wird insbesondere dann regelmäßig in Aussicht zu nehmen sein, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich hat. In solchen Fällen hat daher der Vorsitzende des Prozeßgerichts in seinem Ersuchen an die österreichischen Gerichte um Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung auf Antrag der Beteiligten ausdrücklich zu bemerken, daß die Zustellung „nur zu eigenen Händen“ zu erfolgen habe und daß sich aus dem Zustellungschein die so erfolgte Zustellung ergeben müsse.

Stuttgart, den 28. Dezember 1900.

B r e i t l i n g .

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Beschlüsse der Aichämter. Vom 29. Dezember 1900.**

Die Beschlüsse der nachgenannten 20 Aichämter sind auf die Achbung von Maßen und Messwerkzeugen von 0,5 Hektoliter aufwärts für Brennmaterialien und Mineralprodukte (§§. 28—34 der Aichordnung) ausgedehnt worden:

Heilbronn, Ludwigsburg, Baiingen a. G., Calw, Nürtingen, Rentlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Crailsheim, Gmünd, Hall, Heidenheim, Biberau, Göppingen, Kirchheim, Niedlingen, Ulm, Waldsee und Isny.

Stuttgart, den 29. Dezember 1900.

P i j d e t .

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender sc. Truppen für das Jahr 1901.**
Vom 2. Januar 1901.

Machstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 21. Dezember 1900, betreffend die Feststellung der Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender sc. Truppen für das Jahr 1901, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Januar 1901.

Pischet.

Schott v. Schottenstein.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziff. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichsgesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender sc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1901 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

| | mit Brot | ohne Brot |
|--------------------------------------|----------|-----------|
| a. für die volle Tageskost | 80 ♂, | 65 ♂, |
| b. für die Mittagskost | 40 " | 35 " |
| c. für die Abendkost | 25 " | 20 " |
| d. für die Morgenkost | 15 " | 10 " |

Berlin, den 21. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend Änderung der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Untersuchung der
Dampfkessel vom 28. Juli 1887. Vom 11. Januar 1901.**

Die §§. 1 und 5 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1887, betreffend die Untersuchung der Dampfkessel (Reg. Blatt S. 316), erhalten nachstehende durch Sperrdruck bezeichnete abgeänderte Fassung:

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel ist einmal im Jahr und ausnahmsweise in der Zwischenzeit, wenn zuverlässige Anzeigen über eine gefährliche Beschaffenheit des Kessels vorliegen, einer äußeren Untersuchung zu unterwerfen.

In Verbindung mit dieser Untersuchung hat bei feststehenden Dampfkesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre eine innere Untersuchung stattzufinden. Eine solche ist übrigens beim Intressen der im vorigen Absatz angegebenen Voraussetzungen auch nach kürzerer Frist vorzunehmen.

Die Untersuchung ist auch auf diejenigen Dampfkessel auszudehnen, welche zeitweilig nicht im Betrieb sind, sofern nicht die für eine Dampfkesselanlage ertheilte Konzession durch dreijährigen Nichtgebrauch oder durch ausdrücklich dem Oberamt erklärte Verzichtleistung erloschen ist.

§. 5.

Mit der inneren Untersuchung ist in der Regel eine Prüfung des Kessels mittelst Wasserdrucks zu verbinden. Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Überdrucks, im übrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Überdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Sie kann jedoch unterbleiben, wenn der Visitator deren Vornahme im einzelnen Fall nicht für geboten erachtet.

Die Ummauerung oder Ummantelung eines Kessels muß, wenn die Untersuchung sich nicht auf andere Weise zur Genüge bewirken läßt, auf Anordnung des Visitators an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

Die Änderungen treten sofort in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 11. Januar 1901.

Visit.

Nº 2.

Regierungsb latt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 19. Februar 1901.

In h a l t:

Gesetz, betreffend den Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. Vom 5. Februar 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung kriegerischer Zeugnisse für militärisch pflichtige Deutsche in Kanada sowie für das innere Ausland. Vom 16./21. Januar 1901. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung. Vom 23. Januar 1901.

Gesetz,

betreffend den Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. Vom 5. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht wird auf achtzehn Tausend Mark festgesetzt.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Februar 1901.

W i l h e l m.

Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer. v. Soden. Weizsäcker.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche in
Canada sowie für das innere Russland.** Vom 16./21. Januar 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 7. Januar 1901 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1901
Nr. 2 S. 6) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16./21. Januar 1901.

Pischel.

Schott v. Schottenstein.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Juni 1876 (Centralblatt S. 367)*), 23. Juli
1893 (Centralblatt S. 235)**) und 18. Mai 1900 (Centralblatt S. 309)***) wird hierdurch zur
öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung den praktischen Ärzten

Dr. Clemens Maximilian Richter zu San Francisco,

Dr. Paul Richard Weller zu Chicago und

Dr. Otto Riliani zu New York

die Ermächtigung erteilt worden ist, Zeugnisse der im §. 42 Ziff. 1 a und b ebendaselbst bezeichneten
Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärfähigen Deutschen auszu-
stellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Canada haben.

Ferner ist an Stelle des Dr. Friedrich Otto Gieseler zu Moskau dem praktischen Arzte Dr. Richard
Zuelzer daselbst die gleiche Ermächtigung bezüglich derjenigen militärfähigen Deutschen
verliehen worden, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem inneren Russland haben.

Berlin, den 7. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

**Verschrift der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung.** Vom 23. Januar 1901.

Zur Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg. Blatt S. 535)
wird Nachstehendes verfügt:

*) zu vergl. Reg. Blatt v. 1876 S. 397.

**) zu vergl. Reg. Blatt v. 1893 S. 272.

***) zu vergl. Reg. Blatt v. 1900 S. 469.

Zu Art. 1, 3 und 4 des Gesetzes.

§. 1.

Soweit in Beziehung auf die Hilfeleistung bei Waldbränden eine Ergänzung der Lokalfeuerlöschordnung geboten erscheint, hat sich dieselbe insbesondere zu erstrecken:

- 1) auf die Art der Organisation des Löschdienstes;
- 2) auf die Form der Alarmierung bei Waldbränden;
- 3) auf die Art der Beschaffung der zu den Lösharbeiten erforderlichen Werkzeuge;
- 4) auf die etwaige Verpflichtung der Gemeindeeinwohner zu besonderen Dienstleistungen oder Vorkehrungen (Art. 7 Abs. 1 der Landesfeuerlöschordnung).

Die Bildung besonderer Abtheilungen der Feuerwehr für den Dienst bei Waldbränden ist nicht ausgeschlossen, auch ist die Gemeinde auf Grund der Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 befugt, geeignete Personen, wie Holzhauer oder sonstige Walddarbeiter, auch dann, wenn sie der Gemeindewehr nicht angehören, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 der Landesfeuerlöschordnung zur Mitwirkung bei der Löschung von Waldbränden, sei es allgemein, sei es für bestimmte Fälle zu verpflichten.

Als Werkzeuge oder Geräthe für die Löschung von Waldbränden kommen außer den in Art. 1 bezeichneten insbesondere noch Feldhaken (Hauen), Löschbesen und Feuereimer in Betracht.

§. 2.

Die Forstpolizeibörde, welche nach Art. 3 von der zur Prüfung der Lokalfeuerlöschordnung berufenen Verwaltungsbehörde (Stadtdirektion Stuttgart, Oberamt) vor Ertheilung eines Bescheids zu hören ist, ist das Forstamt. Erstreckt sich die Gemeindevermarkung über mehrere Forstamtsbezirke, so ist jedes der beteiligten Forstämter zu hören. Die Einholung und die Abgabe der forstamtlichen Aeußerung ist im Hinblick auf die in Art. 53 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 391) enthaltene Fristbestimmung nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Etwainen Einwendungen des Forstamts gegen die in Aussicht genommenen Vorschriften ist, sofern ein sachliches Bedenken obvaltet, von der Verwaltungsbehörde entsprechend Rechnung zu tragen.

Von der hinsichtlich der Bestätigung oder Nichtbestätigung der Bestimmungen der Lokalfeuerlöschordnung getroffenen Entscheidung hat die Verwaltungsbehörde das Forst-

amt — wenn mehrere Forstämter in Betracht kommen, jedes derselben — in Kenntniß zu sehen, auch ist dem Forstamt jeweils ein Exemplar der genehmigten Lokalfeuerlöschordnung zum dienstlichen Gebrauch mitzutheilen.

§. 3.

Ob und inwieweit vor der Vollziehbarkeitsklärung der Ergänzungsbestimmungen zur Lokalfeuerlöschordnung das Gutachten des Bezirksfeuerlöschinspektors einzuholen ist, bleibt dem Ermessen des Bezirksamts überlassen.

Zu Art. 5.

§. 4.

In der Bezirksfeuerlöschordnung sind, abgesehen von den in Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, soweit erforderlich, insbesondere die Abgrenzung der Brandhilfsverbände sowie der Umfang und die näheren Voraussetzungen der den Gemeinden bei Waldbränden in Nachbargemeinden obliegenden Hilfeleistung festzusezen. Ob besondere Hilfsverbände für Waldbrände zu bilden sind oder ob die auf Grund der Landesfeuerlöschordnung bestimmten Hilfsverbände für Gebäudebrände zugleich als solche für Waldbrände dienen können, unterliegt der Prüfung nach den örtlichen Verhältnissen (zu vergl. übrigens auch Art. 8 Abs. 1 Satz 2).

§. 5.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umkreis oder Umfang nicht nur das jeweils zur Zeit des Brandes gerade im Walde thätige, sondern das gesammte, in den im Oberamtsbezirk gelegenen Waldungen regelmäßig beschäftigte Arbeitspersonal, soweit es nicht schon als einer Feuerwehr angehörend hiezu verpflichtet ist, zur Hilfeleistung bei einem Waldbrand herbeizueilen hat. Eine Aufsicht des zur Zeit eines Waldbrandes nicht in der Nähe beschäftigten Arbeitspersonals wird übrigens für die Regel nur bei ausgedehnteren Waldbränden stattzufinden haben.

§. 6.

Die Forstpolizeibehörde, welche nach Art. 5 Abs. 1 von der zur Prüfung der Bezirksfeuerlöschordnung berufenen Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) vor Ertheilung eines Bescheids zu hören ist, ist das Forstamt. Erstreckt sich der Oberamtsbezirk über

mehrere Forstamtsbezirke, so ist jedes der beteiligten Forstämter zu hören. Die Bestimmungen des §. 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 7.

Ob und inwieweit vor der Vollziehbarkeitserklärung der Ergänzungsbestimmungen zur Bezirksfeuerlöschordnung das Gutachten des Landesfeuerlöschinspektors einzuholen ist, bleibt dem Ermessen der Kreisregierung überlassen.

§. 8.

Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart werden die erforderlichen Bestimmungen in der Lokalfeuerlöschordnung getroffen. (Zu vergl. auch §. 18 letzter Abs. der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Landesfeuerlöschordnung, vom 31. März 1894, Reg. Blatt S. 51).

Zu Art. 6 bis 9.

§. 9.

Hinsichtlich der Verpflichtung des staatlichen und körperschaftlichen Forstschuhverjonalen zur Hilfeleistung bei Waldbränden ist das Nähere durch die Dienstvorschriften festgesetzt. Bezuglich der Dienstleistung der Landsjäger verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Mitwirkung der örtlichen Polizeiorgane zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Waldbränden bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen.

§. 10.

Inwieweit bei Waldbränden in der Nähe von Garnisonsorten eine Mitwirkung des Militärs stattfindet, wird in den einzelnen Garnisonsplänen nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse und unter Beachtung der in dieser Hinsicht bestehenden militärischen Vorschriften (zu vergl. §. 25 der Garnisondienstvorschrift vom 13. September 1888*) im Weg allgemeiner Vereinbarung zwischen dem Garnisons-

*) Der §. 25 Abs. 1 der Garnisondienstvorschrift vom 13. September 1888 lautet:

"Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer und bei Alarmirungen.

Das Militär nimmt bei Feuerbränken am Löschcn in der Regel nur dann Theil, wenn die leitende Civilbehörde darum nachsucht. Im Uebriegen beschränkt sich seine Thätigkeit bei Feuerbränken auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen finden in den Fällen statt, in denen es sich um die Erhaltung von Königlichem oder Staatseigenthum handelt. Dem Gouverneur z. liegt es ob, für solche Fälle vorbereitete Anordnungen zu treffen und eintretenden Fällen den Umfang der Mitwirkung der Truppen zu bestimmen."

befehlshaber und dem Oberamt festgesetzt, welch letzteres sich zuvor mit dem Gemeinderath ins Einvernehmen zu setzen hat.

Wegen Herbeiführung einer entsprechenden Vereinbarung haben sich die Oberämter, in deren Bezirk sich ein Garnisonsort befindet, mit dem Garnisonbefehlshaber ins Vernehmen zu setzen, in Außstandsfällen ist an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Der Inhalt der getroffenen Vereinbarung ist dem Forstamt, dem Amtsversammlungs-ausschuß, dem Gemeinderath und dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen. Zu vergl. im Uebrigen §. 17.

§. 11.

Die in Art. 7 Abs. 1 vorgeschriebene Mittheilung von dem Ausbruch eines Waldbrandes an die Forstbeamten hat zutreffendensfalls in erster Linie an die staatlichen, so dann auch, soweit dies thunlich und nach Lage der Umstände gerechtfertigt erscheint, an die in der Nähe wohnenden Körperschaftlichen und Privatforstbeamten, insbesondere an die nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Vertretung des Staatsforstbeamten bei der Leitung der Löscharbeiten ermächtigten Beamten zu erfolgen.

§. 12.

Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche auf mehrere Reviere oder Markungen, so kommt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 und 2 von mehreren im Rang sich gleichstehenden anwesenden Forstbeamten oder von mehreren anwesenden Ortsvorstehern in Ermangelung besonderer Vereinbarung dem Dienstältesten die Leitung der Löscharbeiten zu.

§. 13.

Die staatliche Ermächtigung der für die Bewirthschaftung von Körperschafts- oder Privatwaldungen aufgestellten, zum höheren Forstdienst befähigten Beamten zur vorläufigen Vertretung des Staatsforstbeamten bei der Leitung der Löscharbeiten innerhalb des von ihnen bewirthschafteten Waldbesitzes (Art. 9 Abs. 3) erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Antrag des Waldeigenthümers, bei öffentlichen Körperschaften auf Antrag des zur Verwaltung der Angelegenheiten derselben gesetzlich berufenen Organs, durch gemeinschaftliche Entschließung des Oberamts und des Forstamts in widerruflicher Weise. Zuständig ist dasjenige Oberamt und Forstamt, in dessen Bezirk der betreffende Waldbesitz liegt. Erstreckt sich der Waldbesitz über mehrere Bezirke, so haben die betreffenden Aemter die

Ermächtigung nur je für ihren Bezirk zu ertheilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberamt und dem Forstamt über die Ertheilung oder Nichtertheilung der Ermächtigung entscheidet im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Ministerium des Innern, welchem in diesen Fällen die Akten von dem Oberamt vorzulegen sind.

Dem Antrag (Abs. 1 Satz 1) ist der Nachweis der Beschränkung des betreffenden Beamten zum höheren Forstdienst, sowie eine Angabe über den von dem Beamten bewirthschafteten Waldbesitz nach Oberamtsbezirken und Markungen beizufügen.

§. 14.

Bei der Ertheilung der Ermächtigung, von welcher dem Antragsteller urkundliche Eröffnung zu machen ist, sind die betreffenden Beamten vom Oberamt auf die gelehrt- und ordnungsmäßige Ausübung der ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen durch Gesobniss an Eidesstatt zu verpflichten. Die Ertheilung der Ermächtigung ist alsdann vom Oberamt unter Hervorhebung des Einverständnisses des Forstamts und unter Bezeichnung des von dem ermächtigten Beamten bewirthschafteten Waldbesitzes im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen, auch den Gemeinderäthen derjenigen Gemeinden, auf deren Markung die betreffenden Waldungen liegen, sofern sie nicht selbst den Antrag auf Ermächtigung gestellt haben, noch besonders zu eröffnen.

Dem ermächtigten Beamten ist erforderlichenfalls vom Oberamt eine zu seiner Legitimation dienende Belehrung über die Ermächtigung auszustellen, welche im Fall des Widerufs der letzteren zurückzuverlangen ist.

§. 15.

Die Vorschriften des §. 12 finden in Beziehung auf die Leitung der Löscharbeiten durch die gemäß §. 13 ermächtigten Forstbeamten entsprechende Anwendung.

§. 16.

Wenn bei einem Waldbrand die Feuerwehren mehrerer Gemeinden Hilfe leisten, so steht die besondere Leitung jeder erschienenen Feuerwehr und der von ihr mitgebrachten Geräthe dem anwesenden Kommandanten oder sonstigen Führer derselben zu. Aufgabe des die Löscharbeiten leitenden Beamten ist es, die geeigneten Anordnungen zur Sicherung eines nach einheitlichem Plan erfolgenden Vorgehens der verschiedenen Hilfsmannschaften zu treffen.

Befehle des leitenden Beamten, welche sich unmittelbar auf die Löschfähigkeit der

Feuerwehrmannschaft beziehen, sind für die Regel nicht an diese letztere, sondern an den Kommandanten der Feuerwehr zu richten.

§. 17.

Wird bei Waldbränden in der Nähe von Garnisonsorten oder von Orten, in welchen sich vorübergehend Militär befindet, das letztere zur Hilfeleistung bei Aufrechterhaltung der Ordnung von dem militärischen Befehlshaber abkommandirt (zu vergl. §. 10), so ist über die Art der angegebenen Verwendung der abkommandirten Mannschaft von dem die Löscharbeiten leitenden Civilbeamten nach vorgängigem Benehmen mit dem militärischen Befehlshaber zu bestimmen, welch letzterer sodann die erforderlichen Anordnungen erlässt.

Darüber, ob das Militär auch zur unmittelbaren Hilfe bei den Löscharbeiten verwendet werden soll, entscheidet die militärische Kommandobehörde, welche jedoch in Fällen dringender Gefahr die Gewährung dieser Hilfe, wenn sie nachgesucht wird, nicht versagen wird. Ist das Militär zu unmittelbarer Hilfeleistung von der militärischen Kommandobehörde abkommandirt worden, so untersteht die abkommandirte Mannschaft bis zur Zurücknahme des Befehls nach Maßgabe des Art. 9 des Gesetzes den Anordnungen des die Löscharbeiten leitenden Civilbeamten.

§. 18.

Der die Löscharbeiten leitende Beamte (Art. 9) hat über die Entstehung des Waldbrands, über seinen Umfang und die durch den Brand betroffene Fläche sowie über den Schaden, welcher durch den Brand, die Löscharbeiten und zutreffendfalls durch die in Art. 11 bezeichneten weiteren Maßnahmen entstanden ist, alsbald an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und, falls nicht der Vorstand des zumeist betheiligten Forstamts selbst die Löscharbeiten geleitet hat, das Ergebniß der angestellten Ermittlungen dem betreffenden Forstamt mitzuteilen. Das letztere hat dieselben nöthigenfalls zu ergänzen und innerhalb seiner Zuständigkeit das etwa weiter Erforderliche einzuleiten, insbesondere, wenn eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.

Von jedem zu seiner Kenntniß gelangten Waldbrand hat das zumeist betheiligte Forstamt der Forstdirektion Anzeige zu erstatten und dabei über Entstehung und Umfang des Brandes sowie über die mutmaßliche Größe des Schadens zu berichten. Auch den betheiligten Oberämtern ist hierüber eine kurze Mittheilung zu machen.

§. 19.

Über das Verhalten bei Waldbränden, die zur Bewältigung des Feuers im einzelnen Fall zu ergreifenden Maßregeln und die sachgemäße Durchführung der Löscharbeiten wird eine besondere Belehrung bekanntgegeben werden. Die Ortsvorsteher sowohl als die Kommandanten und sonstigen Mitglieder der Feuerwehren haben sich mit dem Inhalt derselben vertraut zu machen.

Bei den nach Maßgabe der Vorschriften der Landesfeuerlöschordnung vorzunehmenden periodischen Besichtigungen der Feuerwehren durch den Bezirksfeuerlöschinspektor und den Landesfeuerlöschinspektor haben sich diese Beamten auch in geeigneter Weise davon zu überzeugen, ob eine hinreichende Anzahl von brauchbaren Werkzeugen der in Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zur Verfügung steht und ob die Mitglieder der Feuerwehr über das Verhalten bei Waldbränden genügend unterrichtet sind.

Zu Art. 10.

§. 20.

Zur Bewachung des Brandplatzes sind, soweit thunlich, Walddarbeiter zu verwenden.
Die Abräumung und Wiederinstandsetzung der Brandstätte ist Sache des Waldbesitzers.

Zu Art. 11.

§. 21.

Die in Art. 11 festgesetzte Verpflichtung gilt naturgemäß nicht nur in Beziehung auf Grundstücke des Besitzers der in Brand gerathenen Waldfläche, sondern auch hinsichtlich etwa in Betracht kommender Grundstücke sonstiger Besitzer. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob es sich um Wald oder um andere Grundstücke handelt, oder ob die Grundstücke ganz oder theilweise überbaut sind oder nicht.

§. 22.

Der Leiter der Löscharbeiten hat bei Anordnung der in Art. 11 bezeichneten Maßregeln, soweit dies mit dem zu erreichenden Zweck irgend vereinbar ist, sich die möglichste Schonung der in Betracht kommenden Waldungen und sonstigen Grundstücke angelegen sein zu lassen.

Zu Art. 12.

§. 23.

Entschädigung nach Maßgabe des Art. 12 wird nur dann gewährt, wenn der Schaden durch die Löscharbeiten und sonstigen Maßregeln der in Art. 11 bezeichneten Art entstanden ist. Für eine Beschädigung, welche durch Unberufene (Zuschauer u. dergl.) verursacht worden ist, wird Ersatz nicht geleistet.

§. 24.

Die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs hat innerhalb der vorgeschriebenen Ausschlusfrist von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll desjenigen Oberamts zu erfolgen, zu dessen Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört.

Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, so hat die Anmeldungsfrist als gewahrt zu gelten, wenn der Entschädigungsanspruch nur bei einem der betreffenden Oberämter rechtzeitig erhoben worden ist. Die Behandlung der Entschädigungsansprüche hat in diesen Fällen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, für alle Beteiligten von demjenigen Oberamt zu erfolgen, zu dessen Bezirk der größte Theil der in Brand gerathenen Waldfläche gehört.

Über den Empfang der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs hat das Oberamt dem Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen.

§. 25.

Ist die vorgeschriebene Anmeldungsfrist versäumt, so hat das Oberamt, und zwar dann, wenn sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke erstreckt, dasjenige Oberamt, welches nach §. 24 Abs. 2 Satz 2 zuständig sein würde, den Entschädigungsanspruch vorbehältlich etwaiger Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet zurückzuweisen.

Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind bei dem zuständigen Oberamt (§. 24 Abs. 1 und 2) anzubringen und der zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zuständigen Kreisregierung (§. 37) zur Entscheidung vorzulegen. (Zu vergl. auch §§. 237 und 238 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Civilprozeßordnung.)

§. 26.

Ist der Entschädigungsanspruch rechtzeitig erhoben oder gegen die Versäumung der Anmeldungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt worden, so hat das

Oberamt und zwar dann, wenn sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke erstreckt, dasjenige Oberamt, welches nach §. 24 Abs. 2 Satz 2 zur Weiterbehandlung der Entschädigungsansprüche zuständig ist, die Anmeldenden erforderlichenfalls zu einer möglichst genauen Angabe über die Art und den Umfang der Beschädigung, sowie über die Höhe des Schadensersatzanspruchs zu veranlassen. Alsdann hat das Oberamt, wenn und soweit nicht etwa die Amtskörperschaft selbst Anspruch auf Entschädigung erhoben hat, dem Amtsversammlungsausschuss derjenigen Amtskörperschaft, zu deren Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört, und wenn diese letztere sich über mehrere Oberamtsbezirke erstreckt, dem Amtsversammlungsausschuss jeder der beteiligten Amtskörperschaften von dem erhobenen Anspruch behufs Stellungnahme zu demselben Kenntniß zu geben. Auch hat das Oberamt, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 3, eine gutschätzliche Aeußerung des Forstamts oder, wenn mehrere Forstamtsbezirke in Betracht kommen, von jedem der betreffenden Forstämter einzuholen.

Wird gegen den erhobenen Entschädigungsanspruch weder Seitens des Amtsversammlungsausschusses noch Seitens des Forstamts eine Einwendung erhoben und hat auch das Oberamt denselben nicht zu beanstanden, so wird über die erzielte Einigung vom Oberamt ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Entschädigungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten und dem Amtsversammlungsausschuss mit zu unterzeichnen ist. Den Beteiligten ist auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zuzustellen.

In denjenigen Fällen, in welchen Seitens des Staats Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Art. 12 erhoben worden ist, kommt die in Abs. 1 vorgeschriebene Einholung einer gutschätzlichen Aeußerung des Forstamts in Wegfall.

§. 27.

Kommt eine Einigung (§. 26 Abs. 2), auf welche, soweit angängig, hinzuwirken ist, nicht zu Stande, so hat das Oberamt eine sachverständige Schätzung der erhobenen Entschädigungsansprüche zu veranlassen (Art. 12 Abs. 3). Eine Einigung gilt auch insofern als nicht erfolgt, als Seitens der Beteiligten oder eines Theils derselben sogleich bei der Anmeldung des Anspruchs auf sachverständiger Schätzung bestanden wird.

§. 28.

Den Oberämtern bleibt überlassen, ob sie zur Abschätzung von Waldbrandbeschäden

im Voraus eine entsprechende Anzahl von geeigneten Sachverständigen aufstellen oder ob sie die Aufstellung der Sachverständigen in jedem einzelnen Fall vornehmen wollen.

§. 29.

Ob im einzelnen Falle die Abschätzung des Schadens einem oder mehreren Sachverständigen zu übertragen ist, hat das Oberamt nach Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der Größe des Schadens und der etwaigen Schwierigkeit der Abschätzung sowie unter angemessener Würdigung der etwaigen Anträge der Beteiligten zu bestimmen.

Die Auswahl des oder der Sachverständigen ist Sache des Oberamts. Dasselbe hat hiebei, soweit angängig, auf etwaige Wünsche der Beteiligten sowie auf thunlichste Kostenersparnis Rücksicht zu nehmen. An die gemäß §. 28 etwa im Voraus aufgestellten Sachverständigen ist das Oberamt nicht unbedingt gebunden.

§. 30.

Hinsichtlich der Verpflichtung, der Ernennung zum Sachverständigen Folge zu leisten, und der Berechtigung zur Verweigerung des Gutachtens, sowie hinsichtlich des Ungehorsams eines Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung (Art. 12 letzter Abs.). Ebenso haben in Beziehung auf das Ablehnungsrecht der Beteiligten die Grundsätze der Civilprozeßordnung zur Anwendung zu kommen.

§. 31.

Die aufgestellten Sachverständigen sind vor ihrer erstmaligen Verwendung als Schäfer durch das Oberamt dahin zu beidigen, daß sie die von ihnen geforderten Schadensabschätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden. Es empfiehlt sich, diese Beeidigung zum Voraus bei einer aus anderem Anlaß sich etwa bietenden Gelegenheit vorzunehmen.

§. 32.

Sind mehrere Sachverständige berufen, so hat das Oberamt einem derselben die Geschäftsleitung zu übertragen.

§. 33.

Die Zahl der Sachverständigen muß bei jeder Schätzung eine ungerade sein.

Sind mehrere Sachverständige berufen, so fassen dieselben ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Wenn bei der Schätzung eine Mehrheit für eine und dieselbe Summe

jüch nicht ergibt, so gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher bei stufenweisem Zurückgreiten von der höchsten Schätzung auf die niedrigeren Summen zuerst die Mehrheit der Schäzern zusammentrifft.

§. 34.

Der Zeitpunkt für die Vornahme der Schätzung ist von dem Oberamt im Einvernehmen mit den Schäzern zu bestimmen. Die Ladung der Beteiligten zu der Abschätzungsverhandlung hat rechtzeitig unter Bezeichnung der berufenen Sachverständigen und unter dem Anfügen gleichfalls durch das Oberamt zu geschehen, daß die Verhandlung auch im Falle des Nichterscheinens der Geladenen vorgenommen werde. Das Forstamt ist in jedem Falle von dem Termin vorher in Kenntniß zu setzen und erforderlichenfalls um seine Theilnahme an der Verhandlung zu ersuchen.

Der Oberamtsvorstand oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat der Abschätzungsverhandlung anzuwohnen, es sei denn, daß der Umfang des Schadens zu der Höhe der hierdurch erwachsenden Kosten nicht in entsprechendem Verhältniß stehen würde, auch die Anwesenheit eines oberamtlichen Beamten bei der Verhandlung nicht aus sonstigen Gründen geboten erscheint. Ein Stimmrecht steht den oberamtlichen Beamten überhaupt nicht und dem Vertreter des Forstamts nur dann zu, wenn er selbst als Sachverständiger gemäß §. 29 Abs. 2 feststellt worden ist.

§. 35.

Über die Schätzungsverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden staatlichen Beamten (§. 34 Abs. 2), den Schäzern und den bei der Verhandlung anwesenden Beteiligten oder deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Auf den von den Schäzern geleisteten Eid ist in dem Protokoll ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Etwaige Einwendungen der Beteiligten oder der Bevollmächtigten derselben gegen den Verlauf oder das Ergebnis der Schätzung sind auf Wunsch in dem Protokoll zu vermerken.

§. 36.

Das Ergebnis der Abschätzung ist denjenigen Beteiligten, welche bei der Schätzungsverhandlung nicht anwesend und auch nicht vertreten waren, durch das Oberamt urkundlich zu eröffnen.

Den Beteiligten ist auf Wunsch eine beglaubigte Abschrift des Schätzungsprotokolls zuzustellen.

§. 37.

Nach Beendigung des in §. 26 oder des in den §§. 27 bis 36 geregelten Verfahrens über die erhobenen Entschädigungsansprüche hat das Oberamt die erwachsenen Akten der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen, welche über die erhobenen Erbsähansprüche entscheidet und zutreffendenfalls den Betrag der zu gewährenden Entschädigung festsetzt und dessen Vertheilung gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vornimmt. Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, so haben die beteiligten Amtskörperschaften nach dem Verhältniß der Größe ihres Anteils an der Fläche Erbsah zu leisten.

In den Fällen des §. 26 Abs. 2 sowie dann, wenn gegen das Ergebnis der Abschäzung weder Seitens der Beteiligten noch Seitens des Oberamts oder des Forstamts Einwendungen erhoben worden sind, soll die Festsetzung der Entschädigung nicht ohne zwingenden Grund von der Vereinbarung, beziehungsweise dem Ergebnis der Abschäzung abweichen. Im Uebrigen ist die Kreisregierung nicht gehindert, weitere Erhebungen anzustellen und, soweit sie dies in besonderen Ausnahmefällen für erforderlich hält, auch von sich aus eine Abschäzung, nach Umständen unter Zuziehung anderer als der in dem Verfahren vor dem Oberamt thätig gewesenen Schäfer, anzuordnen. Auf thunlichste Kostenersparnis ist auch hierbei Bedacht zu nehmen.

§. 38.

Die Verfügung der Kreisregierung, durch welche über die erhobenen Entschädigungsansprüche entschieden und zutreffendenfalls der Betrag der Entschädigung und die Erbsahlleistung festgesetzt wird, ist den Beteiligten oder deren Bevollmächtigten urkundlich zu eröffnen. Gegen dieselbe steht dem Entschädigungsberichtigten und, wenn und soweit es sich nicht um die Abweisung eines Entschädigungsanspruchs handelt, auch der Amtsversammlung beziehungsweise dem Amtsversammlungsausschuß jeder der beteiligten Amtskörperschaften die Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu (Art. 12 Abs. 3).

§. 39.

Ueber die Höhe und die Vertheilung (Art. 12 Abs. 4) der durch die Ermittlung der Entschädigungen verursachten Kosten entscheidet diejenige Behörde, bei deren Verfahren solche Kosten entstanden sind. Soweit es sich um Kosten des vom Oberamt veranlaßten Ermittlungsverfahrens (§§. 26, 27 bis 36) handelt, entscheidet die dem betreffenden

Oberamt vorgezogene Kreisregierung. Die Bestimmung des §. 37 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Als Kosten der Ermittlung der Entschädigungen im Sinne des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 sind nur solche Kosten anzusehen, welche als zur sachgemäßen Durchführung des Verfahrens nothwendig zu erachtet sind.

Die Belohnung der Schäfer ist nach Maßgabe der in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzblatt 1898 S. 689) über die Gebühren der Sachverständigen gegebenen Vorschriften festzusetzen.

Die Verfügung, durch welche die Höhe und die Vertheilung der Kosten (Abs. 1) festgesetzt worden ist, ist den Besitzern der beschädigten Grundstüde oder deren Bevollmächtigten sowie dem Amtsverfammlungsausschusserjenigen Amtskörperschaft, zu deren Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört, und wenn die letztere sich über mehrere Oberamtsbezirke erstreckt, dem Amtsverfammlungsausschus jeder der beteiligten Amtskörperschaften urkundlich zu eröffnen und kann von den hienach an der Tragung der Kosten Beteiligten mit Beschwerde beziehungsweise Rechtsbeschwerde angefochten werden.

§. 40.

Die durch die Ausbezahlung der Entschädigungen verursachten Kosten sind in allen Fällen durch diejenige Kreisregierung festzusetzen und zu vertheilen, welche über die betreffenden Entschädigungsansprüche entschieden hat.

Die Bestimmungen des §. 39 letzter Abs. finden entsprechende Anwendung.

§. 41.

Die nach Art. 12 zu leistenden Schadenserhalt- und Kostenbeträge sind von der Kreisregierung, welche über die betreffenden Entschädigungsansprüche entschieden hat, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in ihrem Gesamtbetrange bei dem Kameralamt desjenigen Bezirks zur Zahlung anzuweisen, zu welchem die in Brand gerathene Waldfläche gehört. Erstreckt sich die letztere über mehrere Kameralamtsbezirke, so hat die Kreisregierung die Wahl, welchem von den in Betracht kommenden Kameralamtern sie die Ausbezahlung der Beträge übertragen will. Dem Kameralamt liegt ob, hinsichtlich des nach Maßgabe der vorgenommenen Vertheilung die Amtskörperschaft und den Beschädigten treffenden Erstattanheils mit diesen abzurechnen. Die Abrechnung mit dem Beschädigten hat in der Regel durch Abzug an der Entschädigungssumme (Art. 12 Abs. 1) zu erfolgen.

Zu Art. 13.

§. 42.

Die in Art. 13 Abj. 1 und 2 festgesetzte Entschädigung und Vergütung ist nicht nur an die hilfeleistenden Nachbargemeinden beziehungsweise deren Hilfsmannschaften, sondern auch an diejenige Gemeinde oder deren Hilfsmannschaften zu gewähren, zu deren Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört.

§. 43.

Für die Höhe der den Hilfsmannschaften und der Bewachungsmannschaft zu gewährenden Vergütung sind diejenigen Beträge maßgebend, welche in der Bezirksfeuerlöschordnung festgesetzt sind (Art. 5 Abj. 3). Die nach Art. 13 Abj. 1 bis 3 zutreffendfalls weiter zu erreichenden Kostenbeträge sind in der Regel auf besondere Nachweisung anzuweisen. Es ist jedoch nicht unzulässig, auch für die Höhe der zu erstattenden Transportkosten oder des Schadensersatzes für beschädigte Kleidungsstücke angemessene feste Sätze in der Bezirksfeuerlöschordnung zu bestimmen. Sind solche Sätze aufgestellt, so sind sie im Allgemeinen als maßgebend zu betrachten, wenn auch die Anrechnung höherer Kosten insoweit nicht ausgeschlossen ist, als dieselben durch besondere, im einzelnen Falle nachzuweisende Umstände etwa verursacht worden sind.

Wenn die hilfeleistende Gemeinde einem anderen Oberamtsbezirk angehört, als die Brandstätte, und die in den Feuerlöschordnungen der beiden Bezirke bestimmten Sätze von einander abweichen, so haben die für den Oberamtsbezirk des Brandorts festgestellten Sätze auch für die hilfeleistenden Mannschaften aus dem andern Oberamtsbezirk Anwendung zu finden.

§. 44.

Die Ansprüche auf Entschädigung oder Vergütung nach Maßgabe des Art. 13 Abj. 1 und 2 sind schriftlich und unter Anhäng der erforderlichen Nachweise beim Oberamt desjenigen Bezirks anzumelden, zu welchem die in Brand gerathene Waldfläche gehört. Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, so hat, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, die Behandlung der erhobenen Ansprüche von demjenigen Oberamt zu erfolgen, zu dessen Bezirk der größte Theil der Waldfläche gehört.

Im Interesse einer förderlichen Abwicklung der verschiedenen Entschädigungs- und Vergütungsansprüche ist es gelegen, wenn, soweit thunlich, die Anmeldung und Vertretung auch der Ansprüche der Hilfs- und Bewachungsmannschaften von den betreffenden Gemeinden übernommen wird.

§. 45.

Das Oberamt hat, erforderlichenfalls nach vorheriger Ergänzung der Akten, dem Amtsversammlungsausschuss derjenigen Amtskörperschaft, zu deren Bezirk die in Brand gerathene Waldfläche gehört, und wenn diese letztere sich über mehrere Oberamtsbezirke erstreckt, dem Amtsversammlungsausschuss jeder der beteiligten Amtskörperschaften Gelegenheit zur Neuübung über die erhobenen Ansprüche zu geben und alsdann die Akten mit seinen eigenen Anträgen der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen, welche über die erhobenen Ansprüche entscheidet und zutreffendenfalls die zu gewährende Entschädigung oder Vergütung feststellt und deren Vertheilung gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 vornimmt.

Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, so haben die beteiligten Amtskörperschaften nach dem Verhältniß der Größe ihres Anteils an der Fläche Erfaß zu leisten.

Die Verfügung der Kreisregierung (Abs. 1) ist den Beteiligten oder deren Bevollmächtigten urkundlich zu eröffnen. Gegen dieselbe steht denjenigen, welche den Anspruch erhoben haben, und, wenn und soweit es sich nicht um die Abweitung eines Anspruchs handelt, auch der Amtsversammlung beziehungsweise dem Amtsversammlungsausschuss jeder der beteiligten Amtskörperschaften die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. Die Entscheidung des letzteren ist endgültig (Art. 13 Abs. 4).

§. 46.

Die Kreisregierung hat die nach Art. 13 Abs. 1 und 2 die Staatskasse treffenden Beträge an Entschädigungen und Vergütungen bei dem Kameralamt desjenigen Bezirks zur Zahlung anzuseien, zu welchem die in Brand gerathene Waldfläche gehört. Erstreckt sich die letztere über mehrere Kameralamtsbezirke, so hat die Kreisregierung die Wahl, welchem von den in Betracht kommenden Kameralämmtern sie die Ausbezahlung der Beiträge übertragen will. Die die Amtskörperschaft treffenden Erfaßbeträge sind auf die betreffenden Oberamtspfleger zur Zahlung anzuweisen.

§. 47.

Ersatzansprüche auf Grund des Art. 13 Abs. 3 sind bei der ersatzpflichtigen Gemeinde geltend zu machen. Neben Streitigkeiten wegen der Ersatzleistung entscheidet in erster Instanz das Oberamt.

Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung, wenn zum Feuerbotendienst statt eines Pferdes ein anderes geeignetes Transportmittel benutzt wird.

Gegen einen schuldhaften Urheber der Beschädigung bleibt der ersatzleistenden Gemeinde der Rückgriff vorbehalten.

Zu Art 14.

§. 48.

In Beziehung auf die näheren Voraussetzungen und die Höhe des von der Central-Kasse zur Förderung des Feuerlöschwesens zu gewährenden Schadenserfalls finden die Bestimmungen der §§. 28 bis 33 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Landesfeuerlöschordnung, vom 31. März 1894 (Reg. Blatt S. 51) unter Verübung der durch die Ministerialverfügung vom 16. November 1898 (Reg. Blatt S. 285) bewirkten Änderungen entsprechende Anwendung.

§. 49.

Erstreckt sich die in Brand gerathene Waldfläche über mehrere Oberamtsbezirke, so ist der nach Art. 14 Abs. 2 die Amtskörperschaft treffende Ersatzbetrag auf die befallenen Amtskörperschaften nach dem Verhältniß der Größe ihres Anteils an der Fläche zu vertheilen.

§. 50.

Von jeder Verwilligung einer Entschädigung gemäß Art. 14 Abs. 1 hat die Verwaltungskommission der Central-Kasse zur Förderung des Feuerlöschwesens sowohl dem Ministerium des Innern als dem Amtsversammlungsausschuß der ersatzpflichtigen Amtskörperschaft und, wenn mehrere Amtskörperschaften ersatzpflichtig sind, dem Amtsversammlungsausschuß jeder derselben unter Angabe des Namens und Wohnorts des Entschädigungsberechtigten, des Grundes, der Art und der Höhe der Leistung, sowie des auf den Staat und die Amtskörperschaft beziehungsweise die einzelnen Amtskörperschaften entfallenden Ersatzbetrags alsbald Mitteilung zu machen. Dasselbe hat bei jeder Änderung der bisherigen Verwilligung zu geschehen.

§. 51.

Der Ertrag der von der Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens geleisteten Entschädigungsbeträge ist für die Regel vierteljährlich, je auf 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu bewirken.

Zu diesem Zeitpunkt hat die Verwaltungskommission der Centralkasse dem Ministerium des Innern eine Nachweisung der von der Centralkasse tatsächlich ausbezahlten und zum Ertrag kommenden Beträge des abgelaufenen Kalendervierteljahrs unter Benutzung des in der Anlage enthaltenen Formulars vorzulegen. Eine gleiche Nachweisung ist dem Amtsversammlungsausschuss jeder der ersatzpflichtigen Amtskörperschaften zu übersenden. Änderungen gegenüber den nach §. 50 gemachten vorläufigen Mittheilungen sind besonders zu erläutern.

Zu Art. 12—14.

§. 52.

Die nach Art. 12 bis 14 die Staatskasse treffenden Schadenserhalt- und Kostenbeträge werden als Polizeikosten auf den Statut des Departements des Innern übernommen.

Zu Art. 15.

§. 53.

Von dem der Amtskörperschaft in Art. 15 eingeräumten Recht kann sowohl im einzelnen Falle, etwa aus Anlaß eines besonders ausgedehnten Waldbrandes, als auch allgemein, für sämtliche in Betracht kommenden Kosten der fraglichen Art, Gebrauch gemacht werden.

Die Amtskörperschaft ist jedoch nicht befugt, die nach Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Forderungsberechtigten mit ihren Ansprüchen ganz oder teilweise an die einzelnen Waldeigenthümer zu verweisen, vielmehr hat sie die Befriedigung dieser Forderungsberechtigten in jedem Falle selbst zu bewirken.

§. 54.

Der Beschuß der Amtsversammlung, für die aufgewendeten Kosten nach Maßgabe des Art. 15 Ertrag zu beanspruchen, ist durch Bekanntmachung im Bezirksamtsblatt oder auf sonstige geeignete Weise zur Kenntniß der Waldeigenthümer des Oberamtsbezirks zu

Anlaß.

bringen. Ebenso sind die einzelnen Waldeigentümer jeweils mit der Höhe der Gesammtumlage, sowie mit dem auf 1 Mark Steuerkapital ihres im Oberamtsbezirk gelegenen Waldbesitzes entfallenden und dem hiernach von ihnen zu erlegenden Betrag bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Vorbringung etwaiger Einwendungen zu geben. Die Mittheilung der Höhe der Gesammtumlage und des auf 1 Mark Steuerkapital des Waldbesitzes entfallenden Erfaßbetrags kann durch Veröffentlichung im Bezirksamtsblatt erfolgen.

Stuttgart, den 23. Januar 1901.

Pischel.

Zeyer.

Quartal 19

Liquidation

der von der Centralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens auf
Grund des Art. 14 der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900
(Reg. Blatt S. 535) ausbezahlten und derselben wieder
zu ersezenden Beträge.

| 1. | 2. | 3. | Art und Höhe der Entschädigung | | | | |
|------------------|-----------------------------|---|---|---|--|--|--|
| | | | a) | b) | c) | d) | e) |
| Laufende Nummer. | Tag der Verwilligung. | Name und Wohnort des Entschädigten. | Vergütung des entgangenen Arbeits- verdienstes (§. 28, 1 a u. 2 a der Min.-Verf. vom 31. März 1894) | Arzt- und Medika- mentenloohn (§. 28, 1 b, 2 a und 3 der Min.-Verf. vom 31. März 1894) | Fort- laufende Unterstützung (§. 28, 2 b der Min.-Verf. vom 31. März 1894) | Begräbnis- kosten (§. 28, 3 der Min.-Verf. vom 31. März 1894) | Hin- blieben Unterhalt (§. 28, 4 der Min.-Verf. vom 31. März 1894) |
| . | . | . | M | M | M | M | M |
| | | | | | | | |

| 5. | | 6. | |
|--|--|--|--|
| Ertragbeträge. | | Ertragleistung | |
| f) | g) | a) | b) |
| Summe Auf- wendungen (Röten des erfolgreich- der Überzahlung u. s. w.) | Gesamtsumme der Ertragbeträge (a - f) | des Staats ($\frac{1}{3}$) der Gesamt- summe unter 4 g) | der Amtskörperchaft (im Ganzen $\frac{2}{3}$) der Gesamtsumme unter 4 g) |
| M | M | M | M |

Bemerkungen.
(Änderungen gegenüber der vorläufigen Mitteilung nach §. 50 der Vollz.-Verf. zur Waldfeuerlöschordnung, Beteiligung mehrerer Amtskörperchaften an der Ertragleistung u. s. w.)

Gebraudt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr. 3.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 19. Februar 1901.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Vom 5. Februar 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Hödelingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 11. Februar 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vorschriften für die dem Wilhelmstift in Tübingen angehörigen Studierenden der Philologie und der realistischen Fächer. Vom 9. Februar 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verteilung des Fiskus in Rechtsachen aus dem Geschäftskreis der Landes-universität. Vom 9. Februar 1901.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Vom 5. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Gaisburg, Amtsoberamt Stuttgart, wird mit Wirkung vom 1. April 1901 an von dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt getrennt und dem Stadt-direktionsbezirk Stuttgart zugehört.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Februar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Bischel. Breitling. Beyer. v. Soden. Weizsäcker.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Hedelfingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 11. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorermähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Hedelfingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Hedelfingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungetrockneten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 11. Februar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer. Weizsäcker

**Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Vorschriften für die dem Wilhelmsstift in Tübingen angehörigen Studierenden der
Philologie und der realistischen Fächer. Vom 9. Februar 1901.**

Die in der Ministerialverfügung vom 14. Juli 1868 über die Heranbildung von Lehramtskandidaten innerhalb des Wilhelmsstifts in Tübingen ertheilten Vorschriften sind auf Grund der Prüfungsordnungen für das humanistische Lehramt vom 21. März 1898 und für das realistische Lehramt vom 12. September 1898 nach Bernehmung des Katholischen Kirchenrats und der Ministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen im Einverständniß mit dem Bischoflichen Ordinariat einer Abänderung unterzogen worden.

An ihre Stelle treten hienach folgende Bestimmungen:

§. 1.

Unter den Zöglingen des Wilhelmsstifts wird alljährlich einer dem Bedürfniß des Lehrdienstes entsprechenden Zahl, welche in der Regel 2 bis 4 nicht übersteigen wird, Gelegenheit gegeben, sich neben der Vorbereitung für den geistlichen Stand auf ein höheres Lehramt im humanistischen oder realistischen Fach planmäßig vorzubereiten.

§. 2.

Diejenigen Zöglinge, welche sich auf ein höheres Lehramt vorzubereiten beabsichtigen, haben sich alsbald nach ihrem Eintritt in das Wilhelmsstift bei der Konviktionskommission zu melden, welche die vorläufige Erlaubnis zur Vorbereitung auf das Lehramt auf Grund der vorliegenden Zeugnisse zu ertheilen oder zu verweigern befugt ist.

Diejenigen Zöglinge, welche von der Konviktionskommission die bezeichnete Erlaubnis erhalten, haben probeweise im ersten und zweiten Semester das philologische Seminar beziehungsweise das Seminar für neuere Sprachen und das mathematisch-physische Seminar oder wenigstens das eine der beiden letzteren nach den in dem betreffenden Seminar geltenden Vorschriften zu besuchen.

Nach Ablauf des Probejahres haben sich die betreffenden Zöglinge bei der Konviktionskommission darüber zu erklären, ob sie nun endgültig unter die Zahl der auf das humanistische oder realistische Lehramt sich vorbereitenden Zöglinge aufgenommen zu werden wünschen.

Die Konviktionskommission legt diese Erklärungen mit einem Gutachten über Verhalten, Besitzigung, Fleiß und Fortschritte der einzelnen Bewerber nach Maßgabe ihrer eigenen

Beobachtungen und des Urtheils der Fachlehrer den Aufsichtsbehörden zu weiterer Behandlung vor.

§. 3.

Die einem Böbling von den Aufsichtsbehörden gewährte Erlaubnis zur Vorbereitung auf das Lehrfach ist widerruflich und wird auf Antrag der Konviktionskommision zurückgezogen, wenn ein Böbling zum erfolgreichen Betrieb des gleichzeitigen Doppelstudiums sich nicht fähig erweist oder die gegebene Erlaubnis zu Verfehlungen gegen die Hauss- und Disciplinarordnung mißbraucht.

Andererseits bleibt den Böglings die Freiheit gewahrt, nach eigenem Ermeessen, je vor Beginn eines Semesters nach geschehener ordnungsmäßiger Anzeige bei der Konviktionskommision von dem ergriffenen Nebenstudium zurückzutreten, worüber den Aufsichtsbehörden Bericht zu erstatten ist.

§. 4.

Diejenigen Böglings, welche dem bezeichneten Doppelstudium sich widmen, sind gleich den anderen Böglings wie an den Studienplan, so an die gesammte Haussordnung gebunden.

Es werden jedoch bezüglich der theologischen Studien Erleichterungen nach Thunlichkeit gewährt. So wird ihnen der Besuch der Vorlesung über Ethik und je einer Vorlesung aus dem Alten und aus dem Neuen Testamente nachgeschenkt und, soweit sie nach den Satzungen des philologischen Seminars schriftliche Arbeiten zu fertigen haben, tritt eine entsprechende Befreiung von den Aufsätzen ein, die sie andern Fällen als Böglings des Wilhelmsstifts zu fertigen hätten.

§. 5.

Die zum gleichzeitigen Studium der Philologie zugelassenen Böglings haben während mindestens 4 Semestern als ordentliche Mitglieder das philologische Seminar zu besuchen und als Mitglieder dieses Seminars den für dasselbe aufgestellten Satzungen gerecht zu werden.

Dieselben haben während ihres Aufenthalts im Wilhelmsstift in jedem Semester 1 bis 2, im Ganzen mindestens 8 bis 10 philologische Vorlesungen zu hören, etwa über: Encyclopädie der Philologie, Geschichte der alten Kunst oder Kunstmethologie, Geschichte

der griechischen und römischen Litteratur, lateinische und griechische Formenlehre, Metrik, Kaisergeschichte Rom's, sowie 4 exegesisch-philologische Vorlesungen. Ueber die Wahl des dritten Hauptfaches haben sie sich zeitig schliessig zu machen.

Diejenigen Böglinge, welche sich dem sprachlich-geographischen bezw. mathematisch-naturwissenschaftlichen Studium erster oder zweiter Abtheilung widmen, haben ebenfalls im Ganzen mindestens 8 bis 10 in die betreffenden Fächer einfliegende Vorlesungen zu hören und an den Übungen des Seminars für neuere Sprachen bezw. des mathematisch-physikalischen Seminars, sowie an den ihrem Studium entsprechenden sonstigen Übungen der Universitätsinstitute, auch in mindestens 3 Semestern am Zeichenunterricht Theil zu nehmen.

An Vorlesungen kommen in Betracht für die sprachlich-geographische Richtung solche über deutsche, französische und englische Litteraturgeschichte, Sprachgeschichte, Schriftsteller- und Litteraturgattungen, über Geschichte und Geographie und etwa Ästhetik; für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung Vorlesungen über niedere Analysis und Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene, beschreibende Geometrie mit Konstruktionsübungen, Differential- und Integralrechnung, Experimentalphysik; dazu noch für die Studierenden der ersten Abtheilung: Vorlesungen über höhere Mathematik, Mechanik, theoretische Physik und anorganische Chemie; für die der zweiten Abtheilung: Vorlesungen über anorganische und organische Chemie mit Besuch des chemischen Laboratoriums, sowie Vorlesungen über Botanik, Zoologie, Mineralogie mit Geologie.

Die wissenschaftliche Abhandlung, für welche bei den Philologie-Studierenden auch ein Thema aus der Patriistik, soweit es philologischer Natur ist, zugelassen wird, kann schon während des Aufenthalts im Wilhelmsstift oder später — vor oder nach der Rückkehr auf die Universität — auf den von der Ministerialabtheilung für Lehrten- und Realschulen jeweils bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.

§. 6.

Zur näheren Berathung und Leitung in ihren Studien haben sich die dem Studium der Philologie und der realistischen Fächer sich widmenden Böglinge zunächst an den Repetenten, dem sie hiefür vom Direktorium zugewiesen sind, weiterhin an die betreffenden Universitätslehrer zu halten.

Am Schluße jedes Semesters ist mit dem Hauptbericht über den Zustand des Wilhelmsstifts ein besonderer Bericht über die auf das Lehrfach sich vorbereitenden Böllinge unter Angabe der von ihnen gehörten Vorlesungen und der in den Seminarien ihnen ertheilten Bezeugnisse zu erstatten.

§. 7.

Nach Empfang der Priesterweihe und einer wenigstens halbjährigen, für gewöhnlich höchstens ein Jahr dauernden Verwendung im Kirchendienst lehren die Kandidaten des Lehramts auf die Hochschule zur Fortsetzung ihrer Studien zurück und legen nach mindestens 3, in der Regel 4 Semestern weiteren Studiums die erste Dienstprüfung ab.

In besonders geeigneten Fällen kann mit Zustimmung des Bischoflichen Ordinariats den Kandidaten des Lehramts gestattet werden, nach Erreichung des akademischen Schlüzxamens behufs ihrer weiteren Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung ein fünftes Jahr im Wilhelmsstift zu verbleiben.

Vor der zweiten Dienstprüfung werden sie zur Vorbereitung auf das Lehramt einer Lehranstalt zugewiesen, um als Repetenten, Vilare oder in sonstiger Dienstleistung von dem Vorstand derselben die erforderliche Einweisung in die Theorie und Praxis des Unterrichts zu erhalten.

§. 8.

Falls ein Kandidat des Lehramts die Prüfung, auf welche er sich vorbereitet hat, durch eigenes Verschulden nicht erfüllt, hat er die Stipendien, die ihm aus Staatsmitteln zu dieser Vorbereitung verwilligt worden sind, der Staatskasse zurückzuerstatten.

Stuttgart, den 9. Februar 1901.

Weißsäder.

**Verschluß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Vertretung des Fiskus in Rechtsachen aus dem Geschäftskreis der Landesuniversität.
Vom 9. Februar 1901.**

Vermöge des Vorbehaltts in der Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Vertretung des Fiskus in Rechtsstreitigkeiten, vom 26. März 1900 (Reg. Blatt S. 337),

werden hiemit zur ausschließlichen Vertretung des Fiskus in Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts mit Einschluß der Konkursachen für die zum Geschäftskreis der Universität Tübingen gehörenden Rechtsachen der akademischen Verwaltungsausführung und, soweit es sich nur um die Erwirkung amtsgerichtlicher Vollstreckungsbefehle (Civilprozeßordnung §. 699) handelt, das Universitätskassenamt berufen.

Stuttgart, den 9. Februar 1901.

Weizsäcker.

Nº 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 1. März 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. Vom 20. Februar 1901. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserl. Österreichische Regierung. Vom 15. Februar 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. Vom 20. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken, Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 423), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Der §. 34 der Königlichen Verordnung vom 14. November 1899, betreffend eine Gebührenordnung für öffentliche Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen (Reg. Blatt S. 964), wird hinsichtlich der Gebühren der Mitglieder der Schätzungsbehörde dahin abgeändert:

- 1) Die Gebühr für die Vornahme einer Schätzung des Werths von Grundstücken beträgt bei einem SchätzungsWerth

| | |
|---|--------|
| a. bis 500 Mark einschließlich | 2 Mark |
| b. von mehr als 500 Mark bis 1000 Mark einschließlich | 3 " |
| c. " " 1000 " 5000 " " | 4 " |
| d. " " 5000 " 10000 " " | 5 " |
| e. " " 10000 " 30000 " " | 10 " |
| f. " " 30000 " 50000 " " | 15 " |

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

In der Gebühr ist die Vergütung für einen Augenschein und für die mit einer Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen inbegriffen; die Anrechnung von Auslagen der Schätzungsbehörde ist den Beteiligten gegenüber nicht zulässig. Die Erhebung von Schreibgebühren für Auszüge oder Aussertigungen des Schätzungsprotokolls wird hiedurch nicht berührt.

- 2) Erfolgt die Schätzung mehrerer Grundstücke desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags oder Eruchens, so findet nur ein einmaliger Ansatz der Gebühren aus dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke statt. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder Miteigenthümern gehören, als Grundstück eines Eigenthümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersezung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten, und solche, welche zum Nachlaß des Verstorbenen gehören, als Grundstück eines Eigenthümers.

Bei der Schätzung von mehr als fünf Grundstücken desselben Eigenthümers wird für jedes weitere Grundstück eine Zusatzgebühr von 10 Pfennig erhoben.

- 3) An der Schätzungsgebühr (Biff. 1) nehmen die Mitglieder des Gemeinderathes, die bei der Schätzung mitgewirkt haben, gleichen Theil. Das geschäftsführende Mitglied erhält jedoch für die mit der Schätzung verbundenen Nebenverrichtungen, insbesondere für die Fertigung des Schätzungsprotokolls neben den etwaigen Zusatzgebühren (Biff. 2 Abs. 2) einen weiteren Anteil, wenn aber das Schätzungs geschäft einer Abteilung des Gemeinderathes übertragen ist, statt des weiteren Anteils vorweg zwei Zehnttheile der Gebühr (Biff. 1). Werden die Neben-

- verrichtungen von Mehreren besorgt, so ist der darauf entfallende Anteil an den Gebühren nach der Anordnung des Gemeinderathes entsprechend zu vertheilen.
- 4) Werden auf Kosten der Beteiligten besondere Sachverständige zu der Schätzung zugezogen, so sind deren Gebühren in Ermanglung einer Vereinbarung unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen sowie des Zeitaufwands und der Schwierigkeit der Arbeit durch die Schätzungsbehörde und bei Widerspruch gegen eine Festsetzung der Gemeinderathsschätzung durch den Gemeinderath festzusetzen. Die Gebühr eines Sachverständigen soll für den Tag den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen. Für eine nötig gewordene Reise ist dem Sachverständigen eine angemessene Vergütung der entstandenen Auslagen zu gewähren und in gleicher Weise festzusetzen. Neben den Gebühren solcher Sachverständiger wird außer den etwaigen Zusatzgebühren (Biff. 2 Abs. 2) die Schätzungsgebühr (Biff. 1) nur zur Hälfte erhoben.

- Soweit sonst die Schätzungsbehörde zu ihrer Unterstützung Sachverständige oder andere Hilfspersonen zu zieht, sind deren Gebühren und Auslagen aus der Schätzungsgebühr (Biff. 1), und wenn die Hilfspersonen auch die Nebenverrichtungen besorgen, auch aus der Zusatzgebühr (Biff. 2 Abs. 2) vorweg zu decken.
- 5) Wird ein Schätzungsantrag vor der Bannahme der Schätzung, aber nach der Einnahme eines Augenscheins zurückgenommen, so werden die Schätzungsgebühren (Biff. 1 und 2) zur Hälfte, und wenn auf Kosten der Beteiligten besondere Sachverständige zugezogen waren, neben den Gebühren und Auslagen dieser Sachverständigen zu einem Viertel erhoben.
- 6) Der Ansatz der Gebühren (Biff. 1 und 2) ist auf der über das Geschäft aufgenommenen Urkunde zu vermerken.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Februar 1901.

W i l h e l m.

Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer. Weizsäcker.

**Versfügung des Justizministeriums,
betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserl. Oesterreichische Regierung.**
Vom 15. Februar 1901.

Auf Grund einer mit der Kaiserlich Österreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird Nachstehendes bestimmt:

Die in der Verfügung des Justizministeriums vom 30. Juni 1888, betreffend die Mittheilung von Strafurtheilen an ausländische Regierungen, Reg. Blatt S. 285, Amtsblatt S. 35, und in der Nachtragsverfügung des Justizministeriums vom 4. November 1889, Reg. Blatt S. 315, Amtsblatt S. 49, vorgeschriebene UeberSendung von Strafnachrichten hat in Zukunft unter Benützung des durch die Verordnung des Bundesraths vom 9. Juli 1896 eingeführten Formulars A in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen österreichischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen gegenüber der Kaiserlich Österreichischen Regierung zu erfolgen.

(Zu vergl. auch Biff. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1896, betreffend die Einrichtung von Strafreregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, Amtsblatt S. 50.)

Stuttgart, den 15. Februar 1901.

Breitling.

Nº 5.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 13. März 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugethielten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Vom 24. Februar 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernenntung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 2. März 1901. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Eisen- und Zollhofordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandstellen zu Kreßbach, Friedrich-Schönbach, Schloss Friedrichshafen und Fischbach. Vom 28. Januar 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 6. März 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugethielten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Vom 24. Februar 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Auhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir unter Bezugnahme auf §. 89 der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend die Organisation des Landjägerkorps und die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen (Reg. Blatt S. 225), wie folgt:

§. 1.

Dem Landjägerkorps sind, soweit nicht ausnahmsweise eine Ausstellung als Civilaufseher erfolgt, folgende Angestellte zugethieilt:

die Hausmeister, die Oberaufseher und Aufseher, die gleichzeitig mit polizeilichen Dienstverrichtungen betrauten Oberheilgehilfen und Heilgehilfen an den gerichtlichen Strafanstalten,

die zugleich als Amtsgerichtsdienner bestellten Gefängnisaufseher an den amtsgerichtlichen Regiegefängnissen, der Gefängnisaufseher an dem landgerichtlichen Untersuchungsgefängnis in Heilbronn (diese mit dem militärischen Rang der Strafanstalten-Aufseher),

die weiteren militärischen Aufseher an den gerichtlichen Regiegefängnissen und bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt.

Diese Angestellten werden in den folgenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas Anderes ergibt, unter dem Ausdruck „Aufseher“ zusammengefaßt.

§. 2.

Die Zahl der Aufseher wird durch den Hauptfinanzrat bestimmt.

§. 3.

Die Dienstkleidung und Ausrüstung der Aufseher ist militärisch und wird von Uns bestimmt.

Die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der Dienstkleidung (Montierung) und Ausrüstung der Aufseher werden aus der Staatstasse auf Rechnung des Justizdepartements beglichen.

Die Befugniß der Aufseher zum Gebrauch der Dienstkleidung und Ausrüstung hört mit dem Austritt aus ihrer Dienststellung auf.

§. 4.

Die Anstellung, die Versetzung und Dienstentlassung der in §. 1 genannten Aufseher und Heilgehilfen an den Strafanstalten, den Gerichtsgefängnissen und dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt erfolgt durch das Strafanstaltenkollegium, die Anstellung nach näherer Maßgabe der hierüber von dem Justizministerium zu treffenden Vorschriften.

Die Anstellung der Militäranwärter erfolgt zunächst auf Probe in Gemäßheit der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften. Auch die Anstellung der übrigen Bewerber ist während der ersten sechs Monate nur eine vorläufige. Zeigt sich im Laufe der Zeit, daß der Aufgenommene den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so kann er ohne Weiteres entlassen werden.

Die im Wege des Vorrückens erfolgende Anstellung, die Versetzung und Dienstentlassung der Hausmeister, Oberaufseher und Oberheilgehilfen an den Strafanstalten und der diesen im Rang gleichstehenden Gefängnisaufseher ist dem Justizministerium vorbehalten.

§. 5.

Die Aufseher gelten mit ihrer definitiven Anstellung als unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung angestellt.

Von einer Dienstanstellungssportel (Art. 17 des Allgemeinen Sportstarifs) bleiben die dem Landjägerkorps zugethielten Aufseher wie seither befreit.

Hinsichtlich der Versetzung, Dienstkündigung und Entlassung finden die Art. 19 Abs. 3, Art. 20 und 21 des Beamtengeges vom 28. Juni 1876 (Reg. Blatt S. 211) Anwendung. Die Königliche Verordnung vom 9. November 1886, betreffend die Umlaufslosen der Beamten (Reg. Blatt S. 347), findet auf die Aufseher mit der Maßgabe Anwendung, daß für dieselben die in §. 2 Abs. 3 dieser Verordnung für Unterbedienstete ausgeworfene Tage zu berechnen ist.

§. 6.

Auf die Aufseher finden ferner die Bestimmungen in Art. 4 bis 7, Art. 8 letzter Absatz, Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11, 12 Abs. 1, Art. 17, 18, 54 letzter Absatz, Art. 68, 69 bis 79 (letzterer mit der durch Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg. Blatt S. 485, bedingten Änderung), Art. 80 Abs. 1, Art. 108 bis 115 des Beamtengeges vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Wegen der Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen wird auf die Königlichen Verordnungen vom 13. Februar 1877 (Reg. Blatt S. 14) und vom 27. September 1879 (Reg. Blatt S. 401), wegen der Zulässigkeit der Haftstrafe auf die Königliche Verordnung vom 20. Dezember 1876 (Reg. Blatt von 1877 S. 5) verwiesen.

Die im Disciplinarweg erfolgende Dienstkündigung oder gleichbaldige Entlassung hat den Verlust des Anspruchs auf Invalidengehalt (§. 17) zur Folge.

§. 7.

Die Aufseher werden während ihrer Dienstzeit in den Listen des Landjägerkorps geführt, eine Kapitulation mit denselben findet jedoch nicht statt.

§. 8.

Beim Dienstantritt sind die Aufseher auf die gewissenhafte Ausübung ihres Berufs zu verpflichten.

§. 9.

Die näheren Bestimmungen über die amtlichen Obliegenheiten der Aufseher sind in besonderen Dienstvorschriften enthalten. Die Aufseher stehen während der Dauer ihres Dienstes und in Beziehung auf denselben ausschließlich unter der Leitung der Behörden des Justizdepartements und haben von den Befehlshabern des Landjägerkorps keinerlei Dienstbefehle zu empfangen. Jedoch sind die Aufseher in Hinsicht auf militärische Haltung, Gebrauch der Waffen und Kenntniß der hierüber ertheilten Vorschriften, sowie auf den Zustand der Montirung und Ausrüstung sowohl durch den Kommandeur des Landjägerkorps als auch durch die Bezirkskommandeure von Zeit zu Zeit zu mustern.

Außerdem werden die Aufseher auch durch den zuständigen Stationskommandanten vierteljährlich gemustert.

Wegen der bei den Mustermustungen in den angegebenen Beziehungen entdeckten Verfehlungen steht dem Korpskommandeur und den Bezirkskommandeuren die geeignete Abprüfung auf Grund der Disciplinar-Strafordonnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 (Militärverordnungsblatt S. 368) mit der Maßgabe zu, daß dem Kommandeur des Landjägerkorps die daselbst dem Regimentskommandeur, den Bezirkskommandeuren die den detahierten Stabsoffizieren oder Hauptleuten eingeräumte Strafbefugniß zusteht, und daß über Beschwerden wegen einer von dem Korpskommandeur verhängten oder bestätigten Disciplinarstrafe von dem Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern endgültig zu entscheiden ist.

Wegen der Vollziehung der Strafen, insosfern solche nicht blos in mündlichem Verweise bestehen, haben sich der Korpskommandent und die Bezirkskommandeure mit den betreffenden Strafanstaltsverwaltungen bzw. Gefängnisvorständen zu beschmen.

Von dem Erfund seiner Mustermustungen hat der Korpskommandeur dem Strafanstaltenkollegium Nachricht zu geben.

§. 10.

Die Hausmeister, Oberaufseher und Oberheilgehilfen haben den militärischen Rang der Feldwebel.

Diejenigen Aufseher, welchen auf Grund des §. 12 das Offiziersheitengewehr verliehen worden, oder bei welchen diese Verleihung während ihrer vorgängigen Dienstzeit als Landjäger erfolgt ist (§. 49 der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898), haben den Rang der Vicefeldwebel. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, haben diejenigen Aufseher, welche im aktiven Heer die Charge des Unteroffiziers erdient haben, nach mindestens sechsjähriger Gesamtdienstzeit den Rang der Sergeanten. Diejenigen Aufseher, welche im aktiven Heere die Charge des Unteroffiziers nicht erdient haben, erhalten den Rang der Sergeanten mit dem Eintritt in die zweitoberste Gehaltsklasse. Die nicht im Rang der Sergeanten stehenden Aufseher haben den Rang der Unteroffiziere.

§. 11.

Die Aufseher sind in Beziehung auf die Verleihung der Militärdienstauszeichnung und des Militärdienstehrenzeichens den Angehörigen des aktiven Heeres gleichgestellt.

§. 12.

Den nicht im Rang der Oberaufseher stehenden Aufsehern und Heilgehilfen kann, wenn sie eine Gesamtdienstzeit im aktiven Heer und im Landjägerkorps von mindestens 18 Jahren, darunter wenigstens drei Jahre im Landjägerkorps (als Landjäger oder Aufseher), zurüdgelegt und sich stets tadellos geführt haben, das silberne Portepee am Offiziersheitengewehr verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch das Kommando des Landjägerkorps nach Rücksprache mit dem Strafanstaltenkollegium.

§. 13.

Das Dienstekommen der Aufseher wird im Hauptfinanzetat bestimmt.

Das Vorinden im Gehalt erfolgt nach den hierüber verabschiedeten Grundzügen.

§. 14.

Im Fall der Erkrankung eines Aufsehers wird den an einer Strafanstalt Angestellten vom Beginn der Krankheit ab für deren Dauer nach Maßgabe der von dem Justizministerium zu erlassenden näheren Bestimmungen freie ärztliche Behandlung durch den Strafanstaltsarzt und Arznei gewährt. Den an den Gerichtsgefängnissen Angestellten und dem militärischen Aufseher des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt wird gleichfalls freie Arznei gewährt; die Kosten der ärztlichen Behandlung durch den Gefängnisarzt werden auf die Staatsklasse übernommen.

Außerdem können die Kosten derjenigen einem Aufseher verordneten, in Abs. 1 nicht aufgeführten Heilmittel, welche mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder zur Sicherung des Erfolges der letzteren nothwendig sind, ganz oder zum Theil auf die Staatskasse übernommen werden.

An Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Leistungen wird Kur und Verpflegung in einem Militärlazareth, einem bürgerlichen Kraunkenhouse oder in einer sonstigen Heilstalt gewährt, wenn die Art der Krankheit die Unterbringung des Aufsehers in einer solchen Anstalt erfordert. In diesen Fällen wird als Ersatz für die Verpflegung ein bestimmter, nach Maßgabe des durchschnittlichen Verpflegungsaufwands der Aufseher durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzter Betrag am Gehalt in Abzug gebracht.

Denjenigen Aufsehern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beihilfung bei Schlägereien und vergleichbaren oder durch Crimhälflichkeit zugezogen haben, fallen die durch diese Krankheit entstehenden Kosten selbst zur Last.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die an den Strafanstalten angestellten Civilaufseher und Aufseherinnen entsprechende Anwendung.

Hinsichtlich der Fürsorge bei Unfällen im Dienst wird auf Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1890 (Reg. Blatt S. 93) und die Staatsverabschiedungen zu Kapitel 6 Tit. 13 Bezug genommen.

§. 15.

Zu den Kosten der Beerdigung eines verstorbenen Aufsehers wird aus der Staatskasse ein angemessener Beitrag gewährt.

§. 16.

Die Aufseher sind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 17.

Zu Absicht auf die Invalidirung finden die Bestimmungen in den §§. 68 bis 84 der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend die Organisation des Landjägerkorps u. c., mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

die in §. 70 vorgeschriebene Erklärung von dem Strafanstaltenkollegium abzugeben ist und die ärztliche Begutachtung in der Regel durch den Strafanstalts- oder Gefängnisarzt zu erfolgen hat;

der Antrag im Sinne des §. 72 durch das Justizministerium zu stellen ist; die Grundlage für die Berechnung der Größe des Invalidengehaltes (§. 76) der Gehalt und die Dienstalterszulage bilden, welche der Aufseher innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage seiner Invalidierung bezogen hat; für die Umgangskostenvergütung nach §. 79 Abs. 2 die Bestimmungen des §. 5 letzter Absatz der gegenwärtigen Verordnung maßgebend sind; das Citat in §. 80 Ziff. 3 auf §. 18 der gegenwärtigen Verordnung zu beziehen ist; als regelmäßige Bezüge im Sinne des §. 81 Ziff. 1 und §. 83 zu gelten haben: der Gehalt, die Dienstalterszulage, sowie ein von dem Justizministerium festzusehender Betrag für Bekleidung und Wohnung.

§. 18.

Gegen einen invalidirten Aufseher kann von dem Justizministerium auf Verlust des Invalidengehalts erkannt werden:

- 1) auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder eines Verraths militärischer Geheimnisse;
- 2) wegen solcher zur Zeit des Dienstes als Landjäger oder Aufseher begangener Handlungen, welche, wenn sie früher bekannt geworden wären, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten.

§. 19.

Hinsichtlich der Ertheilung des Civilverförgungsscheines an die Aufseher und der Anstellung derselben im Civildienst kommen die bestehenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden alle entgegenstehenden älteren Vorschriften, insbesondere die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 9. Juni 1843,

betreffend die militärischen Dienstverhältnisse der zu dem Landjägerkorps eingetheilten Offizianten an den Strafanstalten (Reg. Blatt S. 369), aufgehoben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Februar 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer. Weizsäder.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins
für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 2. März 1901.

Seine Königliche Majestät haben am 1. d. M. zum stellvertretenden Mitglied
des nach dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 gebildeten gewerblichen Sachverständigen-
vereins für Württemberg, Baden und Hessen an Stelle des verstorbenen Geheimen Kommerzien-
raths Karl Böpprich in Mergilstetten, D.A. Heidenheim, den Kaufmann Friedrich
Wiedenmann, Inhaber der Firma Gerlach und Wiedenmann in Stuttgart, allernädest
zu ernennen geruht.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876
(Reg. Blatt von 1877 S. 1) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. März 1901.

Breitling.

Versfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsaufstalten,
des Innern und der Finanzen,
betreffend die Hasen- und Döhlensordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Be-
stimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kressbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichs-
hafen und Fischbach. Vom 28. Januar 1901.

I. Von den in der Verfügung des vorbezeichneten Betreffs vom 29. April 1896
(Reg. Blatt S. 85) in Bezug genommenen Vorschriften sind

- a) die Königlichen Verordnungen, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt, vom 12. Dezember 1892 (Reg. Blatt S. 593) und 23. Januar 1895 (Reg. Blatt S. 17) durch die K. Verordnung gleichen Betreffs vom 25. September 1899 (Reg. Blatt S. 721),
- b) die Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 11. April 1893, betreffend die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Bodenseeschiffspatente (Reg. Blatt S. 75) durch die Verfügung dieser Ministerien desselben Betreffs vom 26. November 1900 (Reg. Blatt S. 843) erhebt.

II. Die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen &c. (Reg. Blatt von 1896 S. 86) wird, wie folgt, geändert:

- 1) In §. 7 Abs. 1, §. 38 Abs. 4 und §. 48 Abs. 2 hat die Klammer zu lauten: (Reg. Blatt von 1899 S. 739).
- 2) In §. 6 Abs. 1 ist am Schluß hinzuzufügen:
Außerdem zeigt das elektrische Läutwerk am linksseitigen Hafenkopf während der Nacht ein weißes Licht.
- 3) In §. 7 Abs. 1 ist aufzunehmen:
e) das elektrische Läutwerk.
- 4) §. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Abgabe der Signale erfolgt durch Organe der Dampfschiffahrtsverwaltung, die Bedienung des elektrischen Läutwerks durch solche des Hauptzollamts.
- 5) In §. 14 Abs. 2 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmung: MotorSchiffe und Motorboote bedürfen einer Anmeldung nicht. Motor-Schiffe, welche sich bei Nebel vor der Abfahrt aus ihrem Abgangshafen rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch bei der Hafendirktion melden, erhalten das in Nr. 7 der Signalordnung vorgeschriebene Nebesignal.
- 6) In §. 14 Abs. 3 ist statt „Dampfschiffe“ zu setzen: Schiffe und Motorboote.
- 7) In §. 14 Abs. 4 ist nach „Dampf“ einzufüllen: Motor-.
- 8) In §. 15 Abs. 1 ist vor „Segelschiffen“ einzuschieben: Motor- und.
- 9) In §. 16 Abs. 5 ist nach „Schlepp“ einzufüllen: Motor-.
- 10) In §. 19 Abs. 5 ist vor „Segelschiffe“ einzusehen: Motor- und.

- 11) Zu §. 20 Ziff. 2 ist am Schluß anzufügen: Ausnahmen können von der Hafendirektion gestattet werden.
- 12) In §. 22 Abs. 2 ist vor „Segelschiffe“ einzuschlieben: Motor- und.
- 13) Der §. 26 erhält folgende Fassung:
Über die auf den Revisionsplatz verbrachten Waaren muß Seitens der Waarendisponenten binnen 5 Tagen nach erfolgter zollamtlicher Übernahme verfügt werden.

Bei Berechnung dieser fünftägigen Lagerfrist wird der Tag der Übernahme der Waaren in die Revisionräume nicht eingerechnet. Wenn diese Frist mit einem Tage abläuft, an welchem das Hauptzollamt für gewöhnliche Abfertigungen geschlossen bleibt, wird dieselbe bis zum nächsten Amtstage einschließlich erstreckt.

Der Lauf der fünftägigen Lagerfrist auf dem Revisionsplatz ruht, wenn der Waarendisponent Auftrag auf weitere Abfertigung gestellt hat, insolange, als die Verfügung über die Waare durch die Zollbehörde untersagt bleibt (z. B. weil das Ergebnis der angeordneten Untersuchung oder Begutachtung der Waare oder die Entscheidung der höheren Behörde abzuwarten ist).

Wird über die Waaren innerhalb der so berechneten Frist nicht weiter verfügt, so wird von Amts wegen deren Aumeldung zur Niederlage auf Kosten und Gefahr des Säumigen durch einen Spediteur veranlaßt.

- 14) In §. 38 Abs. 2 tritt an Stelle des Wortes „Sonderdampfschiffen“ das Wort: Sonder Schiffen.
- 15) In §. 39 ist statt der Worte „1000 kg“ zu lesen: „20 Doppelzentner“.
- 16) Die Ziff. 2 des §. 45 lautet: „die Landungsbrücke und der sogenannte Sommerhafen.“

Stuttgart, den 28. Januar 1901.

v. Soden.

Pischel.

Beyer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 6. März 1901.

In Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist für den Bezirk der Stadtgemeinde Tübingen ein Gewerbegericht errichtet worden. Dasselbe ist am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten.

Stuttgart, den 6. März 1901.

W. Pfeffel.

Nr. 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 13. März 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammensetzung der Stände. Vom 9. März 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütungsfäße für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Vom 11. März 1901.

Königliche Verordnung, .
betreffend den Wiederzusammensetzung der Stände. Vom 9. März 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammensetzung der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch den 20. März d. J.
bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Größnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 9. März 1901.

Wilhelm.

Schott von Schottenstein. Pischel. Breitling. Beyer. v. Soden. Weizsäcker.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Vom 11. März 1901.

Auf Grund des §. 9 Biff. 1 des Naturalleistungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1898 S. 361) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1901 in Abänderung seiner Beschlüsse vom 25. Juni 1875 und vom 23. Dezember 1879 (zu vgl. die Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. Juli 1875, Reg. Blatt S. 396, und vom 12. Februar 1880, Reg. Blatt S. 83) beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab die Vergütung für Vorspann auf Grund des nachstehenden Tarifs der Vorspann-Vergütungssätze und nach Maßgabe der zugehörigen Klasseneinteilung der Lieferungsverbände erfolgt.

Dies wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorgenannten beiden Bekanntmachungen vom 7. Juli 1875 und vom 12. Februar 1880 hierdurch erhebt sind.

Stuttgart, den 11. März 1901.

Pischel.

Schott v. Schottenstein.

Tarif der Vorspann-Vergütungssätze.

Die Vergütung für Vorspann (§. 3, §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1898 S. 361) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der beiliegenden Klasseneinteilung der Lieferungsverbände.

| Klasse | Vergütungssätze für | | | | | | Es entfallen also auf Wagen und Fahrer (Spalte 2 abzüglich Spalte 3) | 5. |
|-----------------------|---|-----|------------------------|-----|---|-----|--|-----|
| | ein mit einem Pferde bespanntes Führwerk mit Führer | | jedes weitere Pferd | | ein mit zwei Pferden bespanntes Führ- werk mit Führer (Spalten 2 und 3 zusammen) | | | |
| | Mark | Pf. | Mark | Pf. | Mark | Pf. | Mark | Pf. |
| I. Klasse | 10 | — | 6 | — | 16 | — | 4 | — |
| II. Klasse | 9 | — | 5 | — | 14 | — | 4 | — |
| III. Klasse | 8 | — | 4 | 50 | 12 | 50 | 3 | 50 |
| IV. Klasse | 7 | — | 3 | 50 | 10 | 50 | 3 | 50 |

Der in Spalte 5 ausgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen zwei Drittel, für jede Kuh die Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bemerkung. Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Aufschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar (§. 9, Nr. 1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes).

Klasseneinteilung der württembergischen Lieferungsverbände (Oberamtsbezirke).

| | |
|---|--------------|
| Cannstatt, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Ulm | II. Klasse, |
| Valingen, Besigheim, Biberach, Böblingen, Brackenheim, Calw, Elswangen, Ehlingen, | |
| Gaibdorf, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, | |
| Kirchheim, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, | |
| Neckarsulm, Nürtingen, Überndorf, Dehringen, Ravensburg, Reutlingen, Rottenburg, | |
| Rottweil, Schorndorf, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen, Tübingen, Vaishingen, Waiblingen, | |
| Weinsberg, Welzheim | III. Klasse, |
| die übrigen Lieferungsverbände | IV. Klasse. |

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nº 7.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 23. März 1901.

Inhalt:

Versetzung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bekanntmachung von Änderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Vom 7. März 1901. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1901 an. Vom 18. März 1901 — Bekanntmachung der R. Regierung für den Neckarkreis, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Vom 11. März 1901.

**Versetzung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betrifft die Bekanntmachung von Änderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888.
Vom 7. März 1901.**

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar d. J. die folgenden Änderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 genehmigt und in der Nummer 9 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom 1. März d. J., S. 41 ff., kündigt worden sind, werden dieselben durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Unruh gebracht.

Stuttgart, den 7. März 1901.

Pischel.

Schott v. Schottenstein.

Auf Ihren Bericht vom 12. Februar d. J. will Ich die anliegenden Änderungen der Wehrordnung genehmigen und Sie ermächtigen, den Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 von Mir genehmigten Änderungen ergiebt, unter Auschluß entbehrließ gewordener Übergangsbestimmungen durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 18. Februar 1901.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

§. 2.

Im dritten Absatz der Ziffer 3 wird unter 1 für „I“: „IV“ gesetzt.

Der vierte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.“*)

Die Anmerkung zu Ziffer 3 lautet:

„*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.“

§. 9.

Im zweiten Absatz der Ziffer 1 fällt das Wort „keine“ fort.

Als Ziffer 4 tritt hinzu:

„4. Auf Volkschullehrer und Kandidaten des Volkschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.“

*) Central-Blatt für 1889 S. 1, für 1893 S. 318, für 1899 S. 165.

§. 21.

In zweiten Absatz der Ziffer 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Der Aushreibung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36, 4 Abs. 2 unterworfen.“

§. 26.

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammsrolle melden und zugleich ihre Überweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirk, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Überweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 8).“

§. 29.

Der erste und zweite Absatz der Ziffer 7 lauten:

„Zurückstellungen Militärschuldiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärschuljahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärschuljahrs genehmigen.“

Zurückstellungen Militärschuldiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.“

§. 42.

Im zweiten Absatz der Ziffer 2 werden die Worte „die aktiven Aerzte der Marine“ ersetzt durch die Worte:

„die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine“.

Der dritte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Bziehung eines Offiziers erforderlich.“

§. 51.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigen“ eingefügt:

„bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen“.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 3 lautet:

“*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Erforderliche.”

§. 60.

In Ziffer 5 wird für „200“: „150“ gesetzt.

§. 66.

In Ziffer 4 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutierungsbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.“

§. 68.

Im letzten Absatz der Ziffer 3 fallen die Worte fort:

„und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts“.

§. 69.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Ziffer 2 d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärfähigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärfähige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.“

Der dritte und vierte Absatz der Ziffer 3 fallen fort.

§. 72.

Am Schlusse des zweiten Absatzes der Ziffer 1 a fällt in der Klammer „§. 69,3 bezw.“ fort.

§. 73.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Von einer Entkleidung Militärfähiger darf der Militärvorsteigende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärfähigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.“

§. 75.

Im Ziffer 6 treten im ersten Absatz an die Stelle der Worte „Das Oberkommando der Marine“ die Worte:

„Der Generalstabsarzt der Marine“

und im dritten Absatz an die Stelle der Worte „das Oberkommando der Marine“ die Worte:
„den Generalstabsarzt der Marine“.

§. 78.

Im ersten Satz der Ziffer 1 wird hinter den Worten „bei der Vorstellung von“ eingefügt:

„Vollschullehrern und Kandidaten des Vollschulamts (§. 9), ferner von“.

Am Schluß des zweiten Satzes der Ziffer 1 werden die Worte „genehmigt werden (§. 82, 5a)“ ersetzt durch die Worte:

„oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abs. 2).“

§. 82.

Ziffer 2c lautet:

c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

- aa) wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,
- bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

- cc) wenn die militärisch-rechtliche Aburteilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8; R.M.G. §. 18.)“

Abschnitt XIII.

Die Überschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.“

§. 84.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 wird hinter „Marine“ eingefügt:

„ober auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere.“

In Ziffer 6 werden die Worte „zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst“ ersetzt durch die Worte:

„zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienst.“

In Ziffer 7 wird hinter „vierjährigem“ eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem“.

§. 86.

In Ziffer 1 tritt hinter das Wort „benachrichtigen“ ein „*)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.“

Der zweite Absatz der Ziffer 1 fällt fort.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigem“ eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem“.

In Ziffer 5 werden die Worte „zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienst“ ersetzt durch die Worte:

„zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienst, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienst“.

§. 89.

Im Eingange der Ziffer 4 b wird für „die Einwilligung“ gesetzt:

„die nach Muster 17 a ertheilte Einwilligung.“

§. 90.

In Ziffer 2 c wird für „Entlassungsprüfung“: „Reiseprüfung“ gesetzt.

Der Ziffer 4 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Das Gleiche gilt von Reisezeugnissen der unter Ziffer 2 c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.“

Ziffer 7 lautet:

„Der Reichsanzler ist ermächtigt*, in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Besichtigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig freiwilligen Dienst gleichwertig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.“

Muster 17 a.
Erklärung des ge-
fragten Körpersatzes
zu dem Dienstbein-
tritt als einjährig-
freiwilliger.

§. 93.

Im ersten Absatz der Ziffer 6 a wird zwischen den Worten „der“ und „Ministerialinstanz“ eingefügt:

„Ersatzbehörde dritter Instanz oder der.“

Im Ziffer 8 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.“

Im ersten Absatz der Ziffer 9 fällt der leste Satz fort.

Als dritter Absatz tritt dieser Ziffer hinzu:

„Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).“

§. 94.

In Ziffer 8 d lauten unter bb die Eingangsworte:

„bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet;“ . . .

In Ziffer 9 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.“

Ziffer 10 c lautet:

„Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.“

§. 116.

Der vierte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Übungen von Reserveisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorgehenden Jahres beendet sein.“

§. 125.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„Für das dienstpflichtige Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Riel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.“

Muster 6.

Hinter Spalte 11 „Größe — Brustumfang“ wird eine Spalte 12 „Gewicht — Sehschärfe“ eingefügt. Die bisherigen Spalten 12 bis 16 erhalten die Bezeichnung 13 bis 17.

In der Anmerkung 2 wird für „11—16“: „11—17“ gelesen. Hinter Anmerkung 3 wird als Anmerkung 4 eingefügt:

„2. Das Gewicht der Militärflichtigen ist bei den im §. 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.“

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.“

Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Muster 7.

Hinter Spalte 8 „Größe — Brustumfang“ wird eine Spalte 9 „Gewicht — Sehschärfe“ eingefügt. Die bisherigen Spalten 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung 10 bis 15.

Als Anmerkung 2 wird eingefügt:

„2. Das Gewicht der Militärflichtigen ist bei den im §. 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.“

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.“

In der bisherigen Anmerkung 2, welche Nr. 3 erhält, wird für „12“: „13“, und in der bisherigen Anmerkung 3, welche Nr. 4 erhält, für „10“: „11“ und für „14“: „15“ gesetzt.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Vierjährig.“ werden Spalten „Fünfjährig.“ und „Sechsjährig.“ eingefügt.

Muster 15.

In der letzten Klammer wird für „drei oder vier Jahre“: „drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre“ gelesen.

Muster 16.

Im ersten Absatz wird in der letzten Klammer für „drei- oder vier-“: „drei-, vier-, bei der Marine auch fünf-, oder sechs-“ gesetzt.

Muster 17 a zu §. 89.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel geboren am zu meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
- b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Erfüllungspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

den 19

Vorstehende Unterschrift be

und zugleich, daß der Bewerber v . . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . en Vermögensverhältnissen zur Besteitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

den 19

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem geboren am zu

der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Erfüllungspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

den 19

Vorstehende Unterschrift xc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Mustert 18.

Die Bemerkungen unter b erhalten folgende Fassung:

„b) der nach Muster 17 a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausstattung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllungspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.“

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Besteitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon durch Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.“

Anlage 2.

Im zweiten Absatz des §. 1 wird am Schluß hinzugefügt:

„An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichsanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.““

An den Schluß der Seite tritt die Anmerkung:

“*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Übergabeung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzuheilen.“

Der dritte Absatz des §. 2 lautet:

„In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des Letzteren Russisch) wird erforderlich: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII, Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénelon's

Télémaque, Micheau's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plögchrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontcharow's Fregatte Pallas, Tolstoy's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —, Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garischin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.“

*Versfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1901 an. Vom 18. März 1901.*

Auf Grund des §. 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuererhebelsassen angewiesen, sämtliche für das Etatsjahr 1900 verwilligten direkten und indirekten Steuern und Steuerzuschläge in den durch das Finanzgesetz vom 27. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 381), bestehungsweise durch die inzwischen ergangenen Steuergesetze bestimmten Beträgen vom 1. April d. J. an und, wosfern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1901 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 18. März 1901.

Beyer.

*Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis,
betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Vom 11. März 1901.*

Nachdem durch Gesetz vom 5. Februar 1901, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart, Reg. Blatt S. 35, die Gemeinde Gaisburg, Amtsgericht Stuttgart, mit Wirkung vom 1. April 1901 an von dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt

getrennt und dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zugetheilt wurde, ist durch Regierungsentschließung vom heutigen Tage die Vereinigung der beiden Gemeinden Stuttgart und Gaisburg zu einer Gemeinde mit einer ungetheilten Markung auf Grund der zwischen denselben abgeschlossenen Vereinbarung vom 25. März 1899 mit Wirkung vom 1. April 1901 an genehmigt worden.

Ludwigsburg, den 11. März 1901.

R. Kreisregierung.
Huzel.

Nr. 8.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 27. März 1901.

Inhalt:

Vorlesung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Vom 20. März 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Titel und die Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Vom 18. März 1901.

Vorlesung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere.
Vom 20. März 1901.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgegesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg. Blatt S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg. Blatt S. 253), und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg. Blatt S. 123), sowie in Gemäßheit der Ministerialvorlesung vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1890 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von

Biehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 (Reg. Blatt S. 11) wird hierdurch verfügt, daß für das Jahr 1901

für jedes Pferd ein Beitrag von 10 Pfennig,

für einen Esel, ein Maulthier oder einen Maulesel ein

Beitrag von 15 Pfennig,

für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 20 Pfennig

zu entrichten ist.

Die in §. 13 der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896 für die Aufnahme der Biehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Biehbestandes sowie für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen des §. 15 der vorgenannten Ministerialverfügung maßgebend.

Stuttgart, den 20. März 1901.

P i s c h e t.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Titel und die Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen.**

Vom 18. März 1901.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1901 haben Seine Königliche Majestät hinsichtlich der Titel und der Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren (Reg. Blatt S. 294), Nachstehendes allernädigst zu verfügen geruht:

- 1) Die Vorstände der öffentlichen höheren Mädchenschulen führen den Titel „Rector“ mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung.

Nach zwölfjähriger Dienstzeit, von der Anstellung an oberen Klassen an gerechnet, kann ein angemessener Theil der Rektoren zur Verleihung des Ranges auf der VI. Stufe der Rangordnung in Vorschlag gebracht werden.

- 2) Die akademisch gebildeten Hauptlehrer an den oberen Klassen dieser Schulen führen den Titel „Professor“ mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung.
- 3) Die akademisch gebildeten Hauptlehrer an den übrigen Klassen dieser Schulen führen den Titel „Oberreallehrer“ mit dem Rang auf der VIII. Stufe der Rangordnung.

Für einen angemessenen Theil dieser Lehrer kann nach zwölfjähriger ständiger Dienstzeit der Titel eines Professors auf der VII. Stufe der Rangordnung in Vorschlag gebracht werden.

- 4) Diejenigen Hauptlehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen, welche die Dienstprüfung für Präzeptor- und Reallehrerstellen (Ministerialverfügung vom 9. Juni 1900, Reg. Blatt S. 488), oder die frühere Kollaboraturprüfung (Ministerialverfügung vom 20. Juni 1864, Reg. Blatt S. 128) erstanden haben, führen den Titel „Reallehrer“ mit dem Rang auf der IX. Stufe der Rangordnung.
- 5) Den der Kategorie der Volkschullehrer angehörigen Hauptlehrern an öffentlichen höheren Mädchenschulen kann nach sechsjähriger ständiger Dienstzeit an höheren Mädchenschulen der Titel „Oberlehrer“ verliehen werden.

Durch die gegenwärtige Verfügung wird der dermalige Titel und Rang solcher Lehrer nicht berührt, welchen zurzeit ein höherer Titel und ein höherer Rang zuloommt, als sie nach vorstehenden Bestimmungen beanspruchen könnten.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1878, betreffend den Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände (Reg. Blatt S. 316), wird durch die Ziff. 1 der gegenwärtigen Bekanntmachung ersetzt.

Stuttgart, den 18. März 1901.

Weißäder.

Nr. 9.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 6. April 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Iebenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 23. März 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien. Vom 23. März 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 27. März 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Iebenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 23. März 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 287), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Lehenhausen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Lehenhausen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. März 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach
Ostasien. Vom 23. März 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 6. März d. Jg., betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien, (Central-Blatt für das Deutsche Reich Nro. 10 von 1901, S. 58), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. März 1901.

Pischel.

Für den Minister:
v. Schnurle.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 7), betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Estat für das Rechnungsjahr 1900, trefse ich über die Entschädigung für Unterstützungen, welche entsprechend dem Gesetz vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59) den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59) erhobenen Unterstützungsansprüche werden von den in §§. 6 ff. dieses Gesetzes bezeichneten Kommissionen der Lieferungsverbände eingehend geprüft. Soweit die Bedürftigkeit der einzelnen Familien anerkannt wird, sezen die Kommissionen den Umfang und die Art der Unterstützungen fest.

§. 2.

Die Unterstützungen werden anderweitig festgesetzt oder aufgehoben, wenn die Grunblagen der früheren Festsetzung sich ändern in Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Familien oder in Bezug auf einzelne Unterstützte, z. B. Ausscheiden durch den Tod, Ausscheiden von Kindern durch Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs, Wegfall der Umländer, welche die Gewährung einer Unterstützung an Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe angezeigt erscheinen ließen.

§. 3.

Die Lieferungsverbände haben den beteiligten Bezirkskommandos diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Unterstützung erhalten.

Die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos werden den Lieferungsverbänden von der Entlassung dieser Mannschaften sowie von den in §. 10 Abs. 5, §. 11 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 vorgesehenen Umständen, welche die Einstellung der Unterstützung mit sich bringen, schleunigst Nachricht geben.

§. 4.

Neben die gezahlten Familien-Unterstützungen werden durch den Lieferungsverband Entschädigungs-Berechnungen nach dem anliegenden Muster A aufgestellt. Ist eine Familien-Unterstützung anderweitig festgesetzt worden, so sind nach Maßgabe der verschiedenen Festsetzungen besondere Entschädigungs-Berechnungen aufzustellen.

Jede Entschädigungs-Berechnung ist mit der in dem Muster vorgesehenen Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben und über die anerkannte Unterstützungsbedürftigkeit der Familie zu versehen. Ist für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Eingetretenen Unterstützung gewährt worden, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von

Muster A

dem Eingetretenen unterhalten wurden, oder daß das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritte desselben hervorgetreten ist. Ist für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung gewährt worden, so sind in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen ließen.

Ferner ist bei Aufstellung der Entschädigungs-Berechnung zu beachten:

- 1) In Spalte 4 wird die bewilligte Geldunterstützung angegeben, wobei der Kopf der Spalte, soweit erforderlich, eine von dem Muster abweichende Fassung erhält.
- 2) Die Spalten 5 und 6 werden auf Grund der Bescheinigungen ausgefüllt, welche von den zum Empfang der Unterstützungen berechtigten Personen über den Empfang der einzelnen Zahlungen ausgestellt sind.
- 3) In Spalte 7 werden die im §. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 festgesetzten Mindestbeträge eingestellt. Bei Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und bei ihren Kindern aus früherer Ehe ist der Betrag von monatlich vier Mark dann einzustellen, wenn mindestens die entsprechende Unterstützung gewährt ist; anderen Falles wird der gewährte geringere Betrag eingestellt.
- 4) Soweit neben der Geldunterstützung die Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial &c. stattgefunden hat, wird dies in Spalte 9 vermerkt. Bleibt der Betrag der Geldunterstützung (Spalte 6) hinter dem Betrage der Entschädigung (Spalte 8) zurück, so ist der Geldwert der Lieferungen, welche auf die in Spalte 5 angegebenen Zeiträume entfallen, erschließlich zu machen.

§. 5.

Auf Grund der Entschädigungs-Berechnungen haben die Lieferungsverbände eine Nachweisung, in die alle Entschädigungsansprüche in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Muster B aufzustellen. Diese Nachweisung ist nebst den als Beläge dienenden Entschädigungs-Berechnungen und den im §. 3 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber &c. bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die in Spalte IV der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 341 in Verbindung mit S. 426) bezeichnete Behörde zur Feststellung einzureichen.

Muster B.

§. 6.

Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§. 5) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet oder den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden Muster C für die ersten drei Vierteljahre eines Rechnungsjahrs bis zum 20. Februar desselben und für das letzte Vierteljahr bis zum 20. Mai des nächsten Rechnungsjahrs dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Zahlung der Entschädigung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landeslässen veranlassen wird.

Muster C.

Berlin, den 6. März 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

serungsvorstand: Kreis Bremg.
Gemeinde: Altstöfer.

Muster A.

Eingetragen in der Nachwei-
fung (Muster B) unter Ziffer 2.

Entschädigungs-Berechnung über gezahlte Familien-Unterstützung in dem Rechnungsjahr 1900.

w: Vorname und Stand des in den
z: Eingetretenen:
L: Frau, Arbeiter.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Kosten zum Eintritt in das
1. Ostholsteinische Infanterie-Regiment in Folge freiwilliger Meldung
(als Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reserve, Unteroffizier
der Reserve, Erbschreiber, Dispositionskräfte) (nach Überschreitung
des wehrpflichtigen Alters).
Eingetreten am 30. 9. 1900.

| Bezeichnung der unterstützungsbefürftigen Angehörigen nach | | | Die bewilligte Unter- stützung beträgt: | | | Es sind gezahlt worden: | | | Die Entschädigung beträgt: | | | Bemer- fungen. | |
|--|---------------------------------|---|--|---|-------------|--|--------|--|--|--|--|----------------|-----|
| Zahlstellung Kinder Angabe, ehelich bzw. wen gesetzlich lebend, oder ob einer früheren oder Ehefrau vermehrt) | Name n | Aufenthalts- ort (bei Beginn des Unter- stützungsb- anspruchs) | (monatlich) | | | für die Zeit der Dienst- leistung einschl. der Marschstage | Betrag | monatlich | | | für die in Spalte 5 ange- gebenen Zeit- räume | | |
| | | | (im Mai bis einschl. Oktober) — — | (im No- vember bis einschl. April) — — | vom bis | | | (im Mai bis einschl. Oktober) — — | (im Mai bis einschl. Oktober) — — | (im Mai bis einschl. Oktober) — — | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| Ehefrau der, ehemalige | Anna geb. Müller | Altstöfer | 9 — | 12 — | | | | 6 — | 9 — | | | | |
| | Franz, geb. am 15. Dez. 1882 | | 5 — | 5 — | | | | 4 — | 4 — | | | | |
| | Anna, geb. am 3. Juni 1894 | | 5 — | 5 — | | | | 4 — | 4 — | | | | |
| Schwester | Luisa Abt | | 5 — | 5 — | | | | 4 — | 4 — | | | | |
| Niegermutter | Marie Müller geb. Meier | | 3 — | 3 — | | | | 3 — | 3 — | | | | |
| | | | 27 — | 30 — | | | | 21 — | 24 — | | | | |
| | | | | | 29. 9. 1900 | 30. 9. 1900 | 1 80 | | | 1 — | 40 — | | |
| | | | | | 1. 10. 1900 | 31. 10. 1900 | 27 — | | | 21 — | | | |
| | | | | | 1. 11. 1900 | 31. 12. 1900 | 60 — | | | 48 — | | | |
| | | | | | zusammen | | 88 80 | | | 70 — | 40 — | | |

Die Richtigkeit der Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Unterstüzungsbefürftigkeit der Familie durch die Kommission des Lieferungsverbandes gemäß §§. 6 bis 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 aus folgenden Gründen anerkannt ist:

Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Schwester Luise Abt, und die Schwierermutter Marie Müller wurden von dem in den Dienst Eingetretenen unterhalten.

Die Gewährung einer Unterstützung an die Schwierermutter erschien angezeigt, weil diese erwerbsunfähig und vermögenslos ist.

Bomst, den

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.

N. N.

Staat: Königreich Preußen.

Verwaltungsbereich: Regierungsbezirk Posen.

Lieferungsverband: Kreis Bornst.

Nachweisung

über

beanspruchte Entschädigung für Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom
28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

| Raufende Nr. | Name der Gemeinden | Nummer der Vieläge | Betrag der beanspruchten Entschädigungen | | | | Bemerkungen. | |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|---|-----|-----------------|-----|--------------|--|
| | | | im Einzelnen | | in der Gemeinde | | | |
| | | | M. | fl. | M. | fl. | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | 5. | |
| 1. | Alt-Borni | 1 2 3 | 120 | 83 | | | | |
| | | | 106 | 44 | | | | |
| | | | 109 | 66 | 336 | 93 | | |
| 2. | Altloster | 4 5 6 7 | 116 | 56 | | | | |
| | | | 108 | 95 | | | | |
| | | | 104 | 83 | | | | |
| | | | 70 | 40 | 400 | 74 | | |
| 3. | 2c. | 2c. | 2c. | | | | | |
| | | | | | | | 3260 45 | |

Bornst, den

Der Lieferungsverband des Kreises Bornst.

N. N.

Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Entschädigungs-Berechnungen über die Art des Dienstes und die Zeit der Dienstleistung einschließlich der Marschstage wird hiermit bestätigt:

a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 1—6, 8—11, 13, 15—17 und 20—23.

Bremen, den

Königliches Bezirkskommando.

(L.S.)

N. N.

b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 7 und 12.

Berlin, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S.)

N. N.

c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belags 14.

Bochum, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S.)

N. N.

cc.

Geprüft und festgestellt

N. N.

Amtsberechtigung.

Staat: Königreich Preußen.
Regierungsbezirk: Posen.

Zusammenstellung

der

von den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirkes Posen beanspruchten Entschädigung
für Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-
Gesetzblatt S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

| Laufende Nr. | Namen der Lieferungsverbände | Betrag der beanspruchten Entschädigungen | | Bemerkungen. |
|-----------------|------------------------------------|--|----|---|
| | | M | § | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | |
| 1. | Bomft | 3 260 | 45 | |
| 2. | xc. | xc. | | |
| | Summe . . . | 25 350 | 75 | Die richtige Übertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisen und die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt. |

N. N.

Amtsbezeichnung.

Posen, den

Der Regierungs-Präsident.

N. N.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 27. März 1901.

In Vollziehung des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890
ist für den Bezirk der Stadtgemeinde Laupheim ein Gewerbegericht errichtet worden.
Dasselbe ist am 1. März d. Jz. in Wirksamkeit getreten.

Stuttgart, den 27. März 1901.

P i s h e t.

Nr 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 29. April 1901.

Inhalt:

Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. April 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfahrt von Nutz- und Zuchtwich aus Vorarlberg. Vom 22. April 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bezeichnung der Kunsthöhere in Stuttgart. Vom 23. April 1901. — Bekanntmachung der St. Goldmännenkammer, betreffend die Titulatur der Räthe der Goldsmammerlichen Verwaltung. Vom 18. April 1901.

Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend Änderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. April 1901.

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 hat folgende Änderungen erhalten:

- 1) Im §. 3 „Außenseite“ ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken“ nachzutragen:
Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 15), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.
- 2) Im §. 8 „Postkarten“ sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger“ bis „des Absenders.“ — zu streichen.
- 3) Im §. 9 „Drucksachen“ ist im Abs. X Ziff. 7 Zeile 3 zu sehen statt „den Tag“: die Zeit.

- 4) Im §. 13 „Postpaketadresse“ erhält Abs. III folgenden Wortlaut:
 III. Eine Vereinigung von gewöhnlichen Paketen mit Einschreibpaketem oder
 Paketen mit Werthangabe sowie von Einschreibpaketem mit Paketen mit Werth-
 angabe zu einer Postpaketadresse ist nicht zulässig.
- 5) Im §. 42 „An wen die Bestellung geschehen muß“ sind in der vierten und
 fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten“ zu
 streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

Stuttgart, den 24. April 1901.

v. Soden.

**Versiegelung des Ministeriums des Innern,
 betreffend die Einfuhr von Nutz- und Buchtvieh aus Vorarlberg.** Vom 22. April 1901.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Vorarlberg nahezu erloschen ist, wird
 unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 26. Oktober 1900 (Reg. Blatt S. 778)
 die Einfuhr von Nutz- und Buchtvieh aus Vorarlberg in die Oberamtsbezirke Leutkirch,
 Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen unter den Bedingungen der Ministerial-
 verfügung vom 20. März 1893 (Reg. Blatt S. 42) wieder gestattet.

Stuttgart, den 22. April 1901.

Pischel.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
 betreffend die Bezeichnung der Kunsthalle in Stuttgart.** Vom 23. April 1901.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom
 23. April d. Js. gnädigst zu verfügen geruht, daß die Kunsthalle in Stuttgart künftig
 die Benennung

„Königliche Akademie der bildenden Künste“
 zu führen hat.

Stuttgart, den 23. April 1901.

Weizsäcker.

**Bekanntmachung der K. Hofdomänenkammer,
betreffend die Titulatur der Räthe der Hofkammerlichen Verwaltung.** Vom 18. April 1901.

Seine Königliche Majestät haben durch Entschließung vom 8. d. Mts. aller-
gnädigst zu verfügen geruht, daß behuß der Erzielung einer gleichmäßigen Titulatur der
Hofkammerlichen Beamten die auf der VI. Stufe der Rangordnung stehenden Räthe bei
der Hofkammerlichen Verwaltung anstatt des seitherigen Titels „Hofdomänenrath“ künftig
den Titel „Hofkammerrath“ und diejenigen derselben, welche in den Rang von Oberräthen,
also auf die V. Stufe der Rangordnung eingewiesen worden sind oder noch eingewiesen
werden, den Titel „Oberhofkammerrath“ zu führen haben.

Stuttgart, den 18. April 1901.

v. Herman.

Nº 11.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 14. Mai 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Oberürkheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. April 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gesamtgemeinde Untergröningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 29. April 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinden Hertlingen und Weidach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Mai 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 27. April 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Kongresskonferenz zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weißach. Vom 4. Mai 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Nachämter. Vom 30. April 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Oberürkheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 25. April 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.-

Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Änderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Obertürkheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von dem im Gemeindebezirk mit Ausnahme der Parzelle Brühl zum Verbrauch kommenden Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Obertürkheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschoßten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. April 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gesamtgemeinde Untergröningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 29. April 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Steuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887,

betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.-Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.-Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gesamtgemeinde Untergröningen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gesamtgemeinde Untergröningen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschröten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. April 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinden Herellingen und Weidach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Mai 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Be-

steuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorermähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Den zur Gemeinde Herrlingen gehörigen Theilgemeinden Herrlingen und Weidach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in den Theilgemeinden Herrlingen und Weidach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrötenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Markt fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 2. Mai 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für
Württemberg, Baden und Hessen. Vom 27. April 1901.

Seine Königliche Majestät haben am 26. April ds. J. allernädigst geruht, den Hofkapellmeister a. D. Abert in Stuttgart seinem Ansuchen gemäß der Fünf-

tion eines Mitglieds des nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 gebildeten musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen zu entheben, und

das bisherige stellvertretende Mitglied, Hofkonzertmeister Professor Singer in Stuttgart, zum ordentlichen Mitglied dieses Vereins,

ferner an dessen Stelle den Hofkapellmeister Pohlig in Stuttgart zum stellvertretenden Mitglied des genannten Vereins zu ernennen.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März 1872 (Reg.-Blatt S. 105 f.) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 27. April 1901.

Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weissach. Vom 4. Mai 1901.

Nachdem vermöge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. April 1901 der Aktiengesellschaft „Badische Volks-Eisenbahnen“ in Karlsruhe die Konzession zum Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn anschließenden normalspurigen Eisenbahn von Kornthal nach Weissach ertheilt worden ist, wird die Konzessions-Urkunde nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 4. Mai 1901.

v. Soden.

Konzessions-Arkunde

für eine

normalspurige Neben-Eisenbahn von Kornthal nach Weissach.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. April 1901 wird auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn anschließenden normalspurigen Eisenbahn für den öffentlichen Personen- und Güter-

verkehr zwischen Kornthal und Weißach der Aktiengesellschaft „Badische Lokal-Eisenbahnen“ zu Karlsruhe unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt:

§. 1.

Der Unternehmer ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

§. 2.

Der Unternehmer wird dem Staate gegenüber durch die „Württembergischen Lokal-Eisenbahnen“ in Stuttgart, Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft „Badische Lokal-Eisenbahnen“ in Karlsruhe vertreten.

Der Vorstand der Zweigniederlassung ist der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, verantwortlich. Die Wahl des Vorstands und die Geschäftsanweisung für denselben bedürfen der Genehmigung des R. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und Geschäftsanweisung der Betriebsleiter Anwendung.

Der Vorstand der Zweigniederlassung und alle Beamte des Bahnhinternehmens müssen Inländer, d. h. Angehörige des Deutschen Reichs sein.

§. 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche von der Staatsregierung zur Ausübung des Aufsichtsrechts über seine Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Bahnpolizei erlassen werden.

Soweit die Bahnanlagen öffentliche Wege berühren, greifen die von dem R. Ministerium des Innern, hinsichtlich der Benützung öffentlicher Gewässer die von den zuständigen Wasserpolizeibehörden zu erlassenden Vorschriften Platz. Behufs Feststellung dieser Vorschriften hat der Unternehmer die erforderlichen Einzelpläne einzureichen. Zum Uebrigen untersteht die Bahn hinsichtlich des Baus und des Betriebs der Aufsicht des R. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, beziehungswise der von demselben mit der Aufsicht beauftragten Behörden.

Die durch die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts erwachsenden Kosten hat der Unternehmer zu erheben.

Dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, steht das Recht zu, die Ausführung des Bahnbaues in jedem Stadium durch einen technischen Kommissär überwachen zu lassen. Der Unternehmer hat über den Beginn der Bauarbeiten und sodann vierteljährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten dem K. Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten des Unternehmers werden nach Darlegung ihrer Fähigung durch eine von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Eisenbahnstelle beeidigt.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Eisenbahnstelle die in Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, sowie in Art. 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, erwähnten Strafbefugnisse auszuüben hat.

§. 4.

Der Bau der Bahn ist nach Maßgabe der Vorschriften vorzunehmen, welche in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu ergänzenden und abändernden Bestimmungen enthalten sind.

§. 5.

Die Beschaffung des zur Anlage der Bahn und ihrer Zubehörden erforderlichen Areals und die Beseitigung aller gegen die Anlage oder den Betrieb der Bahn gerichteten privatrechtlichen Einwendungen ist Sache des Unternehmers.

§. 6.

Für die zwangsweise Abtretung des zur Ausführung der Bahn erforderlichen Eigentums kommt das Gesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), zur Anwendung.

§. 7.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

- 2) Dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt die Festsetzung des zulässigen Mindestmaßes der Krümmungshalbmesser, des höchsten zulässigen Maßes der Überhöhung des äußeren Strangs in den Krümmungen, sowie des zulässigen Verhältnisses der Längsneigung der Bahn vorbehalten.
- 3) In angemessener Entfernung von den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden verkehrsreichen Wegübergängen sind Warnungstafeln mit der bei der Staatsbahn üblichen Aufschrift anzubringen.
- 4) Dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten:
 - a. Die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens frei zu halten ist, sowie die Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge,
 - b. die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
 - c. die Bestimmung der Stationen und Haltestellen,
 - d. die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Projekte für die Betriebsmittel und ihre Anzahl.

Der Unternehmer ist auch nach Gröfzung der Bahn zur Aenderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern die Staatsaufsichtsbehörde solche wegen der Sicherheit des Bahnbetriebs oder im Interesse des Straßenverkehrs auf den Bahnübergängen in Schienenhöhe für erforderlich erachtet.

Gegen die künftige Anlage von öffentlichen Wegen, Kanälen und Schuhdämmen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der K. Regierung ausgeführt werden sollen und die Eisenbahn kreuzen oder in ihrer Nähe herzustellen sind, steht dem Unternehmer weder eine Einsprache noch wegen derselben eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch thunlich darauf Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und der Unternehmer nicht in Unkosten versetzt wird.

- 5) Die Zuständigkeit der Behörden der Bau- und Wasserpolicie wird durch die

vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, insbesondere unterliegt die Herstellung von Hochbauten für die Zwecke der Bahn in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften dem Erkenntniß der Baupolizeibehörde.

- 6) Der Unternehmer hat allen Anordnungen, die wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
- 7) Nach Vollendung der Bahn hat der Unternehmer auf seine Kosten die Vermarktung und Vermessung der an den benützten öffentlichen Wegen eingetretenen Flächenänderungen sowie der außerhalb solcher Wege zur Bahnanlage verwendeten Grundflächen vornehmen zu lassen, einen vollständigen Plan nebst Beschreibung der Bahn mit Zubehörden und eine genaue und vollständige Rechnung über die Kosten des Bahnbaues dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen, auch auf Anfordern die Belege für die Baukostenrechnung anzuschließen. Die gleichen Ausfertigungen sind im Falle der Bornahme von Ergänzung- und Erweiterungsbauten einzureichen.

§. 8.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß spätestens am 1. April 1904 erfolgen.

Treten Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues ohne Schuld des Unternehmers wesentlich erschweren, so kann auf dessen Ansuchen eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

§. 9.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festgesetzt.
- 2) Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.
- 3) Die Signalordnung, die Dienstvorschriften und die für das Publikum geltenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Zu Einführung der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Tarifsätze, ferner zur Festsetzung und Änderung des Fahrplans ist die Genehmigung

des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, oder der von diesem bezeichneten Behörde erforderlich.

Die Tarife und Abänderungen derselben sind spätestens mit der Einführung, Tariferhöhungen dagegen mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

- 5) Die Gröfzung der Bahn darf nicht erfolgen, bevor nach vorgängiger Prüfung des Schienenwegs und der sonstigen Betriebseinrichtungen durch die damit beauftragten Kommissäre von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Erlaubnis hiezu ertheilt ist.
- 6) Die übrigen Vorschriften über den Betrieb werden von dem Unternehmer erlassen und unterliegen der Genehmigung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

§. 10.

Besonderer Vereinbarung mit dem Unternehmer werden vorbehalten die Gestaltung des Anschlusses der Nebenbahn an den Bahnhof der Würtembergischen Staatsbahn in Kornthal, die Inanspruchnahme von Grundeigenthum des Staats auf diesem Bahnhof und in seiner Umgebung, sowie die Besorgung des Dienstes auf dem Anschlussbahnhof. Der Staat wird übrigens für die Benützung der staatlichen Bahnanlagen und für die Dienstbesorgung auf dem Anschlussbahnhofe nicht mehr als die Selbstkosten berechnen.

§. 11.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird auf den gegenseitigen Verkehr mit Stationen der Nebenbahn direkte Tarife erstellen, soweit hiefür ein Bedürfnis sich ergibt.

Dabei soll davon ausgegangen werden, daß in Absicht auf den Güterverkehr eine hälf tige Theilung der Abfertigungsgebühr stattfindet, wenn und insolange eine gleiche Maßnahme beim direkten Verkehr mit anderen an die Würtembergische Staatsbahn angeschloßenen Privatbahnen Platz greift.

§. 12.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- 1) Seine Betriebsrechnung nach den von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ertheilten Vorschriften ein-

- zurichten und der Regierung zu der von ihr zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen,
- 2) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

§. 13.

Der K. Staatsregierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessionieren, welche sich an die in dieser Konzession bezeichnete Bahn als Abzweigung oder Verlängerung anschließen, oder dieselbe kreuzen.

Ist der Unternehmer geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so wird ihm unter sonst gleichen Bedingungen der Vorzug gegeben werden.

§. 14.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Anschlußgleise (Industriegleise etc.) unter den von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

§. 15.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn sammt Zubehör hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustand sich befinden.

§. 16.

Die Gesellschaft hat neben dem im Handelsgezobuch vorgeschriebenen Reservefonds zur Befreiung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Befreiung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementareignisse und größere Unfälle veranlaßt werden, einen Erneuerungsfonds nach einem vom Unternehmer vorzulegenden und von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

Wenn und solange der angesammlte Erneuerungsfonds für die Zwecke, für welche er bestimmt ist, als ausreichend erscheint, können weitere Zuweisungen an denselben mit Zustimmung des K. Ministeriums unterbleiben.

§. 17.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegeuwärtige Konzessionsurkunde und durch die Vorschriften hinsichtlich der Benützung der öffentlichen Wege auf erlegten Verpflichtungen eine Kautions von 6000 M — in Worten: sechstausend Mark — entweder in bar oder durch haftpfändliche Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, welche zum Nennwerth berechnet werden, zu stellen.

Die Konzession tritt erst nach Übergabe des Kautionsbetrags an die R. Eisenbahnhauptklasse in Wirksamkeit.

Nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn wird die Kautions zur Hälfte zurückgegeben.

Die Kautions haftet insbesondere für die von dem Unternehmer etwa beizutreibenden Kosten und Strafen und für die unter Umständen von dem Unternehmer zu erreichenden Kosten der Wiederherstellung der benützten öffentlichen Wege in den vorigen Stand.

Ist die Kautions durch Zuspruchnahme derselben vermindert worden, so ist der Unternehmer verpflichtet, sie binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Die Kautions kann von der Aufsichtsbehörde zu Gunsten der Staatskasse für verfallen erklärt werden:

- 1) zu einem Vierttheil ihres Betrags, falls nicht spätestens am 1. April 1902 mit dem Bau der Bahn begonnen wird,
- 2) in ihrem ganzen Betrag, falls der vorgeschriebene Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn nicht eingehalten wird.

§. 18.

Die ertheilte Konzession kann von dem R. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, für erloschen erklärt werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer angemessenen Frist ohne Erfolg bleibt.

§. 19.

Kommt der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann, wosfern nicht gemäß §. 17 die Kautions für verfallen oder gemäß §. 18 die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird, das R. Ministerium in raus-

wärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, ihm hiezu angemessenen Termin bestimmen und nach dessen fruchtlosem Ablauf die getroffenen Anordnungen auf Kosten des Unternehmers zum Vollzug bringen, auch gegen denselben mit Geldstrafen bis zu 1000 M für den einzelnen Fall einzutreten, denen sich der Unternehmer als konzessionsmäßig festgesetzten Konventionalstrafen unterwirft.

§. 20.

Der Unternehmer darf den Betrieb der Bahn nur mit Genehmigung des R. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, aufgeben.

Will er die Bahn veräußern, verpfänden oder verpachten, so hat er hiezu gleichfalls die Genehmigung des R. Ministeriums einzuholen.

§. 21.

Die Konzession wird auf die Dauer von neunzig Jahren, von dem Zeitpunkt der Betriebsöffnung an gerechnet, verliehen.

Nach Ablauf dieser Frist gehen die Bahngüter unentgeltlich in das Eigenthum des Staats über.

§. 22.

Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör an beweglichen und unbeweglichen Betriebsmitteln nach folgenden Grundsätzen zu erwerben:

- Die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, von Beginn des Betriebs der vollendeten Bahn ab, gefordert werden;
- dem Unternehmer muß die auf die Uebernahme gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem Tage der Uebernahme angekündigt werden;
- dem Kaufpreis wird, wenn der Ankauf vor dem Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs erfolgt, der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsperiode zu Grunde gelegt, jedoch darf dieser Kaufpreis die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten nebst einem Zuschlage von 10 % dieser Summe nicht übersteigen.

Erfolgt der Ankauf nach Ablauf eines fünfzigjährigen Betriebs oder ist der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermine vorangehenden fünfjährigen Betriebsperiode kleiner, als die vom Unter-

nehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten, so sollen diese als Kaufpreis vergütet werden.

Die Größe des von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals wird alsbald nach Vollendung der Bahn ausgemittelt.

Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungsfonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreichenden Ausgaben übersteigt.

Mit Übergabe der Bahn ist auch der gesammelte Erneuerungsfonds an den Staat abzuliefern.

§. 23.

Falls der Staat von seinem Ankaufsrechte Gebrauch macht, wird er das von dem Unternehmer auf der Bahn verwendete noch dienstfähige Personal in seinen Dienst übernehmen unter den diesen Personale vom Unternehmer vertragsmäßig zugesicherten Bedingungen, jedoch dürfen die Ansprüche dieses Personals an Gehalt und Pension die dem Staatsbahnpersonale derselben Kategorie zukommenden Bezüge nicht übersteigen.

§. 24.

Wenn die ertheilte Konzession für erloschen erklärt wird (§. 18) und die k. Regierung die Bahn gegen Erstattung des gemäß §. 22 zu ermittelnden Werths derselben zu erwerben nicht beabsichtigt, so kann das k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Bahn mit den Transportmitteln nebst allem Zubehör für Rechnung des Unternehmers öffentlich versteigern lassen. Wird kein Gebot abgegeben oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so geht die Bahn mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in diesem Fall Eigenthum des Unternehmers.

§. 25.

Der Unternehmer hat beim Bau und Betrieb der Bahn die zum Schutz der staatlichen Telegraphen- (Telephon-) Leitungen erforderlichen Vorlehrungen nach Anordnung der k. Post- und Telegraphenverwaltung zu treffen und für etwaige Kosten aufzukommen, welche dieser Verwaltung durch seine Anlage verursacht werden.

Auf Verlangen hat der Unternehmer die Benützung des Bahneigenthums zur Führung

der staatlichen Leitungen unentgeltlich zu gestatten, soweit dies mit dem Bahnbetrieb ver einbar ist, auch hat er die Anbringung der staatlichen Leitungen an den zu Bahnzwecken dienenden Gestängen ohne besondere Vergütung zuzulassen; andererseits wird ihm gestattet, an den staatlichen Telegraphengestängen am Bahnkörper die Bahntelegraphenleitungen durch die Organe der Telegraphenverwaltung gegen Erfaß der Kosten anbringen zu lassen.

Bei gemeinsamer Benützung von Gestängen werden die Unterhaltungskosten für diese und die Leitungen je nach der Zahl der Leitungsdrähte vertheilt.

§. 26.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf Verlangen der K. Postverwaltung mit jedem fahrplanmäßigen Zug die Postsendungen in einem den Anforderungen der Postverwaltung gemäß einzurichtenden und zu unterhaltenden Wagenraum zu befördern. Die Vergütung hierfür wird, soweit nicht im einzelnen Fall besondere Anordnung getroffen wird, nach Maßgabe der von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Leistungen der Privateisenbahnen für Zwecke der Postbeförderung bemessen.

§. 27.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der Bezeichnung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, die das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§. 28.

Für Kriegsbeschädigung und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann der Unternehmer einen Erfaß vom Staat nicht in Anspruch nehmen.

Der Unternehmer kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen oder von der Militärbehörde auf Grund des §. 31 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 angeordneten zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs der Bahn keine Schadloszahlung vom Staat verlangen.

§. 29.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 3 durch das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den K. Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

Soweit die getroffene Entscheidung nicht durch die ohne weiteres Verfahren zulässige Veräußerung der als Kaution hinterlegten Faustpfänder zum Vollzug gegen den Unternehmer gebracht werden kann, sind für die Zwangsvollstreckung die jeweils bestehenden Vorschriften über die Vollstreckung vonentscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 30.

Die Sportel für die Ertheilung der Konzession wird nach Maßgabe der Nr. 21 des Sporteltariffs auf den Betrag von 300 M. festgesetzt.

Stuttgart, den 4. Mai 1901.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten.
v. Soden.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 30. April 1901.

Das mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1871 errichtete Aichamt Gaisburg ist in Folge seiner Umwandlung in eine Nebenstelle des Aichamts Stuttgart aufgehoben worden.

Stuttgart, den 30. April 1901.

Pijchet.

Nr. 12.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 28. Mai 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Dazenhäusen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 14. Mai 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 13. Mai 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Pestisalpulosa. Vom 24. Mai 1901. — Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Tübingen, betreffend den Familienvertrag des Freiherrn Wilhelm v. St. André zu Königsbach in Baden mit seinen beiden Söhnen Wilhelm und Karl von St. André. Vom 13. Mai 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Dazenhäusen zu Erhebung einer örtlichen
Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 14. Mai 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtsgerichtschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Wänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir auf Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Bozenhausen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Bozenhausen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschoßenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Mai 1901.

W i l h e l m.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Bestand der Amtshäuser. Vom 13. Mai 1901.

Die Errichtung eines Amtshauses in Ehningen, O.A. Böblingen, ist genehmigt worden.

Stuttgart, den 13. Mai 1901.

Pischel.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Gesäßgelenkcholera. Vom 24. Mai 1901.

Auf Grund der §§. 19 und 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880}
^{1. Mai 1881} (Reichs-Gesetzblatt von 1894 S. 409) und des §. 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1900 S. 871)

wird zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelholera Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Geflügel, welches aus dem Auslande nach Württemberg eingeführt wird, darf, wenn die Einfuhr mit der Eisenbahn oder im Schifffahrtsverkehr erfolgt, von der Entlaststation, und wenn die Einfuhr auf dem Landwege geschieht, aus dem ersten württembergischen Grenzort erst dann abgeführt werden, wenn durch die Untersuchung des beamten oder des hierzu vom Bezirksamt besonders ermächtigten Thierarztes festgestellt ist, daß die betreffenden Thiere senchfrei sind.

Wird bei der gedachten Untersuchung die Geflügelholera festgestellt, so ist nach Maßgabe des §. 9 der Ministerialverfügung vom 14. April 1899, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelholera (Reg. Blatt S. 314), zu verfahren.

Berdächtige Transporte können durch das Bezirksamt bis zur Daner von acht Tagen unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Die Kosten der Untersuchung (Abs. 1) fallen dem Eigenthümer bzw. Empfänger der Thiere zur Last.

§. 2.

Der Handel mit Geflügel im Umherziehen ist bis zum 30. Juni d. J. verboten.

Ausgenommen ist der Aufkauf von Geflügel, welches zur Schlachtung bestimmt ist.

§. 3.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des §. 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes bzw. des §. 148 Ziff. 7 a der Gewerbeordnung.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft.

Stuttgart, den 24. Mai 1901.

W i s d e l.

Bekanntmachung der Civilkammer des A. Landgerichts Tübingen,
betreffend den Familienvertrag des Freiherrn Wilhelm von St. André zu Königsbach in Baden
mit seinen beiden Söhnen Wilhelm und Karl von St. André. Vom 13. Mai 1901.

Der Freiherr Wilhelm von St. André in Königsbach, Großh. Baden, Besitzer
des Rittergutes Kreßbach und Gf., Oberamts Tübingen, und des Rittergutes Königsbach

in Baden, hat am 31. Juli 1900 unter Aufhebung des Familienstatuts des Freiherrn Ernst Philipp von St. André vom 1. Juli 1825 bezw. vom 1. Januar 1826 (Regierungsblatt vom Jahre 1826 S. 350) mit seinen beiden volljährigen Söhnen Wilhelm und Karl einen Familienvertrag abgeschlossen, in welchem bestimmt worden ist, daß die im Königreich Württemberg befindlichen Besitzungen und Rechte, soweit solche zu dem Rittergut Kreßbach und Edt gehören, in den ausschließlichen, fideikommisarischen Besitz des jüngeren Sohnes Karl und seiner ehelichen männlichen Abkömmlinge und bei deren Wegfall auf den älteren Sohn Wilhelm bezw. dessen männliche Abkömmlinge je nach dem Rechte der Erstgeburt übergehen sollen, beim Aussterben des Mannsstammes aber Erbschaft des weiblichen Stammes der Familie nach Maßgabe der in Art. 6 des Vertrags enthaltenen näheren Bestimmungen eintreten soll, wogegen das Rittergut Königsbach, zu welchem außer den im Großherzogthum Baden befindlichen Vermögenstheilen die in den württembergischen Gemeindemarkungen Dördingen und Knittlingen liegenden Grundstücke gehören, in gleicher Weise in den fideikommisarischen Besitz des älteren Sohnes Wilhelm und seiner Abkömmlinge, eventuell der jüngeren Linie bezw. in den Erbschaftsbesitz des weiblichen Stammes übergehen soll.

Diesem Familienvertrag hat man hinsichtlich der im Königreich Württemberg befindlichen Vermögenstheile, insbesondere der zum (lünftigen) Stammgut Kreßbach gehörigen Besitzungen und Rechte nach mit der R. Regierung des Schwarzwaldkreises genommener Rücksprache unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung durch Beschluß vom heutigen ertheilt.

Tübingen, den 13. Mai 1901.

Civillammer des R. Landgerichts.

Scholl.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 5. Juni 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend das polizeiliche Meldewesen. Vom 25. Mai 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das polizeiliche Meldewesen. Vom 30. Mai 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht. Vom 21. Mai 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend das polizeiliche Meldewesen. Vom 25. Mai 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir unter Bezugnahme auf die Art. 15 Ziff. 2 und Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 201) 4. Juli 1898 (Reg. Blatt S. 149), wie folgt:

§. 1.

Wirthe und andere Personen, welche gewerbsmäßig Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin der Tag der Aufnahme und der Abreise, der Name, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Übernachtenden angegeben sein müssen. Letzterer ist zur Ertheilung einer wahrheitsgemäßen Auskunft, soweit dies zur ordnungsmäßigen Führung des erwähnten Verzeichnisses erforderlich ist, verpflichtet.

Diese Verzeichnisse oder unentgeltliche Auszüge aus denselben müssen der Ortspolizeibörde binnen einer von ihr festzuhgenden Frist vorgelegt werden.

§. 2.

Nen anziehende Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, sich bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen, binnen sechs Tagen von dem Tage ihres Anzugs an unter Vorlegung einer ihnen an ihrem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort etwa ertheilten Abmeldebescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Beim Anzug von Familien genügt die Anmeldung durch das Familienhaupt, bei unselbständigen Personen (Lehrlingen, Gewerbegehilfen, Dienstboten, Zöglingen und Schülern) die in §§. 4 und 5 vorgesehene Anzeige.

Über die erfolgte Anmeldung ist auf Ansuchen eine Bescheinigung auszustellen.

Auf Verlangen der Gemeindebehörde haben alle neu anziehenden Personen sowohl über ihre Staatsangehörigkeit sich anzzuweisen, als über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

§. 3.

Wer nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr aus einer Gemeinde wegzicht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort dauernd in derselben anzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Wegzug sich bei der Ortspolizeibehörde mündlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

Beim Wegzug von Familien genügt die Abmeldung durch das Familienhaupt.

Über die erfolgte Abmeldung ist eine Bescheinigung von Amts wegen auszustellen.

§. 4.

Arbeitgeber, Lehrherrn und Dienstherrn sind gehalten, den Eintritt von Arbeitern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Dienstboten der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuziegen.

Die Anzeige hat bei solchen Personen, welche der Gemeindekrankenversicherung, einer Ortskrankenkasse oder eingeschriebenen Hilfskasse angehören oder welche der Krankenversicherungspflicht überhaupt nicht unterliegen, innerhalb der für die Anmeldung zur Kranken- beziehungsweise zur Invalidenversicherung vorgeschriebenen Frist, in allen übrigen Fällen innerhalb sechs Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung zu erfolgen.

§. 5.

Personen und Aufstalten, welche Wohnungen, Geschäftslokale, Wohngesäße oder Schlafstellen vermieten oder Böglinge, Schüler und Kostkinder bei sich aufnehmen, sind verpflichtet, den Ein- und Auszug derjenigen Personen, welche sie in ihrem Hause oder in ihrer Wohnung auf Grund des Mietshs- oder Kostvertrags aufzunehmen, innerhalb sechs Tagen der Ortspolizeibehörde anzugeben.

In gleicher Weise haben auch die Hauseigenthümer die ihre eigene Person betreffenden Wechsel der Wohnungen und der Geschäftslokale zur Anzeige zu bringen.

§. 6.

Den Ortspolizeibehörden liegt ob, die ihnen nach §§. 1 bis 5 zukommenden Anzeigen zu sammeln oder Verzeichnisse darüber zu führen.

§. 7.

Den Ortspolizeibehörden der Oberamtsstädte und der Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern, sowie den Ortspolizeibehörden von Kurorten bleibt die Erlaßlung weiter gehender Bestimmungen durch ortspolizeiliche Vorschrift vorbehalten, insbesondere kann der Kreis der nach §. 5 jeweils anzumeldenden Personen näher geregelt und bestimmt werden, daß auch andere als die in §§. 1 und 5 bezeichneten Personen, welche einen Ortsfremden beherbergen oder besuchsweise bei sich aufgenommen haben, von der Ankunft sowohl wie auch von der Abreise des Fremden je der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden Frist Anzeige zu erstatten haben; auch können die Fristen der §§. 2, 4 und 5 in geeigneten Fällen abgekürzt werden.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1901 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Wirksamkeit der Verordnung vom 6. August 1872, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg. Blatt S. 275).

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. Mai 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürsen.

V e r f ü g u n g d e s M i n i s t e r i u m s d e s I n n e r n ,
b e t r e f f e n d d a s p o l i z i l i c h e M e l d e w e s e n . V o m 30. M a i 1901.

Zur Ausführung der R. Verordnung vom 25. Mai d. J., betreffend das polizeiliche Meldewesen (Reg. Blatt S. 115), wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Auskunft, zu deren Ertheilung nach §. 2 der angeführten R. Verordnung ein Neuanziehender für seine Person und rücksichtlich der mit ihm anziehenden Familienangehörigen verpflichtet ist, erstreckt sich neben der Angabe von Namen, Stand oder Gewerbe auf die Staats- und Gemeindeangehörigkeit, die Religion, den Ort und die Zeit der Geburt, auf den bisherigen Aufenthalt der anzumeldenden Personen sowie darauf, wo und an welchem Tage sie in dem neuen Aufenthaltsort Wohnung genommen haben, sodann bei Personen, deren Kräfte nicht hinreichend erscheinen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, auch auf die Mittel zu Verbreitung des erforderlichen Aufwands.

Außerdem hat die Behörde im Falle des Anzugs eines in das militärischliche Alter eingetretenen Deutschen bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber Ausweis geben zu lassen, ob und in welcher Art er seiner Militärschuld genügt hat, beziehungsweise inwiefern er noch militärischlich ist (§. 106 Ziff. 3 der Wehrordnung, Reg. Blatt 1889 S. 5).

§. 2.

In denjenigen Gemeinden, in welchen besondere Beamte für die Verwaltung der Polizei angestellt sind (Art. 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperhaften, Reg. Blatt S. 103), sind die bei der Ortspolizei gemachten Anzeigen neu anziehender Personen auch dem Ortsvorsteher, zutreffendenfalls mit einer Benachrichtigung über die dem Anzug entgegenstehenden Sicherheits- oder armenspolizeilichen Bedenken vorzulegen.

Sowohl in diesen, wie in allen andern Gemeinden hat der Ortsvorsteher, wenn ihm nach den stattgehabten Ermittlungen ein Fall vorzuliegen scheint, der zur Abweisung des Neuanziehenden berechtigt, die Beschlussfassung des Gemeinderaths beziehungsweise der Ortsarmenbehörde und des Oberamts herbeizuführen. (Zu vergl. §§. 3 und 4 des

Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Reg. Blatt 1871 Nr. 1 Anl. S. 21, Art. 57, 58 und 62 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885, Reg. Blatt S. 257, und Art. 10 Biss. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrichtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg. Blatt S. 485.)

§. 3.

Da die für die Anmeldung von der Ortspolizeibehörde nach §. 2 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Mai d. J. auf Ansuchen auszustellende Bescheinigung nur den Zweck hat, die Thatstache festzustellen, daß der Anzug zur Kenntniß der Behörde gelangt ist, so darf solche aus dem Grunde, weil Einsprache gegen den Anzug beabsichtigt wird, nicht verweigert werden.

§. 4.

Die Verpflichtung der Arbeitgeber, Lehrherrn und Dienstherrschäften zur Anzeige des Eintritts und Austritts von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern ist, abgesehen von Art. 15 Biss. 2 des Polizeistrafgesetzes, geregelt durch Art. 20 Abs. 3 des württemb. Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873*) (Reg. Blatt S. 109), §§. 49 und 81 des Reichskrankenversicherungsgesetzes**) (Reichs-

*) Art. 20 Abs. 3 lautet: „Auf Antrag des Ortsarmenverbands kann der Ortsvorsteher mit Zustimmung des Gemeinderathes Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige des Austritts von Dienstboten, Lehrherrn, Gewerbegehilfen oder Arbeitern erlassen, auf deren Übertretung die Strafbestimmung des Art. 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts, Anwendung findet.“

**) §. 49 lautet: „Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), Bauernkasse (§. 69), Innungskrankenkasse (§. 73), Knapp-schaftskasse (§. 74) angehört, noch gemäß §. 75 von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.“

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Kassen, für welche Ortskrankenkassen bestehen (§. 23 Abs. 2 Biss. 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Ortskrankenkasse sind auch die behuß der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen.

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeindekrankeversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Abs. 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämtliche Gemeindekrankever-

segbatt von 1892 S. 417), Art. 11 und 17 des württemb. Gesetzes, betreffend die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1893*) (Reg. Blatt S. 92), §. 22 der Vollzugsverfügung dazu vom 27. Mai 1893**) (Reg. Blatt S. 101), §. 148 Abs. 1 und §. 179 des Reichsgesetzes, betreffend die Invalidenversicherung, vom 13. Juli 1899***) (Reichs-Gesetzblatt S. 463),

sicherungen und Ortskrankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten.

S. 81 lautet: „Wer der ihm nach §. 49 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.“

*) Art. 11 lautet: „Das Statut kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung derjenigen Personen treffen, für welche die Krankenpflegeversicherung eintritt.“

Die Übertretung dieser Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Arbeitgeber und Dienstherren, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatte, welche von der Krankenpflegeversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung der vor der Anmeldung erkannten Person gemacht worden sind.“

Art. 17 lautet: „Die Einführung polizeilicher Strafverfügungen (Art. 9 des Gesetzes vom 12. August 1879, Reg. Blatt S. 153) wegen der in §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes und in Art. 11 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes mit Strafe bedrohten Übertretungen kommt den Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879 bestimmten Bezugniß zu.“

**) §. 22 Abs. 1 und 2 lauten: „Soweit es sich um die Krankenpflegeversicherung von solchen Personen handelt, deren Diensteintritt und Austritt der Ortspolizeibehörde nach Art. 15 Biff. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, §. 3 der R. Verordnung vom 6. August 1872, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg. Blatt S. 275) — jetzt §. 4 der R. Verordnung vom 25. Mai 1901 —, vergl. auch Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1872 (Reg. Blatt S. 460) und vom 10. Dezember 1890 (Reg. Blatt S. 309) — jetzt vorliegende Ministerialverfügung — und nach Vorschriften auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 (Reg. Blatt S. 116) anzugeben ist, also insbesondere um die Versicherung von Dienstboten, bedarf es keiner Vorschrift besonderer An- und Abmeldung für die Krankenpflegeversicherung, da für die letztere die bei der Ortspolizeibehörde eingehenden An- und Abmeldungen mitverwendet werden können.“

Wenn die Geschäfte der Ortspolizeibehörde und der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung von dem gleichen Gemeindebeamten (Ortsvorsteher) besorgt werden, so hat dieser ohne Weiteres die bei der Ortspolizeibehörde eingehenden Meldungen zur Führung der Mitgliederliste und Einleitung des Einzugs der Beiträge zu verwenden. Andern Falle hat zu diesem Zweck die Ortspolizeibehörde die ihr zugehörenden Meldungen über Personen, welche nach der Art ihrer Beschäftigung der Krankenpflegeversicherung anzugehören haben, der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung zur Verfügung zu stellen. Es kann aber auch den Formularen für die polizeilichen Meldungen ein Abschnitt für die gleichzeitige Anmeldung zur Krankenpflegeversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung angehängt und nur dieser der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung übergeben werden.“

***) §. 148 Abs. 1 lautet: „Durch die Landes-Centralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann angeordnet werden, daß“

Art. 2 des württ. Ausführungsgesetzes dazu vom 13. Mai 1890*) (Reg. Blatt S. 86), und §. 60 der Vollzugsverfügung zum Invalidenversicherungsgesetz vom 25. November 1899**) (Reg. Blatt S. 1037).

Die Ortspolizeibehörden werden zur Vereinfachung der den Arbeitgebern, Lehrherrn und Dienstherrschäften obliegenden Meldepflicht angewiesen, die bei ihnen eingehenden An- und Abmeldungen von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern gegebenen Falles auch den nach den vorstehenden Bestimmungen zur Entgegennahme der Meldungen berufenen anderweitigen Behörden durch Abtrennung und Uebersendung des den Meldungsformularen mit Stückzettel hierauf angehängten Abschnitts mitzutheilen.

Auch werden die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen nach §. 7 der K. Verordnung vom 25. Mai d. J. freisteht, wenn sie im Anschluß an die in

... Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden."

§. 179 lautet: "Wer der ihm nach §. 148 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließt dieser die Geldstrafe zu."

*) Art. 2 lautet: "Die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Art. 9 des Gesetzes vom 12. August 1879, Reg. Blatt S. 153) wegen Zuwerbungshandlung gegen die nach §. 112 Abs. 1 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung" — jetzt §. 179 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 — "getroffenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten kommt den Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879 bestimmten Befugnis zu."

**) §. 60 Abs. 1, 2, 4 und 5 lauten: "Die Arbeitgeber und Dienstherrn sind, sofern sie ihnen nicht gemäß verpflichtet, diejenigen von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts- (Bezirks-) Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungskrankenkasse, einer Gemeindekrankenversicherung oder Krankenversicherung oder einer Knappenschaftskasse angehören, insbesondere also diejenigen, welche nur einer Hilfskasse angehören oder nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, spätestens am dritten Tag, nachdem diese Personen in das die Versicherungspflicht begründende Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten sind oder aufgehoben haben, einer der vorbezeichneten Krankenkassen anzugehören, bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, anzumelden und spätestens am dritten Tag, nachdem sie aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausgetreten oder einer der vorbezeichneten Krankenkassen beigetreten sind, wieder abzumelden.

Bei der Anmeldung haben sie die für den Einzug der Beiträge nothwendigen Angaben über das Arbeits- oder Dienstverhältnis und die Bezüge des Versicherungspflichtigen zu machen.

Dem Vorstand der Versicherungsanstalt ist überlassen, Formulare für diese An- und Abmeldungen festzustellen.

Die Versäumung der in vorstehendem angeordneten Meldungen wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Die Erlassung der polizeilichen Strafverfügung kommt zunächst dem Ortsvorsteher zu (Art. 2 des Ausführungsgesetzes vom 13. Mai 1890, Reg. Blatt S. 86).

Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen die Einführung einer gleichmäßigen dreitägigen Meldefrist für alle polizeilichen An- und Abmeldungen, für wünschenswerth halten, auch die in den §§. 2, 4 und 5 der genannten Verordnung auf sechs Tage bemessenen Fristen durch ortspolizeiliche Vorchrift auf drei Tage abzukürzen.

§. 5.

Zu den Meldungen neu anziehender und wegziehender Personen, den Bescheinigungen hierüber, zu den Meldungen der Arbeitgeber, Lehrherrn und Dienstherrnhaften über den Eintritt und Antritt von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, Gesellen und Arbeitern, sowie der Wohnungsvermieter und Hauseigentümer sind gleichförmige Formulare zu verwenden, wie solche in den Anlagen A—G abgedruckt sind.

Die Erfüllung der vorgeschriebenen Meldung durch den einen Meldepflichtigen schließt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§. 2 Abs. 2 und §. 3 Abs. 2 der R. Verordnung vom 25. Mai d. J.), die Meldepflicht des andern, auch wenn es sich um eine und dieselbe anzumeldende Person handelt, nicht aus; wohl aber genügt eine gemeinsame Meldung beider Meldepflichtigen durch Ausfüllung und gemeinschaftliche Unterzeichnung eines Formulars. Insbesondere kann es zunächst für einen Neuanziehenden genügen, wenn er die vom Vermieter nach Formular F zu erfüllende Meldung mitunterzeichnet und es der Ortspolizeibehörde überlässt, ob sie die Ausfüllung des für Neuanziehende speziell vorgesehenen ausführlicheren Formulars A von ihm noch verlangt will.

Ein Abdruck der Formulare A, D, E, F und G ist den zur An- und Abmeldung verpflichteten Personen auf Verlangen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu behandigen, wie auch die An- und Abmeldebefreiungen unentgeltlich zu ertheilen sind.

Geschieht die An- oder Abmeldung mündlich, so sind die Formulare auf Ansuchen von der Ortspolizeibehörde auszufüllen.

§. 6.

Die von der Ortspolizeibehörde gesammelten Meldungen sind alphabetisch nach dem Namen der Gemeldeten geordnet insolange aufzubewahren, als dies erforderlich erscheint, zum mindesten aber zehn Jahre lang.

§. 7.

Den Ortspolizeibehörden liegt ob, darüber zu wachen, daß die nach Vorſchrift der K. Verordnung vom 25. Mai d. Jß. zu erstattenden Meldungen auch wirklich erstattet werden; sie haben daher, sobald sie amtlich oder außeramtlich Kenntniß von einem Anzuge oder Wegzuge erlangen, dessen Meldung unterlassen wurde, unabhängig von dem etwa einzuleitenden Strafverfahren, die Nachholung der Meldung herbeizuführen.

§. 8.

Die Ortspolizeibehörden der Oberamtsstädte und der Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern werden angewiesen, den wesentlichen Inhalt der K. Verordnung vom 25. Mai d. Jß. und der gegenwärtigen Verfügung, sowie der dazu etwa erlassenen ortspolizeilichen Vorſchriften unter Hervorhebung der hiernach jeweils für die einzelnen An- und Abmeldungen einzuhaltenden Fristen in angemessenen Zwischenräumen auf ortssübliche Weise bekannt zu machen. Mit Strafverfügungen wegen Übertretung der neuen Vorſchriften ist insolange, bis sich dieselben eingelebt haben, nur dann vorzugehen, wenn ein schuldhaftes Verhalten vorliegt.

Stuttgart, den 30. Mai 1901.

Pisched.

Wohnungs-Anzeige neu anziehender Personen.

Form. B.

Anmelde-Bescheinigung.

De
geboren am
ju
bisher wohnhaft in
wird bescheinigt, daß sich
am
jum Aufenthalt in hiesiger Gemeinde (Wohnung:
angemeldet hat.)

, den 19 .

Schultheißenamt.

Form. C.

Abmelde-Bescheinigung.

De
geboren am
in
wird bescheinigt, daß
zum Wezug nach
dahier abgemeldet wurde.

, den 19 .

Schultheißenamt.

Form. D.

Dienst- Geschäfts- { Anmeldung

**Eingetreten
im Hause Nr. der Straße**

| Tag des EINTRITTs: | Name der anzumeldenden Person. <small>(Es sind künstliche Vornamen, bei Frauen und Männern auch der Vaternamen anzugeben; der <u>Vorname</u> ist zu unterstreichen.)</small> | Stand (ob ledig od. verh. u. Gewerbe oder Beschäftigung. | Tag und Jahr der Geburt. | Geburtsort (mit näherer Angabe der Lage). | Religion. | Vorherige Stelle oder (b. Neuanliegen: der letzte Wohnort. |
|-----------------------|--|---|-----------------------------|--|-----------|--|
| | | | | | | Wo wohnt die anzumeldende Person? |

**Unterschrift und Stand oder Gewerbe des zur Meldung
Befreiteten.**

(Arbeitgeber, Lehrherrn oder Dienstherren.)

t.

So wird gebeten, sich die Namen, den Geburtsort und -Tag ic. der oben angemeldeten Person genau zu merken, damit sich bei der heiterzeitigen Abmeldung diese Umstände ergeben.

Form. E.

Dienst-
Geschäfts- | Abmeldung

im Hause Nr. der Straße

| Log des Haus- zitts. | Name der abmeldenden Person, (ob sind Familiere Personen, bei denen und Wissens auch der Vaters- namen anzugeben; der Name ist zu unterschriften.) | Stand (ob ledig oder verheirathet) und Gewerbe oder Be- schäftigung. | Tag und Jahr der Ge- burt. | Geburtsort. | Angabe der neuen Stelle und (bei Begeleitenden) der neue Wohnort. |
|-------------------------------|---|---|---|-------------|--|
| | | | | | |

, den

19

Unterschrift des zur Abmeldung Verpflichteten.
(Arbeitgeber, Leihherren oder Dienstherren.)

t.

1. Dienststellenfeste (Arbeiter in gewerblichen Betrieben).
2. Dienststellenbescheinigung (Dienstboten und solche Schläinge, welche keinen Sohn aber Gehalt
bekreidet).
3. Zivilstaatsbescheinigung, für solche Personen, welche einer **Offiziersfamilie** oder **feiner Diensten**
folte angehören.
- Diejenige beliefer 3 Bescheinigungen, welcher die abzumeldende Person nicht angehört hat, ist zu durchstreichen.

F. d. Arbeitgebers (Dienstherren) Name (Firma)

Bewahr (Name)

Abnahme (Vertriebsblatt), Straße Nr.

| Log des Haus- zitts. | Der abzumelnden Person Gefügename | Vor-(Vor-)name | Beschäftigungsgatt. | Mit Glied- tarre. | Bemerkungen. |
|-------------------------------|--------------------------------------|----------------|---------------------|-------------------------|--------------|
| | | | | I.d. | No. |

V. d. 19

19

Unterschrift bei der Abnahme verpflichtend
abzuhängen (Unterschriften).

Form. F.

Wohnungs-Anmeldung.

Eingezogen

im Hause Nr. der

Straße

Stadt

| Tag des Einzugs. | N a m e n der anzumeldenden Personen. <small>(Es sind sämtliche Vornamen, bei Frauen und Witwen auch der Vatersnamen [Geschlechts- namen] anzugeben; der Nachname ist zu unterstreichen.)</small> | S t a n d <small>(ob lebig oder verheirathet, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend) und Gewerbe oder Beschäftigung <small>(ob eigenes Geschäft oder in Dienst).</small></small> | Tag und Jahr der Geburt. | R eli- gion. | G e b u r t s o r t <small>(mit näherer Angabe der Lage)</small> <small>(Ort des Bürger- rechts ist besonders zu bezeichnen.)</small> | Vorherige Be- nung <small>(oder bei Neuanmeldung der letzte Wohnort)</small> |
|------------------------|---|--|-----------------------------------|-----------------|---|--|
| | | | | | | |

, den

19

Unterschrift des zur Meldung verpflichteten.¹⁾¹⁾ Die zur Meldung verpflichtete Person ist der Vermieter und beim Neuzug auch der Mieter.

Beim Neuzug sind sämtliche Familienmitglieder aufzuführen.

Passanten wollen die mutmaßliche Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes angeben.

Vermieter t.

Mieter: t.

Hausungs-Abmeldung.

| Vom Hause Nr. der | | Straße | | |
|-------------------------|----------------------------------|--|---|-------------|
| Zeit des Auszugs. | Namen der abzumelnden Person. | Stand (ob lebig oder verheirathet, vermittet, geschieden oder getrennt lebend) und Gewerbe oder Beschäftigung (ob eigenes Geschäft oder in Stellung). | Tag und Jahr der Ge- burt. | Geburtsort. |
| | | | | |

, den

19

Unterschrift des zur Meldung Verpflichteten. *)

Die zur Meldung verpflichtete Person ist der bisherige Vermieter
und beim Wegzug auch der bisherige Miether.
Beim Bezug sind sämtliche wegziehenden Familienglieder auf-
zuführen.

Vermieter: t.

Miether: t.

**Versetzung des Ministeriums des Innern
über die Wohnungsaufsicht.** Vom 21. Mai 1901.

Auf Grund der Art. 29 a, 32 Ziff. 5 und 51 des Polizeistrafgesetzes vom
27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 291)
4. Juli 1898 (Reg. Blatt S. 149) wird hiermit versetzt, wie folgt:

§. 1.

In sämtlichen Oberamtsstädten sowie in denjenigen sonstigen Gemeinden, welche mehr als 3000 Einwohner haben, unterliegen der in den nachstehenden Vorschriften geordneten besonderen ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht:

- 1) alle aus drei oder weniger Wohnräumen bestehenden Wohnungen,
- 2) alle Wohnungen, in welche Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden,
- 3) alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume,
- 4) alle Schlafgässer der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrlichkeit wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten.

Als Wohnräume (Abs. 1 Ziff. 1) zählen auch die Küchen.

Die in Altermiethe gegebenen Wohnräume sind als selbständige Wohnungen zu betrachten. Räume, welche mit einander in unmittelbarer offener Verbindung stehen, wie Zimmer und Alkoven, gelten als ein Raum.

Hof- und Staatsgebäude, sowie Anstalten, welche einer besonderen staatlichen Kontrolle unterstehen, sind von der durch die gegenwärtige Versetzung angeordneten ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht ausgenommen.

§. 2.

Behufs der Ausübung der Wohnungsaufsicht (§. 1) haben die Ortspolizeibehörden dafür zu sorgen, daß alle dieser Aufsicht unterliegenden Wohnungen, Gänge und Räume in regelmäßiger Wiederholung, so oft als dies nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen zu untersuchenden Räume erforderlich erscheint, mindestens aber alle zwei Jahre einmal zum Zweck der Fernhaltung und Beseitigung erheblicher das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Mißstände besichtigt werden.

Erlangt die Polizeibehörde auf Grund einer Besichtigung in Verbindung mit der durch die polizeilichen An- und Abmeldungen der Bewohner ermöglichten Kontrolle oder auf andere Weise die Überzeugung von dem fortwährenden ordnungsmäßigen Zustand

und der ordnungsmäßigen Benützung bestimmter Wohnungen, Räume oder Schlafgelaße, so kann sie bezüglich dieser einzelnen Wohnungen, Räume oder Schlafgelaße von der nach Abs. 1 vorgeschriebenen periodischen Besichtigung von Fall zu Fall oder auch auf unbestimmte Zeit Abstand nehmen.

Die Bestellung der mit der Vornahme der Wohnungsbesichtigungen zu beauftragenden Organe ist Sache der Gemeindeverwaltung. Wo nicht besondere Wohnungsinpektoren bestellt werden, können insbesondere die Mitglieder der Ortsfeuerwache und deren Stellvertreter mit den Aufgaben der Wohnungsbesichtigung betraut werden. (Zu vergl. auch §. 35 Abs. 2 der K. Verordnung, betreffend die Feuerpolizei vom ^{21. Dezember 1874 (Reg. Blatt S. 612)}
^{4. Januar 1888 (Reg. Blatt S. 163)})

§. 3.

Werden zu den Wohnungsbesichtigungen technisch nicht vorgebildete Mitglieder der Ortsfeuerwache oder andere Bedienstete, welche einer technischen Ausbildung entbehren, wie Schuhleute oder Polizeidiener verwendet, so müssen dieselben über die ihnen gestellten Aufgaben eingehend belehrt und mit geeigneten Formularen für die Verzeichnung der in den beauftragten Wohnungen gefundenen Mängel, wofür zwei Muster in Anlage 1 und 2 angehlossen sind, ausgerüstet sein und es hat sich ihre Thätigkeit auf die Besichtigung der Wohnung, die Ausfüllung des Formulars und dessen Vorlage an die vorgesetzte Behörde zu beschränken.

§. 4.

Den mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht beauftragten Organen ist der Zutritt zu den sämtlichen der Besichtigung unterliegenden Räumen zu gestatten. Die Besichtigung einer Wohnung, eines Zimmers oder Schlafraums hat sich stets auch auf die dazu gehörigen Nebenräume zu erstrecken.

Die Aufsichtsbeamten haben sich beim Betreten fremder Wohnungen anzumelden, sich unanufgesfordert über ihre Person und ihren Dienst auszuweisen und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, daß hierdurch eine Belästigung der Beteiligten möglichst ausgeschlossen wird.

§. 5.

Um erhebliche die Gesundheit, das Leben oder die Sittlichkeit gefährdende Mißstände möglichst zu beseitigen, ist die Einhaltung der nachstehenden Grundsätze geboten:

- 1) Alle Schlafgelaße sollen eine solche Größe haben, daß auf jeden Bewohner, mag er auch nur vorübergehend z. B. behufs eines Besuchs von nicht ganz kurzer Dauer in die Wohnung aufgenommen sein, ein Raum von mindestens zehn Kubikmetern, auf jedes Kind unter 14 Jahren ein Raum von mindestens fünf Kubikmetern entfällt.
- 2) Räume, in welchen für den Handel und Verkehr bestimmte Nahrungsmittel verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen zum Schlafen nicht benutzt werden.
- 3) Jeder Wohn- oder Schlafräum, jeder Abort und in der Regel auch jede Küche soll mindestens Ein ins Freie führendes, ganz zu öffnendes Fenster von solcher Größe und Beschaffenheit besitzen, daß eine genügende Lüftung und Belichtung des betreffenden Raumes stattfindet.
- 4) Die Wohn- und Schlafräume, Treppen, Flure, Aborte, sowie die Umgebung der Wohnung, wie Höfe und Winkel, müssen reinlich gehalten sein.
- 5) In jedem Wohngebäude muß die seiner Benützung entsprechende Anzahl von Aborten vorhanden und es muß jedem Bewohner des Hauses die Möglichkeit der ungehinderten Benützung eines Abortes gegeben sein, wobei es übrigens nicht unbedingt erforderlich ist, daß sich der Abort auf demselben Stockwerk befindet wie die betreffende Wohnung oder Schlafstätte.

Jeder Abort muß von innen verschließbar, der Sitz muß mit einem dichten schließenden Deckel oder einer sonstigen Abschlußvorrichtung versehen sein.

Soweit die Aborte den für sie bereits geltenden sonstigen Vorschriften nicht entsprechen, muß auf sofortige Abhilfe gedrungen werden.

- 6) Die Wohn- und Schlafräume dürfen nicht feucht sein.
- 7) Kellerräume dürfen zu Wohn- und Schlafzwecken nicht verwendet werden.
Die Benützung von Untergeschoßen (Souterrains) zum Wohnen oder Schlafen kann, soweit nicht schon ortsbaustatutarische Vorschriften dies verbieten, trotz der Einhaltung der in dieser Hinsicht bestehenden allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften untersagt werden, wenn im einzelnen Falle aus besonderen Gründen gewichtige gesundheitspolizeiliche Bedenken dagegen bestehen.
- 8) Räume, insbesondere auch Dachräume, welche als Wohn- oder Schlafräume benutzt werden, müssen, soweit nicht nach den bestehenden Vorschriften für sie ein festsicherer Boden vorgeschrieben ist, einen Holzboden oder einen anderen dichten Boden-

- abgeschloß und verputzte oder mit Holz verkleidete, dicht schließende Decken und Wände besitzen.
- 9) Die Schlafräume für Arbeiter, Lehrlinge, Dienstboten und Schlafgänger dürfen ihrer Lage nach für den Fall eines Brandes nicht in besonderem Maße gefährdet sein; insbesondere dürfen die Zugänge zu denselben nicht durch Aufbewahrungsräume von leicht brennbaren Stoffen führen.
- 10) Die Schlafräume der in Ziff. 9 genannten Personen müssen von innen gut verschließbar sein und es dürfen einen solchen Schlafräum nur Personen desselben Geschlechts benützen; auch muß jede dieser Personen ihre besondere räumlich getrennte Lagerstätte haben. Diese Vorschrift findet auf einzelne Ehepaare, welche einen besonderen Schlafräum für sich und ihre Familie benützen, keine Anwendung; auch ist es statthaft, in den Schlafräum weiblicher Dienstboten Knaben im Alter von weniger als 12 Jahren zu legen.

§. 6.

Die Erlassung weitergehender bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften insbesondere eines Verbots der Aufnahme von Personen verschiedenen Geschlechts als Schlafgänger in eine und dieselbe Wohnung, sowie die Erlassung weiterer polizeilicher Vorschriften zur Überwachung des Geschäftsbetriebs der Schlafstellenvermiether auf Grund des Abs. 3 des Art. 29a des Polizeistrafgesetzes bleibt den zuständigen Polizeibehörden überlassen, wie auch derartige bereits bestehende weitergehende Vorschriften in Kraft bleiben.

§. 7.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, wenn die in §. 5 Ziff. 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 gegebenen Vorschriften nicht eingehalten sind, unverweilt die erforderlichen Einrichtungen zur Begeitung dieser Mißstände zu treffen.

Von der Einhaltung der in §. 5 Ziff. 1, 3 und 7 aufgestellten Anforderungen kann bis auf Weiteres überall da abgesehen werden, wo die sofortige Durchführung der einzelnen Bestimmung eine unverhältnismäßige Härte in sich schließen würde.

§. 8.

Die zur Abstellung von Mißständen erforderlichen polizeilichen Auflagen sind in

allen Fällen, in welchen eine bauliche Abänderung verlangt wird, nur an den Haus-eigentümer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Wird die Benützung einer Wohnung oder eines Gelässes sei es überhaupt oder wegen Ueberfüllung beanstandet, so kann eine entsprechende Auflage sowohl dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, als auch dem Miether, Arbeitgeber, Dienstherrn oder Schlos-stellenvermiether oder auch letzteren Personen allein gemacht werden.

§. 9.

Den Ortspolizeibehörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, die Wohnungsauf-sicht in möglichst schonender Weise zu handhaben, die Beteiligten zunächst über die zu stellenden Anforderungen aufzuklären, sie zu berathen und mit polizeilichen Auflagen erst vorzugehen, wenn eine Herbeiführung geordneter Zustände auf anderem Wege sich als aussichtslos erweist.

Ist die Ertheilung einer polizeilichen Auflage nothwendig, so muß die zur Erfüllung dieser Auflage anzusehende Frist nach Maßgabe der thatächlichen Verhältnisse aus-reichend bemessen sein.

In den geeigneten Fällen haben die Polizeibehörden behufs Beseitigung oder Fern-haltung einer Nothlage sich bei Zeiten mit wohlthätigen Vereinen ins Benehmen zu setzen, erforderlichen Falles auch von sich aus das rechtzeitige Eingreifen der Armenbehörden zu veranlassen.

§. 10.

Die Ertheilung polizeilicher Auflagen in Wohnungssachen ist Sache des Ortsvor-steher oder eines in Gemäßheit des Art. 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperhaftungen, (Reg. Blatt S. 103), für die Wohnungsaufsicht zu bestellenden Hilfsbeamten.

Die polizeilichen Auflagen in Wohnungssachen sind mit Gründen zu versehen.

Soll auf Grund einer von technisch nicht vorgebildeten Bediensteten (§. 3) erhobenen Beanstandung eine polizeiliche Auflage von einschneidender Wirkung erlassen, beispiel-sweise die weitere Benützung einer Wohnung oder eines Gelässes ganz verboten werden, so empfiehlt es sich, zuvor das Gutachten eines zum Staatsdienst befähigten Arztes und, soweit bautechnische Fragen in Betracht kommen, eines geprüften Bauverständigen einzuholen, welchen die nochmalige Besichtigung der beanstandeten Räume anheimzugeben ist.

§. 11.

Die polizeiliche Auflage ist dem davon Betroffenen entweder mündlich zu Protokoll zu eröffnen, wobei dem Betroffenen auf sein Verlangen eine Abschrift der Auflage unentgeltlich zu ertheilen ist, oder in Abschrift zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch einen Gemeindebediensteten gegen einfache Empfangsbefcheinigung, welche im Falle der Verweigerung der Unterschrift durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe erteilt wird, oder durch Postsendung mit vereinfachter Zustellung. (Vgl. §. 30 Abs. 2 lit. b der württ. Postordnung vom 21. Mai 1900, Reg. Blatt S. 369, sowie §§. 211 und 212 der C.P.O.)

§. 12.

Gegen die polizeiliche Auflage steht dem davon Betroffenen die Beschwerde an die vorgesetzten Behörden, zunächst an das Oberamt zu.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der Auflage gehemmt.

Es kann jedoch bei oder nach der Ertheilung der Auflage dem Betroffenen von der Polizeibehörde eine Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Wirkung ertheilt werden, daß, wenn innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben wird, der zwangsläufige Vollzug der Auflage nach Ablauf der für ihre Erledigung gesetzten Frist trotz nachträglich etwa erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden kann.

Ebenso kann, wenn es sich um Mißstände von solcher Bedeutung handelt, daß deren Sofortige Beseitigung aus polizeilichen Gründen dringend geboten ist, die zwangsläufige Beseitigung trotz rechtzeitig erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden. Es ist aber darüber, daß das geschehen wird, dem Betroffenen ausdrückliche Eröffnung zu machen und es soll in der Regel mit der zwangsläufigen Vollziehung der Auflage erst vorgegangen werden, wenn seit dieser Eröffnung drei Tage verstrichen sind.

§. 13.

Zuständig zur Erlassung von Strafverfügungen wegen Uebertretungen des Art. 29 a und des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes ist das Oberamt, soweit nicht die Uebertretung einer auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift in Frage steht. Im letzteren Falle kommt die Erlassung von Strafverfügungen dem Ortsvorsteher innerhalb der Grenzen seiner Strafbefugniß zu. (Zu vergl. Art. 10 Ziff. 2 und Art. 14 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879.)

Ohne vorgängige polizeiliche Auflage darf, auch wenn es sich um eine Verfehlung gegen eine auf Grund des Art. 32 Biff. 5 des Polizeistrafgesetzes erlassene wohnungs-polizeiliche Vorschrift handelt, eine Strafverfügung nicht erlassen werden. Einer wiederholten polizeilichen Auflage bedarf es dagegen nicht mehr, wenn durch die gemachte Auflage die dauernde Herbeiführung eines Zustands oder die periodische Bornahme einer Thätigkeit z. B. des Reinigens der Wohnung ausgegeben oder eine bestimmte Benützungsweise der Wohnung ein für allemal verboten worden ist. In diesen Fällen kann nach vorausgegangener einmaliger Auflage sofort strafrechtlich eingeschritten werden, so oft der vorgeschriebene Zustand beeinträchtigt, die verlangte Thätigkeit unterlassen oder das ertheilte Verbot übertreten wird.

Unberührt bleibt die Befugniß der Polizeibehörden, gemäß Art. 2 Abs. 2 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 ihre Auflagen, abgesehen von polizeilichen Strafverfügungen, in den geeigneten Fällen auch durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel, beispielsweise durch Bornahme der angeordneten baulichen Änderung auf Kosten des Hauseigenthümers oder durch zwangsweise Räumung einer ungeeigneten Wohnung zur Ausführung zu bringen.

§. 14.

Den Gemeinden mit 3000 oder weniger Einwohnern bleibt es überlassen, die Wohnungsaußsicht nach Maßgabe dieser Verfügung durch ortspolizeiliche Vorschrift einzuführen.

§. 15.

Die Oberämter und Oberamtsphysikale werden angewiesen, auf die Handhabung der Wohnungsaußsicht in den Gemeinden, insbesondere bei Bornahme von Visitationen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

§. 16.

Die Erlassung weiterer Vorschriften über die Wohnungsaußsicht, sowie die Veranstellung besonderer statistischer Erhebungen über die in den Wohnungen herrschenden Zustände bleibt vorbehalten.

§. 17.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsräume der gewerblichen Arbeiter werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Stuttgart, den 21. Mai 1901.

Pisched.

Muster eines Formulars für die Berichterstattung über die Besichtigung von Wohnungen. (Ganzer Bogen.)

(Name der Gemeinde.)

Meldung.

I. Zu das Gebäude

-Straße Nro. , Besitzer

ist am _____ in eine _____ zimmerige Wohnung im _____. Stock

in eine zimmige Wohnung im Stod

Einiges aus:

1. Haushaltungsvorstand (Vor- und Zunamie):

Beruf: _____ Alter: _____ Jahre.

2. Ehefrau (Vor- und Zuname):

Beruf: _____ Alter: _____ Jahre.

| Fort- lauf- ende Nr. | Kinder u. s. w. (Angehörige) | Vor- und Zunamen. | Beruf. | Geburts- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|-------------------|--------|----------|-------|-------|
| | | | | Tag | Monat | Jahr. |
| 3. | | | | | | |
| 4. | | | | | | |
| 5. | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

S h l a f g ä n g e r :

| | | | |
|----|--|--|--|
| 6. | | | |
| 7. | | | |

II. Allgemeine bauliche Verhältnisse der Wohnung.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | |
|-----------------------|---------------------|-------------|--------------|------------|-------------------------|------------------------|-------------|------------------------------|------------|--------------------------------|---|-----|---------------------------------------|-------------------------------|---------------|
| Gau- fende Nro. | Der einzelnen Räume | | | | | | Der Fenster | | | | | | Tages- licht (gut schlecht). | Lüftung (gut schlecht). | Be- fungen |
| | Bezeichnung. | Länge m. | Breite m. | Höhe m. | Boden- fläche qm. | Kubif. raum cbm. | Zahl. | Breite (je einzeln) m. | Höhe m. | Ge- sammt- fläche qm. | Lage (nach der Straße, dem Hof, Winkel). | | | | |
| 1. | Zimmer | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. | " | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. | " | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. | " | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. | Schlafkammer | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. | Küche | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. | Abort | | | | | | | | | | | | | | |

Bemerkungen (über etwaige Mittheilhaber an Küche und Abort, sowie über die sonstige Beschaffenheit des Hauses)

Als allgemeine Mängel dieser Wohnung sind hervorzuheben:

III. Benützung der Räume durch die vorgenannte Familie.

| Im Zimmer Nro. | w o h n e n tag s ü b e r (wer? Name bezw. Ziffer). (wer? Name bezw. Ziffer). | a r b e i t e n tag s ü b e r (wer? Name bezw. Ziffer). (wer? Name bezw. Ziffer). | E s j ö h l a f e n je in 1 Bett zu 2 oder mehr in 1 (wer? Name bezw. Ziffer). (wer? Name bezw. Ziff.) |
|-------------------|---|---|--|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| Schlafkammer | | | |

Die Zimmerluft ist schlecht in:

Ursache:

Die Wohnung ist reinlich gehalten.

, den

19.

Zur Beurkundung:

N. N. (Name des besichtigenden Bear.

Muster eines Formulars für die Berichterstattung über die Besichtigung einzelner Schlafräume. (Ganzer Bogen.)

(Name der Gemeinde.)

Meldung.

In dem Gebäude _____ Straße №. _____ Besitzer: _____

-Straße Nro. , Besitzer:

den nachstehend verzeichneten Räume als Schlafräume von im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden
Leitern, Lehrlingen und Dienstboten bemüht:

Als ungeeignet sind zu bezeichnen die Schlafräume №№. wegen

ben

19

Zur Beurkundung:

N. N. (Name des besichtigenden Beamten).

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Schenfels in Stuttgart.

Nº 14.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 5. Juni 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Neckarweihingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Mai 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Vom 1. Juni 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Neckarweihingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 21. Mai 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Neckarweihingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Neckarweihingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrötenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 21. Mai 1901.

Wilhelm.

Breitling. Bißfel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Vom 1. Juni 1901.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Beträge der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinn des §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 641) von den K. Kreisregierungen für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis zum 31. Dezember 1906, vorbehaltlich etwaiger innerhalb dieses Zeitraums zu veranlassender Änderungen, festgesetzt worden sind, wie folgt:

| Bezirke, für welche die Festsetzung gilt: | Erwachsene | | Jugendliche | |
|---|----------------|---------------|---------------|---------------|
| | männl. lich | weibl. ich | männl. ich | weibl. ich |
| | M | M | M | M |
| I. Neckarkreis. | | | | |
| Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden | 560 | 360 | 360 | 250 |
| Stadtgemeindebezirk Cannstatt | 850 | 500 | 450 | 350 |
| Gemeinden: Fellbach, Hedelfingen, Münster, Obertürkheim, Rommelshausen, Ilshofen, Untertürkheim und Wangen des Oberamts Cannstatt | 700 | 450 | 360 | 300 |
| Stadtgemeindebezirk Eßlingen mit Auschluß der Anwaltsbezirke (Filialorte) | 800 | 500 | 500 | 300 |
| Die übrigen Gemeinden des Oberamts Eßlingen und die Anwaltsbezirke (Filialorte) des Stadtgemeindebezirks Eßlingen | 600 | 400 | 400 | 300 |
| Stadtgemeindebezirk Heilbronn | 700 | 375 | 360 | 260 |
| Gemeinden Rornthal und Weil im Dorf des Oberamts Leonberg | 700 | 450 | 400 | 300 |
| Sämtliche übrigen Gemeinden des Oberamts Leonberg | 600 | 420 | 390 | 300 |
| Sämtliche Gemeinden des Oberamts Ludwigsburg | 600 | 360 | 360 | 250 |
| Die Gemeinden Maulbronn, Dürrenzimmern und Kriettlingen des Oberamts Maulbronn | 650 | 450 | 420 | 300 |
| Die übrigen Gemeinden des Oberamts Maulbronn | 560 | 450 | 400 | 300 |
| Stadtbezirksdirektionsbezirk Stuttgart | 870 | 510 | 510 | 420 |
| Gemeinden: Bothnang, Degerloch, Fenerbach, Kaltenhalde, Möhringen, Balingen a. F. des Amtsgerichts Stuttgart | 600 | 375 | 375 | 250 |
| II. Schwarzwaldkreis. | | | | |
| Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden | 600 | 400 | 400 | 250 |
| Stadtgemeinde Schramberg | 650 | 450 | 450 | 350 |

| Bezirke, für welche die Festsetzung gilt: | Erwachsene | | Jugendliche | |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | männ. liche | weib. liche | männ. liche | weib. liche |
| Stadtgemeinde Tübingen | 460 | 460 | 450 | 300 |
| Gemeinden Tuttlingen und Trostingen | 700 | 500 | 450 | 300 |
| Stadtgemeinde Reutlingen | 750 | 450 | 450 | 300 |
| Normalzah für alle nicht besonders genannten Gemeinden | 800 | 500 | 420 | 300 |
| III. Jagdkreis. | | | | |
| Stadtgemeinde Gmünd und sämtliche Gemeinden der Oberamtsbezirke Lehringen, Schorndorf und Welzheim | 560 | 370 | 300 | 200 |
| Sämtliche Landgemeinden des Oberamtsbezirks Nalen | 560 | 370 | 350 | 250 |
| Stadtgemeinde Heidenheim | 600 | 360 | 250 | 200 |
| Stadtgemeinde Hall | 600 | 370 | 300 | 250 |
| Stadtgemeinde Nalen | 600 | 370 | 350 | 250 |
| Normalzah für alle nicht besonders genannten Gemeinden | 700 | 360 | 300 | 200 |
| Oberamtsbezirk Göppingen, Gemeinden Friedrichshafen, Ulm, Söflingen | 560 | 400 | 360 | 280 |
| Oberamtsbezirk Göppingen, Gemeinden Friedrichshafen, Ulm, Söflingen | 700 | 450 | 400 | 300 |

Stuttgart, den 1. Juni 1901.

Pijet.

Nr. 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 24. Juni 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Klein zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 1. Juni 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gregingen und der Gemeinde Schmidau zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 12. Juni 1901. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsamthäfen, und der Finanzen, betreffend die Aenderung der Vorchriften über die Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden sowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgätern vom 24. August 1892 (Reg. Blatt S. 348). Vom 24. Mai 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Vollzugsvorführung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892. Vom 19. Juni 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Gütern. Vom 19. Juni 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgabe der Farmurzeln und des Farnezeiträths in den Apotheken. Vom 19. Juni 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Klein zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe
von Bier. Vom 1. Juni 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die

Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Flein wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Flein zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrötenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 1. Juni 1901.

Wilhelm.

Breitling. Bißh. Beyer. v. Soden. Weizjäcker. v. Schürken.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Treglingen und der Gemeinde Schmiden zur Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 12. Juni 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die

Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Gregingen und der Gemeinde Schmidien wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Stadtgemeinde Gregingen und in der Gemeinde Schmidien zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner umgeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 12. Juni 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Zeyer. v. Soden. Weißäcker. v. Schnürlein.

Versfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen,
betreffend die Änderung der Vorschriften über die Benützung und Unterhaltung der Wohnungen
in Staatsgebäuden sowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern
vom 24. August 1892 (Reg. Blatt S. 348). Vom 24. Mai 1901.

Mit Wirkung vom 1. April d. Js. kommt die nach Ziff. 4 des Anhangs V der oben bezeichneten Vorschriften den im Genusse einer Amtswohnung stehenden öffentlichen Dienstern obliegende Verpflichtung, die Kosten der ersten Einrichtung oder der Erweiterung

der Wasserleitungen mit 4 % zu verzinzen im Wegfall. Dagegen bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des Wasserzinses im bisherigen Umfange bestehen.

Stuttgart, den 24. Mai 1901.

Für den Staatsminister der Finanzen:
v. Soden. Bühl.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892.
Vom 13. Juni 1901.**

Mit Rücksicht auf Art. 36 Nr. III bis V des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) erhalten die §§. 15, 19 und 20 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg. Blatt S. 59) die nachstehende Fassung:

§. 15.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert derselbe die Zustimmung ohne genügenden Grund oder zum Nachtheile des Arbeiters, so darf das Arbeitsbuch nur dann ausgestellt werden, wenn der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, deren Ortsvorsteher das Arbeitsbuch auszustellen hat (§. 14), in Ergänzung der fehlenden Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gemäß §. 108 der Gewerbeordnung die Genehmigung hierzu ertheilt.

Dass die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn er geistig oder körperlich unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Orts zu fordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen worden ist.

Deßgleichen ist, wenn Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht and-

weit feststeht, die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschwins) zu verlangen.

Letztere Urkunde kann dem Arbeiter auf Verlangen wieder zurückgegeben werden, die anderen Nachweise dagegen bilden Belege des Verzeichnisses und sind mit der Nummer des betreffenden Eintrags in letzterem zu versehen.

§. 19.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter kann der Gemeinderath des Orts, an dem der Arbeiter seinen dauernden Aufenthalt hat, genehmigen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder fittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsfäglich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

§. 20.

Die in §. 113 Abs. 4 der Gewerbeordnung vorbehaltene Genehmigung, gegen den ausgesprochenen Willen des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Arbeiters das Arbeitszeugnis an diesen selbst auszufolgen, ist vom Gemeinderath nur dann zu ertheilen, wenn dadurch der Arbeiter aus besonderen Gründen z. B. wegen mangelnder fittlicher

oder geistiger Qualifikation des gesetzlichen Vertreters vor ungerechtfertigter Schädigung bewahrt werden soll.

Stuttgart, den 13. Juni 1901.

Pischel.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Verkehr mit Giften. Vom 19. Juni 1901.**

Zu Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 17. Mai d. J. wird die
Vergütung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1895,
betreffend den Verkehr mit Giften (Reg. Blatt S. 178)
abgeändert wie folgt:

1. §. 14 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederveräufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- und Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

2. §. 18 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Arzenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abtohung von Quassiahölz oder Lösung von Quassiaegztract zubereitet in vierseitigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 gr. arzenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtentkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“

und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäftes angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnischein (§. 12) verabfolgt werden.

3. §. 20 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Ausgenommen ist die Aufstellung von arsenhaltigem Fliegenpapier.

4. In §. 21 Ziff. 1 wird das Allegat „§. 18 Abs. 2—4“ durch „§. 18 Abs. 3—5“ ersetzt.

Stuttgart, den 19. Juni 1901.

Physik.

Versetzung des Ministeriums des Innern,

betreffend die Abgabe der Farnwurzel und des Farnextrakts in den Apotheken. Vom 19. Juni 1901.

Die Versetzung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg. Blatt S. 189), wird ergänzt wie folgt:

Es ist einzufügen:

1) In dem Verzeichnisse zu §. 1

hinter Resina Scammoniae:

| | |
|--|--------|
| Rhizoma Filicis — Farnwurzel | 20 gr. |
| und | |

hinter Extractum Digitalis:

| | |
|---|--------|
| Extractum Filicis — Farnextrait | 10 gr. |
|---|--------|

2) in §. 9 Abs. 2 lit. b

hinter Cosecum et ejus salia:

| | |
|---------------------|--|
| „Extractum Filicis“ | |
| und | |

hinter Resina Jalapae:

| | |
|--------------------|--|
| „Rhizoma Filicis“. | |
|--------------------|--|

Stuttgart, den 19. Juni 1901.

Physik.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 28. Juni 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Gönningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 21. Juni 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 27. Juni 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Gönningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchs-
abgabe von Bier. Vom 21. Juni 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

S. 1.

Der Gemeinde Gönningen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Göppingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrötenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 21. Juni 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weißäcker. v. Schnürlein.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 27. Juni 1901.

Auf Grund des §. 125 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 139), wird hiermit verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die Beaufsichtigung über den Geschäftsbetrieb derjenigen privaten Versicherungsunternehmungen, welche nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 künftig den Landesbehörden unterstehen werden, wird

- a. wenn der Geschäftsbetrieb sich bestimmungsgemäß innerhalb der Grenzen des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart oder eines Oberamtsbezirks hält, durch das betreffende Bezirksamt,
 - b. wenn er sich über den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart oder einen Oberamtsbezirk hinaus erstreckt, durch diejenige Kreisregierung, in deren Gebiet die Unternehmung ihren Sitz hat,
- je unter Mitwirkung der Unterbehörden ausgeübt.

§. 2.

In der Zeit vom 1. Juli d. Js. bis zum vollen Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 haben die künftigen Aufsichtsbehörden die zu dessen Durchführung erforderlichen Vorbereitungen nach Maßgabe von §. 98 Satz 1 und §. 101 Abs. 3 zu treffen.

Im Uebrigen haben bis zum vollen Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 die in §. 12 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen vom 19. November 1898 (Reg. Blatt S. 287), bezeichneten Behörden die Aufsicht nach den in der angeführten Verfügung enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen.

Stuttgart, den 27. Juni 1901.

Pisheet.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 11. Juli 1901.

Inhalt:

Versfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiethen und Stellenvermittler. Vom 24. Juni 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödder und Kleinhänder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Vom 24. Juni 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte. Vom 1. Juli 1901.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiethen und Stellenvermittler.**
Vom 24. Juni 1901.

Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung wird unter Aufhebung der Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Gesindevermiethen, vom 18. August 1878 (Reg.-Blatt S. 211) und des §. 30 Abs. 5 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883 (Reg.-Blatt S. 234) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Den Gesindevermiethen und Stellenvermittlern ist untersagt:

- 1) die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen,
- 2) die Verleitung der Arbeitnehmer zum Bruch des Dienstvertrags.

§. 2.

Durch ort- oder bezirkspolizeiliche Vorchrift (Art. 51 ff. des Landespolizei-

strafgesetzes vom 27. Dezember 1871, Reg. Blatt S. 391) kann den Gefindevermiethern und Stellenvermittlern unterstellt werden:

- 1) die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes,
- 2) die Gewährung von Rost und Herberge an Stelle suchende.

Ein Verbot der in Ziff. 2 erwähnten Art ist nur dann zu erlassen, wenn in der Gemeinde hinreichende anderweite Gelegenheit zur Unterkunft für Stelle suchende vorhanden ist.

§. 3.

Durch ortss- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift kann bestimmt werden, daß die Gefindevermiether und Stellenvermittler neben der Taxe für ihre Würkewaltung (vergl. unten §. 6) Ertrag nur für solche Aufwendungen beanspruchen dürfen, für welche der Auftraggeber ausdrücklich, unterschrifftlich bestätigten Auftrag gegeben hat.

Soweit eine solche Bestimmung getroffen wird, sind die Gefindevermiether und Stellenvermittler verpflichtet, die Bescheinigungen über die ertheilten Aufträge und die Belege für ihre Aufwendungen zu sammeln und aufzubewahren.

§. 4.

Jeder Gefindevermiether und Stellenvermittler ist verpflichtet, bei der Gröfzung des Gewerbebetriebs den Geschäftsräum sowie jeden späteren Wechsel desselben sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 5.

Jeder Gefindevermiether und Stellenvermittler ist verpflichtet, über seinen Geschäftsbetrieb zwei Bücher zu führen, das eine über die einen Dienst oder eine Stelle suchenden Dienstboten und Arbeiter, das andere über die Dienstboten oder Arbeiter suchenden Dienstherrschäften und Arbeitgeber.

I. Das erste dieser Bücher muß folgende Rubriken enthalten:

- 1) Fortlaufende Nummer;
- 2) Datum der Anfrage oder des Auftrags;
- 3) Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort des Dienstboten oder Arbeiters;
- 4) derzeitige oder seit vorangegangene Stelle; Wohnung des Dienstboten oder Arbeiters;

- 5) Art der angebotenen Dienstleistung (der gesuchten Stelle); Wohnung des Dienstboten oder Arbeiters;
- 6) Betrag der erhobenen Tage;
- 7) Betrag der neben der Tage erhobenen Auslagen;
- 8) Bemerkungen.

II. Das zweite der Bücher muß folgende Rubriken enthalten:

- 1) Fortlaufende Nummer;
- 2) Datum der Anfrage oder des Auftrags;
- 3) Name, Stand und Wohnort des eine Stelle Anmeldenden;
- 4) Art des gesuchten Dienstes (der angebotenen Stelle) und Termin des Eintritts;
- 5) Betrag der erhobenen Tage;
- 6) Betrag der neben der Tage erhobenen Auslagen;
- 7) Bemerkungen.

III. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, auch, bevor sie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesamtheitenzahl vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

IV. Die Gefindevermiether und Stellenvermittler müssen alle ihnen zugehenden Aufträge und Anfragen unter fortlaufenden Ordnungsnummern im Laufe des Tags, an welchem die Anmeldung erfolgt, in die Geschäftsbücher durch Ausfüllung der Spalten eintragen. Der Eintrag der Tage und der Auslagen hat bei deren Erhebung zu geschehen.

Werden von einem Dienst- oder Stelle suchenden Legitimationsspäpere, Zeugnisse und dergleichen hinterlegt, so ist dies sogleich unter genauer Bezeichnung der hinterlegten Papiere in der Rubrik „Bemerkungen“ zu notiren.

V. Ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörden dürfen die Geschäftsbücher nicht vernichtet werden.

§. 6.

Das Verzeichniß, welches die Gefindevermiether und Stellenvermittler nach §. 75a der Gewerbeordnung über die von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten

Taten zu führen haben, muß in deutlicher und erschöpfender Weise angeben, welche Taten von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitnehmern sowohl für erfolgreiche als für erfolglose Vermittlungen erhoben werden. Zu den Taten gehören auch die in Averval beträgen bestimmten Vergütungen für Inserrate und für andere Auslagen des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers.

Das Tatzenverzeichniß ist bei der Ortspolizeibehörde in zwei gleichlautenden Ausfertigungen einzureihen, von denen die eine im Besitz der Behörde bleibt, die andere von letzterer beglaubigt dem Gewerbetreibenden zurückgegeben und von diesem in seinem Geschäftsklokal an einer leicht in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist.

In gleicher Weise ist bei einer Änderung des Verzeichnisses zu verfahren.

§. 7.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Polizeibehörden jeder Zeit den Zutritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten, denselben die von ihnen geführten Geschäftsbücher, die nach §. 3 Abs. 2 dieser Verfügung zu sammelnden Bescheinigungen und Belege sowie die etwa in ihrer Verwahrung befindlichen Legitimationspapiere der Stellensuchenden vorzuzeigen und ihnen auf Verlangen Auskunft über ihre Geschäftsführung zu ertheilen.

§. 8.

Die §§. 1, 3 bis 7 der vorstehenden Verfügung treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Orts- oder Bezirkspolizeiliche Vorschriften im Sinn des §. 2 dieser Verfügung werden, falls nicht ein späterer Termin bestimmt wird, sechs Monate nach ihrer Bekündigung wirksam.

Stuttgart, den 24. Juni 1901.

P i s c e l.

Vergütung des Ministeriums des Innern,
betrifftend den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabsäcken oder Drämmen
von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Vom 24. Juni 1901.

Auf Grund des §. 38 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung wird unter Aufhebung der Verfügung, betreffend den Gewerbetrieb der Trödler vom 15. März 1882 (Reg. Blatt S. 91), Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuchs verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und bevor es in Gebrauch kommt, der Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem der Geschäftsbetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesamtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts darf das Geschäftsbuch nicht vernichtet werden.

§. 2.

Das Geschäftsbuch muß wahrheitsgetreu und vollständig folgende Einträge über alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte in tabellarischer Form enthalten:

- 1) Fortlaufende Nummer.
- 2) Gegenstand.
- 3) Tag des Einkaufs.
- 4) Bezeichnung des Verkäufers nach:
 - a. Vor- und Zuname;
 - b. Geburtsort und -Tag;
 - c. Stand;
 - d. Wohnort (Wohnung);
 - e. Art seiner Legitimation.
- 5) Einkaufspreis.
- 6) Tag des Verkaufs.

- 7) Bezeichnung des Käufers nach
 - a. Vor- und Zuname;
 - b. Stand;
 - c. Wohnort (Wohnung).
- 8) Verkaufspreis.
- 9) Bemerkungen.

Die Einträge sind je unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts zu machen.

Die eingekauften Gegenstände (Ziff. 2) sind nach Art, Zahl, Maaf oder Gewicht genau zu bezeichnen; dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummern etc.) anzugeben.

Ueber die Richtigkeit der ihm zu Ziff. 4 und 7 gegenüber gemachten Angaben hat sich der Gewerbetreibende, soweit ihm die Persönlichkeit des Contrahenten nicht bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren zu vergewissern.

§. 3.

Die Trödler haben alle ihnen amtlich zugehenden Mittheilungen über verlorene oder durch eine strafbare Handlung abhanden gekommene Gegenstände sowie derartige von beschädigten Privatpersonen an sie gerichtete Anzeigen nach der Zeitfolge geordnet ein Jahr lang aufzubewahren und den kontrollirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen. Sie sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob die in diesen Mittheilungen und Anzeigen bezeichneten Waaren in ihren Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter ihren Verkaufsgegenständen befinden. Bejahendenfalls ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Geht das Geschäft auf einen andern über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in §. 3 bezeichneten Mittheilungen und Anzeigen dem Nachfolger zu übergeben.

§. 5.

Die im Trödelhandel erworbenen Gegenstände müssen mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden, äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder, wo dies nicht möglich ist, von andern gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten.

§. 6.

Die Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen sind verpflichtet, vor Abschluß von Ankaufsverträgen sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Gewerbetreibende ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

Liegen Umstände vor, welche den Inhaber eines zum Ankauf angebotenen Gegenstands des rechtswidrigen Erwerbs verdächtig machen, so haben die Gewerbetreibenden den Gegenstand anzuhalten und umgehend der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Trödler müssen Kleidungsstücke, Wäsche und Bettwesen, welche eckhaft beschmutzt sind, oder von welchen anzunehmen ist, daß sie mit Menschen oder Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder gestorben sind, in Berührung gekommen, oder daß sie auf andere Weise mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, sofort nach der Erwerbung und bevor sie mit andern Gegenständen zusammengebracht werden, reinigen und desinfizieren.

Den Polizeibehörden bleibt es vorbehalten, besondere Anordnungen bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten sowie über die Art und Weise der Desinfektion auf Grund der Art. 25 Biff. 4, 32 Biff. 5 und 51 ff. des Polizeistrafgesetzes zu treffen.

§. 8.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen vorzunehmen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Polizeibehörden von ihren Geschäftsräumen, Waarenvorräthen und Geschäftsbüchern Einsicht nehmen zu lassen, auch die Geschäftsbücher auf Erfordern im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Vorstehende Verfügung tritt am 1. Oktober d. Jrs. in Kraft.

Stuttgart, den 24. Juni 1901.

P i s t f.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte. Vom 1. Juli 1901.

Die in Nr. 24 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom 31. Mai d. J.
enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Mai 1901, betreffend die
Prüfungsordnung für Aerzte, wird in Nachstehendem zur Kenntnisnahme und Nach-
achtung veröffentlicht.

Stuttgart, den 1. Juli 1901.

P i s h e t.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte, vom 28. Mai 1901.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Reichsgewerbe-
ordnung der anliegenden Prüfungsordnung für Aerzte seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 28. Mai 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Prüfungsordnung für Aerzte.

A. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

- 1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;

- 2) das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Besitzung als Arzt.

§. 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahre sowie die Ertheilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder fittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Centralbehörde (§. 3 Abs. 2, §. 20 Abs. 2, §. 55 Abs. 2, §. 60 Abs. 3, §. 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Centralbehörden (§. 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzutheilen.

I. Ärztliche Vorprüfung.

§. 3.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission jeneren Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studirende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgesetzten Centralbehörde (§. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§. 11), zu entnehmen.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und lädt die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§. 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugniß der Reise von einem deutschen humanistischen Gymnasium oder von einem deutschen Realgymnasium.

Das Zeugniß der Reise von einem humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, soweit der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

- 1) nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,
- 2) nach Erlangung des Reifezeugnisses von einer anderen neunstufigen höheren Lehranstalt als den im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Anstalten dem medizinischen oder einem verwandten Universitätsstudium gewidmet,
- 3) an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist, theilweise oder ganz angerechnet werden (§. 65).

§. 8.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende zwei Halbjahre an den Präparatüübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Übungen sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig Theil genommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 9.

Die in §§. 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu §. 7 wird durch das Anmeldebuch, und soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugniß, der Nachweis zu §. 8 durch besondere, nach

dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§. 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§. 10. .

Ist der Studirende zugelassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abschluß der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die Prüfung eingezahlten Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gesetzten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für versessen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für fachliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

§. 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physik,
- IV. Chemie,
- V. Zoologie,
- VI. Botanik.

§. 12.

Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in vier auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studirende:

- 1) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Ver-

bindung (Situs) über eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;

- 2) ein anatomisches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Theilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
- 3) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzuthun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwickelungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studirende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesammten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Überblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu befränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§. 13.

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache sowie die für dasselbe ertheilte Censur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§. 14.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Censur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtcensur ermittelt, indem die Censuren für die anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Censuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multipliziert, diejenigen für die Prüfungen in Zool-

logie und in Botanik je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 15 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Vereinbarung mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermeessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 15.

Sofern der Studirende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des §. 10 Abs. 2 und des §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§. 16.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 17.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebniß der Prüfung und die gemäß §. 10 Abs. 2 und §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

Über den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 2

auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werben statt der Gesamtcentur die Fristen nach §. 14 Abs. 4 vermerkt. Über die Wiederholung der Prüfung erhält der Studirende ein Zeugniß nach Muster 3.

§. 18.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung und das ausgesertigte Zeugniß betragen 90 Mark. Hiervon werden 20 Mark auf die anatomische, 15 Mark auf die physiologische, je 7 Mark auf die physikalische und die chemische, je 5 Mark auf die zoologische und die botanische Prüfung verteilt. Aus dem Reste von 31 Mark sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des §. 12 Abs. 5 nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 31 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs Neue zu entrichten.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühevaltung von der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestreit.

Über die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§. 10 Abs. 2, §. 14 Abs. 6) befindet die Centralbehörde (§. 3 Abs. 2).

§. 19.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahr bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Alten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

II. Ärztliche Prüfung.

§. 20.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Centralbehörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§. 21 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwöhnen, achtet

darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluße jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§. 21.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§. 22.

Der Meldung sind die nach §§. 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugniß über die vollständig bestaubene ärztliche Vorprüfung (§. 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§. 6 bis 8 ertheilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 23.

Der Meldung ist der durch Universitäts-Absgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs abgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des §. 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 24.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die

Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

§. 25.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

- 1) je zwei Halbjahre hinzugetragen an der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik als Praktikant regelmäßig Theil genommen, vier Kreisende in Gegenwart des Lehrers oder Assistanzärztes selbstständig entbunden,
- 2) je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychiatrische Klinik, sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht, sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik Theil genommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,
- 3) je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder -Poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Theilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abteilung eines von der Centralbehörde ermächtigten höheren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugnis, im Uebrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugnis eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§. 23 und 25 erforderlichen Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§. 26.

Außerdem sind der Meldung noch beizufügen

- 1) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien dargestellt ist, sowie
- 2) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämtliche in §§. 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urkchrift vorzulegen.

§. 27.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 28.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
- II. die medizinische Prüfung;
- III. die chirurgische Prüfung;
- IV. die geburtshäuslich-gynäkologische Prüfung;
- V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
- VI. die Prüfung in der Ohrenheilkunde;
- VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinateure in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des §. 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerten gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§. 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im Einzelnen anzugeben.

§. 29.

In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Theile der chirurgischen Prüfung (§§. 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§. 30.

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Theile, wird von einem Examinator abgehalten, und ist thunlichst in zwei Tagen zu erlebigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

- 1) an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;

- 2) zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eines für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzuthun.

§. 31.

II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erlebigen.

§. 32.

In dem ersten Theile der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines höheren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

- an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Besuch sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten 4 Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfters zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epitaphie unter Verständigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuch zu b) mindestens dreimal beiwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten, und seine Vertrautheit mit der gesammten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu §. 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschließlich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

§. 33.

In dem zweiten Theile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termine in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungstheil kann einem dritten Examinator übertragen werden.

§. 34.

III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Theilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Theile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§. 35.

In dem ersten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

- a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epitse unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken

seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antiseptik und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und venösenen Krankheiten darzuthun.

§. 36.

In dem zweiten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§. 37.

In dem dritten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband künstigerecht anzulegen.

§. 38.

In dem vierten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu §. 36 zu verbindenden, mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Theile der Anatomie darzuthun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körpertheil zu beschränken.

§. 39.

Seitens der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten (§. 32 Abs. 3) der chirurgischen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und venösenen Krankheiten (§. 37 Abs. 3) der medizinischen Prüfung zugewiesen werden.

§. 40.

IV. Die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung umfasst zwei Theile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abtheilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§. 41.

- In dem ersten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat
- eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinateure oder eines von demselben damit beauftragten Assistentenarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshülflichen Maßnahmen zu beteiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterchrift versehen, am andern Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;
 - die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu beweisen und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§. 42.

In dem zweiten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinateure seine Belanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sobann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Bange darzulegen.

§. 43.

Dem dirigirenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Überweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu §. 41 Abs. 1a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§. 44.

V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabtheilung

eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in drei Tagen zu erlebigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Exinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterchrift versehen, am nächsten Morgen dem Exinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt sowie sich mit dem Gebrauche des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§. 45.

VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Exinator in der Irrenabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Tage zu erlebigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Exinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§. 46.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche; sie wird von einem Exinator abgehalten und ist in einem Tage zu erlebigen.

In derselben hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bacteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schwedenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

§. 47.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständniß für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§. 48.

Zu dem ersten und siebenten Prüfungsbereich ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik Theil nehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§. 49.

Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§. 32 Abs. 1 a und b, §. 35 Abs. 1 a und b, §. 41 Abs. 1 a und b, §§. 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn derselben zu überweisen. Die Überweisung derselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im §. 43 Satz 2).

§. 50.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsbereich ein besonderes Protokoll unter Angabe der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Censuren, bei der Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§. 51.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsbereichs sind die Examinateure verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzufinden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mittheilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinateuren) für den nächstfolgenden Prüfungsbereich behufs Übernahme fernerer Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsbereichen nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Abschnitt I begonnen wird.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Theile derselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die

Prüfung fortzuführen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung fernerer Termins das im Abs. 1 Gesagte.

§. 52.

Über den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten V bis VII sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Censuren „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinateuren einer die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so entscheidet seine Stimme. Andernfalls finden die Bestimmungen des §. 53 Abs. 1 zu a und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 53.

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelcensuren (§. 52 Abs. 1)

- a. für Abschnitt I einsach,
- b. für Abschnitt II Theil 1 fünfsach, Theil 2 einsach,
- c. für Abschnitt III Theil 1 und 4 je zweisach, Theil 2 und 3 je einsach,
- d. für Abschnitt IV Theil 1 dreisach, Theil 2 einsach

gerechnet werden und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerthe $\div 5$ durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch vier getheilt wird.

Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 54.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Theile eines Prüfungsabschnitts die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinateuren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgelegt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig neben einander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 55.

Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Censuren die Gesammcensur ermittelt, indem die Censuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multipliziert, die Censuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 getheilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der in §. 53 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsaufnahmen der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zur Ertheilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenen Falles, daß seiner Zulassung zum praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§. 56.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß §. 27 Abs. 2 und §. 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erlebigenen Prüfungsabschnitten entfallenden Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gesetzten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§. 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erlebten Abschnitte oder Theile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 57.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgebet eingereichten Zeugnisse (§§. 22, 23, 25, §. 26 Ziff. 2) sind dem

Kandidaten erst bei Aushändigung der im §. 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämmtliche Centralbehörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichs-kanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urkchrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 58.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

| | |
|---|-----------|
| für den Prüfungsabschnitt I | 16 Mark, |
| und zwar für Theil 1 | 10 Mark, |
| " " 2 | 6 " |
| für den Prüfungsabschnitt II | 35 " |
| und zwar für Theil 1 | 25 Mark, |
| " " 2 | 10 " |
| für den Prüfungsabschnitt III | 55 " |
| und zwar für Theil 1 | 25 Mark, |
| " " 2 | 10 " |
| " " 3 | 10 " |
| " " 4 | 10 " |
| für den Prüfungsabschnitt IV | 24 " |
| und zwar für Theil 1 | 12 Mark, |
| " " 2 | 12 " |
| für den Prüfungsabschnitt V | 12 " |
| " " VI | 12 " |
| " " VII | 12 " |
| für sächliche und Verwaltungskosten | 34 |
| zusammen | 200 Mark. |

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnittes außer den anzusehenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im §. 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Über die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§. 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Centralbehörde (§. 20 Abs. 2).

III. Praktisches Jahr.

§. 59.

Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Leitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Übereinstimmung mit der Centralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Erhol.-Volksringen. Ein Verzeichniß der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) zulässig.

§. 60.

Während des praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 5. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugniß zu ertheilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen. Gegen die Versagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im §. 59 Abs. 2 bezeichnete Centralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Approbation zuständige Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) nach Ablauf des praktischen Jahres nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Ertheilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

§. 61.

Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervor-

gehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charitékrankenhaus zu Berlin kommandiert werden, wird diese Zeit auf das praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Ärzteschaft geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) ganz odertheilweise auf das praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstituten dieser Art stehen selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des §. 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§. 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Tätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§. 65).

§. 62.

Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiets zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Übereinstimmung mit der Centralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Erteilung der Approbation zuständigen Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) Mitteilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§. 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

C. Erteilung der Approbation.

§. 63.

Nach Ablauf des praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung derselben und etwaiger nach §. 60 Abs. 1 erteilter Abgangszeugnisse sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichts über seine Beschäftigung während des praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Centralbehörde die Erteilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Erteilung der Approbation ist die Centralbehörde (§. 20 Abs. 2), in deren Bezirke der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§. 64.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbierten mit den auf die ärztliche Prüfung und das praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

D. Dispensationen.

§. 65.

Über Zulassung der in §. 3 Abs. 1, §. 6 Abs. 2, §. 7 Abs. 3, §. 8 Abs. 2, §. 14 Abs. 6, §. 22 Abs. 3, §. 23 Abs. 2, §. 56 Abs. 4, §. 57 Abs. 1 und §. 61 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Centralbehörde (§. 1, §. 3 Abs. 2, §. 20 Abs. 2, §. 63 Abs. 2).

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§. 66.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§. 67.

Diejenigen Studirenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des §. 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§. 68.

Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß §. 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

§. 69.

Die Bestimmungen des §. 2 Abs. 3, §. 14 Abs. 6, §. 16, §. 54 Abs. 4 und des §. 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§. 70.

Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des praktischen Jahres ganz oder theilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der nach §. 63 Abs. 2 zuständigen Centralbehörde.

Muster 1 (zu §. 9).

Zeugniß

über die Theilnahme an den Uebungen
dem Praktikum

bei der

Universität zu

Dem Studirenden der Medizin.

aus wird hiermit bescheinigt, daß er im Halbjahr 1
vom ten bis ten an

regelmäßig Theil genommen hat.

, den ten 1

(Unterschrift des Leiters der Uebungen mit Angabe seiner akademischen Stellung.)

(Beglaubigung durch den Direktor des Instituts, sofern derselbe nicht selbst Leiter der Uebungen gewesen ist.)

Muster 2 (zu §. 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu

über die

ärztliche Vorprüfung des Studirenden der Medizin

Dem Studirenden der Medizin
 bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung aus

| | |
|------------------------------|-------------|
| 1. in der Anatomie | die Censur: |
| 2. = " Physiologie | = |
| 3. = " Physik | = |
| 4. = " Chemie | = |
| 5. = " Zoologie | = |
| 6. = " Botanik | = |

mit die Gesammtcensur [] ertheilt worden.
 (Falls der Studirende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von []: Die Meldung
 erfolgen.)

, den ten 1

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.)

(Name.)

Muster 3 (zu §. 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu

über die

erste Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung Seiten des Studirenden
zweite der Medizin

Dem Studirenden der Medizin
aus ist bei der mit ihm abgehaltenen

(Die früheren
Vorprüfung
Zeugnisse sind
angeführt.)

| | Vorprüfung am | ersten Wieder- holungsprüfung am | zweiten Wieder- holungsprüfung am |
|---|------------------|--|---|
| ausweislich des beigefügten Zeugnisses (oder bei zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeugnisse) | | | |
| 1. in der Anatomie die Censur | | | |
| 2. : : Physiologie : : | | | |
| 3. : : Physik : : | | | |
| 4. : : Chemie : : | | | |
| 5. : : Zoologie : : | | | |
| 6. : : Botanik : : | | | |

[Somit die Gesamtencur] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von []: Die Welt
zur Wiederholungsprüfung in hat frühestens nach und spätestens
bis zum zu erfolgen.)

, den

1

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.)

(Name.)

Muster 4 (zu §. 25).

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Medizin

us wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher
Prüfung im Halbjahr 1 vom ten 1 bis zum
ten 1 an der Klinik (Poliklinik) (an dem
urzus für in der Abtheilung des Krankenhauses) als Praktikant
gelmäßig Theil genommen*) hat.

, den ten 1

Der Direktor der

Klinik (Poliklinik)
Krankenhauses

(Professor.)

*) Bei den Praktikantenscheinen über den Besuch der geburtshilflichen Klinik ist noch hinzuzufügen: „und Kreisende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenarztes selbständig entbunden“.

Muster 5 (zu §. 60).

Zeugniß
über die Ableistung des praktischen Jahres
 für den
Kandidaten der Medizin

Dem Kandidaten der Medizin aus

hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung vom 1.
 bis zum ten [an dem untenbezeichneten Universitätsklinik (Poliklinik) unter
 meiner Aufsicht und Anleitung als Praktikant beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, welchen Theil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet hat, sowie inwieweit er in der selben seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes gezeigt hat.)

, den 1.

[Bezeichnung der Universitätsklinik (Poliklinik)
des Krankenhauses].

[Direktor (ärztlicher Leiter)].

(oder unter Fortfall von []: Praktischer Arzt.)

Muster 6 (zu §. 63).

Nachdem der Kandidat der Medizin _____ aus _____ am
ten _____ die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu
mit der Censur „ _____“ bestanden und den Bestimmungen über
das praktische Jahr mit dem ten _____ entsprochen hat, wird ihm hierdurch die
Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs
gemäß §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung ertheilt.

, den ten I .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

als Arzt.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Schaeufele in Stuttgart.

Nr. 18.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 26. Juli 1901.

Inhalt:

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903. Vom 25. Juli 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnhofsvorstadt Schorndorf-Vorch erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseigentumsgabe. Vom 28. Juni 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 7. Juli 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärischpflichtige Deutsche auf den Philippinen. Vom 8. Juli 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf. Vom 10. Juli 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärischpflichtige Deutsche in Spanien. Vom 13. Juli 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten der Interessatenfondsverwaltung. Vom 15. Juli 1901. — Bekanntmachung der R. Regierung für den Jagdkreis, betreffend die Organisation der politischen Gemeinde Oberohrn, Oberamt Döhringen. Vom 17. Juli 1901.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Vom 25. Juli 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getrennen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigesfügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

| | | | |
|-----|----------------------|--|---------------|
| für | <u>1. April 1901</u> | auf | 88 689 605 M |
| | <u>31. März 1902</u> | | 90 013 167 , |
| für | <u>1. April 1902</u> | auf | |
| | <u>31. März 1903</u> | zusammen für die Finanzperiode <u>1. April 1901</u> bis <u>31. März 1903</u> auf | 178 702 777 M |

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

| | | | |
|---|----------------------|-----------------------------|---------------|
| 1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag | <u>1. April 1901</u> | angenommen ist zu | 62 973 717 M |
| | <u>31. März 1903</u> | | |
| 2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für | | | |
| dieselbe Zeit berechnen an | | | |
| a) direkten Abgaben auf | | 38 412 540 M | |
| b) indirekten Abgaben auf | | 77 707 500 " | 116 120 040 , |

zusammen 179 093 757 M
390 955 M

Die Verfügung über den hiernach sich ergebenden Überschuß von
bleibt weiterer Verabschiedung vorbehalten.

Art. 3.

1) Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen wird auf 3,9% des Steueranfalles der Grundstücke und Gefälle,

die Steuer aus Gebäuden auf 3,9% der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1887, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude (Reg. Blatt S. 145), zu berechnenden steuerbaren Rente der Gebäude und

die Steuer aus Gewerben auf 3,9% des steuerbaren Betrags des Gewerbeeinkommens dem Jahre nach festgesetzt.

2) Die Steuer aus Wandergewerben ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 (Reg. Blatt S. 1163) zu erheben.

3) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hauptsächlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf 4,8% des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist.

- 4) Die Umsatzsteuer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1899 (Reg. Blatt S. 1254) zu erheben.
- 5) Die Abgabe von Hunden ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg. Blatt S. 79) mit einem Bußzoll von 1 M. zu der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Bußzoll dem Staat allein verbleibt.
- 6) Die Abgabe von Wein und Obstmost ist nach den Bestimmungen des Wirthschaftsabgabengesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1900 (Reg. Blatt S. 514) zu erheben.
- 7) Die Steuer von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz ist nach dem Biersteuergesetz vom 4. Juli 1900 (Reg. Blatt S. 542) zu erheben; der Steuersatz wird auf 10 M. für den Doppelzentner ungeschroteten Malz festgesetzt.
- 8) Die Übergangssteuer von geschrotetem Malz ist nach dem Satze von 12 M. 50 S. für den Doppelzentner Malz zu erheben.
- 9) Die Übergangssteuer von Bier ist mit 3 M. 25 S. für das Hektoliter Bier zu erheben.
- 10) Die unter das Allgemeine Sportelgesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1899 (Reg. Blatt S. 1334) fallenden Sporteln werden nach den in diesem Gesetze enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.
- 11) Die unter die Königliche Verordnung vom 11. November 1899 (Reg. Blatt S. 925) fallenden Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsvorsteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren werden nach den in dieser Verordnung enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.
- 12) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Minimalzahles von 2% nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899 (Reg. Blatt S. 1296) zu erheben.

Art. 4.

Das einen Bestandtheil der Nestverwaltung bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatsbankklasse wird auf 8000000 M. festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorrathskapitals dürfen in der Finanzperiode 1901/02 und in den auf den Schluss dieser Finanzperiode folgenden vier ersten Monaten der nächsten Finanzperiode, insolange für die letztere ein Finanzgesetz noch

nicht erlassen ist, Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 5 000 000 M. hinaus, ausgegeben werden.

Art. 5.

Die Schatzanweisungen werden auf die Staatschuldenkasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgestellt.

Die Ausgabe derselben ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Biussakes und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 1. Oktober 1903 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Höchstbetrag der auszugebenden Schatzanweisungen darf je nach Bedarf um die für die Verzinsung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schatzanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatschuldenkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nöthigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 7.

Zu den Schatzanweisungen ist die Dauer der Vorlegungsfrist auf fünf Jahre zu bestimmen.

Die Umschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 9 des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1. April 1899 bis 31. März 1901 vom 27. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 381) bezüglich des Genusses der mit dem Amt verbundenen Wohnung u. s. w. der Straßenbauinspektoren, der Kulturingenieure, der Bezirksbauinspektoren, der Bauinspektoren und der Maschineninspektoren, der Eisenbahnverwaltung, sowie der Oberpostmeister finden vom 1. April 1901 an auf diejenigen der genannten Beamten keine Anwendung, welche den Kollegialräthen ihres Departements im Gehalt gleichgestellt werden.

Art. 9.

Die Anstellung auf Lebenszeit findet statt:

- 1) bei den Assistenten der Gewerbeinspektion (Estatkap. 38 Tit. 32 lit. a),
- 2) bei dem Vorstand der Weinbauversuchsanstalt in Weinsberg (Estatkap. 67 Tit. 8),
- 3) bei dem Maschineninspektor am Ingenieurlaboratorium der Technischen Hochschule in Stuttgart (Estatkap. 70 Tit. 3),
- 4) bei dem Betriebsingenieur an der Materialprüfungsanstalt derselben Hochschule (Estatkap. 70 Tit. 3),
- 5) bei den Forstamtmännern (Estatkap. 112 Tit. 8).

Art. 10.

Für die ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule in Stuttgart wird bei der Versetzung auf ein anderes Amt oder bei der zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand ein Drittel des Gehaltes, in welchem sie stehen, als Entschädigung für ihren Unterrichtsgeldantheil in Berechnung genommen.

Art. 11.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

für das Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

| | | |
|---|-----------|----------|
| 1) zu Erbauung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Hall | 78 500 | <i>M</i> |
| 2) zu Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Ravensburg | 83 000 | " |
| 3) zu Erbauung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Waldsee | 75 000 | " |
| 4) zu Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts, des Oberamts und des Kameralamts im Schloß zu Göppingen | 70 000 | " |
| 5) zu Herstellung eines neuen Justizgebäudes sowie eines neuen Gefängnisgebäudes in Tübingen, erste Rate | 400 000 | " |
| 6) zu Erwerbung eines Bauplatzes für ein neues Oberamtsgebäude in Reutlingen | 20 000 | " |
| 7) zu Errichtung einer neuen Irrenanstalt auf dem Weizenhof bei Weinsberg, zweite Rate | 1 000 000 | " |

| | |
|---|-----------|
| 8) zu Errichtung eines Neubaus für das zoologische und das mineralogisch-geologische Institut der Universität Tübingen, zweite und letzte Rate | 640 000,- |
| 9) zu Errichtung eines Neubaus für das chemische Institut der Universität Tübingen, erste Rate | 200 000,- |
| 10) zu Errichtung eines Instituts für Botanik und Pflanzenkunde an der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim, zweite und letzte Rate | 100 000,- |
| 11) zu Errichtung eines Neubaus für das Eberhard-Ludwigsgymnasium in Stuttgart, zweite und letzte Rate, und zu der Versehung und inneren Einrichtung der staatlichen Turnhalle an der Lindenstraße daselbst | 60 000,- |
| 12) zu Erbauung eines neuen Schullehrerseminars in Gmünd und zu Verlegung der Präparandenanstalt und des Lehrerinnenseminars daselbst in das seitherige Seminargebäude | 727 000,- |
| 13) zu Erweiterung und Verbesserung der Gebäude der Heil- und Pfleganstalt für Schwachsinnige in Mariaberg, Oberamts Reutlingen, | 85 000,- |
| für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und das Departement des Innern: | |
| 14) zu Beseitigung des schienengleichen Uebergangs der Staatsstraße von Ulm nach Ehingen und Friedrichshafen bei dem Bahnhof Ulm | 430 000,- |
| für das Departement des Innern: | |
| 15) zu Korrekturen und Neubauten von Strafen | 200 000,- |
| für das Departement des Kirchen- und Schulwesens: | |
| 16) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Heidenheim zu dem Neubau für die Lateinschule, Realanstalt und gewerbliche Fortbildungsschule daselbst | 20 000,- |
| 17) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Ebingen, Oberamts Balingen, zu dem Neubau für die Lateinschule, Realanstalt und gewerbliche Fortbildungsschule daselbst | 16 000,- |

| | |
|---|------------------|
| 18) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Cannstatt zu dem Erweiterungsbau für die Realanstalt daselbst | 12 000 <i>M.</i> |
| 19) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Rottweil zu dem Erweiterungsbau für das Gymnasium daselbst | 6 500 " |
| für das Departement der Finanzen: | |
| 20) zu Erneuerung der Dammgleisbrücke nebst Anlandestegen im Hafen zu Friedrichshafen | 69 400 " |

Art. 12.

Für die ständischen Beamten werden folgende Jahresgehalte mit dreijährigen Vor-
rüfungsräumen bestimmt:

1) Staatschulden-Kassier

| | |
|--------------------|-----------------|
| I. Stufe | 5 400 <i>M.</i> |
| II. " | 5 700 " |
| III. " | 6 000 " |

2) Archivar der Ständeversammlung

| | |
|--------------------|-----------------|
| I. Stufe | 5 000 <i>M.</i> |
| II. " | 5 400 " |
| III. " | 5 700 " |

3) Staatschulden-Kontrolleure

| | |
|--------------------|-----------------|
| I. Stufe | 4 300 <i>M.</i> |
| II. " | 4 600 " |
| III. " | 5 000 " |

4) Registratoren der Ersten und Zweiten Kammer

| | |
|--------------------|-----------------|
| I. Stufe | 3 600 <i>M.</i> |
| II. " | 3 900 " |
| III. " | 4 200 " |
| IV. " | 4 500 " |
| V. " | 4 800 " |

5) Staatschulden-Buchhalter

| | | | | | | | | | | | |
|------|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|-------|----|
| I. | Stufe | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 800 | M. |
| II. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 000 | " |
| III. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 300 | " |
| IV. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 600 | " |
| V. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 900 | " |
| VI. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 4 200 | " |

6) Kammerstenographen

| | | | | | | | | | | | |
|------|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|-------|----|
| I. | Stufe | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 200 | M. |
| II. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 350 | " |
| III. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 500 | " |
| IV. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 650 | " |
| V. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 800 | " |
| VI. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 950 | " |

Bei Neuanstellungen kann nach Erforderniß die sofortige Einsetzung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgen.

7) Assistenten der Staatschuldenkasse

| | | | | | | | | | | | |
|------|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|-------|----|
| I. | Stufe | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 200 | M. |
| II. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 400 | " |
| III. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 600 | " |
| IV. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 800 | " |

8) Kanzlisten der Kammern

| | | | | | | | | | | | |
|------|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|-------|----|
| I. | Stufe | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 000 | M. |
| II. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 150 | " |
| III. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 350 | " |
| IV. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 500 | " |
| V. | " | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 700 | " |

9) Kanzleidiener der Ständeversammlung und Aufwärter der Staatschuldenkasse

| | | | |
|------|-----------------|-------|----|
| I. | Stufe | 1 600 | ℳ. |
| II. | " | 1 700 | " |
| III. | " | 1 800 | " |

Die Kanzleidiener der Ständeversammlung haben zugleich die Stelle von Hausmeistern im Ständehaus zu versehen.

Die Eintheilung in eine Gehaltsstufe und die Gehaltsvorrückung geschieht bei den ständischen Beamten durch die ständische Behörde nach den gleichen Grundsätzen wie bei den übrigen Staatsbeamten.

Die Belohnung für die Verwaltung der ständischen Kasse, wozu die Stände einen ihrer Beamten wählen mögen, wird mit dem Finanzgesetz jeweils verabschiedet.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 25. Juli 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden.

Hauptfinanzetat
für die Zeit
vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

| Kap. | I. Staatsbedarf. | Beträge für 1901 | | | Beträge für 1902 | | |
|---------|---|-----------------------|-----------------------------|---------------------|-----------------------|-----------------------------|---------------------|
| | | Gesamte Ausgabe. M | Davon ab: Ginnahme. M | Reine Ausgabe. M | Gesamte Ausgabe. M | Davon ab: Ginnahme. M | Reine Ausgabe. M |
| 1 | Zivilliste | 2 017 189 | — | 2 017 189 | 2 017 189 | — | 2 017 189 |
| 2 | Apanagen und Willume | 100 579 | — | 100 579 | 100 579 | — | 100 579 |
| 3 | Staatschuld | 20 630 905 | — | 20 630 905 | 21 141 683 | — | 21 100 800 |
| 3 a | Zinse aus Schatzanweisungen . . . | — | — | — | — | — | — |
| 4 | Renten und Zinse | 460 966 | — | 460 966 | 462 423 | — | 462 423 |
| 5 | Entschädigungen | 63 392 | — | 63 392 | 63 392 | — | 63 392 |
| 6 | Pensionen | 3 196 700 | — | 3 196 700 | 3 452 300 | — | 3 452 300 |
| 7 | Wartegelder | — | — | — | — | — | — |
| 8 | Unterstützungen | 567 200 | — | 567 200 | 577 200 | — | 577 200 |
| 9 | Geheimer Rath | 63 240 | — | 63 240 | 63 240 | — | 63 240 |
| 9 a | Verwaltungsgerichtshof | 26 780 | — | 26 780 | 26 780 | — | 26 780 |
| 10—15 | Departement der Justiz | 6 961 026 | 877 340 | 6 083 686 | 7 045 555 | 877 340 | 6 168 215 |
| 16—19 a | Departement der auswärtigen Angelegenheiten | 177 093 | — | 177 093 | 177 093 | — | 177 093 |
| 20—44 b | Departement des Innern | 10 970 792 | 1 201 314 | 9 769 478 | 11 002 641 | 1 201 314 | 9 801 327 |
| 45—97 a | Departement des Kirchen- und Schulwesens | 13 722 778 | 373 343 | 13 349 435 | 13 817 830 | 379 943 | 13 437 887 |
| 98—107 | Departement der Finanzen | 4 638 414 | 503 000 | 4 135 414 | 4 718 924 | 503 000 | 4 215 924 |
| 108 | Ständische Kasse | 439 694 | 8 000 | 431 694 | 439 694 | 8 000 | 431 694 |
| 109 | Allgemeiner Dispositionsfonds . . . | 80 000 | — | 80 000 | 80 000 | — | 80 000 |
| 110 | Leistungen an das Deutsche Reich . | 25 102 630 | — | 25 102 630 | 25 102 630 | — | 25 102 630 |
| 110 a | Aufwand an Postporto | 630 000 | — | 630 000 | 630 000 | — | 630 000 |
| 110 b | Allgemeine Verbesserung der Bezüge der Staatssoldaten und der Lehrer an Gelehrten-, Real-, Bürger- und höheren Mädchenschulen . . . | 1 803 224 | — | 1 803 224 | 2 063 611 | — | 2 063 611 |
| 1—110 b | Summe des Staatsbedarfs | 91 652 602 | 2 962 997 | 88 689 605 | 92 982 764 | 2 969 597 | 90 013 167 |

| v. | II. Ertrag des Kammerguts. | Beträge für 1901 | | | Beträge für 1902 | | |
|---|---|----------------------------|-----------------------------|--------------------------|----------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| | | Gesamte Einnahme. M. | Davon ab: Ausgabe. M. | Reine Einnahme. M. | Gesamte Einnahme. M. | Davon ab: Ausgabe. M. | Reine Einnahme. M. |
| A. Ertrag der Domänen: | | | | | | | |
| 1 | bei den Kameraläatern | 1 001 800 | 547 788 | 454 012 | 1 001 800 | 547 788 | 454 012 |
| 2 | aus Forstl | 15 421 760 | 5 556 253 | 9 865 507 | 15 421 760 | 5 429 160 | 9 992 600 |
| 3 | aus Jagden | 85 677 | 28 212 | 57 465 | 85 677 | 28 212 | 57 465 |
| 4 | aus Holzgärten | 102 400 | 101 900 | 500 | 102 400 | 101 900 | 500 |
| 5 | von den Berg- und Hüttenwerken . | 6 042 300 | 5 682 300 | 360 000 | 6 042 300 | 5 682 300 | 360 000 |
| 16 | von den Salinen | 1 700 000 | 1 300 000 | 400 000 | 1 700 000 | 1 300 000 | 400 000 |
| 17 | von der Badanstalt Wildbad . . . | 231 470 | 219 470 | 12 000 | 231 470 | 219 470 | 12 000 |
| | Zusammen A. | 24 555 407 | 13 435 923 | 11 149 484 | 24 555 407 | 13 308 830 | 11 276 577 |
| B. Ertrag der Verkehrsanstalten: | | | | | | | |
| 18 | Eisenbahnen | 57 490 000 | 41 190 000 | 16 300 000 | 59 000 000 | 42 700 000 | 16 300 000 |
| -120 | Post und Telegraphen | 16 228 300 | 13 246 800 | 2 981 500 | 17 406 300 | 13 606 800 | 3 799 500 |
| 21 | Bodenfahrdampfschiffahrt | 330 600 | 329 600 | 1 000 | 330 600 | 329 600 | 1 000 |
| | Zusammen B. | 74 048 900 | 54 766 400 | 19 282 500 | 76 736 900 | 56 636 400 | 20 100 500 |
| 22 | C. Ertrag der Münze | 21 100 | 11 100 | 10 000 | 21 100 | 11 100 | 10 000 |
| 22a | D. Ertrag des Staatsanzeigers | — | — | — | — | — | — |
| 23 | E. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse un- mittelbar | 595 381 | — | 595 381 | 549 275 | — | 549 275 |
| -123 | Der Ertrag des Kammerguts mit reicht also zur Summe des Staats- bedarfs nicht zu um | 99 250 788 | 68 213 423 | 31 037 365 | 101 892 682 | 69 956 330 | 31 936 352 |
| | welche durch Steuern zu decken sind. | — | — | 57 652 240 | — | — | 58 076 815 |

| Rap. | III. Deckungsmittel. | Beträge für 1901 | | | Beträge für 1902 | | | |
|--|---|---------------------------|----------------------------|-------------------------|---------------------------|----------------------------|----------------|--|
| | | Gesamme Einnahme. M | Davon ab: Ausgabe. M | Reine Einnahme. M | Gesamme Einnahme. M | Davon ab: Ausgabe. M | Einnahme. M | |
| A. Landessteuern. | | | | | | | | |
| a) Direkte Steuern: | | | | | | | | |
| 124 | von Grundeigenheim und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Ge- werben | 11 264 750 | 308 230 | 10 956 520 | 11 502 650 | 308 630 | 11 194 | |
| 125 | von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen | 8 338 953 | 342 953 | 7 996 000 | 8 608 953 | 342 953 | 8 266 | |
| | Zusammen a) | 19 603 703 | 651 183 | 18 952 520 | 20 111 603 | 651 583 | 19 459 | |
| b) Indirekte Steuern: | | | | | | | | |
| 126 | Umsatzsteuer | 2 712 000 | 114 000 | 2 598 000 | 2 712 000 | 114 000 | 2 598 | |
| 127 | Abgabe von Hunden | 563 000 | 270 000 | 293 000 | 563 000 | 270 000 | 293 | |
| 128 | Wirtschaftsabgaben | 11 085 000 | 946 880 | 10 138 120 | 11 085 000 | 946 880 | 10 138 | |
| 129 | Sporteln und Gerichtsgebühren, so- wie Erbschafts- und Schenkungs- steuer | 4 082 000 | — | 4 082 000 | 4 082 000 | — | 4 082 | |
| | Zusammen b) | 18 442 000 | 1 330 880 | 17 111 120 | 18 442 000 | 1 330 880 | 17 111 | |
| 124-129 | Zusammen A. | 38 045 703 | 1 982 063 | 36 063 640 | 38 553 603 | 1 982 463 | 36 571 | |
| B. Überweisungen aus der Reichskasse: | | | | | | | | |
| 130 | Anteil am Ertrag der Zölle, der Tabaksteuer, der Braunkweinsteuer, sowie von Reichsstempelabgaben | 21 945 270 | — | 21 945 270 | 21 539 990 | — | 21 539 | |
| | Die Deckungsmittel betragen da- her im Ganzen | 59 990 973 | 1 982 063 | 58 008 910 | 60 093 593 | 1 982 463 | 58 110 | |
| | Der Bedarf an Deckungsmitteln ist oben berechnet zu | — | — | 57 652 240 | — | — | 58 065 | |
| | Mithin ergibt sich ein Überschuss von | — | — | 356 670 | — | — | — | |

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schorndorf-Lorch erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 28. Juni 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung des nach Art. 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1899 (Reg. Blatt S. 329) herzustellenden zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schorndorf-Lorch diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, die nach dem genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan wird das zweite Gleis auf der Strecke Schorndorf-Lorch links vom bestehenden Bahngleis geführt und es werden die Stationen Uebach, Plüderhausen und Waldhausen entsprechend vergrößert.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 28. Juni 1901.

W i l h e l m.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 7. Juli 1901.

Das Amtshauptamt Eberdingen, Oberamts Baihingen, ist aufgehoben worden.

Stuttgart, den 7. Juli 1901.

Pischel.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Bezeugnisse für militärflichtige Deutsche auf
den Philippinen. Vom 8. Juli 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 6. Juni 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1901
Nr. 26 S. 190) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. Juli 1901.

Für den Minister:
Pischel. v. Sharpff.

Dem praktischen Arzte und Marine-Oberassistentarzte der Reserve, Dr. Otto Bartels zu Manila,
ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt
worden, Bezeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglich-
keit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden
Aufenthalt auf den Philippinen haben.

Berlin, den 6. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die
russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf.**

Vom 10. Juli 1901.

Nachstehend wird die vom Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1901,
Nr. 26 S. 190) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. Juli 1901.

Für den Minister:

Pijschet.

v. Sharpff.

Auf Grund des §. 1 der Anlage 2 zur deutschen Wehrordnung (Bekanntmachung vom 18. Februar
1901, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 41) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis
auf Weiteres bei den nachstehend bezeichneten Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige die
russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf:

Königlich preußische Prüfungskommissionen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Berlin,
Stettin, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Lüneburg;

Königlich bayerische Prüfungskommission zu München;

Königlich sächsische Prüfungskommission zu Bautzen;

Königlich württembergische Prüfungskommission;

Großherzoglich hessische Prüfungskommission;

Kaiserliche Prüfungskommission zu Straßburg.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Hanß.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicherzeugnisse für militärisch-deutsche in
Spanien. Vom 13. Juli 1901.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 26. Juni 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1901
Nr. 29 S. 233) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Juli 1901.

Für den Minister:

Pijschet.

v. Sharpff.

Dem praktischen Arzte und Marine-Oberassistentenarzte der Reserve, Dr. Hans Leyden zu Rabid, ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärisch-tätigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben.

Berlin, den 26. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Hauß.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Rangverhältnisse der Beamten der Interkalarfondsverwaltung.** Vom 15. Juli 1901.

Seine Majestät der König haben am 14. Juli d. Jz. allernächst gestattet, dem Verwalter des Katholischen Interkalarfonds den Rang auf der VII. Stufe und dem Buchhalter und zumaligen Kontrolleur dieses Fonds den Rang auf der VIII. Stufe der Rangordnung zu verleihen.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. Juli 1901.

Weizsäcker.

**Bekanntmachung der K. Regierung für den Jagdkreis,
betreffend die Organisation der politischen Gemeinde Oberohrn, Oberamts Gehringen.**
Vom 17. Juli 1901.

Durch Uebereinkunft vom 30. Mai / 13. Juni d. Jz. sind die Markungen der beiden Theilgemeinden Oberohrn (mit Lerchen und Tannhof) und Stegmühle (vergl. Bekanntmachung vom 15. März 1894, Reg. Blatt S. 44) zu einer einfachen Gemeinde und einer Markung mit gleichen Rechten und Lasten vereinigt und ist ihr besonderes Ortsvermögen zu Einem Ganzen zusammengeworfen worden.

Hiermit hat die politische Gemeinde Oberohrn aufgehört, zusammengesetzte Gemeinde zu sein.

Gillwangen, den 17. Juli 1901.

Königl. Kreisregierung.
Häberlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr. 19.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 5. August 1901.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 23. Juli 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Weinbau-Versuchsanstalt in Weinsberg. Vom 30. Juli 1901. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzollämter. Vom 29. Juli 1901. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufhebung des Hauptsteueramts Cannstatt und die Errichtung eines Zollamts dasselbst. Vom 29. Juli 1901.

Gesetz,

betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 23. Juli 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Für den Bau der Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Lindau (Art. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1896, Reg. Blatt S. 128) und der Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Markdorf (Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1899, Reg. Blatt S. 329) kommen als weitere Räte zur Verwendung 1 000 000 M.

Art. 2.

Es werden bestimmt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) für die Eisenbahn von Beilstein nach Heilbronn (Art. 2 Biff. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1896, Reg. Blatt S. 128) als vierte Rate | 700 000 M |
| 2) für die Eisenbahn von Münsingen nach Schelklingen (Art. 2 Biff. 2 desselben Gesetzes) als vierte Rate | 700 000 M |
| 3) für die Eisenbahn von Freudenstadt nach Klosterreichenbach (Art. 2 Biff. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1898, Reg. Blatt S. 146) als dritte Rate | 500 000 M |
| 4) für die Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig (Art. 1 Biff. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1899, Reg. Blatt S. 577) als zweite Rate | 550 000 M |
| 5) für die Eisenbahn von Süßen nach Weizenstein (Art. 1 Biff. 2 desselben Gesetzes) als zweite und letzte Rate | 565 000 M |

Art. 3.

Als weitere Raten von Staatsbeiträgen zum Bau von Nebeneisenbahnen durch Privatunternehmer (Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1899, Reg. Blatt S. 577) werden bestimmt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) für die Bahn von Gaibdorf nach Untergröningen | 473 000 M |
| 2) für die Bahn von Amstetten nach Laichingen | 182 800 M |
| 3) für die Bahn von Ebingen nach Lustmettingen | 2 500 M |
| 4) für die Härdisfeldbahn (Aalen-Neresheim-Ballmertshofen) | 590 000 M |
| 5) für die Bahn von Reutlingen nach Göppingen | 149 000 M |

Zusammen 1 397 300 M

Art. 4.

Es werden bestimmt:

- | | |
|--|-------------|
| 1) für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Waiblingen-Schorndorf-Gmünd als dritte Rate | 1 500 000 M |
| 2) für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Plochingen-Tübingen als dritte Rate | 2 000 000 M |

Art. 5.

Für sonstige Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Bahnen werden 10 965 000 M verwendet und zwar:

| | | |
|--|-----------|---|
| 1) für die Erweiterung des Bahnhofs Mühlacker als erste Rate | 100 000 | M |
| 2) für die Erweiterung des Bahnhofs Zuffenhausen als dritte und letzte Rate | 380 000 | M |
| 3) für die Erweiterung der Station Feuerbach als erste Rate | 400 000 | M |
| 4) für die Erweiterung der Wagenwerkstätte Cannstatt als erste Rate | 300 000 | M |
| 5) für die Einrichtung einer Lokomotivstation beim Güterbahnhof Untertürkheim als erste Rate | 200 000 | M |
| 6) für den Bau einer Lokomotivwerkstätte in Esslingen mit Zugfahrtsgleis und 10 Beamten- und Arbeiterwohngebäuden als vierte und letzte Rate | 570 000 | M |
| 7) für den Bau eines zweiten Güterschuppens auf dem Bahnhof Esslingen | 80 000 | M |
| 8) für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen als zweite Rate | 1 000 000 | M |
| 9) für die Erweiterung des Bahnhofs Süßen als zweite Rate | 350 000 | M |
| 10) für die Erweiterung des Bahnhofs Ulm als zweite Rate | 1 000 000 | M |
| 11) für den Bau eines neuen Lagerhauses in Friedrichshafen | 200 000 | M |
| 12) für die Erweiterung des Bahnhofs Pforzheim als erste Rate | 100 000 | M |
| 13) für die Erweiterung des Bahnhofs Nagold | 90 000 | M |
| 14) für die Erweiterung des Bahnhofs Altensteig | 80 000 | M |
| 15) für Erweiterungs- und Neubauten auf dem Hauptbahnhof Freudenstadt als erste Rate | 200 000 | M |
| 16) für Herstellung einer Verladestation für Wagenladungsgüter in Schramberg | 150 000 | M |
| 17) für die Erbauung eines Dienstgebäudes für die Betriebsinspektion Tübingen | 70 000 | M |
| 18) für die Erweiterung der Station Weinsberg | 120 000 | M |
| 19) für die Erweiterung der Station Jagstzell | 75 000 | M |
| 20) für die Erweiterung des Bahnhofs Aalen als zweite Rate | 1 400 000 | M |
| 21) für die Erbauung von Wohngebäuden für Eisenbahnbedienstete und zwar: | | |
| a. beim Güterbahnhof Untertürkheim als zweite Rate | 300 000 | M |
| b. auf anderen Stationen als erste Rate | 500 000 | M |
| 22) für die Erbauung von Wohngebäuden für Arbeiter der Wagenwerkstätte Cannstatt als zweite Rate | 300 000 | M |
| 23) für Grunderwerbungen zur Erweiterung des Bahnhofs Stuttgart weitere Rate | 3 000 000 | M |

Art. 6.

Für die Erbauung weiterer Familienwohngebäude für Bedienstete der Verkehrsbauanstalten in Stuttgart werden als sechste Rate 300 000 M. bestimmt.

Art. 7.

Als Fonds zu Grunderwerbungen der Eisenbahnverwaltung für Rechnung noch nicht verabschiedeter Bauten (Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 1899, Reg. Blatt S. 329) wird ein weiterer Betrag von 500 000 M. bestimmt.

Art. 8.

Für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden 4 200 000 M. bestimmt.

Art. 9.

Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung und zwar zur Einführung des Doppelleitungssystems in Ortstelephonnetzen, welche mit einfachen Leitungen betrieben werden, und zur Herstellung von Telephonverbindungsleitungen nach außerwürttembergischen Orten werden für jedes der Etatsjahre 1901 und 1902 250 000 M. zusammen 500 000 M. bestimmt.

Art. 10.

Soweit für die in Art. 1, 2, 4 und 5 erwähnten Bauten Grunderwerbungen erforderlich werden, sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen wie bisher von der Grundstöcksverwaltung zu bestreiten.

Ebenso ist von der Grundstöcksverwaltung die zu Grunderwerbungen nach Art. 7 bestimmte Summe zu leisten.

Aus verfügbaren Mitteln der Kreisverwaltung sind zu bestreiten:

die vierte Rate für die Bahn Beilstein-Heilbronn nach Art. 2 Ziff. 1

mit 700 000 M.

die vierte Rate für die Bahn Münsingen-Schelklingen nach Art. 2

Ziff. 2 mit 700 000 M.

die dritte Rate für die Bahn Freudenstadt-Klosterreichenbach nach Art. 2

Ziff. 3 mit 500 000 M.

| | |
|---|--------------|
| die zweite Rate für die Bahn Geislingen-Wiesensteig nach Art. 2 Ziff. 4 mit | 550 000 M. |
| die zweite Rate für die Bahn Süßen-Weizenstein nach Art. 2 Ziff. 5 mit | 565 000 M. |
| und die nach Art. 3 zum Bau von Nebeneisenbahnen durch Privat- unternehmer bestimmten Staatsbeiträge mit | 1 397 300 M. |

zusammen 4 412 300 M.

Bon dem Aufwand des Art. 8 sind 1 200 000 M. unter den Ausgaben des Etats-
kapitels 118 Tit. 30 d für 1900 zu verrechnen.

Zur Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1, 4 bis 6, 8 und 9 sind Staats-
anlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegen-
heiten und der Finanzen, die Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die
ständische Schuldenverwaltungsbörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unsers
Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 23. Juli 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pijschel. Beyer. v. Soden.

**Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Weinbau-Versuchsanstalt in Weinsberg. Vom 30. Juli 1901.**

Nachdem auf Grund der für 1899 1900 und 1901 1902 verabschiedeten Etats in
Weinsberg eine Weinbau-Versuchsanstalt errichtet worden ist, wird betreffs ihrer Ein-
richtung und ihres Betriebs Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die Weinbau-Versuchsanstalt in Weinsberg hat den Zweck, in Fragen des Wein-
baues und der Kellerwirtschaft den Interessenten rathend und belehrend zur Seite zu

stehen und durch wissenschaftliche Behandlung wichtiger Fragen auf beiden Gebieten der Praxis neue Wege zu eröffnen.

§. 2.

Die Weinbau-Versuchsanstalt ist der Weinbauschule in Weinsberg angegliedert und der Centralstelle für die Landwirtschaft, weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unterstellt.

§. 3.

Die von der Weinbau-Versuchsanstalt auszuführenden Arbeiten zerfallen in:

- 1) Züchtung und Abgabe reiner Weinhefe;
- 2) Untersuchung fehlerhafter und kranker Weine nach der mikroskopischen und chemischen Seite;
- 3) Bestimmen von Krankheiten des Weinstocks und Berathung der Interessenten über die Mittel zur Bekämpfung dieser Krankheiten;
- 4) Ertheilung von Rath und Lehreng in allen Kellereiangelegenheiten;
- 5) Abhaltung von Spezialkursen:
 - a. über Weingärung, Hefereinzucht, Krankheiten der Weine,
 - b. über die Chemie des Weines,
 - c. über Obst- und Beerenweinbereitung,
 - d. über die Reblaus und die Krankheiten des Rebstocks;
- 6) Abhaltung von Laborantenkursen in den chemischen und mikroskopischen Laboratorien;
- 7) Vorträge in Vereinen u. s. w. über bestimmte Kapitel des Weinbaus und der Kellerwirtschaft;
- 8) wissenschaftliche Behandlung wichtiger Fragen auf den Gebieten des Weinbaus und der Kellerwirtschaft;
- 9) Erstattung von Berichten über die im Geschäftskreis der Anstalt gemachten Wahrnehmungen und die von derselben ausgeführten Untersuchungen.

§. 4.

Zur Einleitung und Durchführung der in §. 3 erwähnten Arbeiten ist bestellt

- 1) ein Vorstand (§. 5),
- 2) ein Assistent (§. 6).

§. 5.

Dem Vorstand der Weinbau-Versuchsanstalt liegt die nächste Vertretung derselben nach außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsführung ob. Das Nähere hierüber bestimmt eine besondere Dienstanweisung.

§. 6.

Dem Assistenten liegt die Ausführung der Untersuchungen und die sonstige Unterstützung des Vorstands in den Geschäften der Anstalt nach Maßgabe einer besonderen Dienstanweisung ob.

§. 7.

Die Weinbau-Versuchsanstalt tritt mit Staatsbehörden, Körperschaften und Vereinen, sowie mit Privatpersonen, welche die Anstalt nach §. 3, Biff. 1—7 in Anspruch nehmen, in unmittelbare Verbindung.

§. 8.

Für die Benützung der Weinbau-Versuchsanstalt werden mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen aufgestellt, die von der Centralstelle für die Landwirthschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. —

Stuttgart, den 30. Juli 1901.

Weizsäcker.

Vereinigung des Finanzministeriums,
betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzollämter. Vom 29. Juli 1901.

Nachdem das Hauptsteueramt Cannstatt mit Wirkung vom 1. Oktober 1901 ab aufgehoben worden ist, werden die zum Amtsdistrikt desselben gehörigen Oberamtsbezirke Cannstatt und Waiblingen dem Amtsdistrikt des Hauptzollamts Stuttgart zugetheilt und die Amtsdistrikte der Hauptzollämter wie folgt bestimmt:

- 1) Der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Friedrichshafen umfaßt die Oberamtsbezirke Balingen, Leutkirch, Überndorf, Ravensburg, Rottweil, Saulgau, Spaichingen, Sulz, Tettnang, Tuttlingen, Waldsee und Wangen;
- 2) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Heilbronn umfaßt die Oberamtsbezirke

Badnang, Besigheim, Brädenheim, Crailsheim, Gaeldorf, Gerabronn, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, Mergentheim, Neckarsulm, Lehenringen und Weinsberg;

- 3) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Stuttgart umfaßt die Oberamtsbezirke Böblingen, Calw, Cannstatt, Ehingen, Freudenstadt, Gmünd, Herrenberg, Horb, Leonberg, Ludwigsburg, Maulbronn, Nagold, Neuenbürg, Schorndorf, Stuttgart Stadt und Amt, Waiblingen, Waiblingen und Welzheim;
- 4) der Amtsdistrikt des Hauptzollamts Ulm umfaßt die Oberamtsbezirke Aalen, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Ellwangen, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim, Laupheim, Münsingen, Neresheim, Nürtingen, Reutlingen, Riedlingen, Rottenburg, Tübingen, Ulm und Urach.

Vorstehende Verfügung tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft und es wird hierdurch die in den Verfügungen vom 30. März 1880 (Reg. Blatt S. 89) und vom 2. Februar 1882 (Reg. Blatt S. 74) bestimmte Eintheilung der Amtsdistrikte aufgehoben.

Stuttgart, den 29. Juli 1901.

Beyer.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Aufhebung des Hauptsteueramts Cannstatt und die Errichtung eines Zollamts derselb.
Vom 29. Juli 1901.**

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 26. Juli d. Js. wird hiermit das mit dem Kameralamt verbundene Hauptsteueramt Cannstatt mit Wirkung vom 1. Oktober 1901 ab aufgehoben und gleichzeitig in Cannstatt ein dem Hauptzollamt Stuttgart unterstehendes Zollamt mit allgemeinem Niederlagerecht und mit den gleichen Abfertigungsbeugnissen, welche das seitherige Hauptsteueramt hatte, errichtet. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Juli 1901.

Beyer.

Nr. 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 15. August 1901.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung im Rechnungsjahr 1901. Vom 26. Juli 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegsministeriums, betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 2. August 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Stiftung „Pfarrtochterheim Marienfels“ in Schorndorf. Vom 3. August 1901. — Bergpolizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Stein-salz-lagerstätten vor Wassergefahr. Vom 1. August 1901.

Gesetz,
betreffend die Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten-Verwaltung im Rechnungsjahr 1901. Vom 26. Juli 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Um für Zwecke der Verkehrsanstalten-Verwaltung die freie Verfügung über die bisher von der Finanzverwaltung benützten Gebäude Nr. 4, 6, 8 und 10 der Königstraße,

sowie Nr. 2 und 4 der Kronenstraße in Stuttgart sammt den angrenzenden Grundflächen zu erlangen, werden bestimmt:

| | |
|---|--------------|
| 1) zum Neubau eines Finanzministerialgebäudes an der Ecke der Linden- und Militärstraße in Stuttgart | 650 000 .ℳ |
| 2) zum Neubau eines Gebäudes für die Domänendirektion und die Forstdirektion an der Militärstraße in Stuttgart | 880 000 .ℳ |
| 3) zur Beschaffung der Grundfläche, welche zur Verlegung der Turnhalle und des Turnplatzes des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums an die neue Kriegsbergstraße in Stuttgart erforderlich ist | 100 000 .ℳ |
| 4) zu den Kosten der Verlegung der genannten Turnhalle | 80 000 .ℳ |
| zusammen | 1 710 000 .ℳ |

Art. 2.

Um für Zwecke der Verkehrsaufstalten-Verwaltung die freie Verfügung über die bisher von dem K. Katharinenstift in Stuttgart benützten Gebäude Nr. 34 und 36 der Friedrichstraße in Stuttgart sammt den angrenzenden Grundflächen zu erlangen, werden bestimmt:

| | |
|--|------------|
| 1) zu einem Beitrag des Staates für die von der Stadtgemeinde Stuttgart übernommene Beschaffung eines Erbsakes für das K. Katharinenstift unter Genehmigung der der Stadtgemeinde Stuttgart vertragsmäßig ertheilten Zusicherung eines jährlichen Staatsbeitrages zu den Betriebskosten der vom 1. April 1903 ab von der Stadtgemeinde Stuttgart zu übernehmenden und als städtische höhere Mädchenschulen fortzuführenden Unterrichtsanstalten „Königin Katharina-Stift“ und „Königin Olga-Stift“ in Höhe eines Drittheils des jährlichen Betriebsabmangels, jedoch für beide Anstalten zusammen nicht über 15 000 .ℳ in einem Jahr . . . | 245 167 .ℳ |
| 2) zur Erwerbung der zu dem Königlichen Hofdomänenkammergut gehörigen Gartenparzelle Nr. $\frac{477}{1}$ an der Schlossstraße | 310 000 .ℳ |
| zusammen | 555 167 .ℳ |

Art. 3.

Von den vorstehenden Aufwendungen mit zusammen 2 265 167 M sind 1 379 600 M aus Mitteln der Grundstodsverwaltung, die restlichen 885 567 M aus Anlehenmitteln zu bestreiten.

Gegeuwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die fländische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 26. Juli 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Zeyer. v. Soden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Bezeugnissen über die Befähigung für
den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 2. August 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu der Nr. 31 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1901 erlassene Bekanntmachung vom 6. Juli d. Js., betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Bezeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. August 1901.

Für den Staatsminister des Innern:

Gehler.

Für den Staatsminister des Kriegswesens:

v. Sharpff.

Gesamtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, zu welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erstunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Beugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

| Öffentliche Lehranstalten. | Seite | Seite | |
|------------------------------------|-------|---|-----|
| Gymnasien (A. a) | 220 | Real-Progymnasien (C. b) | 235 |
| Real-Gymnasien (A. b) | 228 | Realschulen (C. c) | 236 |
| Über-Realschulen (A. c) | 231 | Öffentliche Schullehrer-Seminare (C. d) | 241 |
| Progymnasien (B. a) | 232 | Andere öffentliche Lehranstalten (C. e) | 244 |
| Real-Progymnasien (B. b) | 232 | Privat-Lehranstalten | 245 |
| Realschulen (B. c) | 233 | Lehranstalten im Auslande | 248 |
| Progymnasien (C. a) | 234 | | |

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse ^{im} Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnästen.

I. Königreich Preußen.

Lachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,

Arensberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,

| | |
|--|---|
| Bedburg: Ritter-Akademie, | Brilon, |
| Belgard, | Bromberg, |
| Berlin: Askaniisches Gymnasium, | Bunzlau, |
| Französisches Gymnasium, | Burg i. d. Provinz Sachsen, |
| Friedrichs-Gymnasium, | *Burgsteinfurt, |
| Friedrich-Werdersches Gymnasium, | Cassel: Friedrichs-Gymnasium, |
| Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, | Wilhelms-Gymnasium, |
| Humboldts-Gymnasium, | Celle, |
| Joachimsthal'sches Gymnasium, | Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium, |
| Gymnasium zum grauen Kloster, | *Clausthal, |
| Königliches Gymnasium, | Cleve, |
| Königstädtisches Gymnasium, | Coblenz, |
| Leibniz-Gymnasium, | Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche, |
| Leßing-Gymnasium, | Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, |
| Luisen-Gymnasium, | Kaiser-Wilhelms-Gymnasium, |
| Luisenstädtisches Gymnasium, | Gymnasium an Marzellen, |
| Sophien-Gymnasium, | Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse |
| Wilhelms-Gymnasium, | (verbunden mit Real-Gymnasium), |
| Beuthen i. Ober-Schlesien, | Coesfeld, |
| Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), | Conitz, |
| Bochum, | Culm, |
| Bonn: Königliches Gymnasium, | Danzig: Königliches Gymnasium, |
| *Städtisches Gymnasium (verbunden mit | Städtisches Gymnasium, |
| Ober-Realschule), | *Demmin, |
| Brandenburg: Gymnasium, | Deutsch-Krone, |
| Ritter-Akademie, | Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium, |
| Braunschweig, | Dillenburg, |
| Breslau: Elisabeth-Gymnasium, | Dortmund, |
| Friedrichs-Gymnasium, | Dramburg, |
| Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-Gymnasium), ¹⁾ | Düren, |
| Johannes-Gymnasium, | Düsseldorf: Königliches Gymnasium, |
| König-Wilhelms-Gymnasium, | Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), |
| Magdalenen-Gymnasium, | Duisburg, |
| Matthias-Gymnasium, | Eberswalde, |
| Brieg, | Eisleben, |

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Elberfeld,
 Elbing,
 Emden,
 Emmerich,
 Erfurt,
 Essen,
 Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
 Goethe-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Fraustadt,
 Freienthalde a. d. Oder,
 Friedeberg i. d. Neumarkt,
 Hiltzendorf,
 Fulda,
 Garz a. d. Oder,
 Glashütte,
 Gleiwitz,
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,
 Ratholitisches Gymnasium,
 Gladstadt,
 Gnesen,
 Görlich,
 Göttingen,
 Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Graudenz,
 Greifenberg i. Pommern,
 Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Schule),
 Groß-Lichterfelde,
 Groß-Strehlow,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),
 Gütersloh,

Gumbinnen,
 Hadamar,
 *Haderleschen,
 Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der
 Fridericianischen Stiftungen,
 Städtisches Gymnasium,
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 *Hamm,
 Hanau,
 Hannover: Lyzeum I.,
 Lyzeum II.,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Leibnizschule (Gymnasium,¹⁾ verbun-
 den mit Real-Gymnasium),
 Heiligenstadt,
 *Herford,
 *Hersfeld,
 Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
 Gymnasium Josephinum,
 Hirschberg,
 Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit
 Real-Progymnasium),
 Höxter,
 Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),
 *Husum,
 Jauer,
 Ilsfeld: Klosterschule,
 Inowroclaw,
 Inssterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Kattowitz,
 Kempen i. d. Rheinprovinz,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

- | | |
|--|--|
| Riel, | Marienwerder, |
| Königsberg i. d. Neumark, | Nelldorf, |
| Königsberg i. Ostspr.: Altpfälzisches Gymnasium, | Memel, |
| Friedrichs-Kollegium, | Meppen, |
| Kneiphöfisches Gymnasium, | Merseburg: Dom-Gymnasium, |
| Wilhelms-Gymnasium, | Meseritz, |
| Königshütte, | Minden, |
| Łódź, | Moers, |
| Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real- | Montabaur, |
| Gymnasium), | Mühlhausen i. Thüringen |
| Kottbus, | *Mülheim a. Rhein, |
| Krefeld, | Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden |
| Kreuzburg, | mit Realschule), |
| Kreuznach, | München-Gladbach, |
| Krotoschin, | *Münden, ¹⁾ |
| Küstrin, | Münster i. Westfalen, |
| Landsberg a.d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit | Münsterkamp, |
| Realsschule), | Nalepa, |
| Lauban, | Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium, |
| Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym- | Neisse, |
| nasium), | Neuhaldensleben, |
| Leobschütz, | *Neu-Kuppin, |
| Liegnitz: *Ritter-Academie, | Neuß, |
| Städtisches Gymnasium, | Neustadt i. Ober-Schlesien, |
| Linden bei Hannover, | Neustadt i. Westpreußen, |
| *Lingen, | *Neustettin, |
| Lissa, | Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro- |
| Ludau, | gymnasium), |
| Meineburg: Gymnasium (verbunden mit Real- | *Norden, |
| Gymnasium), | Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit |
| Opl. | Real-Gymnasium), |
| Magdeburg: Pädagogium des Klosters u. L. | Oels, |
| Frauen, | Öhlau, |
| Dom-Gymnasium, | Oppeln, |
| König Wilhelms-Gymnasium, | Osnabrück: Carolinum, |
| Morburg, | Rathes-Gymnasium, |
| Marienburg i. Westpreußen. | Osterode i. Ostpreußen, |

¹⁾ Mit rückwirkender Graft bis zum Ostertermin 1901.

Ostrowo,
Paderborn,
Patschau,
Pforta: Landes-Schule,
Pieß,
Plön,
Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real-Schule),
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Preußlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rasienburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Ranisjäg.,
Reddinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rößel,
Rogasen,
Rosleben: Klosterschule,
Saaerbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Real-Schule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Schule),
Schleusingen,
Schneidemühl,

Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Real-Schule),¹⁾
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnig,¹⁾
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußisch.,
Siegelsk.,
Stendal,
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Schule),
Stralsund,
Strassburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser-Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Real-Schule),

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1901.

Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),
*Weißlar,¹⁾
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Zülichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,

Landau,
Landshut,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwig-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Nikolaishule,
Thomaschule,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtslande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ebingen,
*Eßlingen,
*Eßlingen,
*Hail,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Real-
klassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Vörrath: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),
Mannheim,

Offenburg,
Pforzheim,
Raßlatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium.
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit
Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscum,
Gützkow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden
mit Real-Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
nasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real-
schule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
 Friedland,
 *Neubrandenburg,
 Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.
 *Birkenfeld,
 *Gutin,
 Jever: *Marien-Gymnasium,
 Oldenburg,
 Bechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.
 Blankenburg,
 Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-
 Catharineum,
 Neues Gymnasium,
 Helmstedt,
 Holzminden,
 Wolsenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.
 Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
 Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.
 Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
 Eisenberg: Christianeum.

**XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg
 und Gotha.**
 Coburg: Gymnasium Cosmopolitanum,
 Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit
 Reallässen).

XV. Herzogthum Anhalt.
 Bernburg: Karls-Gymnasium,
 Köthen: Ludwigs-Gymnasium,
 Dessau: Friedrichs-Gymnasium,

Herft: Gymnasium Franciscum (verbunden mit
 Reallässen).

**XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sonders-
 hausen.**
 Arnstadt,
 Sondershausen.

**XVII. Fürstenthum Schwarzburg-
 Rudolstadt.**
 Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Real-
 lässen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.
 Corbach.

XIX. Fürstenthum Neuß älterer Linie.
 Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abthei-
 lung).

XX. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.
 Gera,
 *Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
 Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden
 mit Real- Progymnasium und
 Lehrer-Seminar).

XXII. Fürstenthum Lippe.
 Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden
 mit Realschule),
 Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.
 Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gym-
 nasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.
 Bremen,
 Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsass-Lothringen.

Affkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),

Meß: *Lyzeum,
Montigny bei Meß: Bischofliches Gymnasium
(Knabenseminar),
*Rüthhausen i. Elsaß.
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischofliches Gymnasium bei
St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weisenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnästen.**I. Königreich Preußen.**

Köthen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreas-
schule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist
(verbunden mit Gymnasium),
Real-Gymnasium am Zwinger,

Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (ver-
bunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit
Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),

Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Gelnberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium und Realschule),
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden
mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnizschule (Real-Gymnasium, ver-
bunden mit Gymnasium),
Harburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbun-
den mit Realschule),
Insleburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Herlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit
Realschule),
Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-
Realschule),
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule (Real-Gymna-
sium, verbunden mit
Ober-Realschule),
Städtisches Real-Gymna-
sium,
Rosberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Krefeld,
Vandenhut,
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Lippstadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,

Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Ober-Realschule — Gueride-
Schule —),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbun-
den mit Gymnasium),
Osnabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit
Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Real-Gymnasium (verbunden mit
Realschule),¹⁾
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Ruhrort,
Schafle,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser
Wilhelms-Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Rüthenberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer
Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Voigtl.: Real-Gymnasium (verbunden
mit Realschule),¹⁾
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-
Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-
Realschule),
Ettenheim,
Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bütow,
Gützkow: Real-Gymnasium²⁾ (verbunden mit
Realschule),
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,

Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineum.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Begegad.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneum.³⁾

¹⁾ Am Real-Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

²⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
 †Barrien-Wupperfeld,
 Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
 †Luisenstädtische Ober-Realschule,
 †Bochum,
 Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
 †Breslau,
 †Cassel,
 †Charlottenburg,
 †Cöln,
 Danzig: †Ober-Realschule zu St. Petri,
 Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
 †Düsseldorf,
 †Elberfeld,
 †Giebing,
 †Eissen,
 Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Frankfurt a. Main: †Ringlerschule,
 †Gleiwitz,
 †Graudenz,
 †Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
 †Ober-Realschule bei den Brandenb. Stiftungen,
 †Hanau,
 †Hannover,
 Riel, †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-Realschule, verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Krefeld,
 Magdeburg: †Gueride-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Marburg,
 †München-Gladbach,
 Posen: †Berger-Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Saarbrücken,
 †Weissenfels,
 †Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: †Realanstalt,
 Ehlingen: †Realanstalt,
 Hall: †Realanstalt,
 Heilbronn: †Realanstalt,
 Reutlingen: †Realanstalt,
 Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
 †Wilhelms-Realschule,
 Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

Baden: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 †Freiburg,
 †Heidelberg,
 †Karlsruhe,
 †Konstanz,
 †Mannheim,
 †Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.
†Darmstadt.¹⁾

V. Großherzogthum Oldenburg.
†Oldenburg.

VI. Herzogthum Braunschweig.
†Braunschweig.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
Coburg: †Ober-Realschule (Ernestinum).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Beschränkung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.
Dreiringen: *Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.
Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.
Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen: †Handelschule (Ober-Realschule).

IX. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: †Ober-Realschule vor dem Holstenh.

X. Elsaß-Lothringen.
Mutz,
Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
Straßburg i. Elsaß.

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasial-Abtheilung der höheren Bürger- schule (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Real-Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.
Böblingen: Real-Lyzeum,
Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.
Vorrath: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ribnitz.

¹⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Zei- weises der Reife für die Oberlehrkunde einer neuinstiitutigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Prüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1899 maßgebend ist.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Schönberg: Realschule.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Frankenhausen.

VI. Fürstenthum Neustadt älterer Linie.
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Büdeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realanstalt,
Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe.

III. Großherzogthum Hessen.¹⁾

†Alsfeld,
Alzen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Büsbach,
Dieburg: †Real Schul-Abtheilung der höheren
Bürger Schule (verbunden mit Progymnasium),

Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,

Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

†Heppenheim a. d. Bergstraße,

Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

†Michelstadt,

Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

†Oppenheim,

†Wimpfen am Berg,

Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,²⁾

†Realschule beim Doventhor.

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvirung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Bezeichnungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der facultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

²⁾ Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der letzteren Unterricht geniehenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungsgesnisses für den einjährig freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung zur Darlegung der Besitzigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

- *Ahlen,
- Ahrendorf,
- Berent,
- *Borghorst,
- Boppard,
- *Borbeck,¹⁾
- Brühl,
- Dierschau: *Progymnasium¹⁾ (verbunden mit Real-schule),
- Dorten,
- *Dürenstadt,
- Eichwege: Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- Eichweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
- *Eupen,
- Euskirchen,
- Forsch i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
- Frauenstein,
- Genthin,
- *Grevenbroich,
- *Hattingen,¹⁾
- *Hörde,¹⁾
- *Högspeismar,
- Jülich,
- *Kall,¹⁾
- Kempen i. Rothenburg,
- *Lauenburg i. Pommern,
- Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
- Linz,
- Löbau i. Westpreußen,
- Löwen,
- Lüdenscheid: *Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- Malmedy,
- Neumarkt i. Westpreußen,
- Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- *Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
- *Nienburg,
- *Northeim,
- *Paderborn,
- Preußisch-Friedland,
- Rathenow,¹⁾
- Rheinbach,
- Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Real-schule),
- Rietberg,
- Saarlouis,
- *Schlawa,
- Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- *Schwerte,¹⁾
- Schweß,
- Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Real-schule),
- *Sprottau,
- *Steine,
- *Striegau,
- Tremessen,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Vierzen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
 *Wattencheid,
 St. Wendel,
 Wipperfürth,
 Schleedorf bei Berlin.¹⁾

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
 Dinkelbühl,
 Donauwörth,
 Dürkheim,
 Edenloben,
 Frankenthal,
 Germersheim,
 Grünstadt,
 St. Ingbert,
 Kirchheimbolanden,
 Kitzingen,
 Kusel,
 Lahr,
 Memmingen,
 Neustadt a. d. Aisch,
 Nördlingen,
 Oettingen,
 Pirmasens,
 Rothenburg o. d. Tauber,
 Schäßburg,

Schwabach,
 Uffenheim,
 Weisenburg am Sand,
 Windsbach,
 Windshheim,
 Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung und †Real-schul-Abtheilung).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Ganderheim: *Progymnasium nebst Real-Abtheilung.

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasial Abtheilung der Hanse-schule (verbunden mit Realschule),
 Cuxhaven: Progymnasial-Abtheilung der höheren
 Staatschule (verbunden mit Real-schule).

VI. Elsass-Lothringen.

Bischweiler,
 Oberehnheim,
 Thann.

b. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Biedenkopf,
 Detten: Real-Progymnasium (verbunden mit
 Ober-Realschule),
 Eilenburg,
 Einbeck,

Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit
 Progymnasium),
 Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden
 mit Progymnasium),
 Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit
 Gymnasium),

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1901.

Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Langenberg,
 Langenselza,
 Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Ludenwalde,
 Marne,
 Rauen,
 Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
 Oberhauen,
 Oberlahnstein,
 Papenburg,
 Ratibor,
 Syrnenberg,
 Stargard i. Pommern,
 Uelzen,
 Vienen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
 Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Wolgast,
 Wollin,
 Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
 Moosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
 Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogthum Anhalt.

Berbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

† Allenstein,¹⁾
 Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Altona—Ditzen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
 † Arnswalde,
 Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 † Realschule,
 Berlin: †Erste Realschule,
 † Zweite Realschule,

Berlin: †Dritte Realschule,
 †Vierte Realschule,
 †Fünfte Realschule,
 †Sechste Realschule,
 †Siebente Realschule,
 †Achte Realschule,
 †Neunte Realschule,
 †Zehnte Realschule,
 †Elste Realschule,
 †Zwölfe Realschule,
 †Biebrich,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1901.

†Bielefeld,¹⁾
 †Bitterfeld,
 †Blankenese,
 Breslau: †Erste evangelische Realschule,
 †Zweite evangelische Realschule,
 †Katholische Realschule,
 †Burgthude,
 †Cassel,
 †Celle,
 Cöln: †Realschule,
 Handelschule (†Realschule),¹⁾
 †Culm,
 Delitzsch: †Realschule (mit gymnasialem Neben-
 kursus in den drei unteren Klassen),
 †Ditz,
 Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progym-
 nasium),
 Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
 †Düllen,
 †Düsseldorf,
 †Eisleben,
 †Elberfeld,
 †Eimsbüttel,
 Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
 †Ems,
 †Erfurt,
 Gießwege: †Realschule (verbunden mit Pro-
 gymnasium),
 Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen
 Religionsgesellschaft,
 †Realschule der israelitischen
 Gemeinde,
 †Adlerschule,
 †Liebig-Realschule,
 †Seelentenschule,
 †Freiburg i. Schlesien,

†Gosda,
 Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen
 Nebenabtheilungen in den drei
 unteren Klassen,
 †Geesiedlünde,
 †Geisenheim,
 †Gevelsberg,
 †Görslitz,
 †Göttingen,
 Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 †Groß-Lichterfelde,¹⁾
 Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium
 und Real-Gymnasium),
 †Gumbinnen,
 †Hagen i. Westfalen,
 Hannover: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 Harburg: †Realschule (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 †Havelberg,
 †Hechingen,
 Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirth-
 schaftsschule),
 Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem
 Andreas-Real-Gymnasium),
 Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit
 Gymnasium),
 †Jenzau,
 Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 †Iphoe,
 †Kiel,
 Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,
 †Köpenick,
 †Rottbus,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

- †Kreuznach,
 Kroppen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
- Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusschule,
- †Lennewitz,
- Liegnitz: †Wilhelmsschule,
- Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),¹⁾)
- †Löwenberg,
- †Lübben,
- Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Pro-gymnasium),
- †Magdeburg,
- †Meiderich,
- Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- †Naumburg a. d. Saale,
- Neumünster: †Realschule (verbunden mit Pro-gymnasium),¹⁾)
- †Oldesloe,¹⁾)
- Oischerleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
- Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
- †Otterndorf,
- †Peine,
- †Pillau,
- †Potsdam,
- †Quedlinburg,
- Remscheid: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
- †Riesenburg,
- Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gym-nasium),
- †Schmalladen,
- †Schönebed,
- Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Real-schule, verbunden mit Gym-nasium),¹⁾)
- Schwelm: †Realschule (verbunden mit Prog-nasium),
- †Sobernheim,
- Solingen: †Realschule (verbunden mit Pro-gymnasium),
- †Sonderburg,
- †Steglich,
- Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
- †Tiegenhof,
- †Unna,
- Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gym-nasium),
- †Wilhelmshaven,¹⁾)
- †Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

- †Amberg,
- †Ansbach,
- †Aschaffenburg,
- Augsburg: †Kreisrealschule,
- †Bamberg,
- Bayreuth: †Kreisrealschule,
- †Dinkelsbühl,
- †Eichstätt,
- †Erlangen,
- †Freising,

¹⁾) Mit rückwirkender Kraft bis zum Östertermin 1901.

†Fürth,
 †Gürenhausen,
 †Hof,
 †Ingolstadt,
 Kaiserslautern : †Kreisrealschule,
 †Kaufbeuren,
 †Kempten,
 †Löffingen,
 †Rödingen,
 †Stromach,
 †Kulmbach,
 †Landau,
 †Landsberg,
 †Landshut,
 †Lindau,
 †Ludwigshafen a. Rhein,
 †Memmingen,
 München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
 †Luitpold-Kreisrealschule,
 †Neuburg a. d. Donau,
 †Neumarkt i. d. Oberpfalz,
 †Neustadt a. d. Haardt,
 †Neu-Ulm,
 †Nördlingen,
 Nürnberg: †Kreisrealschule,
 Passau: †Kreisrealschule,
 †Pfaffenhofen,
 Regensburg: †Kreisrealschule,
 †Rosenheim,
 †Rothenburg o. d. Tauber,
 †Schweinfurt,
 †Speyer,
 †Straubing,
 †Traunstein,
 †Wasserburg.

†Weiden,
 †Weilheim,
 †Weißenburg a. Sand,
 Würzburg: †Kreisrealschule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,¹⁾
 †Auerbach,¹⁾
 †Bautzen,
 †Chemnitz,
 †Crimmitschau,
 †Dresden-Zschauinstadt,
 Dresden = Striesen: † Realschule (Freimaurer-Institut),
 †Frankenberg,¹⁾
 †Glauchau,¹⁾
 †Grimma,¹⁾
 †Großenhain,¹⁾
 Leipzig: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,
 †Leisnig,¹⁾
 †Löbau,¹⁾
 †Meerane,¹⁾
 †Meißen,¹⁾
 †Mittweida,
 †Döhlen i. Voigtländ.,¹⁾
 †Oelsnitz,¹⁾
 †Pirna,¹⁾
 Plauen i. Voigtländ.: †Realschule (verbunden mit
 Realgymnasium),
 †Reichenbach i. Voigtländ.,²⁾

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Septa, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Verbunden mit Real-Gymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

†Roßlipp,¹⁾
†Stollberg,¹⁾
†Werdau.

IV. Königreich Württemberg.

Ebingen: †Realanstalt,
Freudenstadt: †Realanstalt,
Kirchheim unter Teck: †Realanstalt,
Sindelfingen: †Realanstalt,
Tuttlingen: †Realanstalt.

V. Großherzogthum Baden.

†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Rehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Mühlheim,
†Offenburg,
†Schöpsheim,
†Sinsheim,
†Überlingen,
†Villingen,
†Waldbshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasiaklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmerman
Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck,
†Sonneberg.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
†Sondershausen.

XIV. Fürstenthum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XV. Fürstenthum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.
†Lübeck.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- Bergedorf: †Realchul-Abtheilung der Hanseschule
(verbunden mit Progymnasium),
Burkhaven: †Realchul-Abtheilung der höheren
Staatschule (verbunden mit Pro-
gymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbek,
 †Realschule in Eimsbüttel,
 †Realschule vor dem Lübeckerthore,
 †Realschule in St. Pauli,
 †Realschule auf der Uhlenhorst.

XVIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,

- Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Fürbach,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
 †Märlisch,
 †Münster,
 †Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elz.: †Realschule bei St. Johann.

d. Hessentliche Schullehrer-Seminare.

I. Königreich Preußen.

- Ajfeld: Evangelisches Seminar,
Altstäben: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Bederleja: Evangelisches Seminar,
Brent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschul-
lehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Braunsberg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,
Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,
Bütten: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Bunzlau: Evangelisches Seminar,
Cammin: Evangelisches Seminar,

- Cornelimünster: Katholisches Seminar,
Delitzsch: Evangelisches Seminar,
Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Dromburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Edernrode: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,
Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Eilen: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Ezin: Katholisches Seminar,
Franzburg: Evangelisches Seminar,
Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Gulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graudenz: Katholisches Seminar,
Gütersloh: Evangelisches Seminar,
Havelberg: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,

Hannover: Evangelisches Seminar,
 Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
 Herdede: Evangelisches Seminar,
 Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
 Hildesheim: Katholisches Seminar,
 Hohenstein: Evangelisches Seminar,
 Homberg: Evangelisches Seminar,
 Karlsruhe: Evangelisches Seminar,
 Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholische Seminar,
 Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Köpenick: Evangelisches Seminar,
 Köslin: Evangelisches Seminar,
 Koschmin: Evangelisches Seminar,
 Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
 Kyritz: Evangelisches Seminar,
 Liebenthal: Katholisches Seminar,
 Liegnitz: Evangelisches Seminar,
 Linnich: Katholisches Seminar,
 Löbau: Evangelisches Seminar,
 Lüneburg: Evangelisches Seminar,
 Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
 Mettmann: Evangelisches Seminar,
 Moers: Evangelisches Seminar,
 Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
 Münsterberg: Evangelisches Seminar,
 Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
 Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
 Neuwied: Evangelisches Seminar,
 Neuzaelle: Evangelisches Seminar,
 Northeim: Evangelisches Seminar,
 Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
 Odenkirchen: Katholisches Seminar,
 Oels: Evangelisches Seminar,
 Oranienburg: Evangelisches Seminar,
 Ortelsburg: Evangelisches Seminar,

Osnabrück: Evangelisches Seminar,
 Osterburg: Evangelisches Seminar,
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
 Ottweiler: Evangelisches Seminar,
 Paradies: Katholisches Seminar,
 Peiskretscham: Katholisches Seminar,
 Petershagen: Evangelisches Seminar,
 Pilchowiz: Katholisches Seminar,
 Pößnitz: Evangelisches Seminar,
 Preußlau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
 Proslau: Katholisches Seminar,
 Prüm: Katholisches Seminar,
 Pyritz: Evangelisches Seminar,
 Ragnit: Evangelisches Seminar,
 Radeburg: Evangelisches Seminar,
 Rawitsch: Paritätisches Seminar,
 Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
 Rheydt: Evangelisches Seminar,
 Rosenberg: Katholisches Seminar,
 Rüthen: Katholisches Seminar,
 Sagan: Evangelisches Seminar,
 Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
 Segeberg: Evangelisches Seminar,
 Siegburg: Katholisches Seminar,
 Soest: Evangelisches Seminar,
 Stade: Evangelisches Seminar,
 Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
 Tondern: Evangelisches Seminar,
 Tuchel: Katholisches Seminar,
 Ueteren: Evangelisches Seminar,
 Uingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Verden: Evangelisches Seminar,
 Waldau: Evangelisches Seminar,
 Watendorf: Katholisches Seminar,
 Weissenfels: Evangelisches Seminar,

Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunsiedel: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Jülich: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Aldorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrer-Seminar,
Kaierslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Dresden: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fleisch'sches
Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Rossen: Königliches Seminar,
Oschätz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen im Vogtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,

Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ellingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungs-
anstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzen: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrer-Seminar.

X. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,

Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogthum Anhalt.

Göthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XVI. Fürstenthum Neuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVII. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Büdeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Progymnasium).

XIX. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXIII. Elsäss-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar I,

Lehrer-Seminar II,

Metz: Lehrer-Seminar,

Obernheim: Lehrer-Seminar,

Pfalzburg: Lehrer-Seminar,

Straßburg i. Elsäss: Lehrer-Seminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.**I. Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,

Brieg: †Landwirtschaftsschule,

Cleve: †Landwirtschaftsschule,

Dahme: †Landwirtschaftsschule,

Eldena: †Landwirtschaftsschule,

Glensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),

Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,

Hersfeld: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),

Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,

Leignitz: †Landwirtschaftsschule,

Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,

Magdeburg i. Ostpr.: †Landwirtschaftsschule,

Marienburg i. Westpr.: †Landwirtschaftsschule,

Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule.
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelschule,
†Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der
Dresdener Kaufmannschaft (höhere
Handelschule),

Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Real-Abtheilung.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Kusach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten. +)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Lach,
Cosel i. O.-Schleif.: Höhere Privat-Knabenschule
unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzlopf,
Erfurt: †Handels-Hochschule von Albin Römer,
Gallenberg i. d. Mark: Vittoria-Institut von Albert
Siebert,
Frankfurt a. Main: †Rauoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Preißholdt,

Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn, I.)

Quadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lenz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),

+) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Besiegungzeugnisse nur auf Grund des Bestrebens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Berechtigungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Besiegungzeugniß für den einjährig-streitwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Unterstufe auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorst. eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reiseprüfung für die preußischen Progymnasiasten vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und pro-gymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,
 Remperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
 Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
 Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Dregler (früher Hermann Bauer),¹⁾
 Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kaltuhl,
 Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,²⁾
 Ostau (früher Ostrowo) bei Zehdenick: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
 Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reissmann,
 Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannestifts unter Leitung des Stiftsvorsteher Pastors W. Philippus und des Oberlehrers Theodor Menzel,

Sachsen a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Willibald Rhotert,

Teigle: Progymnasiale und †höhere Bürgerliche Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Anidenberg

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Gustav Hoffmann (früher Johann Stahlmann,³⁾)

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel u. des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Lentini Trautmann, Eugen Weiß,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld (früher Dr. Moritz Stern,⁴⁾)

Merkelbrett a. Main: † Real- und Handelschule des Joseph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich,⁵⁾)

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privat-Realschule mit Pensionat von Oskar Koldevey (früher Ernst Böhme,⁶⁾)

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Besitzigungszertifikat für den einjährig freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszuhändigen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorbehalt eines staatlichen Kommunismus auf Grund der Ordnung der Reiseprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelstermin 1902 einschließlich Geltung.

³⁾ Mit rückwirkender Kraft für die im Juli 1900 abgehaltene Reiseprüfung. — Die Berechtigung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbst 1902 einschließlich Geltung.

⁴⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1901 einschließlich Geltung.

⁵⁾ Mit rückwirkender Kraft für die zu Ostern 1901 abgehaltene Reiseprüfung. — Die Berechtigung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zu Ostern 1903 einschließlich Geltung.

Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek
(früher G. Müller-Gelinek und
Dr. P. Th. Schumann,¹⁾)
†Realklassen der Unterrichts- und Er-
ziehungs-Anstalt des Dr. Ernst
Zeidler,¹⁾

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Robert
Barth (früher Dr. E. J. Barth),
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas
Roth,
†Privat-Schule von Otto Albert
Tosler.²⁾

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelschule unter Leitung
des Professors Eugen Bonhoffen,
†Realistische Abtheilung der Privat-
Lehranstalt des Professors Karl
Widmann (des Instituts Rauscher)

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph
Plaßn.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst
Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Her-
mann Jahn,

Seesen a. Harz: †Jahobson-Schule unter Leitung
des Professors Dr. Emil Philippson,

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung
des Dr. Ludwig Tachau.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich
Christian Wehner,³⁾

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung
der Lehr- und Erziehungs-Anstalt
des Professors Dr. Siegfried
Schäffner.

X. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnastische Abtheilung (Privat-
Progymnasium) und †Real-Ab-
theilung des Privat-Instituts des
Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reichau: †Erziehungs-Anstalt des Professors
Dr. Johannes Barop.

XII. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl
Gothilf Caspari (Progymnasi-
Abtheilung und †Realschul-Abthei-
lung mit kaufmännischem Rechnen
u. Unterricht in der Buchführung,²⁾)

XIII. Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelschule
unter Leitung des Dr. Friedrich
Glaßen.

¹⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
lich Geltung.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelisternin 1902 einschließlich Geltung.

³⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1903 einschließlich Geltung.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.
Überl.: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter
Leitung des Dr. Oskar Dräner,
†Schule des Dr. A. Richard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,

†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt.
†Realschule des unter Leitung des Direktors D. theol. J. Wöhren und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Damel siegenden Pan-

linums, Pensionat des Ronen

Hauses.

Lehranstalten im Auslande.

Konstantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwallo.¹⁾

Berlin, den 6. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

¹⁾ Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Erstflüglerprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsberechtigung nachweislich genugmäig ist. Bezeichnungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unzulässig.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der Stiftung „Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf“.
Vom 3. August 1901.

Seine Königliche Majestät haben am 31. Juli d. J. s. der im Testamente der am 17. Februar 1901 in Schorndorf verstorbenen Rechtskonsulentenwitwe Marie Schmid geborenen Breede, errichteten Stiftung „Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf“ die nachgesuchte Genehmigung vorbehältlich der Rechte Dritter in Gnaden erteilt.

Stuttgart, den 3. August 1901.

für den Staatsminister:
Mößbaf.

Bergpolizeiverordnung,

betreffend die Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassergefahr. Vom 1. August 1901.

Auf Grund der Art. 178, 179 und 191 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg. Blatt S. 265) wird zur Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassergefahr nachstehendes verordnet:

I. Vorschriften zur Verhütung des hereinbrechens von Wassern in Folge des Auffsuchens von Steinsalz.

§. 1.

Wer im freien oder verliehenen Felde zur Auffsuchung von Steinsalz oder mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen Bohrungen unternimmt, hat spätestens innerhalb der Frist von acht Tagen nach dem Beginn der Bohrarbeit den Ansatzpunkt derselben bei der Bergbehörde derartig anzugeben, daß derselbe auf der Muthungsübersichtskarte beziehungsweise auf dem Grubenbilde aufgetragen werden kann.

§. 2.

Von der Einstellung der Bohrarbeit ist der Bergbehörde sofort Anzeige zu machen.

Das Bohrloch ist vor dem Verlassen von der Bohrlochsohle aus 100 m hoch, wenn eine oder mehrere Salzlagerstätten erbohrt worden sind, von der Sohle aus bis zu einem 100 m über der obersten Salzlagerstätte gelegenen Punkte nach der Anordnung der Bergbehörde mit wasserabdämmenden Stoffen (Letten, Thon, Cement, Holzpfropfen u. dergl.) so dicht auszufüllen, daß dadurch das Eindringen der Wasser des Deckgebirges in die Salzlagerstätten verhütet wird.

Erreicht das Bohrloch nicht die Tiefe von 100 m, so ist dasselbe bis zur Tageoberfläche auszufüllen.

Auf Anordnung der Bergbehörde muß das Bohrloch auch über 100 m aufwärts bis zu der von derselben bezeichneten Höhe ausgefüllt werden.

§. 3.

Von der wasserabdämmenden Auffüllung der Bohrlöcher kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberbergamts Abstand genommen werden.

II. Vorschriften zum Schutze der Salzbergwerke gegen Gefahren von benachbarter bergbaulichen Anlagen.

§. 4.

Jedes auf Steinsalz oder die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vor kommenden Salze verlichene Bergwerk muß an seinen Markscheiden einen nach der Zeit hin von senkrechten Ebenen begrenzten Sicherheitspfeiler von mindestens 200 m, rechtwinklig auf die Markscheide gemessen, unverricht so stehen lassen, daß die ganze Pfeilerstärke in das Feld des betreffenden Bergwerks zu liegen kommt.
Konsolidirte Bergwerke gelten hinsichtlich dieser Sicherheitspfeiler als ein Bergwerk.

§. 5.

Es ist verboten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberbergamts die Sicherheitspfeiler zu schwächen oder zu durchörtern oder innerhalb derselben Untersuchungsbohrlöcher von Tage her bis in die Salzlagerstätte niederzubringen.

§. 6.

In Salzbergwerken, welche die Salze durch Auflösung gewinnen, müssen die zur Hebung der Sole von Tag aus getriebenen Bohrlöcher mindestens 300 m von der Markscheide entfernt sein.

Der Betrieb eines solchen Bohrlochs ist von dem Besitzer einzustellen, sobald Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Aussölung den nach §. 4 beziehungsweise §. 7 vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler erreicht hat.

Wenn auf dem Felde eines und desselben Bergwerks oder innerhalb eines konolidirten Bergwerks die Salzgewinnung sowohl durch Grubenbau als auch durch Lösung der Salze und Hebung der Sole erfolgt, so muß zwischen den Grubenbauen und den Solebohrlöchern eine Entfernung von 500 m eingehalten werden und es darf auch in diesem Felde die Aussölung nur solange fortgesetzt werden, bis der nach §. 4 beziehungsweise §. 7 vorgeschriebene Sicherheitspfeiler erreicht ist.

Der Besitzer eines unter Abs. 1 fallenden Bergwerks ist verpflichtet, dem Bergamt jeder Zeit die zur Beurtheilung des Fortschritts der Aussölung des Steinsalzlagere erforderlichen Angaben zu machen.

Von der Einstellung des Betriebs eines Schachtes oder Bohrlochs zur Solegewinnung ist dem R. Bergamt Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Sofern besondere Verhältnisse eine größere Pfeilerstärke (§. 4 und §. 6 Abs. 3) oder einen größeren Abstand eines Bohrlochs (§. 6 Abs. 1 und 3) nothwendig machen oder die Vergrößerung dieser Maße unbedenklich erscheinen lassen, behält sich das Oberbergamt vor, im einzelnen Falle besondere Vorschriften zu ertheilen.

§. 8.

Die Grubenbaue dürfen sich den Sicherheitspfeilern nur bis auf etwa 50 m nähern, soweit nicht zuvor durch einen konzessionirten Marksheider ein Grubenbild angefertigt, beziehungsweise nachgetragen und auf Grund desselben die Entfernung des Grubenbaus von der Marksheide im Zechenbuch eingetragen ist.

§. 9.

Insofern die Marksheiden von Salzbergwerken mit der Landesgrenze zusammenfallen oder von letzterer einen geringeren Abstand als 200 m, beziehungsweise im Falle des §. 6 Abs. 1 von 300 m einhalten, finden die Bestimmungen der §§. 4 und 6 nur insofern Anwendung, als dies von dem Oberbergamt besonders angeordnet wird.

Stuttgart, den 1. August 1901.

R. Oberbergamt.

G e s l e r.

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Würtemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 9. September 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche im südlichen Russland. Vom 12. August 1901. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Dienstvorschrift über Marschgekörnisse bei Einberufenen zum Dienst sowie bei Entlassungen, vom 22. Februar 1887. Vom 16. August 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Gültigkeitsdauern der Gesundheitsnachweise. Vom 23. August 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Tarifermäßigungen für Handlungsbeflektende auf österreichischen, ungarischen und böhmisch-herzegowinischen Eisenbahnen. Vom 27. August 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Vom 1. September 1901. — Verichtigung.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche im
südlichen Russland. Vom 12. August 1901.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 20. Juli 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1901 Nr. 32 S. 278) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. August 1901.

Für den Staatsminister des Innern:

Mörlbach.

v. Schnürlein.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Central-Blatt 1876 S. 4*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Zeit vom 14. August bis 28. September d. J. an Stelle des Oberarztes Dr. Wagner zu Obersa dem Oberarzte des Evangelischen Krankenhauses Dr. Frider daselbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1 a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärfähigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Russland haben.

Berlin, den 20. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Hopf.

*) Württ. Reg.-Blatt von 1876 S. 53.

**Versfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei
Entlassungen, vom 22. Februar 1887. Vom 16. August 1901.**

Der durch Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 13. März 1887 (Reg. Blatt S. 68—82) bekannt gegebene Auszug aus der vorstehenden Dienstvorschrift hat folgende Änderungen zu erfahren:

- 1) Seite 71 S. 4, Ziff. 2, zweiter Absatz, erste Zeile ist hinter dem Worte „Stell“ einzuschalten: „der Militärfahrtkarte bezw.“
- 2) Seite 73 S. 17, Ziff. 2, erster Absatz, vierte Zeile, und zweiter Absatz, dritte Zeile, sowie Ziff. 4, zweiter Absatz, vierte Zeile, wird das Wort „Militärbillets“ ersetzt durch: „Militärfahrtkarten“.

Stuttgart, den 16. August 1901.

für den Staatsminister:

Mosthaf.

v. Schürlen.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorstehenden der Erzähkommisionen.
Vom 23. August 1901.**

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg. Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg. Blatt S. 35 und 562), vom 9. Februar, 31. Mai und 6. September 1893 (Reg. Blatt S. 31, 160 und 272), vom 4. Mai 1894 (Reg. Blatt S. 127), vom 29. Januar 1895 (Reg. Blatt S. 36), vom 22. Januar und 6. Oktober 1896 (Reg. Blatt S. 27 und 239), vom 29. Juli 1897 (Reg. Blatt S. 181), vom 26. Oktober 1898 (Reg. Blatt S. 280) und vom 31. Mai 1900 (Reg. Blatt S. 465) wird nachstehend eine in der Nr. 33 S. 296 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1901 erlassene Bekanntmachung, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorstehenden der Erzähkommisionen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. August 1901.

für den Staatsminister des Innern:

Mosthaf.

v. Schürlen.

Was im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blattes von 1890 (S. 183 ff.) veröfentlichte „Verzeichniß der Civilvorstenden der im Deutschen Reiche bestehenden Erfaßkommissionen“ wird an den einschlägigen Stellen richtig wie folgt:

| Summar. | Bestandtheile des Bezirkes der Erfaßkommission. | S i h des Büros des Civil- vorstenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst. dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtsharakter des Vorstenden. |
|---|---|---|--|
| A. Königreich Preußen. | | | |
| II. Provinz Westpreußen. | | | |
| b) Regierungsbezirk Marienwerder. | | | |
| 1. a) Stadtkreis Thorn. | | | |
| 1. b) Landkreis Thorn mit der Stadt Kulmsee. | Thorn. | Thorn. | Erster Bürgermeister zu Thorn. Landrat des Landkreises Thorn. |
| III. Provinz Brandenburg. | | | |
| a) Regierungsbezirk Potsdam. | | | |
| 1. a) Stadtkreis Charlottenburg. | Charlottenburg. | Charlottenburg. | Polizeipräsident zu Charlottenburg. |
| 1. b) Stadtkreis Rixdorf. | Rixdorf. | Rixdorf. | Kommissarischer Polizeidirektor |
| 1. c) Stadtkreis Schöneberg. | Schöneberg. | Schöneberg. | Landrat von Schöneberg. Rgl. Polizeipräsident Hammacher. |
| IV. Provinz Pommern. | | | |
| a) Regierungsbezirk Stettin. | | | |
| 1. a) Kreis Saatzig mit den Städten Freienwalde, Jakobshagen, Stargard. | Stargard. | Stargard. | Landrat des Kreises Saatzig. |
| 1. b) Altenberge und Zehden. | | | Oberbürgermeister zu Stargard. |
| VII. Provinz Sachsen. | | | |
| a) Regierungsbezirk Magdeburg. | | | |
| 1. Kreis Grafschaft Wernigerode mit der Stadt Wernigerode. | Wernigerode. | Wernigerode. | Landrat des Kreises Grafschaft Wernigerode. |
| b) Regierungsbezirk Merseburg. | | | |
| 1. a) Stadtkreis Zeitz. | Zeitz. | Zeitz. | Oberbürgermeister zu Zeitz. |
| 1. b) Landkreis Zeitz. | | | Landrat des Landkreises Zeitz. |
| VIII. Provinz Schleswig-Holstein. | | | |
| Regierungsbezirk Schleswig. | | | |
| 1. a) Stadtkreis Kiel. | Kiel. | Kiel. | Polizeipräsident zu Kiel. |
| 1. b) Landkreis Kiel. | | | |
| 1. c) Stadtkreis Neumünster. | Borbeckholz. | Neumünster. | Landrat des Landkreises Kiel. |
| 1. d) Kreis Stormarn mit der Stadt Oldesloe und dem Flecken Reinfeld. | Wandsbek. | Wandsbek. | Landrat des Kreises Stormarn. |
| 1. e) Stadtkreis Wandsbek. | | | Oberbürgermeister zu Wandsbek. |

¹⁾ Reg. Blatt von 1890 S. 172 ff.

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erziehungskommission. | Sitz des Büros des Civil- vorstehenden. | Dienststelle, mit welcher die Civilvorsteh dauernd verbunden, bezw. Name und Amtshauptmann des Vorstehenden. |
|----------------------------------|--|--|---|
| X. Provinz Westfalen. | | | |
| a) Regierungsbereich Münster. | | | |
| 7a. | Stadtkreis Recklinghausen. | Recklinghausen. | Bürgermeister zu Recklinghausen. |
| 8. | Landkreis Recklinghausen mit der Stadt Dorsten. | Recklinghausen. | Landrat des Landkreises Recklinghausen. |
| b) Regierungsbereich Arnsberg. | | | |
| 10a. | Stadtkreis Hamm. | Hamm. | Bürgermeister zu Hamm. |
| 11. | Landkreis Hamm mit den Städten Ponnen und Unna. | Hamm. | Landrat des Landkreises Hamm. |
| XII. Rheinprovinz. | | | |
| b) Regierungsbereich Düsseldorf. | | | |
| 17. | Kreis Mülheim a. d. Ruhr mit der Stadt Mülheim. | Mülheim a. d. Ruhr. | Landrat des Kreises Mülheim a. d. Ruhr. |
| 20a. | Stadtkreis Oberhausen. | Oberhausen. | Bürgermeister zu Oberhausen. |
| c) Regierungsbereich Köln. | | | |
| 7a. | Stadtkreis Mülheim a. Rhein. | Mülheim a. Rh. | Oberbürgermeister zu Mülheim a. Rhein. |
| 8. | Landkreis Mülheim a. Rhein mit der Stadt Bergisch Gladbach. | Mülheim a. Rh. | Landrat des Landkreises Mülheim a. Rhein. |
| C. Königreich Sachsen. | | | |
| a) Regierungsbereich Bannewitz. | | | |
| 1. | Im Aushebungsbereiche Zittau: Amtsgerichte Großschönau, Ostritz, Reichenau und Zittau mit den Städten Ostritz und Zittau. | Zittau. | Amtshauptmannschaft Zittau. |
| 2. | Im Aushebungsbereiche Löbau: Amtsgerichte Bernstadt, Görsdorf, Pettau, Löbau und Neusalza mit den Städten Bernstadt, Löbau, Neusalza und Weissenberg. | Löbau. | Amtshauptmannschaft Löbau. |
| 3. | Im Aushebungsbereiche Bautzen: Amtsgerichte Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde mit den Städten Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde. | Bautzen. | Amtshauptmannschaft Bautzen. |
| 4. | Im Aushebungsbereiche Kamenz: Amtsgerichte Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz mit den Städten Elstra, Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz. | Kamenz. | Amtshauptmannschaft Kamenz. |
| b) Regierungsbereich Chemnitz. | | | |
| 5. | Im Aushebungsbereiche Glauchau: Amtsgericht Glauchau mit der Stadt Glauchau. | Glauchau. | Amtshauptmannschaft Glauchau. |
| 6. | Im Aushebungsbereiche Hohenstein-Ernstthal: Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal mit der Stadt Hohenstein-Ernstthal. | Glauchau. | Amtshauptmannschaft Glauchau. |

| Nummer. | Bestandsheile des Bezirkes der Erfolgskommission. | Sitz des Büros des Civil- vorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, beg. Name und Amtskarakter des Vorstehenden. |
|-------------------------------|--|--|---|
| 7. | Im Aushebungsbereiche Lichtenstein: Amtsgericht Lichtenstein mit den Städten Gailnberg und Lichtenstein. | Glauchau. | Amtshauptmannschaft Glauchau. |
| 8. | Im Aushebungsbereiche Meerane: Amtsgerichte Meerane und Waldenburg mit den Städten Meerane und Waldenburg. | Glauchau. | Amtshauptmannschaft Glauchau. |
| 9. | Im Aushebungsbereiche Chemnitz Stadt: Stadt Chemnitz. | Chemnitz. | Amtshauptmannschaft Chemnitz. |
| 10. | Im Aushebungsbereiche Chemnitz Land: Amtsgerichte Chemnitz (einschließlich Stadt Chemnitz) und Birnbach. | Chemnitz. | Amtshauptmannschaft Chemnitz. |
| 11. | Im Aushebungsbereiche Stollberg: Amtsgericht Stollberg mit den Städten Stollberg und Zwönitz. | Chemnitz. | Amtshauptmannschaft Chemnitz. |
| 12. | Im Aushebungsbereiche Flöha: Amtsgerichte Augustusburg, Frankenberg, Oederan und Zschopau mit den Städten Augustusburg, Oederan und Zschopau. | Flöha. | Amtshauptmannschaft Flöha. |
| 13. | Im Aushebungsbereiche Annaberg: Amtsgerichte Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Jöhstadt und Scheibenberg mit den Städten Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Ertmann, Geiger, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Thum und Unterwiesenthal. | Annaberg. | Amtshauptmannschaft Annaberg. |
| 14. | Im Aushebungsbereiche Marienberg: Amtsgerichte Lengsfeld, Marienberg, Wollenstein, Olbernhau (anheilig) und Zöblitz mit den Städten Lengsfeld, Marienberg, Wollenstein und Zöblitz. | Marienberg. | Amtshauptmannschaft Marienberg. |
| c) Regierungsbereich Dresden. | | | |
| 15. | Im Aushebungsbereiche Dresden—Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen. | Dresden-Alt- stadt. | Amtshauptmannschaft Dresden- Altstadt. |
| 16. | Im Aushebungsbereiche Dresden—Altstadt: Amtsgerichte Döhlen und Tharandt mit den Städten Haben- au und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe mit Ausnahme der Ortschaften Blasewitz, Gruna, Leuben, Groß- und Kleindöhrn, Lauba- gast, Seidnitz, Tolkewitz. | Dresden-Alt- stadt. | Amtshauptmannschaft Dresden- Altstadt. |
| 17. | Im Aushebungsbereiche Dresden—Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen. | Dresden-Neu- stadt. | Amtshauptmannschaft Dresden Neustadt. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erbsaktkommission. | Sitz des Büraus des Civil- vorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher die Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bzw. Name und Amtshauptmann des Vorsitzenden. |
|-----------------------------|---|---|--|
| 18. | Im Aushebungsbzirkle Dresden-Neustadt: Amtsgericht Radeberg mit der Stadt Radeberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vorstehend unter Nr. 16 ausgeschlossenen links der Elbe gelegenen Ortschaften. | Dresden-Neu- stadt. | Amtshauptmannschaft Dres- den-Neustadt. |
| 19. | Im Aushebungsbzirkle Meißen: Amtsgericht Meißen mit der Stadt Meißen. | Meißen. | Amtshauptmannschaft Meißen. |
| 20. | Im Aushebungsbzirkle Nossen: Amtsgerichte Lommatzsch, Nossen und Wilsdruff mit den Städten Lommatzsch, Nossen, Siebenlehn und Wilsdruff. | Meißen. | Amtshauptmannschaft Meißen. |
| 21. | Im Aushebungsbzirkle Großenhain: Amtsgerichte Großenhain, Radeburg und Riesa mit den Städten Großenhain, Radeburg und Riesa. | Großenhain. | Amtshauptmannschaft Große- nain. |
| 22. | Im Aushebungsbzirkle Pirna: Amtsgericht Pirna mit den Städten Berggießhübel, Dohna, Göltzscha, Weißig, Pirna und Wehlen. | Pirna. | Amtshauptmannschaft Pirna. |
| 23. | Im Aushebungsbzirkle Schandau: Amtsgerichte Königstein und Schandau mit den Städten Königstein, Königstein und Schandau. | Pirna. | Amtshauptmannschaft Pirna. |
| 24. | Im Aushebungsbzirkle Neustadt: Amtsgericht Neustadt, Sebnitz und Stolpen mit den Städten Neustadt, Sebnitz und Stolzen. | Pirna. | Amtshauptmannschaft Pirna. |
| 25. | Im Aushebungsbzirkle Dippoldiswalde: Amtsgerichte Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein mit den Städten Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Frauenstein, Geising, Glashütte und Lauenstein. | Dippoldis- walde. | Amtshauptmannschaft Dippoldi- walde. |
| 26. | Im Aushebungsbzirkle Freiberg: Amtsgericht Freiberg mit der Stadt Freiberg. | Freiberg. | Amtshauptmannschaft Frei- berg. |
| 27. | Im Aushebungsbzirkle Brand: Amtsgerichte Brand und Sayda mit den Städten Brand und Sayda. | Freiberg. | Amtshauptmannschaft Frei- berg. |
| d) Regierungsbzirk Leipzig. | | | |
| 28. | Im Aushebungsbzirkle Leipzig—Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen. | Leipzig. | Amtshauptmannschaft Leip- zig. |
| 29. | Im Aushebungsbzirkle Leipzig—Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen. | Leipzig. | Amtshauptmannschaft Leip- zig. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erstakommission. | Sitz des Büros des Civil- vorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorst. dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtsscharakter des Vorsitzenden. |
|---------|---|--|---|
| 30. | Im Aushebungsbzirkte Leipzig - Land: Amtsgerichte Leipzig (ausschließlich Stadt Leipzig), Mar- kranstädt, Taucha und Zwenkau mit den Städten Mar- kranstädt, Taucha und Zwenkau. | Leipzig. | Amtshauptmannschaft Leipzig. |
| 31. | Im Aushebungsbzirkte Grimma: Amtsgerichte Golditz und Grimma und die Ortschaften Gallendorf, Belgershain, Bernbruch, Colditz, Gleisnitz, Großbuch, Lauterbach, Österreich, Roßbach, des Amts- gerichts Lausig mit den Städten Golditz, Grimma, Nugelshain, Reichenau und Trebsen, jedoch mit Ausnahme der zum Aushebungsbzirkte Burzen gehörigen Städte und Ortschaften des Amtsgerichts Grimma. | Grimma. | Amtshauptmannschaft Grimma. |
| 32. | Im Aushebungsbzirkte Burzen: Amtsgericht Burzen mit der Stadt Burzen und die Städte Brandis, Naundorf, sowie die Ortschaften Albrechtsbain, Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Cämmerswalde, Eicha, Erd- mannshain, Fischbain, Gerichtshain, Kleinpöna, Klein- steinberg, Klinga, Polenz, Seifersdorffhain, Staudnitz, Wolfs- hain, Zweenfurth des Amtsgerichts Grimma. | Grimma. | Amtshauptmannschaft Grimma. |
| 33. | Im Aushebungsbzirkte Oschätz: | Oschätz. | Amtshauptmannschaft Oschätz. |
| | Amtsgerichte Mügeln und Oschätz mit den Städten Dahlen, Mügeln, Oschätz und Strehla. | | |
| 34. | Im Aushebungsbzirkte Döbeln: | Döbeln. | Amtshauptmannschaft Döbeln. |
| | Amtsgerichte Döbeln und Leisnig mit den Städten Döbeln und Leisnig. | | |
| 35. | Im Aushebungsbzirkte Rößwein: | Döbeln. | Amtshauptmannschaft Döbeln. |
| | Amtsgerichte Hainichen, Rößwein und Waldheim mit den Städten Hainichen, Harta, Rößwein und Waldheim. | | |
| 36. | Im Aushebungsbzirkte Borna: | Borna. | Amtshauptmannschaft Borna. |
| | Amtsgerichte Borna, Frohburg, Geithain, Laufzig und Pegau mit den Städten Borna, Frohburg, Geithain, Großsch- roben, Laufzig, Pegau, Regis und Rötha. | | |
| 37. | Im Aushebungsbzirkte Rochlitz: | Rochlitz. | Amtshauptmannschaft Rochlitz. |
| | Amtsgerichte Mittweida und Rochlitz mit den Städten Gersingswalde, Mittweida und Rochlitz. | | |
| 38. | Im Aushebungsbzirkte Penig: | Rochlitz. | Amtshauptmannschaft Rochlitz. |
| | Amtsgerichte Burgstädt und Penig mit den Städten Burg- städt, Lunzenau und Penig. | | |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erstakommission. | Sitz des Büros des Civil- vorstandes. | Dienststelle, mit welcher die Civilvorst. dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtshauptmann des Vorstandes. |
|-------------------------------|--|--|--|
| e) Regierungsbzirkel Zwickau. | | | |
| 39. | Im Aushebungsbzirkel Schwarzenberg: Amtsgerichte Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg mit den Städten Grünhain, Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg. | Schwarzenberg. | Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. |
| 40. | Im Aushebungsbzirkel Schneeberg: Amtsgerichte Eibenstock, Löhnhardt und Schneeberg mit den Städten Aue, Eibenstock, Löhnhardt, Neustadt und Schneeberg. | Schwarzenberg. | Amtshauptmannschaft Schneeberg. |
| 41. | Im Aushebungsbzirkel Auerbach: Amtsgerichte Auerbach und Lengenfeld mit den Städten Auerbach und Lengenfeld. | Auerbach. | Amtshauptmannschaft Auerbach. |
| 42. | Im Aushebungsbzirkel Falkenstein: Amtsgerichte Falkenstein, Klingenthal und Treuen mit den Städten Falkenstein und Treuen. | Auerbach. | Amtshauptmannschaft Auerbach. |
| 43. | Im Aushebungsbzirkel Zwickau-Stadt: Stadt Zwickau. | Zwickau. | Amtshauptmannschaft Zwickau. |
| 44. | Im Aushebungsbzirkel Zwickau-Land: Amtsgericht Zwickau (auschl. Stadt Zwickau). | Zwickau. | Amtshauptmannschaft Zwickau. |
| 45. | Im Aushebungsbzirkel Grimmaischau: Amtsgerichte Grimmaischau und Werda mit den Städten Grimmaischau und Werda. | Zwickau. | Amtshauptmannschaft Zwickau. |
| 46. | Im Aushebungsbzirkel Wiesenburg: Amtsgerichte Hartenstein, Kirchberg und Wildenselz mit den Städten Hartenstein, Kirchberg und Wildenselz. | Zwickau. | Amtshauptmannschaft Zwickau. |
| 47. | Im Aushebungsbzirkel Plauen: Amtsgerichte Pausa und Plauen mit den Städten Mühlwitz, Pausa und Plauen. | Plauen. | Amtshauptmannschaft Plauen. |
| 48. | Im Aushebungsbzirkel Reichenbach: Amtsgerichte Elsterberg und Reichenbach mit den Städten Elsterberg, Nytlau, Reichenbach und Reichenbach. | Plauen. | Amtshauptmannschaft Plauen. |
| 49. | Im Aushebungsbzirkel Dößnitz: Amtsgerichte Adorf, Markneukirchen und Dößnitz mit den Städten Adorf, Markneukirchen, Dößnitz und Schöneck. | Dößnitz. | Amtshauptmannschaft Plauen. |

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirkes der Erzählkommision. | S i c h des Büros aus des Civil- vorliegenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorstand dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtsscharakter des Vorstehenden. |
|---------|---|---|---|
|---------|---|---|---|

Q. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

| | | | |
|----|--|----------------|---------------------------|
| 1. | Gemeindesbezirk Sondershausen. | Sondershausen. | Landrat zu Sondershausen. |
| 2. | Gemeindesbezirk Uebelen. | Sondershausen. | Landrat zu Sondershausen. |
| 3. | Landratsamtsbezirke Arnstadt und Gehren. | Arnstadt. | Landrat zu Arnstadt. |

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

| | | |
|--|---------|---|
| Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck. | Lübeck. | Der Oberbeamte des Stadt- und Landamtes Dr. jur. Friedrich Adolf Linde. |
|--|---------|---|

Z. Freie und Hansestadt Hamburg.

| | | | |
|------------------------|---|----------|--|
| 1. Erzählkommision I: | Vom Aushebungsbereiche Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landberrenschafft der Marsch- und Geestlande) die Militärfürpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen A bis K und Aushebungsbereich Nihebüttel umfassend. | Hamburg. | Dr. Gustav Petersen zu Hamburg. |
| 2. Erzählkommision II: | Vom Aushebungsbereiche Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landberrenschafft der Marsch- und Geestlande) die Militärfürpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen L bis Z und Aushebungsbereich Bergedorf umfassend. | Hamburg. | Dr. Mathias Münenbecher zu Hamburg. |

Tz. Elsaß-Lothringen.

| | | | |
|----|---|--------------|---|
| 1. | c) Bezirk Lothringen. Kreis Diedenhofen-Ost: Kantone Diedenhofen, Rattenhosen, Wehnerwiese und Siersl. | Diedenhofen. | Kreisdirektor des Kreises Diedenhofen-Ost. Kreisdirektor des Kreises Diedenhofen-West. |
| 2. | Kreis Diedenhofen-West: Kantone Jentsch, Hayingen und Moyeuvre. | Diedenhofen. | |

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend Tarifermäßigungen für Handlungsreisende auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-
herzegowinischen Eisenbahnen. Vom 27. August 1901.

Nachdem die mit der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1896, betreffend die Frachtermäßigung für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen (Reg. Blatt S. 168 ff.) veröffentlichten Bestimmungen des bezüglichen österreichischen Reglements weitere Änderungen in Betreff der inhaltlichen Anordnung der Legitimationskarte, sowie in der Richtung erfahren haben, daß die Reisenden nun mit der Legitimationskarte behufs Erlangung des ermächtigten Musterkoffertariffs bei Vermeidung der Ungültigkeit der letzteren gleichzeitig Identitätskarten, welche den Namen und die Unterschrift des Reisenden, sowie den Stempel und die Unterschrift der ausfertigenden Behörde enthalten und mit der Photographie des Inhabers versehen sein müssen, zu führen haben, werden nachstehend die neuen, vom 1. Januar ds. J. ab gültigen Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dabei werden die R. Stadtdirektion Stuttgart und die R. Oberämter angewiesen, die noch unverwendeten älteren Formulare umgehend an das Revisorat des Ministeriums des Innern einzufinden, worauf ihnen in entsprechender Anzahl neue Formulare zu Legitimationskarten nebst den zugehörigen Identitätskarten zugehen werden.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Ausstellung der Legitimationskarten hat es bei den nun auch auf die Ausfertigung der Identitätskarten Anwendung findenden Vorschriften der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1891, betreffend Tarifermäßigungen für Handlungsreisende auf den österreichischen Staatsbahnen (Reg. Blatt S. 205) kein Bewenden; auch bleiben die Anordnungen über die Benachrichtigung der R. und R. Staatsbahnhverwaltung zu Wien (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1896, Reg. Blatt S. 168), sowie über die Bewerstelligung des erforderlichen Aufdrucks auf den Legitimationskarten (autographierter Ministerialerlaß vom 12. Januar 1898, Nr. 551) in Kraft.

Sportelansatz für die Ausstellung der Karten, worüber ein besonderes Bezeichniss zu führen ist, findet nicht mehr statt.

Stuttgart, den 27. August 1901.

für den Staatsminister des Innern:
M o s t h a f.

Tarifmäßige Begünstigungen

für Musterkoffer von Handlungstreisenden auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen.

Für die Musterkoffer der sich in nachstehender Weise legitimirenden Handlungstreisenden finden auf den nachbezeichneten Eisenbahnen folgende Begünstigungen Anwendung.

Die Musterkoffer werden befördert:

a) Auf den Linien der f. k. österr. Staatsbahnen und den im Staatshetriebe stehenden Lokalbahnen, insoweit auf denselben der Lokal-Personen-Tarif der f. k. Staatsbahnen Anwendung findet; weiters auf den Linien der f. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und auf deren Lokalbahnen (ausnahmlich der in ihrem Betriebe stehenden Lokalbahn Aufstiz, der Holics-Gödinger Lokalbahn, der f. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn, der Lokalbahn Ostromowic-Zlin-Wisowic, dann der Lokalbahnen Saitz-Tjeitsch-Göding und Mutenitz-Gaya), f. k. priv. Österr. Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn (ausnahmlich aller im Betriebe der f. k. priv. Österr. Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn stehenden Lokalbahnen und der Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn), priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und auf deren eigenen, sowie auf den in ihrem Betriebe stehenden Lokalbahnen Brandeis a. d. Elbe-Neratowitz und Swolenowes-Smečna, f. k. priv. Graz-Köttlacher Eisenbahn, f. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang (Linie Wien-Aspang), Schnebergbahn (Adhäsionsstrecken), f. k. priv. Böhmisches Nordbahn (mit Ausnahme der im Betriebe der Böhmisches Nordbahn befindlichen Lokalbahnen Ruttenthal-Unter-Cetnu und Měno-Unter-Cetno), f. k. priv. Auflig-Zeplitzer Eisenbahn, a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn (mit Ausnahme der im Betriebe der Buschtěhrader Eisenbahn stehenden Lokalbahn Welchau-Widwitz-Güßhübel-Sauerbrunn), f. k. priv. Böhmisches Commercialbahnen, der f. und k. Militärbahn Banjaluka-Doberlin (Hauptlinie) und der f. k. priv. Raschau-Oberberger Bahn (Österreichische Linie) zur ermäßigten Gepäcktarife von 0.2 Heller per 10 kg und 1 km, unter Berechnung der Gebühren nach Myriametern oder der Tarif-Kilometerzahl, entsprechend den bei den betreffenden Bahnverwaltungen bestehenden Tarifbestimmungen;

b) auf den österreichischen Linien der f. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, ferner auf der f. k. priv. Leoben-Borbernbacher Eisenbahn, der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn und auf der Lokalbahn Spielfeld-Nadlersburg zum ermäßigten Musterkoffertarif nach Maßgabe der Lokaltarife;

c) auf der Mährischen Westbahn der f. k. priv. Bosen-Mezaner Bahn, auf den Bosnisch-Herzegovinischen Staatsbahnen, ferner auf der f. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang (Linie Wien-Klein-Schwechat), auf den Unterkowinaer Lokalbahnen, auf den Ostgalizischen Lokalbahnen (Biala Gorlowska-Zaleszczyki und Wiygnanfa-Słala mit der Abzweigung Teresin-Zwanie pustie)

und endlich auf den Lokalbahnen: Borki wielkie—Grzymałów, Gleisdorf—Weiz, Lemberg—Belzec, (Tomaszów), Böcklbruck—Kammer-Wels (Haibing)—Aschach, Wels—Unterrohr, Elix—Wöllan, Liesing—Kaltenleutgeben und Radlersburg—Luttenberg zum normalen Gepäcktarif unter Gewährung von 25 kg freigewichtet;

d) auf den im Gebiete der ungarischen Krone gelegenen Bahnen und Linien nach Maßgabe der Lokaltarife dieser Bahnen, beziehungsweise dieser Linien.

Zur Erlangung dieser Begünstigungen haben sich die Handlungskreisenden mit Legitimation- und Identitäts-Karten auszuweisen, die von einer der hierzu ermächtigten Behörden, beziehungsweise Stellen ausgestellt sein müssen.

Die Legitimationskarten müssen den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, den Stempel und die Unterschrift der ausfertigenden Behörde, beziehungsweise Stelle, die Unterschrift des Inhabers, sowie die Bezeichnung der Firma enthalten, in deren Diensten der Reisende steht.

Die Legitimationskarten werden nur auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt, verlieren somit stets mit dem 31. Dezember des Ausstellungsjahres ihre Gültigkeit.

Die Identitäts-Karten haben den Namen des Reisenden, dessen Unterschrift, sowie den Stempel und die Unterschrift der ausfertigenden Behörde, beziehungsweise Stelle zu enthalten und sind mit der Photographie des Inhabers (Visittartenformat) zu versehen.

Die Identitäts- wie auch die Legitimationskarten sind von den zur Ausfertigung derselben berufenen Behörden oder Stellen nach dem beigebrachten Muster aufzulegen. Diese Behörden und Stellen werden dringend eingeladen, um eine mißbrauchliche Benützung der Legitimations-Karten hinzuhalten, bei Ausfertigung derselben mit größter Rigorosität vorzugehen und über deren Ausgabe ein Verzeichnis zu führen.

Die Legitimations-Karten dürfen ausgegeben werden:

1. an die Inhaber protokollierter Geschäfte und deren eigene Angestellte,
2. " " nichtprotokollierter Geschäfte und deren eigene Angestellte,
3. " Handels-Agenten, welche ihre Geschäfte persönlich besorgen,

insoferne der Sitz der betreffenden Firma sich im Amtsbezirke der zur Ausfertigung der Legitimations-Karten befugten Behörde befindet.

Dagegen dürfen Legitimations-Karten nicht ausgegeben werden an die Gehilfen der Handels-Agenten.

An Handlungskreisende und stabile Agenten, welche für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen suchen, werden solche Legitimations-Karten nur gegen Vorlage ihres Gewerbescheines ausgestellt.

Im Falle des Verlustes kann eine neue Identitäts- oder Legitimations-Karte ausgestellt werden.

Die Legitimations-Karten sind bei Aufgabe von Reisegepäck am Schalter gleichzeitig mit der Fahrlegitimation und der Identitäts-Karte vorzuweisen. Zur Konstatirung der Identität des Besitzers hat derselbe über Verlangen die Namensfertigung zu leisten.

Jeder Wechsel in der Person des Reisenden ist Seitens der in der Legitimations-Karte genannten Firma der zur Ausfertigung der Legitimations-Karte berufenen Behörde oder Stelle sofort anzugeben.

Legitimations-Karten, die zufolge Ablaufes der Gültigkeitsdauer, infolge Wechsels in der Person des Reisenden oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden sind, müssen Seitens der Firma, zu deren Gunsten diese Legitimations-Karten ausgefertigt wurden, höchstens jener Behörde oder Stelle zurückgestellt werden, welche dieselben ausgestellt hat.

Die Bahnanstalten behalten sich das Recht vor, in zweifelhaft erscheinenden Fällen den Inhalt der Musterkoffer zu prüfen. Die Muster müssen als solche erkennbar sein. Colli, welche Verkaufsobjekte oder sonstige Gepäckstücke enthalten, sind von der Anwendung der ermäßigten Gepäckstarife ausgeschlossen. Diese, sowie eigentliche Reise-Effekten sind daher bei der Aufgabe besonders zu deklarieren und werden mit eigenen Gepäckscheinen abgefertigt.

Auf der Außenseite des Musterkoffers muss der volle Name der Firma, in deren Anfrage die Reise unternommen wird, dauerhaft kenntlich gemacht sein. Die Aufschrift einzelner Buchstaben oder eines Signums, sowie das Aussleben von Visiten-, Adresskarten und sonstigen den Namen tragenden Papierstücken genügt nicht, um werden Musterkoffer, welche diesen Forderungen nicht entsprechen, von der Beförderung zum ermäßigten Gepäckstarife ausgeschlossen.

Es ist jedoch gestattet, den Namen der Firma mit einem leicht abhebbaren Schuber oder Lappen oder durch eine mittels Federdruckes festgelegte Platte zu bedecken.

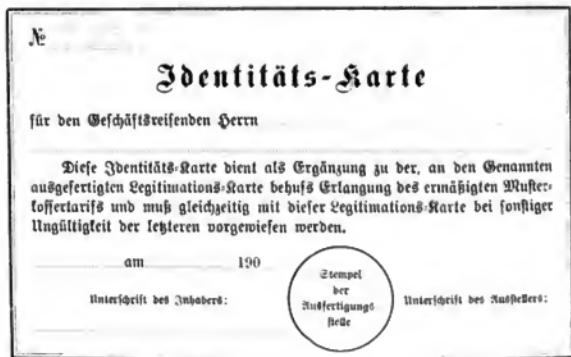
Für Musterkoffer mit absperrbaren Schildern kann der ermäßigte Gepäckstarif nur dann Anwendung finden, wenn die Schilder bei der Aufgabe unversperrt sind und während des Transportes in diesem Zustande verbleiben.

Der Reisende ist verpflichtet den Zug zu benutzen, für welchen die Musterkoffer aufgegeben wurden. Innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation ist die Legitimations-Karte vorzuweisen, um das Gepäck ausgesolgt zu erhalten oder den Gepäckschein mit dem Betriebe des erfolgten Vorweises versehen zu lassen, widrigenfalls die Gebührendifferenz zwischen dem normalen und dem ermäßigten Tarifzate im Nachzahlungsweg eingehoben wird.

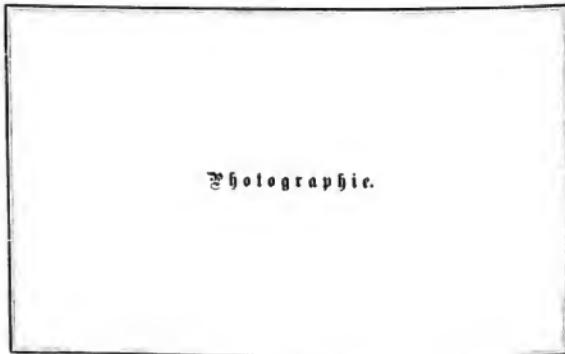
Die in der Legitimations-Karte genannte Firma haftet für jeden Missbrauch der Begünstigung Seitens ihrer Organe. Jeder Missbrauch, wozu auch der Verlauf mitgeführter Musterwaren gerechnet wird, hat vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung oder sonstigen Inanspruchnahme des Schuldtragenden, für die in der Legitimationskarte genannte Firma die dauernde Entziehung der Begünstigung unnachahmlich zur Folge.

Muster der Identitäts-Karten.

Vorderseite.



Rückseite.



Muster-Formulare der Legitimations-Karten.
Vorderseite.

(Nameaufdruck, bzw. Stempelgle der angebenden Behörde.)

M

190

Legitimations-Karte.^{*)}

| | | |
|----------------------------------|---|--------------------------|
| Obere Identitäts-Karte undtitie! | Es wird hiermit bestätigt, daß Herr | |
| | Reisender der Firma | |
| | in | |
| | ist, und als solcher in die Lage kommt, Reisen unter Mitnahme von | |
| | Stück | Musterkoffern mit Inhalt |
| | zu unternehmen. | |
| | am | |
| | Zeichnung der Firma: | |
| | Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde: | |
| | Unterschrift des Zuhabers: | |

Diese Identitäts-Karte ist gültig für

^{*)} Die Legitimations-Karten werden jährlich erneuert, gelten somit nur für das auf denselben ersichtlich gemachte Kalenderjahr.

Rückseite.

Die Anwendung der von österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Musterkoffern tarifmäßig eingeräumten Begünstigung ist an die Erfüllung nachstehender Bedingungen geknüpft:

1. Bei der Aufgabe sind die Legitimations-, die Identitäts-Karte und die Fahrlegitimation vorzuweisen und hat zur Konstatirung der Identität des Beiflers derselbe über Verlängern die Namensfeststellung zu leisten.
2. Die Bahnhofsstelle behält sich das Recht vor, den Inhalt des Musterkoffer zu prüfen. Die Koffer müssen als solche erkennbar sein. Goli, welche Verlaufsobjekte oder sonstige Gesäßstücke enthalten, sind von der Anwendung der ermächtigten Gesäßstücke ausgeschlossen. Diese sind daher bei der Aufgabe beiderseits zu deklarieren.
3. Auf jedem Musterkoffer muß die Firma, in deren Auftrage die Reise unternommen wird, dauerhaft kenntlich gemacht sein.
4. Der Reisende muß den Zug benützen, für welchen die Koffer ausgegeben werden. Innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Juges in der Bestimmungsstation ist die Legitimations-Karte vorzumeisen, um das Gesäß auszufolgen zu erhalten, oder den Gesäßschein mit dem Vermerk des erfolgten Vorweises verfassen zu lassen, wodurchenfalls die Gebührendifferenz zwischen dem normalen und ermächtigten Tariffeste im Nachzahlungsweg eingehoben wird.
5. Jeder Wechsel in der Person des Reisenden ist seitens der in der Legitimations-Karte genannten Firma der zur Ausstellung der Legitimations-Karte beruhenden Behörde sofort anzuseigen.
6. Legitimations-Karten, die infolge Ablaufs der Gültigkeitsdauer, infolge Wechsels in der Person des Reisenden oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden sind, müssen seitens der Behörde zurückgestellt werden, welche dieselbe ausgefertigt hat.
7. Die in der Legitimations-Karte genannte Firma haftet für jeden Missbrauch der Begünstigung seitens ihrer Organe. Jeder Missbrauch, wozu auch der Verlauf mitgefahrener Winkerauwaaren gerechnet wird, hat vorbehaltlich der kraftredlichen Verfolgung oder sonstiger Inanspruchnahme des Schuldtragenden für die in der Legitimations-Karte genannte Firma die dauernde Entziehung der Begünstigung unnachlässlich zur Folge.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten.** Vom 1. September 1901.

Auf Grund des §. 38 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, insbesondere die darauf bezüglichen Schriftsätze abfassen, (sogenannte Rechtsagenten), sind zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

Dieses Buch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und, bevor es in Gebrauch kommt, der Polizeibehörde desjenigen Orts, von welchem aus der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit, sowie zur Beglaubigung der Gesamtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts darf das Buch nicht vernichtet werden.

§. 2.

Das Geschäftsbuch muß wahrheitsgetreu und vollständig folgende Einträge über jeden übernommenen Auftrag in tabellarischer Form enthalten:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungsnummer).
2. Datum der Empfangnahme des Auftrags.
3. Namen, Stand und Wohnort (Wohnung) des Auftraggebers.
4. Art des Auftrags.
5. Datum der vollständigen Erledigung des Auftrags.
6. Art dieser Erledigung.
7. Empfangene Gebühren, Auslagenerhalt und Kostenvorschüsse je unter Angabe des Tages der Empfangnahme und des Betrags der einzelnen Eingänge.

8. Angabe über die Gelder, Werthpapiere, sonstigen Werthsachen und Urkunden, welche aus Anlaß des Auftrags
 - a. im Empfang genommen,
 - b. zurückgegeben worden sind,
 unter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, des Datums der Empfangnahme und der Rückgabe sowie der Person des Uebergebenden und des Rückempfängers.
9. Bemerkungen.

Die Spalten 1—4 sind spätestens am Tag nach dem Empfang des Auftrags, die Spalten 5 und 6 spätestens am Tag nach der vollständigen Erledigung des Auftrags, die Spalten 7 und 8 spätestens am Tag nach dem Empfang oder der Rückgabe auszufüllen.

In Spalte 9 ist auf die über die Erledigung des Auftrags etwa geführten Alten und besonderen Bücher (vergl. §. 3) unter Angabe des Altenhefts oder der Buchseite hinzzuweisen.

§. 3.

Sofern zum Zweck der Erledigung der einzelnen Aufträge besondere Alten geführt oder die aus Anlaß der Aufträge vorgenommenen Geschäftshandlungen außer in dem Geschäftsbuch (§§. 1 und 2) noch in besonderen Büchern (z. B. Hauptbuch, Kassenbuch, Kopibuch) verzeichnet werden, ist in diese Alten und Bücher eine Verweisung auf die dem Auftrag im Geschäftsbuch gegebene Ordnungsnummer aufzunehmen.

Die einlaufenden Geschäftsbriebe, die von den auslaufenden Geschäftsbriefen zurück behaltenen Ur- und Abschriften, Quittungen, Poststücke und sonstige Schriftstücke, die sich auf die Erledigung der übernommenen Aufträge beziehen, sind, soweit sie nicht dem Auftraggeber ausgefolgt werden, altenmäßig gesammelt und überschrieben mindestens fünf Jahre von dem vollständigen Abschluß des Geschäftsauftrags an aufzubewahren.

Die gleiche Aufbewahrungspflicht gilt hinsichtlich der neben dem Geschäftsbuch geführten besonderen Bücher.

§. 4.

Gelder, Werthpapiere, sonstige Werthsachen sowie Urkunden und andere wichtige Schriftstücke, welche von den Rechtsagenten aus Anlaß des erhaltenen Auftrags im Empfang genommen werden, müssen, sofern nicht die sofortige Wiederhinausgabe zu

erfolgen hat, in einem besonderen Umschlag oder Packet, welche mit dem Namen des Auftraggebers und der Ordnungsnummer des Geschäftsbuchs zu versehen sind, wohl geordnet und vor Beschädigung gesichert aufbewahrt werden.

§. 5.

Der Rechtsagent, welcher aus Anlaß eines erhaltenen Auftrags Gebühren, Auslagen, ersatz, Kostenvorschüsse oder Gelder und andere Sachen von Werth in Empfang nimmt, hat darüber sofort eine schriftliche Empfangsbereinigung anzustellen, in welcher der Zeitpunkt und der Zweck der Empfangnahme vermerkt sind.

§. 6.

Die Rechtsagenten sind verpflichtet, bei der Gründung des Gewerbebetriebs das Lotal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Eine Abschrift dieser Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde dem Oberamt vorzulegen, welches sie dem Amtsgericht zur Einsicht gegen Rückgabe mitzutheilen hat.

§. 7.

Die Rechtsagenten sind verpflichtet, den Polizeibehörden zum Zweck der Ausübung der Kontrolle auf Anfordern die von ihnen geführten Bücher, Akten und Belege sowie die in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände vorzuzeigen, auch der Behörde, soweit es im Interesse der Kontrolle nötig ist, Auskunft über ihre Geschäftsführung zu ertheilen.

§. 8.

Die Oberämter sind ermächtigt, Rechtsagenten, deren Geschäftsbetrieb ein ganz unbedeutender ist, auf Ansuchen die Befolgung einzelner der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften zu erlassen. Von einer solchen Verfügung ist dem Amtsgericht Kenntnis zu geben.

§. 9.

Vorstehende Verfügung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Stuttgart, den 1. September 1901.

Pischel.

Berichtigung.

In der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Geindevermiether und Stellenvermittler, vom 24. Juni 1901, (Reg. Blatt S. 157) ist auf Seite 159 oben in §. 5 Nr. I Ziff. 5 statt „Wohnung des Dienstboten oder Arbeiters“ zu lesen: „Termin des Eintritts“.

Nr. 22.

Regierungsbblatt

für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 25. September 1901.

Inhalt:

Versfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 17. September 1901.— Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch-pflichtige Deutsche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica. Vom 7. September 1901.

Verschrift des Justizministeriums,

betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 17. September 1901.

Im Hinblick auf die bevorstehende Aufhebung des Buchthauses Stuttgart wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

Mit sofortiger Wirkung erhält der §. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1884, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Reg.-Blatt S. 177 und Amtsblatt des Justizministeriums S. 43, folgende Fassung:

„Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Buchhausstrafe wird in dem Buchhause zu Ludwigsburg, bezw. in der Filialanstalt dieses Buchhauses auf Hohenasperg, die gegen Frauenspersonen erkannte Buchhausstrafe in der Buchhausabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vollzogen.“

Es haben daher Einlieferungen von Strafgefangenen in das Buchhaus Stuttgart von jetzt an nicht mehr stattzufinden.

Stuttgart, den 17. September 1901.

Breitling.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicherzeugnisse für militärisch Dienstliche in
den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica.**

Vom 7. September 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 28. August 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1901
Nr. 37 S. 318) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 7. September 1901.

Pischel.

v. Schürlein.

Dem praktischen Arzte und Oberarzt in der Landwehr Dr. Ernst Rothshuh zu Managua
ist auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden,
Zeugnisse der im §. 42 Ziff. 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder
bedingte Tauglichkeit derjenigen militärisch Dienstlichen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt
in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costa Rica haben.

Berlin, den 28. August 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Hauff.

Nr 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 30. September 1901.

Inhalt:

Besfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Text der Deutschen Wehrordnung.
Vom 4. September 1901.

Besfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend den Text der Deutschen Wehrordnung. Vom 4. September 1901.

Nachdem auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 18. Februar d. Js. (Reg. Blatt S. 64) der Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 eingetretenen Änderungen ergibt, unter Ausschluß entbehrlich gewordener Nebengesetzmäßigkeiten durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich No. 32 von 1901, Berlin, veröffentlicht worden ist, wird derselbe durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. September 1901.

Pisched.

v. Schürrle.

Auf Grund der im Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar d. Js. (Central-Blatt S. 41) ertheilten Ermächtigung wird der Text der Deutschen Wehrordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posa d'ow skij.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicherzeugnisse für militärischliche Deutsche in
den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica.**

Vom 7. September 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 28. August 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1901
Nr. 37 S. 318) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. September 1901.

Pischel.

v. Schnürlein.

Dem praktischen Arzte und Oberarzt in der Landwehr Dr. Ernst Rothschuh zu Managua
ist auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt worden,
Zeugnisse der im §. 42 Ziff. 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder
bedingte Tauglichkeit derjenigen militärischlichen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt
in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

Berlin, den 28. August 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Haß.

Mikel

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 30. September 1901.

Inhalt:

Versfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Text der Deutschen Wehrordnung.
Vom 4. September 1901.

Versfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend den Text der Deutschen Wehrordnung. Vom 4. September 1901.

Nachdem auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 18. Februar d. Jß. (Reg. Blatt S. 64) der Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 eingetretenen Änderungen ergibt, unter Ausschluß entbehrlich gewordener Übergangsbestimmungen durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich No. 32 von 1901, Beilage, veröffentlicht worden ist, wird derselbe durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. September 1901.

Pisjdet. v. Schürken.

Auf Grund der im Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar d. Jß. (Central-Blatt S. 41) ertheilten Ermächtigung wird der Text der Deutschen Wehrordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posaowski.

Übergangsbestimmung.

Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Erfahrsreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkt Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88, Art. II §. 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

Deutsche Wehrordnung.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatzbezirke.

- Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besondern Ersatzbezirk.
Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.
G. v. 25. 3. 99 Art. I. §. 5.
- Jeder Erfabbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.
- Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**) In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirksintheilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt.
- Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Erfahangelegenheiten in Aushebungsbzirke und diese lechteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§. 60,*) eingetheilt.
- Umfang und Größe der Aushebungsbzirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-bezirke ab.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreisintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbzirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbzirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Erfabgeschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbzirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich,

^{*)} Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

^{**) Im Reichs-Militärgeſetze „Landwehr-Bataillonsbezirke“ genannt.}

*Anlage I.
(s. 165)
zur
Ersatzwesen-
verordnung.*

so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

Ju denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Die Festlegung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Erlassbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Erlaßkommission (§. 2, 2 und 4).

6. Änderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, Seitens der Bundesregierungen z. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Erlaßkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).
2. Sämtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz“.

Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungierten:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
- b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
- c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Gotha und Gotha der Vorstand der Abteilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p) für Neiß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Neiß jüngerer Linie das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
- r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu Büdelsburg,
- s) für Lippe das Fürstlich lippische Staatsministerium zu Detmold,
- t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
- u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
- v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
- w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Erfolzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.
R. M. O. §. 30. a.d.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amts hinsichtlich der Leitung der Erfolzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

3. In den einzelnen Erfolzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Erfolzangelegenheiten als „Erfolz- behörde dritter Instanz“ vor.

R. M. O. §. 30. a.c.

Im Großherzogthume Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungieren nachstehende Civilbehörden:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Oberpräsidenten,
- b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
- c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reuß-plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
- r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Büdelsburg,
- s) für Lippe die Fürstlich lippsche Regierung zu Detmold,
- t) für Lübeck die Militärlkommission des Senats zu Lübeck,
- u) für Bremen die Militärlkommission des Senats zu Bremen,

- v) für Hamburg die Militärlkommission des Senats zu Hamburg,
 w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Erzähbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)

Im Königreiche Sachsen werden die Erzähbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsraath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von den allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverlehrten werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Erzähangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bzw. aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Erzähbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadecommandeur**) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbamter unter dem Namen: „Ober-Erzähkommision im Bezirke der xten Infanteriebrigade“ die Behörde, welcher die ständige Beforung der Erzähangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. §. 30, a. b u. G. v. 31. 3. 85.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Erzähkommision auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.†)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorständen der Ober-Erzähkommision durch mehrere Offiziere vertheilt werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadecommandeur die Geschäfte wahntnimmt, die Bezeichnung „Ober-Erzähkommision I“ u. s. w.,

*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Altmühldorf in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

**) Anträge auf Übertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadecommandeur bzw. Bezirkstcommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

***) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadecommandeur bzw. dem Bezirkstcommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorständende der Ober-Erzähkommision bzw. der Erzähkommision, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das dasselbe Gesagte für den Fall der Übertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bzw. für den betreffenden Adjutanten.

†) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Erzähkommisionen Offiziere bzw. Beamte eines und desselben Bundesstaats sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche etc.) Ober-Erzähkommision etc.“, und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich etc.“ aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erzähkommisionen und die Prüfungskommisionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) sinngemäße Anwendung.

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbzirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, der deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.*)

5. In den einzelnen Aushebungsbzirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandant,** und ein Verwaltungsbeamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrat oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbzirkels (Kreis) N. N.“

die Behörde, welcher die ständige Belohnung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bzw. Ober-Ersatzkommission zugeschrieben sind (§§. 64, 5 und 71, 2), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesetzten von Kommunals- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbeförde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 2 a u. G. v. 31. 3. 89.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bzw. ernannt.

Ist in volkssätzlichen Aushebungsbzirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde†) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige“.

*) In Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsraath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

**) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 (Seite 4).

***) Siehe Anmerkung ***) zu §. 2, 4 (Seite 4).

†) Siehe Anmerkung *) zu §. 2, 4 (Seite 5).

- Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).
8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Übrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatzgeschäft.

- Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
- Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII). Es umfasst diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten. Diese bestehen aus den Rekrutierungslamellen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Restantenlisten (§. 48).
- Den zweiten Abschnitt bildet das Musteringsgeschäft (Abschnitt VIII). Es umfasst die Musterung und Rangierung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.
- Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX). Es umfasst die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
- Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schiffahrt betreibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).
- In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).
- Nach Aufruf des Landsturms findet für die von denselben getroffenen unan gebildeten Landsturm pflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

- Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
 - die Mitglieder regierender Häuser;
 - die Mitglieder der mediatürkten, vormals reichsfürstlichen und derenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtfertigung zusteht.

R. V. Art. 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1 Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahr und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturm pflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingeteilt in:

- a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere,
- b) Reservepflicht ,
- c) Landwehrpflicht,
- d) Erzieherer verpflicht.

4. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingeteilt in:

- a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht in der stehenden Marine,*)
- b) Marinereservepflicht,
- c) Seewehrpflicht,
- d) Marine-Erzieherer verpflicht.

5. Über Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.

6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§. 20).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfasst die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 4).

3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienste im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurück behalten, oder während desselben einzuberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Übung.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimm-

*) Im Wehrgesetz „Glotte“ genannt.

ungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückzuhalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Übung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.

Active Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.
W. G. §. 6.
2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet.
R. M. G. §. 33.
3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
M. Str. G. §. 18.
4. Im Übrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

§. 8.

Active Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Jungs Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im siehenden Heere — vom Tage des Dienstesintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
W. G. §. 11.
2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versehung in die zweite Klasse des Soldatenlandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
R. M. G. §. 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

§. 9.

Active Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Beschriftigung für das Schulamt in vorläufiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einführung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

Auf Militärfreilieger, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.

2. Gibt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Vertrag gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das

*) Im Reichs-Militärgez. „Heerpflichtige“ genannt.

25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§. 64,^{so} und 82,^{so}).
R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Erfahrbördne hieron Mittheilung zu machen.
4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freimilitärischen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Be-stimmungen Anwendung.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Böglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staats-osten unterhalten bzw. unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

§. 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahressklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldes verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahressklasse der Reserve ein (§. 7,^o).
M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienst-pflicht in die nächst jüngere Jahressklasse versetzt werden.
 Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückverlegt werden.
R. M. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versiegung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§. 12, 1 ^{so} 2) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen. Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. §. 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Erfahreservisten siehe §. 13, 7 ^{so} 8.

§. 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
3. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.)
G. v. P. v. 25. 3. 99. Art. II. §. 3.
4. Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
5. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
6. Die Verziehung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen.
Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. §. 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.
7. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
8. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärisch-pflichtigen Alters (§. 22, 1) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.
9. Der Übergang aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.
10. Die im §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots füngemäße Anwendung. Zur Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstand zweimal um je eine Jahrestasse wegen Kontrollentziehung u. s. w. zurücksverlegt ist, erst am Ende des 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots übergetreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.
11. Über Landwehrpflicht ehemaliger Erstakrervisten siehe §. 13, 6 bis 8.

§. 13.

Erstakrervestpflicht.

1. Die Erstakrervist dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Erstakrapptheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahrestassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.

^{*)} Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insofern, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.

2. Die Erfahreservenpflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

3. Die Mannschaften der Erfahreserven (Erfahreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkte, von welchem ab ihre Erfahreservenpflicht berechnet wird, eingeteilt.

4. Mannschaften, welche durch eigenes Versehen verspätet der Erfahreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Erfahreserve erst zu denselben Zeitpunkten wie der der betreffenden Jahresklasse.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet §. 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Erfahreservisten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Erfahreservenpflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Erfahreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§. 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Erfahreservenpflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12, 6, 7 und 8.

7. Erfahreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Erfahrttruppenheeren eingeschrieben werden, sind bei der Demobilmachung bzw. bei Auflösung der Erfahrttruppenheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das erfahreservenpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Erfahreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservenpflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landmehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserves beginnt. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendet, zur Einstellung zum aktiven Dienste gelangt wären.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.

§. 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfasst die aktive Dienstpflicht und die Marinereservenpflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7, 1, 2 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäß Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

W. G. §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Bootsmänner und Bootsmannschaften in Verlängerung ihrer technischen Vorbildung und nach Fertigstellung ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verlängert werden.

W. G. §. 13, 6.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder das Zeugnis über die Fähigkeit zum Seeleutemann besitzen (§. 88, 2), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belieben und zu verpflegen. Im Übrigen siehe Marineordnung.

W. G. §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelschiff nach vorschriftsmäßiger Annäherung tatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Annäherung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch im tretenen Falle die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelschiff, bevor sie sich auf neue annähern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. §. 13, 6.

Neben vorschriftsmäßige Annäherung siehe §. 107, 2 und §. 108, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsschule im Frieden zum Dienste in der Marine nicht herangezogen werden.

W. G. §. 13, 6.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Seite von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seefahrerleute auf deutschen Kaufschiffen eingesetzt ist.

7. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.
Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§. 16.

Marinereserveverpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.

2. Über Marinereerveverpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

§. 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 12, 1 bis 5 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.

2. Über Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 20.

§. 18.

Marine-Ersatzreserveverpflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilisierungen zur Ergänzung der Marine.

G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 22.

Dieselben werden sämtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemannschen und halbseemannschen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.
2. Die Bestimmungen des §. 13, 1 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Übungen als seemännisch bzw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bzw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hierauf obliegenden Marinereserve- bzw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bzw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.
6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilisierung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilisierung zu entlassen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II, §§. 20 und 22.

§. 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und für den Frieden.
B. G. S. 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II, §§. 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilisierung ist hierauf aufgehoben:
der Übergang vom stehenden Heere zur Landwehr,

- " " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
- " " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
- " " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
- " " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
- " " von der stehenden Marine zur Seewehr,
- " " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
- " " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
- " " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.

3. Über Landsturmpflicht siehe §. 20.

§. 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II, §. 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desselben Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

5. Personen, welche gemäß §. 12, a vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur seemännischen Bevölkerung*) des Reichs sind zu rechnen:

- Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafträgern gefahren sind;
- See-, Küsten- und Hafträger, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
- Schiffssimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
- Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flüßdampfern;
- Schiffslöche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemannischen Bevölkerung*) sind zu rechnen:

- Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
- See-, Küsten- und Hafträger, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu fören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nötige moralische und körperliche Fähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

B. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemannischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.

3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. 6. 5. 80, Art. II, §. 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).**

R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.***

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärfähige seinen dauernden Aufenthalt hat.

*) Zur seemännischen oder halbseemannischen Bevölkerung gehören auch solche Militärfähige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

**) Militärfähige, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Berechtigungsscheins zum Seefeuermann sind, haben beim Eintritt in das militärfähige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

***) Im Uebrigen siehe §. 77, 4.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärischpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsort — meldepflichtig behandelt;
 - b) für militärischpflichtige Studirende, Schüler und Böblinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
3. Hat der Militärschuldige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. S. 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärschuldige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle angemeldet haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungshelfer, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden. Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorsitzern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der dafelbst untergebrachten Militärschuldigen aufzuwerfen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise Seitens der Militärschuldigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Erziehungsbehörden erfolgt ist (§. 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärschuljahr erhaltenen Losungsschein (§. 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzugeben.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärschuldigen freigestellt, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erziehungsbehörden ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, e).

9. Militärschuldige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärschuljahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte berjenigen, welche dafelbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, e).

10. Verfälschung der Meldebriefen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erhalten. (R. M. G. §. 32.)

Bei dieser Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, s).
R. M. G. §. 38.

§. 26.

Gestellungspflicht.

- Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behuts Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Erziehungsbördern zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.
- Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbereiche gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammliste zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).
- Wünschen im Auslande sich aufzuhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Biffer 2 genannten Aushebungsbereichen zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammliste die Überweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammliste melden und zugleich ihre Überweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirk, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Überweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 2 und 47, s).

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 42.

- Unterliefene Anmeldung zur Stammliste entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Biffer 7).
- Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Erziehungskommission als auch vor der Ober-Erziehungskommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Erziehungsbördern hieron ganz oder teilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 2; 72, 2 und 42, 1.)
- Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Erziehungskommission desjenigen Aushebungsbereiches zu richten, in welchem sie sich nach Biffer 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 62, 2).
- Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Erziehungsbördern nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verurteilt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Erziehungsbördern die Vortheile der Loosung (§. 66) entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in bößlicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verurteilten Strafe als unschädliche Dienstpflichtige (§. 66, s c) zu behandeln.

- Bei dieser Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.
R. M. G. §. 38.

§. 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

- Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:
Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, bevor sie ein Zeugniß der Erziehungskommission darüber beigebracht haben,

dass sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

St. A. G. §. 15. 1.

2. Die Erfolgskommisionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die beschäftigten Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Erfolgskommision sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Erfolgskommision ist die Entscheidung der Ober-Erfolgskommision einzuhören. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist der Ertheilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen.

St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Biffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Biffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. G. §. 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aufhändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

St. A. G. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige unterlagt werden.

St. A. G. §. 17.

6. Über Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 7.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28.

Entscheidungen der Erfahbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Erfahbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
 - a) Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
 - b) Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
 - c) Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
 - d) Überweisung zur Erfahreserve bzw. Marine-Erfahreserve,
 - e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
 - a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30),
 - b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31),
 - c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33),
 - d) als überzählig (§. 34).
 2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis e werden in der Regel durch die Ersatzkommision, die unter 1 a durch die Ober-Ersatzkommision verfügt.
 3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammtolle im nächsten Jahre.
- Lassen besondere im Gesetze begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommision bis zum dritten Militärflichtjahr zulässig.
- R. M. G. §. 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommision zulässig:
 - a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärflichtjahr,
 - b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 2) und zwar in ausnahmsweise Verhältnissen bis zum fünften Militärflichtjahr (vergl. §§. 33, 7 und 89, 7). Militärflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärflichtjahrs zurückzustellen,
 - c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freimilitärischen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärflichtjahrs (§§. 32, 2 und 93).
- R. M. G. §§. 19 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14. G. v. 8. 2. 90.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93, 2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommision verfügt, in deren Bezirke der Militärflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).
6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Biffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammtolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommision gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommision die Überweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärflichtjahr verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freimilitärischen Dienste Berechtigten über die in Biffer 4 erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärflichtjahrs genehmigen.

Zurückstellungen Militärflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Biffer 3 und 4 und erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommision auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsläden auf Grund dieser Bekünftigung ist unzulässig.

R. M. G. §. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können geschäfte von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtstätig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlass zum Dienste im Heere oder in der Marine eingestellt.
R. M. G. §. 18.
2. Im fünften Militärflichtjahr muss über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29, 4.).
3. Daselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
R. M. G. §. 18.
4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärflichtjahr erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.
Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabteilung eingestellt.
Die Dienstzeit in der Arbeiterabteilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Auseinandersetzung (§. 43, 2).
R. M. G. §. 18.

§. 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Erfahrsreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheke, Krankenwärter, Delonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemannischen Bevölkerung angehörigen Mannschafter und Marinehandwerker, für die Erfahrsreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Erfahrsreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermass nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bzw. in der Marineordnung enthalten.
4. Über die körperliche Tauglichkeit Militärflichtiger muss in ihrem dritten Militärflichtjahr endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe §. 29, 4.
R. M. G. §. 17.

§. 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärflichtigen oder deren Angehörigen statt.
R. M. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
- die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
 - der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unsfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
 - der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
 - Militärpflichtige, welchen der Weiz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugesunken, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht ermöglicht ist;
 - Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahr vorliegenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugesunken und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift fungemäße Anwendung;
 - Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden.
- Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.
- g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. §. 20. G. v. 8. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahrs einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingesetzte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2 b entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahr muss über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29 Ziffer 4 b oder c Anwendung.

R. M. G. §. 20, o. G. v. 8. 2. 90.

§. 33.

Berurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Erfaktkommission des Gestellungsorts statt. Letztere Erfaktkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Erfaktkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Anlauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Haushalt außer Stand gelegt sind, reklamirende Eltern zu unterstellen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Haushaltes erst nach dem Musterungstermine dessjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamanten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insoffern eine Bescheinigung des Truppen-Marine-Heils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu Kapitulationen gebunden.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstüzung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstüzung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstüzung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.

5. Die im §. 32, 2 a bezeichneten Veräußerlichungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie x. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2 a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamiert worden ist, noch arbeits- bzw. auffüchsigfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Erziehungsbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gebadte Person sich den Erziehungsbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Veräußerlichkeit nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegeföhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegerföhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Veräußerlichkeit keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des §. 32, 2 c darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirtschafts- und Handelschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2 c in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirtschaft bzw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nötigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppenteile befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
 - a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
 - b) den Schiffahrtreibenden Militärfreiwilligen der Landbevölkerung,
 - c) allen Militärfreiwilligen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung.
10. Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärfreiwilligen darf bis zu dem während ihres vierten Militärfreiwilligjahrs stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.
11. Seelen, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Bedarfs dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, e).
12. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärfreiwilligen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärfreiwilligjahr stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Russland lebenden deutschen Militärfreiwilligen bis zu vorstehend erwähnten Termine darf Seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimatlichen Erstakommission (§. 25, e) — verfügt werden.

In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärfreiwilligen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.

§. 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Erstakommissionen einschließlich der für Aussall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§. 73, a) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen Dienstaufzähligen Militärfreiwilligen bis zum nächsten Jahre als Überzählige zurückgestellt (§. 73, r).
2. Eine Zurückstellung Militärfreiwilliger als Überzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittens Militärfreiwilligjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, e und 40, i).

§. 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Neben die erfolgten Zurückstellungen sind Seitens der Erstakommissionen Bescheinigungen auszufertigen.
In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammliste stattgefunden hat.
2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
 - für alle der Aushebung unterworfenen Militärfreiwilligen in die Loosungsbüchne (§. 67) und zwar unter „Bemerkungen“,
 - für alle zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Berechtigungsbüchne (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärfreiwilligen genügt der Vermerk „Überzählig“ im Loosungsbüchne.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Beschriftung zum Seeleutermann zum einjährig-freiwilligen Dienste in der Marine Berechtigten (§. 88, a) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.
5. Für die Militärfreiwilligen, welche Seitens der Truppen zum freiwilligen Dienste angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritte — der Annahmeschein (§. 85).

§. 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommision.

R. M. G. §. 30, 7.

- Ausnahmen hiervon finden bei außerterminalichen Musteringen (§. 78), bei den Schiffermusteringen (§. 76) und im Kriege (§. 97) statt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 2.
2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommisionen steht nur den Militärflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommisionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreserveisten (Marine-Ersatzreserveisten) auf die verschiedenen Waffengattungen u. und Marine-theile (§. 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. §. 30, 8.

In Ausbildungsbürgern, welche ihren Rekrutantenheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Ober-Ersatzkommision Berufung an die höhere Instanz eingeleitet werden.

R. M. G. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund des vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28, 1) bis zu ihrem persönlichen Er scheinen vor den Ersatzbehörden ausgeübt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 2) fort dauernd verpflichtet, sich der Aushöhung zu unterwerfen (§. 43, 1).

G. v. 6. 5. 80. Art. 11. §. 10.

Im Uebri gen siehe §. 72, 2.

§. 37.

Ausschließung.

1. Militärflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §§. 31 und 37.

2. Militärflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärflichtjahr die Bestimmungen des §. 30, 1 und 2 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen.
3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.

4. Über Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe §. 20, 11.

5. Betreffs Bestrafung Militärflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

Müller I.
(G. 1901)
Rauschung
Scheine

§. 38.

Ausmusterung.

1. Militärflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd

untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

R. M. G. §. 15. W. G. §. 1.

2. Diese Militärflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Erstaßbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufrufe des Landsturms.

R. M. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.
4. Militärflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgelebuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorsitzenden der Erstaßkommission.

S. 39.

Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.*)

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

a) Militärflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Erstaßreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 16. W. G. §. 1.

b) Militärflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärflichtjahr nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie dem Anstreben des Dienstes der Erstaßreserve gewachsen sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. M. G. §. 17.

c) Militärflichtige, denen die im §. 32, 2 bis 6 enthaltenen Verübungsbegründungen nach Entscheidung der verstärkten Ober-Erstaßkommission in ihrem dritten Militärflichtjahr zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Erstaßkommission eine weitergehende Verübung als durch Zurechnung zur Erstaßreserve angezeigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

d) Militärflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40, 1 und 2 der Erstaßreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Über schuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abhörmitskeit, daß Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Erstaßreserve überschrittenen Mannschaften Über schuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Losnummern der Letzteren.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

2. Die ausnahmsweise Überweisung Militärflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch

*) Eine Überweisung von Militärflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1).

Muster 2
(§. 118.)
Ausmusterungsschein.

die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgegebene Bauligkeitsgründe eine weitergehende Verübung als Ueberweisung zur Erfahreserve rechtfertigen. Im übrigen vergleiche §. 40, 1.

Auf ganze Berufsstaffeln darf die Bergünstigung nicht ausgedehnt werden.
R. M. G. §. 22. R. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Erteilung eines Landsturmscheins.
4. Ein nach Ziffer 1c und 2 Verübtigter, der sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43, 1).

R. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienste ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Erfahrtkommission (§. 64, 1) die Genehmigung der verstärkten Ober-Erfahrtkommission erforderlich.

R. M. G. §. 30, 4.

Die Bezeichnung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Ausnehmung der Erfahrtbehörde dritter Instanz unterterminlich erfolgen.

§. 40.

Ueberweisung zur Erfahreserve.

1. Der Erfahreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im siegenden Heere tauglich befunden, aber als "Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.
Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.
2. Der etwaige weitere Bedarf an Erfahrtreservisten (§. 13, 1) ist zu entnehmen:
 - a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärflichtigen, denen die im §. 32, 2a bis e enthaltenen Verübungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Erfahrtkommission in ihrem dritten Militärflichtjahr zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Verübung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (im übrigen siehe §. 73, 1);
 - b) aus der Zahl derjenigen Militärflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärflichtjahr, in welchen sie sich befinden;
 - c) aus der Zahl derjenigen Militärflichtigen, welche wegen geltiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) juridisch gestellt worden sind, und auch im dritten Militärflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.
3. Für die Ueberweisung zur Erfahreserve ist die vorliegende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuss vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im §. 39, 1a enthaltenen Bestimmungen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.
- 3a. Taugliche Militärflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdialonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4b), sind der Erfahreserve zu überweisen. Im übrigen siehe §. 117, 4.
G. v. 8. 2. 90.

*Muster §.
(§. 117, 4.)*
Erfahrtkommission.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3a bezeichneten tauglichen Militärschuldigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz versucht werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im Übrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 10.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.
 6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Verübungsfähigen, welcher sich der Erfüllung des Zweedes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeiführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§. 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämtliche Personen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienste ausgehoben werden können, aber im Kriegsfall zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.
 2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 1 und 4 bezeichneten Gruppen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§. 23).
 3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.
 4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§. 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärschuldige im Auslande.

1. Ueber Militärschuldige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihre persönliche Erscheinung vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:
 a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);
 b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§. 39, 1 und b; 40, 2 und c);
 c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 32, 2 bis 6 aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
 2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1a und b) können bestimmte Ärzte im Auslande durch den Reichsanzeiger ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.
 Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Ärzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.
 Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Ärzte als glaubwürdig anzunehmen.
 3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist Seitens dessjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärschuldigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirk der Militärschuldige sich aufhält bzw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu becheinigen.

Müller 4.
(§. 121.)
Ersatzbehörde.

Müller 5.
(§. 122.)
Station-Ersatz-
behörde.

In den ärztlichen Zeugnissen (Biffer 1 a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konularbeamten stattgefunden hat. Bei Untersuchungen durch Ärzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Beziehung eines Offiziers erforderlich.

In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienste in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, z. bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hierzu zu benachrichtigen.

§. 43.

Aushebung für das siehende Heer oder die siehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitsoldat.
2. Als Arbeitsoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, e — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine verhältnismäßige Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65 e).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitte IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenführung.

§. 44.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Errungen sind nicht durch Radiren, sondern mittels Durchstreichen zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, z) und den Vorstellungslisten (§. 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutierungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutierungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Aushebungsbezirkes.

4. Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbereiches, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs noch nicht endgültig entschieden ist.
5. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Reihenfolgen beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.
8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listentheilung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitte getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde,^{*)} für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Rekrutierungstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutierungstammrollen über alle Militärflichtigen (§. 46, 1) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
R. M. G. §. 31.
2. Die Rekrutierungstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittlungen geführt.
R. M. G. §. 32.
3. Die Rekrutierungstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutierungstammrollen innerhalb des Aushebungsbereiches ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutierungstammrollen seines Aushebungsbereiches jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.

§. 46.

Führung der Rekrutierungstammrollen.

1. Die Rekrutierungstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahrs geboren sind, eine besondere Rekrutierungstammrolle besteht.
2. Die Militärflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.
Bei Anlegung jeder Rekrutierungstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen freizulassen.
Die Militärflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.
3. In die Rekrutierungstammrollen werden aufgenommen:
 - a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
 - b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärflichtigen (§. 25, 1 und 2);
 - c) die sich nachträglich anmeldenden Militärflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

^{*)} In Württemberg der Ober-Rekrutierungs-Baath.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärischen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutierungstammlollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerte wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutierungstammlollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.“)
7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen**) überenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
- den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahrs, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
 - den Civilvorständen der Erstakommision des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztoeröffneten Kalenderjahrs, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.
8. Die unter 7 a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutierungstammlollen (Ziffer 3 a) benutzt.
9. Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbenen in die Rekrutierungstammlollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.
- Der Civilvorständende der betreffenden Erstakommision hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbereiches gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbänden, in deren Bezirke die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbereiches gebürtig, den Civilvorständen der Erstakommisionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden zu befohlen haben, umgehend mitzuteilen.
10. Insofern die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutierungstammlollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde zu erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutierungstammlolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorständenden der Erstakommision des Bezirkes zu übersenden (Ziff. 7 b).
11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutierungstammlollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorständenden der Erstakommision eingereicht.
- Sind ausnahmsweise Militärfähige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist

*) In den Küsten-Aushebungsbereichen ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungstammlollen festzustellen, ob der Militärfähige zur seemännischen oder halbseemannischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehörte und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

**) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

*Glaisher
(§. 127.)
Rekrutierungstammlolle*

*Glaisher
(§. 127.)
Rekrutierungstammlolle*

entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutierungstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

- a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutierungstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärflichtigen enthalten (Biffer 7 a);
- b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Biffer 7 b und 9).

Insofern eine unmittelbare Übertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Biffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betreffenden Beamten darüber beizufügen, daß die Übertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutierungstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, i) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtet sind (§. 49, e), an die Vorsteher der Gemeinden zc. zurück.
Die weitere Vervollständigung der Rekrutierungstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, s).
13. Von jeder im ferneren Verlaufe des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärflichtigen in die Rekrutierungstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, e) hat der zur Führung der Rekrutierungstammrolle verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission beihalt Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Ressortlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47, e).
14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutierungstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.
15. Über Führung der Rekrutierungstammrollen in großen Städten siehe §. 47, ii.
16. Über Vernichtung der Rekrutierungstammrollen siehe §. 48, e.

§. 47.

Alphabetische Listen.

Muster 6.
(§. 157.)
Alphabetische
Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.
2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutierungstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärflichtigen für den Aushührungsbereit.
3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.
In der Reihenfolge der Militärflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden zc. ändert sich nichts.
4. Hierauf ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärflichtige einer alphabetischen Liste.
5. Nachdem die eingerichteten Rekrutierungstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nötig — nach den Rekrutierungstammrollen berichtet.
Mit den Beilagen wird nach §. 44, e verfahren.
6. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäfte (§§. 64 und 68, i), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushaltungsgeschäfe.
Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46, ii und nach

- §. 49, 1 und 2 eingehenden Mitteilungen, auf Grund angestellter Ermittlungen (§. 49, e) und
6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärflichtiger
seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbereiches wechselt.
7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
- wenn Militärflichtige verstorben sind;*)
 - wenn Militärflichtige eine endgültige Entscheidung Seitens der Erstbehörden erhalten haben
beziehungsweise als Rekruten ausgeboren sind;
 - wenn Militärflichtige freiwillig eingetreten sind;
 - wenn Militärflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbereich geboren sind,** in Folge
Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbereichen überwiesen sind, oder wenn dieselben
auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt
find (§. 49, i);
 - wenn Militärflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
 - wenn Militärflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes
vom 1. Juni 1870 verloren haben.
- Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende
Befragung der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen
Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Civil-
Verwaltungsbehörde abhängig.
8. Alle Militärflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbereichen versiehen (§. 25, o), werden durch
den Civilvorständigen der Erstkommission des bisherigen Aushebungsbereiches demjenigen des
neuen Aushebungsbereiches überwiesen.
- Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Civilvor-
ständigen des Abzugsorts auf Grund der nach §§. 25, o und 48, 10 zu machenden Meldungen zu
beantragen und erst dann von dem Civilvorständigen des Abzugsorts zu bewirken.
- Als Ueberweisungspapier für derartige Militärflichtige dient ein vom Civilvorständigen zu
unterzeichnender Auszug aus der alphabetischen Liste.
- Werben Militärflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Losung überwiesen, so ist unter
„Bemerkungen“ die im Aushebungsbereiche gegenseitig höchste Losnummer anzugeben (§. 66, 12).
- Den Militärflichtigen selbst sind die Losungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die
mit Führung der Rekrutierungskontrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmelde-
vermerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu versetzen und den noch nicht im Besitz eines Losungss-
cheines befindlichen Militärflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.
9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorständige der Erstkommission
verantwortlich.
10. Der Civilvorständige der Erstkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Mustierungs-
gefechts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften
der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorständigen zu berichtigten.
Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verpflichtung zu nehmen und ist verant-
wortlich dafür, daß die eingetragenen Militärflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden,
bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Biffer 7).

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verkörbener durch den
Civilvorständigen der Erstkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärflichtiger, welche in dem Aushebungsbereiche geboren sind, in den
dortigen Grundstücken findet in beiden zu Biffer 7 d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48, 1).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbüros bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutierungsbüromappen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorsitzenden der Erstakademie unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Über Genehmigung hierzu siehe §. 44, a.

In diesem Falle erhält der Militärvorsteigende der Erstakademie Abschriften der Rekrutierungsbüromappen der einzelnen Jahre überhandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihr Vernichtung darf sodann durch die Ober-Erstakademie verfügt werden.

§. 48.

Restantenlisten.

Muller 6.
(s. 197.)
Zurkommunikation.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahr befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtigen in die Rekrutierungsbüromappen des Aushebungsbüros aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4, a) getreten sind, sofern nicht eine der im §. 47, 2 bis e und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahr stattfindenden Ersatzgeschäfts unermitelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbüros ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbüro weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs befonden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorsitzenden der Erstakademie ob.

Der Militärvorsteigende begleitet sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen

Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntnis.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

Gleichzeitig verfügt der Civilvorsitzende der Erstakademie die Vernichtung der Rekrutierungsbüromappen der betreffenden Jahrgänge (§. 46, 10).

Zum Uebrigen siehe §. 50, a.

§. 49.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilvorsitzende jeder Erstakademie von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbüro zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbüros gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Erstakademie des Aus-

- hebungssbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszugs aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.
2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärflichtige zur Vorstellung vor den Erfahrbhörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Civilvorsitzenden derjenigen Aushebungssbezirks zu richten, in welchem der Vorgetellte gesetzungspflichtig ist (§. 26, 4).
 3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belege zu den alphabetischen oder Restantenlisten, ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 44, 4).
 4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigten.
 5. Der Civilvorsitzende der Erfahrtommision veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutierungsmannrollen (§. 46, 11).
 6. Nach dem Verbleib Militärflichtiger, welche sich ohne Erlaubnis vor den Erfahrbhörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Civilvorsitzenden der Erfahrtommision alsbald nach dem 1. Oktober (Biffer 1) Ermittlungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Civilvorsitzender ungefähr Folge zu geben.
 7. Wenn ein Militärflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärflichtjahrs unermittelbar geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubnis verlassen hat, so ist von dem Civilvorsitzenden der Erfahrtommision des Aushebungssbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877). Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienste im Heere auszuschließenden Militärflichtigen (§. 37).

Vorstellungsliste B

enthält die

- a) wegen geistiger Gebrechen,
- b) wegen körperlicher Gebrechen auszumusternden Militärflichtigen (§. 38).

Muster 7
(§. 156.)
Vorstellungsliste

Vorstellungsliste C

enthält die

- a) wegen häuslicher Verhältnisse,
- b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
- c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärflichtigen (§. 39).

Vorstellungsliste D

enthält die

- a) wegen häuslicher Verhältnisse,
- b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
- c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärflichtigen (§. 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

- a) die Auszuschließenden,

- b) die Auszumustern,

- c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,

- d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Mustierung festgelegten Reihenfolge (§. 66, 1).

4. Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Civilvorsitzenden der Civilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82, 2);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76, 1 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche

- a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,

- b) von den Truppen- bezw. Marineheeren abgewiesen worden sind (§. 94, 7).

6. Die Ausfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Rüster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68, 1 und 72, 4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48, e).

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine eingestellenden Rekruten. (G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.)
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgeteilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgeteilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemannischen) Bevölkerung.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Beirte**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältnisse der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärfähigen ***) auschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemannischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärfähigen der seemännischen (halbseemannischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffsmusterungen (§. 76, e) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärfähigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemannischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinzübertreifen auf geeignete Militärfähige der Landbevölkerung unter Berechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

^{*)} Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranziehenden Volkschullehrer und Kandidaten des Volkschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Erforderliche.

^{**)} Das Großherzogtum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Beirk (§. 1, i), und die zu einer kürzeren Einführung mit den Waffen zugelassenen Volkschullehrer und Kandidaten des Volkschulamts bleiben außer Anfah.

4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Überzähligen verteilt.
5. Die unter selbstdäigiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Recrutevestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in dem des §. 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Übrigen das militärische Bedürfnis maßgebend.
G. o. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die Seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Feststellungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die Seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
 - a) die Gesamtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemannscher (halbseemannscher) Bevölkerung —. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthume Baden und dem elsass-lothringischen Anteil aufzubringenden Rekruten ein,
 - b) die Verteilung der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.
In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Verteilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amts, sämlichen unterstellten Generalquartiermeistereien und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division überlendet.
4. Tritt ein nicht vorhergelehrter Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird der selbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bzw. Überzähligen auf die Armeekorps-Bezirke verteilt.
5. Über den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreserveisten siehe §. 54, s.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalquartiermeistereien verteilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadefbezirke (Korps-Ersatzvertheilung*) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärschuldigen**) nach Land- und seemannscher (halbseemannscher) Bevölkerung getrennt.

*) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutirungsraath.
) Siehe Seite 37, Anmerkung * zu §. 52, 1.

- Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthume Hessen aufzubringenden Rekruten (§. 53, 1.) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthume Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung Seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Divisionskommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke anzubringenden Rekruten auf die Truppenteile *xc.* *)
 3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirkes nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Überzähligkeiten verteilt.
 4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hierzu Mittheilung zu machen.
 5. Der Bedarf an Ersatzreferisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärfähigten vertheilt. **)

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadecommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbereiche, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärfähigten nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbereik in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärfähigten **), hinsichtlich der seemännischen (halbseemannischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärfähigten maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbereik nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbereiche desselben Brigadbezirks im Verhältniß der in denselben vorhandenen Überzähligkeiten herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammelten Brigadebezirk nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbereichen vorhandenen, zur Einsstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärfähigten festgestellt.
5. Die Brigadecommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreferisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbereik in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärfähigten. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Berücksichtigung einzelner Aushebungsbereiche zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadbezirk endgültig aufgebracht werden.

*) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, überendet das Generalkommando *xc.* Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt.

**) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bzw. den Ober-Rekrutungsraath; im Großherzogthume Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

***) Die zu einer kürzeren Einschüttung mit den Wasser zugelassenen Volkschullehrer und Kandidaten des Volkschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56.

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
 - a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
 - b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisen (Vorbereitungseingaben),
 - c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§. 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungstammliste verpflichteten Militärfähigen sowie deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren u. s. w. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern zu lassen.
2. Alle Militärfähigen, welche sich zur Stammliste anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere*) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutierungstammlisten siehe §§. 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutierungstammlisten u. s. w. an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, II.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrantenlisten siehe §. 48.
7. Insofern die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hilfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreaupersonal anfertigen (§. 44, 2).

§. 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärfähige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einzutragen zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, 2.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbereich zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.

^{*)} Die Vorschrift der Anmerkung *) zu §. 46, 2 ist auch hier zu beachten.

Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Losung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadecommandeure den Generalcommandos, in Hessen dem Divisionscommando und durch diese dem preußischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzugeben.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkte gleichfalls eine beratende Uebersicht zugeben.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämtliche Aushebungsbereiche des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommision (zu Händen des Militärvorständen) eine namenliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbereichen im vorhergehenden Kalenderjahr freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

In denjenigen Aushebungsbereichen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halb-seemannischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2).

Der Militärvorstande der Ober-Ersatzkommision läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalcommando,**) in Hessen dem Divisionscommando, ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht.

Muster 8
(§. 129.)
Uebersicht der
Abschlußnummern.

Muster 9
(§. 129.)
Uebersicht der vor-
handenen Militär-
mannschaften der for-
schungsbereichen mit
Bewilligung.

Muster 10.
(§. 129.)
Nachweisung
der eingetretenen
Mannschaften.

S. 59.

Vorbereitung der Musterungsreihe.

Zur Vorbereitung der Musterungsreihe gehört:

- a) die Feststellung des Reiseplans,
- b) die Berufung des Musterungspersonals,
- c) die Beordnung der Militärpflichtigen zur Musterung.

S. 60.

Musterungsreihe.

Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadecommandeuts darüber ab, bis in welchem Zeitpunkte das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch §. 68, 2). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein. Der Bezirkscommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und teilt den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher beteiligter Aushebungsbereiche mit. Die Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

Aufeinanderfolge der Aushebungsbereiche nach ihrer örtlichen Lage,

Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahnen, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,

*) Abgesehen von den im §. 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwilligen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Civilvorsitzenden den Meldechein (§. 84, 2) ertheilen, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2 und 4) sie vermittelst haben bei deren Einkellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-Militärbüroen Mittheilung gemacht worden ist.

**) In Württemberg dem Ober-Kreisratsschreibe.

- c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civilvorstehende der Erfassungskommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
- d) Rückfahrtnahme auf die durch die Militärschlichten zurückzulegenden Entfernung,
- e) Rückfahrtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärschlichten.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Chorfesttag folgenden Sonnabend stattfinden.

4. Um der unter 3 d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärschlichten möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückweges) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärschlichten darf 150 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens der Civilvorstehenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Erfassungskommission (zu Händen des Militärvorstehenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Erfassungskommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorstehenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsraum der Militärschlichten.
8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 61, 1) lehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerreits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Aufteilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadecommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, 4) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Ansiedlungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.

2. Der Civilvorstehende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.
Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Erfassungskommission des Aushebungsbereiches (§. 2, 4).
3. Der Civilvorstehende der Erfassungskommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindvorsteher und der mit der Führung der Rekrutierungskammerrollen betrauten Personen (§. 45, 1)

*) Die dem Musterungspersonale anzuhreibenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedenstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

beim Musterungsgeschäfte. Dieselben haben die Rekrutierungsstammlisten, welche ihnen der Civilvorstehende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 62.

Beorderung der Militärflichtigen u. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w. Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, a erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Civilvorstehende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbereiche den Neiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärflichtigen des Aushebungsbereiches, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbereiche stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schiffahrtstreibenden Militärflichtigen der Landes-, der seemännischen und halbseemannischen Bevölkerung nur insofern verfügt werden, als diese Militärflichtigen durch das zweimalige Er scheinen vor den Ersatzbehörden in der Ansübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

4. Ein Militärflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmassregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.
5. Wer durch Krankheit am Er scheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Daselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§. 78). Seinthaltskrante, Blödsinnige, Krüppel u. c. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

6. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§. 26, 2), wird als unsichter Dienstpflichtiger (§. 66, 2) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden (§. 78, 2).
7. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Unterforschungshaft befindlichen Militärflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als ungültig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.^{*)} untergebrachten Militärflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbereiche gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorstehenden bestimmte Polizei- u. c. Organe im Musterungstermine vorzuführen.
8. Bezuglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Civilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission siehe §. 49, 2.
9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, o. c.), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

^{*)} Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer eingestellt werden.

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§. 63.

Musterung.

1. Die Militärfähigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
 2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärfähigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorsteunde. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
 3. Wird die Identität eines Militärfähigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Aufstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
 4. Jeder Militärfähige wird unter den Augen des Vorstehenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
 5. Jeder Militärfähige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unvördig (§. 37) ist, unter den Augen des Militärvorsteuhenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
 6. Jeder Militärfähige wird behufs Vervollständigung und Verichtung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt.*). Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden.
 7. Jeder Militärfähige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§. 33, 1 und 72, 2). Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 65, 6 und 8).
- R. M. G. §. 30, e.
- Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermine nach Maßgabe des §. 33, 2 zweiter Absatz bestätigt werden.
8. Jeder Militärfähige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärfähigjahr befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-Marine-Abteils erwächst. Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärfähigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

§. 64.

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorstuhl im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsteunde ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärfähigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor. Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanteriesoffizier mit der Führing seiner alphabetischen Liste im Musterungstermine beantragen (siehe §. 68, 1).

*). In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärfähige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

3. Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärfürsichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, e.) Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.
 4. Außerdem prüft er die Berechtigung der Rekrutierungskommissionen. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Civilvorsitzende des selben im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu beaufsichtigen. Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Losung anzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
 5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:
 - a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärfürsichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Über Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4 b);
 - b) Anträge auf Entziehung des Rechtes, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 2 b);
 - c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienste von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9, 2; 39, 4; 40, 4; 41, 4 und 82, 5 c).

R. M. G. §. 30, 4.
 6. Sämtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungefährliche Entscheidungen zur Kenntnis der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.
 7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlussfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.
Für unausstiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend.
- R. M. G. §. 30, 6.

§. 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärfürsichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Verfügte Militärfürsichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgelebuchs für das Deutsche Reich.
- Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civilvorsitzenden.
4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärfürsichtigen im Musterungstermine kein sicherer Urteil zu gewinnen, so wird der Militärfürsichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige verschlußweise Einstellung vorge stellt.

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „Pläffstation“ genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marine-Reserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmfürsichtigen zweiten Aufgebots (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes beginn. §. 29, Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Artikel XXI).

- Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärfähige jedenfalls der Ober-Ersatzkommision vorzustellen.
5. Die Seiten des Militärfähigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 2) müssen obrigkeitsmäßig beglaubigt sein.
 6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, aber ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§. 66.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärfähigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
 2. Die Militärfähigen werden in folgender Weise rangirt:
 - a) Freiwillig eingestellte (§. 63, 1) einschließlich der Förslehrlinge,
 - b) Vorweg eingestellende,
 - c) Vorzumerkende,
 - d) Militärfähige des laufenden Jahrganges,
 - e) Überzählige frühere Jahrgänge.
 3. a) Vorweg eingestellende sind solche Militärfähige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuholgenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§. 26, 2).

R. M. G. §. 33.
 - b) Stehen solchen Militärfähigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommisionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Verfassung in höchstens Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

R. M. G. §§. 30, 4 b und 33.
 - c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärfähige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einen Infanterietruppenteile*) bzw. der nächsten Arbeiterabteilung (§. 30, 1) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (Matrosendivisionen: §. 23, 2 a, b und 3; Werftdivisionen: §. 23, 2 c und 4) überwiesen werden (§. 68, 2).
 - d) Ist die Verfassung durch Umstände herbeigeführt, deren Befestigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärfähigen lag, so treten die unter a bis e erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.
 4. Die Vorzumerkenden sind Militärfähige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbirkes stehen, in welchem sie geloöst haben.
- Unter sich rangieren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangierung Verzogener findet nach dem Werthe ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt.^{**)}

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppenteile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „120“ ist, die Loosnummer „900“. Derselbe verzögert in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „100“ beträgt. Er wird demnach im Verhältnis $900 : 120 = x : 100$, $x = 750$, wodurch die Loosnummer hinter dem Vorzumerkenden einzurangieren sein, welcher im Musterungsbezirk B die Loosnummer „300“ besitzt.

- Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.
5. a) Die Loofung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärschuljahre statt. An derselben nehmen — abgesehen von dem unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrganges geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbereiches, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.
 - b) Die bei der Loofung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärschuld.
 - c) Abschlussnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbereich in der regelmäßigen durch die Auseinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).
- Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.
- d) Ist zur Aufbringung des einen Aushebungsbereichs außerlegten Rekrutenantheils auf die überzähligen früheren Jahrgänge (Ziffer 2 e) zurückgegangen, so gilt dies bei der Loofung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlussnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrganges und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlussnummer der früheren Jahrgänge entsprechend hinausgerückt.
 - e) Alle vor der Abschlussnummer ihres Jahrganges stehende bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre vorzumerkeln (Ziffer 4).
 6. Der Termin, an welchem die Loofung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbereiche beendet ist.
 - Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelöst.
 7. Von der Loofung sind auszuschließen:
 1. die zum einjährig freiwilligen Dienste Berechtigten,
 2. die von den Truppen (Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Fortlehrlinge),
 3. die vorweg Einsukkulenden,
 4. die dauernd Unwürdigen (§. 31 D. Str.G.),
 5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemannschaftlichen und halbseemannschaftlichen Bevölkerung (§. 76, 4). 8. Für die Richtigkeit des Loofsens ist der Civilvoritzende der Ersatzkommission vorzugswise verantwortlich.
 9. Die Zahl der zu ziehenden Loos muss der Zahl der an der Loofung teilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a) entsprechen.
- Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingewälzt. Letzteres wird sobald gebörig umgeschüttelt.
10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loos für abmelende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Civilvoritzende. Jedes gezogene Loos wird laut vorlesen und zugleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Civilvoritzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Losung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gesäß mit den Losen unter sicherem Ver schlus aufzubewahren.

Betrifft Ausstellung von Losungsscheinen siehe §. 67.

11. Die überzähligen früherer Jahrgänge rangieren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärschuljahre gezogenen Losnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbereichen verzogen, so werden sie dort nach dem Werthe ihrer Losnummer im Verhältnis zu den Abschlusnummern einrangirt.*)

Ist in einem der Aushebungsbereiche eine Abschlusnummer nicht vorhanden, so sind die überzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Losnummer im früheren Aushebungsbereiche hatte, unter die überzähligen des neuen Aushebungsbereiches einzurangiren.**)

12. Militärschlichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Losung überwiesen werden (§. 47, s), sind nach dem Werthe ihrer Losnummer im Verhältnis zu den höchsten Losnummern einzurangiren.***)

13. Militärschlichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Ver schulden nicht gelöst ist, losen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werthe der gezogenen Nummer im Verhältnis zur höchsten Losnummer des laufenden und ihres Jahrganges in den letzteren einrangirt.†)

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Füg hattlerie, Pioniere, Verlehrstruppen — Eisenbahn, Telegraphen- und Postschiffertruppen —, Defoniehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Recruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, s).

Die Abschlusnummer wird hierdurch nicht hinausgerückt.
R. M. G. S. 13.

S. 67.

Losungsscheine.

Muster 11.
(S. 67.)
Losungsschein.

1. Den gemusterten Militärschlichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Losung Losungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärschlichtigen während der Dauer ihrer Militärschlicht.

*) Beispiel: Ein überzähliger befindet sich in dem Musterungsbereich A, woselbst die Abschlusnummer seines Jahrganges „1200“ ist die Losnummer „1500“. Derselbe verzögert in den Musterungsbereich B, woselbst die Abschlusnummer desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältnis $1500 : 1200 = x : 400$, $x = 500$, mit hinunter dem überzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbereich B die Losnummer „500“ besitzt.

Übersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Losnummer des Musterungsbereiches, so würde der zugewogene Militärschlichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangieren haben, welcher die höchste Losnummer gezogen hat.

**) Beispiel: Ein überzähliger mit der Losnummer 400 verzögert aus dem Aushebungsbereich A, woselbst die höchste Losnummer 520, eine Abschlusnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbereich B, in welchem die höchste Losnummer auf 384, die Abschlusnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mitin 310 Überzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältnis $520 : 400 = 810 : x$ — der 238ste Überzählige, also hinter der Losnummer $(74 + 238 \dots) 312$ einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein Militärschlichtiger hat bei der Losung in dem Musterungsbereich A, woselbst die höchste Losnummer „1600“ beträgt, die Losnummer „1200“ gezogen. In dem Musterungsbereich B, woselbst derselbe verzögert, ist die höchste Losnummer „2000“. Er wird demnach im Verhältnis $1200 : 1600 = x : 2000$, $x = 1500$, mit hinunter dem Militärschlichtigen der Losnummer „1500“ einzurangiren sein.

†) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärschlichtiger hat ohne sein Ver schulden im Jahre 1887 keine Losnummer erhalten; er loobt erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgange, für welchen die höchste Losnummer „2500“ beträgt, und erhält hierbei die Losnummer „1200“. Die höchste Losnummer seines Jahrganges (1867) betrug „2000“. Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältnis $1200 : 2500 = x : 2000$, $x = 960$, mit hinunter dem Militärschlichtigen des Jahrganges 1867, welcher im Jahre 1887 die Losnummer „960“ gezogen hat.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civilvorstehenden der Erfaktkommission zugehen.
Vor der Aushändigung werden die Rekrutierungstammrollen durch Eintragung der Loosenummern ergänzt.
3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungstammrolle und jeder Gestellung vor den Erfahkohörden vorzuzeigen.
Bei jeder Gestellung werden sie durch die Erfaktkommission vervollständigt.
Über Eintragungen beim Verzieren siehe § 47, s.

§. 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendet.
2. Über die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Erfaktkommission unterzeichnet.
Hierach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.
3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Erfaktkommission eine summarische Übersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Erfaktkommission (zu Händen des Militärvorstandes) ein.
Wer der Infanterieoffizier mit der Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermine beauftragt (S. 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.
Über etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Übersicht Meldung zu erstatten (S. 66, 2 e).
Der Brigadecommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalcommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbereichen vorhandenen tauglichen Militärpflchtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bzw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und seemannischer (halbseemannischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.^{*)}
4. Hierauf werden in Gemässheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben eingehen oder erst im Aushebungstermine vorzulegen, bestimmt die Ober-Erfaktkommission.
Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmsscheine beizufügen.
5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zugzug oder Wegzug der Militärpflchtigen xc. Veränderungen ein, so sind erstere hierach durch den Civilvorstehenden der Erfaktkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Geschäftstags unter Aufnahme einer begülligen Bemerkung zu berichtigten.
Im Uebrigen siehe §. 72, 4.

^{*)} Seitend des XIV. Armeekorps sind die Angaben geltennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69.

Aushebungstreife.

1. Der Plan zur Aushebungstreife wird durch die Infanterie-Brigadecommandeure aufgestellt und den Civilvorzügenden der Ober-Erjakommissionen mitgetheilt.
2. Bei Ausstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
 - a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbereiche nach ihrer örtlichen Lage,
 - b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
 - c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Civil-vorzügenden der Erjakommissionen ihren Amtssitz haben,
 - d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Ziffer 2 d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.
Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Erjakommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.
Im Uebrigen siehe §. 72, 2.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
 - a) daß jeder Erjakommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintritt der Ober-Erjakommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
 - b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
 - c) daß die Infanterie-Brigadecommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuhören.
5. Sind Seitens der Civilvorzügenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird der selbe als feststehend den Erjakbehörden dritter Instanz mitgetheilt.
Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Erjakbehörde dritter Instanz herbeizuführen.
6. Der Reiseplan der Ober-Erjakommission wird den Erjakommissionen mitgetheilt.

Diefer Mittheilung sind etwaige Festlegungen betreffs der vorläufigen Brigade-Erjakvertheilung anzuwählen (§. 55).

Die Civilvorzügenden der Erjakommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).
7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 70.

Berefung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadecommandeur u. s. w., mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militär-adjt und dem erforderlichen Unterpersonale.

- Die Zuteilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 4) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadecommandeur auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.
2. Von Seiten des Civils zum Aufhebungspersonale der Civilvorstehende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorstehende der zuständigen Ersatzkommission und das nötige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 61, 2 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Civilvorstehenden der Ober-Ersatzkommission.

Für jeden Infanterie-Brigadebezirk bzw. für sämtliche in demselben liegenden Gebiete, welche eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

S. 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Voritz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorstehende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärliebhaber und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen (Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Erfahrservisten und Marine-Erfahrservisten auf die verschiedenen Waffengattungen sc. und Marinethes. Auch bezeichnet der Militärvorstehende diejenigen Erfahrservisten, welche ihrer Körperfähigkeit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).
- Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigadecommandanten mit der Führung der Vortragslösungen im Aushebungstermine beauftragen.
3. Auf den Civilvorstehenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des §. 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorstehende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorstehenden zu befohlen.
5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleichen Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Den Militärs- und Civilvorstehenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesehliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgefegten Erfahbehörden zu bringen.

Wo um die ständigen Mitglieder an der Beschlusshaltung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Erfahbehörde dritter Intrans zur Entscheidung vorzutragen. Für unaufsehbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorstehenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 2.

6. Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
- Abgesehen von den nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 4), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärliebhabjahr, von der Ersatzkommission unbegründet besunden Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob Seitens der Beteiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärliebhabjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*). Im Uebriegen siehe §. 33, 2 zweiter Abs.

*.) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, Seitens der Beteiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsverlaufs der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen beabsichtigt Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bzw. Nachersatzes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäfte zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 82, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu. Im Uebriegen siehe §. 86, 2.
9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsterminen eine Revision der alphabetischen und Reihenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beförderung der Militärflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Änderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 72, 1).
Außerdem siehe §. 65, 4.
Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 2 und 75, 2).
Außerdem beordert der Civilvorsitzende die in Beilage 3 (§. 50, 2) aufgeführten freiwilligen.
- b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Verführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbereich gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- u. Organe im Aushebungstermine vorzuführen.*)
- c) Dem Bezirkstommandeur liegt nur die Beförderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 50, 5) ob.
2. Gemüthskranker, Blödfinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§. 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden. Die Entscheidung erfolgt gemäß Biffer 6.
3. Im Uebriegen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbereiches enthaltene Militärflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.
4. Militärflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bezw. vorgeführt werden (Biffer 1 b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbereiches enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Über solche Militärflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 1..

* Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu §. 62, 2 (Seite 43).

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärfürstiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärfürstige gestellungspflichtig ist, bzw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2).

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärfürstiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärfürstigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Über Militärfürstige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 66, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§. 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falles noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§. 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2 a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Übungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse unumhinklich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Von einer Entseidung Militärfürstiger darf der Civilvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augencheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärfürstigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.

3. Körperlische Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

3. Übertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

- 4 a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

- b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Bekanntung sämtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- u. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle z. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

- c) Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen“ sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffen den bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

Muster 12.
(S. 12.)
Befreiung.

- d) Zur Ausstellung x. der Papiere für diejenigen Militärfähigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbüros enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bzw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereiche die Militärfähigen gestellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirke dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Überweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.
- e) Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärfähigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspass (Biffer 6) zu ertheilen.
5. Die tauglich befundene Militärfähigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgegeben und treten mit der Aushebung des Urlaubspasses (Biffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über. Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde-, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen), Delconomiehandwerker und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.
- Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgegeben, um beim Abzuge von Mannschaften bei den Truppen als Nachschub zu dienen. Falls taugliche Militärfähige der seemannischen (halbseemannischen) Verdöhlung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadegeneral Rekruten für die Marine aufzu bringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erhaltenden Meldungen aufzunehmen.
6. Die ausgebobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrolle der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.
7. Diejenigen tauglichen Militärfähigen, welche nicht ausgebogen worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Überzählige“. Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen“ durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Losungsscheins (§. 35, 2).
- Die in ihrem dritten Militärfähigjahr siebenden „Überzähligen“ werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärfähigjahr ausgebogenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§. 40, 1.).*) Die Überzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgebogene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellte.
8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergütung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5 b und 66, 5 b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse beräuschig worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c und 82, 5 c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82, 6; über die von den Truppen-Marine-Heeren abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94, 2.
9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 13 u. 20.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärfähigjahrs berechnet (§§. 13, 2 und 18, 2).

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Erstaufreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstags an die zur Uebung heranziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzuteilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrollirende Bezirkskommando erfahren werden. Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstags an schiffahrtreibende Mannschaften sowie an solche Erstaufrevisoristen z., welche auf ihren Wunsch später oder als Näherstahl nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117, 2 und 3.

§. 74.

Bendigung der Aushebung.

- Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadecommandeu beendet.
- Der Infanterie-Brigadecommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den commandirrenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur ein, gibt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabteilung Aufgebotenen *) (§§. 30, 4 und 43, 2).
- Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an — das vorgezeigte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbegleite noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist.

*Muster 13.
(S. 144.)*

*Bestellung der
nicht ausgetragenen
Arbeiter, sowie der
aus überzählige verfü-
gbaren männlichen
Gliedern, einschließlich
Militärpflichtigen.*

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75.

Im Allgemeinen.

- Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrtreibenden Militärpflchtigen der Land-, der seemannschaften und halbseemannschaften Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.
- Es dürfen daher diejenigen schiffahrtreibenden Militärpflchtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26, 2) durch die Civilvorständen der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62, 2) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden. **)

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabteilung Aufgebotenen. **) In Aushebungsbegleiten, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrtreibenden Militärpflchtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum December des laufenden Jahres zurückgestellt und dem nicht ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflchtigen (§. 78) außeterminlich gemustert werden.

Über die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civilvorschenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungsgeschäfte wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffsmusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Erstakommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt. Woselbst schiffahrtentreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt. *)

4. Die Termine für die Schiffsmusterungen werden innerhalb des Brigabebereiches durch den Infanterie-Brigadecommandeur festgelegt und durch die Erstakommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzulegen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffsmusterung erfolgen kann.

5. Der Generalstabsoffizier der Marine teilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalcommissarios der Küstenbegirte mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffsmusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalcommissarios vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadecommandeure teilen sie den einzelnen Erstakommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsoffizier der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadecommandeure das Nöthige (§. 61, 1).

§. 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffsmusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminal gemustert werden (§. 78). Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Verhältnisse beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Erstakommissionen — im Auftrage der Ober-Erstakommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innerzuhalten. Die Abfchlusnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzstellungen Verwendung finden können (§. 77).

*) In Aushebungsbereichen, in welchen Schiffsmusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum December des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminal gemustert werden.

Die für die Marine auszuhebenden Militärfähigen erhalten nach der Anhebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen u. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Sämtliche tauglichen Militärfähigen der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung werden ausgehoben.
5. Über die Zahl der tauglichen Militärfähigen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadecommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.
- Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatz (§. 81, 4) zu stellenden Rekruten. Gibt keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.
6. Der Brigadecommandeur gibt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommmando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der in Münster 13 aufgeführten Kategorien der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung — sofort weiter.
- Der Königlich preußische Kriegsminister regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung.
7. Die Auszüchtings- und Ausmusterungs- und Landkunstscheine werden im Schiffsmusterungs-termin durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreferes bzw. Marine-Ersatzreferespäße wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.
8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorständen) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abschnitt XI.

Schluss des Ersatzgeschäfts.

§. 77.

Nachersatzgestellung.

1. Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahrgangsklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen-Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Biffer 4).
2. Der Nachersatz wird aus denjenigen Brigadebezirke bzw. Korpsbezirke gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)Theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.
Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus denjenigen Korpsbezirke gestellt, in welchen der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbegirke geschieht durch die Infanterie-Brigadecommandeure bzw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 73, 4), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreferespässe (§. 73, 7) zu erteilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersten Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarfe, bei der Vorstellung von Volkschullehrern und Kandidaten des Volkschulamts (§. 9), ferner von Militärschülern, welche aus dem Ausland oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,^{*)} wenn die Voraussetzungen des §. 62, a vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Obererholungskommission beabsichtigt werden. Überbevölkerung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, a; siehe auch §. 94, 7, Abs. 2).
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission. Die ärztliche Untersuchung findet im Stabssquartier des Bezirkskommandos statt. Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verlehr. Über Militärschülische der fernmännischen und halbfernmannischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und taugliche befindende Militärschülische der fernmännischen und halbfernmannischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, a) überwiesen.
4. Über die außerterminlich gemusterten Militärschülischen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorstandes) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als untaugliche Dienstpflichtige gemäß §. 66, a sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erlässt. Brauchbar befindende Militärschülische, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eintritt der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.
5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freimülliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

*Müller 14
(2.1.15)*
Übersicht über
Gegenstände der
Vorberichtigung
gekennzeichnet.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts a., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Müller 14 zusammen. Diese Übersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.
2. Die nach Müller 14 aufgestellten Übersichten werden durch den Infanterie-Brigadecommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Civilvorstande der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht. Den Übersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäft beizufügen.
3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Übersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadecommandeure werden beigefügt.

^{*)} Siehe auch Anmerkung **) zu §. 75, 2 (Seite 55).

4. Das preußische Kriegsministerium stellt diese Übersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrat und den Reichstag veranlaßt.
R. M. G. §. 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80.

Kontrolle der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 109, 4^o). Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungskräfte und deren Beilagen (§. 50).

Die Aushäufigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzugeben, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk (§. 105, 1) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspass oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte dieselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorsichtshaltung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 2.

Zu ihrer Verherrathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeure oder seines Stellvertreters vorzulegen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §. 36, 2 zweiter Absatz, §§. 77, 1 und 81, 1, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zuführenden Marschgebührnisse zu erteilen.

§. 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)Abtheile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einem anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)Abtheile, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar überlandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bzw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nacherstattungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§. 50, 1).
- Bei nur leichten ungewöhnlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)Theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)Sjäraeth veranlaßt.
- Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festlegungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.
- Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.
- Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflichtung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.
- Borlängige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadecommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgelegten Rekruteneinführungstermine) drohter Rekruten.
- Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)Theile mit ausreichenden Überleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.
- Wer die Bekleidungsgegenstände wegen Durftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.
- Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.
- Nach Rekruten, welche sich im Gestaltungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachsuchungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 2) zu sorgen.
- Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei dem im §. 66, 2 bezeichneten Marinetheilen — zu Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicherer Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).
- Die bei den Schiffsmusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 2).
- Als Sammelpläze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadecommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verfassen und Ausgleiche veranlassen kann.
- Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadecommandeurs unmittelbar überwiesen.

§. 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 2) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
 - a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R.R.G. §. 52).

- b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Verücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen*) (R.M.G. §. 53);
- c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

- aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,
- bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechzehnjährige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

- cc) wenn die militärischgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R. M. G. §. 18.)

- d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, e).

- 3. Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestation-Chef verfügt; zu b siehe §. 83, zu d §. 87, e.

- 3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte derselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorstößigung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, z.

- 4. Die vor erreichtem militärischpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Begirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältnis zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärischpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommision beizufügen Anordnung einer entsprechenden Kontrolle über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Militärtheilung zu machen.

- a) Zum Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommision beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§. 73, i., *). Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommision zu genehmigenden außerterminlichen Mustierung erfolgen (§. 78, i., **)
- b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den militärischpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.
- c) Haben die unter Ziffer 2 a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, i. enthaltenen Feststellung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate

*) Trifft bei den in Verücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe z. über.

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

gebient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit*) (§. 38) — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe zc. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgeschoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**) R. M. G. §. 55.

- d) Über die nach Ziffer 2 c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärschuljahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Fortsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe zc., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§. 37). Im Nebrigen siehe D. Str. G. §. 31.

§. 83.

Entlassungsgefüche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienste befürlicher Mannschaften können auf Grund der Festlegungen des §. 32, 2 + 4 e gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgefüchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, 2), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, 2), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen ist.
Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirende seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirk u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des legeren Regt. an den betreffenden Marinestations-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Gültigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Erstakademie desjenigen Bezirks, in welchem die reklamirenden Eltern xc. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirende seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestations-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathabbezirkes des Reklamirten.***)
5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.
Über Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bzw. Marineordnung.

*) Beigleich Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.
**) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurteilung der verhältnis Ersatzkommission (§. 64, 6) und der Entscheidung der verständlichen Ober-Ersatzkommission (R. M. G. §. 30, 4 e).

Einher Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlusshandlung kann im Wege des Schriftverlebens erfolgen.
Die Wiedereinführung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theile derselben Waffe zc. erfolgen.
***) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutierungsrath.

6. Die Entlassung eines Nellamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.
 7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgefahrene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bzw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbörde des Heimatb-bezirktes des Nellamirten genehmigt werden.
- Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.
 §. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 53.
8. Über Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bzw. Wiederaus-gebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ab-leistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82, „o“ bzw. §§. 39, „o“ 40, „o“ und 41, „o“.
 9. Über die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, siehe §. 99, „o“.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§. 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienste (§. 12, 1) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere eintreten will (§. 24), hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theile bei dem Civilvorzügenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzufragen.

Der Civilvorzügende hat vor Ertheilung der Erlaubnis festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemannsähnlichen oder halbseemannsähnlichen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffenden Falles die Erlaubnis zum freiwilligen Diensteintritte nur für die Marine ertheilen (§. 24, 1).

2. Der Civilvorzügende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Melde-scheins nach Muster 15.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärische Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärflichtigen ent-behören kann.

Von der Vorbedingung der unbedenklichen Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falles einen besaglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzordnen.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachge sucht oder erhalten, bzw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärflichtig ist — bis zur Beendigung des Anhebungsgeschäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben;

Muster 15.
 (Z. 14.)

Wiederein-
tritt
zum freiwilligen
Dienste.

es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Erteilung des Meldecheins gibt.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungsstermine siehe §. 63, e.
6. Die Einstellung bezw. Annahme von Erfah- oder Marine-Erfahreservisten zu einjährig-, (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Erfahreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste, ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obriegelstlichen Nachweise,
 - a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,
 - b) daß der selbe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.
 Der Nachprüfung und Bebringung eines Meldecheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.
7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten (§. 93, i) bedürfen beußs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste seines Meldecheins.

§. 85.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldecheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei.
B. G. §. 17.

2. Sie haben sich beußs Annahme unter Vorlegung ihres Meldecheins an den Kommandeur dieses Truppenteils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Recruten-Einführungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikorps eingetreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldecheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Ausbildung derselben hat von dem betreffenden Truppenteile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
R. M. G. §§. 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppenteil dorthin überwiesen und durch Vermittlung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäß Anwendung.
R. M. G. §. 60, 2 und 4.

6. Neben den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

Muster 16.
(Z. 116.)
Annahmeschein.

§. 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Civilvorständen, welcher den Meldechein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen.^{*)} Letzterer buchstössen Falles die Mitteilung an den Civilvorständen der Erstaufkommission des Geburtsorts weiter zu geben.
2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem bzw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so findet wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.
3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 5) — ist der Civilvorständen der Erstaufkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist. Hierauf ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Jöggling des Rabellenkorps zu verfahren.
5. Bei Einstellung von Erfahreneren und Marine-Erfahreneren zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bzw. von Marine-Erfahreneren auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste (§. 84, 8) ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sich der Eingestellte befindet, (behußt Überweisung derselben) zu benachrichtigen.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.
3. Bei dieser Meldung ist der Meldechein (§. 84, 2) vorzulegen.
4. Sobald sich Melbende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugewiehn wird, ein Annahmechein ertheilt.

5. Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Überweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil verpflichtet.
6. Nach Ertheilung eines Annahmecheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).
7. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civilvorständen, welcher den Meldechein ertheilt, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

^{*)} Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung der Meldecheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Erfahrbörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgelegte Militärbehörde verfügt.
Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.
Bei späterer Erfüllung der geletlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Arecknung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

S. 88.

Berechtigung.

Muster 17.
(S. 16.)
Berechtigungsschein
zum einjährigen
freiwilligen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerlaubt.
2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 2) ertheilt.
3. Innige Seelente von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienste außerdem durch Ablegung der Seesicherungsprüfung erwerben (§. 15, 4).
Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Fähigkeit zum Seesicherer.

S. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Erfahrbörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Anhändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bzw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärflichtjahrs (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunkts darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Erfahrbörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreibende gesetzungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärflichtige Alter erreicht hätte.
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärflichtjahrs bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.
Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärflichtjahrs eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).
4. Der Meldung Ziffer 3 sind beizufügen:
 - a) ein Geburtszeugnis,

- b) die nach Muster 17 a ertheilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,* das für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärvorwaltung bestritten werden, er sich davor gegenüber für die Erfüllbarkeit des Bewerbers als Selbstschildner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Besteitung der Kosten ist obligatorisch zu bescheinigen. Lieber nimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorliegenden Anhange bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon durch Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jögglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Schulen, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzurichten.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Auslaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Erfabbehörde dritter Instanz von Beirührung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beirührung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Beschriftung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
- es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April anzugelegt werden darf; oder
- es ist in der Meldung das Gefuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Melrende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Melrende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Beschriftung dürfen durch die Erfabbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwohl zu gute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,
- kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragens des leisten,
- zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

* Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15, 4).

*Muster 17 a.
(§. 147.)*
Erklärung bei der
Bestellung bei der
Zivildienstbehörde
für ein Jahr
Gesetzlich abgesichert.

Personen, welche auf eine derartige Berechtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarlehranstalten zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Erfabbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärfähige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Erfabbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Erfabbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Beschriftigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Beschriftigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
 - a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschriftigung genügt,
 - b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
 - c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung gefordert wird,
 - d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zur Kenntnis zu bringen.
4. Reisezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reisezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszufüllenden Zeugnisse entbehrlich.
5. Das Gleiche gilt von Reisezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.
6. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Beschriftigung.
7. Der Prüfungskommision prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
8. Der Reichskanzler ist ermächtigt,**) in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Beschriftungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwertig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.
8. Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahr

Muster 18.
(3. April.)
Zeugniß über die
Befähigung für
den einjährig-freiwilligen Dienst.

*) Die von der zukünftigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Jünglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) lädt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugniß ausdrücklich zu vermerken.

**) Begünstigte Gefüche sind an den Civilvorstehenden derjenigen Erfabkommision zu richten, in deren Bezirk der Betreffende gesetzestreuhaft sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärische Alter erreicht hätte. Die Erfabkommision befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gefüche mit einer gutachtlichen Anerkennung auf dem Dienstwege weiter.

gang eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.
Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muss für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.
Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgeçüche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgefunden und der im §. 89, i. für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte Zeitpunkt nicht überschritten ist.
3. Über die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute;
b) der Civilvorsteher der Ober-Ersatzkommission,*)) in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Civilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalstammando, der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)
Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bürobeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
Der Civilvorsteher der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Beschlüsse über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.
Beschränkungen siehe §. 94, a.

W. G. §. 17.

*)) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**)) In Württemberg durch den Ober-Altertumsrat, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

Anlage 2.
(Z. 149)
Prüfungserwerbung
zum einjährig-
freiwilligen
Dienste.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärische Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärfreiwilligen, welche gemäß §. 89, 1 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgezeigt haben, bei der Erstakademie ihres Bestellungsorts (§. 29, 1) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits beigeändert ist, bzw. unter Vorlegung des Besfähigungszeugnisses zum Seefestenmann (§. 88, 1) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
3. Sofern sich die Betreffenden im Besitz des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Erstakademie bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärfreiwilligenjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.
4. Versäumnis der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§. 26, 1 erster Absatz) zur Folge.
5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festlegung des §. 29, 1 Anwendung.
6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Erstakademie ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärfreiwilligenjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.
b) Im Übrigen siehe §. 29, 1 zweiter Absatz.
c) Die Zurückstellung muss rechtzeitig bei derjenigen Erstakademie nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.
d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)Theile (Ziffer 8).
e) Beiblätter Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Erstakademie dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§. 29, 1), so sind die Berechtigungsscheine der Militärfreiwilligen mit der Befreiung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)Theile zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Erstakademien haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Ausszug aus demselben beizufügen; letzterer muss

Ramen,
Zeit und Ort der Geburt, | des Militärfreiwilligen,
verfügte Zurückstellungen
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)Theile,
Entscheidung der Ober-Erstakademie u. s. w.,
enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsschein vermerkt. Besfähigungszeugnisse zum Seefestenmann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.
b) Jede Zurückstellung wird von der Erstakademie (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke an-

gelegten Hilfsliste (§. 57, 7.) geführt und der Erstakademie des Geburtsorts befuß Kontrole in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erlangten Erstakademie findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsorts des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm genehmigten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Erstakademie dritter Instanz, welche der unter §. 9c bezeichneten Erstakademie vorgelegt ist, bzw., falls die Berechtigung durch das Besitzungszeugnis zum Seefahrermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestations-Chef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei-, bzw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Retuten-Einstellungstermine herbei. Volkschullehrer und Kandidaten des Volkschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigem aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volkschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.*)

Über das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 29, s.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Berechtigung in die zweite Klasse des Soldatenlandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Erstakademie dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§. 8, 2 und 94, s).

Die Erstakademie dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nötige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seefahrerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, s. Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 2).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamiert, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundlagen (§§. 32 und 33).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervom können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

**) Siehe Anmerkung **) zu §. 94, 4 (Seite 72). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Körps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrts erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitsliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.")

3. Der Kommandeur des Truppenheiles veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, *) seine Einstellung unter Verabsichtung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommendos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppenheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vor gesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insofern verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompanie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt.**)

Um Uebrigens siehe Ziffer 13 und §. 93, *.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körper befähigen für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppenheiles, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.
6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung(***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Gründes vom Truppenheile auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppenheile derjenigen Waffen gattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die

unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppenheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so versöhnt er nach Ziffer 7a.

7. a) Die von den Truppenheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorstehenden der Erfolgskommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser berichtet sie zur Vorstellung vor der Ober-Erfolgskommission beim Aushebungsgeschäfte (§. 72, 1a).†)

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkte der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitslichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. f. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

**) Gefüchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf Seitens der Truppen-(Marine-)heile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Aufstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, 3 h.p.m. 2) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betroffene bei einem anderen Truppen-(Marine-)heile eingetreten beobachtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie anderer seits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

†) Sofern der Freiwillige noch weiteren Aufstand besteht und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)heile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige

In bringenden Fällen darf eine außertermühlische Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlagerung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Überbrechung des Ausstandszeitpunkts verbunden ist (§. 93, 2 bzw. 7 a), die Bestrafung wegen Zu widerhandlung gegen die Vorschriften der §§. 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 26, 7 zur Folge.

b) Die Truppenteile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Biffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Biffer 6 Abs. 1 Plat greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Überberendung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppenteile der Aufenthaltsort bzw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einem solchen zu nehmern gebeten, anzugeben.

- a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsägen.
- b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bzw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppenteile derselben angenommen werden.
- c) Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.
- d) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und faun, weil dieselben noch nicht im dritten Militärschuljahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben wieder in den Genuss der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf lechterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppenteile (Marine-)theile zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Biffer 7 a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärschuligen Alter, so ist zu unterscheiden:

- aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Biffer 8 b Plat.
- bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärschulige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppenteil angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Biffer 7 Plat.

9. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Dienstantritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 2), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungs pflichtig ist, bzw. sein würde, wenn er sich bereits im militärschuligen Alter befände, in Verbindung.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.

Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§. 26, 6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärschuligen Alter befinden (siehe Biffer 8 d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerk zu versehen.

- Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei-, bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.")
10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist Seitens des Truppenteils u. s. w. der Civilvorstehende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.
 - b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorstehende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntnis zu setzen.
 - c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.
 - d) Die unter a und b bezeichneten Civilvorstehenden ihrerseits haben dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsorts befußt Verichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach §. 93, 7 b geführten Hilfsliste bewirkt ist.
 11. Wird ein Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppenteile versetzt.
 12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotpflegeung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Ausrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden.
 13. Hat ein zum Dienste Angenommener (Blätter 4) sich zum Diensteintritte nicht gestellt (93, e), so ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bzw. dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofort eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilisierung treten an die Stelle des Generalcommandos und der Infanterie-Brigadecommandos die gleichnamigen Stellvertretenden Behörden mit gleichen Beschriften.
2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musteringsgeschäfte vereinigt. Besondere Schiffermusteringen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehrten, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hilfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Beschriften und gleicher Verantwortung ein. Die Auswahl der Mitglieder der Hilfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zugehörigen Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutierungsrath.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

4. Die Ersatzbehörden dritter Ordnung sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.
5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirkso Ärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Verwendung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so wird durch das stellvertretende Generalkommando vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Mustierung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen geeigneten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfall nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Lieber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 2.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluss der Centralbehörde ihres Heimatstaats ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.
St. A. G. §. 20.
4. Lieber Landkriumpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§. 97.

Mustierung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Mustierung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 1).
 2. Die tauglich befindenden Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Juristischstellungen vergleiche §§. 29, 1 und 99, 2. Eine Losung findet nicht statt.
 3. Semännische und halbsemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
 4. Die vom Ausland oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falles außerterminlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.
 5. Die Mustierung ist möglichst zu beschleunigen. Lieber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Mustierung im Landwehrbezirk dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
 6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Inhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marineministerium unverzüglich ein.
 7. Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.
- Brotlohe Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten

Ersatztruppenheile zur Einstellung überwiesen werden, soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemannischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (§. 66, s. c.) zu überweisen.

S. 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppenheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingesetzt werden.
Von jeder Einstellung ist der Civilvorsteunde der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.
Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.
2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.
Sie werden bei der Demobilisierung oder Auflösung der betreffenden Truppenteile u. s. w. zur Disposition der Erklaerbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppenheile wieder in den Genuss der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

S. 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind ungültig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die Seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Notfalle reklamirt werden. Über die Zulässigkeit befindet die Erklaerbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Generalen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und den mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppenheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100.

Allgemeines.

1. Über Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §. 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.
Gef. v. 11. 2. 88 Art. II, §. 26.

3. a) Die vom Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Ausland aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hieron nicht ausdrücklich befreit waren.
- b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außer-europäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.
Gef. v. 11. 2. 88 Art. II, §. 28.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzbereichen gleich.

- c) Derartige Gesuchs sind an den Civilvorständen der Ersatzkommision desjenigen Aushebungsbüros zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bzw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuchs unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommision.
Die Entscheidung ist eine endgültige.
- d) Nach Erlass des Aufrufs sind derartige Gesuchs unzulässig.
4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommisionen vom Dienste im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 1) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuchs sind an den Civilvorständen der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommision zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommision ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung ertheilt.

§. 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienste einberufen.
Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.
2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienste der Musterung und Aushebung unterworfen.
3. Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese. Erstrebt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach §. 97.

§. 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturm-pflichtigen zur Landsturmrolle.

Muster 10.
(2.19.)
Landsturmmusterung 1.

1. Die unausgebildeten Landsturm-pflichtigen der vom Aufruhr betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammtolle (Landsturmrolle) an. Landsturm-pflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich bei dem Civilvorstehten der Erstaufkommission ihres Wohnortes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Civilvorstehten zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
2. Von der Anmeldung zur Stammtolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 11) befreit.
3. Die Stammtollen (Landsturmröllen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwohnenden Landsturm-pflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.
4. Die Landsturmröllen I werden nach ihrer Auffstellung sogleich dem Civilvorstehten der Erstaufkommission eingereicht.
5. Die Landsturmröllen I des ganzen Aushebungsbezirkes werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§. 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturm-pflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgesetzten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturm-pflichtigen findet durch die Erstaufkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturm-pflichtige gemeldet und ausgehoben werden können.
4. Die Beordernung der Landsturm-pflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. f. w. vermittelst ortsbülicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Civilvorstehten der Erstaufkommission ertheilten Weisungen.
Die Gemeindevorsteher z. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturm-pflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.
5. Zur Gestellung im Landsturmmusterungstermine sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturm-pflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme
 - a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 1); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;
 - b) der vom Dienste im Heere und der Marine Ausgemusterten (§§. 20, 10 und 100, 1);
 Gemüthskränke, Blödinnige, Krüppel u. s. m. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden. etwaige Papiere über die von Erstaufbehörden erhaltenen Entscheidungen bzw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.
6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlingsfeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

*) Die nötigen Formulare sind schon im Frieden vorrätig zu halten.

Unwürdige (§. 20, II) werden vom Dienste im Landsturm ausgeschlossen. Die Militär-papiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlingen sind auszuheben. Eine Lösung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Unterfuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insofern statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsteher entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermass ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (V. G. §. 1 Abs. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps, und auch nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flussdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgemeinschaft bekleiden, werden nicht zum Dienste mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II, §. 29 und R. M. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienste mit der Waffe noch zum Dienste ohne Waffe und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen bringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die lezte Jahrestasse ihres Aufgebots, in besonders bringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die lezte Jahrestasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden. Die Zahl derart Juridisch gestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 6 v. zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II, §. 29 und R. M. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter jüngstermauerer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabhängig anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbereiches gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabhängigkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellte ist.

Die Unabhängigkeitsscheinungen sind den betreffenden Beamten einzuhängen und von den letzteren im Musterungstermine vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und händigen Arbeiter sind gleichfalls als unabhängig anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung der Unabhängigkeitsscheinungen.

11. Über die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahrestassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Erprobungsbehörde dritter Justiz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bzw. dem Reichs-Marine-Amte ein.

12. Lieber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Civilvorsitzende im Mustertungstermin eine Liste zusammen und teilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.
Alle Civilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Mustertungstermine nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falles unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich genutzt werden.
13. Außertermittliche Mustertungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.
Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7. Anwendung.

S. 104.

Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.
Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.
Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrollversammlungen abzuhalten.
Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht eingezogenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.
2. Das stellvertretende Generalkommando bzw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.
3. Die Einberufung erfolgt mittels Gesetzungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Mustierung die Landsturmkosten zu übergeben sind.
Lieber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahrestasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlingsfähigkeit.
In ältere Jahrestassen darf nur dann gegrißen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Dweiter Theil.
Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

§. 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 109, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einerseits durch die Erfahrbördnen, andererseits durch die Landwehrbehörden unter teilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrolle durch die Erfahrbördnen unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theiles dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärische Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältnis.

Im Uebrigen tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theiles dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel. Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompaniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.
 5. Kontrollebezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompaniebezirke bzw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).
 6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienste mit der Waffe verfügbare zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstfähige Personen zu ermöglichen ist, kann außerstes Falle die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrolle des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Civilvorsitzenden der Erstlagskommissionen übernommen werden.
- Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungierenden Civilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§. 106.

Mitwirkung von Civilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse die Erfah- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobligationen zu unterstützen.

R. M. G. §. 70.

- Anlage 3.**
(S. 10c.)
Anhalt für die
Polizei- und
Gemeindebehörden
u. i. v. der Mit-
wirkung bei der Re-
gierung eines militä-
rischen Kontakts.
2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.
An Orten, an welchen die Polizeibehörde oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.
 - b) Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollen 45. Lebensjahr einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.
 - c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und zwar:
 - aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
 - bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;
 - cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitze von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachkommen.
 3. Die mit Führung des Meldewesens (S. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Biffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorständen der Erkakkommission sofort Anzeige zu machen.
 4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach ausserdeutschen Ländern nachsuchen (S. 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubungsstandes die Paß so lange vorzuhalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107; 108, 2; 111, 1).
 5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirtschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
 6. Den Vorsteltern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmässig auszuweisen vermögen, hiervon den Civilvorständen der Erkakkommission des Geburtsorts der Betroffenen Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
 7. Die Kompanien, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter*, die Vorstände der öffentlichen Navigationschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspectoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrolle mitzuwirken.

Anlage 4.
(S. 10d.)

* Zusammenfassung
derjenigen Bestimmungen, welche in den
verschiedenen Rechts-
ordnungen auf die militä-
rischen Kontakte zu-
grunde liegen und
bestimmter für
Bundesstaaten geltend
machen.

* Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärver-
hältnisse Anzmusternder zu beachten sind.

8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amts- und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärischen Alter befinden, dürfen Auslandsplätze für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorstehenden der Erstakademie ihres Gesellungs-orts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer geleichliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theile vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17). Die Erteilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Erstakademiepässe, Marine-Expeditionspässe, Rekrutenausläßpässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Civilvorstehenden der Erstakademie des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorliegend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrollstelle zu richten (§. 112, 4). Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.
2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutierungskontrolle veranlaßt.
3. Heimathscheine, Auslandsplätze und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§. 29) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§. 29 und 33, 4) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorstehenden der Erstakademie ihres Aushebungsbzirkes möglichst bald Kenntnis zu geben*) (§. 106, 4).

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bzw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.

2. Zum aktiven Heere gehören:

- A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
 - a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;
 - b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der geschlossenen Kapitulation;
 - c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einführung in einen Truppenteil an — sammlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.
- B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
- b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienste ausgerufenen oder freiwillig eingetretene Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klassen gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;
- c) die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Feststellungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnisse befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören: *)

- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Erstaufreise und Marine-Erstaufreise;
- b) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Erstaufbehörden entlassenen Mannschaften;
- d) die vor erfüllter alterer Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

W. G. §. 15. R. M. G. §. 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufrufe betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§. 100, 2 und 121, 4).
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 und 30.

§. 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bzw. in der aktiven Marine.

1. Über die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgegesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Benehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bzw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (§. 111, 7).
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.
4. Bei Marschen dienen die Marchrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubscheine.

§. 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses, siehe §. 109, 2) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§. 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorlehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gesellungsbefehle ihnen jederzeit zugeleistet werden können.

Im dienstlichen Verkleide mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben.

R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Infanterie-Reserve und Marine-Infanterie-Reserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Beireitung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88, Art. II. §§. 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch das Regimentskommando ertheilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadecommandeur beurlaubt werden.

Wer seinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grunde der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konfulsatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Beireitung von der Rückkehr im Falle einer Mobil-

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Beschriftigung finden, wenn in der Konfulsatsbescheinigung neben der genannten Bezeichnung der Art der Stellung bestrengt wird, daß die Eigentümlichkeit der kaufmännischen usw. Verhältnisse des betreffenden Landes bzw. der betreffenden Stellung selbst die lebhafte, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

machung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Den Konzulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzbereichen gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorermähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; *) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4. und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzufragen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.
6. Dem Beurlaubten stände angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedensdienst-
7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109, 4 bis 6 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60. 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger alter Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 5), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienste nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4. a. St. A. G. §. 15.

Bezügliche Gefüde z. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesen entschieden.

Gefüde der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden befuß Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitaufend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. §. 60. 2. D. Str. G. §. 140, erster Absatz, 2. begw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4. a.

D. Str. G. §. 300.

*) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmstiftliche für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Folgeung des Aufrufs entbunden werden; siehe §. 100, 2. b.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Biffer 17).

9. Die Feststellungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und des bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärdienstverhältnis zur Disposition der Erfüllungsbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.
10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahrs jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienste) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.
R. M. G. §. 60, a.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienste wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.
R. M. G. §. 61.
12. Bei Erteilung von Auslandspassen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114, a obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106, 4).
13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.
14. Ueber die erfolgte Anmusterung und Ammusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Ammusterung ist hierbei anzugeben (§. 114, a). Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzu führen.
15. Die Seemannsämter im Auslande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung *) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrolle (§. 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Ammusterungs-Bescheinigung anzumeilen (§. 114, a).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie der Erfahrrereserve und Marine-Erfahrrereserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, eine Erlaubnis zur Auswanderung (Entlaßung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. G. d. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20. St. A. G. §. 15, a. R. V. Art. 59.
(Ausnahme siehe Biffer 7 zweiter Abfall.)

Vor Erteilung der Entlaßung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlaßungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht.

- b) Mannschaften der Land- und Seemehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, a.

- c) Wer ohne Erlaubnis auswandert (a) bzw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle

*) Nach dem Muster d der Anlage 4.

Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. §. 4, a.

17. Die in den Fällen der §§ern 8 und 16 c durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderlichen Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.
18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahr wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§. 21).
19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ablauf ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§. 106, *).

§. 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110, *, bezeichneten Papiere aus.
Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.
2. Beurlaubte Nadeln und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Erbsreserven und Marine-Erbsreserven durch Erbsreservepässe bzw. Marine-Erbsreservepässe (Muster 4 bzw. 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.
Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrollstelle zu richten (§. 113, i.).

§. 113.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrolle des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 106, *).
2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Maßnahmen und die nach §. 115 abzuhalgenden Kontrollversammlungen.
3. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des

*) Im Hinblick auf die §§. 4, *; 11 und 20 Art. II d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:
a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bzw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Erbsreserven (Marine-Erbsreserven);
b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Beurlaubtenstandes zu Übungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. §. 6.

- Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse verlegt werden. Dauert die Kontrolle entstehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückverlegt werden.

R. M. G. §. 67.

§. 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

- a) Die zur Ausführung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrollstelle (§. 113, i) mündlich oder schriftlich erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstattet zu lassen. Im übrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldungen bei Reisen handelt. Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dafolcht derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrollstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden. Daselbe gilt für die Anbringung von Geschenken und Beischwerden in militärischen Dienstangelegenheiten sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung dafolbst erforderlich ist.

R. G. 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.

- b) Die Gestellung im Stationsorte des Kompaniebezirkes begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Besimmungen Anspruch auf Marschgebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

R. G. §. 3.

- b) Sofern Hauptmeldeämter bzw. Meldeämter errichtet sind (§. 105, 4), sind die Orte derselben als Kompanie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersten Kontrollstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Abzug) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während

^{*)} Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgebrachte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Meldepflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Gesuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare beihilflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

- bei Berufung in den mit dem Meldeort nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bzw. Meldeamts alsdann Marschgebühren in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Abzage der Biffer 2 a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.
3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde verfendet werden.
- Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.
4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Kontrolle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standort seines bisherigen Truppen-(Marine-)Theils bleibt.
- b) Erfahrservisten und Marine-Erfahrservisten haben sich in Folge ihrer Überweisung zur Reserve bzw. Marine-Erfahrservisten innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung des Erfahrservisten-Passes bei der unter a genannten Kontrolle anzumelden.
5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes^{*)}, welche innerhalb des Kontrollbezirkes (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamt oder des Kompaniebezirkes) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrolle zu melden.
 Wer aus einem Kontrollbezirk in einer anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolle ab, und bei der zuständigen Kontrolle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.
 Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.
6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes^{*)} haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrolle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritte der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatzen. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 3 und 12).
7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,^{**)} haben sich gemäß Biffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.^{**)}
 Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrolle des neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrolle die entsprechende Meldung zu erstatzen.
8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Erfahrservisten und Marine-Erfahrservisten, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Annäherungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrolle entbunden (§. 111, 14). Dieselben haben

^{*)} Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Begleichlich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bzw. §. 85, 6.

^{**)} Die Erteilung eines Wanderauslasses auf bestimmte Zeit ist ungültig; dagegen ist, in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wanderns dadurch festzuhalten, daß der Betreffende durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Personen ausgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalts Aufschluß zu geben.

sich jedoch nach im Inland erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung (§. 111, 12) bei der zuständigen Kontrollstelle juridizumzuladen. Befindet sich am Abmusterungsorste nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirkshauptmeldeamt, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamt zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im §. 112, 3 und 5 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bzw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Ammusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§. 115.

Kontroloversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Erfahrefere und Marine-Erfahrefere können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontroloversammlungen zusammenberufen werden.

R. O. §. 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontroloversammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 5 und 20.

Die Kontroloversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsort und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

R. O. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontroloversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontroloversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

R. O. §. 3.

3. Besteckungen von den Kontroloversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontroloversammlungen finden im April, die Herbst-Kontroloversammlungen im November statt.

5. Zu den Frühjahrs-Kontroloversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Erfahrefere und Marine-Erfahrefereien herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bzw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12, 4; 17, 1), sind behufs Berufung zu den

*) Ueber Kontroloversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§. 104, 1 und 121, 2.

Herbst-Kontrolversammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schiffahrtreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größter Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrolversammlungen anberaumt werden.
7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung. Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.
8. Die nach Mitteilung der Seamaunsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmustung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.

B. G. §. 13. 5.

9. Die schiffahrtreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.
Es genügt die Festlegung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolle statt zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.
10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Freisetzungschein nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zu Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bzw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Biffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrolle statt zu melden.

§. 116.

Übungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Übungen verpflichtet.

Diese Übungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Übung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen.

B. G. §. 6.

Übungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen in besonderen Kompanien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschluß an die betreffenden Liniens-Truppenteile.

B. G. §. 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
b) wegen Kontrollentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als
sechswochiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.
R. G. §. 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversamm-
lungen zur Landwehr zweiten Aufgebots vereift werden, sind nach den Herbst-Kontrollversamm-
lungen des vorangehenden Jahres zu Übungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die schiffahrtreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Auf-
gebots sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden.
R. G. §. 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Übungen nicht
herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Übungen derselben zugelässtig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier-
bis achtwöchigen Übungen herangezogen werden.
B. G. §. 12.

7. Offiziere der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilisierung etc.) zum
Dienste einberufen werden, ist dies als eine Übung zu rechnen.
R. G. §. 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Übungen bei Linientruppenteilen allein
beim Darlegung ihrer Fähigkeit zur Weiterbeförderung, im übrigen aber nur zu den gewöhn-
lichen Übungen der Landwehr heranzuziehen.
B. G. §. 12.

Finden die gewöhnlichen Übungen der Landwehr bei den Linientruppenteilen statt (Ziffer 2,
dritter Absatz) so sind die Landwehröffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

9. Die Einberufung zu den Übungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.
B. G. §. 8.

10. Befreiungen von den Übungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse
können bei Mannschaften ausschließlich den Offizierappiranten durch die Bezirkskommandos, bei
Offizieren und Offizierappiranten nur durch die Generalkommandos bzw. obersten Waffenbehörden,
welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General,
durch welchen die Einberufung erfolgt (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetreterner Übung beantragte Befreiung (Abkür-
zung der Übung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizierappiranten der
Kommandeur des Truppenteils etc., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren
und Offizierappiranten, der kommandirende General desjenigen Armeekorps bzw. die oberste
Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppenteil etc. angehört, bei dem die Übung stattfindet.
Dem kommandirenden General, welcher die Übung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung
Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Übungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und
Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

*) Die mit Zustimmung des Übungsoffizienten von dem Brotherrn, der vorgesehenen Behörde etc. desselben
gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Feststellung anzusehen.

§. 117.

Übungen der Ersatzreserve.*)

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
2. Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Lebeweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs bekannt zu machen.
3. Schiffahrtreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachruf nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt zu machen.
Als Nachruf sind die wegen hoher Looßnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§. 40, i) nicht heranzuziehen.
Im Übrigen siehe §. 73, ».
4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Übungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, von Übungen beseitigt.
G. v. 1. 2. 88. Art. II, §. 13. G. v. 8. 2. 90.
5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind (§. 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, sieht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Dienstes) selbst bekleiden, ausrüsten und versorgen, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.
G. v. 11. 2. 88. Art. II, §. 13.
- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Lebeweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle (§. 113, i) nachstehende Papiere einzureichen:
 1. seinen Ersatzreservepass;
 2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bzw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Versorgung während der ersten Übung;
 3. ein durch die Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenseitzeugnis;
 4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bzw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.
- c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundlage des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepasse.
- d) Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.
- e) Die Meldung beim Truppenteile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

*.) Übungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Übungen überhaupt nicht herangezogen.

- e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppenteil im Ersatzreservepass vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.
 f) Von der Annahme zur Übung hat der Truppenteil das den Ersatzreservisten kontrollierende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.
 g) Verjährte Anträge — sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppenteile nicht durch den Zeitpunkt der Überweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.
6. Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenen Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungzeit nicht in Anrechnung.
- G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.
7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Übungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldes verpästet der Ersatzreserve überwiesen,
 b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahressäulen zurückverfest oder
 c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Übung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 14.

8. Die schiffahrtstreibenden Ersatzreservisten sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden.
- R. G. §. 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.
9. In Betreff der Einberufungen zu den Übungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, „und 10“ sinngemäße Anwendung.
10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Übungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorsorgsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71, 2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innzuhalten, welche im §. 40 für die Überweisung zur Ersatzreserve festgelegt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommision gemäß §. 73, 1 zweiter Absatz bezw. etwaige Festlegungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Überweisung zur Ersatzreserve nach §. 40, 4 sind zu berücksichtigen.

§. 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.
- Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
- a) zu den jährlichen Übungen (§§. 116, 9 und 117, 9);
 b) wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.
- W. G. §. 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.
2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppenteilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahressäulen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.
- R. M. G. §. 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 8.
3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

- a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die lezte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
- b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die lezte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
- c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die lezte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
- d) Erfahrservisten (Marine-Erfahrservisten) hinter die lezte Jahresklasse der Erfahrservie (Marine-Erfahrservie), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die lezte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbereiche die Zahlen der hinter

die lezte Jahresklasse

Zurückgestellten übersteigen:

- bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);
- bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
- bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr);
- bei d: fünf Prozent der vorhandenen Erfahrservisten (Marine-Erfahrservisten).

Auf die Dauer der Geschäftsbienheit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluss.

R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §§. 6, 16 und 20.

Über das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Erfahrservie und Marine-Erfahrservie angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die lezte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §§. 11 und 20.

Über das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt.

Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §§. 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienstelinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbeföldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbeföldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Haushalt mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgeprochener Mobilmachung auch denjenigen i

ihren Civilstellungen abkömmlingen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

(§. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.)

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§. 111, i) oder durch öffentlichen Auftruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mitteilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§. 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bzw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

R. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarstrafezung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.
3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarreststall nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achtjähriger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

R. G. §. 7.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturm pflicht Seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120.

Im Allgemeinen.

1. Über Landsturm pflicht und Auftruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige“ siehe §. 101, i.

* Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Civili gefangen in erwachsenen Kosten, soweit die zwangsläufige Überführung der Bestraften dorthin in Folge Nicht-Befolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe notwendig geworden ist.

2. Wenn der Landsturm nicht ausgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II, §. 31.
3. Gesuche um Befreiung von der Erfolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird, siehe §. 100, §. 3 bis d.
4. Ausmusterung vom Dienst im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse siehe §. 100, 4.
5. a) Die Bestimmungen des §. 118, §. 119 a finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die leichte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach §. 103, a eintretenden Fällen zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Verbandes nicht übersteigen darf.
G. v. 11. 2. 88. Art. II, §. 29.
- b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten und finden im Übrigen die Bestimmungen der §§. 122, 1 und 123 Anwendung.
- Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.
- c) Im Betrieb des Unabkommenlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkommenlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.
Besüglich des zum Waffendienste vorläufig nicht herauszuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, §. d.

§. 121.

- Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.**
1. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bereich sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zu erreichen.
- b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufrufe zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rückicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufrufe nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst irgendeiner Offizierstellen freiwillig einzutreten.
- c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.
- d) Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittels Bekanntmachung oder öffentlicher Bekanntmachung.

C

- e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm zc. militärisch festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadecommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bzw. für den vorliegenden Fall des Auftrags des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkscommandeur.
2. a) Die vom Auftrage betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelfortschriften einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelfortschriften werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppenteilen zc. und Jahrestümern getrennt aufgelistet und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.
- b) Der Marine steht zur Verfügung:
1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gebient haben bzw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;
 2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
 3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flugdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.
- c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.
- d) Ergibt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.
- Über die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bzw. eine besondere Bescheinigung zu ertheilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Auftrags des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längerer Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrolle des Bezirkscommandos. Daselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnisse die Wiedereinberufung.
- e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des §. 20, II zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.
- f) Baldhunlichst nach der Einführung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkscommando, aus dessen Bereiche die Leberteilung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

Muster 19.
 (S. 149.)
 Landsturmrolle II.

- g) Das Bezirkskommandotheilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichnis der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§. 120, s) dem Civilvorstandenden der zuständigen Erstakademie mit.
 - h) Auf Grund dieser Mitteilungen veranlaßt der Civilvorstandende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gefechtung Gelangten fest und veranlaßt die nötigen Ermittlungen nach dem Verbleib derselben.
- Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrolle für die Civilbehörden.
3. Bis zur Einberufung zum Dienste erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbare gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.
- Dieselben sind halbjährlich zu Kontrollversammlungen einzuhören. Bei den Kontrollversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolliert.
4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienste im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.^{a)}

§. 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 2 und 120, s enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:
 - a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Haushandes nicht abgewendet werden könnte;
 - b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Haushandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuss der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
 - c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabsehlich nothwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche wegen Kontrolleziehung nachdienen müssen (§. 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

^{a)} Im Reichs-Militärgesetz §. 30, 7 „Klassifikation“ genannt.

§. 123.

Zurückstellungsverfahren.

- Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, a) sowie ausgebildete Landsturmstiftige des zweiten Aufgebots (§. 120, s), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorständen der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
- Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, e), welche im Anschluß an das Musterungsgefecht in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zwecke jährlich einmal Sitzung hält.
- Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäfte regelt sich nach §. 64, e erster Absatz.
- Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einpruchs zu. Wird hieron Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, andererfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.
- R. M. G. §. 30, 7.
- Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine.
- Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
- Wenn Mannschaften aus einem Anshebungsbegriff in einen anderen verziehen, so ersicht die gewährte Zurückstellung.
- Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorständen der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§. 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

- Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Rellamration entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahrestasse der Reserve bzw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
- Wenn nach dem allgemeinen Entlassungsterminen der Reserven bzw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven bringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahrestasse der Reserve bzw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
- Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermin des laufenden Jahres der Ersatzreserve bzw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahrestasse der Ersatzreserve bzw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als der vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.
5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung bzw. zur Bildung von Erfolgsstrupphälen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99, s vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.
- Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermine für den Eingesetzten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandstaben, Überschwemmung, Tod eines nahen Anerwandten u. s. w. ein wirklicher Notstand eingetreten ist.
- Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienste einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.
6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116, 10 bezw. 117, s.

Abchnitt XXII.

Unabkömlichkeitstestsfahren.

§. 125.

Unabkömlichkeitstestsgründe.

1. Der nach §. 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahressklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im §. 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahressklasse des Landsturms dürfen in erster Stelle nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wickksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömlich erklärt werden, sobald eine Stellung vertretung derselben ohne erheblichen Nachteil zulässig erscheint.

Die Belehrung der Unabkömlichkeit (Unabkömlichkeitstestscheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Für das dienstliche Personal des Kaiserlichen Kanalams in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömlichkeit aus.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömlichkeitstestscheinigungen versehen werden:
 - a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kantionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lootsen;
 - b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichs-Postamts die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienste beschäftigten Hilfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefalle.*)
3. Vom Postdienst werden zurückgestellt:
 - a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

*.) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömlichkeitstestscheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

- b) vorläufig (§. 128, *) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

Über das Verfahren siehe §. 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahndienststellen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezugliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.

4. Die Schuhmannschaften*) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anerer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde**) bestcheinigt werden.
6. Die bei den Staatsgefürsteten sowie bei den Zuchthengstdepots in Elsass-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestütvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.
7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bzw. des Landsturms einberufen, erhält jedes Antrecht auf Zurückstellung.

§. 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.***)

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 125 zur Erteilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, teilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres sowie Nachtraglisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos †) mit, in deren Bezirke die Beamten militärisch kontrolliert werden. Soweit ausgebildete Landsturmfpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos †) mitzuheften, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirk der Übertritt zum Landsturm erfolgt ist.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

*) Unter Schuhmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaus-haus-Güts als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidienner — gleichviel ob sie Schuhmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

**) Das Reichsbahn-Direktorium ist im Verhältnis zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

***) §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach §. 128.

†) In Württemberg dem Kriegsministerium.

Muster 20.
(E. 1900.)

*Alle und jede
unabkömmliche ver-
treppelte der als
zugehörigen Beamten.*

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabhängiglich erklärt werden, sind Unabhänglichkeitsscheinungen beizufügen.
Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabhängiglich bleiben.
Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabhänglichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.
3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Kriegsministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.
4. Unabhänglichkeitsscheinungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.
5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. D. S. 103, 6 und 10.

S. 127.

Verwendung des Dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, o. des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfall der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.
2. Die Vertheilung des für Feldseisenbahninformationen heranziehbenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnhverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte statt. Das Ergebnis ist vom Chef des Generalstabes der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.
3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnhverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabes der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnhverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belastung einzelner schwer zu erschöpfernden Beamten bei den anfordernden Stelle vorzulegen.

Über den Abgang eines zu Feldseisenbahninformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mitteilung an den Chef des Generalstabes der Armee oder zutreffender Falles an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ertrag bestimmen.

4. Nach flattgehabter Vertheilung reichen die Bahnhverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser teilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von

welchen Bahnhverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Treten Änderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnhverwaltungen Ertrag sicher zu stellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen u. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

Muster 21.
(S. 124.)
Liste der für
Verkehrs- und
Informationen
ausgebildeten
Beamten (Teile).

§. 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125, a, vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:
 - a) Höhere Eisenbahnhauptbeamte;
 - b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
 - c) Fahrpersonal;
 - d) Bahndienst- und Stationspersonal;
 - e) Ständige Eisenbahnarbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perronbieder, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdhöhlen arbeiten, Kanzleibieder, Schreiber.
3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienste nicht heranzuhörenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Überleitung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesamtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125, a — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden Einzelnen nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7). Veränderungsnachweisen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Verfehlungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbeweisnisse zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzufinden.

Muster
(§. 122.)
Liste bed. vom
Befehlshabers
Bereitstellungszeit
Eisenbahnpersonals
Muster 23
Veränderung
Anstellung im
Eisenbahndienste.

Muster
(§. 123.)
Veränderung
Anstellung im
Eisenbahndienste.
- b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es in Frieden nicht. Daselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig vor der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Fälles vorgezogenen Bescheinigung über die Anstellung bzw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) bereit. Über die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabs der Armee im Einverständnis mit dem Reich-Eisenbahn-Amt Verfügung. Das Ergebnis ist von Ersterem der Inspektion der Verlehrtruppen mitzuteilen.
4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3 a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.
6. Außerterminale Gefüche und Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1 a aufgeführten Beamten zulässig.
7. Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3 a) zur Kenntnis des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gefüche.
8. Vorstehende Festlegungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebenso wenig wie für Viehfeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.
9. Über die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabs für Feld-eisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilisierung den Eisenbahnen vorläufig befreien, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen z. Personals (§. 125, ab) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung.



Muster 1.

Muster 1 zu §. 37.

**Ausschließungsschein.**

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr: _____

Kunstform:

- Der Ausschließungsschein ist in Buchform aus starkem rotem Papier ohne Einlage anzulegen.
- Zu dem Ausschließungsschein gehört ein Güterrol.

Muster 1.

Muster 1 zu §. 37.

**Ausschließungsschein.**

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr: — — —

Hinmerkung:

1. Der Ausschließungsschein ist in Buchform auf starkem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausschließungsschein gehört ein Zettel.

Muster 1.

Muster 1 zu §. 37.



Ausgeschließungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr:

Nummerung:

1. Der Ausgeschließungsschein ist in Buchform auf starkem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausgeschließungsschein gehört ein Zettel.

Muster 1.

Nr. der Vorstellungsliste
für 19
Der (Stand und Gewerbe)
geboren am

(Kreis, Regierungsbezirk,
wird hiermit vom Dienste im Heere und in der

Ausgeschlossene haben dem Aufrufe des Landsturms Folge
Von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und
a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt

b) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehren-

würde der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Im Uebrigen unterliegen die Ausgeschlossenen den um-
Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-

Ober-
der - len

Der Militärvorsteher.

Original kostenfrei.

Sten

Muster 1.

| | |
|---|-----|
| des Aushebungsb Bezirkes | |
| (Vor- und Familiennamen) | |
| 18 zu (Ort) | |
| Bundesstaat) | |
| Marine im Frieden ausgeschlossen. | |
| zu geben, der Marine sind alsdann nur ausgeschlossen: find, — dauernd; rechte bestrafft sind, — für die Dauer, während welcher sie | |
| stehenden Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen. behörden gegenüber als Ausweis. | |
| ben | ten |
| 19. | |
| Ersatzkommission im Bezirke | |
| Infanteriebrigade. | |
| Der Civilvorsteher. | |
| per. | |
| Duplikat 50 Pfennig. | |

Muster 4.

10

Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Muster 6 zu §§. 46, 47 u. 48.

Rekrutierungsstammrolle, Alphabetische Liste und Bestandtenliste.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
|------------------------|----|----|----|---|---|--|-------------------------------|---------|-----------|---|-------|----------------------------|---|--|----------------------------|---|
| Gemeinde gr. | | | | Datum und Ort (Kreis, A., Geburts- und Bundes- staat) der Geburt | a) Familien- namen und Vornamen der Eltern b) ob solche leben oder nicht, oder Stand des Vaters | a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufent- haltsort des Militär- pflichtigen | Stand oder Ge- werbe | Mission | Zum Jahre | Die Stammrollen- gruppe ist ob nein | Größe | Körper- liche Fehler | längige Entfer- nung der Ersatzkom- mission | Vor- schreibung der Vor- militärischen Einschärfen | Vor- schrifts- liste | Ent- scheidung der Ober- Ersatzkom- mission |
| Ergebnis der Musterung | | | | | | | | | | | | | | | | |

Bemerkungen:

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Bemerkungen:

Anmerkung.

- In die Spalte „Bemerkungen“ werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritte der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntnis der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nötigen tatsächlichen Erörterungen aufzulösen und das Ergebnis in der Stammrolle zu vermerken.
- Ebenso ist thunlich anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verbükt worden sind, auffinden.
- Ob die Spalten 11—17 in den Rekrutierungsstammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civilvorstande der Ersatzkommissionen.
- Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezv. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
- Das Gewicht der Militärpflichtigen bei Umständen durch die Ober-Ersatzkommission, bezw. ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Abwärtsgewichts ausgeführt worden ist. Eine Angabe über die Schärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärisches festgestellt werden muß.
- In den Küsten-Ausgebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder haloseemannischen Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.

Muster 7 zu § 50.Vorstellungsliste.

| 1. Siede in der alphe- tischen Liste | 2. Familiennamen und Vornamen | 3. Datum und Ort (Kreis, Regierungs- bezirk, Bundesstaat der Geburts- | 4. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b) Aufenthaltsort der Militär- pflichtigen. | 5. Dienst- grad | 6. Stand oder Gewerbe | 7. Brutto- umsatz | 8. Sehschärfe (Wenig- stens 5) | 9. Vor- vers- liche Fehler | 10. Frühere Eheschei- dungen | 11. Ent- lassungs- Grund | 12. Vor- schlag der Entla- ssungs- kommission | 13. Ent- scheidung der Ober- Erstaf- fkommission | 14. Be- merkun- gen |
|--|-------------------------------------|--|--|--------------------|--------------------------|----------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------|---|--|---------------------------|
| | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung:

1. Dieörperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Herordnung bezeichnet.
2. Das Gewicht der Militärpflchtigen ist bei den in §. 5, 8c und f der Herordnung bezeichneten Mannschaften durch die Erstafkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Erstafkommission, sowie fern in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeschlossen worden ist.
3. Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muss.
4. Unter 13 ist auch die Waffengattung einzutragen.
5. Unter 14 ist auch die Disposition der Erstafbehörden entlassenen Mannschaften unter 11 anzugeben: Dienstgrad, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 15: Gründe der Entlassung.

Muster 8 zu §. 58.A u s e b e r s i c h t

der

A b s c h l u ß n u m m e r n d e s J a h r g a n g e s im (Bezirk)

| Aushebungsbereiche | Bundes- staat | Höchste Loos- nummer | Ab- schluß- nummer | Bemerkungen |
|--------------------|------------------|----------------------------|--------------------------|--|
| A. | | 1325 | 1265 | |
| B. I. Bezirk | | 208 | 189 | |
| B. II. Bezirk | | 180 | 175 | |
| C. | | 402 | 386 | |
| D. | | 460 | 460 | Die Abschlußnummer des Jahrganges auf Nr. hinaufgezählt |
| E. | | 320 | 320 | |

Anmerkung:

Die Aushebungsbereiche werden in alphabethischer Reihenfolge ausgeführt.

Muster 9 zu §. 58.

der im (Bezirk) vorhandenen Militärpflichtigen der
seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung.

| Seelente von Beruf | Fischer | Schiffszimmerleute | Maschinisten und Maschinisten gehilfen | Heizer | Segelmacher | Schiffsköche und Kellner (Stewards) | Summe | Bemerkungen |
|--------------------|---------|--------------------|--|--------|-------------|-------------------------------------|-------|-------------|
| | | | | | | | | |

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Muster 10 zu §. 58

der aus dem (Bezirk) im Jahre
eingetretenen Freiwilligen.

| Einsährig. | Zweiährig. | Dreiährig. | Vierjährig. | Fünfjährig. | Schätzjährig. | Summe | Bemerkungen |
|------------|------------|------------|-------------|-------------|---------------|-------|-------------|
| | | | | | | | |

Anmerkung.

1. Über die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung*) zu §. 58, 4.
2. Sämtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit roten Zahlen darst anzugeben, daß sie in den schwarzen enthalten sind.

Muster 11 zu §. 67

Loosungsschein

Lösungsfreiheit.
Der Militärflichtige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen)
geboren am im 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der Lösung
im Aushebungsbereich die Nummer (gekennzeichnet) erhalten.

| geboren am im Aushebungsbereich | | die Nummer | | Bemerkungen |
|------------------------------------|---|---------------------|----------------------|---|
| Derselbe erschien zur Musterung | | Körperliche Fehler | | |
| Im Jahre | Aushebungsbereich. Nr. der alphabetischen Linie | Brigade- bereich | hat ge- messen | Vorläufige Entscheidung der Erstkommission |
| | | | | |

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.
Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres zur Vorzeigung dieses Scheins bei der Ortsbehörde zur Recruitierungstammliste anzumelden. Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung seiner Dienstverpflichtung durch die Erbbehörden erhalten hat, wobei entweder einem Truppen- oder Nachwuchsdienst zugesprochen wird. Der Wiederaufnahme oder durch Empfang eines besondern Militärpapiers oder Scheines der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

der Wiederholung der Anmeldung eines Wechselseitigen Inhaber in Laufe eines der Jahre, in welchem er mit zu einer Stammrolle angemeldet bzw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er bei Beauftragung der Rekrutierungsstammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung zwei eingetragene Verfassungen der Meldefrist entbinden nicht von der Meldepflicht. Die nachstehenden Meldungen zur Stammliste oder zur Berichtigung derselben unterliegen einer Frist von drei Tagen bestraft.

Wer die vorgeschriebenen Weisungen auf ~~den~~ ^{die} Scheine nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; dem ziehen wird der Abmelbevermerk mit dem Orte „wohin“ versehen.

Ünnerfungs-

- Anmerkung.** 1. Die körperlichen Fehler werden, wie für die alphabetische Liste vorgeschrieben, bezeichnet.
merkung 3). Die vorläufige Entscheidung der Erstgutkommission wird nur unterteilt.
2. Im Auszugsgescheh der Militärliegenheit der seemännischen und halbseemannischen Bevölkerung ist
Muster für die Losnummern vorgegebene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder
seemannischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ erschlich zu machen.

Muster 12 zu §. 73.

Nr. _____ der Vorstellungsliste
des Aushebungsbereiches _____
für 19_____

Ar la u b s p a ß.

- Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) _____ (Vor- und Familiennamen), geboren am _____ten 18 _____ zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung für 19 _____ für _____ (Truppenteil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Dienstbeginn nach _____ beurlaubt worden.
- Inhaber hat sich _____ (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage“) zur Abfördnung an seinen Truppenteil bei dem _____ (Bezirkskommando) in (Ort) _____, wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetze bestraft.

Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des Hauptmeldeamts, des Meldeamts, oder des Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsorts. Er ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung seiner Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzugeben und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzumelden. Zuwidderhandlung wird bestraft.

, den _____ten 19 _____

Bezirkskommando _____

(L. S.)

Anmerkung. Der Urlaubspass ist in der Größe eines Briefelbogens anzulegen.

Nachweisung
 der nicht aufgebrachten Rekruten,
 sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärschuldigen.

| G a r d e | P r o v i n z i a l w a s s e n | M a r i n e | E k o n o m i c h a n d w e r k e r | C o m m u n e d e r M a n n s h a f t e n d e r | B e m e g n u n g |
|--|---|---|---|---|---|
| Zielflugzeug Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Fabrikarbeiter Wasserleitung Gesundheitsbeamten Telegraphenbeamten Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Landesbefestigung für See bei halbfeindliche Grenzeröffnung | Übernehmer Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Übernehmer Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen |
| Zielflugzeug Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Fabrikarbeiter Wasserleitung Gesundheitsbeamten Telegraphenbeamten Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Landesbefestigung für See bei halbfeindliche Grenzeröffnung | Übernehmer Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Übernehmer Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen |
| Zielflugzeug Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Fabrikarbeiter Wasserleitung Gesundheitsbeamten Telegraphenbeamten Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Landesbefestigung für See bei halbfeindliche Grenzeröffnung | Übernehmer Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Übernehmer Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen |
| Zielflugzeug Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Fabrikarbeiter Wasserleitung Gesundheitsbeamten Telegraphenbeamten Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Landesbefestigung für See bei halbfeindliche Grenzeröffnung | Übernehmer Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen | Übernehmer Zielflugzeug Zielflugzeug aus Fliesen Zugfertigung und Fliesen Schwader und Booten Schwimmendes Material Technische Bedienstete Zugleitbahnen |

A. Es konnten nicht aufgebracht werden:

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|
| | | | | | (Angabe der Handwerke für die eintritt, die lebendig - pen - Erben haben, die eingetragen und erfasst werden - und das Wehrpflichtigen) |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachhol- und Überzählige):

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Anmerkung: Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzog Baden und Groß-Löthringen ein.

Aebersicht

ber

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) _____
für das Jahr _____

Anmerkung. Die in Spalte 24 und 25a geführten werden in die übrigen Spalten dieser Übersicht nicht mehr aufgenommen.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

Bor.
(Or.)

Dem (Stand oder Gewerbe) und Familiennamen), welcher am ten 18 zu (Or.)
Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) im diesseitigen Aushebungsbereich aufhält, wird hierdurch die Erlaubnis, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf zwei, drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 19.....

, den ten, 19.....

Der Civilvorsitzende der Erstaufnahmekommission des Aushebungsbereiches

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplicat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Der Schein ist in der Größe eines Viererbogens anzulegen.
2. Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen, oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bis nicht erfolgt ist.
3. Bei Militärschülern der seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu laufen „zum freiwilligen Eintritt in die Marine“.

Annahmescchein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am
ten 18 zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen-
(Marine-)theile zu (zwei-, drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder sechs-)jährigem Dienste angenommen
und bis zu seinem Diensteintritte nach beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Aushändigung dieses Scheines zum Beurlaubtenstand und hat sich bei
Aufnahme in die Kontrolle bei der Kontrollstelle seines Aufenthaltsorts (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder
Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrollstelle anzeigen, auch sich beim
Verzug in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle anzumelden. Unterlassung dieser inner-
halb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gestellungsbefehl zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Bezirkskommandos
zugehen. Demselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

....., den ten 19

Der Kommandeur des (Truppen-[Marine-]theils).
(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei.

Duplicat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmescchein ist in Größe eines Viertelbogenes anzulegen.

Muster 17 zu §. 88.

**Berechtigungsschein
zum einjährig-freiwilligen Dienste.**

Der (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am im 18 zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Besährung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Befuß Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten ist, bei der Erfsatzkommission seines Gesellungsorts schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitsliches Zeugnis über die fittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzugeben.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritte vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintreten einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammliste anzumelden.
(Ort, Datum.)

Erfsatzkommission des Aushebungsbzirkes
(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19 verlängert.
(Ort, Datum.)

Erfsatzkommission des Aushebungsbzirkes
(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pf.

Anmerkung. Der Berechtigungsschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.
Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§. 93 und 94, i. H. v. abzudrucken.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freivilliger.

Ich erhebe hierdurch meinem Sohne, Mündel _____ geboren am _____ zu _____ meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freivilliger und erkläre gleichzeitig _____

- dass für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluss der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
- dass ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluss der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und dass, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Erfüllungspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

, den _____ im _____ 19 _____

Vorstehende Unterschrift de _____

und zugleich, dass der Bewerber d Aussteller der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Befriedigung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitslich bescheinigt.

, den _____ ten _____ 19 _____

(L. S.)

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.
2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszufüllen:

Gegenüber dem _____ geboren am _____ zu _____
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freivilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluss der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Erfüllungspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

, den _____ ten _____ 19 _____

Vorstehende Unterschrift xc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Zeugniss

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

(Vor- und Familiennamen) _____, geboren am _____. im _____. 18_____. zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) _____ Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)
(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

(Bezeichnung der Anstalt) zu _____. (Ort)

N. N.
Direktor.

(Schulsiegel.)

N. N.
Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89., der Wehrordnung beizufügenden Beläge:
a) eines Geburtszeugnisses,
b) der nach Muster 17 a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausstattung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich den Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärvorwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erfüllbarkeit des Bewerbers als Selbstschildner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Befreiung der Kosten ist obligatorisch zu becheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehend abfahrt bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon Kraft des Gesetzes zur Gewöhnung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Jögglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Real-Schulen und den übrigen militärberichtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszuführen ist, muß die Erteilung des Berechtigungsbeweins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gesetzungspflichtig sein würde, schriftlich nachge sucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärfestsjahrs, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April des selben Jahres erfolgt sein.

Richtliniehaltung des lehrenden Zeitpunkts hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsbeweins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugniß ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 19 zu §§. 102 und 121.Landsturmrolle I und II.

| Nr. | Familiennamen und Vornamen | Datum, Ort, (Kreis ic.) der Geburt | Religion | Bisheriger Aufenthaltsort (Wohnung) | Entscheidung der Erstzäk- ommision | Be- merkungen |
|-----|----------------------------------|--|----------|---|---|------------------|
| | | Stand oder Gewerbe | | Ob verheirathet, Kinder | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | | | | | | |

Anmerkung.

1. Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufrufe betroffenen Jahrestassen.
2. In die Landsturmrollen II werden die vom Aufrufe betroffenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
3. Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querpalten getheilt.
4. In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch der „Dienstgrad“ anzugeben, Spalte 6 bleibt unausgefüllt.
5. In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppenteils ic. oder die Art der Verwendung einzutragen.

Muster 20 zu §. 126.

G i f t e

der im Bezirke des Armeekorps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömlich bezeichneten Beamten.
Termin am 1. Februar.

Termin am 1. Februar.

Erläuterungen. Von den in der Liste für (19.....) als unehrenhaft bezeichneten Offizieren und Mannschaftern sind schriftlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen:

zu Müller 20 zu §. 126.

Nachtragssliste

zu den unterm 1. Februar im Bezirke des Armeekorps von der Behörde für den Fall einer Mobilmachung als unabkömlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

| Termin am 1. September. | | | | | | | |
|-------------------------|------------------------|---|---|---------|-------|------------------------------------|--|
| Civil- stellung | Vor- und Familiennamen | Militär- dienstgrad und Truppen- gattung | Wann und bei welchem Truppenheil ins- tehende Heer eingetreten | Wohnort | | Als unab- kömmlich anerkannt | Die Unabköm- mlichkeit, bescheinigt liegt bei |
| | | | | Drit | Kreis | Beigels- tadt | kom- mando |

A. Abgang

B. Sugang.

B. Suoava

Muster 21 zu §. 127.

Namenliche Liste Nr. _____
der Seitens der (Eisenbahnverwaltung) für Feldseisenbahnformationen
ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | | |
|---|--|-----------------------------------|---|---|---------|---------------|--------------|----------------------------|--|
| Stellung oder Funktion im Eisenbahn- dienst | Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn- verwaltung | Vor- und Familien- namen | Militärdienst- grad und Truppen- gattung | Wann und bei welchem Trup- pentheil ins stehende Heer eingetreten | Wohnort | Bezeichnungen | | | |
| | | | | | Ort | Kreis z. | Woh- nung | der Bahn- verwaltung | der Inspektion der Verkehrs- truppen |
| | | | | | | | | | |

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten zc. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Übersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu §. 127.

| Nr. | Beamten- oder Arbeiter- stellung | Zahl der Seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten | Zahl der Seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten | Die Namen der Ausge- wählten befinden sich | | Bemerkungen |
|-----|---|--|---|---|--------------------------------------|-------------|
| | | | | in Liste Nr. | unter welcher laufenden Nummer | |
| | | | | | | |

Muster 20 zu §. 126.

g i f t e

der im Bezirke des Armeekorps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilisierung als unabkömlich bezeichneten Beamten.
Termin am 1. Februar.

Erläuterungen. Von den in der Liste für (1^o) als unabkömlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften an
abkömlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen:

Zu Muster 20 zu §. 126.

Nachtragssliste

zu den unterm 1. Februar im Bezirke des Armeekorps von der (Behörde
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlig bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

| Termin am 1. September. | | | | | | | | | |
|-------------------------|-----------------------------------|--|---|---------|-------|---------------------------|--|--|-------------|
| Civil- stellung | Vor- und Familien- namen | Militär- dienstgrad und Truppen- gattung | Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten | Wohnort | | | Als unab- hängig lich anerkannt | Die Unabhän- gigkeitss- icherung liegt bei | Bemerkungen |
| | | | | Ort | Kreis | Bezirks- kom- mando | | | |

A. Shanta

Muster 21 zu §. 127.

Namentliche Liste Nr. _____
der Seitens der (Eisenbahnverwaltung) _____ für Feldeisenbahnformationen
ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk

| Nr. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. Wohnort | | | 8. Bemerkungen | |
|-----|---|--|-------------------------|---------------------------------------|--|------------|-------|----------|--------------------|-------------------------------------|
| | Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst | Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung | Vor- und Familien-namen | Militärdienstgrad und Truppen-gattung | Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten | Ort | Kreis | Woh-nung | der Bahnverwaltung | der Inspektion der Verkehrs-truppen |
| | | | | | | | | | | |

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten z. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Übersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu §. 127.

| Nr. | Beamten- oder Arbeiter-stellung | Zahl der Seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten | Zahl der Seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten | Die Namen der Ausgewählten befinden sich | | Bemerkungen |
|-----|---------------------------------|--|--|--|--------------------------------|-------------|
| | | | | in Liste | unter welcher laufenden Nummer | |
| | | | | | | |

Muster 22 zu §. 128.

S i c k

der im Bezirke der (Eisenbahnverwaltung) angestellten Beamten und
Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando kontrolliert werden und bis
zum 1. April 19..... vom Waffendienste zurückzustellen sind.

| Nr. | 2. Stellung oder Funktion im Eisenbahn- dienste | 3. Vor- und Familien- namen | 4. Militär- Dienstgrad und Truppen- gattung | 5. Wann und bei welchem Truppen- teil ins liegende Heer eingetreten | 6. Wohnort | | 7. Bemerkungen |
|-----|--|--------------------------------------|--|---|---------------|-------------|-------------------|
| | | | | | Ort | Kreis z. | |
| | | | | | | | |

Muster 23 zu §. 128.

B e s c h e i n i g u n g
über Anstellung im Dienste der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familienname), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereich des Bezirks-
kommandos kontrolliert wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahn-
dienste) der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienste zurückzustellen.
(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)
(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahn-
dienst verbleibt, bis zum 1. April vom Waffendienste zurückge-
(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos.)
(Stempel.)

Anmerkung:

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturm-pflichtigen des zweiten Aufger.
find die Worte „kontrolliert wird“ zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wehrpflicht hat“.

Landwehr-Bezirkseinteilung
für das
Deutsche Reich.

Anmerkung: Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe Seite 177.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungsb- (bzw. Aushebungsb-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|------------------|--|--|
| I. | 1. | Wehlau. | Kreis Labiau. = Wehlau. = Niederung. | Königreich Preußen. R.-B. Königsberg. |
| | | Tilsit. | Kreis Hinterpregel. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit. | R.-B. Gumbinnen. |
| | 2. | Insterburg. | Kreis Memel. = Insterburg. = Darkehmen. | R.-B. Königsberg. |
| | | Gumbinnen. | Kreis Stolpönen. = Gumbinnen. = Pößnitz. | R.-B. Gumbinnen. |
| | 3. | Bartenstein. | Kreis Pr. Eylau. = Friedland O. Pr. = Heilsberg. | R.-B. Königsberg. |
| | | Löben. | Kreis Sensburg. = Johannishurg. = Lötzen. = Löben. | R.-B. Gumbinnen. |
| | 4. | Königsberg. | Kreis Friedhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg. | |
| | | Braunsberg. | Kreis Braunsberg. = Hettigenbeil. = Pr. Holland. = Mohrungen. | R.-B. Königsberg. |
| | 73. | Goldap. | Kreis Angerburg. = Goldap. = Olecko. | R.-B. Gumbinnen. |
| | | Kastenburg. | Kreis Kastenburg. = Möstel. = Gerdauen. | |
| | 75. | Allenstein. | Kreis Allenstein. = Ortelsburg. | R.-B. Königsberg. |

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezi. Aushebung- s-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Sachsen und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsschicht). |
|-------------|-------------------------|------------------|--|---|
| II. | 5. | 1. Bezirk*) | Stettin. | Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Ueckermünde-Wollin. |
| | | | Naugard. | Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde. |
| | | 2. Bezirk*) | Anflam. | Kreis Anflam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald. |
| | | | Stralsund. | Kreis Frausburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen. |
| | 6. | Beigard. | | Kreis Rößlin. " Nolberg-Rößlin. " Lubitz. " Beigard. " Schivelbein. |
| | | | Stargard. | Stadt Stargard. Landkreis Saapig. Kreis Greifenhagen. " Purk. |
| | | Bromberg. | | Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirth. |
| | | | Schneidemühl. | Kreis Kolmar i. Pol. " Garnlau. " Tlebne. |
| | 7. | Gnesen. | | Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowiz. " Witowo. " Jinu. |
| | | | Inowraclaw. | Kreis Inowraclaw. " Strelno. " Schubin. |
| | | Deutsch-Krone. | | Kreis Deutsch-Krone. " Kłatow. |
| | | | Neustettin. | Kreis Neustettin. " Tramburg. |
| III. | 9. | Frankfurt a. O. | | Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " Wochtersberg. |
| | | | Güstrin. | Kreis Königsberg i. R. " Słodin. " Lüftersberg. |
| | | Landsberg a. W. | | Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg. |
| | | | Woldenberg. | Kreis Arnswalde. " Friedeberg. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltung- (bzw. Aushebung- s.) bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungssbezirk). |
|-------------|-------------------------|------------------------------|--|--|
| III. | 10. | Großen. | Kreis Großen. " Jülichau. " Schwiebus. | Königreich Preußen. |
| | | Guben. | Stadt Guben. Landkreis Guben. | R.-B. Frankfurt a. O. |
| | | Calau. | Stadt Forst. Landkreis Sorau. | |
| | | Görlitz. | Kreis Luckau. " Calau. | R.-B. Görlitz. |
| | | Potsdam. | Kreis Lübben. Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. | |
| | | Jüterbog. | Kreis Spremberg. Stadt Potsdam. Kreis Jüterbog-Lüdenwalde. " Beeskow-Storkow. | R.-B. Potsdam. |
| | 11. | Brandenburg a. H. | Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland. | |
| | | I Berlin. | Hauptstadt Berlin. | R.-B. Potsdam. |
| | | II Berlin. | Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim. | |
| | | III Berlin. | Stadt Schöneberg. " Wilmersdorf. | R.-B. Potsdam. |
| | | IV Berlin. | Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin. | |
| | | Perleberg. | Kreis Ueckermünde. " Westprignitz. | R.-B. Potsdam. |
| IV. | 12. | Ruppin. | Kreis Ruppin. | |
| | | Prenzlau. | Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin. | |
| | | Burg. | Kreis Jerichow I. " Jerichow II. | R.-B. Magdeburg. |
| | | Magdeburg. | Stadt Magdeburg. | |
| | | Reuhaldensleben. | Kreis Banzleben. | |
| IV. | 13. | Stendal. | Kreis Gardelegen. " Neuhausen-Schöningen. " Wolmirstedt. | R.-B. Magdeburg. |
| | | 1. Bieg. (1. Bieg. 1. Bieg.) | Kreis Stendal. " Oberburg. " Salzwedel. | |
| | | 2. Bieg. (2. Bieg.) | | |
| | | | | |

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Ab-
dnung nach Waffengattungen usw. organisiert. Siehe Allerhöchste Kabinettssorder vom 16. November 1893 (Armeever-
ordnungsblatt 1893 Seite 283 ff.) und die dazu im Armeeverordnungsblatt erlassenen Ergänzungen.

**) Der 1. Bieg. ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bieg. dem Kommandeur der 7. Kavallerie-
brigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bzw. Aushebung- s.) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|------------------|--|---|
| IV. | 1. Sajjt. (*) | Halberstadt. | Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Nötersleben. - Grafschaft Berningerode. | Königreich Preußen. |
| | | | | R.-B. Magdeburg. |
| | | Aschersleben. | Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Landkreis Aschersleben. | R.-B. Merseburg. |
| | | | | Mark Brandenburg. |
| | | Sangerhausen. | Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen. | R.-B. Merseburg. |
| | | | | Altmark. |
| | | Dessau. | Kreis Dessau. - Jerich. | Herzogthum Anhalt. |
| | | | | Magdeburg. |
| | | Bernburg. | Kreis Eisleben. - Bernburg. - Ballenstedt. | Königreich Preußen. |
| | | | | Altmark. |
| | | Halle a. S. | Saalkreis, Stadt Halle a. S. Mansfelder Seelkreis. | R.-B. Merseburg. |
| | | | | Altmark. |
| | | | | Mark Brandenburg. |
| | | Bitterfeld. | Kreis Delitzsch. - Bitterfeld. - Wittenberg. | R.-B. Merseburg. |
| | | | | Altmark. |
| | | | | Mark Brandenburg. |
| | | Torgau. | Kreis Torgau. - Schweinitz. - Liebenwerda. | R.-B. Merseburg. |
| | | | | Altmark. |
| | | | | Mark Brandenburg. |
| | | Altenburg. | Bezirk Altenburg (Stadt). - Altenburg (Land). - Ronneburg. - Röda. | Herzogthum Sachsen- Altenburg. |
| | | | | Thüringen. |
| | | | | Königreich Preußen. |
| V. | 2. Sajjt. (*) | Naumburg a. S. | Kreis Naumburg. - Querfurt. - Gutsbergen. | R.-B. Merseburg. |
| | | | | Altmark. |
| | | | | Mark Brandenburg. |
| | | | | Thüringen. |
| | 1. Sajjt. (**) | Weißenfels. | Kreis Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zein. Landkreis Zein. | R.-B. Merseburg. |
| | | | | Altmark. |
| | | | | Mark Brandenburg. |
| | | | | Thüringen. |
| VI. | 1. Sajjt. (**) | Görlitz. | Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bautzen. | R.-B. Liegnitz. |
| | | | | Sachsen. |
| | | | | Thüringen. |
| | 2. Sajjt. (**) | Laudan. | Kreis Löwenberg. - Lauban. | R.-B. Posen. |
| | | | | Thüringen. |
| | | | | Mark Brandenburg. |
| VII. | 1. Sajjt. (**) | Glogau. | Kreis Glogau. - Fraustadt. - Lissa. | R.-B. Posen. |
| | | | | Thüringen. |
| | 2. Sajjt. (**) | Sprottau. | Kreis Sagan. - Sprottau. - Lüben. | R.-B. Liegnitz. |
| | | | | Thüringen. |
| VIII. | 1. Sajjt. (**) | Neusalz a. O. | Kreis Grünberg. - Freystadt. | R.-B. Liegnitz. |
| | | | | Thüringen. |
| IX. | 2. Sajjt. (**) | Müslau. | Kreis Dömitzwerda. - Rothenburg. | R.-B. Liegnitz. |
| | | | | Thüringen. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungsbz. (bezw. Aushebungsbz.) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbzirk). |
|-------------|-------------------------|------------------|---|--|
| V. | 18. | Liegnitz. | Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau. | Königreich Preußen. |
| | | Zauer. | Kreis Schönau. " Bölkendorf. " Zauer. | R.-B. Liegnitz. |
| | | Hirschberg. | Kreis Landeshut. " Hirschberg. | |
| | 19. | Posen. | Kreis Olsztyn. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " " West. | |
| | | Samter. | Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W. | |
| | | Neutomischel. | Kreis Meseritz. " Neutomischel. " Grätz. | |
| | | Kosten. | Kreis Kosten. " Schmiegel. " Boms. | |
| | 20. | Schroda. | Kreis Breslau. " Schroda. | R.-B. Posen. |
| | | Schrimm. | Kreis Pleschen. " Jarotschin. " Schrimm. | |
| | 77. | Nawitsch. | Kreis Gostyn. " Nawitsch. " Koszalin. " Krotoschin. | |
| | | Ostrowo. | Kreis Ostrawo. " Adelnau. " Schildberg. " Kempen. | |
| VI. | 21. | Striegau. | Kreis Striegau. " Waldenburg. | |
| | | Glatz. | Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode. | |
| | | Schneidnitz. | Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz. Kreis Reichenbach. | R.-B. Breslau. |
| | | Münsterberg. | Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Kimpisch. | |

| Armeecorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bzw. Aushebungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|------------------|--|---|
| VI. | 22. | 1. Bezirk*) | I Breslau. | Stadt Breslau. |
| | | | Brieg. | Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau. |
| | | | II Breslau. | Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. " Trebniz. |
| | | 2. Bezirk*) | Öels. | Kreis Oels. " Groß-Wartenberg. " Müllisch. |
| | | | Wohlau. | Kreis Wohlau. " Gabrau. " Steinau. |
| | | | Gleiwitz. | Stadt Gleiwitz. Landkreis Tost-Gleiwitz. Kreis Groß-Strehlitz. " Zabrze. |
| | 23. | 1. Bezirk**) | Beuthen O.S. | Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen. |
| | | | Kattowitz. | Stadt Kattowitz. Landkreis Kattowitz. |
| | | | Gosel. | Kreis Goseł. " Neustadt. |
| | | 2. Bezirk**) | Knibniz. | Kreis Pleß. " Knibniz. |
| | | | Ratibor. | Kreis Ratibor. " Leobschütz. |
| | | | Neisse. | Kreis Neiße. " Grottkau. |
| | 24. | Oppeln. | Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Jauer. | R. B. Oppeln. |
| | | Kreuzburg. | Kreis Rosenberg. " Lubliniz. " Kreuzburg. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. R. brigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bezo. Aushebungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|------------------|---|--|
| | | I Dortmund. | Stadt Dortmund. | Königreich Preußen. |
| | 25. | 1. Bezirk*) | II Dortmund. | Landkreis Dortmund. Kreis Höerde. |
| | | 2. Bezirk*) | I Bochum. | Stadt Bochum. " Witten. Kreis Hattingen. |
| | | | II Bochum. | Landkreis Bochum. |
| | | | Gelsenkirchen. | Stadt Gelsenkirchen. Landkreis Gelsenkirchen. Kreis Witten. " Lübbecke. |
| VII. | 26. | 1. Bezirk**) | Minden. | Fürstenthum Schaumburg-Lippe. |
| | | 2. Bezirk**) | Bielefeld. | Tetmold. |
| | | | | Aushebungsbereich Tetmold. Kreis Herford. Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Paderborn. " Wiedenbrück. |
| | | | Münster. | Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Tecklenburg. " Warendorf. " Beckum. |
| | | | Coesfeld. | Kreis Coesfeld. " Steinfurt. " Lüdinghausen. " Borchen. " Rheda. |
| | | | Hövelhofen. | Stadt Hövelhofen. Landkreis Hövelhofen. |
| | | | Barmen. | Stadt Barmen. |
| | | | Elberfeld. | Kreis Schwelm. |
| | | | Lennep. | Stadt Elberfeld. Kreis Mettmann. Stadt Remscheid. Kreis Lennep. |
| | | | Düsseldorf. | Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. |
| | | 2. Bezirk**) | Solingen. | Stadt Solingen. Landkreis Solingen. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bezw. Aushebungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|------------------|---|---|
| VII. | 28. | 1. Bezirk*) | Grefeld. Geldern. Wesel. | Stadt Grefeld. Landkreis Grefeld. Kreis Cleve. " Moers. " Geldern. Kreis Nees. " Niedorp. |
| | | 2. Bezirk*) | I Essen. | Stadt Essen. Bürgermeisterei Altendorf. " Nellinghausen. " Rüttenscheid. |
| | | 2. Bezirk*) | II Essen. | Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Alten- dorf, Nellinghausen und Rüttenscheid. |
| | | | Mülheim a. d. Ruhr. | Stadt Duisburg. " Oberhausen. Landkreis Mülheim a. d. Ruhr. |
| | | | Paderborn. | Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter. " Büren. Verwaltungsbzirk Lippe- rode Kappel. |
| | 79. | Soest. | | Kreis Soest. Lippstadt. Stadt Hamm. Landkreis Hamm. |
| | | Hagen. | | Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Herlohn. |
| | | | | R. B. Arnsberg. |
| | | | | Fürstenthum Lippe. |
| | | | | Königreich Preußen. |
| VIII. | 29. | 1. Bezirk**) | Aachen. | Stadt Aachen. Landkreis Aachen. Kreis Eupen. |
| | | 2. Bezirk**) | Montjoie. | " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy. |
| | | 2. Bezirk**) or | Zülich. | Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Zülich. |
| | | | Rheydt. | Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach. |
| | | | | R. B. Düsseldorf. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Artilleriebrigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltung- (bzw. Aushebung-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bgev. Regierungsbegirt). |
|-------------|-------------------------|------------------|--|---|
| VIII. | 30. | 1. Begit. (*) | Neuß. | Königreich Preußen. R.-B. Düsseldorf. |
| | | | Göln. | Stadt Göln. Landkreis Göln. |
| | | 2. | Deuh. | Stadt Mülheim a. Rhein. Landkreis Mülheim a. Rhein. Kreis Wipperfürth. Summerbach. |
| | | | Siegburg. | Siegkreis. Kreis Waldbröl. |
| | | | Bonn. | Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Buschbach. Rheinbach. |
| | 31. | Neuwied. | | Kreis Neuwied. Altendorfchen. |
| | | Andernach. | | Kreis Mayen. = Cochem. = Andernau. = Altenahr. |
| | | | Coblenz. | Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar. Hohenzollernsche Lande. |
| | | | Kreuznach. | Kreis Simmern. = Zell. = Kreuznach. = Meisenheim. |
| | | St. Wendel. | | Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. = Ottweiler. |
| | 32. | St. Johann. | | Kreis Saarbrücken. |
| | | Saarlouis. | | Kreis Saarlouis. = Merzig. |
| | | I Trier. | | Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. = Bernkastel. |
| | | II Trier. | | Kreis Bitburg. = Prüm. = Taun. = Wittlich. |
| | | | | |

^{*)} Der 1. Begitz ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Begitz dem Kommandeur der 15. Kavallerie-
brigade im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Begitz ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Begitz dem Kommandeur der 16. Kavallerie-
brigade im Frieden unterstellt.

| Armeecorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungsbz.) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------|--|------------------|---|---|
| | | Hamburg. | Aushebungsbzirk: Hamburg. Riebeln. Bergedorf. | Freie und Hansestadt Hamburg. |
| | 1. Bezirk*) | Lübed. | Freie und Hansestadt Lübeck. Kreis Herzogthum Lauenburg. | Freie und Hansestadt Lübeck. Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein. |
| | 2. Bezirk*) | I Bremen. | Aushebungsbzirk: Bremen. Aushebungsbzirk: Bremerhaven. Kreis Lebe. = Geestemünde. = Osterholz. = Blumenthal. = Verden. = Achim. = Nortenburg. = Jever. | Freie Hansestadt Bremen. Königreich Preußen. |
| IX. | 33. | II Bremen. | Kreis Tost. = Stade. = Rehdingen. = Neuhaus a. d. D. = Hadeln. = Bremerörde. | N. B. Stade. |
| | 1. Bezirk**) | Stade. | Aushebungsbzirk: Nostord. = Nibbel. = Güstrow. | Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. |
| | 2. Bezirk**) (Großherzoglich mecklenburgisch.) | Rostock. | Aushebungsbzirk: Waren. | Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. |
| | 1. Bezirk**) | Neustrelitz. | Aushebungsbzirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg. | Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. |
| | 2. Bezirk**) (Großherzoglich mecklenburgisch.) | Schwerin. | Aushebungsbzirk: Schwerin. Dogenow. Ludwigslust. Parchim. | Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. |
| | | Wismar. | Aushebungsbzirk: Wismar. Greifswald. Tobaran. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Artilleriebrigade im Frieden unterstellt.
 **) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großh. medlenb.), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großh. medlenb.) im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungsbz. (bzw. Aushebungsbz.) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|------------------|---|--|
| | | Schleswig. | Kreis Eiderförde. " Schleswig. " Dithm. " Eiderstedt. | Römerreich Preußen. |
| | 35. | Glensburg. | Stadt Glensburg. Landkreis Glensburg. Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern. | Provinz Schleswig-Holstein. |
| IX. | 1. Bezirk*) | Riel. | Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Flöns. " Oldenburg. Fürstentum Lübeck. | Großherzogthum Oldenburg. Römerreich Preußen. |
| | 36. | Nendsburg. | Kreis Nendsburg. " Norddeithmarschen. " Süddithmarschen. " Steinburg. | Provinz Schleswig-Holstein. |
| | 2. Bezirk*) | I Altona. | Stadt Altona. | |
| | | II Altona. | Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg. Stadt Wandsbek. | |
| | | Aurich. | Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund auschl. Jadegebiet.**) ") | R.-B. Aurich. |
| X. ***) | 37. | Dingen. | Kreis Meppen. " Achendorf. " Hümmling. " Dingen. " Grafschaft Bentheim. " Berkenbrück. Jadegebiet.**) ") | R.-B. Dönenbrück. |
| | | I Oldenburg. | Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jevers. Amt Jevers. " Butjadingen. " Brake. " Esens. " Delmenhorst. | Großherzogthum Oldenburg. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavallerie-
Jade im Frieden unterstellt.

**) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

***) Die hier aufgeführte Landwehrbezirksenteilung gilt nur bis zum 30. September 1901. An Stelle derselben
1 vom 1. Oktober 1901 ab die auf Seite 201 abgedruckte Einteilung.

| Armeecorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bezw. Ausbildungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Sachsen und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|-----------------------|---|---|
| | | II Oldenburg. | Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Weferstedt. " Wildeshausen. " Peckau. " Cloppenburg. " Friesonthe. | Großherzogthum Oldenburg. |
| 37. | | Osnabrück. | Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Welle. " Nürg. " Diebholz. " Söte. | Königreich Preußen. R. P. Osnabrück. |
| 38. | | Nienburg a. d. Weser. | Kreis Hoya. " Nienburg. " Stolzenau. " Sulingen. " Neustadt a. R. | R. P. Hannover. |
| X.*) | | Hannover. | Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. | R. P. Hannover. |
| | | Hameln. | Kreis Springe. " Hameln. " Minteln. | R. P. Goslar. |
| | | Hildesheim. | Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alsfeld. " Goslar. " Bellerfeld. " Münd. | R. P. Hildesheim. |
| 39. | | Göttingen. | Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Nordheim. | R. P. Göttingen. |
| | | Lüneburg. | Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg. | R. P. Lüneburg. |
| 40. | | | | |

*) Siehe Bemerkung ***) auf Seite 163.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungsb- (bezw. Aufhebungsb-) ezirke. | Bundesstaat im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|-------------|--|-------------------|--|--|
| X. (**) | 40. | Gelle. | Stadt Gelle, Landkreis Gelle. Kreis Gifhorn. - Burgdorf. - Hennaberg. - Füllingbostel. - Soltau. - Uelzen. | Königreich Preußen. R. V. Lüneburg. |
| | | I Braunschweig. | Kreis Braunschweig. - Helmstedt. - Blankenburg. | |
| | | II Braunschweig. | Kreis Wolfenbüttel. - Ganderkesee. - Dolmünden. | Herzogtum Braunschweig. |
| 43. | 1. Bezirk ^{*)} 2. Bezirk ^{*)} | Arolsen. | Bürenhauptum Waldeck und Vermont. Kreis Wolfhagen. - Krähenberg. Stadt Goslar. Landkreis Goslar. Kreis Wiggensbach. - Hogenau. Kreis Biedenkopf. - Marburg. - Kirchhain. - Siegenbahn. Kreis Meiningen. - Hülsburghausen. - Sonnenberg. - Saalfeld. | Fürstentum Waldeck und Vermont. Königreich Preußen. R. V. Goslar. |
| | | I Gassel. | Stadt Marburg. | R. V. Wiesbaden. |
| | | Meiningen. | Kreis Meiningen. - Hülsburghausen. - Sonnenberg. - Saalfeld. | Herzogtum Sachsen- Meiningen. |
| XI. | 44. | Mühlhausen i. Th. | Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Borbige. - Hettigenstadt. - Langensalza. | Königreich Preußen. R. V. Erfurt. |
| | 1. Bezirk ^{**} 2. Bezirk ^{**} | II Gassel. | Kreis Meiningen. - Schwebge. - Größlach. - Domberg. Kreis Sodenburg a. d. - Schnellstädt. - Hünfeld. - Hersfeld. | R. V. Gassel. |
| | 21. | Hersfeld. | Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Überherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück. | R. V. Erfurt. |
| | 70. | Erfurt. | | Fürstentum Schwarzburg- Sondershausen. Königreich Preußen. R. V. Erfurt. |

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feld-
infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavallerie-
brigade im Frieden unterstellt.

^{***)} Siehe Bemerkung ^{***)} auf Seite 163.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bzw. Ausbildungsb.) bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayr. und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|--|---------------------------------------|------------------|--|---|
| XI. | 76. | Sondershausen. | Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. " Weissenfels. Verwaltungsbereich der Unter- Sondershausen herzogtum Verwaltungsbereich Sonders- Gebiete hausen. | Königreich Preußen. R. V. Erfurt. |
| | | Gotha. | Kreis Gotha. " Coburg. " Ohrdruf. " Waltershausen. | Fürstentum Schwarzburg- Sondershausen. |
| | | Weimar. | I. Verwaltungsbereich (Weimar). II. Verwaltungsbereich (Apolda). V. Verwaltungsbereich (Neu- stadt a. d. O.). | Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha. |
| | | Eisenach. | III. Verwaltungsbereich (Eisenach). IV. Verwaltungsbereich (Dermbach). | Großherzogtum Sachsen- |
| | | Gera. | Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz). Fürstentum Reuß ältere Linie. Landratsamtsbezirk Rudolstadt. Landratsamtsbezirk Königsee. Landratsamtsbezirk Frankenhausen. | Fürstentum Reuß jüngere Linie. Fürstentum Reuß ältere Linie. Fürstentum Schwarzburg- Rudolstadt. |
| | 88. | 1. Bezirk*) | Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz). Fürstentum Reuß ältere Linie. Landratsamtsbezirk Rudolstadt. Landratsamtsbezirk Königsee. Landratsamtsbezirk Frankenhausen. | Königreich Sachsen. |
| | | 2. Bezirk*) | | R. V. Dresden. |
| | 45.**) (1. Königlich sächsisches.) | 1. Bezirk***) | I Dresden. | Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Alstadt. |
| | | 2. Bezirk***) | II Dresden. | Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt. |
| XII. (1. Königlich sächsisches.) | | | | R. V. Dresden. |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 88. Artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unterwegsfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisiert.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 untersteht in allen das Bezirkskommando II. Dresden betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr. 23.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bezw. Aushebungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|---|--|------------------|---|---|
| XII. (1. Königlich fächischeß.) | 46. (2. Königlich fächischeß.) | Zittau. | Amtshauptmannschaft Zittau. " " Löbau. | Königreich Sachsen. |
| | 63. (3. Königlich fächischeß.) | Barrien. | Amtshauptmannschaft Barrien. " " Stavenh. | R. W. Sachsen. |
| | 64. (6. Königlich fächischeß.) | Meißen. | Amtshauptmannschaft Meißen. | |
| | | Großenhain. | Amtshauptmannschaft Großenhain. | |
| | | Pirna. | Amtshauptmannschaft Pirna. " " Zippendorf- malde. | |
| | | Freiberg. | Amtshauptmannschaft Freiberg. | R. W. Dresden. |
| XIII. (1. Königlich württembergischeß.) | 51. (1. Königlich württembergischeß.) | Calw. | Oberamtsbezirk Calw. " " Neuenburg. " " Nagold. | |
| | | | Oberamtsbezirk Stuttgart. " " Stadtdirektion. " " Stuttgart. | |
| | | Stuttgart. | Oberamt. | |
| | | Reutlingen. | Oberamtsbezirk Reutlingen. " " Tübingen. " " Nördlingen am Neckar. | |
| | | Horb. | Oberamtsbezirk Horb. " " Freudenstadt. " " Süll. " " Oberndorf. | |
| | | Motzweil. | Oberamtsbezirk Mözweil. " " Söllingen. " " Spaltningen. " " Tuttlingen. | |
| | 52. (2. Königlich württembergischeß.) | Leonberg. | Oberamtsbezirk Löbdingen. " " Leonberg. " " Vaihingen. " " Maulbronn. | Königreich Württemberg. |
| | | Ludwigsburg. | Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " " Cannstatt. " " Marbach. " " Waiblingen. | |
| | | Heilbronn. | Oberamtsbezirk Brackenheim. " " Beihheim. " " Heilbronn. " " Neckarsteinach. | |
| | | Hall. | Oberamtsbezirk Bad Cann. " " Weinsberg. " " Schorzingen. " " Hall. | |

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Jägerbrigade (1. Königlich württembergischen) im Amtkreis unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Jägerbrigade (1. Königlich württembergischen) im Amtkreis unterstellt.

| Armeecorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltung ¹⁾ (bezv. Ausbildung ²⁾) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Baden und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk). |
|---|--|---|---|--|
| XIII. (Königlich württem- bergisch.) | 53. (3. Königlich württembergisch.) | Mergentheim. Eßlingen. Ulm. Tübingen. Ravensburg. Biberach. Eßlingen. Gmünd. | Oberamtsbezirk Künzelsau. " " Grafschaft. " " Mergentheim. Oberamtsbezirk Gaildorf. " " Ellwangen. " " Aalen. " " Neresheim. Oberamtsbezirk Geislingen. " " Heidenheim. " " Ulm. Oberamtsbezirk Blaubeuren. " " Münsingen. " " Ehingen. " " Laupheim. Oberamtsbezirk Riedlingen. " " Saulgau. " " Ravensburg. " " Tettnang. Oberamtsbezirk Biberach. " " Waldsee. " " Teutkirch. " " Wangen. Oberamtsbezirk Kirchheim. " " Nürtingen. " " Eßlingen. " " Ulrich. Oberamtsbezirk Schorndorf. " " Welzheim. " " Göppingen. " " Gmünd. | Königreich Württemberg |
| | 54. (4. Königlich mittelwürttembergisch.) | 1. Bezirk ^{**} 2. Bezirk ^{**} | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| XIV. | 55. | 1. Bezirk ^{***} | Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Baden. " Adelsheim. " Mösbach. " Eberbach. " Vorberg. Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen. Bezirksamt Eppingen. " Bietigheim. " Bretten. " Bruchsal. Bezirksamt Heidelberg. " Sinsheim. " Weinheim. | Großherzogtum Baden |
| | | | | |
| | | 2. Bezirk ^{***} | | |

¹⁾ Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich württembergischen), der 2. dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.
²⁾ Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich württembergischen), der 2. dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.
³⁾ Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bzw. Aushebungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|---------------------|---|---|
| | 56. | Karlsruhe. | Bezirksamt Karlsruhe. = Ettlingen. = Pforzheim. = Karlsruhe. | |
| | | Rastatt. | Bezirksamt Rastatt. = Baden. = Bühl. = Achern. | |
| XIV. | 57. | Donaueschingen. | Bezirksamt Tübingen. = Billingen. = Donaueschingen. = Neustadt. = St. Blasien. = Bonndorf. = Waldshut. | Großherzogthum Baden. |
| | | Stocach. | Bezirksamt Engen. = Stocach. = Wehrkirch. = Niedertingen. = Pfändendorf. = Konstanz. | |
| | 58. | I Mühlhausen i. E. | Kreis Mühlhausen i. E. = Altfisch. | |
| | | II Mühlhausen i. E. | Kreis Gedweiler. | |
| | | Görlitz. | Kreis Görlitz. | Sachsen-Lothringen. |
| | 82. | Öttringen. | Bezirksamt Öttringen. = Lörach. = Schönau. = Schopfheim. = Södingen. | |
| | | Offenburg. | Bezirksamt Überfisch. = Kehl. = Wolfach. = Offenburg. = Fahr. = Ettenheim. | Großherzogthum Baden. |
| | 84. | Freiburg. | Bezirksamt Emmendingen. = Waldkirch. = Breisach. = Freiburg. = Staufen. | |
| XV. | 61. | Straßburg. | Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg. | |
| | | Molsheim. | Kreis Molsheim. Kantone Büchs- weiler, Zabern, des Maurdmünster, Kreises Schlettstadt. Zabern. = Ehlsheim. | Sachsen-Lothringen. |
| | | Schlettstadt. | Kreis Erstein. = Schlettstadt. | |

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bezw. Aushebungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Baden- und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|--|---|---|
| XV. | 62. | Saargemünd. Hagenau. | Kreis Saargemünd. Saarburg. Stadt Saar- union und des Drüdingen. Kreises Jabers. | Elsaß-Lothringen. |
| XVI. | 66. | Diedenhofen. Metz. Forbach. | Kreis Diedenhofen Ost. " " West. " " Volchen. Stadt Metz. Landkreis Metz. Kreis Chateau-Salins. " Forbach. | Elsaß-Lothringen. |
| | 69. | Schlawe. Stolp. | Kreis Schlawe. " Bülow. " Rummelsburg. Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Lauenburg. | Königreich Preußen. |
| | 70. | Goniz. Thorn. | Kreis Goniz. " Tuchel. " Schlochau. Stadt Thorn. Landkreis Thoru. Kreis Culm. " Brielen. | N.-W. Kaselin. |
| XVII. | 71. | Graudenz. Danzig. | Kreis Schweb. " Marienwerder. Stadt Graudenz. Landkreis Graudenz. Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. " Danziger Niederung. " Dirschau. | N.-W. Marienwerder. |
| | 72. | Pr. Stargardt. Neustadt. Csterode. Deutsch-Golau. | Kreis Pr. Stargardt. " Berent. Kreis Neustadt i. W. " Puhis. " Garthaus. Kreis Csterode. " Neidenburg. | N.-W. Danzig. |
| | | Marienburg. | Kreis Nordenberg. " Löbau. " Strasburg. Kreis Stuhm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg. | N.-W. Königsberg. |
| | | | | N.-W. Marienwerder. |
| | | | | N.-W. Danzig. |

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungsb- (bzw. Aushebungsb-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbegirt). |
|---|-------------------------|----------------------------|--|--|
| XVIII. | 41. | 1. Bezirk ^{*)} | Oberlahnstein. | Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen, Unterwesterwaldkreis. |
| | | | Wiesbaden. | Stadt Wiesbaden, Landkreis Wiesbaden, Rheingaukreis, Untertaunuskreis. |
| | | Höchst. | | Königreich Preußen. |
| | | 2. Bezirk ^{**}) | Meschede. | Kreis Brilon, = Meschede, = Arnsberg, = Wittgenstein. |
| | | | Siegen. | Kreis Siegen, = Olpe, = Altena. |
| | 42. | 1. Bezirk ^{**}) | Frankfurt a. M. | Stadt Frankfurt a. M., Landkreis Frankfurt a. M. |
| | | | Hanau. | Stadt Hanau, Landkreis Hanau, Kreis Fulda, = Gemünden, = Schlüchtern, = Gersfeld. |
| | | 2. Bezirk ^{**}) | Limburg a. L. | Obere Lahnkreis, Kreis Weilburg, Oberwesterwaldkreis, Kreis Limburg. |
| | | | Weilar. | Dillkreis, Kreis Weilar. |
| | | Gießen. | Friedberg. | Kreis Friedberg, = Büdingen. |
| Großherzoglich hessische 3.) Division. | 49. | 1. Bezirk ^{***}) | | Kreis Gießen, = Alsfeld, = Lauterbach, = Schotten. |
| | | | I Darmstadt. | Kreis Darmstadt, = Offenbach. |
| | | 2. Bezirk ^{***}) | | Großherzogtum Hessen. |

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavallerie-
züge im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandante der 21. Feld-
artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{***}) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem
Kommandeur der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bzw. Ausbildungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreich Preußen, bzw. und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk). |
|---|---------------------------------------|------------------|--|--|
| XVIII. Großherzoglich hessische (25.) Division. | 50. (2. Großherzoglich hessische.) | Mainz. | Kreis Mainz. - Bingen. | Großherzogthum Hessen. |
| | 1. Bezirk.* | Worms. | Kreis Worms. - Oppenheim. - Alzen. | |
| | 2. Bezirk.* | II Darmstadt. | Kreis Darmstadt. - Nidderheim. - Groß-Gerau. | |
| | Erbach. | Erbach. | Kreis Erbach. - Heppenheim. | |
| XIX. (2. Königlich sächsische.) | 47. (3. Königlich sächsische.) | Leipzig. | Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig. | Königreich Sachsen. |
| | 1. Bezirk** | Wurzen. | Amtshauptmannschaft Grimma. - Oschatz. | |
| | 2. Bezirk** | Döbeln. | Amtshauptmannschaft Döbeln. | |
| | 48. (4. Königlich sächsische.) | Borna. | Amtshauptmannschaft Borna. - Roßlitz. | |
| | 88. (7. Königlich sächsische.) | Glauchau. | Amtshauptmannschaft Glauchau. | |
| | 1. Bezirk*** | Chemnitz. | Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. - Flöha. | |
| | 2. Bezirk*** | Annaberg. | Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg. | |
| | 3. Bezirk*** | Schneeberg. | Amtshauptmannschaft Schneeberg. Amtshauptmannschaft Auerbach. | |
| 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. | 89. (8. Königlich sächsische.) | Zwickau. | Amtshauptmannschaft Zwickau. | R. V. Zwickau. |
| | | Plauen. | Amtshauptmannschaft Plauen. - Döhlitz. | |

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigade Nr. 40 untersteht in allen die Bezirksteile betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungsb- (bzw. Aushebungsb)- bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|------------------------------|-----------------------------|------------------|---|--|
| | 1. Königlich bayerische. | I München. | Magistrat München. Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Landshut. " Rosenheim. " Altötting. Magistrat Traunstein. " Rosenheim. | Königreich Bayern. |
| | | Rosenheim. | Bezirksamt Altötting. " Münzbach. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding. | R.-B. Oberbayern. |
| | 2. Königlich bayerische. | Wasserburg. | Bezirksamt Dingolfing. " Vilshofen. | R.-B. Niederbayern. |
| | | Landshut. | Magistrat Landshut. Bezirksamt Freising. Magistrat Freising. | R.-B. Oberbayern. |
| | | Vilshofen. | Bezirksamt Eggenfelden. " Griesbach. | R.-B. Niederbayern. |
| | | | " Griesbach. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau a. d. I. | |
| I. Königlich bayerisches. | | II München. | Bezirksamt München I. " München II. " Landshut. " Bruck. " Tachau. Magistrat Landshut. | R.-B. Oberbayern. |
| | 3. Königlich bayerische. | Weilheim | Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Garmisch. " Schongau. | R.-B. Oberbayern. |
| | | Augsburg. | Bezirksamt Augsburg. " Schwabmünchen. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Aulichten. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. Bezirksamt Friedberg. | R.-B. Schwaben und Neu- burg. |
| | | Kempten. | Bezirksamt Kempten. " Füssen. " Sontheim. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau. | R.-B. Oberbayern. |
| II. Königlich bayerische. | | Mindelheim. | Bezirksamt Überndorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen. | R.-B. Schwaben und Neu- burg. |

| Mittelordn. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltung- (bezv. Ausgebungs-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Baner und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbefl.). |
|-------------------------------|------------------------------|---------------------|---|--|
| 1. Königlich bayerisches. | 11. Königlich bayerische. | Dillingen. | Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen. | Königreich Bayern. R. B. Schwaben und Ne- burg. |
| 7. Königlich bayerische. | | Würzburg. | Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt. | R. B. Unterfranken und Alsfaffenburg. |
| 11. Königlich bayerisches. | | Röttingen. | Bezirksamt Scheinfeld. " Lichtenfels. " Röttingen. " Gerolzhofen. Magistrat Röttingen. | R. B. Mittelfranken. |
| | | Bamberg. | Bezirksamt Bamberg. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg. | R. B. Unterfranken und Alsfaffenburg. |
| | | Landau. | Bezirksamt Landau. " Germersheim. | R. B. Oberfranken. |
| 9. Königlich bayerische. | | Ludwigshafen a. Rh. | Bezirksamt Frauenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh. | R. B. Pfalz. |
| | | Kaiserslautern. | Bezirksamt Kaiserslautern. " Kaiserslautern. " Kusel. " Kaiserslautern. | |
| | | Zweibrücken. | Bezirksamt Zweibrücken. " Zweibrücken. " Birkenfeld. | |
| | 12. Königlich bayerische. | Alsfaffenburg. | Bezirksamt Alsfaffenburg. " Alsfaffenburg. Magistrat Alsfaffenburg. | R. B. Unterfranken Alsfaffenburg. |

| Armeecorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungsr- (bzw. Aushebungsr.) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|-------------------------------|------------------------------|------------------|---|--|
| II. Königlich bayerisches. | 12. Königlich bayerische. | Riffingen. | Bezirksamt Hößheim, " Königshofen, " Melskirchstadt, " Neustadt a. S. " Brüdenau, " Riffingen, " Hammelburg. | Königreich Bayern, R.-B. Unterfranken und Mittelfranken. |
| | | Amberg. | Bezirksamt Nabburg, " Waldmünchen, " Oberneukirch, " Neunburg v. W. " Burglengenfeld, " Nabburg, " Amberg, Magistrat Amberg. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | 6. Königlich bayerische. | Nürnberg. | Bezirksamt Neumarkt, " Nürnberg, " Fürth, Magistrat Nürnberg, Fürth. | R.-B. Mittelfranken. |
| II. Königlich bayerische. | | Erlangen. | Bezirksamt Hersbruck, Erlangen, Magistrat Erlangen, Bezirksamt Sulzbach, " Forchheim, " Höchstädt, Magistrat Forchheim. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | Bayreuth. | Bezirksamt Teuchern, " Kronach, " Stadtsteinach, " Kulmbach, " Bayreuth, " Pegnitz, Magistrat Kulmbach, Bayreuth. | R.-B. Oberfranken. |
| | 8. Königlich bayerische. | Hof. | Bezirksamt Wunsiedel, " Hof, " Naila, " Münchberg, " Bernau, Magistrat Hof. | |
| | | Weiden. | Bezirksamt Hohenfels, " Neustadt a. d. W. R. " Tirschenreuth, " Kemnath, " Eschenbach. | R.-B. Oberpfalz und Regensburg. |

| Armeecorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungsb- (bezw. Aushebungsb.) bezirke. | Un d e s s t a t (im Königreiche Preußen, Sach- und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungbezirk). |
|----------------------------|--------------------------|------------------|--|--|
| | | Ingolstadt. | Bezirksamt Beilngries. Bezirksamt Aichach. " Schrottenhausen. " Blauffenhausen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt. Bezirksamt } Neuburg a. D. Magistrat } Bezirksamt Eichstätt. Magistrat Eichstätt. Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weinenburg. " Hilpoltstein. " Feuchtwangen. " Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weinenburg. " Schwabach. | Königreich Bayern. R. B. Oberpfalz und Regensburg. |
| III. Königlich bayerische. | 4. Königlich bayerische. | Gunzenhausen. | | R. B. Mittelfranken. |
| | | Ausbach. | Bezirksamt Ausbach. " Neustadt a. d. Alsch. " Uffenheim. " Rothenburg o. T. Magistrat Ausbach. " Rothenburg o. T. | R. B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | Regensburg. | Bezirksamt Regensburg. " Stadtamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg. Bezirksamt Kelheim. | R. B. Niederbayern. |
| | 5. Königlich bayerische. | Straubing. | Bezirksamt Wallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Rötzting. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham. | R. B. Oberpfalz und Regensburg. |
| | | Passau. | Bezirksamt Passau. " Weißach. " Wölfelein. " Grafenau. " Regen. Magistrat Passau. " Regendorf. | R. B. Niederbayern. |

Zu Anlage 1.**Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.**

| Landwehrbezirk. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. | Landwehrbezirk. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|-----------------|-----------------|------------------------------------|--------------|----------------------|-----------------|------------------------------------|--------------|
| hen . . . | VIII. | 29. (1. Bezirk.) | | I Bremen . . . | IX. | 33. (2. Bezirk.) | |
| nstein . . . | I. | 75. | | II Bremen . . . | IX. | 33. (2. Bezirk.) | |
| enburg . . . | IV. | 16. (1. Bezirk.) | | I Breslau . . . | VI. | 22. (1. Bezirk.) | |
| ltona . . . | IX. | 36. (2. Bezirk.) | | II Breslau . . . | VI. | 22. (2. Bezirk.) | |
| ltona . . . | IX. | 36. (2. Bezirk.) | | Brieg . . . | VI. | 22. (1. Bezirk.) | |
| erg . . . | III. R. bay. | 6. R. ban. | | Bromberg . . . | II. | 7. | |
| au . . . | II. | 5. (2. Bezirk.) | | Breisgau . . . | XIV. | 55. (2. Bezirk.) | |
| ernach . . . | VIII. | 31. | | Burg . . . | IV. | 18. (1. Bezirk.) | |
| oberg . . . | XIX. (2. R. f.) | 88. (7. R. fädf.) (2. Bezirk.) | | Galau . . . | III. | 10. | |
| bach . . . | III. R. bay. | 4. R. ban. | | Galau . . . | XIII. | 51. (1. R. würft.) (1. Bezirk.) | |
| en . . . | XI. | 43. (1. Bezirk.) | | I Gassel . . . | XI. | 43. (1. Bezirk.) | |
| ffenburg . . . | II. R. bay. | 12. R. bay. | | II Gassel . . . | XI. | 44. (2. Bezirk.) | |
| leben . . . | IV. | 14. | | Gelle . . . | X. | 40. | |
| burg . . . | I. R. bay. | 3. R. bay. | | Chemnitz . . . | XIX. (2. R. f.) | 88. (7. R. fädf.) (1. Bezirk.) | |
| h . . . | X. | 37. | | Göblenz . . . | VIII. | 80. | |
| berg . . . | II. R. bay. | 7. R. ban. | | Göln . . . | VIII. | 80. (1. Bezirk.) | |
| en . . . | VII. | 27. (1. Bezirk.) | | Goeßfeld . . . | VII. | 26. (2. Bezirk.) | |
| nstein . . . | I. | 3. | | Colmar . . . | XIV. | 82. | |
| en . . . | XII. (1. R. f.) | 46. (2. R. fädf.) | | Conig . . . | XVII. | 69. | |
| uth . . . | III. R. bay. | 8. R. ban. | | Cofel . . . | VI. | 23. (2. Bezirk.) | |
| rd . . . | II. | 6. | | Gotibus . . . | III. | 10. | |
| rin . . . | III. | | | Grefeld . . . | VII. | 28. (1. Bezirk.) | |
| rin . . . | III. | Ebm. Inspekt. | | Großfeld . . . | III. | 10. | |
| rin . . . | III. | Berlin. | | Güstein . . . | III. | 9. | |
| rg . . . | IV. | 15. | | | | | |
| n . . . | VI. | 23. (1. Bezirk.) | | Danzig . . . | XVII. | 71. | |
| ch . . . | XIII. | 54. (4. R. würft.) (1. Bezirk.) | | I Darmstadt . . . | XVIII. | 49. (2. Bezirk.) | |
| ld . . . | VII. | 26. (1. Bezirk.) | | II Darmstadt . . . | XVIII. | 50. (2. Bezirk.) | |
| ld . . . | IV. | 16. (1. Bezirk.) | | Dessau . . . | IV. | 15. | |
| um . . . | VII. | 25. (2. Bezirk.) | | Detmold . . . | VII. | 26. (1. Bezirk.) | |
| um . . . | VII. | 25. (2. Bezirk.) | | Deuß . . . | VII. | 30. (2. Bezirk.) | |
| . . . | VIII. | 30. (2. Bezirk.) | | Diedenhofen . . . | XVI. | 66. | |
| burg . . . | IX. (2. R. f.) | 48. (4. R. fädf.) | | Dillingen . . . | I. R. bay. | 11. R. ban. | |
| berg . . . | III. | 11. | | Döbeln . . . | XIX. (2. R. f.) | 47. (3. R. fädf.) (2. Bezirk.) | |
| schweig . . . | I. | 4. | | | | 57. | |
| schweig . . . | X. | 40. | | Donaueschingen . . . | XIV. | 25. (1. Bezirk.) | |
| schweig . . . | X. | 40. | | I Dortmund . . . | VII. | 25. (1. Bezirk.) | |
| | | | | II Dortmund . . . | VII. | | |

| Landwehrbezirke. | Armeecorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. | Landwehrbezirke. | Armeecorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|--|------------------|------------------------------------|--------------|--|-----------------|------------------------------------|--------------|
| I Dresden . . . | XII. (1. R. f.) | 45. (1. R. sächs.) (1. Bezirk.) | | Hagen . . . | VII. | 79. | |
| II Dresden . . . | XII. (1. R. f.) | 45. (1. R. sächs.) (2. Bezirk.) | | Hagenau . . . | XV. | 62. | |
| Düsseldorf . . . | VII. . . | 27. (2. Bezirk.) | | Halberstadt . . . | IV. | 14. | |
| Göppingen . . . | XIII. . . | 53. (3. R. württ.) (2. Bezirk.) | | Halle a. S. . . | XIII. | 52. (2. R. württ.) (2. Bezirk.) | |
| Eisenach . . . | XI. . . | 83. (1. Bezirk.) | | Hamburg . . . | IV. | 15. | |
| Giessen . . . | VII. . . | 27. (1. Bezirk.) | | Hannau . . . | IX. | 33. (1. Bezirk.) | |
| Günzungen . . . | XIII. . . | 53. (3. R. württ.) (1. Bezirk.) | | Hannover . . . | X. | 39. | |
| Erbach i. O. . . | XVIII. . . | 50. (2. Bezirk.) | | Heidelberg . . . | XVIII. | 42. (1. Bezirk.) | |
| Gürtorf . . . | XI. . . | 76. | | Heilbronn . . . | XIV. | 58. | |
| Erkelenz . . . | III. R. bay. . . | 6. R. bay. | | Hörbigen . . . | XIII. | 55. (2. Bezirk.) | |
| I Essen . . . | VII. . . | 28. (2. Bezirk.) | | Hörstel . . . | XI. | 52. (2. R. württ.) (2. Bezirk.) | |
| II Essen . . . | VII. . . | 28. (2. Bezirk.) | | Höxter . . . | X. | 44. (2. Bezirk.) | |
| Gütingen . . . | XIII. . . | 54. (4. R. württ.) (2. Bezirk.) | | Höxterheim . . . | V. | 39. | |
| Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | XVII. . . | 72. | | Höxterberg . . . | V. | 18. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Hövel . . . | III. R. bay. | 41. (1. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Hörde . . . | XIII. | 8. R. bay. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | XIII. | 51. (1. R. württ.) (2. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | V. | 18. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | III. R. bay. | 4. R. bay. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | II. | 8. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | I. | 2. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | VIII. | 32. (1. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | VIII. | 29. (2. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | II. | II. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | II. R. bay. | 9. R. bay. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | XIV. | 56. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | VI. | 23. (1. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | I. R. bay. | 11. R. bay. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | IX. | 36. (1. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | II. R. bay. | 12. R. bay. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | II. R. bay. | 7. R. bay. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | I. | 4. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | V. | 20. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | VI. | 24. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh . . . | VIII. | 80. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | II. | 74. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | II. R. bay. | 9. R. bay. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | III. | 9. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | I. R. bay. | 2. R. bay. | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | V. | 17. (1. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | XIX. (2. R. f.) | 47. (3. R. sächs.) (1. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | VII. | 27. (1. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | XIII. | 52. (2. R. württ.) (1. Bezirk.) | |
| Gütersloh (Deutsch) | | | | Gütersloh (Deutsch) (Deutsch-Gütersloh) | V. | 18. | |

| Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. | Landwehrbezirke. | Armeekorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|-------------|--------------------|------------------------------------|------------------|-----------------|------------------------------------|--------------|
| 3. a. 2. | XVIII. | 42. (2. Bezirk.) | Münster a d. W. | X. | 38. | |
| . | X. | 37. | Nürnberg. | III. R. bay. | 6. R. bay. | |
| . | XIV. | 82. | Oberlahnstein. | XVIII. | 41. (1. Bezirk.) | |
| . | I. | 3. | Öls. | VI. | 22. (2. Bezirk.) | |
| Burg. | XIII. | 52. (2. R. württ.) (1. Bezirk.) | Öffenburg. | XIV. | 84. | |
| Hasen. | II. R. bay. | 9. R. bay. | I Oldenburg. | X. | 37. | |
| . | IX. | 33. (1. Bezirk.) | II Oldenburg. | X. | 37. | |
| . | X. | 40. | Osnabrück. | VI. | 34. | |
| Jürg. | IV. | 13. (1. Bezirk.) | Osterode. | XVII. | 72. | |
| . | XVIII. | 50. (1. Bezirk.) | Ostrovo. | V. | 77. | |
| eim. | XIV. | 55. (1. Bezirk.) | Baderborn. | VII. | 79. | |
| ig. | XL. | 43. (2. Bezirk.) | Wolfsburg. | III. R. bay. | 5. R. bay. | |
| burg. | XVII. | 72. | Verteberg. | III. | 12. | |
| gen. | XI. | 44. (1. Bezirk.) | Worms. | XII. (1. R. f.) | 64. (6. R. fährl.) | |
| heim. | XII. (1. R. f.) | 63. (5. R. fährl.) | Blasen. | XIX. (2. R. f.) | 89. (8. R. fährl.) | |
| . | XIII. | 53. (3. R. württ.) (1. Bezirk.) | Bozen. | V. | 19. | |
| re. | XVIII. | 41. (2. Bezirk.) | Boitzenburg. | III. | 11. | |
| . | XVI. | 66. | Brengau. | III. | 12. | |
| hem. | I. R. bay. | 11. R. bay. | Naßau. | XIV. | 56. | |
| . | VII. | 26. (1. Bezirk.) | Raßlitzsch. | V. | 77. | |
| inn. | XV. | 61. | Recklinghausen. | VII. | 26. (2. Bezirk.) | |
| ie. | VIII. | 29. (1. Bezirk.) | Regensburg. | III. R. bay. | 5. R. bay. | |
| h. | XIV. | 55. (1. Bezirk.) | Rendsburg. | IX. | 36. (1. Bezirk.) | |
| sen. | XL. | 44. (1. Bezirk.) | Reutlingen. | XIII. | 51. (1. R. württ.) (2. Bezirk.) | |
| aufen. | XIV. | 58. | Ahndt. | VIII. | 29. (2. Bezirk.) | |
| jänten. | XIV. | 58. | Hohenheim. | I. R. bay. | 1. R. bay. | |
| im a. b. | VII. | 28. (2. Bezirk.) | Hofsch. | IX. | 34. (1. Bezirk.) | |
| hen. | I. R. bay. | 1. R. bay. | Hottweil. | XIII. | 51. (1. R. württ.) (2. Bezirk.) | |
| hen. | I. R. bay. | 3. R. bay. | Huppin. | III. | 12. | |
| berg. | VII. | 26. (2. Bezirk.) | Hübnit. | VI. | 23. (2. Bezirk.) | |
| . | VI. | 21. | | | | |
| . | V. | 17. (2. Bezirk.) | | | | |
| g. a. S. | II. | 5. (1. Bezirk.) | Saargemünd. | XV. | 62. | |
| . | IV. | 16. (2. Bezirk.) | Saarlouis. | VIII. | 32. (1. Bezirk.) | |
| tschen. | VI. | 24. | Samter. | V. | 19. | |
| . | IV. | 18. (2. Bezirk.) | Sangerhausen. | IV. | 14. | |
| . | V. | 17. (2. Bezirk.) | Schlaue. | XVII. | 69. | |
| Br. | VIII. | 30. (1. Bezirk.) | Schleswig. | IX. | 35. | |
| Br. Pr. | XVII. | 71. | Schleitheim. | XV. | 61. | |
| . | II. | 7. | Schneeburg. | XIX. (2. R. f.) | 88. (7. R. fährl.) (2. Bezirk.) | |
| hei. | IX. | 34. (1. Bezirk.) | Schneidemühl. | II. | 7. | |
| . | V. | 19. | | | | |
| . | VIII. | 31. | | | | |

| Landwehrbezirke. | Armeecorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. | Landwehrbezirke. | Armeecorps. | Infanteriebrigade. | Bemerkungen. |
|-----------------------------------|--------------|-------------------------------------|--------------|------------------|-----------------|-------------------------------------|--------------|
| Schrimm . . . | V. | 20. | | Ulm | XIII. | 53. (3. R. württ.) (2. Bezirkt.) | |
| Schroda . . . | V. | 20. | | | | | |
| Schmeidnig . . | VI. | 21. | | | | | |
| Schwerin . . . | IX. | 34. (2. Bezirkt.) | | | | | |
| Siegburg . . . | VIII. | 30. (2. Bezirkt.) | | Wilschen . . . | I. R. bay. | 2. R. bay. | |
| Siegen . . . | XVIII. | 41. (2. Bezirkt.) | | | | | |
| Soest . . . | VII. | 79. | | | | | |
| Solingen . . . | VII. | 27. (2. Bezirkt.) | | Waren . . . | IX. | 34. (1. Bezirkt.) | |
| Sondershausen . | XI. | 76. | | Wassersburg . . | I. R. bay. | 2. R. bay. | |
| Sprottau . . . | V. | 17. (2. Bezirkt.) | | Weidau . . . | I. | 1. | |
| Stade . . . | IX. | 38. (2. Bezirkt.) | | Weiden . . . | III. R. bay. | 8. R. bay. | |
| Stargard i. Pom. | II. | 6. | | Weilheim . . . | I. R. bay. | 3. R. bay. | |
| Stargard i. Pr. (Pr. Stargard) | XVII. | 71. | | Weimar . . . | XI. | 83. (1. Bezirkt.) | |
| Stendal . . . | IV. | 13. (2. Bezirkt.) | | Weissenfels . . | IV. | 16. (2. Bezirkt.) | |
| Stettin . . . | II. | 5. (1. Bezirkt.) | | St. Wendel . . | VIII. | 32. (1. Bezirkt.) | |
| Stodach . . . | XIV. | 57. | | Welsel . . . | VII. | 28. (1. Bezirkt.) | |
| Stolp . . . | XVII. | 69. | | Wenlar . . . | XVIII. | 42. (2. Bezirkt.) | |
| Straßburg . . . | II. | 5. (2. Bezirkt.) | | Wiesbaden . . | XVIII. | 41. (1. Bezirkt.) | |
| Straßburg . . . | XV. | 61. | | Wismar . . . | IX. | 34. (2. Bezirkt.) | |
| Straubing . . . | III. R. bay. | 5. R. bay. | | Wohlau . . . | VI. | 22. (2. Bezirkt.) | |
| Striegau . . . | VI. | 21. | | Wolberg . . . | III. | 9. | |
| Stuttgart . . . | XIII. | 51. (1. R. württ.) (1. Bezirkt.) | | Worms . . . | XVIII. | 50. (1. Bezirkt.) | |
| | XVII. | 70. | | Wurzen . . . | XIX. (2. R. f.) | 47. (3. R. sächs.) (2. Bezirkt.) | |
| Thorn . . . | I. | 1. | | Würzburg . . . | II. R. bay. | 7. R. bay. | |
| Ulfeld . . . | | | | | | | |
| Torgau . . . | IV. | 16. (1. Bezirkt.) | | Zittau . . . | XII. (1. R. f.) | 46. (9. R. sächs.) | |
| I Trier . . . | VIII. | 32. (2. Bezirkt.) | | Zweibrücken . . | II. R. bay. | 12. R. bay. | |
| II Trier . . . | VIII. | 32. (2. Bezirkt.) | | Zwickau . . . | XIX. (2. R. f.) | 89. (8. R. sächs.) | |

Prüfungsordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben dem deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichsangler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen:

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, minderlich und förmlich, ohne grammatische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichtestellen im epischen Vermaah, mit Ausflüsse für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu überzeugen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatischen Regeln Auskunft zu geben. Da-

*.) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gehalten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebnis unter Überfernung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzuheilen.

neben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verföhne gegen die grammatischen Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln die Fähigkeit, prosaistische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénelon's Télémaque, Michaub's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Flaub's chrestomatie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoi's Ein Lieberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bohl — Solojon's Geschichte Peters des Großen, Garjain's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sonderhausen bei Eupel — und dergleichen) mit einer Leichtigkeit und Sicherheit in gebilbetter Sprache zu überzeugen, auf ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verföhne gegen die Orthographie, Wortstellung und Säbeldung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

- b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptfachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Äquator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole &c.)

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flusssysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte sowie der bedeutendsten Eisenbahnen und Rundale.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelskugel.

- c) In der Geschichte: Bekanntheit mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Haupthistoriölder, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaiser- und geschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptfächlichsten Data hincirecht, als auf die Bekanntheit mit dem Zusammenhang, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

- d) In der deutschen Literatur: Bekanntheit mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

- e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimale Rechnung; Löhung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperforschung.

- f) In der Physik: Belannschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetstab und Kompaß) und von der Elektrizität (Witigleiter).
- g) In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersehen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

- in der Auffertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;
- in zwei schriftlichen Übersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);
- in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem verliegt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Auffertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b und c gebachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorstehenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Cenituren werden nötigen Falles durch Mehrheitsbeschluss festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorstehenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche volljährig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermässigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurüdgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet diesnamlich statt, wenn der deutsche Aufsatza grobe orthographische oder grammatische Fehler enthält, oder durch ausfallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusieht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu verhagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen

ist, erheilt werden, sofern der betreffende Prüfling in andern Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebniß der Prüfung der Überzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An denselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehenden.

§. 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlusshaltung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgeholt werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgenickt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Anlage 3 zu § 106.

Anhalt
 für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahr zu erstreden.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Geschäftspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*
 (Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabethischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmehscheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.
 Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III, A. zu verfahren.

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, bei denselben ist vermerkt, vom 11. Februar 1882, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Vorau-

schungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Erfahrservettscheine I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermert befindet, daß er den

III. Erfahrservettschein II.

Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Erfahrservettschein II übergeführt ist, andernfalls ist nach Abschnitt III, A. zu verfahren.

II. Erfahrservettschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legiti-

mit angesehen.

III. Seemechthechein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermert befindet, daß er den

haber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seemechthechein entlassen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III, A. zu verfahren.

b) In Elster-Bohringen gelangten bei Einführung der Militär-Erfahrs-Institution als Ausweis zur

die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungscheine“, von der damaligen Departements-Orts-

Kommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).*)

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).")

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.**)

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

- wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Pässe ersichtlich ist; oder
- wenn sich in dem Pässe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
- wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt. — sofern eine Zurückverziehung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War folche Zurückverziehung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nadgekommen ist);
- wenn sich im Pässe einer der Vermerke „dauernd gausinválid“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. Losungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

- zu den Musterungsterminen erschienen,
- dem ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß“.

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Pässe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd gausinválid“
„aus der Marine ausgestoßen“

*) Früher in Größe eines halben Bogens.

**) Seeleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Besfähigungszeugnis zum Seeleutermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Gesetzkommission in besonderer Bescheinigung erteilt.

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufzuges ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahrestassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Meldgabe der dem Paße vorgebrachten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldechein zum freiwilligen Eintritte.

Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schluß) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärischen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. A. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärische Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einweilen keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Paße einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“
„aus dem Heere ausgeslossen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufzuges ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahrestassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Meldgabe der dem Paße vorgebrachten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspäß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Ist der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Paß kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen seinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen-(Marine-)Theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrollieren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsache, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenzen befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über sein Militärverhältniß nicht ent

weit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher etc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärischpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Erfahrbördern noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärischpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bzw. bei der Erfahkommision) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbereiche keinen seinen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Überfernung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorstehenden der Erfahkommision zuzuführen. Hat der Militärischpflichtige am Aufzeichnungs- oder in dem betreffenden Aushebungsbereiche seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Überfernung des Formulars an den Civilvorstehenden der Erfahkommision.

4. Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) in welchem Aushebungsbereich und für welchen Truppen-(Marine-)Theil ausgehoben,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzuführen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Überfernung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)Theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) bei welchem Truppen-(Marine-)Theile gebient,
- e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
- f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.

6. Ergibt sich, daß der Betreffende der Erfahreservé oder der Marine-Erfahreservé angehört, so ist in der anzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,

- d) wann und in welchem Aushebungsbezirk die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
 e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.
 Wegen Einwendung der Verhandlung oder Beführung des Betroffenen gilt das zu 4 Gejagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Ber nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

- a) bei dem Stammrollenführer oder
 - b) bei der Kontrollstelle
- verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen
- zu a) bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
 - zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Ber nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

- a) vor den Ersatzbehörden oder
 - b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)
- verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
- in den Fällen zu a)
 unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,
 in den Fällen zu b)
 der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafsozialordnung der wegen Verleugnung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die militärischen Beziehungen der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 116, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgebogene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntnis erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verleugnung der Wehrpflicht bzw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersten Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder lehnen solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreuenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Überfernung ihrer Legitimationspapiere (Pak, Bürgerbrief usw.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erhalten.
6. Ebense sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Anlage 4 zu §. 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 22, 1. der Wehrordnung.)
2. Jung Leute, welche sich noch nicht im militärischen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Erstaufkommission ihres Gesetzungsorts darüber bringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegen stehen (§. 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärische Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Annamusterung als Schiffer oder als Schiffsliefer zugelassen werden (§. 108, 4. bezw. §§. 29 und 33, 3. der Wehrordnung).
4. Der Annamusterung folger Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Erstakommission oder im Auftrage des leitenden von der Erstaufkommission vollzogenen und unterstemptelten Ausmusterungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmjägers*) besitzt eines von dem Bezirkskommando ausgestellten Erstaufkarteipasses oder Marine-Ersatzpreferenzpasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, sieht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Annamusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§. 113, 1. der Wehrordnung) entbunden.
6. Von jeder Annamusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimat verhältniß zur Disposition der Erstaufbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109, 4 b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben ledtere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Annamusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben. Auch haben die Seemannsämter von jeder Annamusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111, 1. der Wehrordnung).
7. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Annamusterung und Abmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermanns mit Schiffsführerexamen oder Seemanns-Maschinisten nach dem befehligen Muster a dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedobattheilung oder Befreiung, bei welcher der Betreffende gebient hat, Mittheilung zu machen. Gebören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.

*) bezw. eines Ersatzpreferenzscheins (2. Klasse) oder Seewehrschein. (Vehtere beiden Papiere dienen solcher Landsturmjägern als Ausweis, welche vor dem Infrastrukturamt des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

Müller A.
(3. 1943)

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinethüle beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos neber als Schiffer noch als Schiffsteile zur Amtmusterung zugelassen werden (§. 111, 10 der Behördenordnung).
8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegenden Meister b auszustellen, auch dieselben anzuseilen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden haben (§§. 111, 15 und 114, 6 der Behördenordnung).

Befindet sich am Abmusterungsorthe nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirkshauptmeister, so kann die folgendenfalls jedoch stets persönlich zu erlattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamt zu machende Mitteilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzuführen und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden (§§. 29, 1 und 111, 2 der Behördenordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrollstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landkrieger aufgerufen wird, allen hierwohn betroffenen Mannschaften ob (§. 100, 3 a der Behördenordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konfultation oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutliche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmuster lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Schiffskommission oder Seemannsamt) darinzu können, daß der Übernahme des betreffenden Schiffsbüchtes von deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreibenden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genannten Personalsbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Mustergesetzbehörden bei den Amtmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausferlung der Mustergesetze dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gefestigungs pflichtig sind, oder für welche sie Auslandsbewilligung haben, zur Amtmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Rüstung (Ammusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Amtmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrollirt, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bzw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Muster b.
(§ 106.)

(Dienststempel.)

Postkarte.

Nr.

An

den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiserliche Kommando der

Matrosendivision
 Torpedoabtheilung
 Werstdivision

zu

Marinesache.

2. Seite.

| Bor- und Familiennamen. | Militär- verhältnis. Tag des Eintritts | Datum der Annahme, Name des Schiffes, Geimath desselben, Reiseziel. | Datum der Abmusterung, Name des Schiffes, Geimath desselben. | Reichsmarinen- Klasse und Stellung an Bord. | Dauer der Reise oder Musterung | Bezirks- kommando. |
|-------------------------|---|--|--|---|---|-----------------------|
| | | | | | | |

Ort

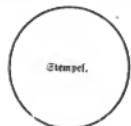
Datum

Das Seemannsamt.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der
 geboren am den ist am
 ten 19 vom
 abgemustert worden.

 , den ten 19



Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb
 der Bescheinigung, bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

unter Vorzeigung bzw. Vorlage

Anmerkung.

In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Abkürzungen.

- D. Str. G.
G. v. 6. 5. 80.
G. v. 31. 3. 85.
G. v. 11. 2. 88.
R. G.
- M. Str. G.
R. M. G.
R. B.
St. A. G.
- B. G.
G. v. 27. 1. 90.
- G. v. 8. 2. 90.
G. v. 15. 7. 90.
G. v. 26. 5. 93.
G. v. 3. 8. 93.
G. (§. P.) v. 25. 3. 99.
G. v. 25. 3. 99.
- Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
Gesetz, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
Kontrolleges (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875).
- Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
- Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1871).
Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890).
Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen (vom 8. Februar 1890).
Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890).
Gesetz, betreffend die Erfahrenerheilung (vom 26. Mai 1893).
Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 3. August 1893).
Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 25. März 1899).
Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

| | |
|-----------------------------|-------|
| 1. Ersatzbezirke | Seite |
| 2. Ersatzbehörden | 2 |
| 3. Ersatzgeschäft | 6 |

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

| | |
|--|----|
| 4. Wehrpflicht | 6 |
| 5. Gliederung der Wehrpflicht | 7 |
| 6. Dienstpflicht im siehenden Heere | 7 |
| 7. Aktive Dienstzeit im Heere | 8 |
| 8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen | 8 |
| 9. Aktive Dienstzeit der Volkschulschüler und Randis- daten des Volkschulamts | 8 |
| 10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militäri- scher Bildungs- und Lehr-Anstalten | 9 |
| 11. Reservepflicht | 9 |
| 12. Landwehrpflicht | 10 |
| 13. Erste-Reservepflicht | 10 |
| 14. Dienstpflicht in der siehenden Marine | 11 |
| 15. Aktive Dienstpflicht in der Marine | 11 |
| 16. Marinereservepflicht | 12 |
| 17. Seewerdpflicht | 12 |
| 18. Marine-Erste-Reservepflicht | 12 |
| 19. Dienstpflicht im Kriege | 13 |
| 20. Landsturmpflicht | 13 |
| 21. Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten | 14 |

Abschnitt III.

Militärpflicht.

| | |
|--|-------|
| §. 22. Bedeutung der Militärpflicht | Seite |
| §. 23. Militärpflicht der seemännischen und halbseemän- nischen Bevölkerung | 15 |
| §. 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militär- pflicht | 15 |
| §. 25. Meldepflicht | 16 |
| §. 26. Gestellungspflicht | 16 |
| §. 27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen . | 18 |

Abschnitt IV.

Grundlage für Entscheidungen über Militär- pflichtige.

| | |
|--|----|
| §. 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allge- meinen | 19 |
| §. 29. Vorläufige Entscheidungen | 20 |
| §. 30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungs- gründe | 21 |
| §. 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . | 21 |
| §. 32. Zurückstellung in Verlängerung bürgerlicher Verhältnisse | 21 |
| §. 33. Beurteilung der Islamationen | 22 |
| §. 34. Zurückstellung als überzählig | 24 |
| §. 35. Bescheinigung der Zurückstellung | 24 |
| §. 36. Endgültige Entscheidungen | 25 |
| §. 37. Ausschließung | 25 |
| §. 38. Ausmusterung | 25 |
| §. 39. Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots . | 26 |
| §. 40. Überweisung zur Erste-Reserve | 27 |
| §. 41. Überweisung zur Marine-Erste-Reserve | 28 |
| §. 42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande | 28 |

| | Seite |
|--|-------|
| §. 43. Aushebung für das siehende Heer oder die siehende Marine | 29 |
| Abschnitt V. | |
| Listenführung. | |
| §. 44. Listenführung im Allgemeinen | 29 |
| §. 45. Rekrutierungstammlisten im Allgemeinen | 30 |
| §. 46. Führung der Rekrutierungstammlisten | 30 |
| §. 47. Alphabetische Listen | 32 |
| §. 48. Besamtelisten | 34 |
| §. 49. Berichtigung der Grundlisten | 34 |
| §. 50. Vorstellungslisten | 35 |
| Abschnitt VI. | |
| Erprobvertheilung. | |
| §. 51. Ermittlung des Erprobbedarfs | 37 |
| §. 52. Erprobvertheilung. Allgemeines | 37 |
| §. 53. Ministerial-Erprobvertheilung | 38 |
| §. 54. Korps-Erprobvertheilung | 38 |
| §. 55. Brigade-Erprobvertheilung | 39 |
| Abschnitt VII. | |
| Vorbereitungsgeschäft. | |
| §. 56. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen | 40 |
| §. 57. Aufstellung der Grundlisten | 40 |
| §. 58. Vorbereitungseingaben | 40 |
| §. 59. Vorbereitung der Musterungsbreite | 41 |
| §. 60. Musterungsbreite | 41 |
| §. 61. Musterungspersonal | 42 |
| §. 62. Beorderung der Militärpflichtiger etc. zur Musterung . | 43 |
| Abschnitt VIII. | |
| Musterungsgeschäft. | |
| §. 63. Musterung | 44 |
| §. 64. Geschäftsvorordnung der Erfahrgesellschaft | 44 |
| §. 65. Entscheidungen der Erfahrgesellschaft | 45 |
| §. 66. Hängung und Losung | 46 |
| §. 67. Losungsscheine | 48 |
| §. 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts | 49 |
| Abschnitt IX. | |
| Aushebungsgeschäft. | |
| §. 69. Aushebungsbreite | 50 |
| §. 70. Berufung des Aushebungspersonals | 50 |
| §. 71. Geschäftsvorordnung der Ober-Erfahrgesellschaft . . | 51 |
| Abschnitt X. | |
| Schiffser-Musterungsgeschäft. | |
| §. 72. Gestellung zur Aushebung | 52 |
| §. 73. Entscheidungen der Ober-Erfahrgesellschaft | 53 |
| §. 74. Beendigung der Aushebung | 54 |
| Abschnitt XI. | |
| Schluß des Erfahrgeschäfts. | |
| §. 75. Im Allgemeinen | 55 |
| §. 76. Entscheidungen | 56 |
| Abschnitt XII. | |
| Einführung und Entlassung. | |
| §. 77. Nachabschließungen | 57 |
| §. 78. Außerterminalische Musterungen | 58 |
| §. 79. Ergebnisse des Erfahrgeschäfts | 59 |
| Abschnitt XIII. | |
| Freiwilliger Eintritt zum zweie-, drei- oder jährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste. | |
| §. 80. Kontrolle der Rekruten | 60 |
| §. 81. Gefällung der Rekruten | 61 |
| §. 82. Entlassung | 62 |
| §. 83. Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Hälfte | 63 |
| Abschnitt XIV. | |
| Einjährig-freiwilliger Dienst. | |
| §. 84. Meldechein | 64 |
| §. 85. Annahmchein | 65 |
| §. 86. Nachricht über Einstellung von kriminellen Personen | 66 |
| §. 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule . . | 67 |
| Abschnitt XV. | |
| Einjährig-freiwilliger Dienst. | |
| §. 88. Berichtigung | 68 |
| §. 89. Nachschaltung der Berichtigung | 69 |
| §. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Belehrung oder Schulzeugnisse | 70 |
| §. 91. Nachweis der wissenschaftlichen Belehrung oder Prüfung | 71 |
| §. 92. Geschäftsvorordnung der Prüfungskommissionen . | 72 |
| §. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten | 73 |
| §. 94. Meldung Einjährig-freiwilliger zum Dienstreitt | 74 |

| | | | |
|---|-------|--|-----|
| Abschnitt XV. | Seite | Seite | |
| Ersatzgeschäft im Kriege. | | | |
| §. 95. Organisation des Ersatzwesens | 74 | §. 113. Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes | 88 |
| §. 96. Wehrpflicht im Kriege | 75 | §. 114. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes | 89 |
| §. 97. Mustierung und Aushebung Militärflichtiger | 75 | §. 115. Kontrollversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes | 91 |
| §. 98. Freiwilliger Eintritt | 76 | §. 116. Übungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr | 92 |
| §. 99. Reklamationen | 76 | §. 117. Übungen der Ersatzreserve | 94 |
| Abschnitt XVI. | | | |
| Landsturm. | | | |
| §. 100. Allgemeines | 77 | §. 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes | 95 |
| §. 101. Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige | 77 | §. 119. Disziplinarstrafe gegen Personen des Beurlaubtenstandes | 97 |
| §. 102. Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle | 77 | | |
| §. 103. Mustierung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen | 78 | | |
| §. 104. Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen | 78 | | |
| | 80 | | |
| Abeiler Theil. | | | |
| Kontrolwesen. | | | |
| Abschnitt XVII. | | | |
| Organisation der Kontrolle. | | | |
| §. 105. Im Allgemeinen | 81 | §. 122. Zurückstellungsgründe | 100 |
| §. 106. Mitwirkung von Civilbehörden | 81 | §. 123. Zurückstellungsverfahren | 101 |
| Abschnitt XVIII. | | | |
| Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht. | | | |
| 107. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärflicht | 83 | §. 124. Außertermittliche Zurückstellung | 101 |
| 108. Erfüllung der Militärflicht | 83 | | |
| Abschnitt XIX. | | | |
| Erfüllung der Dienstpflicht. | | | |
| 109. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen | 84 | Abschnitt XXI. | |
| 110. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bzw. in der aktiven Marine | 85 | Unabkömmlichkeitsverfahren. | |
| 111. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen | 85 | §. 125. Unabkömmlichkeitsgründe | 102 |
| 112. Militärarripiere der Personen des Beurlaubtenstandes | 88 | §. 126. Unabkömmlichkeitsverfahren | 103 |
| | | §. 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals | 104 |
| | | §. 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Waffendienste | 105 |
| Muster. | | | |
| | | §. Muster 1 zu §. 37. Ausschließungsschein | 109 |
| | | " 2 zu §. 38. Ausdienstungsschein | 113 |
| | | " 3 zu §. 39. Landsturmschein | 117 |
| | | " 4 zu §. 40. Erfahrerlebenschein | 121 |
| | | " 5 zu §. 41. Marine-Ersatzreservepas | 129 |

| Seite | |
|--|--|
| Muster 6 zu §§. 46, 47 und 48. Recrutingstammrolle, Alphabetische Liste und Rekanten- | Muster 19 zu §§. 102 und 121. Landsturmrolle I und II |
| liste | " 20 zu §. 126. Unabkömmlingsliste und Nach- |
| " 7 zu §. 50. Vorstellungsliste | fragliste |
| " 8 zu §. 58. Uebersicht der Abteilungsnummern | " 21 zu §. 127. Namenliche Liste der für Heidelien- |
| " 9 zu §. 58. Nachweisung der Militärfähigen der semannischen und halbse- mannischen Bevölkerung | bahnformationen aufgewählten Mannschaften |
| " 10 zu §. 58. Nachweisung der eingetretenen Frei- willigen | " 22 zu §. 128. Liste des vom Waffendienste zu rückzutellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals |
| " 11 zu §. 67. Ausgangsbchein | " 23 zu §. 128. Bescheinigung über Astellung im Eisenbahndienste |
| " 12 zu §. 73. Urlaubsbchein | |
| " 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Recruten, sowie der als überzählig zur Einhebung verfügbaren taug- lichen Militärfähigen | |
| " 14 zu §. 79. Uebersicht der Ergebnisse des Heeres- Ergründungsgeschäfts | Anlage 1 zu §. 1. Landwehr - Bezirkeintheilung für das Deutsche Reich |
| " 15 zu §. 84. Meldechein zum freiwilligen Ein- tritte | Alphabetisches Verzeichniß der Land- mehr-Bezirke |
| " 16 zu §. 85. Annahmechein | " 2 zu §. 91. Prüfungsordnung zum einjährig freiwilligen Dienste |
| " 17 zu §. 88. Berechtigungsbchein zum einjährig- freiwilligen Dienste | " 3 zu §. 106. Anhalt für die Polizei- und Ge- meindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle |
| " 17a zu §. 89. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Ein- jährig-Freiwilliger | " 4 zu §. 106. Zusammenstellung derjenigen Be- stimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzu- merkender zu beachten sind |
| " 18 zu §. 90. Zeugniß über die wissenschaftliche Beschäftigung für den einjährig- freiwilligen Dienst | |

Gültig vom 1. Oktober 1901 ab.

| Armeekorps. | Infanterie- brigade. | Landwehrbezirke. | Verwaltungss- (bezo. Ausübungss-) bezirke. | Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk). |
|-------------|-------------------------|---|---|---|
| | | | Jadegebiet.*) Stadt Barel. Amt Barel. Stadt Neer. Amt Neer. " Bützoldingen. " Bräse. " Großsteth. " Delmenhorst. Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Bederstedt. " Bilshausen. " Bechta. " Cloppenburg. " Friesoythe. Kreis Norden. Stadt Norden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jade- gebiet.*) " Aurich. " Leer. " Werner. Kreis Wittmund. " Neppen. " Althendorf. " Hämpling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. Borkenfeld. | Königreich Preußen, R.-B. Aurich. |
| 37. | 1. Bezirk.**) | I. Oldenburg. | Großherzogthum Oldenburg. | |
| X. | 2. Bezirk.**) | II. Oldenburg. Aurich. Lingen. | Kreis Wittmund. " Neppen. " Althendorf. " Hämpling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. Borkenfeld. | Königreich Preußen. R.-B. Aurich. |
| | 38. | Hannover. Osnabrück. Münster a. d. Weser. | Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Melle. " Aburg. " Diepholz. " Sylt. Kreis Minden. " Münster. " Stolzenau. " Salingen. " Neustadt a. R. | R.-B. Hannover. R.-B. Osnabrück. R.-B. Hannover. |

*). Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

**). Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**). Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

| Armeekorps | Infanterie- brigade | Landwehrbezirke. | Verwaltungs- (bezw. Aushebungss)- bezirke. | Bundesstaat im Königreich Preußen, bzw. und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk). |
|------------|-------------------------|-------------------|---|--|
| | | Hanau. | Kreis Springe. " Hameln. " Kinteln. Kreis Veine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alsfeld. " Goslar. " Osterfeld. " Alfeld. Kreis Lüderode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim. | Königreich Preußen. H.B. Hannover. H.B. Gassel. |
| 39. | | Hildesheim. | | H.B. Hildesheim. |
| | | Göttingen. | | |
| X. | 1. Bezirk ^{*)} | I. Braunschweig. | Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg. Kreis Wolfenbüttel. " Haldensleben. " Dolminden. Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Wiedenbrück. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg. Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isernhagen. " Hellingen/Bostel. " Soltau. " Uelzen. | Herzogthum Braunschweig Königreich Preußen. |
| 40. | 2. Bezirk ^{*)} | II. Braunschweig. | | |
| | | Lüneburg. | | H.B. Lüneburg. |
| | | Gelle. | | |

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Nr. 24.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 16. Oktober 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Ringingen und der Theilgemeinde Großtöllingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 15. September 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatsseidenbahnenverwaltung zur Erneuerung des für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Heilbronn nach Wiesentheid erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseigentumsgabe. Vom 28. September 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die unständigen Mitglieder der Kreisregierungen in Württemberg. Vom 7. Oktober 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Ringingen und der Theilgemeinde Großtöllingen zu
Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 15. September 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtshörperschaften und Gemeinden

(Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Ringingen und der Theilgemeinde Großheßlingen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Ringingen und in der Theilgemeinde Großheßlingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 15. September 1901.

Wilhelm.

Breitling.

Pischel.

Beyer.

v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Vom 26. September 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 12. September 1900 (Reg. Blatt S. 705) nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatsseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Errbauung der nach Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1899 (Reg. Blatt S. 577) und nach Art. 2 Ziff. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1901 (Reg. Blatt S. 209) herzustellenden Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten neuen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnhordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 anzulegen. Sie erhält die normale Spurweite von 1,435 m. Ihre Länge beträgt rund 21,4 km. Sie beginnt auf dem Bahnhof Geislingen der Hauptbahn, zieht sich in nördlicher Richtung neben dieser Bahn hin, nimmt sodann eine westliche Richtung an, überquert den Eybach, überschreitet die Nachbarschaftsstraße von Geislingen nach Eybach und den vom Längenthal kommenden Bach, überquert nochmals den Eybach, überschreitet einige Straßen von Altenstadt, geht in südwestliche Richtung über und erreicht die Station Altenstadt. Von hier aus folgt die Bahn bis zu ihrem Endpunkt dem Thal der Fils, die sie kurz vor der Station Leberklingen überquert. Es folgen die Stationen Haufen, Reichenbach und Degglingen. Im weiteren Verlauf kreuzt die Bahn die Poststraße Geislingen—Wiesensteig, überschreitet die Fils, auf deren rechtes Ufer sie übergeht, und gelangt zur Station Dikenbach. Oberhalb dieser Station kehrt sie wieder auf das linke Filsufer zurück, um auf diesem bis zum Endpunkt zu bleiben. Weiterhin überquert die Bahn den von Auendorf kommenden Bach, überschreitet den Weg von Dikenbach nach Auendorf und die Poststraße von Geis-

lingen nach Wiesensteig und erreicht hierauf die Station Gosbach. Sie übersezt den Hohlbach und gelangt zur Station Mühlhausen, alsdann überschneidet sie den Nachbarschaftsweg Mühlhausen—Gruibingen, zieht sich neben dem zum Pumpwerk der Albwasser-versorgungsanlage in Mühlhausen gehörigen Werkkanal hin und erreicht die gegenüber dem nördlichen Theil der Stadt gelegene Endstation Wiesensteig.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 26. September 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. Weizsäder. v. Schnürlein.

Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die unständigen Mitglieder der Kreisregierungen in Württemberg. Vom 7. Oktober 1901.

Auf Grund des Art. 114 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.-Blatt S. 921) wird in Absicht auf die Wahl der unständigen Mitglieder der Kreisregierungen in Württemberg, das Wahlverfahren, die Reihenfolge, in welcher sie zu den Sitzungen der Kreisregierung heranzuziehen sind, und die Höhe der ihnen zu gewährenden Taggelder und Reisekostenentschädigung nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die ordentliche Wahl der unständigen Mitglieder der Kreisregierungen in Württemberg und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils in dem Jahre, welches dem Beginn der sechsjährigen Wahlperiode unmittelbar vorangeht. Die erste Wahlperiode umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1907.

§. 2.

Hinsichtlich der Wahl aus dem Kreise der Landwirthe gelten die in den §§. 3—5 enthaltenen Bestimmungen.

§. 3.

Der Ausschuß jedes landwirthschaftlichen Gauverbands wählt nach den für seine sonstigen Wahlen maßgebenden Bestimmungen des Statuts bzw. der Geschäftsordnung vier innerhalb des Gauverbands wohnende männliche, volljährige Personen aus dem Kreise der Landwirthe. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Name, Beruf und Wohnort der Gewählten sind sofort nach der Wahl dem Vorstand der Centralstelle für die Landwirthschaft anzugeben.

§. 4.

Aus den nach §. 3 gewählten Personen werden in einem durch den Vorstand der Centralstelle für die Landwirthschaft zu veranlassenden Zusammentritt der gewählten Beiräthe dieser Centralstelle für jede Kreisregierung vier zu Mitgliedern und zwei zu Stellvertretern der letzteren gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen im Kreis wohnen.

Die Wahl (Abs. 1) erfolgt unter der Leitung des Vorstands der Centralstelle für die Landwirthschaft in geheimer Abstimmung getrennt für die Mitglieder und für die Stellvertreter. Vor der Wahl ist jedem Beirath ein Verzeichniß auszuhändigen, welches für jeden Kreis die wählbaren Personen bezeichnet.

Das Ergebniß der Wahl wird von dem Vorstand der Centralstelle festgestellt.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorstand der Centralstelle zu ziehende Los.

*) §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 371) lautet:

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Fähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amtser mit Folge haben kann;
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Über die Wahl ist ein von dem Vorstand der Centralstelle und von dem zugezogenen Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen der Name, Beruf und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen entfallen sind, unter Bezeichnung der gültigen und ungültigen Stimmen und des Grundes der Ungültigkeit, sowie der Name, Beruf und Wohnort der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreter zu erscheinen sein. Auch muß aus dem Protokoll hervorgehen, für welche Kreisregierung betreffs der einzelnen Personen die Stimmabgabe erfolgt ist.

S. 5.

Der Vorstand der Centralstelle benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mittels eingeschriebenen Briefs unter der Aufforderung, binnen längstens einer Woche nach der Zustellung Anzeige zu erstatten, falls sie die Wahl ablehnen.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so erfolgt eine anderweitige Feststellung des Wahlergebnisses, wobei die dem Ablehnenden zugeschlagenen Stimmen nicht gezählt werden. Ist ein anderer gültiger Wahlvorschlag, auf Grund dessen ein Nachrücken möglich ist, nicht gemacht, so kann von dem Ministerium des Innern eine durch die gewählten Beiräthe der Centralstelle für die Landwirtschaft vorzunehmende Nachwahl angeordnet werden. Der Nachwahl geht eine Urwahl durch die Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände nicht voraus.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode Mitglieder oder Stellvertreter aus, so kann eine Ergänzungswahl für den Rest der ordentlichen Wahlperiode angeordnet werden. Auf die Ergänzungswahl finden die Vorschriften über die Nachwahl (Abs. 2) Anwendung.

S. 6.

Die Bestimmungen über die Wahl aus dem Kreise der Landwirthse finden auf die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter aus dem Kreise der Gewerbetreibenden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände die Handelskammern und die Handwerkskammern und an Stelle der gewählten Beiräthe der Centralstelle für die Landwirtschaft diejenigen der Centralstelle für Gewerbe und Handel die Wahl vornehmen, auch an Stelle des Vorstands der Centralstelle für die Landwirtschaft der Vorstand der Centralstelle für Gewerbe und Handel tritt.

§. 7.

Das Ergebnis der Wahl ist von den Vorständen der Centralstellen für die Landwirtschaft und für Gewerbe und Handel dem Ministerium des Innern anzugeben, welches die Kreisregierungen benachrichtigt und das Wahlergebnis im Staatsanzeiger, sowie im Amtsblatt des Ministeriums des Innern bekannt macht.

§. 8.

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatächen bekannt, welche dessen Wählbarkeit ausschließen oder welche sich als grobe Verleugnung der Amtspflicht darstellen, so ist der gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aufrichtigung gegeben worden ist, durch Kollegialbeschluss der Kreisregierung seines Amtes zu entheben.

Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist ohne ausschließende Wirkung.

§. 9.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter haben nach Ablauf der Wahlsperiode ihr Amt so lange fortzuführen, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder aus, so rücken die Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge als Mitglieder nach.

§. 10.

Die Heranziehung der Mitglieder und der Stellvertreter zu den Sitzungen der Kreisregierung geschieht in alphabetischer Reihenfolge. Will der Vorstand der Kreisregierung von dieser Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so sind sie auffindig zu machen.

Ein Stellvertreter ist zu den Sitzungen nur heranzuziehen, wenn jedes der Mitglieder verhindert ist.

§. 11.

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorstand der Kreisregierung auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt. Die Beeidigung gilt für jede künftige Dienstleistung in dem Amte.

Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Prototellführer und dem Vorstand der Kreisregierung zu unterzeichnen ist.

§. 12.

Hinsichtlich der Taggelder und Reisekosten der Mitglieder und der Stellvertreter finden die für die Ortsvorsteher geltenden Sätze (zu vergl. §§. 1—3 der K. Verordnung vom 19. Februar 1900, betreffend die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amftörperschafts- und Gemeindebeamter, Reg. Blatt S. 143, verbunden mit §. 10 der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 im gleichen Betreff, Reg. Blatt S. 83) mit der Rügabte Anwendung, daß das Taggeld bei Geschäften innerhalb des Gemeindebezirks de Wohuorts 8 Mark, bei Geschäften außerhalb des Gemeindebezirks einschließlich der Diäten 12 Mark und die Übernachtgebühr 4 Mark beträgt.

Stuttgart, den 7. Oktober 1901.

Pisfel.

N 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 22. Oktober 1901.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder. Vom 9. Oktober 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinden Stuttgart und Ludwigsburg zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 2. Oktober 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilegemeinde Weilerstein zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Oktober 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinden Bonlanden und Großhöflein zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 6. Oktober 1901. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 3. Juli 1897. Vom 11. Oktober 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einsiedler-Freimaurer, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf. Vom 4. Oktober 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Amtshäuser. Vom 10. Oktober 1901.

Gesetz,
betreffend die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder. Vom 9. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Auhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer treuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Gemeinden sind ermächtigt, im Falle eines Bedürfnisses den nicht besoldeten

Mitgliedern des Gemeinderaths für die durch Verschung ihres Amts verursachte Zeitversäumnis durch ortssstatutarische Bestimmung Entschädigung in Form von Taggeldern zu gewähren.

Die Taggelder dürfen in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern den Betrag von 10 Mark, in Gemeinden mit nicht mehr als 2 000 Einwohnern den Betrag von 3 Mark, in den übrigen Gemeinden den Betrag von 5 Mark nicht übersteigen. Für die Berechnung der Taggelder sind im Ueblichen die für die Festsetzung der Taggelder der Gemeindierer geltenden allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Das Ortsstatut wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 1903 außer Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 9. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürle.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinden Gmünd und Ludwigsburg zu Erhebung
örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 2. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Steuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1899 betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes

vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtshörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Abänderung der Königlichen Verordnung vom 26. März 1899, betreffend die Ermächtigung mehrerer Gemeinden zur Fortsetzung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben (Reg. Blatt S. 239), wie folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in den Stadtgemeinden Gmünd und Ludwigsburg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschrötenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark achtzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegebenen Schloß Friedrichshafen, den 2. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. Weizsäcker. v. Schnürle.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Weikersheim zu Erhebung einer örtlichen
Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 2. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.-

Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und versügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Theilgemeinde Weitersheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Theilgemeinde Weitersheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungefährten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 2. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. Weiszäder. v. Schnürlein.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinden Sonlanden und Großsüßen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. Vom 6. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Ver-

stenerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtsförperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen
Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Bonlanden und der Gemeinde Großjüßen wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Bonlanden und der Gemeinde Großjüßen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 6. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Vereinbarung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten,
betreffend Änderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 3. Juli 1897.
Vom 11. Oktober 1901.

Die Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897 (Reg. Blatt S. 115) hat folgende Änderungen erhalten:

- 1) Im §. 3, Abs. IV ist hinter der Abkürzung „(MP)“ für „eigenhändig zu bestellen“ folgender Zusatz einzuführen:
(Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen“.
- 2) §. 3 erhält von Abs. VIII bis zum Schluss folgende Fassung:

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitragsvierteljahrs bis zum Jahresende entfällt. Die weitere Verlängerung der Vereinbarung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Vereinbarung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftsräume, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig befallen werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn die betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

Im Übrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgenommenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Befullständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

3) §. 5 erhält folgende Fassung:

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten ausgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Gilboten, oder durch Post und Gilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Gilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Gilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im Voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein- für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernnden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem tariflichen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohn]“, z. B. „(XP 120)“, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „XP [Betrag des vorausbezahnten oder hinterlegten Botenlohn] von [Name der Bestellanstalt]“, z. B. „(XP 120 von Stuttgart)“ anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessens. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

4) §. 8, Abs. II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Ort oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirk tritt hierzu noch der wirklich ermaßende Botenlohn.

5) §. 14, Abs. V erhält folgende Fassung:

Privategramme des deutschen einschließlich des innerwürttembergischen Verkehrs, sowie solche Privategramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Auf-

gabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Der neue Abs. IX. des §. 3 tritt am 1. Januar 1902 in Kraft, die übrigen Änderungen haben sofortige Wirkung.

Stuttgart, den 11. Oktober 1901.

v. Soden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die
russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf.

Vom 4. Oktober 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in vorbezeichnetem Betreff in der Nr. 41
des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1901 erlassene Bekanntmachung vom
26. September d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Oktober 1901.

Pischel.

v. Schnürlein.

Bekanntmachung.

Das unter dem 11. Juni d. Jß. veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf (Central-Blatt S. 190*), wird dahin abgeändert, daß die Königlich preußischen Prüfungskommissionen zu Merseburg, Erfurt und Lüneburg fortfallen, während die Königlich preußische Prüfungskommission zu Gumbinnen hinzutritt.

Berlin, den 26. September 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Höpf.

^{*)} Zu vergl. Reg. Blatt von 1901 S. 207.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 10. Oktober 1901.

Das Fiskalamt Braunsbach, Oberamts Künzelsau, ist aufgehoben worden.
Stuttgart, den 10. Oktober 1901.

P i s f e t .

N 26.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 31. Oktober 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Altenstadt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 13. Oktober 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 18. Oktober 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Amtshäuser. Vom 18. Oktober 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Altenstadt zu Erhebung einer örtlichen
Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 13. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die

Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Altenstadt wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Gemeinde Altenstadt zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzentner ungefährten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 13. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901,
betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 18. Oktober 1901.

Die von dem Reichskanzler unter dem 13. September 1901 erlassenen Bestimmungen
a) über die Führung der Eintragssrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und
der bildenden Künste;

b) über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Räume für Werke der Literatur und der Tonkunst werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Oktober 1901.

Breitling.

Bestimmungen

über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.

§. 1.

Für die im §. 31 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 227) und im §. 9 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 4) vorgesehenen Eintragungen des Namens des Urhebers wird eine gemeinsame Eintragsrolle bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführt.

§. 2.

Der Antrag auf eine Eintragung ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrathe zu Leipzig zu stellen. In dem Antrag ist außer dem Namen des Urhebers und der Bezeichnung des Werkes anzugeben, wann und in welcher Form die erste Veröffentlichung des Werkes erfolgt ist.

Der Vorlegung des Werkes selbst bedarf es nicht.

§. 3.

Die Eintragsrolle wird als Fortsetzung der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A (Bestimmungen vom 29. Februar 1876, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 119) in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular 1 geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschluße gehalten, das zweite Exemplar zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

In der ersten Spalte der Eintragsrolle ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken. Die erste Eintragung erfolgt unter der Nummer, welche auf die letzte laufende Nummer in der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A folgt.

In der zweiten Spalte ist der Tag der Anmeldung einzutragen.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der angemeldete Name des Urhebers, das Werk unter Angabe des Titels oder einer sonstigen Bezeichnung, der Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des Werkes sowie die Form, in welcher dies erfolgt ist.

§. 4.

Die eingehenden Anträge sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Altenstüde vereinigt.

Zu der Eintragrolle wird das alphabetische Register (§. 4 der Instruktion vom 7. Dezember 1870, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1876 S. 120) in der bisherigen Weise fortgeführt.

§. 5.

Der zum Nachweise der Eintragung dienende Eintragschein wird dem Auftragsteller nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Er ist nach dem Formular 2 auszufertigen.

§. 6.

Die Ausfertigungen der Eintragscheine und sonstiger auf die Eintragung bezüglichen Verfügungen erhalten die Unterschrift:

Der Stadtrath zu Leipzig.

§. 7.

Die Erhebung der für jede Eintragung, für jeden Eintragschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragrolle zu entrichtenden Gebühr von 1,50 M steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu.

Die Gebühren sind von dem Auftragsteller im Voraus zu zahlen.

§. 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Instruktion über die Führung der Eintragrolle vom 7. Dezember 1870 und die Bestimmungen über die Führung der Eintragrolle für Werke der bildenden Künste vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1876 S. 119, 120) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Nieberding.

Anlage 1.**Eintragssrolle.**

| Laufende Nr. | Tag der Anmeldung. | Gegenstand der Eintragung. |
|-----------------|--------------------|----------------------------|
| | | |

Anlage 2.**Eintragsschein.**

Es wird hierdurch amtlich becheinigt, daß in der Eintragssrolle zu Leipzig Nr. folgende Eintragung bewirkt worden ist.

(Eingründen der Wortlaut der Eintragung aus der dritten Spalte.)

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den

(Unterschrift.)

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für
Werke der Literatur und der Tonkunst.

Auf Grund des §. 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur
und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 227) wird bestimmt:

§. 1.

Für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst werden gesonderte Sachverständigen-
Kammern gebildet. In keinem Bundesstaate soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§. 2.

Jede Kammer besteht aus sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§. 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von
der Landes-Centralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§. 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten
nur abzugeben, wenn

- 1) in dem Erhöhungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln ausgeführt,
- 2) die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände überhandt werden.

§. 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an
ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden
eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlussfassung der Kammer erfolgt auf Grund
mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anguberäumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit;
bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden
Theil nehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse Theil genommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§. 8.

Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Eingang des Gutachtens kostenfrei zu übersenden.

§. 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§. 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 18. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Rieberding.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 18. Oktober 1901.

Die Errichtung eines Fahaichamts in Königen, Oberamts Ehlingen, ist genehmigt worden.

Stuttgart, den 18. Oktober 1901.

Pischof.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr. 27.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 9. November 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zur Erwerbung des für die Errichtung einer neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage bei Gaisburg auf der Markung Stuttgart erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangseignung. Vom 29. Oktober 1901. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Waldenburg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. Oktober 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vertretung des Militärfäusts bei der Pfändung des Dienstlebenskommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbleibenden von Militärpersonen und Militärbeamten. Vom 31. Oktober 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gefundheitserkrankungen. Vom 1. November 1901. — Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis, betreffend eine Markungsgrenzänderung zwischen den Gemeinden Uhlbach und Rothenberg. O.A. Cannstatt. Vom 2. Oktober 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zur Erwerbung des für die Errichtung einer neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage bei Gaisburg auf der Markung Stuttgart erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangseignung. Vom 29. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangseignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird ermächtigt, zum Zweck der Errichtung der von ihr beschlossenen neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage auf der Markung Stuttgart die hierzu erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangseignung zu erwerben.

Der für die Anlage bestimmte, bei Gaisburg gelegene Platz wird im Norden durch die Schlachthausstraße, gegen Osten durch die Markungsgrenze gegen Cannstatt und die Staatsstraße von Cannstatt nach Ehlingen, im Süden durch die alte Poststraße von Gaisburg nach Wangen und gegen Westen durch den Feldweg Nr. 16 begrenzt.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Stadtgemeinde Stuttgart durch den juristischen Sekretär des Stadtschultheißenamts, Rechtsanwalt Dr. Mattes, vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung des Neckarkreises bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weißäder. v. Schnürle.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Waldenburg zu Erhebung einer örtlichen
Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. Oktober 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1899, betreffend die Gültigkeitsdauer der mit dem 31. März 1899 außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Besteuerungsrechte der Gemeinden (Reg. Blatt S. 237), des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg. Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abi. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtshöfe und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen:

Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Theilgemeinde Waldenburg wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1905 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem in der Theilgemeinde Waldenburg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von dem Doppelzeutner ungeschroteten Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. Oktober 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Kanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienstekommens und der
Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Schüsse der Hinterbliebenen von
Militärpersönern und Militärbeamten. Vom 31. Oktober 1901.

Die für den Bereich der R. württembergischen Militärverwaltung aufgestellte und durch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Mai 1898 (Reg. Blatt S. 135 ff.) in der Anlage I veröffentlichte Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienstekommens der Offiziere und Militärbeamten z. zur Vertretung des Militärfiskus als Drittshuldner im Sinne der §§. 730 ff., jetzt §§. 829 ff. der Civilprozeßordnung berufen sind, hat zufolge der neuen Militärgerichtsorganisation die Änderung erfahren, daß in A II, 3 der Nachweisung statt „der Auditeure“ zu setzen ist:

„der Oberkriegsgerichtsräthe, Kriegsgerichtsräthe, Militärgerichtsschreiber und
Militärgerichtsboten.“

Zugleich werden die Justizbehörden und gerichtlichen Beamten, insbesondere die Gerichtsvollzieher, darauf aufmerksam gemacht, daß die in der angeführten Nachweisung gegebenen Bestimmungen über die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Militärfiskus als Drittschuldner durch die Verfügung sämtlicher Ministerien, betreffend die Vertretung des Fiskus in Rechtsstreitigkeiten, vom 26. März 1900 (Reg. Blatt S. 337) nicht berührt worden sind und daß sonach, wenn ein Pfändungsbeschluß an den Militärfiskus als Drittschuldner zuzustellen ist, die Zustellung an die in der Nachweisung als zuständig bezeichnete Militärstelle und nicht etwa in Gemäßheit der Biffer IV der Verfügung vom 26. März 1900 in allen Fällen an die Intendantur des Armeekorps zu erfolgen hat.

Stuttgart, den 31. Oktober 1901.

Breitling.

**Vorlesung des Ministeriums des Innern,
betreffend Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren.**
Vom 1. November 1901.

Auf Grund des §. 120 e der Reichsgewerbeordnung und des Art. 32 Biff. 5 des Polizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird, nachdem Seitens der Württembergischen Baugewerksbergsgenossenschaft die zur thunlichsten Verhütung von Betriebsunfällen nothwändigen Vorschriften erlassen worden sind, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Beim Eintritt kalter Witterung, in der Regel in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März, sind während der Ausführung von Arbeiten im Innern von Bauten die Thür- und Lichtöffnungen der einzelnen Räume, in denen gearbeitet werden soll, mit dichten, wenn auch nicht zu dauerndem Verbleib bestimmten Verschlüssen zu versehen. Die Verwendung von über Rahmen gespanntem Jutestoff oder Segeltuch zum Verschließen der Lichtöffnungen ist zulässig.

§. 2.

Auf denjenigen Baustellen, auf denen mehr als 10 Arbeiter längere Zeit beschäftigt sind, ist vom Beginn der Arbeit bis zur entsprechenden Benützbarkeit der Räume in dem Gebäude selbst für die Arbeiter zur Benützung während der Arbeitspausen und zum Schutz gegen die Unbillden der Witterung ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern versehener und gut überdachter Unterkunftsraum (sog. Bauhütte) von genügender Größe und mit ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Wird auf der Baustelle in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März gearbeitet, so muß der Unterkunftsraum heizbar eingerichtet sein.

Materialien sollen in diesem Raum nicht gelagert werden.

§. 3.

Auf den Baustellen aller Neubauten und größeren Reparaturbauten sind vor Inangriffnahme des Baus an einer von der Straße abgewendeten und von dieser sowie von den benachbarten Gebäuden thunlichst entfernten Stelle allseitig dicht umschlossene, mit verschließbarer Thüre versehene Aborte zu errichten, für deren ordnungsmäßige Reinhaltung und Entleerung sowie Desinfizierung Sorge zu tragen ist.

§. 4.

Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 finden auf Zimmerplätze, Steinmeyerplätze und andere Bauhöfe sinngemäße Anwendung.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse, namentlich bei einfacheren Bauten auf dem Lande, von einzelnen dieser Vorschriften zu entbinden.

§. 6.

Berantwortlich für den Vollzug der vorstehenden Vorschriften ist, wenn sämtliche Arbeiten an einen einzigen Unternehmer vergeben sind, dieser Unternehmer; in allen anderen Fällen der Eigentümer des Baues bzw. des Bauhofes. Weist der Eigen-

thümer nach, daß er die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften ausdrücklich einem derjenigen Unternehmer, die einzelne Theile des Baues übernommen haben, mit dessen Einverständnis übertragen hat, so trägt dieser die Verantwortung.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die ertheilten Vorschriften werden nach Maßgabe des §. 147 Biff. 4 der Reichsgewerbeordnung oder des Art. 32 Biff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes bestraft.

Stuttgart, den 1. November 1901.

Pischel.

Bekanntmachung der A. Regierung für den Neckarkreis,
betreffend eine Markungsgrenzänderung zwischen den Gemeinden Uhlsbach und Rothenberg,
O.A. Cannstatt. Vom 2. Oktober 1901.

Durch Verfügung der Kreisregierung vom Heutigen ist die Losstrennung der auf der Höhe des Rothenberg gelegenen, unmittelbar an die Markung Rothenberg angrenzenden Gebäude und Grundstücke der Markung Uhlsbach von dem Gemeindeverband Uhlsbach und ihre Zugehörung zu der Gemeinde Rothenberg mit sofortiger Wirkung genehmigt worden.

Ludwigsburg, den 2. Oktober 1901.

Huzel.

Gesehen
der Staatsminister des Innern:
Pischel.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 29. November 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1902. Vom 7. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eich- und Sicherheitszeichen für Sananlagen. Vom 5. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wasserrechtsbücher. Vom 6. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren vor den Wassergerichten. Vom 7. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der öffentlichen Aufführung von Geheimmitteln. Vom 11. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Wasserbautechniker. Vom 12. November 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bezeichnung der R. Öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Vom 12. November 1901.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das
Kalenderjahr 1902. Vom 7. November 1901.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1902 des Regierungsblattes ist auf
3 Mark für das Exemplar festgesetzt worden; derjenige für das Reichsgesetzblatt beträgt
1 Mark für das Exemplar, was hiermit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 7. November 1901.

Breitling.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Wasserrechtsbücher. Vom 4. November 1901.

Auf Grund des Art. 105 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.-
Blatt S. 921) werden über die Einrichtung und Führung der Wasserrechtsbücher die
nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Das Wasserrechtsbuch wird von dem technischen und einem administrativen Mitglied der Kreisregierung mit Unterstützung durch das erforderliche Hilfspersonal geführt.

Dem technischen Beamten liegt außerdem ob, für die bei jedem Oberamt fortlaufend zu haltende Abschrift des Wasserrechtsbuchs (§. 39) zu sorgen.

Die Beamten und das ihnen beigegebene Hilfspersonal stehen unter der Leitung und Aufsicht der Kreisregierung. Diese entscheidet in Anstandsfällen, insbesondere im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem technischen und dem administrativen Beamten.

§. 2.

Die Einträge in das Wasserrechtsbuch sind von beiden Beamten zu unterzeichnen.

Die Vorbereitung der Einträge und die Fürsorge für die Registratur liegt in erster Linie dem technischen Beamten ob. Der letztere ist, in den geeigneten Fällen nach vorläufigem Benehmen mit dem administrativen Beamten, befugt, in Angelegenheiten des Wasserrechtsbuchs mit den Beteiligten und mit Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten, soweit nicht das dienstliche Interesse den Verkehr durch die Kreisregierung als angezeigt erscheinen lässt. Findet ein unmittelbarer Verkehr statt, so ist zu zeichnen:

Der Beamte für das Wasserrechtsbuch
der K. Regierung des Kreises.

N.

§. 3.

Das Wasserrechtsbuch ist für Oberamtsbezirke einzurichten.

Es zerfällt für jeden Oberamtsbezirk in die nachbezeichneten fünf Bücher:

1) das T Buch für

Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen,

2) das E Buch für

Entnahme von Wasser mittelst einer bleibenden Vorrichtung mit oder ohne Stauanlagen,

3) das B Buch für

Brücken, Stege, Furtchen, Fähren und andere Übersfahrtsanstalten,

4) das F Buch für

Flußbau, insbesondere für Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Uferlinie

die Uferbaulast und die Reinigungsplicht beziehen oder die Unterhaltung der Schutzvorkehrungen gegen Hochwasserschäden bezothen,

5) das S Buch für

Sonstiges, insbesondere für allgemeine bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften, für Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung von Flüssigkeiten, für Badeanstalten, Waschanstalten und andere derartige Anlagen, für Banten im Betriebe oder im Lustraum über dem Betriebe, soweit sie nicht in das B Buch eingetragen werden, sowie für andere nicht in eines der übrigen Bücher einzutragende Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Benützung der öffentlichen Gewässer beziehen, endlich für polizeiliche Beschränkungen, welche gemäß Art. 3 des Wassergesetzes in Bezug auf die nicht unter Art. 1 derselben fallenden Gewässer auferlegt werden.

§. 4.

Für die Bücher sind die in den Beilagen 1 bis 5 enthaltenen Formulare mit der Bestimmung maßgebend, daß die Höhe der zur Verwendung kommenden Formulare 42 cm, die Breite bei geschlossenem Bogen 28 cm zu betragen hat.

§. 5.

Jedem der fünf Bücher wird eine Beilagensammlung (§. 29), allen fünf Büchern zusammen eine Inhaltsübersicht (§. 31) und ein Überichtsplan (§. 32) beigegeben.

Außerdem wird bei jeder Kreisregierung eine Sammlung allgemeiner Beilagen zum Wasserrechtsbuch angelegt (§. 30).

§. 6.

Jedes einzutragende Rechtsverhältniß erhält eine Nummer.

Um die Nummernfolge in den Büchern thunlichst in Übereinstimmung mit der räumlichen (geographischen) Aneinanderfolge der einzutragenden Rechtsverhältnisse zu halten, sind die in den einzelnen Oberamtsbezirken bestehenden Rechtsverhältnisse auf Grund der Akten der Kreisregierung und des Oberamts, sowie durch Vernehmung der Gemeindebehörden u. s. w. und erforderlichenfalls durch Einsichtnahme an Ort und Stelle zu ermitteln, nach den in §. 3 angegebenen fünf Arten zu sondern, innerhalb jeder Art und jedes Oberamtsbezirks an der Hand des Überichtsplans nach den Hauptflüssen zu gruppieren und mit fortlaufenden Nummern derart zu versehen (sperren), daß jedem bekannten Rechtsverhältniß eine besondere Nummer (z. B. T Nr. 17) voraus bestimmt

Beilagen 1 bis 5.

wird, unter welcher seiner Zeit die Eintragung im Wasserrechtsbuch erfolgen soll. Die festgestellten Nummern werden buchweise (§. 3) in ein Verzeichniß eingetragen.

Die Nummerirung entlang der einzelnen Hauptflüsse hat jeweils beim Ursprung oder bei dem Eintritt des Hauptflusses in den Oberamtsbezirk zu beginnen und ist dem Wasserlauf nach bis zur untern Oberamtsgrenze fortzusetzen. Hierauf folgen zuerst die Rechtsverhältnisse an den linkseitigen und hernach diejenigen an den rechtsseitigen Nebenflüssen und Nebenbächen mit der Maßgabe, daß der unterhalb mündende Nebenfluß erst an die Reihe kommt, wenn sämmtliche Quell- und Nebenbäche des oberhalb mündenden aufgezählt sind.

§. 7.

Bis zum Einband der Bücher erfolgt der Eintrag auf losen Bogen, wobei jedes Rechtsverhältniß einen besonderen Bogen, bei größerem Umfang des Eintrags mehrere Bogen erhält. Die erste Seite des Bogens, bezw. bei Verwendung mehrerer Bogen die erste Seite des ersten Bogens, ist leer zu lassen. Die Einsetzung von Seitenzahlen erfolgt erst nach dem Einband der Bücher (§. 9).

Die nach Maßgabe des Abj. 1 ausgefüllten Bogen werden in den, den Kreisregierungen zugehörenden Umschlagbogen gesammelt und nach Bedarf gehestet.

§. 8.

Die Umschlagbogen (§. 7), welche eine Höhe von 42 cm und eine Breite bei geschlossenem Bogen von 29 cm erhalten, sind von verschiedener Farbe und zwar für die Einträge in die T Bücher roth,

| | | | |
|-----|---|---|--------|
| " " | E | " | grün, |
| " " | B | " | grau, |
| " " | F | " | braun, |
| " " | S | " | blau. |

Die Umschläge bezw. die Hefte sind mit folgender Aufschrift zu versehen:

. Kreis.

Oberamt

Wasserrechtsbuch . . . (Buchstabe, z. B. T).

(Bezeichnung des Inhalts nach §. 3 Ziff. 1 bis 5, z. B. Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen;

Umschlag bezw. Heft . . . (römische Ziffer).

§. 9.

Wenn sämmtliche Rechtsverhältnisse oder eine größere Anzahl derselben eingetragen sind, oder wenn sonstige besondere Gründe vorliegen, so ist das betreffende Buch einzubinden. Zu diesem Zwecke sind die ausgefüllten Bogen (§. 7) aus den Umschlägen bzw. Heften herauszunehmen und in fortlaufender Nummerierung der Einträge zu legen. Erforderlichenfalls sind mit Rücksicht auf Nachträge zwischen die Bogen unbeschriebene Formularbogen einzuschalten; auch ist am Schluss für weitere Einträge eine dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Anzahl unbeschriebener Formularbogen hinzuzufügen.

Hierauf sind die Einträge mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, wobei der Eintrag Nr. 1 mit Seite 2 beginnt. Die Seite 1 des Buchs wird durch die Titelseite gebildet; letztere ist mit der in §. 8 bezeichneten Aufschrift, sowie mit der Beurkundung der Seitenzahl des Buchs und der Anmerkung zu versehen, daß in dem Übersichtsplan die Nummern der Einträge mit der dem Schild des Buchs entsprechenden Farbe (Abs. 3) eingeschrieben sind.

Die Bücher erhalten auf der oberen Decke und auf dem Rücken entsprechende Schilder in der in §. 8 für die Umschläge der betreffenden Einträge vorgeschriebenen Farbe.

Der Einband muß dauerhaft und für alle Bücher von gleicher Farbe sein. Die Farbe hat sich von den Farben der Schilder deutlich abzuheben.

§. 10.

Der Eintrag erfolgt in das Wasserrechtsbuch desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem die Strecke des öffentlichen Gewässers liegt, an der das Rechtsverhältniß besteht.

Schört die Gewässerstrecke zu verschiedenen Oberamtsbezirken, so erfolgt der Eintrag in dem Wasserrechtsbuch desjenigen Bezirks, in welchem sich der wesentliche Theil der dem Rechtsverhältniß dienenden Anlage befindet.

Besteht zwischen mehreren Kreisregierungen Streit über die Zuständigkeit zum Eintrag, so entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 11.

Ob der Eintrag von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten zu erfolgen hat, richtet sich nach den in Art. 102 bis 104 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 104 Abs. 1 soll ein Eintrag dann nicht stattfinden, wenn es

sich um Rechtsverhältnisse von nur geringfügiger Bedeutung oder nur vorübergehender Dauer handelt und dem Eintrag weder für das öffentliche Interesse noch für die Beteiligten ein entsprechender Werth beizumessen ist.

Der Antrag auf Eintragung ist an die Kreisregierung zu richten.

Als Beteiligter ist nicht bloß derjenige anzusehen, welcher Träger des einzutragenden Rechtsverhältnisses ist, sondern auch jeder Dritte, welcher ein berechtigtes Interesse an der Eintragung darlegt.

§. 12.

Die Grundlagen für den Eintrag in den Fällen des Art. 102 des Gesetzes sind von der Kreisregierung den mit der Führung der Wasserrechtsbücher beauftragten Beamten zur Verfügung zu stellen.

Wenn einzutragende Rechtsverhältnisse unter Mitwirkung anderer Behörden als der Kreisregierung neu begründet oder hinsichtlich ihres Bestands oder Umfangs geordnet werden, werden diese der Kreisregierung die zur Bewirkung des Eintrags erforderlichen Grundlagen mittheilen. Geeignetenfalls sind sie um die Mittheilung zu ersuchen.

§. 13.

In den Fällen des Art. 103 Abs. 2 hat die Kreisregierung die bei ihr vorliegenden öffentlichen Urkunden für den Eintrag in das Wasserrechtsbuch zur Verfügung zu stellen. Den bei der Kreisregierung vorliegenden öffentlichen Urkunden stehen die bei den Oberämtern oder Gemeindebehörden vorhandenen Urkunden dieser Art gleich; sie sind von der Kreisregierung von Amts wegen einzufordern. Besteht Zweifel über die Vollständigkeit des Urkundenmaterials, so ist auf eine Ergänzung Bedacht zu nehmen.

In den Fällen des Art. 103 Abs. 3 und 4 haben die Beteiligten die für die Eintragung erforderlichen Grundlagen zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist, daß wenn im Falle des angeführten Abs. 4 der Eintrag bewilligt wird, letzterer nach Maßgabe des vorhandenen Bestands erfolgt, somit der Nachweis des Zutreffens der unvordenlichen Verjährung nicht zu verlangen ist. Zu vergl. übrigens auch §. 15.

§. 14.

In den Fällen des Art. 104 finden, je nachdem es sich um Rechtsverhältnisse, welche nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes unter der Mitwirkung der Behörden neu

begründet oder hinsichtlich ihres Bestandes oder Umfangs geordnet werden, oder um solche Rechtsverhältnisse handelt, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehen, die Vorschriften in §. 12 bzw. in §. 13 entsprechende Anwendung.

§. 15.

Ist nicht für alle einzutragenden Beziehungen (zu vergl. auch Art. 103 Abs. 1 des Gesetzes) eines Rechtsverhältnisses der zum Eintrag erforderliche Beweis vorhanden, so kann ein theilweiser Eintrag, der die eintragsreichen Punkte umfasst, dann stattfinden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein erhebliches Interesse eines Beteiligten vorliegt, und im letzteren Falle Unzuträglichkeiten für Dritte sich nicht ergeben.

Der Eintrag eines durch eine Stauanlage vermittelten Wassernutzungsrechts darf selbst beim Zutreffen des Art. 103 Abs. 4 auch theilweise nicht stattfinden, wenn der Nachweis der zulässigen Stauhöhe (zu vergl. auch Art. 48 des Gesetzes) nicht erbracht ist.

Der Grund, weshalb nur eine theilweise Eintragung erfolgt, ist in der letzten Spalte des Formulars anzugeben.

§. 16.

Wenn verschiedene Rechtsverhältnisse in technischem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Triebwerke mit Stauanlage und Wassereinleitung), so darf das an Bedeutung geringere Verhältnis unter der Nummer des Hauptverhältnisses ausführlich mit eingetragen werden.

Würde bei getrennter Behandlung das Verhältnis von geringerer Bedeutung in einem andern Buch als das Hauptverhältnis einzutragen sein, so ist ihm in dem andern Buch zwar eine Nummer einzuräumen, es genügt aber, bei dieser auf den Eintrag bei dem Hauptverhältnis zu verweisen.

Verliert das Verhältnis von geringerer Bedeutung später seine Beziehung zum Hauptverhältnis und erlangt selbständige Bedeutung, so ist es nachträglich auch hinsichtlich des Eintrags als selbständig zu behandeln.

§. 17.

Dem Eintrag in das Wasserrechtsbuch hat die Herstellung eines Concepts vorauszugehen.

Zu dem Concept sind Bogen in Kanzleiformat zu verwenden, welche denselben Vordruck

und dieselbe Spaltentheilung erhalten wie die Formulare für die Reinschrift (§. 4), von diesen sich aber dadurch unterscheiden, daß der Bordruck, welcher sich bei den Reinschriftformularen über den Spalten befindet, auf die erste Seite gesetzt wird und daß für die lekte Spalte „Weitere Verhältnisse“ bzw. „Nähere Beschreibung“ bei den Concepten für die Einträge in das T, E und B Buch die vierte Seite, bei den Concepten für die Einträge in das F und S Buch die dritte Seite vorbehalten bleibt.

§. 18.

Der Eintrag soll, auch wenn die Bezugnahme auf Beilagen stattfindet, alles Wesentliche der einzutragenden Verhältnisse enthalten.

§. 19.

Hinsichtlich der Vertheilung des einzutragenden Stoffs auf die Bordrude und Spalten der Formulare sollen die in den Beilagen 1 bis 5 zu §. 4 mit lateinischer bzw. bei Zahlen mit Kursiv-Schrift aufgenommenen Mustereinträge einen Anhalt bieten, im Übrigen ist die in §. 20 enthaltene Anleitung zu berücksichtigen.

§. 20.

In der ersten Spalte ist jeder durch eine Querlinie (§. 23) abgeschlossene Eintrag mit einer fortlaufenden Bißer zu versehen.

In der für die Aufnahme des Namens bestimmten Spalte (Spalte 2 des T, E und B Buchs) sind die betheiligten Personen mit ihren Vornamen und Familiennamen unter Angabe von Stand oder Gewerbe und Wohnort oder Aufenthaltsort einzutragen, die Familiennamen sind, falls Verwechslungen mit Vornamen möglich sind, schwarz zu unterstreichen. Soweit erforderlich sind ferner zur Sicherstellung der Persönlichkeit dienliche Nebenbezeichnungen, wie z. B. alt Christian Rosler, anzunehmen. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach ihrer gesetzlichen Benennung zu bezeichnen. In den öffentlichen Registern eingetragene Aktiengesellschaften, sonstige Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, sowie rechtsfähige Vereine sind mit ihren eingetragenen Namen (Firma) unter Beifügung ihres Sieges anzuführen. Vereine, welche die Rechtsfähigkeit nicht besitzen, dürfen als solche nicht eingetragen werden.

Die Aufführung der einzelnen Theile der Anlagen in den Spalten (zu vergleichen z. B. die Spalten 8 und ff. des Formulars zum T Buch) hat dem Wasserlauf von oben nach unten folgend und für die im nämlichen Wasserquerschnitt gelegenen Einrichtungen von links nach rechts zu geschehen.

Zu die leichten Spalte sind diejenigen Angaben aufzunehmen, welche nicht schon in den übrigen Spalten oder an der Spize des Formulars ihren Platz zu finden haben oder finden konnten.

§. 21.

Das fertige Concept ist in der letzten Spalte von dem technischen und dem administrativen Beamten zu unterzeichnen.

§. 22.

In den Fällen der Art. 103 und, soweit es sich um den Eintrag von Rechtsverhältnissen handelt, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Wassergesetzes bereits bestehen, auch in den Fällen des Art. 104, sind die Beteiligten unter Mittheilung einer Abschrift des Concepts über die Eintragung zu vernehmen, sofern nicht eine ausreichende Vernehmung derselben schon vorher stattgefunden hat.

Werden Einwendungen erhoben, so erfolgt der Eintrag (Reinschrift) nach Erledigung derselben. Ist Entscheidung durch die Kreisregierung erforderlich und werden die Einwendungen als unbegründet erklärt, so ist den Widersprechenden zugleich zu eröffnen, daß der Eintrag stattfinden werde, wenn nicht binnen einer von der Kreisregierung gesetzten Frist Beschwerde erhoben werde.

§. 23.

Der Eintrag (§. 22 Abs. 2) wird in der letzten Spalte unter Beiseitung des Datums unterzeichnet (§. 2 Abs. 1) und unter der Unterschrift durch eine über die ganze Breite des Formulars sich erstreckende, kräftige Querlinie abgeschlossen.

§. 24.

Nach Unterzeichnung des Eintrags darf an keiner Stelle des Wasserrechtsbuchs eine Ergänzung oder Berichtigung durch Einschaltung, Ausstreichung oder Radirung stattfinden. Vielmehr ist jede Ergänzung und Berichtigung, wie jede spätere Änderung des Rechtsverhältnisses durch einen neuen Eintrag ersichtlich zu machen.

Die durch den neuen Eintrag sich ergebenden Änderungen vorausgehender Einträge sind in der Art zu bewirken, daß ein Unterstreichen der eine Änderung erfahrenden Theile dieser Einträge mit rother Tinte stattfindet und mit gleicher Tinte an geeigneter Stelle durch Beisehung der laufenden Ziffer des abändernden Eintrags auf letzteren hin gewiesen wird.

In der nämlichen Weise ist auch bei der vollständigen Löschung eines Rechtsverhältnisses zu verfahren.

§. 25.

Ergänzungen und Berichtigungen erfolgen von Amtswegen oder auf Antrag unter Angabe des Grundes in der letzten Spalte.

Soweit sie ein offensbares Versehen betreffen, oder von keiner Erheblichkeit sind, können sie ohne Kenntnis der Beteiligten vorgenommen werden. In den übrigen Fällen ist wie bei dem Eintrag, auf welchen sie sich beziehen, zu verfahren.

Das letztere (Abs. 2 Satz 2) gilt auch bei Einträgen, welche eine Änderung des Rechtsverhältnisses betreffen. Besitzeränderungen sind nur dann nachzutragen, wenn gleichzeitig in anderer Beziehung eine Änderung des Eintrags stattzufinden hat.

§. 26.

Werden eingetragene Rechte getheilt, so kann für einen der Theile die bisherige Nummer des Eintrags beibehalten oder für jeden der Theile eine neue Nummer bestimmt werden. In der letzten Spalte der für die Theile festgesetzten Nummern ist auf die eingetretene Theilung hinzuweisen.

Werden verschiedene eingetragene Rechte vereinigt, so kann die Vereinigung unter einer der bisherigen Nummern erfolgen oder für die vereinigten Rechtsverhältnisse eine neue Nummer bestimmt werden. Die übertragenen Einträge sind zu löschen. Hierbei ist in der letzten Spalte anzugeben, unter welcher Nummer die gelöschten Einträge vereinigt worden sind.

§. 27.

Reicht der für den Eintrag eines Rechtsverhältnisses vorgesehene Raum in den gebundenen Büchern später nicht aus, so ist der Eintrag auf einer weiter hinten gelegenen

Seite fortzusehen. Auf der letzten Seite des vorderen Eintrags und auf der ersten Seite des hinteren Eintrags ist die Fortsetzung ersichtlich zu machen. Die Nummer des Rechtsverhältnisses wird nicht verändert.

Hat ein Rechtsverhältnis bei Feststellung des Nummernverzeichnisses (§. 6) eine Nummer nicht erhalten, so wird es mit der nächsten nicht gesperrten Nummer eingetragen.

§. 28.

In die Beilagensammlung (§. 5 Abs. 1) sind die öffentlichen Urkunden und Pläne, welche sich auf die einzutragenden Rechtsverhältnisse beziehen, aufzunehmen.

Soweit die Urexemplare von Urkunden oder Plänen der Beilagensammlung nicht einverlebt werden können, sind beglaubigte Abschriften oder Auszüge, bezw. Kopien der Pläne oder Plantheile anzuschließen. Soweit Kopien der bezeichneten Art von der Kreisregierung herzustellen sind, hat sie der technische Beamte zu unterzeichnen.

§. 29.

Die Beilagen sind in Kanzleiformat zusammenzulegen und auf der ersten Seite, in der Mitte des Bogens am oberen Rand, mit einem Stempel, der die Aufschrift „Beilage zum Wasserrechtsbuch . . . Nr. . . .“ trägt, abzustempeln. Der Buchstabe des Wasserrechtsbuchs und die Nummer der Beilage sind handschriftlich einzugeben. Beilagen und Pläne, die aus mehreren Seiten bestehen, sind mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen. Der Stempelvordruck ist auf der Bordeseite jedes halben Bogens anzubringen und auszufüllen. Die zu einer und derselben Buchnummer gehörigen Beilagen sind in Umschlagbogen zu sammeln und auf der ersten Seite in der oberen rechten Ecke fortlaufend zu quadrangulieren.

Die Umschlagbogen erhalten die in §. 8 vorgeschriebenen Farben. Sie müssen aus besonders zähem Papier von 22 cm Breite und 33 cm Höhe bestehen und mit dem aus Beilage 6 ersichtlichen Aufdruck versehen sein.

Zur Erleichterung des Nachschlagens sind auf jedem Umschlagbogen die darin befindlichen Beilagen gemäß dem Vordruck zu verzeichnen.

Die Umschlagbogen sind in der Reihenfolge ihrer Buchnummer zu legen und in der Registratur zu verwahren.

Beilager

Bezieht sich eine Urkunde oder ein Plan auf mehrere mit verschiedenen Buchnummern bezeichnete Rechtsverhältnisse, so ist diese Beilage der zu dem wichtigeren Rechtsverhältnis gehörigen Beilagensammlung einzufübeln und lediglich mit der Buchnummer dieses Rechtsverhältnisses zu versehen.

§. 30.

In die Sammlung allgemeiner Beilagen (§. 5 Abj. 2) sind neben Rechtsvorschriften geeignete Arbeiten aller Art aufzunehmen, insbesondere Beschreibungen über geographische, orographische, geologische, wasserwirtschaftliche Verhältnisse der Fließgebiete und Flüsse, nebst zugehörigen Plänen, Längen- und Querprofilen, Beobachtungen der meteorologischen Stationen und des Wasserstands an Pegeln, Ergebnisse der Wassermengemessungen und der Abflussmengenberechnungen, Verzeichnisse von Hochwassermärken, Zeitungsmeldungen und sonstige Notizen über den Verlauf und den Schaden der Hochwasser und Eisgänge, Vorschriften über den Hochwassernachrichtendienst und Ergebnisse der Untersuchungen von Flussverunreinigungen.

§. 31.

Beilage 7. Die Inhaltsübersicht (§. 5 Abj. 1) hat alle eingetragenen Nummern zu umfassen. Sie ist in Kanzleiformat nach dem Muster der Beilage 7 anzufertigen und auf dem Laufenden zu halten. In der Übersicht folgen sich die Gemeinden in der durch das Staatshandbuch bestimmten Ordnung.

Die Übersicht ist zu binden und mit Aufschrift zu versehen.

Zur Erleichterung des Nachschlags sind die Einträge in die Inhaltsübersicht nach den Benützungarten zu trennen und daher zuerst die Rechtsverhältnisse des T Buchs einzutragen, denen diejenigen des E, B, F und S Buchs in entsprechenden, für Nachträge freizuhaltenden Zwischenräumen folgen.

Der für die einzelne Gemeinde vorzusehende Raum richtet sich nach der Zahl der erfolgten oder noch zu erwartenden Einträge im Wasserrechtsbuch, ist jedoch mindestens auf eine Doppelseite zu bemessen.

§. 32.

Der Übersichtsplan (§. 5 Abj. 1) ist nach dem topographischen Atlas (Maßstab 1:50000) zu zeichnen oder zu pausen. Für Oberamtsbezirke, bei welchen wenig Einträge zu machen

find, kann der Übersichtsplan aus Blättern des topographischen Atlases unmittelbar zusammengestellt werden.

In den Übersichtsplan sind die Gewässer und deren hauptsächliche Wasserscheide- linien mit blauer Farbe, die Grenzen der Gemeinden und Markungen, sowie des Ober- amts und die Namen der Ortschaften mit schwarzer Farbe einzuziehen. Die Grenzen sind farbig zu bandieren. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 können die Gewässer schwarz belassen werden.

Um die Art der Rechtsverhältnisse in dem Übersichtsplan erkennen zu lassen, werden entsprechend den Bestimmungen des §. 8

1. die Gegenstände des T Buchs (Triebwerke) mit Punkten und Zahlen von roter Farbe,
2. die Gegenstände des E Buchs (Entnahme von Wasser) mit gleichzeitig die Uferseite der Ableitung angebenden Strichen und Zahlen von grüner Farbe,
3. die Gegenstände des B Buchs (Brücken) mit quer zum Wasserlauf verlaufenden Doppelstrichen und Zahlen von schwarzer Farbe,
4. die Gegenstände des F Buchs (Flußbau) mit Strichen parallel zum Flüß und mit Zahlen von brauner Farbe und
5. die Gegenstände des S Buchs (Sonstiges) mit Ringen oder bei größerer Ausdehnung mit bogenförmigen Pfeilstrichen und Zahlen von blauer Farbe bezeichnet.

Die Lösung einer Nummer geschieht dadurch, daß sie mit rother Tinte unterstrichen wird.

§. 33.

Für einzelne Flüßstrechen, an denen besonders viele Rechtsverhältnisse nahe beisammenliegen, sind Flurkartenabschnitte (Maßstab 1 : 2500) oder Pläne und Pausen im noch höherem Maßstab (Nebenpläne) beizulegen, die mit römischen Ziffern fortlaufend nummerirt werden. Die Einfassungslinien dieser Nebenpläne sind in den Übersichtsplan einzuziehen, die die ersten angebenden Flächen erhalten im Übersichtsplan die nämliche Bezeichnung mit römischen Ziffern wie die Nebenpläne selbst.

§. 34.

Dem Übersichtsplan und den Nebenplänen ist eine Zeichenerklärung beizugeben. Die Pläne sind in Kanzleiformat auf Leinwand aufzuziehen und in einer Mappe aufzubewahren. Auf der Innenseite der Mappe ist ein Inhaltsverzeichniß anzubringen.

§. 35.

Die Kreisregierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Einsichtnahme der Wasserrechtsbücher und ihrer Beilagen in Gegenwart eines Beamten während der Amtsstunden in einem dazu geeigneten Raum stattfinden kann.

§. 36.

Beglaubigte Abschriften und Plankopien werden bei Darlegung eines berechtigten Interesses auf Verlangen gegen Kostenersatz durch die Kreisregierung ertheilt. Die amtlich gefertigten Abschriften und Plankopien sollen den Tag ihrer Ausfertigung angeben, sowie mit der Unterschrift des ausfertigenden Beamten und mit dem Stempel der Behörde versehen sein. Plankopien werden von dem technischen Beamten unterzeichnet.

§. 37.

Die Wasserrechtsbücher und ihre Beilagen sollen aus den Geschäftsräumen der Kreisregierung nicht entfernt werden.

Die Vorlegung außerhalb der Geschäftsräume darf nur auf Ernöchen einer Behörde und nur in der Weise geschehen, daß ein Beamter das Wasserrechtsbuch oder seine Beilagen in dem anberaumten Termine persönlich vorlegt und danach sofort zurückbringt.

Ein Versandt der Wasserrechtsbücher und ihrer Beilagen darf nur an Behörden und nur in dringlichen Fällen im Wege eingeschriebenen Postauftrags erfolgen.

§. 38.

Die Eintragungen in die Wasserrechtsbücher sind nach Thunlichkeit zu beschleunigen, insbesondere ist eine rasche und vollständige Anlage der T und E Bücher anzustreben.

Die Festsetzung der Fristen, innerhalb deren sämmtliche zur Zeit des Inkrafttretens

des Wassergesetzes bezüglich der Benützung der öffentlichen Gewässer bestehenden Rechtsverhältnisse in die Wasserrechtsbücher eingetragen werden sollen (Art. 103 Abs. 3), bleibt späterer Verfügung vorbehalten.

§. 39.

Nach Fertigstellung eines Eintrags im Wasserrechtsbuch erhält das Oberamt eine beglaubigte Abschrift desselben ausschließlich der zum Eintrag gehörigen Beilagen. Die Beglaubigung wird von dem technischen Beamten ertheilt, soweit sie nicht auf seinen Antrag von der Kreisregierung einem anderen Beamten übertragen ist.

Außerdem sind dem Oberamt die erforderlichen Umschlagbögen (§. 8), eine Inhaltsübersicht (§. 31) und ein Übersichtsplan (§. 32) mitzutheilen.

Hinsichtlich der Vereinigung der Einträge in Umschlagbögen bezw. Heften und hinsichtlich des Einbaus in Bücher finden die Vorschriften in den §§. 7 bis 9 Anwendung.

Die beim Oberamt befindlichen Abschriften der Einträge, sowie die Inhaltsübersicht und der Übersichtsplan sind zum Zweck der Ergänzung auf den neuesten Stand nach Bedarf an den technischen Beamten einzusenden.

In dem gegenseitigen Verkehr zwischen dem technischen Beamten und dem Oberamt ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Formulare nicht gebrochen oder beschädigt werden.

§. 40.

Die in §. 35 über die Einsichtnahme und in §. 36 über die Ertheilung von Abschriften getroffenen Bestimmungen finden auf das oberamtliche Exemplar des Wasserrechtsbuchs entsprechende Anwendung.

§. 41.

Die Kreisregierungen haben Abschrift der Eintragung der in §. 10 Abs. 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse den Oberämtern derjenigen beteiligten Bezirke, in deren Wasserrechtsbüchern der Eintrag nicht stattgefunden hat, in Kanzleiformat mitzutheilen.

Kommen im Falle des Abs. 1 Bezirke anderer Kreise in Betracht, so hat die Mittheilung auch an die Regierung dieser anderen Kreise zu erfolgen.

Eine gleiche Mittheilung (Abs. 1 und 2) an die betreffenden Oberämter und Kreisregierungen ist auch zu machen bezüglich der Rechtsverhältnisse, welche die Benützung öffentlicher Gewässer in der Nähe der Oberamtsgrenzen betreffen, wenn vorausgelegt werden kann, daß die Kenntniß dieser Rechtsverhältnisse für die genannten Behörden von dienstlichem Interesse ist.

Die Mittheilungen (Abs. 1 bis 3) sind von den Oberämtern und Kreisregierungen in die ihnen amtlich zugehörenden Umschlagbogen zu legen.

Stuttgart, den 4. November 1901.

Wijckel.

Formular für das Wasserrechtsbuch T.

T Nr. 2. Triebwerk mit Stauanlage.

| Kau- fende Bil- der fer. | Art des Betriebs, sowie Name, Stand und Wohnort des Berechtigten zur Zeit des Eintrags. | Rechtliche Grundlage des Eintrags. Vor- Nr. | Grund- stück, für das Basser- nau- ungs- ver- mögen ih- | Behefe und Uebereiche. | | Kanäle. | | Fallen. | | | | | |
|--------------------------------------|---|---|--|---------------------------------|--------------|-------------------|------------------|------------------------|-----------|--------|------------------------|-----------|--------|
| | | | | Bezeich- nung. | Länge. | Bezeich- nung. | Län- ge. | Bezeich- nung. | Länge. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| 1. | Getreide- und Sägmühle des Eduard Manz, Müller in Rottenacker. | Unvordenk- licher Bestand und Geneh- migungs- urkunde der Regie- rung des Donaukreises vom 21. No- vember 1875 Nr. 9583. | 359 | Hauptwehr links | — 1,55 | Zulauf Ablauf | 27 4,6 33 5,5 | Sägmühle | 0,43 | — 2,00 | Leerschuss | 0,52 | 1,25 |
| | Note der Domänen- direktion vom 9. Februar 1903 Nr. 876. | | | Hauptwehr mitte | 157,0 — 1,65 | | | Getreidem I | 0,10 | — 2,50 | | | |
| | | | | Hauptwehr rechts | — 1,58 | | | II | 0,39 | — 2,50 | | | |
| | | | | Uebereich- wehr | 12,5 — 1,65 | | | Gipsmühle | 0,39 | — 1,50 | | | |
| | | | | | | | | Getreidem. III | 0,41 | — 2,50 | | | |
| 2. | Elektrizitätswerk der Oberschwäbischen Baumwollspinnerei Ebingen a. D. A. G. | Verlei- hungs- und Gen- sham- mungs- urkunde der Regierung des Donaukreises vom 10. Mai 1907 Nr. 6671. | | Hauptwehr Uebereich- wehr | — 1,15 | Zulauf oben | 25 9,6 | Fischleiter am Wehr | 0,22 0,08 | — 1,50 | Grundablass am Wehr | 3,75 1,80 | — 1,50 |
| | | | | | — 1,15 | Zulauf unten | 8,0 | Kanal- einfass. I | 4,52 1,0 | — 2 | Ablauf | 335 8,0 | |
| | | | | | | | | Kanal- einfass. II | 3,52 1,0 | — 2 | | | |
| | | | | | | | | Turbinen I | 4,0 | — 2 | | | |
| | | | | | | | | II | 4,0 | — 2 | | | |
| | | | | | | | | Leerschuss am Werk | 3,5 0,97 | — 1 | | | |

isser Donau.

des Wehrs bei km 38,10.

eite links.

Lage des Festpunkts (frühere Eichklammer) am Gebäude Nr. 18, nordöstl. Ecke.

Lage des Eichzeichens

Unterschied der Höhenlage des Festpunkts und des Eichzeichens

m.

| a g e n . | | Höhe des Unter- und Ober- wasser- pießes; Wiegels- richtung; | Wasser- kraft (roh); g = über (+) gefallen, deutl. v = vertiefen in Wehr; Sollens- punkt; Gefäß am Wehr; | m | m | m | m | m | m |
|-----------|------------------|--|---|-----|-----|-----|-----|-----|---|
| zeich: | Turbo- mühle; | Ufer- beginn; unter (-); Höhe Sollens- punkt; | Wiegels- richtung; | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | |
| | | | | | | | | | |

Weitere Verhältnisse.

| | | | | | | | | | |
|---------|------|------|--------|----|--|--|--|--|--|
| Rad | 4,8 | 0,42 | | | | | | | |
| | | | — 2,95 | | | | | | |
| Rad I | 4,2 | 0,39 | — 1,65 | g. | | | | | |
| Rad II | 4,18 | 0,38 | 1,30 | 37 | | | | | |
| Rad | 4,18 | 0,38 | | 3 | | | | | |
| Rad III | 4,20 | 0,39 | | 3 | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Die Nutzung besteht seit unvordenklicher Zeit. Im Jahr 1903 waren 8 Wasserräder für den Betrieb der Getreidemühle und 1 Rad für den Betrieb der unterhalb der Getreidemühle gelegenen Gipsmühle vorhanden. Auch zweigte am linken Ufer ein Wässergraben für die Bewässerung der auf der Insel zwischen Donau- und Mühlkanal gelegenen sogenannten Mühlwiesen ab.

Im Jahr 1868 wurde die Gipsmühle verkauft mit der Bedingung, dass die Getreidemühle $\frac{1}{4}$, die Gipsmühle $\frac{1}{4}$ der Kosten der Unterhaltung des Wehrs und der Kanalufer, sowie der Reinigung des Ober- und Unterkanales zu bezahlen habe. Die Gipsmühle ist unter Nr. 3 im Wasserrechtsbuch eingetragen.

Im Jahr 1876 erbaute der Besitzer der Getreidemühle mit Genehmigung der Regierung des Donaukreises vom 21. November 1875 am linken Kanalufer eine Sägmühle. Als Arbeitsfall der Sägmühle durfte er den 45 cm breiten Einlauf des eingehenden Wässergrabens benutzen. Der Betrieb der Sägmühle ist einzustellen, wenn das Wasser zum Betrieb der Gipsmühle nicht mehr ausreicht. Zu den Kosten der Unterhaltung und Reinigung hat der jeweilige Besitzer der Sägmühle eine jährliche Pauschalsumme von 35,- zu bezahlen (Beil. 3 bis 6).

Den 12. Januar 1963.

M.

N.

8

Der seitherige Wasserregalzins der Getreidemühle im Betrag von 35,- wurde lt. Mitteilung der Domänendirektion vom 9. Februar 1963 im zehnfachen Betrage abgelöst, derjenige der Sägmühle aber nicht (Beil. 3).

Den 20. März 1963.

M.

N.

| | | | | | | | | | |
|--------|------|------|--------|-----|--|--|--|--|--|
| urb. I | 1,88 | 0,41 | — 3,35 | | | | | | |
| II | 1,88 | 0,41 | — 1,15 | v. | | | | | |
| | | | 2,23 | 297 | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Die Wasserkraft der Getreide- und Sägmühle, sowie der früheren Gipsmühle ist in den Besitz der Firma „Oberschwäbische Baumwollspinnerei Ehingen a. D.“ übergegangen. Mit Genehmigung der Kreisregierung (vergl. Spalte 3) wurde auf dem Wehr ein 30 cm hoher Anfangs aufgestellt, ein Grundablass in das Wehr eingebaut, zwei Turbinen eingesetzt und der Unterkanal um 30 m verlängert und um etwa 1 m vertieft. Die Kraft wird auf elektrischen Wege nach Ehingen geleitet.

Bei der Genehmigung der Anlage wurde bestimmt, dass bei Hochwasser die Grundablauffalle über dieses zu heben und die Leereschusse entsprechend zu ziehen sei, sobald die Turbinenfallen geschlossen werden, dass neben den alten Eichklammern, die als Festpunkt beibehalten werden kann, ein Eichzeichen zu setzen ist und dass, sobald das Eichzeichen 30 m hoch überstraut wird, Theile des Aufstanzes umzulegen sind. Das neue Eichzeichen liegt am linken Kanalufer, 3,0 m oberhalb der Arbeitsfalle und 1,15 m unter dem Festpunkt.

Den 12. August 1963.

M.

N.

T Nr. 2. Triebwerk mit Stauanlage.

| Zu- sende- Bil- der | Art des Betriebs, sowie Name, Stand und Wohnort des Berechtigten zur Zeit des Eintrags. | Rechtliche Grundlage des Eintrag. | Grund- riss, in welches das Wasser mit- unter rech- tlich ver- schieden ist. Von, Nr. | Wehre und Uebereiche. | | Kanäle. | | Gassen. | | | | | |
|------------------------------|---|--|---|---------------------------------|--------------|-------------------|--|-------------------|--|------|--------|--------|-----|
| | | | | Bezeich- nung. | Länge. | Bezeich- nung. | Ge- sam- ter Spa- ßes ge- gen. | Bezeich- nung. | Ge- sam- te hö- he in m. | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| 1. | Getreide- und Sägmühle des Eduard Manz, Müller in Rottenacker. 3 | Unvorden- licher Bestand und Geneh- migungss- urkunde der Regie- rung des Donaukreises vom 21. No- vember 1875 Nr. 9563. 2 | 359 | Hauptwehr links | — 1,55 | Zulauf | 27 | 4,6 | Sägmühle | 0,42 | — 2,60 | | |
| | Note der Domänen- direktion vom 9. Februar 1903 Nr. 876. | | | Hauptwehr mitte | 157,0 — 1,65 | Ablauf | 33 | 5,5 | Leerschuss | 0,52 | 1,23 | — 2,80 | |
| | | | | Hauptwehr rechte | — 1,58 | | | | Getreidem. I. | 0,40 | | — 2,73 | |
| | | | | Uebereich- wehr | 12,5 — 1,65 | | | | II | 0,39 | | — 2,50 | |
| | | | | | | | | | Gipamühle | 0,39 | | — 2,50 | |
| | | | | | | | | | Getreidem. III | 0,41 | | — 2,63 | |
| 2. | Elektrizitätswerk der Oberschwäbischen Baumwollspinnerei Ehingen a. D. A. G. | Verleiheungs- und Genehmi- gungss- urkunde der Regierung des Donaukreises vom 10. Mai 1907 Nr. 5671. | | Hauptwehr Uebereich- wehr | — 1,15 | Zulauf oben | 125 | 9,6 | Fischleiter am Wehr | 0,22 | 0,68 | — 1,20 | |
| | | | | | — 1,15 | Zulauf unten | 335 | 8,0 | Grundablass am Wehr | 3,75 | 1,80 | — 2,20 | |
| | | | | | | Ablauf | | | Kanal- einlass I | 4,52 | 1,0 | — 2,10 | |
| | | | | | | | | | Kanal- einlass II | 4,52 | 1,0 | — 2,10 | |
| | | | | | | | | | Turbinen I | 4,0 | | — 2,00 | |
| | | | | | | | | | II | 4,0 | | — 2,00 | |
| | | | | | | | | | Leerschuss am Werk | 3,5 | 2,27 | — 2,00 | |

ässer Donau.

des Wehrs bei km 58,10.

seite links.

Lage des Festpunkts (frühere Eichklammer) am Gebäude Nr. 18, nordöstl. Ecke.

Lage des Eichzeichens

Unterschied der Höhenlage des Festpunkts und des Eichzeichens

m.

| | | | |
|---------------|--|--|--|
| a g e n. | | Höhe des Unter- wassers Ober- wasser- spiegels | Wasser- front (rob). g = |
| zieh- ung. | Zahl- ziffer, Ziffer, breite, | über (+) begn. unter (-) begn. Ziffer, Höhen- punkt, breite am Wert. | geöffn. v = verließen in Maße- zahlen. |
| | m | m | P S |
| 16. | 17. | 18. | 19. |
| | | | 20. |

Weitere Verhältnisse.

| | | | | |
|-----------|-------|------|--------|--|
| . Rad | 4,8 | 0,12 | | Die Nutzung besteht seit unvordenklicher Zeit. Im Jahr 1902 waren 3 Wasserräder für den Betrieb der Getreidemühle und 1 Rad für den Betrieb der unterhalb der Getreidemühle gelegenen Gipsmühle vorhanden. Auch zweigte am linken Ufer ein Wässergraben für die Bewässerung der auf der Insel zwischen Donau- und Mühlkanal gelegene sogenannten Mühlwiesen ab. |
| i. Rad | 1 4,2 | 0,39 | — 2,95 | Im Jahr 1903 wurde die Gipsmühle verkauft mit der Bedingung, dass die Getreidemühle $\frac{1}{4}$, die Gipsmühle $\frac{1}{4}$ der Kosten der Unterhaltung des Wehrs und der Kanalufer, sowie der Reinigung des Ober- und Unterkanals zu bezahlen habe. Die Gipsmühle ist unter Nr. 3 im Wasserrechtsbuch eingetragen. |
| . Rad II | 4,18 | 0,38 | — 1,30 | Im Jahr 1876 erbaute der Besitzer der Getreidemühle mit Genehmigung der Regierung des Donaukreises vom 21. November 1875 am linken Kanalufer eine Sägmühle. Als Arbeitsfalle der Sägmühle durfte er den 45 cm breiten Einlauf des eingehenden Wässergrabens benutzen. Der Betrieb der Sägmühle ist einzustellen, wenn das Wasser zum Betrieb der Gipsmühle nicht mehr ausreicht. Zu den Kosten der Unterhaltung und Reinigung hat der jeweilige Besitzer der Sägmühle eine jährliche Pauschalsumme von 35.- zu bezahlen (Beil. 3 bis 6). |
| . Rad III | 4,20 | 0,39 | | Den 22. Januar 1903. |
| | | | | M. N. |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | Der selterige Wasserrregalzins der Getreidemühle im Betrag von 35.- wurde lt. Mitteilung der Domänendirektion vom 9. Februar 1903 im zehnfachen Betrage abgelöst, derjenige der Sägmühle aber nicht (Beil. 3). |
| | | | | Den 20. März 1903. |

| | | | | |
|--------|------|------|----------------|---|
| urb. I | 1,88 | 0,41 | — 3,98 | Die Wasserkraft der Getreide- und Sägmühle, sowie der früheren Gipsmühle ist in den Besitz der Firma „Oberschwäbische Baumwollspinnerei Ehingen a. D.“ übergegangen. Mit Genehmigung der Kreisregierung (vgl. Spalte 3) wurde auf dem Wehr ein 30 cm hoher Aufsatz aufgestellt, ein Grundablass in das Wehr eingebaut, zwei Turbinen eingesetzt und der Unterkanal um 30 m verlängert und um etwa 1 m vertieft. Die Kraft wird auf elektrischen Wege nach Ehingen geleitet. |
| II | 1,88 | 0,41 | — 1,15 2,23 | Bei der Genehmigung der Anlage wurde bestimmt, dass bei Hochwasser die Grundablassfalle über dieses zu heben und die Leerschussfalle entsprechend zu ziehen sei, sobald die Turbinenfallen geschlossen werden, dass neben der alten Eichklammer, die als Festpunkt beibehalten werden kann, ein Eichzeichen zu setzen ist und dass, sobald das Eichzeichen 3 cm hoch überstaat wird, Theile des Aufsatzes umzulegen sind. Das neue Eichzeichen liegt am linken Kanalufer, 3,6 m oberhalb der Arbeitsfalle und 1,15 m unter dem Festpunkt. |

Den 12. August 1903.

M.

N.

Formular für das Wasserrechtsbuch E.

Gemeinde Hochdorf.
Markung Schernbach
Besondere Benennung

E Ur. 11. Entnahme von Wasser mit Stauanlage.

| Laufende Ziffer. | Zweck der Entnahme, sowie Name, Stand und Wohnort des Berechtigten zur Zeit des Eintrags. | Rechtliche Grundlage des Eintrags. | Wasserentnahme. | | Wehre und Uebereiche. | | | Wasserbenützung. Einfallsfallen. | |
|---------------------|--|--|--------------------------------|--|--|---------------------------------|--|-------------------------------------|------|
| | | | Wasser- menge. Sek. Lit. | Benützungss- Zeit. Sek. Lit. | Bezeich- nung. | Ueber- gangs- zeit. m. | Höhe über (+) bew. unbe. (-) bem. Zeit- punkt. m. | Bezeich- nung. m. | |
| 1. | | | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| 1. | Wiesenwässerung des Jakob Ulrich und alt Friedrich Hall, Bauern von Schernbach. | Unvordenk- licher Bestand und Geneh- migungss- Urkunde der Regierung des Schwarzwald- kreises vom 21. März 1905 Nr. 2173. | Unbe- stimmmt. | Unbe- stimmmt. | Wehr- zugleich Flossengassen- fallen | 4,30 | | Wässerfälle | 100 |
| 2. | Desgl. | Verleihungs- und Geneh- migungss- Urkunde der Regierung des Schwarzwald- kreises vom 11. November 1905 Nr. 9503. | | | Desgl. | 547,91 | | Desgl. | 1,24 |
| 3. | Bewässerungsgenossenschaft im Gewände Hilpertsberg in Schernbach. | Verleihungs- und Geneh- migungss- Urkunde der Regierung des Schwarzwald- kreises vom 8. Januar 1908 Nr. 12506 | 85 | 1. März bis 15. Juni und 1. Juli bis 25. August. | Desgl. | 547,96 | | Desgl. | 1,25 |

des Wehrs bei km 84,9.
sie links.

Lage des Festpunkts

Lage des Eichzeichens

Unterschied der Höhenlage des Festpunkts und des Eichzeichens =

Formular für das Wasserrechtsbuch B.

B Nr. 12. Strassenbrücke.

| Zau- sende Ziff. ser. | Zweck der Anlage, sowie Name, Stand und Wohnort des Berechtigten zur Zeit des Eintrags. | Rechtliche Grund- lage des Eintragß. | Bauart der Oberpfeiler (O), Mittelpfeiler (M), Träger (T). | Rummer der einzelnen Öff- nungen (normal oder abnormale Größe) | Längenmaße. | | | Breite zu- schne- den Höhe- rden- ber- nern. | Vergleichende Höhenlinien | | | | | | | |
|--------------------------------|---|---|---|---|---|---------------|---------------------------------|---|---------------------------|--------------------------------------|-------|-------------------------------|-------|--------------------------------------|-----|--|
| | | | | | Lichtweite der einzelnen Öffnungen. | | Stütze mittlerer Pfeiler. | | Ge- samte Weite. | Nieder- ster Wasser- stand. | | Höchster Wasser- stand. | | Nieder- ster Wasser- stand. | | |
| | | | | | normal | abnor- mal | | | | m | m | m | m | m | m | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | |
| 1. | Strassenbrücke über den Neckar. Ueberführung des Verbindungswegs Nr. 17 der Markung Grossingersheim bezw. Nr. 8 der Markung Pleidelsheim durch die Gemeinde Grossingersheim, Oberamt Besigheim, und die Gemeinde Pleidelsheim, Oberamt Marbach. | Erlass der Regierung des Neckarkreises an das Oberamt Marbach vom 11. März 1882 Nr. 2173. | O. Stein. M. Eisen. T. Holz. | I. II. III. | 12,5 12,5 5,0 | 0,9 5,6 | | | 30,0 | 5,2 | | | | | | |
| 2. | Wie Ziff. 1. | Urtheil der Civilkammer I des Landgerichts Stuttgart vom 12. April 1904. | Steindohle. | | | | | 1,0 | | | | | | | | |
| 3. | Wie Ziff. 1. | Aufnahme des Hydrographischen Bureau vom Jahr 1904. | | | | | | | | 179,8 | 180,5 | 181,1 | 181,5 | 182 | 182 | |

ässer Neckar.
der Brücke bei km 154,43.

Lage und Höhe des Festpunkts

Weitere Verhältnisse.

16.

Die Brücke wurde im Jahr 1883 erbaut. Sie besteht aus zwei Flussöffnungen und einer Öffnung für den Mühlkanal. Die Bauherrschaft der Gesamtanlage übernahmen die zwei Ufergemeinden Grossingersheim und Pleidelsheim. Die Unterhaltung der Brücke über den Neckar ist den Mühlkanal, einschließlich des zugehörigen Eishrechers vor dem Mittelpfeiler und einer zugehörigen 12,5 m langen Ufermauer unterhalb des östlichen Ortspfeilers, liegt den genannten Ufergemeinden gemeinschaftlich ob. An den Kosten hat gemäß Vertrag vom 12. Januar 1882, genehmigt in der Begeirat des Neckarkreises am 15. Juni 1882 Nr. 6398, die Gemeinde Grossingersheim ein Drittel, die Gemeinde Pleidelsheim zwei Drittel zu tragen. (Bell. 3.)

Die Brücke darf nur mit Lastwagen von 150 Ztr. grösstem Gesamtgewicht und nur im Schritt befahren und von Truppenteilen nur ißer Tritt begangen werden. Beiderseits aufgestellte Verbotsstelen machen hierauf aufmerksam. (Vergl. Bell. 4.)

Den 11. November 1905.

M.

N.

Auf Grund der vertragsmässigen Zusicherung an den Eigentümer der am rechten Ufer gelegenen Parzelle Nr. 1374, für den Fall der eigerang des Hochwasserschadens infolge der Anschüttung der rechtsseitigen Brückenzufahrt für möglichst unschädliche Abführung des Hochwassers sorgen, wurden die Gemeinden Grossingersheim und Pleidelsheim durch Urteil der Civilkammer I des Landgerichts Stuttgart vom 12. April 1901 urtheilt, unter der Zufahrt eine Dohle von 1,0 m Lichtweite und 1,2 m Lichthöhe einzubauen und unterhalb der Zufahrt einen etwa 50 m langen Ganggraben zu erstellen, sowie Dohle und Graben zu unterhalten, wobei das Anteilerverhältniss in der Weise bestimmt wurde, dass die Gemeinde Grossingersheim $\frac{1}{3}$, die Gemeinde Pleidelsheim $\frac{2}{3}$ der Kosten zu übernehmen hat.

Den 7. Februar 1905.

M.

N.

Nach den Veröffentlichungen des Hydrographischen Bureaus (Verwaltungsbericht der Ministerialabtheilung für den Strassen- und Wasserbau die Rechnungsjahre 1893 und 1894, allgemeine Beilage Nr. 17) hat der als Festpunkt angenommene Signalstein Voucelot eine Höhenlage von U über N. N., woraus sieh die in Spalte II bis 15 eingesetzten Höhenzahlen ergaben.

Den 11. Oktober 1905.

M.

N.

Formular für das Wasserrechtsbuch F.

Seite

F Mr. 21. Ufermauer- unterhaltung.

Gemeinde Altensteig-Stadt.

Gewässer Nagold.

Markung " "

Lage der Mauer bei km 70

Besondere Benennung

Uferseite links.

| Laufende Ziffer. | Betreff. | Rechtliche Grundlage des Eintragß. | Mehrere Beschreibung. | | |
|---------------------|--|---|-----------------------|----|---|
| | | | 1. | 2. | 3. |
| 1. | Unterhaltung einer 25 m langen Ufermauerstrecke unterhalb der Waldhornbrücke in Altensteig | Unvordenkliche Verjährung. | | | <p>Die K. Forstverwaltung unterhält nach der im Jahr 1882 gefertigten Beschreibung der Flussstrasse der Nagold (Abschrift in Beil. I) die nebenbezeichnete Ufermauerstück entlang der Parzelle Nr. E 5, welche den Garten des aufgelösten K. Forstamts Allegem bildete. (Plan Beil. 2)</p> <p>Den 12. Dezember 1905.</p> <p>M. N.</p> |
| 2. | desgl. | Vertrag vom 18. Dezember 1905. | | | <p>Unter dem 18. Dezember 1905 hat die K. Staatsfinanzverwaltung durch Vertrag mit der Stadtgemeinde Altensteig ihre Unterhaltungslast an der vorberezeichneten Mauer dieser Gemeinde übertragen. Der Vertrag ist von der Regierung des Schwarzwaldkreises von Gemeindeaufsichtswegen unter dem 22. Januar 1906 genehmigt worden. (Beil. 3)</p> <p>Den 15. Februar 1906.</p> <p>M. N.</p> |

Ur. 31. Uferunterhaltung und Hochwasserschutz.

Gemeinde Gröningen.

Gewässer Jagst.

Markung Bölgenthal.

Lage des Wehrs bei km 123,87.

Besondere Benennung Gaismühle. Uferseite rechts.

| 1. ie t. | Betreff. | Rechtliche Grundlage des Eintragß. | Nähere Beschriftung. | |
|----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | | | 2. | 3. |
| | Uferunterhaltung und Hochwasserschutz durch den Besitzer der Gaismühle, Parzelle Nr. 117. | Verfügung der Regierung des Jagdkreises vom 17. Mai 1884 Nr. 5612. | Bei Genehmigung der Stauanlage für die Gaismühle (T Nr. 112) wurde dem Unternehmer und seinen Rechtsnachfolgern die Verpflichtung auferlegt, das rechtsseitige Jagstufer von dem Mühlwehr bis zu dem 25 m unterhalb gelegenen Fußgängersteig zu unterhalten und auf der nördlichen Uferseite zwei Hochwasserdämme, deren Länge nach dem in Beilage 2 angeschlossenen Lageplan 30 m bzw. 12 m betragen und deren Krone beim Wehr 2,2 m über der Krone des letzteren liegen muss, herzustellen und zu erhalten. Für den Fall, dass im Interesse der Unterlieger eine Verlängerung oder Erhöhung der Dämme erforderlich wird, hat sich die Kreisregierung entsprechende Anordnung vorbehalten. | Den 11. September 1902. M. X. |
| | Hochwasserdamm. | Erlass der Regierung des Jagdkreises vom 6. Juni 1904 Nr. 6311. | Auf Antrag der Unterlieger wurde bestimmt, dass die Krone des 30 m langen Damms, der gegen den rechtsseitigen Hang führt, auf 2,6 m über die Wehrkrone zu bringen und in dieser Höhe zu erhalten ist, ferner, dass der Damm entlang des rechtsseitigen Ufers auf 165 m verlängert und beim Wehr auf ebenfalls 2,6 m Höhe, an seinem flussabwärts gelegenen Ende dagegen nur auf 1,0 m Höhe über die Wehrkrone gebracht werden muss. (Beil. 4.) | Den 12. Juni 1904. M. X. |
| | | | | |

Formular für das Wasserrechtsbuch S.

Seite

S. Nr. 19.
Wasservertheilung
bei Wasserklemme.

(Gemeinde Enzklösterle (Forts. in Z. 1 letzte Spalte).

Gewässer Gross- u. Kleiner

Markung

"

(" ").

Lage

Besondere Benennung

Uferseite beiderseits.

| Laufende Ziffer. | Betreff. | Rechtliche Grundlage des Eintrags. | Gähnere Beschreibung. | | |
|---------------------|--|--|---|-------------------------|-------|
| | | | 1. | 2. | 3. |
| 1. | Vertheilung des Wassers der Gross- und Kleinenz bei Wasserklemme, (Art. 42 des Gesetzes). | Bezirks- polizeiliche Vorschrift vom 9. Juni 1903. | Nach der neben bezeichneten Vorschrift ist, wenn der Wasserstand am Enz- zu Höfen auf 75 cm zurückgeht, die Wiesenwässerung im Gross- und Kleinenthal ab zu Markungen Enzklösterle, Wildbad und Calmbach auf die Zeit von Samstag abend 1/2 Uhr bis Montag früh 5 Uhr und der Flössereibetrieb auf diesen zwei Flüssen auf die 3 Tage Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeder Woche während der Flösszeit zu be- schränken. (Beil. 3.) | Den 12. Juli 1905. | M. N. |
| 2. | Vertheilung des Wassers der Gross- und Kleinenz und der Eyach bei Wasserklemme. | Bezirks- polizeiliche Vorschrift vom 6. August 1905. | Der Wasserstand, bei dem die oben bezeichnete Beschränkung der Wiesenwässerung und Flösserei zu beginnen hat, wurde auf 78 cm erhöht. Die Vorschrift vom 9. Juli 1905 hat auch auf die im Enz- und Eyachtal gelegenen Wiesen der Markungen Höfen Dannach Anwendung zu finden. (Beil. 4.) Der Flössereibetrieb ist bei Eintritt des angeführten Niederwasserstands (78 cm) 3 Tage, Dienstag, Donnerstag und Sonntag zu beschränken. (Beil. 5.) | Den 11. September 1905. | M. N. |

**Mr. 9. Privatwasser-
beschränkung.**

Gemeinde Deisslingen.Markung "Besondere Benennung Keckbronnen.Gewässer Klingenbach.Lage der Quellmündung bei km 1,1Uferseite links.

| au- nde- ffer. | 1. 2. <u>Betreffs.</u> | 3. Rechtliche Grundlage des Eintragß. | 4. <u>Ältere Besiedlung.</u> |
|----------------------|--|---|---|
| 1. 2. | <u>Verbot der Wegleitung.</u> | <u>Verfügung</u> <u>der Regierung</u> <u>für den</u> <u>Schwarzwald-</u> <u>Kreis vom</u> <u>29. März 1904</u> <u>Nr. 3751.</u> | Durch die nebenbezeichnete Verfügung wurde dem Wilhelm Knittel in Deisslingen, Eigentümer der auf Parzelle Nr. 1731 entstehenden, in den Klingenbach sich ergießenden Keckbronnequelle die Wegleitung für die Schwanenbrauerei in Bühlingen mit Rücksicht auf den, dem Klingenbach drohenden Wasserknappheit polizeilich untersagt. Den 11. Mai 1904. M. N. |
| 3. | <u>Aufhebung des Verbots</u> <u>der Wegleitung.</u> | <u>Verfügung</u> <u>der Regierung</u> <u>für den</u> <u>Schwarzwald-</u> <u>Kreis vom</u> <u>30. März 1908</u> <u>Nr. 3217.</u> | Nachdem der nunmehrige Eigentümer Theodor Hüss der vorbezeichneten Quelle sich mit den Werkbesitzern am Klingenbach abgefunden hatte, wurde das Verbot der Wegleitung vom 29. März 1904 durch die nebenbezeichnete Verfügung aufgehoben. Den 27. April 1908. M. N. |
| | | | |

Kreis.

Oberamt

Gemeinde

Gewässer

Markung

Uferseite

Beilagen zum Wasserrechtsbuch (Buchstabe b. B. T.).

(Gegenstand des Buchs, z. B. Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen.)

Nr.

betreffend:

(Nähere Bezeichnung, z. B. Sägwerk des Martin Mehger in Langenau.)

| fende mer er igen. | Nähere Bezeichnung der Beilagen. | Bemerkungen, insbesondere über den Aufnahmestandort der Urkrissten. | | | |
|-----------------------------|----------------------------------|--|--------|-------|---------|
| | | Tag. | Monat. | Jahr. | Nummer. |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | | | | | |

Oberamt

(Buchstabe b. B. T.) Nr.

| Laufende Nummer der Beilagen. | Nähere Bezeichnung der Beilagen. | Bemerkungen, insbesondere über den Aufbewahrungsort der Urkisten. | | |
|--|----------------------------------|--|--------|-------|
| | | Tag. | Monat. | Jahr. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | | | | |

| Zufende Nummer der Zeilagen. | Mähre Bezeichnung der Zeilagen. | | | | Bemerkungen, insbesondere über den Aufbewahrungsort der Urfchriften. |
|---------------------------------------|---------------------------------|--------|-------|---------|---|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nummer. | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | |
| | | | | | |

Kreis.

Oberamt

Inhalts-Nebersicht

zum

Wasserrechtsbuch.

Bemerkung: Die Gemeinden sind in der Reihenfolge des Staatshandbuchs (Oberamtsstadt voran, im übrigen alphabetisch) aufzuführen.

Gemeinde Dünsbach.

| Markung. | Gewässer. | Wässere Bezeichnung. | Wasserrechtsbuch | |
|------------------------|--------------------------|--|------------------|-------------------|
| | | | Buchstabe. | Roman. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| Dünsbach. " | Dünsbach. Grümbach. | Loh- und Schleifmühle. Bleichorei. | T T | 25. 29. |
| Elpershofen. " | Jagst. Brettach. | Elektrizitätswerk und Getreidemühle. Sägmühle. | T T | 17. 36. |
| Grossforst. | | | | |
| Dünsbach. " | Dünsbach. Grümbach. | Fischweiher bei Brachbach. Wasserleitung der Gemeinde Dünsbach. | E E | 27. 25. |
| Elpershofen. " " | Jagst. Brettach. " | Wiesenwässerung vom Mühlwehr aus. Wiesenwässerung unterhalb Liebesdorf. Bewässerungsanlage der Wassergenossenschaft Elpershofen. | E E E | 18. 26. 29. |
| Grossforst. | Klingenbach | Eisweiher bei Kleinforst. | E | 31. |

Gemeinde Dünsbach.

| Markung. | Gewässer. | Ältere Bezeichnung. | Wasserrechtsbuch | |
|--------------|-----------|---|------------------|---------|
| | | | Blattseite. | Nummer. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| Dünsbach. | Dünsbach. | Steinbrücke für die Ortsstrasse Nr. 1. | B | 21. |
| * | * | Steinbrücke für die Ortsstrasse Nr. 7. | B | 22. |
| * | Grümbach. | Holzbrücke für den Feldweg Nr. 8 a. | B | 26. |
| Elpershofen. | Jagst. | Steinbrücke für die Nachbarschaftsstrasse Dünsbach-Elpershofen. | B | 17. |
| * | Brettach. | Eiserne Brücke für den Feldweg Nr. 17. | B | 31. |
| * | * | Fussgängersteg unterhalb Liebendorf. | B | 30. |
| Grossforst. | Jagst. | Eiserne Brücke zwischen Gross- und Kleinforst. | B | 18. |
| * | * | Furt zur Hürdener Mühle. | B | 19. |
| Dünsbach. | | | | |
| Elpershofen. | Jagst. | Unterhaltung der Ufer oberhalb dem Mühlwehr. | F | 5. |
| * | * | " " unterhalb " | F | 6. |
| * | Brettach. | Unterhaltung einer Ufermauer. | F | 21. |
| Grossforst. | Jagst. | Unterhaltung des Hochwasserdamms bei Kleinforst. | F | 7. |
| Dünsbach. | Jagst. | Bezirkspolizeiliche Vorschrift betreffend Gemeingebräuch.*) | S | 4. |
| * | Dünsbach. | Einleitung des Abwassers der Bleicherei. | S | 21. |
| * | Grümbach. | Verbot der Wegleitung von Quellwasser. | S | 22. |
| Elpershofen. | Jagst. | Einleitung eines Sammelkanals. | S | 7. |
| * | Brettach. | Bedeanstalt. | S | 15. |
| Grossforst. | Jagst. | Gerbersteg. | S | 16. |

*) Diese Vorschrift ist bei jeder Gemeinde, auf welche sie sich bezieht, einzutragen.

**Vereinbarung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen.** Vom 5. November 1901.

Auf Grund des Art. 47 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.-Blatt S. 921) wird über das bei der Anbringung des Eichzeichens und bei der Bestimmung des zugehörigen Sicherheitszeichens einzuhaltende Verfahren, sowie über die Beschaffenheit des Eich- und des Sicherheitszeichens Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Beilage 1. Das Eichzeichen (E Z) besteht aus einer gußeisernen Platte von der in der Beilage I dargestellten Form und Größe.

Die Oberkante der wagrechten Querrippe bezeichnet das höchste nach der Verleihungsurkunde zulässige Maß der Wasserspannung, beziehungsweise im Falle der Verpflichtung des Besitzers der Anlage, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu halten, das einzuhaltende niedrigste Staumaß.

Senkrecht zu der Querrippe (Abs. 2) ist aufwärts auf 15 cm und abwärts auf 5 cm ein Maßstab in erhabener Centimetertheilung angebracht, um die Neuber- beziehungsweise Unter-Stauung ablesen zu können.

§. 2.

Die Befestigung des Eichzeichens erfolgt in der Regel an festen, wetterbeständigen Mauern oder Felsen. Sind solche nicht vorhanden, so wird das Eichzeichen an einer Säule befestigt. Die Säule kann aus Eichenholz oder Eisen bestehen. Sie muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend am Ufer oder in einem Ufer einschnitt so tief eingegraben, derart gegründet und in der Sohle so befestigt sein, daß zufälligen und willkürlichen Beschädigungen oder Aenderungen, insbesondere in der Höhenlage, nach Möglichkeit vorgebeugt ist. Die Säule muß genau senkrecht gesetzt werden.

§. 3.

Die Befestigung der Eichzeichen erfolgt:

- a. Auf Mauerwerk und Felsen: durch zwei je mindestens 8 cm lange eiserne Dollen in Portlandcementmörtel. Die Dollenlöcher müssen sich nach der Tiefe erweitern.
- b. Auf Säulen von Eichenholz: durch zwei je mindestens 18 cm lange Eisennägel mit mehreren am Nagelkopf angestemmten Widerhaken. Die Nagellocher, welche

einger sein müssen als der Nagelschaft, werden im Holz vorgebohrt. Die auf der Säulenrückseite hervortretende Nagelspitze wird sorgfältig umgebogen und in das Holz eingetrieben. Um die Gußeisenplatte vor dem Zertrümmern beim Eintreiben der Nägel möglichst zu schützen, empfiehlt sich die Einlegung eines Bleirings hinter dem Nagelkopf.

- c. Auf Säulen von Eisen: durch zwei Nieten, die auf der Rückseite des Eisens sorgfältig verstemmt werden.

§. 4.

Bei der Auswahl der Stelle für das Eichzeichen ist außer auf die im Gesetz (Art. 47 Abs. 1) bezeichneten Anforderungen auch darauf zu achten, daß dasselbe vom Wasser bespült wird und gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibholz und Abstürzen der Ufer u. s. w. möglichst geschützt ist.

§. 5.

Zur Bezeichnung der Stauhöhe für ein Triebwerk ist das Eichzeichen oberhalb des Triebwerks in dessen Nähe anzubringen.

Ist die Stauvorrichtung (Wehr und dergl.) von dem Triebwerk so weit entfernt, daß das beim letzteren angebrachte Eichzeichen die Wirkung der Stauvorrichtung nicht mehr sicher anzeigen (in der Regel, wenn das Gefälle des Zuleitungskanals mehr als 0,10 m beträgt), so ist nahe und oberhalb der Stauvorrichtung ein zweites Eichzeichen anzubringen. Besteht die Stauvorrichtung aus einem festen Überfallwehr ohne bewegliche Theile zur Regelung der Wasserhöhe, so ist das Eichzeichen derartig anzubringen, daß die Oberkante seiner Querrippe in gleicher Höhe mit der genehmigten Oberkante der Wehrschwelle oder Wehrkrone zu liegen kommt. Ist die Stauvorrichtung ganz odertheilweise beweglich (Wehr mit Schleusen, Fällen, Auffächern, Hochwasseranslässen, Grundabläßen u. c.), so ist das Eichzeichen in diejenige Höhe zu setzen, bei deren Übersteigung durch das Wasser die beweglichen Theile der Stauvorrichtung entsprechend zu öffnen sind, beziehungsweise geöffnet bleiben müssen.

§. 6.

In der in §. 5 Abs. 2 bezeichneten Weise ist auch bei Stauvorrichtungen zu verfahren, welche nicht mit einem Triebwerk in Verbindung stehen, ebenso bei der Bezeichnung der zulässigen Stauhöhe eines Sammelweihers.

§. 7.

Beilage II. Das Sicherheitszeichen (S Z) besteht aus einer Gußeisenplatte von der in der Beilage II dargestellten Form und Größe.

Die Oberkante der wagrechten Rippe giebt die Höhe des Sicherheitszeichens an.

Die Befestigung des Sicherheitszeichens erfolgt wie die des Eichzeichens, womöglich auf festen wetterbeständigen Mauern oder Felsen, jedoch nicht an demselben Körper, an welchem das Eichzeichen angebracht ist.

Die Höhenlage des Sicherheitszeichens wird außer auf das Eichzeichen noch auf zwei unverrückbare Punkte (Nebenfestpunkte), wie Gebäudefodel, steinerne Thürschwellen und Fensterbänke, feste Mauern, Felsen und dergleichen, bezogen. Diese Punkte müssen womöglich außerhalb des zu dem Werke gehörigen Besitzthums liegen und sind auf horizontalen Flächen durch eingemeißelte Kreuze, auf vertikalen Flächen durch einspringende scharfkantige Kerben, bei denen die tief liegende Kante die Höhe angibt, zu bezeichnen.

§. 8.

Die Eich- und Sicherheitszeichen sind unter der Leitung und in Gegenwart des von dem Oberamt oder der Kreisregierung beauftragten Technikers zu setzen.

Hiezu sind der Unternehmer, sowie zwei Mitglieder der Ortsbauschau oder des Gemeinderathes beizuziehen und die Besitzer der flughaf- und fluhabwärts zunächst gelegenen Wasserbenützungsanlagen, sowie alle sonst Beteiligten zu laden.

Unter den Besitzern der zunächst gelegenen Wasserbenützungsanlagen sind nicht notwendig blos die beiden unmittelbaren Nachbarn oberhalb und unterhalb der Stauanlage zu verstehen. Vielmehr kommen die Besitzer aller derjenigen Wasserbenützungsanlagen in Betracht, auf deren Betrieb die bei Setzung des Eichzeichens erfolgende Bestimmung der Stauhöhe eine Einwirkung in einem thatfächlich fühlbaren Maß auszuüben geeignet ist.

Den Beteiligten, mit Ausnahme des zur Theilnahme verpflichteten Unternehmers, ist das Erscheinen freigestellt.

§. 9.

Nach erfolgter Anbringung des Eichzeichens ist über seine Setzung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Höhenzeichen genan nach Lage, Entfernung von Ranten, Fugen und dergl., bei Aufstellung einer Eichsäule nach der Tiefe und Art der Gründung,

Sohlenbefestigung, Beschaffenheit der Säule und dergl. beschrieben und zeichnerisch dargestellt wird. In dem Protokoll sind die Einrichtungen der Anlage, namentlich die Längen des Wehrs, des Uebereichs, der Kanäle &c., die Lichtweiten der Fallen, ferner die Höhenunterschiede zwischen dem Sicherheitszeichen einerseits und den Nebenfestpunkten (§. 7 Abs. 4), den Eichzeichen, dem Ober- und dem Unterwasserspiegel und den wichtigsten Bestandtheilen der Stauanlage wie: Wehrkrone, Aufsahoberkante, Fallenschwellen- und Fallentaseloberkante, Uebereiche u. s. w. andererseits genau anzugeben. Ergeben sich bei den Höhenmaßen Bruchtheile von Centimetern, so sind in der Regel Bruchtheile bis zu einem halben Centimeter unberücksichtigt zu lassen, Bruchtheile von mehr als einem halben Centimeter aber auf einen ganzen Centimeter aufzurunden.

Bei neuerrichteten oder geänderten Anlagen, bei welchen das Eichzeichen in der Regel im Anschluß an die gemäß §. 19 der Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 350) vorzunehmende Untersuchung gesetzt werden soll, ist im Protokoll festzustellen, daß die Anlage den ertheilten Vorchriften entspricht, oder es ist anzugeben, worin die etwaigen, in technischer Beziehung unwesentlichen und von den Beteiligten nicht beanstandeten Abweichungen bestehen.

Wo zwei Eichzeichen angebracht werden, ist auch deren Entfernung und Höhenunterschied genau anzugeben und es sind, wenn die Anbringung des zweiten Eichzeichens nicht auf behördlicher Anordnung beruht, die Gründe für die Anbringung des zweiten Zeichens anzugeben.

§. 10.

Ergeben sich Anstände, so ist über diese womöglich sofort zu verhandeln und über die Verhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Können die Anstände nicht gehoben werden, so ist, soweit sie nicht durch das Oberamt erledigt werden können, durch das leitere der Kreisregierung Vorlage zu machen.

§. 11.

Liegen Anstände nicht vor oder sind sie erledigt, so ist das Protokoll (§. 9) von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen. Dasselbe wird den oberamtslichen Akten einverleibt und mit diesen behufs Ergänzung der Wasserrechtsbücher der Kreisregierung vorgelegt. Je eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist dem Unternehmer und der Gemeindebehörde zuzustellen.

§. 12.

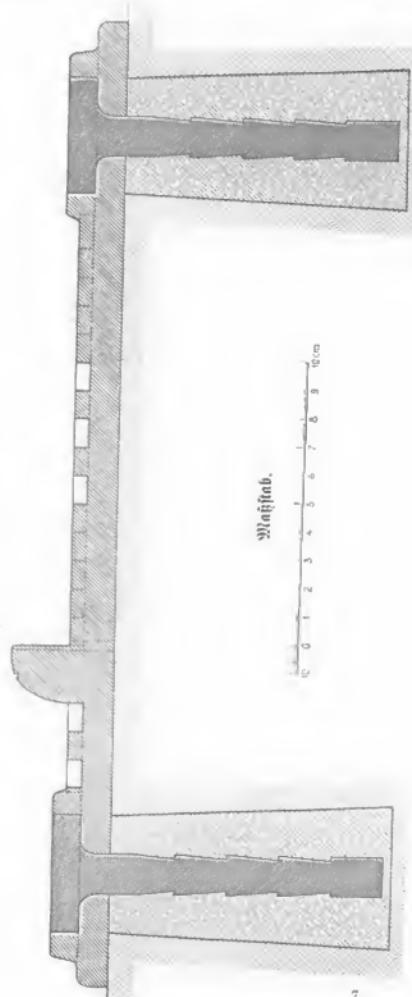
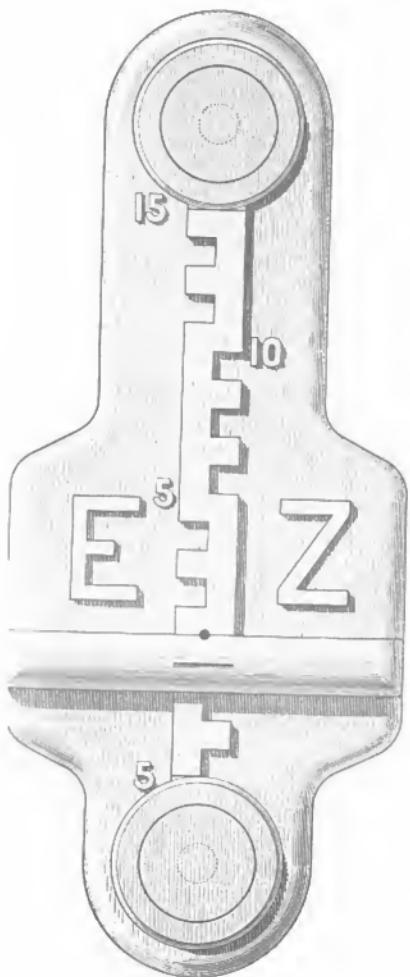
Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten des Verfahrens fallen den Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

§. 13.

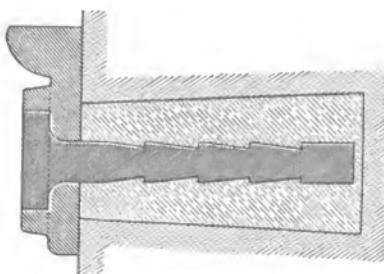
Die Bezugssquellen für die Eichzeichen, Sicherheitszeichen und ihre Zubehörden werden im Amtsblatt des Ministeriums des Innern von letzterem bekannt gegeben.

Stuttgart, den 5. November 1901.

Pijfke.



Sicherheitspeidchen.



Maßstab.



Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Wasserschau. Vom 6. November 1901.

Auf Grund des Art. 106 des Wassergerichtes vom 1. Dezember 1900 (Reg. Blatt S. 921) wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Kreisregierungen haben alljährlich im Januar, erstmals im Januar 1903, einen Plan über die Vornahme der Wasserschau dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Das Ministerium wird vor der Genehmigung die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau hören.

§. 2.

In dem Schauplan sind die Gewässer, an welchen die Schau vorgenommen werden soll, sowie der Umfang und die Zeit der letzteren zu bezeichnen. Auch ist ein Vorschlag darüber zu machen, unter weissen Leitung die Schau stattfinden und wer zu derselben zugezogen werden soll.

§. 3.

Bei Aufstellung des Schauplans ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Die Schau soll in der Reihenfolge vorgenommen werden, daß sie zunächst an solchen Gewässern und Gewässerstrecken stattfindet, deren Besichtigung besonders dringlich oder besonders lehrreich erscheint. Hierbei kommen insbesondere in Betracht Gewässer, an welchen Wassernutzungsrechte in größerer Anzahl bestehen und Konflikte zwischen den mehreren Nutzungsberechtigten häufiger sind, ferner Gewässer, an denen erfahrungsgemäß schadenbringende Hochwasser und Eisgänge auftreten.

§. 4.

Im ersten Jahr (1903) erfolgt die Schau unter Leitung des technischen Mitglieds der Kreisregierung. Dasselbe gilt hinsichtlich der erstmaligen Schau an bedeutenderen Gewässern auch für die späteren Jahre.

Die Wiederholung der Schau an einem Gewässer und die erstmalige Schau an unbedeutenderen Gewässern kann von einem anderen durch das Ministerium des Innern oder mit dessen Genehmigung durch die Kreisregierung beauftragten technischen Beamten geleitet werden.

§. 5.

Zu der Schau ist die Ortspolizeibehörde einzuziehen.

Wird die Schau durch das technische Mitglied der Kreisregierung geleitet, so ist auch ein Vertreter des Oberamts einzuziehen.

Welche anderen Behörden oder Beamten einzuziehen sind, wird jeweils im Schauplan bestimmt.

Die Besitzer der in Betracht kommenden Wasserbenützungsanlagen sind unter Hinweis auf die ihnen nach Art. 106 Abs. 2 des Wassergesetzes obliegenden Verpflichtungen aufzufordern, sich für die Schau bereit zu halten.

§. 6.

Von Zeit und Ort der unter Leitung des technischen Mitglieds der Kreisregierung stattfindenden Schau sind der Straßenbauinspektor, der Kulturinspektor, der oberamtliche Wasserbautechniker, der Oberamtsarzt, der Fischereischachverständige des Kreises und etwaige weitere im Schauplan bezeichnete öffentliche Organe oder Vertreter von Interessentenkreisen zu benachrichtigen. Bei der Benachrichtigung ist, wenn die Theilnahme aus besonderen Gründen erwünscht erscheint, dies zu bemerken. Würden durch die Theilnahme an der Schau Kosten für öffentliche Räassen erwachsen, so haben sich die Benachrichtigten zuvor der Uebernahme dieser Kosten zu gewissern.

Außerdem sind von Zeit und Ort der in Abs. 1 bezeichneten Schau die Mitglieder des Wasserschiedsgerichts unter dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß es ihnen freistehet, der Schau anzuwohnen, daß jedoch im Falle der Theilnahme Taggelder und Reisekosten aus der Staatskasse nicht gewährt werden.

Ob und inwieweit die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Benachrichtigung in den Fällen stattzufinden hat, in welchen die Schau nicht durch das technische Mitglied der Kreisregierung geleitet wird, wird jeweils im Schauplan bestimmt.

§. 7.

Die Zeit der Schau ist in ortsüblicher Weise durch die Ortsbehörde unter dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß etwaige Wünsche von den Beteiligten bei der Schau mündlich vorgebracht werden können.

§. 8.

Die Schau ist, soweit nicht im Schauplan Einschränkungen festgesetzt werden, in dem nachbezeichneten Umfang vorzunehmen:

Es ist zu untersuchen, ob die allgemeinen sowie die bei der Verleihung von Wasser- nutzungsberechten oder der Genehmigung von Wasserbenützungsanlagen ertheilten besonderen Vorschriften über den Umfang und die Art der Benützung der betreffenden öffentlichen Gewässer genau eingehalten werden. Insbesondere ist darauf zu sehen:

ob nicht gesetzwidrige Neuanlagen vorhanden sind oder gesetzwidrige Nutzungen stattfinden, ferner ob berechtigte Anlagen vorschriftsmäßig ausgeführt und soweit erforderlich mit Sicherheitszeichen versehen sind, ob solche Anlagen ordnungsmäßig unterhalten und gehandhabt werden und ob keine Überschreitungen berechtigter Nutzungen statthaben.

Weiter ist zu untersuchen, ob nicht übelriehende, ekelhafte oder schädliche Flüssigkeiten, örtliche Abwässer mittels Sammeltanälen oder erhebliche Wassermengen aus größeren entwässerten Flächen unbefugter Weise in die öffentlichen Gewässer eingeleitet werden und ob nicht eine dem öffentlichen Wohl widerstreitende Verunreinigung der öffentlichen Gewässer vorliegt.

Ferner ist darauf zu achten, ob die Sätzeungen und Statuten von Wassergenossenschaften eingehalten werden.

Außerdem sind die Wahrnehmungen aufzuzeichnen über den fließbaulichen Zustand der öffentlichen Gewässer, insbesondere über die Uferunterhaltung, ferner über die Schutz- und Vorbeugungsmaßregeln gegen Hochwasserschaden, über bedenkliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet, sowie über den Zustand von Brücken, festen Stegen und andern unter Art. 29 fallenden Bauten, wosfern nicht der Staat selbst im öffentlichen Interesse den Bau und die Unterhaltung wahntnimmt oder unter seiner Aufsicht wahrnehmen läßt (zu vergl. Art. 29 Abs. 1), und über den Zustand von Fähren.

Über die Beseitigung erhobener Mißstände ist mit den anwesenden Betheiligten, soweit thunlich, mündliche Erörterung zu pflegen. Auch können den letzteren, namentlich über zweckentsprechende Vertheilung des Wassers bei Wasserklemme, über die Ausführung nützlicher Be- und Entwässerungen, sowie über rechtzeitige Einleitung von Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Ufern u. s. w. geeignete Anregungen gegeben werden.

Bei Wiederholung der Schau ist insbesondere zu prüfen, ob die auf Grund der vorangegangenen Schau getroffenen Anordnungen vollzogen sind.

§. 9.

Über die Ergebnisse der Schau ist ein nach Markungen getrenntes Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß enthalten:

- 1) Ort und Tag der Verhandlung;
- 2) die Bezeichnung der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
- 3) die Bezeichnung der Beteiligten;
- 4) die vorgefundenen Anstände;
- 5) Vermerke über die mit den Beteiligten über die Beseitigung von Mißständen geplünderten Erörterungen;
- 6) die Angabe, daß der unter Ziff. 4 und 5 fallende Inhalt des Protokolls den Beteiligten vorgelesen und von ihnen anerkannt worden ist, und die Unterschrift der Beteiligten;
- 7) die Unterzeichnung durch den leitenden Beamten und den etwaigen Prototyp-führer, sowie durch die zugezogenen (§. 5) Beamten.

§. 10.

Der mit der Leitung der Schau beauftragte Beamte hat für jede Markung eine Abschrift des Protokolls dem Oberamt unter entsprechender Begutachtung und Antragstellung mitzutheilen.

Das Oberamt trifft in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet nach deren Vollzug der Kreisregierung Bericht.

In den übrigen Fällen hat das Oberamt die Akten der Kreisregierung zur weiteren Behandlung vorzulegen. Soweit der Geschäftskreis anderer Behörden, insbesondere mit Rücksicht auf den Flußbau und die Flußunterhaltung derjenige der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau, berührt erscheint, hat sich die Kreisregierung mit diesen ins Benehmen zu setzen.

§. 11.

Die Urkrisften der Wasserhauprotokolle werden von dem leitenden Beamten der Kreisregierung vorgelegt, von dieser gesammelt und dem nach §. 1 an das Ministerium zu erstattenden Bericht angehlossen.

S t u t t g a r t, den 6. November 1901.

P i s c e t.

V e r f ü g u n g d e s M i n i s t e r i u m s d e s I n n e r n ,
b e t r e f f e n d d a s V e r f a h r e n v o r d e n W a s s e r s c h i e d s g e r i c h t e n . Vom 7. November 1901.

Auf Grund des Art. 43 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.-Blatt S. 921) wird über das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten Nachstehendes verfügt:

§. 1.

B e e i d i g u n g d e r M i t g l i e d e r d e s S c h i e d s g e r i c h t s .

Die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreter, sowie der gemäß Art. 43 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes berufene Wasserbautechniker werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt. Die Beeidigung gilt für jede künftige Dienstleistung bei dem Schiedsgericht.

Über die Beeidigung ist durch den Protokollführer des Schiedsgerichts ein Protokoll aufzunehmen und von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 2.

B e s p r e c h u n g d e s V o r s i t z e n d e n .

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht und die Bestimmung der Sitzungen liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob. Der Vorsitzende zeichnet die Verfügungen und vollzieht die Reinschriften.

§. 3.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgeßuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der übrigen Mitglieder der Vorsitzende. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Bei dem Beschuß über ein Ablehnungsgeßuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Schiedsgerichts den Vorsitz. Ergibt sich bei der Abstimmung über das Geßuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe als abgelehnt.

§. 4.

Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht findet in Streitigkeiten über die Benützung eines öffentlichen Wassers nur statt, wenn der erhobene Anspruch nicht privatrechtlicher Art ist.

Zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, in dessen Bezirk sich die Strecke des öffentlichen Wassers befindet, über deren Benützung unter den Parteien Streit obwaltet.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet, wenn dieselben zu einem und demselben Kreis gehören, die Kreisregierung, andernfalls das Ministerium des Innern über die Zuständigkeit.

§. 5.

Aurufung des Schiedsgerichts.

Die Aurufung des Schiedsgerichts kann schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichtsvorsitzenden erfolgen.

Bei schriftlicher Aurufung hat der Aurufende der Aurufungschrift eine Abschrift, wenn aber auf Seite der Gegenpartei mehrere Beteiligte sind, so viele Abschriften beizufügen, als es Beteiligte sind.

§. 6.

Inhalt der Anrufungsschrift.

Die Anrufungsschrift soll enthalten:

- 1) die Benennung der Parteien, zwischen welchen die im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erledigende Streitigkeit besteht;
- 2) die Bezeichnung des Schiedsgerichts, welches angerufen wird;
- 3) die Angabe des streitigen Anspruchs und der zu dessen Begründung dienenden Thatjähren;
- 4) die Erklärung, daß in der Streitsache verwaltungsgerichtliche Klage nicht erhoben ist;
- 5) den Antrag auf Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens;
- 6) gecignetensfalls die Benennung der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung der Anrufende wünscht.

§. 7.

Ergänzung der Anrufungsschrift.

Entspricht die Anrufungsschrift den in §. 6 bezeichneten Anforderungen nicht, so hat der Schiedsgerichtsvorsitzende sie dem Anrufenden unter Bezeichnung der obwaltenden Mängel zurückzugeben und ihm dabei anheimzustellen, die Ergänzung schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichtsvorsitzenden zu bewirken.

§. 8.

Zurückweisung durch Bescheid des Vorsitzenden.

Ist das Schiedsgericht für die Streitigkeit sachlich oder örtlich nicht zuständig, so kann der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen.

Der Anrufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab bei dem Schiedsgericht die Weiterleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Diese Befugnis ist dem Anrufenden in dem Bescheid zu eröffnen. Die Ablehnung des Antrags kann nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts nicht aber des Schiedsgerichtsvorsitzenden erfolgen.

Anberaumung der mündlichen Verhandlung.

Ist die Anrufungsschrift vollständig oder ist sie nachträglich entsprechend ergänzt worden und ist eine Zurückweisung im Sinne des §. 8 nicht erfolgt oder gegen die Zurückweisung Antrag auf Weiterleitung des Verfahrens gestellt, so hat der Vorsitzende ohne Verzug Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberufen und hierzu die Parteien zu laden. Bei der Ladung kann unter der in §. 17 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzung den Parteien aufgegeben werden, Zeugen oder Sachverständige, deren Vernehmung in der Verhandlung sie wünschen, zu der letzteren zu stellen.

Die Ladung findet in der Regel mittels eingeschriebenen Briefs statt. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung soll in der Regel ein Zeitraum von nicht weniger als einer Woche und von nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Die Ladung des Gegners erfolgt unter Zustellung einer Abschrift der Anrufungsschrift mit ihren etwaigen Ergänzungen (zu vergl. §. 7) und, wenn ein Zurückweisungsbescheid im Sinne des §. 8 ergangen ist, einer Abschrift dieses Bescheids und des Antrags auf Weiterleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

In der Ladung des Gegners ist derselbe darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehet, sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren einzulassen oder nicht, daß er aber im Falle der Nichteinlassung hierüber spätestens am dritten Tage vor dem Tag der mündlichen Verhandlung eine Erklärung bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden schriftlich oder zu Protokoll des letzteren einzureichen habe, widrigfalls ihm die Kosten der Zusammenberufung des Schiedsgerichts auferlegt werden würden. Die Ladung ist in den Händen des Gegners zu belassen.

Ein Ausweis über die Ladung der Parteien und die ihnen hiebei gemachte Eröffnung muß zu den Akten gebracht werden.

Dem Straßenbauinspiztor oder dem an seiner Stelle berufenen Kulturinspiztor oder geprüften Wasserbautechniker sind die Akten vor der mündlichen Verhandlung zur Einsicht mitzuthelen.

§. 10.

Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

Die Parteischriften müssen entweder von den Beteiligten oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine Seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist.

§. 11. I

Ort der Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitz des Schiedsgerichts, mithin in der Oberamtsstadt statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen andern Ort des Oberamtsbezirks zu berufen, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Förderung des Vergleichsversuchs oder der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

§. 12.

Gang des Verfahrens im Allgemeinen.

Sind beide Parteien erschienen und zur Verhandlung bereit, so findet die mündliche Verhandlung nach Vorschrift der §§. 13 ff. statt.

Sind beide Parteien ausgeblieben oder ist nur eine derselben erschienen oder treten beide Parteien oder eine derselben von dem schiedsgerichtlichen Verfahren zurück, so hat sich die Verhandlung nur auf die Kosten des Verfahrens, im Falle des Ausbleibens beider Parteien oder des Rücktritts beider Parteien von dem schiedsgerichtlichen Verfahren übrigens nur auf die den Parteien zuzuschiedenden gerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstrecken.

§. 13.

Anhörung der Parteien. Fragericht der Mitglieder.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Schiedsgerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 14.

Vergleichsversuch.

Der Termin für die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Hierauf folgt die Anhörung der Parteien und, wenn nicht die sachliche oder örtliche Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auszusprechen ist, geeignetenfalls die Aufnahme des Beweises, soweit sie sofort stattfinden kann, insbesondere die vernehmung der von den Parteien gestellten oder von dem Vorsitzenden geladenen Zeugen oder Sachverständigen. Hieran schließt sich der Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits (Vergleichsversuch). Der Vergleichsversuch hat sich auch auf die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erstrecken.

Zur Fortsetzung des Vergleichsversuchs kann mit Zustimmung beider Parteien weiterer Termin anberaumt werden.

§. 15.

Mißlingen des Vergleichsversuchs.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird, wenn nicht Seitens beider Parteien oder einer derselben der Rücktritt vom schiedsgerichtlichen Verfahren erklärt wird, zum Zweck der Erlassung eines Schiedsspruchs weiterverhandelt. Bei der Weiterverhandlung kann von dem Schiedsgericht auf den Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits jederzeit zurückgekommen werden.

Der Rücktritt (Abs. 1) kann von jeder Partei bis zur Bekündung des Schiedsspruchs mündlich im Termin oder schriftlich außerhalb desselben gegenüber dem Schiedsgericht erklärt werden.

Der Rücktritt verpflichtet den Zurücktretenden, die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen, soweit sie den Parteien zugeschrieben werden können und über dieselben nicht bereits entschieden ist.

Auf Antrag des Gegners ist über die Verpflichtung (Abs. 3) Entscheidung zu treffen. Soweit gerichtliche Kosten des Verfahrens in Frage kommen, erfolgt die Entscheidung von Amts wegen.

§. 16.

Sitzungsprotokoll.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Beziehung eines von dem Vorsitzenden zu beurteilenden Protokollführers. Als solcher ist in der Regel der oberamtliche Revisionsassistent zu verwenden.

Von dem Protokollführer ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Mitglieder unter Hervorhebung dieser Eigenschaft und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen enthält.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

- 1) Vergleiche, Anerkennuisse, Verzichtleistungen;
- 2) Erklärungen der Parteien, durch welche sie von dem schiedsgerichtlichen Verfahren zurücktreten;
- 3) die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
- 4) die Ergebnisse eines Augenscheins;
- 5) Beschlüsse des Schiedsgerichts und die Formel des Schiedsspruchs.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkennuisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Beteiligten vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 17.

Beweisaufnahme im Allgemeinen.

Das Schiedsgericht kann den zur Klärstellung des Sachverhalts für den Vergleichsversuch oder für die Entscheidung erforderlichen Beweis auf Antrag oder von Amts wegen erheben. Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteidts ist das Schiedsgericht nicht befugt.

Kostspielige oder zeitraubende Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen sollen möglichst vermieden und jedenfalls nur mit Zustimmung der Parteien angeordnet werden. Es hat daher das Schiedsgericht, wenn durch die von ihm für erforderlich erachtete Beweiserhebung erhebliche Kosten entstehen würden, falls der Beweis von einer Partei angetreten ist, den Gegner, andernfalls beide Parteien unter Hinweis auf den voraussichtlich erheblichen Umfang der Kosten oder die Langwierigkeit der Erhebungen darüber zu hören, ob der Beweis erhoben werden soll. Erklärt sich die Partei gegen die Erhebung des Beweises, so gilt diese Erklärung als Rücktritt vom schiedsgerichtlichen Verfahren (zu vergl. §. 15).

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgegangenen Beschuß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige einzuladen, wenn hiedurch erhebliche Kosten nicht entstehen oder beide Parteien einverstanden sind (zu vergl. auch §. 9 Abs. 1).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen.

Die Beweisverhandlungen sind unter Beziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen. Die Beteiligten sind zu benachrichtigen.

§. 18.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 689).

§. 19.

Entscheidung.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Gründen mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bei der Beratung und Beschußfassung dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 20.

Kosten.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens (Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes) trägt, soweit sie nicht den Parteien zuzuschreiben sind, in dem durch Art. 43 letzter Absatz des Gesetzes bestimmten Umfang die Amtstörperschaft, im Uebrigen die Staatsklasse.

Ditäten, Taggelder und Reisekosten des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie des zu den Sitzungen oder zu den Beweisaufnahmen zugezogenen Protokollführers sind den Parteien nur dann zuzuschreiben, wenn diese von dem schiedsgerichtlichen Verfahren zurücktreten (zu vergl. §§. 15 und 17) oder nach der Einlassung im Termin zur mündlichen Verhandlung ausbleiben oder wenn die Bestimmung in §. 9 Abs. 3 Platz greift.

Die übrigen gerichtlichen Kosten des Verfahrens, soweit sie in baaren Auslagen des Schiedsgerichts bestehen, sind den Parteien auch ohne die in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zuzuschreiben.

Soweit die gerichtlichen Kosten des Verfahrens den Parteien zuzuschreiben sind, fallen sie derjenigen Partei zur Last, welche das Verfahren beantragt hat, es sei denn, daß sie dem Gegner zugeschieden werden können. Hinsichtlich der Zuschreibung an den Gegner finden, soweit in der gegenwärtigen Verfügung nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Prozeßkosten (§§. 91 ff.) entsprechende Anwendung. Das letztere gilt auch bezüglich der Vertheilung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens unter den Parteien.

§. 21.

Die in den Fällen des Art. 43 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes entstehenden Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens gelten, soweit sie nach §. 20 den Parteien zuzuschreiben sind, als Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde, von welchen das Schiedsgericht zur Abgabe einer gütakräftlichen Aeußerung oder zur Vornahme eines Vergleichsversuchs veranlaßt worden ist.

Das Entsprechende gilt, wenn gegen den Schiedsspruch binnen der in Art. 43 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist der Rechtsweg betreten wird.

Kosten, welche durch die Verathnung und Beschluszfassung über bezirkspolizeiliche Vorschriften im Sinne des Art. 42 Abs. 3 erwähnen, trägt in dem durch Art. 43 letzter

Absatz bestimmten Umfang die Amtskörperschaft, im Uebrigen die Staatskasse. In dem bezeichneten Falle kann die Abstimmung im Umlauf erfolgen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, die Anberanung einer Sitzung zum Zweck der Berathung und Abstimmung zu verlangen.

S. 22.

Entscheidung über die Kosten.

Über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist mit Ausnahme des in §. 15 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Fälls auch ohne Antrag Entscheidung zu treffen.

Wird ein Schiedsspruch gefällt, so hat sich derselbe zugleich auf die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erstreden.

Wird ein Schiedsspruch nicht gefällt, so ist über die Kosten für sich zu entscheiden. Hierbei finden die Bestimmungen in den nachstehenden Absätzen Anwendung.

Ist das Schiedsgericht versammelt, so trifft dieses die Entscheidung. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist das Schiedsgericht nicht versammelt, so entscheidet der Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Kreisregierung zulässig, welche endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb der Frist bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden oder bei der Kreisregierung schriftlich einzureichen.

S. 23.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa vom Schiedsgericht mit Zustimmung des Vorsitzenden bestellte besondere Berichterstatter zuerst. Hierauf stimmen die von der Amtsversammlung gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters und zwar zuerst der Jüngste. Sodann stimmt der Straßenbauinspektor beziehungsweise der gezogene Kulturinspektor oder Wasserbautechniker. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

S. 24.

Bekündung.

Die Beschlüsse oder Entscheidungen des Schiedsgerichts werden in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Verhandlung gesetzt und sofort verkündet.

Die Verkündung geschieht durch den Vorsitzenden. Sie kann ausnahmsweise auf eine sofort anzuberuhende spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

§. 25.

Form und Ausfertigung der Entscheidung.

Der Schiedsspruch enthält eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesammten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestands und der Entscheidungsgründe zu sondernde Formel des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch ist in der Urkchrift von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Im Falle seiner Behinderung unterschreibt das dem Lebensalter nach älteste mitwirkende Mitglied.

Auf andere Entscheidungen als Schiedssprüche finden die in Abs. 1 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 26.

Bei der Ausfertigung der Entscheidungen (§. 25 Abs. 1 und 2) sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung beschlossen worden ist, zu bezeichnen.

Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Behinderung mit dem Beifaz: „In Vertretung“ durch den Stellvertreter des Vorsitzenden unter Voranzeigung der Bezeichnung: „Das Wassergericht für den Oberamtsbezirk . . .“.

Die Entscheidungen sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

Die Zustellung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefs oder gegen Postzustellungsurkunde oder am Sitz des Schiedsgerichts durch den Oberamtsdiener gegen zu beurkundende Empfangsbereinigung.

§. 27.

Zwangsvollstredung.

Aus dem rechtskräftig gewordenen Schiedsspruch findet die Zwangsvollstredung unter Anwendung der für die Zwangsvollstredung aus rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Endurtheilen maßgebenden Bestimmungen statt (zu vergl. den ersten Abschnitt des Gesetzes über die Zwangsvollstredung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879, Reg. Blatt S. 202).

Die übrigen Entscheidungen des Schiedsgerichts und die Entscheidungen des Schiedsgerichtsvorsitzenden werden nach Maßgabe der Vorschriften im dritten Abschnitt des angeführten Gesetzes vollstredt.

§. 28.

Geschäftsbericht.

Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die Regierung des Kreises, in welchem sie ihren Sitz haben.

Die Kreisregierungen entscheiden endgültig über Beschwerden der Parteien, die durch schiedsgerichtliche Verfahren betreffen.

Auch soweit Beschwerden nicht vorliegen, haben die Kreisregierungen auf die Be seitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten im schiedsgerichtlichen Verfahren hinzuwirken.

§. 29.

Geschäftsbericht.

Von den Vorsitzenden der Schiedsgerichte sind nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern Geschäftsberichte an die Kreisregierungen zu erstatten, welche sie dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen haben.

Stuttgart, den 7. November 1901.

Pijot.

**Vers^{er}fügung des Ministeriums des Innern,
betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln.** Vom 11. November 1901.

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizei-Strafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 391)
4. Juli 1898 (Reg. Blatt S. 145) sowie unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Vers^{er}fügung vom 26. Juli 1898 (Reg.-Blatt S. 161) und §. 2 der Ministerialvers^{er}fügung vom 14. Februar 1899 (Reg. Blatt S. 45) werden nachstehende Mittel dem Verbot der öffentlichen Ankündigung unterstellt:

„Lochers Antineon“

„Lochers Kalofin“

Befertiger: Andreas Locher, pharmazeutisches Laboratorium in Stuttgart.

Stuttgart, den 11. November 1901.

Pijet.

**Vers^{er}fügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Gebühren der Wasserbautechniker.** Vom 12. November 1901.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät wird unter Abänderung der Vers^{er}fügung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1874, betreffend die Gebühren der Wasserbautechniker (Reg. Blatt S. 137), Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Taggeld für Arbeiten im Hause wird auf 8 Mark, die Tagesdiät auf 3 Mark erhöht.

§. 2.

Gegenwärtige Vers^{er}fügung tritt mit ihrer Bekündigung in Kraft.

Stuttgart, den 12. November 1901.

Pijet.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Bezeichnung der K. Öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Vom 12. November 1901.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom
11. November d. Js. gnädigst zu verfügen geruht, daß die K. Öffentliche Bibliothek in
Stuttgart künftig die Benennung

„K. Landesbibliothek“
zu führen hat.

Stuttgart, den 12. November 1901.

Weizsäcker.

Nr. 29.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 10. Dezember 1901.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Wassergesetzes. Vom 16. November 1901.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug des Wassergesetzes. Vom 16. November 1901.

Zum Vollzug des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg. Blatt S. 921) wird
Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 3 bis 5.

§. 1.

Unter den Quellen der Art. 3 und 4 sind Quellen, welche nach Art. 1 Abs. 1 ver-
gleichen mit Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 sich als öffentliche Gewässer darstellen, nicht begriffen.
Auch werden die Rechtsverhältnisse an Solequellen, da diese dem Bergrecht angehören,
durch die Bestimmungen in Art. 3 und 4 nicht berührt (zu vergl. Art. 121 Abs. 4
des Gesetzes).

§. 2.

Die Anwendung der polizeilichen Beschränkungen des Art. 3 Abs. 2 hat zur Vor-
aussetzung die mit der Verlegung eines erheblichen öffentlichen Interesses verbundene
Veränderung des bestehenden Zustands in Absicht auf Förderung oder Wegleitung von
Wasser. Dagegen ist es unerheblich, ob es sich hierbei um eine völlig neue Förderung oder
Wegleitung oder nur um eine Änderung einer bereits bestehenden Förderung oder Weg-

leitung von Wasser handelt. Unter Begleitung ist auch eine Veranstaltung zu begreifen, durch welche das Wasser zur Versickerung gebracht wird.

Die Erlassung einer Anordnung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 ist nicht davon abhängig, daß durch die Förderung oder Begleitung eine Schädigung bereits eingetreten ist, vielmehr sind die Voraussetzungen für eine solche Anordnung schon dann gegeben, wenn nur der Eintritt der Schädigung für den Fall der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens als erwiesen zu erachten ist.

In Absicht auf die Beseitigung der zur Förderung oder Begleitung von Wasser getroffenen oder der die zufällige Größnung einer Quelle oder unterirdischen Wasserader bewirkenden Veranstaltungen ist bei den Anordnungen der Verwaltungsbehörde davon auszugehen, daß die Beseitigung in der Weise zu erfolgen hat, daß die früheren Wasserabflußverhältnisse, soweit dies zur Aufhebung der unzulässigen Folgen erforderlich ist, nach Thunlichkeit wiederhergestellt werden.

§. 3.

Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle der Verlehung eines erheblichen öffentlichen Interesses sind nur gesetzlich bestimmte Beispiele. Es kann die Verlehung eines erheblichen öffentlichen Interesses auch nach andern Richtungen, insbesondere in Ansehung des Gemeingebräuchs an den in Betracht kommenden öffentlichen Gewässern, Platz greifen.

Ein Entzug des einer Gemeinde unentbehrlichen Trink- oder Nutzwassers (Art. 3 Abs. 2 Satz 2) kann nicht bloß dadurch stattfinden, daß die Menge des von der Gemeinde bezogenen Wassers eine entsprechende Verminderung erfährt, sondern auch dadurch, daß die Beschaffenheit dieses Wassers in Folge der Veränderung des bestehenden Zustands (Art. 3 Abs. 2 Satz 1) für den Gebrauch ungeeignet wird. Bei Bezeichnung der unentbehrlichen Bedarfsmenge ist eine auch für Zeiten der Trockenheit zur Befriedigung des Bedürfnisses ausreichende Wasserversorgung der Gemeinde zu Grunde zu legen, auch ist eine für eine nähere Zukunft in Aussicht zu nehmende Vergroßerung der Gemeinde in Rechnung zu ziehen.

Bei Anwendung des Art. 3 Abs. 2 zweiter Halbsatz ist zu beachten, daß der letztere nur Platz greift, wenn es sich um die Beeinträchtigung des Wasserstands eines öffentlichen Gewässers handelt, und daß die Worte „in beträchtlichem Maße“ sich sowohl

auf die Wassernutzungsberechtigten als auf die Grundeigenthümer beziehen. Zur Untersagung oder Beschränkung der Förderung oder Begleitung von Wasser genügt nicht jede geringfügige durch dieselbe sich ergebende Beeinträchtigung Dritter in ihrem bisherigen tatsächlichen Wasserbezug, sondern die Anwendung der Vorschriften des Art. 3 Abs. 2 ist für die Regel dadurch bedingt, daß eine beträchtliche Schädigung für einen höheren Kreis von Wassernutzungsberechtigten (Triebwerksbesitzer, Wasserrungsberechtigte u. s. w., zu vergl. Art. 31 und Art. 1 Abs. 3) oder Grundeigenthümern entsteht. Die Schädigung eines Einzelnen ist nur dann als genügend anzusehen, wenn er durch die Förderung oder Begleitung des Wassers in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet würde.

§. 4.

Besteht die Verlezung eines erheblichen öffentlichen Interesses darin, daß durch die Förderung oder Begleitung von Wasser der Wasserstand eines öffentlichen Gewässers so sehr beeinträchtigt wird, daß hiwdurch Wassernutzungsberechtigte in dem ihnen seit langer Zeit zustehenden Wasserbezug oder Grundeigenthümer in beträchtlichem Maße als geschädigt erscheinen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Fall), so hat die Verwaltungsbehörde, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, vor der Untersagung oder Beschränkung dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem die Förderung erfolgt beziehungsweise von welchem die Begleitung stattfindet, oder demjenigen, dem die Veränderung Vortheil bringt, sowie den geschädigten oder mit Schaden bedrohten Wassernutzungsberechtigten und Grundeigenthümern Gelegenheit zur Erklärung darüber zu geben, ob sie beantragen, daß ein Verfahren behufs Feststellung einer nach dem billigen Ermessen der Verwaltungsbehörde angemessenen Entschädigung oder Sicherheit stattfindet. Auf Grund der abgegebenen Erklärungen befindet die Verwaltungsbehörde darüber, ob das Verfahren einzuleiten ist. Nach Abschluß des letzteren ist die geeignete Verfügung zu treffen und den Befreiigten zu eröffnen.

Geht in Folge der Gewährung von Entschädigung beziehungsweise der Leistung von Sicherheit die Verfügung dahin, von der Untersagung oder Beschränkung abzusehen, so ist in der Verfügung zugleich die Entschädigung beziehungsweise die Sicherheit und die Art der letzteren festzusiehen. Ist die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren zu leisten, so erfolgt die Hinterlegung bei der Kreisregierung. Wird wegen der Entschädigung oder Sicherheitsleistung Zwangsvollstreckung erforderlich, so ist deren Durchführung Sache der Verwaltungsbehörde.

Zu beachten ist, daß es sich in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 Satz 3 nicht um eine volle Entschädigung handelt, sondern daß die Verwaltungsbehörde dieselbe nach Lage der Verhältnisse unter Wahrung der Grundsätze der Billigkeit nach beiden Seiten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Unternehmers, und unter Würdigung des Umstands, daß bei einer nur unbeträchtlichen Schädigung ein polizeiliches Eingreifen gegen die Förderung oder Begleitung nicht in Frage kommt, in entsprechend niedererem Betrage anzusehen hat und daß, soweit beispielsweise der einem Wassernutzungsberechtigten erwachsende Schaden durch Verbesserungen seines Werks, Erstellung eines Sammelteichs und dergleichen, im Wesentlichen beseitigt werden kann, der Ertrag keinesfalls höher als der hierdurch entstehende Aufwand zu bemessen ist.

§. 5.

Hinüchtlich der Kosten, welche durch das bei Anwendung des Art. 3 Abs. 2 sich ergebende Verfahren entstehen, ist davon auszugehen, daß jeder Beteiligte seine Kosten selbst zu tragen hat und daß die Kosten, welche durch die Ermittlungen der Verwaltungsbehörde entstehen, der Staatskasse zur Last fallen. Bezuglich der Kosten der Zwangsvollstreckung kommen die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.-Blatt S. 202) zur Anwendung.

§. 6.

Der Art. 3 Abs. 3 hat den Fall im Auge, daß in der Nähe des Betts eines öffentlichen Gewässers eine mit diesem in Verbindung stehende unterirdische Wasserader eröffnet und auf die Strömung in dieser Ader durch entsprechende Mittel, insbesondere durch kräftige Pumpwerke, durch Gräben und dergleichen so eingewirkt wird, daß in derselben Wasser aus dem öffentlichen Gewässer unmittelbar zur Förderstelle gezogen wird. Dagegen fallen Veranstaltungen zur Wassergewinnung, durch welche der Grundwasserstand eines größeren Bezirks gesenkt und in weiterer Folge ein Zufluß von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer zu dem Grundwasser veranlaßt wird, nicht unter Art. 3 Abs. 3. Gegenüber derartigen Veranstaltungen kommt unter Umständen die Anwendung des Art. 3 Abs. 2 in Frage.

Die Anwendung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 ist nicht durch das Vorhandensein einer Verletzung des öffentlichen Interesses bedingt, sondern es genügt, daß durch

die Förderung ein Einzelner oder Mehrere in der Ausübung ihrer Wassernutzungsrechte erheblich geschädigt werden.

Eine Anordnung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 hängt nicht unbedingt von einem Antrag der beteiligten Wassernutzungsberechtigten ab, vielmehr kann die Anordnung von der Verwaltungsbehörde, wenn hierzu Anlaß vorliegt, auch von Amts wegen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung der öffentlichen Gewässer getroffen werden.

Auch bei den Anordnungen auf Grund des Art. 3 Abs. 3 ist von dem in §. 2 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz anzugehen.

S. 7.

Anträge Beteiligter auf Erlassung von Anordnungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 können bei dem Oberamt oder bei der Kreisregierung (zu vergl. §. 13 zu Art. 5) angebracht werden.

S. 8.

Handelt es sich um einen Antrag auf Erlassung einer Anordnung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und enthält der Antrag zugleich das Erbieten, dem Eigentümer des Grundstücks die Aufwendungen, die ihm vor der Größerung des Antrags durch die getroffenen Veranstaltungen erwachsen sind und noch erwachsen werden, in so weit zu ersehen, als diese Aufwendungen in Folge der etwa ergehenden untersagenden oder beschränkenden Verfügung wertlos für ihn geworden sein werden, so hat das Oberamt beziehungsweise die Kreisregierung, letztere in der Regel durch Vermittlung des Oberamts, den Antrag sofort dem Eigentümer des Grundstücks urkundlich zu eröffnen und den Antragsteller nach Eingang der Größerungsurkunde zu benachrichtigen.

Enthält der Antrag das bezeichnete Anerbieten nicht, so ist zunächst eine Ergänzung desselben herbeizuführen und der Antragsteller dabei darauf hinzuweisen, daß im Falle der Ablehnung der Ergänzung der Antrag als nicht gestellt werde angesehen werden.

Ist auf Verlangen des Grundstückseigentümers Sicherheitsleistung für die Erfüllung des Anerbietens anzuerlegen (Art. 3 Abs. 4 letzter Satz), so hat die Verwaltungsbehörde, wenn mehrere Antragsteller vorhanden sind, diese als Gesamtbluhndner zu behandeln. Bei Bezeichnung der Höhe der Sicherheitsleistung ist zu beachten, daß dem Grundstückseigentümer nur die durch die getroffenen Veranstaltungen unmittelbar entstandenen Aufwendungen, nicht aber beispielsweise auch die Kosten der Erwerbung des Quellgrundstücks, aus welchem das wegzuleitende Wasser genommen wird, zu ersehen sind.

§. 9.

Liegt trotz des Mangels einer Antragstellung von Seiten der Nächstbeheimateten Anlaß vor, der Frage der Untersagung oder Beschränkung einer Wasserbenützung oder Wasserförderung auf Grund der Bestimmung in Art. 3 Abs. 2 näher zu treten, so ist der Grundstückseigentümer alsbald amtlich darüber zu verständigen, daß das Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 beanstandet werde. Eine solche Verständigung, welche sowohl von dem Oberamt als von der Kreisregierung ergehen kann, hat nicht die Bedeutung einer auch nur vorläufigen Untersagung der Wasserbenützung oder Wasserförderung, sondern bewirkt gleich der Größerung des Antrags Beheimateter nur, daß Aufwendungen, die dem Grundstückseigentümer nach der Verständigung durch Fortsetzung der getroffenen Veranstaltungen erwachsen, im Falle der späteren Untersagung oder Beschränkung nicht zu ersehen sind.

§. 10.

Wenn hinsichtlich der in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 bezeichneten Aufwendungen und Kosten die Ersatzpflicht der Staatskasse obliegt, so hat die Verwaltungsbehörde in allen nicht dringlichen Fällen, bevor sie die Untersagung oder Beschränkung verfügt, die Alten mit dem Entwurf der beabsichtigten Verfügung dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen und dabei sich über die voraussichtliche Höhe des von der Staatskasse zu leistenden Ersatzes zu äußern.

§. 11.

Zu beachten ist, daß die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 4 sich nicht auf die Fälle des Art. 3 Abs. 3 und des Art. 4 beziehen.

§. 12.

Als öffentlich benützte Heilquellen (Art. 4) sind alle diejenigen Heilquellen anzusehen, deren Benützung einem unbeschränkten Personenkreis, wenn auch nur eines Geschlechtes, gegen Entgelt oder unentgeltlich gestattet ist, auch wenn sie im Eigenthum von Privatpersonen stehen.

Die Bestimmungen des Art. 4 greifen Platz ohne Rücksicht auf den Zweck, auf welchem die Grab- oder Bohrarbeiten vorgenommen werden.

§. 13.

Örtlich zuständig zu den auf Grund der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 4 ergehenden Anordnungen ist diejenige Kreisregierung, in deren Kreis die Förderung oder Wegleitung des Wassers beziehungsweise die Grab- oder Bohrarbeiten in ihrer Gesamtheit oder zum größeren Theil stattfinden oder stattfinden sollen. Diese Bestimmung findet auf die örtliche Zuständigkeit des Oberamts entsprechende Anwendung.

Bei Ausübung der dem Oberamt durch Art. 5 Abs. 1 eingeräumten Befugniß, in dringenden Fällen vorläufige Verfügungen zu treffen, ist davon auszugehen, daß die Fragen des Schadensersatzes und der Sicherheitsleistung (Art. 3 Abs. 2 und 4 je letzter Satz) der Verfügung der Kreisregierung vorzubehalten sind.

§. 14.

Da für den Fall der Zuwidderhandlung gegen die polizeilichen Anordnungen der Art. 3 und 4 eine Strafandrohung im Gesetz nicht vorgesehen ist, so ist gegebenenfalls mit Ungehorsamsstrafen und sonstigen gesetzlichen Zwangsmitteln einzuschreiten (zu vergl. Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderung des Landespolizeistrafgesetzes etc., Reg. Blatt S. 153).

§. 15.

Die Kreisregierung kann die durch sie verfügte Untersagung oder Beschränkung (Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 4) aus überwiegenden Gründen wieder aufheben, wenn überwiegender entgegenstehende Rücksichten des öffentlichen Interesses vorliegen oder die Gefährdung des öffentlichen Interesses oder im Fall des Art. 3 Abs. 4 die Schädigung der Wassernutzungsrechte nachträglich wegfällt.

Zu Art. 7.

§. 16.

Bei Festsetzung der Uferlinie ist zu beachten, daß unter den regelmäßig wiederkehren den An schwemmungen die durchgängig noch innerhalb der Flutrinne sich haltenden Wasserstände, nicht auch diejenigen in der Regel durch ungewöhnliche Regenfälle, schwere Eisgänge etc. veranlaßten Hochwasser verstanden sind, bei denen das Gewässer in das anschließende Gelände austritt. Es darf sich daher da, wo eine ausgeprägte Flutrinne

vorhanden ist, die Uferlinie keinesfalls über die Oberkante (den Rand) der Fließrinne nach außen erstrecken.

§. 17.

Zuständig zur Festsetzung der Uferlinie ist die Kreisregierung für die innerhalb ihres Kreises gelegenen Uferlinien. Handelt es sich um die Festsetzung einer Uferlinie an der Kreisgrenze oder in deren Nähe, so ist vor der Festsetzung die Regierung des benachbarten Kreises zu hören, wenn das betreffende öffentliche Gewässer theilweise im letzteren liegt.

Die Kreisregierung hat, bevor sie eine Uferlinie festsetzt, bis auf Weiteres die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau um eine gutächtlliche Aeußerung darüber zu erjuchen, ob Anlaß zu einer solchen Festsetzung vorliegt und wie erforderlichenfalls die Uferlinie in angemessener Weise zu bezeichnen ist. Will die Kreisregierung von dem Gutachten der Ministerialabtheilung in wesentlichen Punkten abweichen, so ist die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen. Die Verfügung der Kreisregierung ist den Beteiligten zu eröffnen.

§. 18.

Soweit eine Festsetzung der Uferlinie stattfindet, hat die Kreisregierung der Katasterbehörde behufs Richtigstellung der Primärkataster und Flurkarten Mittheilung zu machen.

Zu Art. 11.

§. 19.

Die oberamtslichen Zuständigkeiten werden in den Fällen des Art. 11 durch dasjenige Oberamt wahrgenommen, in dessen Bezirk die zu be seitigende Uferausbreitung, An schwemmung oder Insel ganz oder zum gröheren Theil sich befindet.

Zu Art. 12.

§. 20.

Unter der staatlichen Fließbaubehörde im Sinne des Art. 12 Abs. 2 bis 4 ist die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau zu verstehen.

Das Gesuch um Herbeiführung des Ausspruchs der staatlichen Flughaubehörde darüber, ob und in wie weit die flughäuslichen Interessen die Verbindung eines durch die Regulirung oder Verlegung von dem Gewässer abgeschnittenen Grundstücks mit dem letzteren gestatten (Art. 12 Abs. 2), ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk das abgeschnittene Grundstück ganz oder zum größeren Theil liegt. Das Oberamt hat nach Anstellung der geeigneten Erhebungen, insbesondere nach Vernehmung des Unternehmers der Regulirung oder Verlegung, in Gemeinschaft mit der für den Oberamtsbezirk zuständigen Straßenbauinspektion der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau mit einer Neuerung zur Sache Vorlage zu machen. Liegt die Gewässerstrecke, mit welcher die Verbindung begeht wird, in einem andern Oberamtsbezirk oder Inspektionsbezirk, so ist die betreffende Bezirksbehörde vor der Vorlage zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 2) finden in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Die örtliche Zuständigkeit wird durch die Lage des rückwärts anstoßenden Grundstücks bestimmt, für welches die Überlassung des vorliegenden künstlich gewonnenen Landes verlangt wird.

Zu Art. 13.

S. 21.

Die Kreisregierung hat von der Anmeldung des Wiederherstellungsanspruchs (Art. 13 Abs. 2) die Beteiligten zu benachrichtigen, auch denselben vor der Ertheilung der Wiederherstellungsfrist Gelegenheit zur Neuherzung zu geben. Die Wiederherstellung selbst ist einer entsprechenden polizeilichen Kontrolle zu unterstellen, welche insbesondere die Einhaltung der Vorschriften zum Gegenstand hat, die nach der Anordnung der Kreisregierung im flughäuslichen Interesse bei der Wiederherstellung zu beobachten sind.

Die Ertheilung der Wiederherstellungsfrist hat rechtliche Wirkung für den Wiederherstellungsanspruch, insofern die Nichteinhaltung der ertheilten Frist das Erlöschen des Anspruchs zur Folge hat. Dagegen hat sie nicht die Bedeutung einer polizeilichen Auflage zur Wiederherstellung. Die Voranschüsse einer solchen Auflage, welche gegen die Unterhaltungspflichtigen zu richten wäre, bestimmen sich nach Art. 13 Abs. 3. Um Zweifel auszuschließen, ist dem Bescheid der Kreisregierung eine Fassung zu geben, aus der erhellt, ob es sich lediglich um eine Fristbestimmung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 oder um eine polizeiliche Auflage im Sinne des Art. 13 Abs. 3 handelt.

Als polizeiliche Gründe, aus denen die Flusspolizeibehörde die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen kann (Art. 13 Abs. 3), kommen insbesondere in Betracht die Rücksichten auf die Erhaltung eines geordneten Wasserablaufs.

§. 22.

Zuständig in den Fällen des Art. 13 ist diejenige Kreisregierung, in deren Kreis das verlassene Flussbett (Art. 13 Abs. 1) oder (Art. 13 Abs. 5) der neu entstandene Arm des Wasserlaufs ganz oder zum größeren Theil liegt.

Die Benachrichtigung der Beteiligten über die erfolgte Anmeldung hat sofort zu geschehen, auch wenn Zweifel über die Zuständigkeit bestehen. Dagegen hat die Abarraumung der Wiederherstellungsfrist erst nach Feststellung der Zuständigkeit zu erfolgen.

§. 23.

Wenn bei der Wiederherstellung des früheren Zustands Änderungen des bisherigen Wasserlaufs vorgenommen oder polizeilicher Erlaubnis bedürfende Flussbauten zur Ausführung gebracht werden sollen, so ist hierfür die erforderliche Erlaubnis einzuholen. Eine Erlaubnis ist namentlich auch notwendig im Falle einer bloß theilweisen Wiederherstellung, die, wenn keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen und nicht von anderer Seite die vollständige Wiederherstellung durchgeführt wird, nicht ausgeschlossen erscheint.

Zu Art. 17.

§. 24.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubnis in den Fällen des Art. 17 ist diejenige Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher), in deren Bezirk die Vorrichtung ganz oder zum größeren Theil liegt. Wenn ein Theil der Vorrichtung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden liegt oder wenn anzunehmen ist, daß durch die Vorrichtung oder ihre Benützung die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in anderen Bezirken nachtheilig beeinflußt werden, so ist vor der Ertheilung der Erlaubnis mit den beteiligten Ortspolizeibehörden Rücksprache zu nehmen. Auch ist ihnen von der ertheilten Erlaubnis Mittheilung zu machen.

§. 25.

Die polizeiliche Erlaubnis im Sinne des Art. 17 ist sowohl für die Vorrichtung als auch für die an dieselbe sich anschließende Benützung erforderlich. Ebenso bedürfen

auch wesentliche Änderungen in der Vorrichtung und in der Benützungswise, wenn z. B. eine Badevorrichtung zum Waschen benutzt werden will, der polizeilichen Erlaubniß.

§. 26.

Die mittelst bleibender, wenn auch leicht zu beseitigender Vorrichtungen erfolgende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern kann nicht im Wege der polizeilichen Erlaubniß nach Art. 17 gestattet werden, sondern bedarf der Verleihung und polizeilichen Genehmigung (zu vergl. Art. 31).

§. 27.

In Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob es sich um einfache unter Art. 17 Abs. 1 fallende Bad- und Waschvorrichtungen und ähnliche jederzeit leicht zu beseitigende Einrichtungen oder um gröhere nach Art. 31 Abs. 2 Biff. 3 der Verleihung durch die Kreisregierung oder nach Art. 29 Abs. 2 und 3 der Erlaubniß der Kreisregierung beziehungsweise des Oberamts bedürfende Anlagen handelt, hat die Ortspolizeibehörde eine Entschließung der vorgelegten staatlichen Behörde (Oberamt bzw. Kreisregierung) über die Zuständigkeit herbeizuführen. Die von der Ortspolizeibehörde unzuständigerweise ertheilte Erlaubniß ist ungültig und unwirksam.

§. 28.

Bevor die Ortspolizeibehörde die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, hat sie, in den geeigneten Fällen nach Vernehmung der Beteiligten, sorgfältig zu prüfen, ob nicht die in Art. 19 bezeichneten Rücksichten oder auf Grund von Art. 20 ergangene Vorschriften und Anordnungen der Erlaubniserteilung entgegenstehen, und je nach dem Ergebniß dieser Prüfung die Erlaubniß entweder zu versagen oder nur unter entsprechenden Bedingungen zu ertheilen.

Handelt es sich um solche Strecken öffentlicher Gewässer, welche zur Schiffahrt oder Langholzslößerei eingerichtet sind, so hat die Ortspolizeibehörde, bevor sie eine Entschließung trifft, durch Vermittlung des Oberamts eine Benachrichtigung der Straßenbauinspektion herbeizuführen.

§. 29.

Von der in Art. 17 Abs. 2 eingeräumten Befugniß, die ertheilte Erlaubniß jederzeit ohne Entschädigung zu widerrufen, hat, wenn nicht mit Rücksicht auf die obwaltenden

besonderen Verhältnisse die Voraussetzungen des Widerrufs schon bei der Erlaubnis-ertheilung näher bezeichnet worden sind, die Ortspolizeibehörde nur aus Gründen des Gemeinwohls Gebrauch zu machen! Von dem Widerruf durch die Ortspolizeibehörde selbst ist die Aufhebung oder Beschränkung der von der Ortspolizeibehörde ertheilten Erlaubnis durch die höhere Behörde auf erhobene Beschwerde zu unterscheiden.

§. 30.

Die durch Art. 17 Abs. 3 Satz 1 dem Ufer-eigentümer eingeräumte Vergünstigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Eigenthum an den Ufern durch einen öffentlichen Weg unterbrochen wird.

Zu Art. 18.

§. 31.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubnis ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Entnahme stattfindet. Ist anzunehmen, daß durch die letztere die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden nachtheilig beeinflußt werden, so ist vor der Ertheilung der Erlaubnis mit den beteiligten Ortspolizeibehörden Rücksprache zu nehmen. Auch ist ihnen von der ertheilten Erlaubnis Mittheilung zu machen.

§. 32.

Auch in den Fällen des Art. 18 hat die Ortspolizeibehörde nach der Vorchrift in §. 28 Abs. 1 zu verfahren. Weiter ist Art. 8 des Fischereigesetzes vom 27. November 1865 (Reg. Blatt S. 499) zu beachten. Auch ist bei der Erlaubnisvertheilung darauf hinzuweisen, daß die Entnahme nur innerhalb der räumlichen Grenzen des Betts, also innerhalb der Uferlinie (Art. 7 Abs. 3), stattfinden darf.

Die in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Einholung der Zustimmung der zuständigen Staatsbehörde hat durch Vermittlung des Oberamts stattzufinden. Die Bedingungen, an welche die Staatsbehörde ihre Zustimmung knüpft, sind unter die polizeilichen Bedingungen der Erlaubnis aufzunehmen. Zuständige Staatsbehörden sind, wenn es sich um Gewässer, welche zur Schiffahrt oder Langholzflößerei eingerichtet sind, oder um Flußstrecken handelt, bei deren Bau oder Unterhaltung die staatliche Wasserbauwaltung betheiligt ist, die Straßenbauinspektionen.

§. 33.

Darüber, daß bei der Entnahme die gesetzlichen, sowie die bei der Erlaubniserteilung bestimmten besonderen Schranken eingehalten werden, hat in der Regel eine polizeiliche Kontrolle stattzufinden.

§. 34.

Das unter staatlicher Leitung vorzunehmende Flüß- und Uferbauwesen, für welches nach Art. 18 Abs. 1 die Entnahme von Sand, Kies u. c. ohne ortspolizeiliche Erlaubnis stattfinden darf, muß zugleich ein für Rechnung des Staats zur Ausführung kommendes sein.

Zu Art. 19.

§. 35.

Gegenüber einer dem Art. 19 widersprechenden Ausübung des Gemeingebräuchs steht auch in den Fällen, in welchen außerdem gerichtliche oder verwaltungsgerechtliche Rechtsbehelfe in Betracht kommen, die Anrufung der Polizeibehörde offen, welche zur Ordnung des Gemeingebräuchs berufen ist und zu diesem Behuf spezielle oder allgemeine Anordnungen treffen beziehungsweise veranlassen kann (zu vergl. Art. 20 Abs. 1).

Zu Art. 20.

§. 36.

Die in Art. 20 Abs. 1 und 2 zugelassenen allgemeinen Vorschriften können ortspolizeiliche oder bezirkspolizeiliche oder für das ganze Land erlassene Vorschriften sein. Bezirkspolizeiliche Vorschriften werden namentlich dann in Frage kommen, wenn ein bei Ausübung des Gemeingebräuchs zu Tage getretener Nebelstand sich auf mehrere Gemeindebezirke erstreckt.

Die in Art. 20 Abs. 1 für den Einzelfall vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde können auch in dem auf den Einzelfall sich beschränkenden Verbot eines bestimmten Gemeingebräuchs bestehen. Ebenso können die in Art. 20 Abs. 2 vorbehaltenen Anordnungen als allgemeine zwar nur nach Maßgabe der Art. 51 bis 56 des Landespolizeistrafgesetzes getroffen, der Gemeingebräuchsnutzung eines Einzelnen gegenüber aber auch auf Grund des Art. 20 Abs. 1 durch Einzelanordnung verfügt werden.

Von den auf Grund des Art. 20 ergehenden allgemeinen ortspolizeilichen und bezirkspolizeilichen

lichen Vorschriften, sowie von jeder Abänderung derselben ist bis auf Weiteres jeweils eine Abschrift oder ein Abdruck sowohl dem Ministerium des Innern als der Kreisregierung vorzulegen. Die Vorlage ortspolizeilicher Vorschriften erfolgt durch Vermittlung des Oberamts.

Zu Art. 21.

§. 37.

Die Höhe der Gebühr ist von der Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubnis festzulegen. Gegen die Festsetzung steht dem um die Nutzung Nachsuchenden die Verwaltungsbeschwerde offen.

§. 38.

Die gleichfalls durch ortstatutariische Vorschrift mit Genehmigung der Kreisregierung zu treffende Festsetzung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

§. 39.

Der von den bürgerlichen Kollegien aufgestellte Entwurf ortstatutärer Vorschriften im Sinne des Art. 21 ist in ortsbülicher Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Ortsvorsteher unter Festsetzung einer zweiwöchigen Frist, binnen welcher etwaige Einwendungen erhoben werden können. Über die vorgebrachten Einwendungen haben die bürgerlichen Kollegien zu beschließen.

Nach erfolgter Genehmigung der Kreisregierung sind die ortstatutarischen Vorschriften durch den Ortsvorsteher in ortsbülicher Weise zu verkünden.

Eine Abschrift oder ein Abdruck der erlassenen ortstatutarischen Vorschriften ist durch Vermittlung des Oberamts bis auf Weiteres sowohl dem Ministerium des Innern als der Kreisregierung vorzulegen. Dasselbe gilt bei Änderungen solcher Vorschriften.

Zu Art. 22.

§. 40.

Unter Unrat im Sinne des Art. 22 sind namentlich häusliche oder gewerbliche Abfälle, Kehricht, fester Dünger und dergl. verstanden.

Zu den von der Verbringung in öffentliche Gewässer ausgeflossenen andern setzen das Wasser erheblich verunreinigenden oder den Lauf desselben störenden Gegenständen

gehören insbesondere auch feste Gifte und andere schädliche feste Stoffe, insbesondere auch Stoffe, die, wenngleich sie in Wasser nicht löslich sind, in demselben in Berechnung übergehen, z. B. auch Sägmehl. Auch die Belassung der Leichen von zum Zweck der Ertränkung eingebrochenen Thieren in dem Gewässer ist durch Art. 22 ausgeschlossen.

§. 41.

Zuständig zur Gestattung von Ausnahmen ist daßjenige Oberamt, in dessen Bezirk die Einbringung erfolgt. Ist anzunehmen, daß die Einbringung der in Art. 22 genannten Gegenstände die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in andern Oberamtsbezirken nachtheilig beeinflußt, so ist vor der Ertheilung der Erlaubnis mit den betheiligten Oberämtern Rücksprache zu nehmen. Auch ist ihnen von der ertheilten Erlaubnis Mittheilung zu machen.

Staatliche Flugbaubehörde im Sinne des Art. 22 Satz 2 ist die Straßenbaninspektion. Außer dieser ist in der Regel die Ortspolizeibehörde und in den geeigneten Fällen auch der Oberarzt zu vernehmen.

Bei Handhabung des Art. 22 ist auch die Vorchrift in Art. 13 des Fischereigesetzes vom 27. November 1865 zu beachten.

Zu Art. 23.

§. 42.

Zu den Flüssigkeiten im Sinne des Art. 23 Abs. 1 gehören insbesondere menschliche Auswurfstoffe, sowie Flüssigkeiten, welche Ansteckungsstoffe oder Gifte enthalten, feruer Flüssigkeiten, welche zwar noch nicht bei der Einleitung, aber später in Folge von Berechnung Anlaß zu übeln Gerüchen geben.

In Betreff des gewöhnlichen Haushaltungswassers und des weniger schädlichen Theils des Abwassers des Kleingewerbes ist davon auszugehen, daß es in der Regel nicht unter Art. 23 Abs. 1 fällt, vielmehr nach Art. 16 Abs. 2 verglichen mit Art. 19 und 20 zu behandeln ist.

In welcher Weise die Einleitung der in Art. 23 Abs. 1 bezeichneten Flüssigkeiten erfolgt, ist gleichgültig. Neben der Einführung mittelst fester Einrichtungen (Kanäle, Gräben, Röhren, Rinnen und dergl.) kommt auch die Einbringung durch Schütten und Gießen in Betracht.

§. 43.

Zu den Sammeltanälen im Sinne des Art. 23 Abs. 2 gehören nicht ohne Weiteres alle das Abwasser einer Mehrzahl von Gebäuden abführenden Kanäle, vielmehr können nach Lage der Sache solche Kanäle, wenn sie nach ihrem Umfang und den örtlichen Verhältnissen nur einer beschränkten Anzahl von baulichen Einrichtungen zugänglich sind, noch unter Art. 16 Abs. 2 gestellt werden. Wo die Grenze zu ziehen ist, kann nur im einzelnen Fall entschieden werden.

§. 44.

Durch das Wassergesetz ist von Art. 11 der neuen allgemeinen Bauordnung nur der lezte Satz des zweiten Absatzes außer Kraft gesetzt worden (zu vergl. Art. 121 Abs. 3 des Wassergesetzes). Die übrigen Bestimmungen des Art. 11 sind dagegen unberührt geblieben.

Um die Kreisregierung über diejenigen Einleitungen in Sammeltanäle (Art. 23 Abs. 2), welche für die Beschaffenheit des Abwassers in letzteren besonders nachtheilig sind, möglichst auf dem Laufenden zu erhalten und sie in den Stand zu setzen, einer unzulässigen Verunreinigung der öffentlichen Gewässer durch das Abwasser aus Sammeltanälen rechtzeitig und sachgemäß entgegentreten zu können, haben die Baupolizeibehörden, sobald von ihnen über die Herstellung oder Veränderung baulicher Anlagen zur Einleitung von Flüssigkeiten der in Art. 23 Abs. 1 bezeichneten Art in die Sammeltanäle erkannt oder verfügt worden ist (Art. 79 und 81 der Bauordnung), der Kreisregierung von dem Erkenntniß oder der Verfügung Mittheilung zu machen. Die Anwendung dieser Bestimmung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Flüssigkeiten vor ihrer Einleitung in die Sammeltanäle einem Verdünnungs-, Klärungs- oder Reinigungsverfahren unterworfen werden. In wichtigeren Fällen hat eine Mittheilung über das in Behandlung der Baupolizeibehörde stehende Bauwesen schon vor dem Erkenntniß bezw. der Verfügung stattzufinden. Ist die Mittheilung von der Gemeindebehörde zu machen, so hat sie die Vermittlung des Oberamts in Anspruch zu nehmen.

Weiter haben die Baupolizeibehörden, wenn es sich um das Erkenntniß oder die Verfügung über die Herstellung oder Veränderung baulicher Anlagen zur unmittelbaren, d. h. nicht durch Sammeltanäle (Art. 23 Abs. 2) vermittelten Einleitung von Flüssigkeiten der unter Art. 23 Abs. 1 fallenden Art in öffentliche Gewässer handelt,

dem Oberamt Mitttheilung zu machen, damit dieses wegen der Einleitung des flusopolizeilichen Verfahrens das Erforderliche wahrnehmen kann. Ob die baupolizeiliche Entscheidung über die Anlage auszusehen ist, bis die Flusopolizeibehörde über die Einleitung entschieden hat, ist unter geeigneter Rücksichtnahme auf die Interessen des Unternehmers nach den Umständen des Falles zu bestimmen. Wird die baupolizeiliche Entscheidung im Sinne der Zulassung der Anlage vor der flusopolizeilichen Entscheidung getroffen, so hat die Baupolizeibehörde ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Benützung der Anlage zur Einleitung nur im Falle der flusopolizeilichen Erlaubnis und nach Maßgabe der an sie geknüpften Bedingungen und Vorschriften zulässig sei.

§. 45.

Bei der Entscheidung über die Einleitung von Flüssigkeiten in öffentliche Gewässer in den Fällen der Art. 23 bis 27 hat die Kreisregierung und, soweit die Ertheilung der Erlaubnis gemäß Art. 23 Abs. 5 dem Oberamt übertragen ist, dieses letztere das Augenmerk in erster Linie darauf zu richten, die sich widerstreitenden Interessen der Beteiligten, welche einerseits die Benützung der Wasserläufe zur Ablösung der namentlich in der Industrie sich ergebenden schädlichen Abwasser und andererseits die möglichste Reinhaltung der öffentlichen Gewässer für den Gemeingebrauch und die Fischerei (wegen der letzteren zu vergl. Art. 30 des Gesetzes) erheischen, womöglich dadurch auszugleichen, daß die Unschädlichmachung der einzuleitenden Flüssigkeiten auf dem Wege der Verdünnung, Klärung oder Reinigung vorgeschrieben wird. Können aber die aus der Einleitung sich ergebenden Mißstände nach Lage der thatfächlichen Verhältnisse durch schützende Vorschriften nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten abgewendet werden und ist eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu befürchten, so ist auch hier der bei einem Widerstreit der auf die Wasserbenützung angewiesenen Interessen nach dem Gesetz allgemein maßgebende Grundsatz der vorzugsweise Berücksichtigung des im einzelnen Fall nach der gesammten Sachlage gemeinwirthschaftlich wichtigeren Interesses in dem Sinn anzuwenden, daß, wenn die mit der Einleitung verbundenen und durch schützende Vorschriften nicht abwendbaren Nachtheile im Vergleich mit dem nachweisbaren gemeinwirthschaftlichen Nutzen des Unternehmens, dessen Zwecken die Einleitung dient, von entschieden untergeordneter Bedeutung sind, die Einleitung trotz der mit derselben verbundenen Nachtheile gestattet wird. Darüber, welche Gesichtspunkte bei der Abwägung des

gemeinnützlichen Nutzens der Anlage in Betracht zu ziehen sind, gibt insbesondere Art. 63 Ziff. 2 des Gesetzes nähere Anhaltspunkte.

Außer den Fällen, in welchen von der Einleitung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, ist die Einleitung zu ver sagen, wenn ihr besondere Nutzungs rechte (Art. 31 und Art. 1 Abs. 3) entgegenstehen, es sei denn, daß dieselben auf dem Wege des Art. 63 beseitigt werden.

§. 46.

Die nach Art. 23 Abs. 3 zu ertheilenden Vorschriften können insbesondere bestimmen, welchen Gehalt an einzelnen Stoffen das Abwasser haben, in welcher täglichen Menge es eingeleitet werden darf und dergl. Soweit, wie dies häufig zutreffen wird, die Einhaltung der Vorschriften einer periodischen Kontrolle zu unterwerfen ist, sind in den Vorschriften dem Unternehmer der Einleitung die Kosten der Kontrolle zuzuscheiden.

§. 47.

Läßt sich bei Ertheilung der Erlaubnis ein sicheres Urtheil über die Folgen der Einleitung nicht gewinnen, so empfiehlt es sich, wegen des Widerrufs oder der Ertheilung weiterer Vorschriften die geeigneten Vorbehalte zu machen.

§. 48.

Von der Ermächtigung des Art. 23 Abs. 5 haben die Kreisregierungen nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen. Solche besonderen Fälle können als vorliegend namentlich dann erachtet werden, wenn an einem bestimmten Gewässer eine größere Zahl von kleinen Betrieben mit schädlichen Abwassern besteht und zunächst eine unzulässige Häufung der Einleitungen nicht zu erwarten, insbesondere eine erhebliche weitere Schädigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten und für das nötige Trinkwasser für Menschen und Vieh gesorgt ist. Auf die Erlaubnis der Einleitung von Sammellandäler in die öffentlichen Gewässer bezieht sich Art. 23 Abs. 5 nicht. Auch wird es sich in der Regel empfehlen, von der dem Oberamt zu ertheilenden Ermächtigung größere Anlagen auszunehmen. Auf die Ertheilung der Erlaubnis zur Einleitung von Flüssigkeiten der in Art. 23 Abs. 1 bezeichneten Art, welche von lästigen Anlagen (§. 16 der Gewerbe ordnung) stammen, ist die oberamtliche Zuständigkeit keinenfalls auszudehnen. Die oberamtliche Zuständigkeit ist angesichts der Bestimmung in Art. 64 Abs. 6

worauf über die Zwangsverpflichtung und die Einleitung in einem Verfahren und in einem Beschuß zu entscheiden ist, ferner ausgeschlossen, wenn das Gesuch um die Erlaubnis zur Einleitung mit einem Antrag auf Anerkennung einer Zwangsverpflichtung zusammentrifft.

Bu Art. 24.

§. 49.

Machen die Kreisregierungen bei Handhabung des Art. 23 die Wahrnehmung, daß Anlaß vorliegt, Bestimmungen und Verbote im Sinne des Art. 24 allgemein oder in Beschränkung auf einzelne Wasserläufe zu erlassen, so haben sie bei dem Ministerium des Innern entsprechenden Antrag zu stellen.

Bu Art. 25.

§. 50.

Bei Anwendung des Art. 25 ist davon auszugehen, daß bei Unternehmungen von Entwässerungsgenossenschaften die Einleitung der Abwasser stets der polizeilichen Erlaubnis der Kreisregierung bedarf.

Bu Art. 27.

§. 51.

Die in Art. 27 über die Beschränkung und den Widerruf getroffenen Bestimmungen finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Artikels zugelassenen Einleitungen Anwendung. War bei einer solchen Einleitung der Widerruf oder die Beschränkung der ausgesprochenen flughpolizeilichen Gestaltung unter leichteren Bedingungen vorbehalten, als sie Art. 27 enthält, so bleibt dieser Vorbehalt in Kraft.

Die Beschränkung oder der Widerruf ist von der Kreisregierung zu verfügen, auch wenn die Erlaubnis gemäß Art. 23 Abs. 5 von dem Oberamt ertheilt worden ist. Zugleich mit dem Widerruf ist die Beseitigung der Einleitungsanlage insoweit anzuordnen, als eine solche Beseitigung zur Verhinderung fernerer Einleitung erforderlich ist (zu vergl. auch Art. 112).

§. 52.

Auf Grund des Art. 27 Abs. 4 werden die nachstehenden Bestimmungen (§§. 53 bis 66) getroffen.

§. 53.

Auf das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß in den Fällen des Art. 23 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 finden die landesrechtlichen Vorschriften für das Verfahren bei Genehmigung der unter §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen, sowie die Bestimmung in §. 22 der Gewerbeordnung mit den in Art. 26 Abs. 1, 113, 115 und 116 des Wassergesetzes und in den §§. 54 bis 64 der gegenwärtigen Verfügung enthaltenen Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 54.

Der Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Einleitung in das öffentliche Gewässer ganz oder zum größeren Theil stattfindet.

Dient die Einleitung den Zwecken einer unter §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlage, so ist der Antrag bei demjenigen Oberamt anzubringen, welchem die Vorbehaltung eines Antrags auf Genehmigung der Errichtung oder Änderung dieser Anlage zukommt.

Trifft mit dem Antrag ein Baugesuch zusammen, über welches die Kreisregierung gleichfalls zu erkennen hat (Art. 82 der Bauordnung), so ist von dem Oberamt im Verfahren auch über das Baugesuch zu verhandeln.

§. 55.

Aus dem Antrag muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind vorbehältlich der in §. 57 zugelassenen Erleichterungen in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen:

A. Bei einfachen Anlagen:

- 1) eine Beschreibung des Unternehmens,
- 2) ein zur Erläuterung ausreichender Plan der Leitungsanlage.

B. Bei andern Anlagen:

- 1) eine Beschreibung des Unternehmens,
- 2) ein Lageplan und bei größerer Ausdehnung der Leitungsanlagen ein Übersichtsplan. Soweit die Beurtheilung des Unternehmens nicht wesentlich erschwert

wird, kann der Uebersichtsplan ganz oder theilweise an die Stelle des Lageplans treten.

- 3) soweit im einzelnen Fall zur Beurtheilung des Unternehmens erforderlich,
 - a. ein Bauplan über die Einleitungsanlagen und über die etwaigen Reinigungsanlagen,
 - b. Längen- und Querprofile der Einleitungsanlagen,
 - c. Längen- und Querprofile des öffentlichen Gewässers in genügender Ausdehnung flussauf- und flussabwärts.

Die Pläne und Profile (Abs. 2 B Ziff. 2 und 3) müssen von hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt sein.

§. 56.

Aus den Vorlagen (§. 55 Abs. 2 und 3) muß das zur Beurtheilung des Antrags Erforderliche hervorgehen. Insbesondere müssen dieselben enthalten:

- 1) in den Fällen des Art. 23 Abs. 1:
 - a: die Bezeichnung der Grundstüde, innerhalb welcher der die Flüssigkeit erzeugende Betrieb, sowie die Einleitungs- beziehungsweise Reinigungsanlagen sich befinden, unter Angabe ihrer Parzellenummern und der Namen ihrer Eigentümer;
 - b. die Bezeichnung der Grundstüde, welche unmittelbar an die unter a erwähnten Grundstüde angrenzen, ferner der Ufergrundstüde bei und gegenüber der Einleitungsstelle, unter Angabe der Namen der Eigentümer dieser Grundstüde;
 - c. die öffentlichen Wege und Eisenbahnen in der Nähe der Einleitungsanlagen, insbesondere der Einleitungsstelle, sowie die Wasserbenützungsanlagen in der Nähe der letzteren;
 - d. die Art und Menge der Flüssigkeit, die Zeit der Einleitung, die Einwirkung der Einleitung auf den Zustand und das Verhalten des öffentlichen Gewässers, insbesondere hinsichtlich des Gemeingebräuchs und bestehender Wassernutzungsrechte und Wasserbenützungsanlagen, ferner die Einwirkung auf die Ufergrundstüde;
 - e. bei Fabrikabwassern: die Art und Weise der Entstehung der Flüssigkeit in dem Betrieb, die erste Beschaffenheit, erforderlichenfalls unter Angabe der chemischen

Zusammenfassung, die Fortleitung und etwaige Veränderung, insbesondere Reinigung und Verdünnung, zwischen dem Entstehungsort und der Einleitungsstelle.

2) in den Fällen des Art. 23 Abs. 2:

- a. die Begrenzung und Größe des Gebiets, aus welchem das Abwasser herrührt, sowie des Niederschlagsgebiets, die Begrenzung der Grundstücke (Straßen), innerhalb deren der Sammkanal beziehungsweise die Reinigungsanlagen sich befinden, unter Angabe der Parzellennummern und der Namen ihrer Eigentümer;
- b. die Bezeichnung der Grundstücke in der Umgebung der Reinigungsanlagen, ferner der Grundstücke bei und gegenüber der Einleitungsstelle;
- c. die öffentlichen Wege und Eisenbahnen einschließlich der Brücken, sowie die Wasserbenützungsanlagen in der Nähe der Einleitungsstelle;
- d. die Beschaffenheit und Menge des Abwassers, die zur Reinigung vorgezogenen Vorlehrungen, die sekundliche Wassermenge, welche das öffentliche Gewässer bei niederstem Wasserstand und in der Regel führt, die Einwirkung der Einleitung auf den Zustand und das Verhalten des öffentlichen Gewässers, insbesondere hinsichtlich des Gemeingebrauchs und bestehender Wassernutzungsrechte und Wasserbenützungsanlagen, ferner die Einwirkung auf die Ufergrundstüde;
- e. die örtlichen Vorschriften über die Behandlung des in den Sammkanal gelangenden häuslichen und gewerblichen Abwassers.

3) in den Fällen des Art. 25:

- a. die Begrenzung und Größe der Grundstücke, welche zu der zu entwässernden Fläche gehören oder innerhalb deren die Wasserabführungsanlagen sich befinden, unter Angabe der Parzellennummern und der Namen der Eigentümer;
- b. die Bezeichnung der Grundstücke, welche an die Grundstücke, in denen die Abführungsanlagen sich befinden, unmittelbar angrenzen, ferner die Bezeichnung der Ufergrundstüde bei und gegenüber der Einleitungsstelle, sowie die Namen der Eigentümer dieser Grundstücke;
- c. die unter Ziffer 1c vorgeschriebenen Angaben;
- d. die Beschaffenheit des abzuführenden Wassers unter gewöhnlichen Verhältnissen, die Menge desselben unter diesen sowie unter außerordentlichen Verhältnissen,

die sekundäre Wassermenge, welche das öffentliche Gewässer bei Nieder-, Mittel- und Hochwasser führt, die Einwirkung der Abführung auf den Zustand und das Verhalten des öffentlichen Gewässers, insbesondere hinsichtlich des Gemeingebräuchs und bestehender Wassernutzungsrechte und Wasserbenutzungsanlagen, ferner die Einwirkung auf die Ufergrundstücke.

§. 57.

Von dem Verlangen der Vorlage von Zeichnungen (§. 55) kann das Oberamt vorbehältlich der Befugniß der Kreisregierung, erforderlichenfalls ein solches Verlangen nachträglich zu stellen, ganz oder theilweise vorläufig Abstand nehmen, sofern dies nach den Umständen des Falles unbedenklich erscheint. In zweifelhaften Fällen ist auf Ansuchen des Unternehmers oder von Amts wegen die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen.

§. 58.

Erstreckt sich die Einleitung oder ihre nachtheilige Wirkung über den Oberamtsbezirk hinaus, so hat das Oberamt, bei welchem der Antrag gemäß §. 54 anzubringen ist, die öffentliche Bekanntmachung des Antrags auch in den Bezirksamtsblättern der übrigen beteiligten Oberamtsbezirke zu erlassen, sowie die Gemeinderäthe der beteiligten Gemeinden dieser Oberamtsbezirke durch Vermittlung ihres vorgesetzten Oberamts zu vernehmen und das letztere selbst um eine Aeußerung zu ersuchen.

§. 59.

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags kann von der Kreisregierung nachgelassen werden, sofern der Unternehmer darum nachsucht und die Unterlassung der Bekanntmachung nach den besonderen Umständen des Falles unbedenklich erscheint. Als unbedenklich kann die Unterlassung erachtet werden, wenn klar zu Tage liegt, daß die Einleitung für das öffentliche Interesse oder einzelne Dritte keine Nachtheile bringt oder daß die nachtheiligen Wirkungen nur auf wenige bestimmte Beteiligte sich erstreden. Unterbleibt im letzteren Falle die öffentliche Bekanntmachung, so ist den Beteiligten dasjenige, was andernfalls in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen gewesen wäre, besonders zu eröffnen.

§. 60.

Die Kreisregierung hat, bevor sie ihre Entscheidung trifft, soweit erforderlich die beteiligten Fachbehörden, namentlich das Medizinalkollegium, dieses insbesondere im Falle der Einleitung menschlicher Auswurfsfälle, die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau und die Centralstellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirtschaft, zu hören.

Erstreckt sich die Einleitung oder ihre Wirkung über den Kreis hinaus, so ist auch die Regierung des andern Kreises zu hören.

§. 61.

Im Falle der Erlaubnis ist eine den Umständen entsprechende Frist festzusetzen, binnen welcher die zugelassene Einleitung bei Vermeidung des Erlöschens der ertheilten Erlaubnis zu erfolgen hat. Eine Verlängerung der Frist kann, wenn das Gesuch um Verlängerung vor Ablauf der Frist bei der Kreisregierung einkommt, von letzterer bewilligt werden, sofern erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 62.

Wenn gegen die beantragte Erlaubnis zur Einleitung Einwendungen erhoben sind, welche auf besonderen Titeln des Privat- oder öffentlichen Rechts beruhen, so kann, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falls unbedenklich erscheint (zu vergl. auch Art. 33 Abs. 1 letzter Satz), die Entscheidung über die Einleitung auf die vorgängige gerichtliche Erledigung jener Einwendungen ausgesetzt werden.

§. 63.

Wenn die Ertheilung der Erlaubnis zu einer Einleitung anlässlich der Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder einer unter §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlage erfolgt, so ist in der Regel über die Ertheilung der Erlaubnis und über die Verleihung beziehungsweise die Genehmigung gleichzeitig zu erkennen. Es ist nicht ausgeschlossen, das Erkenntnis in einer und der selben Urkunde zu vereinigen. Doch sind bei der Belehrung über das Rechtsmittel (Returs nach der Gewerbeordnung beziehungsweise sofortige Beschwerde nach Art. 116 des Wassergesetzes) die mehreren Theile zu unterscheiden.

§. 64.

In der Erlaubnisurkunde sollen die Voraussetzungen angeführt werden, unter welchen Kraft Gesetzes (zu vergl. Art. 27 Abs. 1 und 2) die ertheilte Erlaubnis von der Kreisregierung ohne Entschädigung beschränkt oder widerrufen werden kann.

§. 65.

Auf das Verfahren in den Fällen des Art. 23 Abs. 5 finden die Vorschriften für das Verfahren in den Fällen des Art. 23 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Das Oberamt tritt hinsichtlich der Zuständigkeiten im Vorverfahren und betreffs der Entscheidung an die Stelle der Kreisregierung. Als technische Behörden, welche geignetenfalls zu hören sind, kommen an Stelle der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau und des Medizinalkollegiums die Straßenbauinspektion beziehungsweise das Oberamtsphysikat in Betracht.

§. 66.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Beschränkung oder Widerruf der Erlaubnis in den Fällen des Art. 27 Abs. 1 und 2 finden die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren beüfs Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage (§. 51 der Gewerbeordnung) mit den aus Art. 27, 113, 115 und 116 des Wässergesetzes folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Zuständig zur Beschränkung oder zum Widerruf ist diejenige Kreisregierung, welche die Erlaubnis ertheilt hat oder, wenn es sich um ältere Einleitungen handelt, nach den Bestimmungen zur Zeit des Verfahrens wegen der Beschränkung oder des Widerrufs für die Erlaubniserteilung zuständig sein würde.

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit sie durch unbegründete Anträge oder unbegründete Einwendungen erwachsen sind, den Antragstellern beziehungsweise den Widersprechenden zur Last.

Zu Art. 28.

§. 67.

Das Gesuch um die Erlaubnis zur Errichtung und Betreibung einer Uebersichtsanstalt (Fähre) oder zu wesentlicher Änderung einer solchen ist bei dem Oberamt an-

zubringen, in dessen Bezirk die Anstalt ganz oder zum größeren Theil errichtet werden soll oder sich befindet.

Dem Gesuch sind in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung der Anstalt, insbesondere auch der zu verwendenden Fahrzeuge, und die erforderlichen Zeichnungen, namentlich auch über die der Anstalt dienenden baulichen Anlagen und sonstigen Errichtungen in dem öffentlichen Gewässer, beizufügen. Wollen Fahrgebiühren erhoben werden, so ist deren Höhe anzugeben und ein Voranschlag über die Kosten der Herstellung, der Unterhaltung und des Betriebs der Anstalt, sowie über die Größe des zu erwartenden Verkehrs vorzulegen.

Das Oberamt hat die zur Unterhaltung des öffentlichen Gewässers im Bereich der Ueberfahrtsanstalt Verpflichteten, den Gemeinderath des Orts der Ueberfahrtsanstalt, sowie die zuständige Straßenbauspektion zu vernehmen und das etwa weiter zur Klärstellung und Beurtheilung der Verhältnisse Erforderliche zu erheben. Ist anzunehmen, daß durch die Ueberfahrtsanstalt die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in andern Bezirken nachtheilig beeinflußt werden, so hat das Oberamt mit den beteiligten Oberämtern vor der Altenvorlage (§. 68) Rücksprache zu nehmen.

§. 68.

Nach Abschluß des Vorbereitungsverfahrens (§. 67) ist durch Vermittlung der Kreisregierung dem Ministerium des Innern Vorlage zu machen, wobei sich sowohl das Oberamt als die Kreisregierung über die Zulässigkeit der Anstalt und die zu ertheilenden Vorschriften zu äußern haben.

Bei der Prüfung des Gesuchs kommt insbesondere in Betracht, daß Schifffahrt und Flößerei durch die Anstalt nicht gehindert und genügende Sicherheitsvorlehrungen zur Vermeidung von Gefahr für die Ueberschenden getroffen werden.

Das Ministerium des Innern wird vor der Entscheidung die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau vernehmen und bei Ertheilung der Erlaubniß auf die durch das Gesetz bestimmte jederzeitige Widerruflichkeit derselben hinweisen.

Zu Art. 29.

§. 69.

Als staatliche Flussbaubehörde, welche nach Art. 29 Abs. 1 vor der Entscheidung der Polizeibehörde von dieser zu hören ist, kommt, wenn das Oberamt zur Ertheilung

der Erlaubnis zuständig ist, die Straßenbauinspektion, wenn die Kreisregierung zuständig ist, die Ministerialabtheilung für den Strafen- und Wasserbau in Betracht.

Als feste Stege sind nur solche anzusehen, welche in dauernde bauliche Verbindung mit dem Bett oder den Ufern des öffentlichen Gewässers gebracht sind. Bloß, wenn auch mit einem Geländer verschene Bretter oder Planke, welche über einen Bach gelegt und an den Ufern durch Steine oder durch Anbinden festgehalten werden, fallen nicht unter diesen Begriff. Sie bedürfen für sich keiner polizeilichen Erlaubnis. Die Polizeibehörde kann jedoch ihre Besichtigung anordnen, wenn sie zu Bedenken Anlaß geben.

§. 70.

Unter den Bauten des Art. 29 Abs. 2 sind sowohl Hoch- als Wasser- (Tief-) Bauten verstanden. Insbesondere fallen hierunter auch geschlossene Röhrenfahrten, mittelst deren öffentliche Gewässer durchquert werden, sowie bauliche Anlagen zum Zweck oder zur Förderung der Fischerei (Art. 5 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 27. November 1865, Reg. Blatt S. 499). Dagegen fallen Bauten, welche nur die Ufer berühren, insbesondere die Einführung von geschlossenen Kanälen u. s. w. in das Bett eines öffentlichen Gewässers, nicht unter Art. 29 Abs. 2.

§. 71.

Die Zuständigkeit der Kreisregierung zur Ertheilung der Erlaubnis greift bei Schiff- oder flöhbaren Gewässern nur bezüglich derjenigen Strecken derselben Platz, welche zur Schiffahrt oder Langholzflöhzerei thathählich eingerichtet sind.

Berührt eine Brücke, ein Steg oder ein Bau mehrere öffentliche Gewässer, von denen eines die Zuständigkeit der Kreisregierung, ein anderes die Zuständigkeit des Oberamts begründen würde, so fällt die ganze Aulage in die Zuständigkeit der Kreisregierung. Daselbe gilt in Absicht auf das Verhältniß der Zuständigkeit der Kreisregierung oder des Oberamts zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde, wenn letztere auf Grund des Art. 29 Abs. 4 für eines der mehreren Gewässer zuständig sein würde. Außerdem ist die in Art. 29 Abs. 5 getroffene Regelung der Zuständigkeit der Kreisregierung zu beachten.

§. 72.

Bei Art. 29 Abs. 4 kommen namentlich Ortschaften in Betracht, in welchen sich ein Bach entlang den Häusern hinzieht und daher eine große Anzahl von Stegen erforderlich

ist. Da eine Feststellung im Sinne des Art. 29 Abs. 4 lediglich eine Erleichterung des Verfahrens bezweckt, so ist das Oberamt nicht gehindert, seinerseits die Erlaubnis zu ertheilen, wenn hiervon, wie dies beispielsweise bei dem Zusammentreffen der Anlegung eines Stegs mit der Herstellung eines in die oberamtliche Zuständigkeit fallenden Hochbaus wens der Fall sein kann, diesem Zweck mehr genügt wird.

Der Antrag der bürgerlichen Kollegien ist mit der erforderlichen Begründung und mit Vorschlägen für die festzustellenden allgemeinen Bestimmungen versehen bei dem Oberamt einzureichen und von diesem in Gemeinschaft mit der Straßenbauinspektion nach etwaiger Ergänzung der Akten mit gutachtlicher Anerkennung an die Kreisregierung einzuführen. Letztere hat vor der Entscheidung über den Antrag die Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau zu hören.

Will dem Antrag entsprochen werden, so ist der mit Zustimmung der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau aufgestellte Entwurf der allgemeinen Bestimmungen vor der endgültigen Feststellung den bürgerlichen Kollegien zur Anerkennung mitzuteilen. Die Feststellung ist auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt der Vornahme von Änderungen zu treffen, auch in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 73.

Wenn für die Erlaubniserteilung in den Fällen des Art. 29 Abs. 1 und 2 die Kreisregierung zuständig ist, hat die Anbringung des Antrags bei dem Oberamt zu erfolgen, in dessen Bezirk die Brücken- etc. Anlage ganz oder zum größeren Theil hergestellt werden soll. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und die erforderlichen Zeichnungen beizufügen. Das Oberamt hat die etwa bei der Anlage beteiligten Dritten, sowie den Gemeinderath des Orts, wo die Anlage errichtet werden soll, zu vernehmen, soweit erforderlich sachverständige Gutachten einzuholen und alles zu erheben, was für die Entscheidung von Bedeutung ist. An Stelle spezieller Vernehmung der Beteiligten kann in den geeigneten Fällen eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens mit der Aufforderung an die Beteiligten treten, etwaige Einwendungen binnen bestimmter Frist bei dem Oberamt geltend zu machen.

Nach Abschluß des Vorbereitungsverfahrens sind die Akten mit einer Anerkennung des Oberamts über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Im Falle des Art. 29 Abs. 5 erstreckt sich das Verfahren wegen der Wasserbenützungsanlage (Art. 31) auch auf die Erbauung der zugehörigen Brücken und Stege.

§. 74.

Durch die von der Kreisregierung, dem Oberamt oder der Ortspolizeibehörde auf Grund des Art. 29 ertheilte Erlaubnis wird ein unwiderrufliches Recht nicht begründet. Von dem Recht des Widerrufs ist jedoch bei Bauten von größerer Bedeutung nur Gebrauch zu machen, wenn dringende öffentliche Interessen es durchaus erfordern.

Ob die Widerruflichkeit bei Ertheilung der Erlaubnis im einzelnen Fall besonders zum Ausdruck gebracht werden will, bleibt dem Ernassen der die Erlaubnis ertheilenden Behörde überlassen. Im Interesse des Unternehmers selbst wird auf die Widerruflichkeit insbesondere dann ausdrücklich hinzuweisen sein, wenn der Widerruf nach den Umständen des Falles als nicht außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit liegend zu erachten ist.

Bu Art. 30.

§. 75.

Die zur Entscheidung über Gesuche um die Erlaubnis zur Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23), die Verleihung eines Wasserbenützungsrechts oder die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31) zuständigen Polizeibehörden haben, wenn mit Rücksicht auf die Fischerei ein sachverständiges Gutachten einzuziehen ist, darauf zu sehen, daß hierbei eine Verzögerung der Erledigung des Gesuchs thunlichst vermieden wird. Dies wird insbesondere dadurch erreicht werden können, daß in Fällen, in welchen auch noch sonstige Sachverständige oder technische Behörden gehört werden müssen, die auf die Fischerei sich beziehenden Aktenstücke vorübergehend ausgehoben, oder Abschriften bzw. Auszüge aus denselben hergestellt und mit einer Fertigung des Gesuchs sammt Beilagen dem Fischereisachverständigen alsbald mitgetheilt werden.

Weiter wird eine Beschleunigung vielfach auch dadurch erzielt werden können, daß in Fällen, in welchen auf Seiten des Unternehmers Widerspruch gegen die vorliegenden Anträge des Fischereisachverständigen zu erwarten ist, die Kreisregierung davon absieht, die Beseitigung des Widerspruchs durch zeitraubende schriftliche Verhandlungen zu versuchen, vielmehr unter Mittheilung einer Abschrift des Sachverständigen-Gutachtens an den Unternehmer und, soweit erforderlich, auch an die Widersprechenden sofort die

mündliche Verhandlung anberaumt und zu derselben geeignetenfalls den Fischereioff verständigen zuzieht.

In sachlicher Beziehung haben die Polizeibehörden in selbständiger Beurtheilung der Verhältnisse darauf zu achten, daß dem Unternehmer zu Gunsten der Fischerei Schadverlehrungen, welche für denselben unverhältnismäßige Kosten oder Erbschwerungen des Betriebs mit sich bringen, nicht auferlegt werden. Hierauf werden lästige Schutzmaßregeln im Allgemeinen nur bei Gewässern in Betracht kommen, welche tatsächlich zur Flößerei benutzt werden und sich auch zu diesem Zwecke nach den wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnissen eignen, dagegen bei Gewässern, an welchen sich eine weitgehende Industrie bereits angesiedelt hat oder in naher Zukunft ansiedeln wird, regelmäßig unterbleiben können. Mit besonderer Sorgfalt ist das Maß des Nothwendigen dann zu bestimmen, wenn in einzelnen Fällen in Frage steht, im allgemeinen Interesse über das hinauszugehen, was von den einzelnen widersprechenden Fischereiberechtigten selbst für geboten erachtet wird.

Zu Art. 31.

§. 76.

Die Aufzählung von Verleihungsfällen in Abs. 2 und 3 des Art. 31 ist keine erschöpfende. Grundsätzlich sind auch Nutzungen, welche in den Bereich des Gemeingebrauchs fallen oder letzteren unmittelbar einschränken, nicht ausgeschlossen, z. B. die Verleihung des Rechts auf die Nutzungen des Art. 18 an einem zur Anlage kommenden, unter die öffentlichen Gewässer fallenden See an den Unternehmer der Anlage. Doch ist bei Verleihung des Rechts auf andere als die in Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Nutzungen Vorsicht zu beobachten und in der Regel, abgesehen von der hier gebotenen besonders eingehenden Untersuchung, ob nicht der nötige Gemeingebrauch gefährdet ist (Art. 32 Abs. 3), zu verlangen, daß vom wasserwirtschaftlichen Standpunkt aus die Verleihung eines Nutzungsrechts der nachgesuchten Art sich rechtfertigt und daß außerdem für die beantragte Verleihung ein Bedürfnis nachgewiesen ist. Dagegen soll, wenngleich ein Rechtsanspruch auf die Verleihung nicht besteht, für die in Abs. 2 des Art. 31 erwähnten Arten der Wassernutzung die Verleihung nicht von ähnlichen Nachweisen abhängig gemacht, vielmehr ertheilt werden, wenn nicht die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§. 77.

Unter den Bade- und Waschanstalten, auf welche sich Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 bezieht

find nur grögere und bedeutendere, im Wasser selbst bleibend befestigte Anlagen zu Bade- oder Waschzwecken verstanden. Einfache Badehäuschen oder Waschvorrichtungen, welche einen nennenswerthen Einfluss auf den Wasserlauf nicht ausüben, fallen, soweit nicht für sie eine besondere Stauanlage erstellt werden soll, unter Art. 17 des Gesetzes. Auch für gröhere, nicht unter Art. 17 fallende Einrichtungen kann übrigens nach Umständen an Stelle der Verleihung eines Nutzungsrechts die alsdann in widerruflicher Weise anzusprechende Erlaubnis des Art. 29 Abs. 2 treten, in welchem Falle diese Erlaubnis zugleich die Erlaubnis zu einer Benützung der Wasserwelle, nicht bloß des Betts des Gewässers, enthält.

§. 78.

Stauanlagen, welche nicht einer speziellen Wassernutzung dienen, z. B. solche zu Zwecken der Flußregulirung oder der Schiffsbarmachung eines Flusses, zur Förderung der Flößerei oder zum Schutze von Brücken, fallen nicht unter die Wasserbenützungsanlagen des Art. 31. Das Gleiche gilt für Anlagen, durch welche lediglich zur Bildung von Fischteichen das Wasser eines öffentlichen Gewässers gestaut wird, da die Flößerei als eine Wassernutzung im Sinne des Wassergerichtes nicht anzusehen ist. Die polizeiliche Behandlung solcher Anlagen richtet sich nach den hiewegen bestehenden anderweitigen Vorschriften.

§. 79.

Auf Grund des Art. 31 Abs. 6 Satz 2 wird darüber, in wie weit die polizeiliche Genehmigung (Art. 32 Abs. 2) sich bei den einzelnen Arten von Wasserbenützungsanlagen zu erstrecken hat, Nachstehendes bestimmt.

Die Genehmigung hat sich zu erstrecken:

- 1) Bei Triebwerken auf den gesammten Wasserbau, also außer den Wasserrädern selbst und ihren unmittelbaren Zubehörden (Arbeitsfallen, Motorengerinne u. s. w.) auf die Stauanlagen, die Zu- und Ableitungskanäle, die Einlaß-, Leerlauf- und Grundablaß-Fallen, das etwaige Liebereich und alle sonstigen auf die Größe des Wasserbedarfs oder Wasserverbrauchs einen Einfluß ausübenden Einrichtungen des Wasserbaus.

Die Genehmigung hat dagegen nicht zu erstrecken auf die inneren Werks-einrichtungen, wie Transmissionen (Lieberiegungen), Mahl- und Säggänge, Maschinen aller Art u. s. w.

- 2) Bei Bewässerungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Wasserentnahme im Sinne des Art. 31 Abs. 2 Ziff. 2 auf die zur Wasserentnahme aus dem öffentlichen Gewässer dienenden Vorrichtungen und auf die Art der Wiedereinführung des nicht verbrauchten Wassers in das Gewässer, welchem es entnommen wurde.

Dagegen erstreckt sich die Genehmigung in der Regel nicht auch auf die Einzelheiten der Ausführung des Unternehmens, zu dessen Gunsten die gestattete Wasserentnahme erfolgt, also beispielsweise bei Wasserleitungen nicht auf die Art der Führung der Röhrenfahrt, bei Bewässerungen nicht auf die Art der Anlegung des Grabennetzes für die Vertheilung des Wassers auf die einzelnen zu bewässernden Grundstücke und auf die in diesen Gräben angebrachten Stellfallen und dergleichen. Anders verhält es sich bei genossenschaftlichen Bewässerungsunternehmungen, bei welchen es sich um die Entnahme größerer Wassermengen aus einem öffentlichen Gewässer zu handeln pflegt und bei welchen die Größe des Wasserverbrauchs wesentlich auch von der Art der Ausführung des Unternehmens abhängt. Hier wird die Genehmigung des ganzen Unternehmens, soweit es von der Genossenschaft als solcher ausgeführt werden soll, erforderlich.

Ausgeschlossen ist aber nicht, daß auch bei nicht genossenschaftlichen Unternehmungen die Verleihung des Rechts zur Wasserentnahme behufs der Sicherung eines möglichst sparsamen Wasserverbrauchs oder aus sonstigen bei der Verleihung wahrzunehmenden Rücksichten nur unter der Bedingung einer bestimmten Art der Ausführung des Unternehmens erteilt und sonach mittelbar auch die spezielle Art der Ausführung derselben vorgeschrieben wird.

- 3) Bei Badanstalten, Waschanstalten und anderen derartigen bleibenden Anlagen (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3), auf die Einbauten in das Gewässer, insbesondere auf die Schutzvorrichtungen im Interesse der Benützenden, sowie auf die Vorlehrungen und Einrichtungen, welche für den möglichst ungehinderten Abzug der Hochwasser nothwendig erscheinen.

Zu Art. 32.

§. 80.

Bei der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage sind von der Polizeibehörde, geeignetenfalls nach erfolgtem Benehmen mit den beteiligten Fachbehörden, alle in Be-

tracht kommenden polizeilichen Interessen zu wahren. Trifft jedoch mit dem Genehmigungsgejuch ein von dem letzteren trennbares Hochbangsgejuch zusammen, so hat eine abgesonderte Behandlung des letzteren durch die zuständige Baupolizeibehörde einzutreten, soweit nicht Art. 82 der Bauordnung entgegensteht.

Wird um die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage ohne gleichzeitige Verleihung eines Wassernutzungsrechts nachgejucht, so ist die Genehmigung zu versagen, wenn ein entsprechendes Wassernutzungsrecht nicht begründet ist. Der in Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 vorgesehene Fall einer polizeilichen Erlaubnis wird hiedurch nicht berührt (zu vergl. §. 77 letzter Satz). Im Uebrigen sind in den besonderen Fällen, in welchen die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage bzw. der Aenderung einer solchen ohne eine neue Verleihung erfolgen kann, zum Beispiel dann, wenn die Nutzung dem Betreffenden auf Grund eines gemäß Art. 1 Abs. 3 in ein dem öffentlichen Recht angehöriges Nutzungsrecht im Sinne des Wassergerichtes verwandelten Privatrechts bereits zusteht, die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des Art. 32 in so weit zur sinngemäßen Anwendung zu bringen, als nicht daß dem Unternehmer zustehende Nutzungsrecht diese Anwendung ausschließt.

§. 81.

Die im zweiten Satz des Art. 32 Abs. 3 enthaltene Anführung der bei Entscheidung über ein Verleihungsgejuch zu berücksichtigenden Verhältnisse ist nicht erschöpfend. Auch erhebliche Erhöhungserwerben der Unterhaltung der öffentlichen Gewässer rechtfertigen jedenfalls dann, wenn der Unternehmer nicht zu sofortiger Leistung einer entsprechenden Entschädigung bereit ist, die Verhagung der Verleihung. Ein genügender Grund für die Abweisung oder beschränkte Gewährung des Gejuchs kann ferner beispielsweise unter Umständen auch darin gefunden werden, daß nach Lage der besonderen thatfächlichen Verhältnisse die Ausübung des Wassernutzungsrechts überhaupt oder in dem nachgejuchten Umfang voraussichtlich die Quelle fortgesetzter und schwer löslicher Mißhelligkeiten zwischen den verschiedenen Wasserbenützungsberechtigten bilden würde.

Die Schiffahrt und Flößerei ist bei der nach Abs. 3 des Art. 32 anzustellenden Prüfung im Allgemeinen nur da zu berücksichtigen, wo sie thatfächlich bereits besteht. Die Möglichkeit einer künftigen Einführung derselben auf einer Flußstrecke kann, wosfern nicht diese Möglichkeit durch Aufstellung und Betreibung eines bestimmten und nicht

von vornherein als aussichtslos sich darstellenden Projekts eine festere Gestalt bereits angenommen haben sollte, außer acht gelassen werden.

Durch die verlangte Rücksichtnahme auf die möglichst vollständige Ausnützung der Wasserkräfte soll einer schädlichen Zersetzung der letzteren entgegengewirkt und namentlich verhindert werden, daß an einer Stelle, wo eine bedeutende Wasserkräftigkeitswonne und nach Lage der tatsächlichen und örtlichen Verhältnisse gewinnbringend ausgenützt werden könnte, eine kleine Wasserbenützungsanlage hergestellt wird, welche diese Kraft nurtheilweise ausnützt, dabei aber die vollständige Ausnützung durch eine andere Anlage unmöglich macht.

§. 82.

Bei Anwendung des Art. 32 Abs. 4 ist nicht bloß auf die unmittelbar ober- und unterhalb der geplanten Anlage, sondern auch auf die weiter abwärts gelegenen Werke und Anlagen Rücksicht zu nehmen. Es dürfen daher insbesondere neue Wässerungsrechte nur unter denjenigen Beschränkungen hinsichtlich des Maahes und der Zeiten der Wässerung verliehen werden, welche erforderlich sind, um den flussabwärts gelegenen Werken sichern das nötige Betriebswasser nicht zu entziehen. Angesichts des Umstands, daß die berechtigten Werke bei niederm Wasserstand großenteils die ganze vorhandene Wassermenge für den Betrieb ihrer Werke benötigen, werden daher neue Wässerungsrechte ohne die Ablösung entgegenstehender Berechtigungen meistens nur für die Zeit hoher Wasserstände, deren Mindestmaß in jedem einzelnen Fall vor der Verleihung zu ermitteln wäre, eingeräumt werden können.

§. 83.

Der in Art. 32 Abs. 5 geregelte Anspruch des Besitzers der Stauanlage auf die Auferlegung der Beitragspflicht kann nur im Verleihungsverfahren geltend gemacht werden. Dagegen entsteht durch die Auferlegung der Beitragspflicht ein im Wege der Klage bei dem Verwaltungsrichter verfolgbarer Anspruch einerseits für den Besitzer der Stauanlage auf Leistung des Beitrags und andererseits für den Unternehmer auf Wässerung der Stauanlage.

Zu Art. 33.

§. 84.

Auf das Verfahren bei der Verleihung von Wässerungsrechten und bei der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder der Änderung einer solchen bzw. ih-

Betriebs finden außer den in den §§. 17 bis 22 und §. 25 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften die zum Vollzug der letzteren ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen mit der aus Art. 113 und 115 hinsichtlich der Beziehung der Kreisregierung sich ergebenden Änderung Anwendung.

§. 85.

Der Antrag auf Verleihung eines Wassernutzungsrechts ist bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Anlage, durch welche die Wassernutzung vermittelt wird, ganz oder zum größeren Theil liegt. Der Antrag auf Genehmigung der Wasserbenützungsanlage ist bei dem gleichen Oberamt anzubringen.

Wird um Verleihung des Rechts auf eine Wassernutzung nachgesucht, welche nicht durch eine Anlage vermittelt wird, so ist der Antrag bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die dem Nutzungrecht dienende Strecke des öffentlichen Gewässers ganz oder zum größeren Theile liegt.

§. 86.

Erstreckt sich die Wasserbenützungsanlage (§. 85 Abs. 1) oder die Wassernutzung (§. 85 Abs. 2) oder die nachtheilige Wirkung beider über den Oberamtsbezirk hinaus, so hat das Oberamt, bei welchem gemäß §. 85 der Antrag anzubringen ist, die öffentliche Bekanntmachung des letzteren auch in den Bezirksamtsblättern der übrigen beteiligten Oberamtsbezirke zu erlassen, sowie die Gemeinderäthe der beteiligten Gemeinden dieser Oberamtsbezirke durch Vermittlung ihres vorgesetzten Oberamts zu vernehmen und dieses selbst um eine Neufügung zu ersuchen.

§. 87.

Die Vorlage von Zeichnungen kann insbesondere dann erlassen werden, wenn sie weder für die Beurtheilung des Unternehmens durch die im Verfahren mitwirkenden Behörden oder durch die von demselben berührten Beteiligten noch für die dauernde urkundliche Festlegung der Verleihung oder Genehmigung von Bedeutung sind. In zweifelhaften Fällen ist von dem Oberamt auf Ansuchen des Unternehmers oder von Amtswegen die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen.

Die Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung kann von der Kreisregierung außer beim Zutreffen der in §. 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen

als unbedenklich erachtet werden, wenn der Unternehmer darum nachsucht und überdies klar zu Tage liegt, daß durch die Ausführung des Unternehmens weder das gemeine Wohl irgendwie geschädigt wird noch in den in Art. 32 Abs. 4 angegebenen Beziehungen eine ungünstige Wirkung stattfindet oder daß eine ungünstige Wirkung nur wenig bestimmte Beteiligte trifft. Unterbleibt im letzteren Falle die öffentliche Bekanntmachung, so ist den Beteiligten dasjenige, was andernfalls in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen gewesen wäre, besonders zu eröffnen.

§. 88.

Die in Art. 33 Abs. 1 und 2 gestatteten Abweichungen von den Vorschriften in den §§. 17 bis 22 und §. 25 der Gewerbeordnung (Abstandnahme von dem Belangen der Vorlage von Zeichnungen, sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags, ferner Aussetzung der Entscheidung über das Verleihungs- oder Genehmigungsgebot) sind in so weit nicht zulässig, als Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der unter §. 16 und §. 25 dafelbst fallenden Auflagen entgegenstehen.

§. 89.

Eine Ausnahme von der in Art. 33 Abs. 3 festgesetzten Regel der Vereinigung des Erkenntnisses über die Verleihung und Genehmigung soll nur mit Zustimmung der Beteiligten eintreten. Von dieser Zustimmung kann übrigens abgesehen werden, wenn im Rekursverfahren eine in erster Instanz abgelehnte Verleihung ertheilt, dagegen aus besonderen Gründen die Entscheidung über die Genehmigung der Wasserbenützungsanlage an die untere Instanz zurückverwiesen wird.

Zu Art. 34.

§. 90.

Bei Würdigung des gemeinwirtschaftlichen Nutzens, für welche in Art. 63 Ziff. 2 des Gesetzes Anhaltspunkte enthalten sind, haben nicht bloß örtliche Interessen, sondern wesentlich auch allgemeine wirtschaftliche Erwägungen in Betracht zu kommen.

Zu Art. 35.

§. 91.

Der Umfang der verliehenen Wasserbenützung, welche über den bei plangemäßer Führung sich ergebenden tatsächlichen Bedarf der Anlage, zu deren Gunsten die Ver-

leihung erfolgt, nicht hinausgehen soll, ist in der Verleihturkunde unter Angabe der Höhenlage und der Maße der die Größe des Wasserzuflusses oder Wasserverbrauchs bestimmenden Einrichtungen (Weite der Einlaßfallen und dergl.) nach den im gegebenen Falle in Betracht kommenden Beziehungen, wie Wassermenge, Gefäß, Benützungzeit u. s. w. genau zu bestimmen. Die Bestimmung der verliehenen höchsten Wassermenge kann, wenn dies, wie beispielsweise in der Regel bei Wasserentnahmen, angezeigt erscheint, auch in festen Maßzahlen erfolgen. Zugleich ist der Unternehmer und, sofern nicht etwa ausnahmsweise die Verleihtung lediglich an eine Person ohne dingliche Festlegung erfolgt, namentlich das Grundstück oder die Anlage, zu deren Gunsten die Verleihtung ertheilt wird (zu vergl. auch Art. 39), genau zu bezeichnen.

Bei Stauanlagen ist insbesondere die zulässige Stauhöhe und die nutzbare Höhe des Gefäßes beim Triebwerk zu bestimmen. Dabei kann unter Umständen für die verschiedenen Jahreszeiten eine verschieden Stauhöhe festgesetzt werden.

Bei Bewässerungsanlagen ist geeignetenfalls die Höhe des Wasserstands zu bestimmen, durch dessen Vorhandensein das Wässerungsrecht bedingt oder bei dessen Eintritt die Wässerung einzustellen ist. Ebenso kann, wo dies zum Schutz der Rechte oder Interessen Dritter erforderlich ist, die Benützung des Wassers für ein Triebwerk nur für die Zeiten einer bestimmten Wasserstandshöhe gestattet oder festgesetzt werden, daß zu gewissen Zeiten das ganze Wasser von den Wässerungsberechtigten benutzt werden darf und dergleichen.

§. 92.

Gemäß Art. 35 Abs. 2 ist die Verleihtung des Rechts zur Benützung des öffentlichen Gewässers für ein Triebwerk, auch wenn, wie dies üblich und selbstverständlich ist, der spezielle Fabrikationszweig, dem das Triebwerk zunächst dienen soll (Kunstmühle, Spinnerei, Sägewerk u. s. w.), in der Verleihturkunde genannt wird, nicht als an die Bedingung der fortwährender Pflege dieses bestimmten Fabrikationszweiges geknüpft anzusehen, es sei denn, daß dies besonderer Umstände wegen in der Verleihturkunde ausdrücklich ausgesprochen ist. Bei Prüfung der Frage, ob Anlaß vorliegt, eine solche ausnahmsweise Beschränkung der Verleihtung des Rechts zur Benützung des Wassers für ein Triebwerk Platz greifen zu lassen, ist namentlich zu berücksichtigen, daß die Industrie in Folge der wechselnden Bedürfnisse und Absatzverhältnisse häufig in die Lage kommt, zu einem neuen Fabrikationszweig übergehen zu müssen, wobei ihr keine

unnötige Erhöhung zu bereiten ist, und daß durch eine Beschränkung der Werth der meist mit grossem Aufwand hergestellten Wasserbenützungsanlagen erheblich herabgedrückt werden würde.

§. 93.

Während bei Wassertriebwerken die Beschränkung der Verleihung auf den speziellen Zweck des Triebwerks die Ausnahme zu bilden hat, ist in den Fällen der Ziffer 2 und 3 des Art. 31 Abs. 2 der Zweck der gestalteten Wasserentnahme oder Wasserbenützung in der Regel speziell zu bezeichnen. Dabei ist zu beachten, daß bei Bewässerungsunternehmungen die Verleihung nur zum Zweck der Bewässerung bestimmter Grundstüde erfolgt, so daß die nachträgliche Erweiterung des Kreises der wasserberechtigten Grundstüde, mit welcher stets ein vermehrter Wasserverbrauch verbunden ist, nur nach vorgängeriger Ausdehnung der Verleihung auf die Eigenthümer der hinzutretenden Grundstüde erfolgen kann.

§. 94.

Die Wahrung gemeinwirthschaftlicher Interessen (Art. 35 Abs. 1) kommt insbesondere in Frage bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten für Anlagen zur Erzeugung und Fernleitung elektrischer Kraft. Hier wird es sich vielfach darum handeln, die aus der Vertheilungsfähigkeit und Übertragbarkeit dieser Kraft sich ergebenden Vorteile einerseits möglichst weiten Kreisen zu möglichst billigen Preisen zugänglich zu machen und andererseits auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Interessen der an der Verlassung der Kraft am Erzeugungsort beteiligten Gemeinden und Korporationen die gebührende Rücksicht zu nehmen. Es können daher entsprechende Vorbehalte gemacht, insbesondere auch der Zweck der Verleihung speziell begrenzt werden. Indes ist hierbei nicht so weit zu gehen, daß eine volzwirthschaftlich nachtheilige Niederhaltung von Unternehmungen der bezeichneten Art bewirkt würde.

§. 95.

Besondere Verhältnisse (Art. 35 Abs. 3), welche eine Beschränkung der Verleihung auf eine bestimmte Zeit oder den Vorbehalt späterer Beschränkungen der Verleihung rechtfertigen, sind abgesehen von den Fällen, in welchen die zeitliche Beschränkung dem Charakter des Unternehmens entspricht, insbesondere dann gegeben, wenn die Unmöglich-

lichkeit vorliegt, bei der Verleihung die späteren Wirkungen einer verliehenen Wasser-
nutzung mit genügender Sicherheit vorherzusehen, oder wenn eine Regulirung des Ge-
wässers, an welchem die Nutzung verliehen werden soll, in Aussicht genommen ist, und
dergleichen. In gleicher Weise wie die Verleihung kann auch die polizeiliche Genehmigung,
wenn sie ohne gleichzeitige Verleihung zu ertheilen ist, beschränkt werden.

§. 96.

Wenn anlässlich der Verleihung eines Wassernutzungsrechts gleichzeitig die Geneh-
migung der Wasserbenützungsanlage erfolgt, so sind die Verleihung und die Genehmigung
in eine Urkunde zusammen zu fassen, wobei diese als „Verleihungs- und Genehmigungs-
urkunde“ zu bezeichnen ist.

Zu Art. 36.

§. 97.

Durch die Bestimmungen des Art. 36 werden die hinsichtlich der Stauanlagen für
Wassertriebwerke reichsgesetzlich bereits geltenden Vorschriften des §. 49 der Gewerbe-
ordnung auf alle nach Art. 31 genehmigten Wasserbenützungsanlagen ausgedehnt.

Der Betrieb einer Wasserbenützungsanlage wird in der Regel als angefangen zu
betrachten sein, wenn nur der Wasserbetrieb eröffnet ist, auch wenn die innere Werks-
einrichtung noch nicht oder noch nicht vollständig in Gang gebracht ist.

Zu Art. 37.

§. 98.

Gegenüber dem Gemeingebräuch, welcher sich auf Art. 16 Abs. 2 oder gegenüber
einer Wasserbenützung, welche sich auf eine gemäß Art. 17, 18, 23 bis 29 vor der Ver-
leihung ertheilte Erlaubnis gründet, steht dem Wassernutzungsberechtigten kraft der Ver-
leihung ein Verbietungsrecht nicht zu. In wie weit er sin seinen Interessen durch die
Polizeibehörde zu schützen ist, bestimmt sich nach Art. 20 beziehungswise danach, ob gemäß
den Grundsätzen über den Widerruf oder die Beschränkung der nach Art. 17, 18, 23 bis 29
zugelassenen Wasserbenützungen ein Widerruf oder eine Beschränkung durch die Umstände
des Falles gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. 40.

§. 99.

Die Vorschriften des Art. 40 finden auch auf Wasserbenützungsanlagen Anwendung, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen. Auch ist ihre entsprechende Anwendung auf die gemäß Art. 1 Abs. 3 in Nutzungrechte umgewandelten früheren Privatrechte nicht ausgeschlossen.

§. 100.

Eine Wasservergeudung, die bloß darin besteht, daß technisch veraltete Einrichtungen bestehen, kann durch Art. 40 nicht beseitigt werden. Gegenüber einer solchen Wasservergeudung kommt nur Art. 59 in Betracht.

Dagegen ergibt sich aus der in Art. 40 den Wassernutzungsberechtigten auferlegten Pflicht, bei Ausübung des ihnen verliehenen Rechts nach Möglichkeit die Mitbenützungsrechte und Interessen Dritter zu schonen und auf Wahrung des gemeinen Wohls Bedacht zu nehmen, für die Nutzungsberechtigten die Verbindlichkeit, bei dem Neubau oder dem Umbau ihrer Anlagen den ganzen Wasserbau und die innere Werkseinrichtung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend so einzurichten, daß eine Wasservergeudung vermieden wird.

§. 101.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 4 werden nachstehende Bestimmungen (§§. 102 bis 104) getroffen.

§. 102.

Die für die Abführung des Wassers, der Geschiebe und des Eis in Betracht kommenden Vorrichtungen einer Wasserbenützungsanlage sind in gebrauchsfähigerem Zustand zu erhalten. Für die leichter zerstörbaren Bestandtheile, wie gußeiserne Zahnräder, Zahilstangen u. s. w., sind Ersatzstücke bereit zu halten.

Bei Hochwasser und Eisgang müssen die bezeichneten Vorrichtungen, zu welchen hauptsächlich Wehraußfläche, Wehrfallen, Hochwasser- und Grundablasse zu zählen sind, voll zur Wirkung gebracht werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Aufzierung der Fallen bis über Hochwasser, die Umlegung der Wehraußfläze und die Auflösung oder Entfernung beweglicher Ständer oder Stützen.

Hat sich an den Vorrichtungen Eis in größerer Menge gebildet oder Treibeis in gefahrdrohender Weise angehängt, so sind sie bei eintretendem Thauwetter, wenn ein Hochwasser oder eine Wasseraufstauung zu befürchten ist, vom Eise frei zu machen.

Werden Eisbrechungen nothwendig, so sind dabei verwendete Dynamitpatronen im Interesse der Fischzucht nicht in das Wasser einzuhängen, sondern unter Beachtung der geeigneten Vorsichtsmaßregeln auf das Eis selbst aufzulegen.

Beim Eisgang ist dafür zu sorgen, daß Eisschollen, die ins Stadion gerathen, soweit als möglich in Bewegung gesetzt und weitergeschafft werden.

Panzer- oder Pfahlsträder im Fließbett müssen bei Hochwasser bis über den Hochwasserspiegel aufgezogen oder ganz entfernt werden.

§. 103.

An Gewässern, welche thatsächlich zur Fischzucht benutzt werden und sich hierzu nach den wirthschaftlichen und natürlichen Verhältnissen eignen, ist an Stauanlagen den Fischen das Aufsteigen vom Unterwasser in das Oberwasser nach Thunlichkeit zu ermöglichen. Es sind deshalb die hiefür angebrachten Fischtreppen und Aalgänge in zweckentsprechendem Zustand zu erhalten, insbesondere sind beschädigte oder fehlende Treppen auszubessern oder zu erneuern, sowie Verstopfungen und Versandungen derselben zu beseitigen; auch ist für die Erhaltung des vorgeschriebenen Zuflusses zu sorgen.

Sind Fischtreppen nicht vorhanden, so muß, soweit nicht eine weitergehende Rückfisch üblich oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels zu nehmen ist, an den Tagen, an welchen die Ruhung nicht ausgeübt wird, sowie an Sonntagen, eine Leerschnü- oder eine andere geeignete Falle mehrere Stunden lang ganz offen gehalten werden. Die Zahl der Stunden wird erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Wasserstandes und der Jahreszeit von der Ortspolizeibehörde bestimmt.

An den zum Schutz der Fische vor den Motoren (z. B. Turbinen) angebrachten Rechen darf die vorgeschriebene Weite zwischen den Stäben nicht vergrößert und es dürfen weder einzelne Stäbe noch der ganze Rechen entfernt werden.

Hinsichtlich der Verpflichtung, von dem beabsichtigten Abschlagen eines Fischwassers in den Fällen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, den beteiligten Fischereiberechtigten rechtzeitige Anzeige zu machen, wird auf Art. 12 des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg. Blatt S. 499) verwiesen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Anordnungen auf Grund des Art. 42 nicht verhürt.

§. 104.

Gemäß der Bestimmung in Art. 40 Abs. 2 Ziff. 3 sind insbesondere zu vermeiden:

Eine mangelhafte Dichtung der Stauvorrichtungen, Fällen, Kanäle und dergl., ein nicht vollständiges Abschließen der Wasserabflussvorrichtungen (Fallentafeln, bewegliche Wehrteile u. s. w.), eine Erweiterung und Vertiefung der Zuleitungskanäle, insbesondere bei Wässerungsanlagen und sonstigen Wasserentnahmeverrichtungen beim jährlichen Reinigen (Ausschlägen) derselben, eine über den Bedarf hinausgehende Wasserentnahme, eine Versandung, Verschlammung und Verkrantung von Kanälen und Wehrwagen.

Ferner ist zu vermeiden ein Absenken des Oberwasserspiegels an einer Stauanlage durch einen die während bestimmter Zeit zufließenden Wassermenge übersteigenden Wasserverbrauch in Verbindung mit einem demüchtigen Aufstauen des Wassers. Es ist vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, daß das Oberwasser während des Betriebs möglichst gleichmäßig auf der genehmigten Stauhöhe gehalten wird und daß das Wasser gleichmäßig abläuft, insbesondere daß bei Triebwerken mit Stauanlagen beim Schließen der Arbeitsfalle die Leerklausfallen entsprechend geöffnet wird. Eine Ausnahme ist nur zulässig, soweit ein Recht hierauf besteht oder die unregelmäßige Wasserführung seit langer Zeit üblich ist und im Interesse einer zweckmäßigen Wasserausnutzung nicht wohl vermieden werden kann.

Zu Art. 41.

§. 105.

Unter dem mangelhaften Zustand einer Wasserbenützungsanlage, bei dessen Vorhandensein ein Einschreiten der Polizeibehörde nach Art. 41 Abs. 1 in Frage kommt, ist nicht schon eine bloß unzweckmäßige, dem neuesten Stand der Technik nicht entsprechende Beschaffenheit der Anlage zu verstehen. Auf die Verbesserung einer bloß unzweckmäßigen Anlage kann erst bei einem ohnehin vorzunehmenden Umbau hingewirkt werden (v. vergl. §. 100 zu Art. 40).

§. 106.

Die in Art. 41 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige ist derjenigen Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Bezirk die Wasserbenützungsanlage ganz oder zum größeren Theil liegt. Von der Ortspolizeibehörde ist die Anzeige sofort dem Oberamt vorzulegen.

In wichtigeren Fällen hat das Oberamt der Kreisregierung Bericht zu erstatten und dieser die Feststellung des ordnungsmäßigen Bestands der Anlage anheimzugeben. In den übrigen Fällen hat das Oberamt mit der Feststellung entweder den oberamtlichen Techniker oder, sofern dies unbedenklich erscheint, den Ortsvorsteher oder einen Beauftragten des letzteren zu betrauen. Ueber die erfolgte Feststellung und deren Ergebniß ist Urkunde zu den oberamtlichen Akten zu bringen.

Liegen über den früheren rechtmäßigen Bestand entsprechende Urkunden (Genehmigungsurkunden, Werksbeschreibungen &c.) nicht vor, so ist zunächst dieser frühere Bestand zu ermitteln. Ist ein Eichzeichen zu setzen oder zu erneuern, so kommen die in Art. 47 ff. enthaltenen Bestimmungen und die zu deren Ausführung ergangenen Vorschriften zur Anwendung.

Bu Art. 42.

§. 107.

Unter den Berechtigten im Sinne des Art. 42 Abs. 1 sind nicht bloß Nutzungsberechtigte im Sinne des Art. 31 bzw. des Art. 1 Abs. 3, sondern auch andere Berechtigte, insbesondere Fischereiberechtigte verstanden.

§. 108.

Ueber das von den Polizeibehörden in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 bei Vertheilung des Wassers einzuhaltende Verfahren werden die nachstehenden Vorschriften (§§. 109 bis 116) getroffen.

§. 109.

Will behufs Erlassung einer Verfügung über die Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten die Polizeibehörde von einem Bevölkerung angerufen werden, so ist der bezügliche Antrag bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Benützung, welche durch die Vertheilung unmittelbar beschränkt werden soll, ganz oder zum größeren Theil stattfindet. Der Antrag soll einen bestimmten Vorschlag über die Vertheilung enthalten. Das Oberamt hat sofort eine Abschrift des Antrags der Kreisregierung vorzulegen, damit diese, wenn hiefür besondere Gründe vorliegen, im Stande ist, auf das Vorverfahren Einfluß zu üben.

Außerdem hat das Oberamt die geeigneten Erhebungen darüber anzustellen, ob in den Verleihungsurkunden oder durch besonderen Rechtstitel oder rechtmäßiges Herkommen

eine feste Ordnung hinsichtlich des Umfangs und des Rangverhältnisses der einzelnen Berechtigungen geschaffen ist und ob und in wie weit öffentliche Interessen wahrzunehmen sind. Ueber die öffentlichen Interessen sind die Gemeinderäthe und in dringenden Fällen die Ortsvorsteher der nächst beteiligten Gemeinden zu vernehmen. Außerdem ist den Berechtigten, welche bei der Vertheilung in Betracht kommen, Gelegenheit zu geben, sich über den Antrag zu äußern. Hiebei ist wie folgt zu verfahren.

§. 110.

Erscheint sich die Wirkung der beantragten Wasservertheilung nur auf einige wenige bestimmte Berechtigte, so sind diese zu vernehmen. Werden von ihnen Einwendungen erhoben, so ist mündliche Verhandlung einzuleiten. Hierfür und für das weitere Verfahren sind die in den §§. 112 ff. enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Werden keine Einwendungen erhoben, so erfolgt sofort Altenvorlage an die Kreisregierung gemäß §. 112. Wenn es in einzelnen Fällen zweckmäßig erscheint, kann die Vernehmung der Berechtigten sofort in mündlicher Verhandlung erfolgen.

§. 111.

In den in §. 110 nicht bezeichneten Fällen ist der Antrag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Oberamt (§. 109) im Amtsblatt des Bezirks.

Findet die Benützung, welche durch die Vertheilung unmittelbar beschränkt werden soll, theilweise in andern Oberamtsbezirken statt, so ist die Bekanntmachung durch das Oberamt (Abs. 1) auch in den Amtsblättern dieser Bezirke zu bewirken.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

- a. die beantragte Wasservertheilung,
- b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen der in der Bekanntmachung bestimmten Frist bei dem die Bekanntmachung erlassenden Oberamt anzubringen. Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatt ist ein Exemplar zu den Akten zu bringen.

§. 112.

Werden Einwendungen vorgebracht, so hat das Oberamt hierüber mündliche Verhandlung einzuleiten und hiezu sowohl den Antragsteller als die Widersprechenden vorz.

laden. Außerdem sind, wenn die Wahrung öffentlicher Interessen in Frage kommt und die Gemeinderäthe beziehungsweise Ortsvorsteher der nächstbeliebtesten Gemeinden noch nicht gehört sind, die Ortsvorsteher der letzteren zu der Verhandlung einzuladen.

Die Leitung der Verhandlung liegt, sofern nicht von der Kreisregierung ein besonderer Kommissär bestellt wird, dem Oberamt ob. Zu der Verhandlung sind erforderlichen Fällen Sachverständige beizuziehen, welchen die Akten oder Auszüge aus denselben zuvor zur Einsicht und, soweit die Zeit reicht, zur schriftlichen Begutachtung mitzuteilen sind.

Bei der Verhandlung der Sache ist darauf Bedacht zu nehmen, über die Vertheilung des Wassers eine gültliche Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hinzuwirken, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den bei der Verhandlung Anwesenden zu unterzeichnen ist.

§. 113.

Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten von dem Oberamt oder, wenn von der Kreisregierung ein Kommissär aufgestellt war, von diesem der Kreisregierung mit einer Neuerung darüber vorgelegt, wie die Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten nach Menge oder Gebrauchszeit unter Berücksichtigung der unentbehrlichen Bedürfnisse des Gemeingebrauchs festzusezen sein dürfe. In dem Bericht sind ferner die von dem Oberamt auf Grund des Art. 42 Abs. 2 etwa getroffenen einstweiligen Anordnungen zu bezeichnen.

§. 114.

Bei der Entscheidung hat die Kreisregierung die Wirkung der festzusezenden Wassertheilung nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse an derjenigen Strecke des öffentlichen Gewässers zu würdigen, an welcher die der Vertheilung unmittelbar zu unterliegende Benützung stattfindet, sondern auch, soweit sich dies übersehen läßt, in Absicht auf die Verhältnisse an dem weiteren Unterlauf des öffentlichen Gewässers.

§. 115.

Die Entscheidung der Kreisregierung ist den Beteiligten, gegen welche die Ver-

theilungsverfügung ergeht, sowie denjenigen, welche Einwendungen erhoben und nicht zurückgenommen haben, urkundlich zu eröffnen.

§. 116.

Die Kosten des Verfahrens trägt, soweit sie durch die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen erwachsen sind oder in Diäten und Reisekosten staatlicher Beamten des Departements des Innern bestehen, die Staatsklasse. Die weiteren Kosten fallen, soweit sie durch unbegründete Anträge oder Einwendungen erwachsen sind, den Antragstellern beziehungsweise den Widersprechenden, im Uebriegen den Berechtigten zur Last, zwischen welchen die Vertheilungsverfügung ergeht. Unter den letzteren werden die Kosten in der Weise ausgeschlagen, daß diejenigen, deren Benützung mehr beschränkt wird, in geringerem Maße teilnehmen und daß einzelne Berechtigte mit Rücksicht auf das Maß der ihnen auferlegten Beschränkungen ganz freigelassen werden können.

§. 117.

Wenn über die in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 erforderliche Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten allgemeine Bestimmungen durch Bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen werden sollen, was sich insbesondere für Bezirke empfehlen wird, in denen erfahrungsgemäß die Nothwendigkeit einer solchen Wasservertheilung häufiger wiederlebt, so ist der von dem Oberamt nach sorgfältiger Erhebung und Würdigung der Verhältnisse aufzustellende Entwurf im Amtsblatt des Bezirks und, wenn die Wirkung der vorgesehenen Wasservertheilung sich über den Oberamtsbezirk hinaus erstreckt, auch in den Amtsblättern der beteiligten Nachbarbezirke mit der Aufforderung bekannt zu machen, Einwendungen binnen einer in der Bekanntmachung bezeichneten, auf mindestens vier Wochen zu bemessenden Frist bei dem die Bekanntmachung erlassenden Oberamt einzubringen. Die vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen und, soweit sie begründet erscheinen, zu berücksichtigen.'

Hierauf ist der Entwurf der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen, welche nach Bernehmung der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, der Zentralstellen für die Landwirthschaft und für Gewerbe und Handel sowie geeigneten Fälls des Medizinalkollegiums dem Oberamt den Entwurf mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Sodann wird der Entwurf durch das Oberamt mit Zustimmung des Wasserschied-

gerichts und des Amtsversammlungsausschusses festgestellt und nach Art. 53 ff. des Landespolizeistrafgesetzes behandelt.

Ist ein Exemplar der Nummer des Bezirksamtsblatts, in welcher die bezirkspolizeiliche Vorschrift zum Abdruck gelangt ist, hat das Oberamt ohne Begleitericht dem Ministerium des Innern, der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, den Zentralstellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirtschaft, dem Medizinalkollegium und der Kreisregierung vorzulegen.

Zu Art. 43.

§. 118.

Das Wasserstrafgericht hat seinen Sitz in der Oberamtsstadt.

§. 119.

Der Stellvertreter des Oberamtsvorstands im Oberamt ist auch dessen Stellvertreter im Schiedsgericht. Das Gleiche gilt für den Stellvertreter des Straßenbauinspektors und des Kulturinspektors in deren Hauptamt.

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 letzter Satz kann von dem Schiedsgerichtsvorstand nur ein solcher im Bezirk ansässiger Wasserbautechniker berufen werden, welcher die besondere Prüfung im Wasserbaufach (zu vergl. die Königliche Verordnung vom 28. November 1856, Reg. Blatt S. 333) oder die zweite Staatsprüfung im Bauingenieurfach (zu vergl. die Königlichen Verordnungen vom 22. August 1843, Reg. Blatt S. 643, vom 4. November 1872, Reg. Blatt S. 369, vom 22. Juni 1876, Reg. Blatt S. 189, vom 13. April 1881, Reg. Blatt S. 329, vom 10. Januar 1884, Reg. Blatt S. 2, und vom 13. April 1892, Reg. Blatt S. 149) erstanden hat.

§. 120.

Die sechsjährige Wahlperiode für die von der Amtsversammlung zu wählenden Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreter läuft vom 1. Januar 1902 an. Die regelmäßige Wahl hat jeweils im letzten Jahr vor Beginn der Wahlperiode, also in den Jahren 1901, 1907, 1913 u. s. w. stattzufinden.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter im Laufe der Wahlperiode aus, so hat die Amtsversammlung beim nächsten Zusammentritt ein neues Mitglied oder einen

neuen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl gilt für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode.

Bei der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist auf Persönlichkeiten Bedacht zu nehmen, welche nicht bloß die für eine ersprichtliche Ausübung ihrer schiedsrichterlichen Tätigkeit erforderliche Sachkunde, sondern auch das Vertrauen der Beteiligten besitzen. Da eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl nicht besteht, so ist zur Vermeidung wiederholter Wahlen das Augenmerk außerdem auf Männer zu richten, von denen angenommen werden kann, daß sie bereit sind, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen.

Unter den von der Amtsversammlung zu wählenden Mitgliedern des Schiedsgerichts muß sich ein Landwirth und ein Wasserwerksbesitzer des Bezirks befinden. Das Gleiche gilt von den durch die Amtsversammlung zu wählenden Stellvertretern. Bei der Wahl des dritten Mitglieds und des dritten Stellvertreters ist dagegen die Amtsversammlung weder auf einen bestimmten Stand noch auf den Kreis der Bezirkangehörigen beschränkt.

Die Namen der Gewählten, welche die Wahl angenommen haben, sind unter Angabe des Standes und Wohnorts im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen und dem Schiedsgericht mitzuteilen.

§. 121.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten (Art. 43 Abs. 4) sind in der Ministerialverfügung vom 7. November 1901 (Reg. Blatt S. 365) enthalten.

Zu Art. 44.

§. 122.

Unter den zur Ausübung des Nutzungsrechts erforderlichen Vorrichtungen im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 sind die Einrichtungen des Wasserbaus, nicht aber die innere Betriebsanlage verstanden.

Ein Eingehenlassen der für die Ausübung des Wassernutzungsrrechts erforderlichen Vorrichtungen liegt schon dann vor, wenn die Wasserbenützungsanlage in einem ihre Benützung unmöglich machenden Zustand sich befindet. Es ist daher zur Festhaltung des Nutzungsrechts die Instandhaltung sämmtlicher wesentlicher Theile der Wasserbenützung

anlage, namentlich auch des Motors erforderlich, und es genügt beispielsweise nicht die bloße Unterhaltung des Wehrs.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Fristung (Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2) nicht versagt werden darf, sind die Vorschriften des §. 49 Abs. 4 der Gewerbeordnung, soweit sie nicht kraft Gesetzes Platz greifen, sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Das Verfahren für die Fristung vollzieht sich, soweit nicht §. 49 Abs. 5 der Gewerbeordnung Anwendung findet, in den Formen des Verfahrens für die Verleihung neuer Wasser- nutzungsberechte. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Fristungsgesuchs ist abzusehen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Unter Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 fällt beispielsweise die Neuerbauung der Wiesenfläche, für welche ein Bewässerungsrecht verliehen worden ist.

Die Anwendung des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 5 setzt nicht unbedingt eine Änderung der Wasserbenutzungsanlage selbst voraus, vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob die letztere einem andern Zweck zu dienen hat. Das Erlöschen des Nutzungsberechts mit seinem bisherigen Inhalt erfolgt nicht schon mit der für die Umwandlung zu Folge der Vorschriften in Art. 31 ertheilten Verleihung, sondern erst mit der thatfächlichen Umwandlung der Anlage.

§. 123.

Der Verlust des verliehenen Wasserbenutzungsrechts tritt beim Batreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von selbst und ohne daß es eines bezüglichen Verfahrens und Ausspruchs der Verwaltungsbehörde bedarf ein. Die von der Verwaltungsbehörde zu gebende Entscheidung (Art. 44 Abs. 2) hat bloß die Bedeutung, festzustellen, daß das Erlöschen eingetreten ist.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden fallen den Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, den Antragstellern zur Last.

§. 124.

Liegen im Falle des Art. 44 Abs. 3 des Gesetzes die Voraussetzungen des Art. 34 vor, so erfolgt die Entscheidung nach den im letzteren Artikel aufgestellten Grundsätzen.

§. 125.

Bei Anwendung des Art. 44 Abs. 4 ist zu beachten, daß bisher in den die Stelle

der Verleihungsurkunde vertretenden Genehmigungsurkunden bei Genehmigung von Betriebwerken häufig der spezielle Zweck des Triebwerks in die Genehmigung ohne eine Absicht der Beschränkung derselben auf diesen Zweck einbezogen worden ist. Solchen Fällen kann die Verleihung nicht als ausdrücklich unter der Bedingung der fortlaufenden Verfolgung eines speziellen Zwecks ertheilt angesehen werden.

§. 126.

Auf Privatrechte, welche zu Folge der Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 in dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungrechte verwandelt werden, finden die sachlichen Vorschriften des Art. 44 keine Anwendung. Das Erlöschen dieser Nutzungrechte erfolgt vielmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das Erlöschen dinglicher Rechte.

Zu Art. 45.

§. 127.

Auf das Verfahren wegen Untertragung einer Wasserbenützung und wegen Beleitigung der Wasserbenützungsanlage in den Fällen des Art. 45 finden die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren behufs der Untertragung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage (§. 51 der Gewerbeordnung) mit den aus Art. 45, 113, 115 und 116 des Wassergesetzes folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Die durch unbegründete Einwendungen erwähnenden Kosten fallen den Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, den Antragstellern zur Last.

§. 128.

Will die Kreisregierung in den Fällen des Art. 45 einschreiten, ohne daß hierzu von einer Gemeinde oder von sonstigen Beteiligten Antrag gestellt ist, so ist unter Darlegung der für das Einschreiten sprechenden Gründe und der voraussichtlichen Höhe der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung die vorgängige Ermächtigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 129.

Die Festsetzung der von den Antragstellern auf Erfordern für die Erfüllung des Anerbietens der Entschädigung zu leistenden Sicherheit (Art. 45 Abs. 3 am Ende) kommt der Kreisregierung zu. Die Sicherheit ist auf Verlangen des Nutzungsberechtigten jeden

vor Eintritt in das Verfahren aufzuerlegen und zu leisten. Die hinsichtlich der Sicherheitsleistung in den Fällen des Art. 3 des Gesetzes erlassenen Vollzugsvorschriften (§. 4 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt in Betreff der zu Art. 64 über die Festsetzung der Entschädigung getroffenen Vollzugsvorschriften (§§. 173 ff.).

Zu Art. 46.

§. 130.

Als Polizeibehörde kommt in den Fällen des Art. 46 auch die Ortspolizeibehörde in Betracht.

Gemeine Gefahr im Sinne des Gesetzes liegt insbesondere vor im Fall von Feuers- und Hochwassergefahr, unter Umständen auch bei vorübergehendem dringendem Wassermangel.

Der Art. 46 findet auch auf bestehende Rechte und Ansagen, sowie auf die zu Folge der Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 in Nutzungsrechte verwandelten früheren Privatrechte Anwendung.

Zu Art. 47.

§. 131.

Unter Stauanlagen und Stauvorrichtungen (Art. 47 Abs. 1 und 2) sind nur die Wassernutzung vermittelnden und bestimmenden Stauanlagen beziehungsweise Stauvorrichtungen, nicht aber beispielsweise Fallen in einem Bewässerungskanal zur weiteren Vertheilung des dem Grundstück bereits durch eine Stauanlage zugewiesenen Wassers auf diesem Grundstück verstanden.

Wenn für eine Stauanlage mehrere Eich- beziehungsweise Sicherheitszeichen nöthig sind, so ist hierüber in der Regel in der Verleihungs- beziehungsweise Genehmigungsurkunde Bestimmung zu treffen. Auch ist zu beachten, daß, wenn für verschiedene Jahreszeiten oder Pegelstände verschiedene Stauhöhen festgesetzt sind, diese verschiedenen Höhenmaße durch Eichzeichen kenntlich zu machen sind.

Die widerristische Erlassung eines Eichzeichens (Art. 47 Abs. 2) kann namentlich dann veranlaßt erscheinen, wenn es sich um unbedeutende Stauvorrichtungen zu landwirtschaftlichen, häuslichen oder kleingewerblichen Zwecken (z. B. Brunnenanlagen, kleine Hanfreiben, Fruchtklampfen u. dergl.) handelt, welche keinen über die Grenzen des eigenen

Grundstücks hinausreichenden Einfluß auf die Höhe des Wasserstands und den Lauf des Wassers ausüben und daher weder die Ufer gefährden noch fremden Grundstücken durch Versumpfung oder sonst Schaden' bringen.

§. 132.

Die näheren Vorschriften über das bei der Anbringung des Eichzeichens und bei der Bestimmung des zugehörigen Sicherheitszeichens einzuhaltende Verfahren, sowie über die Beschaffenheit des Eich- und des Sicherheitszeichens sind in der Ministerialverfügung vom 5. November 1901 (Reg. Blatt S. 352) enthalten.

Zu Art. 48.

§. 133.

Die Bestimmung der Frist, binnen welcher an bereits bestehenden Stauanlagen, die mit einem Eichzeichen nicht oder nicht in zweckentsprechender Weise versehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Stauanlage verändert oder erneuert wird (zu vergl. Art. 47 Abs. 1 im Eingang), ein Eichzeichen gemäß Art. 48 Abs. 1 angebracht werden soll, bleibt späterer Verfügung vorbehalten. Die Frist wird erforderlichen Falls für die einzelnen Flußgebiete oder Bezirke verschieden bestimmt werden.

Inzwischen ist bei den in Abs. 1 bezeichneten Stauanlagen auf die Anbringung eines Eichzeichens bei geeignetem Aulag hinzuwirken.

Beruft sich der Werkbesitzer auf das Vorhandensein eines alten Eichzeichens, so hat er erforderlichenfalls auch zu beweisen, daß das vorhandene Zeichen ein unverträgliches Grenzeichen ist, bestimmt zur Angabe der Höhe, bis zu welcher das Wasser gestaut werden darf. Dabei ist zu beachten, daß Pfähle, welche im Wasser stehen, im Lauf der Zeit namentlich durch das Eis häufig gehoben werden.

§. 134.

Als sonstige Rechtstitel im Sinne des Art. 48 Abs. 2 kommen namentlich auch gerichtliche Urtheile in Betracht. Sie haben in dem Verfahren jedenfalls in so fern Berücksichtigung zu finden, als sie eine Beschränkung des Besitzers der Stauanlage zu Gunsten eines Betheiligten feststellen, während die zu Gunsten der Anlage ergangenen Urtheile nicht als unbedingt maßgebend zu erachten sind.

§. 135.

Bei der in Anwendung des Art. 48 Abs. 3 erfolgenden Bemessung der Stauhöhe eines bestehenden Werkes wird der bisherige Umfang der Benützung nur in so weit berücksichtigt, als nicht feststeht, daß er unberechtigt war. Der bisherige Umfang der Benützung, insbesondere bei Mühlen die Zahl der in den verschiedenen Jahreszeiten gleichzeitig betriebenen Gänge, ist zunächst zu erweisen. Wenn übrigens alle Beteiligten bezüglich einer bestimmten Stauhöhe übereinstimmen, ist, soweit nicht Zweifel an der rechtlichen Begründung derselben bestehen, in erster Linie diese Übereinstimmung dem für zulässig erklärten Staumaß zu Grund zu legen.

§. 136.

Unter den Besitzern der zunächst gelegenen Wasserbenützungsanlagen, welche nach Art. 48 Abs. 4 vernommen werden sollen, sind nicht notwendig bloß die beiden unmittelbaren Nachbarn oberhalb und unterhalb der Stauanlage zu verstehen. Vielmehr sollen die Besitzer aller derjenigen Wasserbenützungsanlagen gehörig werden, auf deren Betrieb die bei Sezung des Eichzeichens erfolgende Bestimmung der Stauhöhe eine Einwirkung in einem thatfächlich fühlbaren Maß auszuüben geeignet ist. Wie weit dies trifft, muß nach verständigem Ermessen auf Grund der gesammten Sachlage beantwortet werden.

Der vor der Feststellung der zulässigen Stauhöhe zu erlassende öffentliche Aufruf hat im Auftrag der Kreisregierung durch das Oberamt zu ergeben, in dessen Bezirk die Stauanlage ganz oder zum größeren Theile liegt. Der Aufruf erfolgt im Bezirksamtsblatt. Als aufrufende Behörde gilt das Oberamt.

Erstrecken sich die Stauanlage oder ihre Wirkungen über den Oberamtsbezirk hinaus, so hat das Oberamt (Abs. 2) den Aufruf auch in den Bezirksamtsblättern der andern beteiligten Oberamtsbezirke zu veröffentlichen.

Auf den im Bezirksamtsblatt ergehenden Aufruf ist auf Anordnung der Kreisregierung oder des Oberamts (Abs. 2) noch in ortsüblicher Weise öffentlich hinzuweisen.

Die Frist für die Geltendmachung der Rechte und Interessen bei der aufrufenden Behörde ist auf vierzehn Tage zu bestimmen. Hinsichtlich ihrer Berechnung finden die Vorschriften in §. 17 der Gewerbeordnung Anwendung.

Unter besonderem privatrechtlichem Titel ist in Art. 48 Abs. 4 dasselbe verstanden

wie in §. 19 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Nicht als auf besonderem privatrechtlichem Titel beruhend sind Ansprüche anzusehen, die sich auf ein Wassernutzungsrecht gründen.

§. 137.

Zu den nach Art. 48 Abs. 5 von der Staatsklasse zu bestreitenden Kosten der Ermittlung der zulässigen Stauhöhe gehören die den Parteien selbst erwachsenen Kosten nicht. Solche Kosten sind auf Antrag dem Gegner in so weit aufzuerlegen, als sie durch dessen unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

Zu Art. 49.

§. 138.

Die Verfügung der Kreisregierung, wodurch die zulässige Stauhöhe festgestellt wird, ist dem Besitzer der Stauanlage, wie auch den Beteiligten, welche in dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aufgetreten sind (Art. 48 Abs. 4), urkundlich zuzustellen.

Zu Art. 50.

§. 139.

Die in Art. 50 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige hat ohne Rücksicht darauf stattzufinden, ob die Beschädigung oder Aenderung des Eichzeichens bzw. des Sicherheitszeichens durch die Gewalt des Wassers, durch allmähliche Abnützung, durch Zufälle oder durch sonstige Ursachen herbeigeführt worden ist.

Sie ist von dem Verpflichteten innerhalb vierzehn Tagen, nachdem er von der Beschädigung oder Aenderung Kenntnis erlangt hat, zu erstatten, braucht jedoch nicht unmittelbar bei dem Oberamt stattzufinden, vielmehr kann der Verpflichtete auch die Ortspolizeibehörde um Erstattung der Anzeige ersuchen und genügt durch ein solches Ersuchen seiner Anzeigepflicht. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige unverzüglich dem Oberamt vorzulegen, in dessen Bezirk die Stauanlage ganz oder zum größeren Theil liegt. In der gleichen Weise hat die Ortspolizeibehörde zu verfahren, wenn sie auf anderem Wege von der Beschädigung oder Aenderung eines Eich- oder Sicherheitszeichens Kenntnis erhält.

Wie weit an Stelle des den Betrieb der Stauanlage leitenden Besitzers oder neben diesem der Betriebsleiter zur Anzeige verpflichtet ist und hinauf unter die Strafandrohung

des Art. 109 Ziff. 6 fällt, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen (zu vergl. auch Art. 151 der Gewerbeordnung).

§. 140.

Bei der Befestigung, Ausbesserung, Versezung, Verrichtigung oder Erneuerung von Eich- oder Sicherheitszeichen (Art. 50 Abs. 2) ist, soweit nicht Abs. 3 Platz greift, unter entsprechender Anwendung der in den Vollzugsbestimmungen zu Art. 47 für das Setzen solcher Zeichen gegebenen Vorschriften zu verfahren, wobei im Falle der Erneuerung oder einer dieser gleichkommenden Ausbesserung, sowie im Falle der Versezung die dort bestimmten neuen Zeichen zu verwenden sind.

Können unter besonderen Umständen, z. B. im Falle des Umbaus der Gegenstände, an welchen die Zeichen angebracht sind, die zu versetzenden oder zu erneuernden Zeichen nicht sofort festgestellt werden, so ist die Höhe der alten Zeichen durch Beziehung auf mindestens drei unverrückbare Punkte einstweilen festzulegen. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Festlegung finden die Bestimmungen über die Setzung von Eichzeichen sinnmäßige Anwendung.

Kann die frühere Höhe der Zeichen nicht mehr festgestellt werden oder bestehen Zweifel über die Richtigkeit der Höhenlage der Zeichen, so ist nach Art. 48 zu verfahren.

Zu Art. 51.

§. 141.

Zu den von dem Besitzer der Stauanlage zu beseitigenden Hindernissen des Wasserlaufs gehört, soweit nicht auf Grund besonderer Rechtstitel eine andere Ordnung getroffen ist, namentlich auch das an der Stauanlage und in dem Werkskanal sich ansammelnde Eis. Die Beseitigung des Eises im natürlichen Flussbett ist dagegen nicht Sache des Werksbesitzers, sofern ihm diese Verpflichtung nicht Kraft besonderen Rechtstitels obliegt.

Ein polizeiliches Einschreiten im Sinne des Art. 51 Abs. 3 ist in der Regel nur veranlaßt, wenn öffentliche Interessen bedroht sind, oder wenn von dritten Beteiligten das Einschreiten beantragt wird. Auch setzt die Ausübung des unmittelbaren polizeilichen Zwanges voraus, daß der Besitzer der Stauanlage einer Aufforderung, die erforderlichen Handlungen binnen bestimmter Frist selbst vorzunehmen, nicht nachgekommen ist.

Zuständig zur Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Anlage ganz oder zum größeren Theile liegt. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat in den geeigneten Fällen zuvor mit den übrigen beteiligten Ortspolizeibehörden sich ins Benehmen zu setzen. In dringenden Fällen kann jede Ortspolizeibehörde die in ihrem Bezirk erforderlichen Anordnungen treffen.

Zu Art. 52.

§. 142.

Vor der Verleihungsbehörde die Herstellung eines Grundablasses oder eines beweglichen Wehres vorschreibt, hat sie in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob nach den Verhältnissen des Gewässers die Herstellung nothwendig ist. Dabei ist im Auge zu behalten, daß namentlich die Herstellung beweglicher Wehre besonders hohe Bau- und Unterhaltungskosten verursacht.

Zu Art. 53.

§. 143.

Die Erlaubnis der Kreisregierung zur Beseitigung einer unter Art. 31 fallenden Stauanlage ist auch bei einer Verlegung der letzteren erforderlich, es sei denn, daß es sich nur um geringfügige Lageänderungen handelt, wofür die vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde (Art. 53 Abs. 3) genügt. Wird eine neue Stauanlage genehmigt, welche eine an anderem Ort befindliche Anlage ersetzt, so liegt in der Genehmigung der ersten zugleich die Erlaubnis zur Beseitigung der letzteren. Bei der Genehmigung können über die Art der Beseitigung der alten Stauanlage nähere Vorschriften ertheilt werden.

§. 144.

Das Gesuch um die Erlaubnis zur Beseitigung einer unter Art. 31 fallenden Stauanlage ist bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die zu beseitigende Stauanlage ganz oder zum größeren Theile liegt. In dem Gesuch ist die zu beseitigende Stauanlage genau zu bezeichnen. Erforderlichenfalls ist ein Lageplan beizufügen. Weiter ist der Grund, die Art und Weise und die Zeit der Beseitigung anzugeben.

Das Oberamt hat die für die Beurtheilung des Gesuchs erforderlichen Erhebungen darüber zu pflegen, ob durch die Beseitigung öffentliche Interessen gefährdet werden mi-

welche Vorkehrungen zur Wahrung dieser Interessen erforderlich sind. Insbesondere hat es die Gemeinderäthe der Gemeinden, in welchen sich die Stauanlage ganz oder zum Theil befindet oder auf welche die Wirkung der Stauanlage sich erstreckt, zu vernehmen und, wenn Staatsstrafen oder öffentliche Eisenbahnen berührt erscheinen, die Strafbauinspektion beziehungsweise die Eisenbahnbauinspektion zu hören. Sind Gemeinderäthe anderer Oberamtsbezirke zu vernehmen, so hat dies durch Vermittlung des vorgesetzten Oberamts zu geschehen und ist letzteres zugleich um eine eigene Aeußerung zu ersuchen.

Nach ordnungsmässiger Vorbehandlung des Gesuchs hat das Oberamt die Alten mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Beseitigung der Stauanlage der Kreisregierung vorzulegen. Letztere hat, bevor sie die Entscheidung trifft, erforderlichenfalls die beteiligten Fachbehörden zu vernehmen.

§. 145.

Die Versagung der Erlaubniß zur Beseitigung einer unter Art. 31 des Gesetzes fallenden Stauanlage kann insbesondere mit Rücksicht auf die von der Stauanlage abhängige Wasserversorgung einer Ortschaft sich als nothwendig erweisen. Hierbei ist indeß wie in den übrigen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse die Verzagung gebietet, in der Weise vorzugehen, daß dem Besitzer der Stauanlage die Einhaltung einer entsprechenden Frist vorgeschrieben wird, vor deren Ablauf die Beseitigung nicht erfolgen darf. Die Frist ist so zu bemessen, daß innerhalb derselben die zur Wahrung der gefährdeten öffentlichen Interessen erforderlichen Vorkehrungen durch diejenigen, welchen diese Wahrung obliegt, getroffen werden können. Auf die Beschleunigung der Vorkehrungen ist zu dringen. Nach Umständen ist die Versagung der Erlaubniß davon abhängig zu machen, daß die beteiligte Gemeinde u. s. w. zuvor die Deckung der durch die Forterhaltung der Stauanlage erwachsenden Kosten übernimmt.

§. 146.

Die in Art. 53 Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige ist bei denjenigen Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Bezirk die zu beseitigende Stauanlage ganz oder zum grösseren Theile liegt.

Die Ortspolizeibehörde hat unbeschadet der ihr obliegenden Wahrung der polizeilichen Interessen die Anzeige in Urkchrift oder Abschrift ohne Verzug dem Oberamt vorzulegen, damit dieses in den Stand gesetzt wird, von sich aus etwaige Maßnahmen zu

treffen oder der Kreisregierung Bericht zu erstatten. Bei der Vorlage der Anzeige hat die Ortspolizeibehörde zu bemerken, was von ihr zur Wahrung der polizeilichen Interessen vorgekehrt oder in Aussicht genommen sei.

Erfreut sich die Stauanlage oder ihre Wirkung über den Gemeindebezirk hinaus, so hat die Ortspolizeibehörde (Abs. 1) von der erhaltenen Anzeige sofort auch die Ortspolizeibehörden der übrigen beteiligten Gemeindebezirke in Kenntniß zu setzen.

Zu Art. 54.

§. 147.

Die Grunduntersuchungen, welche der Besitzer (Eigentümer, Nachbraucher, Nutznießer, Pächter, Miether) zu dulden hat, können auch eine Bloßlegung der tiefen Schichten des Bodens erforderlich machen. Dagegen fällt das Nachgraben nach Quellen, die Ziehung vorläufiger Wassergräben, das Fällen von Bäumen und dergl. nicht unter die vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des Art. 54.

Die Vorschriften des Artikels greifen auch dann Platz, wenn die Ausübung einer Zwangsbefugniß im Sinne der Art. 56 ff. gegenüber dem Grundstück, welches zu den Vermessungsarbeiten und Bodenuntersuchungen benützt werden will, vorerst nicht in Aussicht genommen ist.

Durch die Bestimmungen des Art. 54 wird die Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher) beziehungsweise das Oberamt nicht ermächtigt, von einem auf allgemeiner Verjährungsverhenden Verbot der Betretung gewisser Grundstücke, beispielsweise des Bahnhofsperr zu entbinden. Im Uebrigen hat sich die Prüfung der Ortspolizeibehörde auf die Herstellung der Nothwendigkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks für die Vorbereitung der Anlage und auf die durch Absatz 2 des Artikels veranlaßten Erwägungen p beschränkt.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die in Anspruch genommenen Grundstücke sich befinden. Die Ortspolizeibehörde hat, bevor sie die Erlaubniß ertheilt, in der Regel die Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke zu hören. Ueber die ertheilte Erlaubniß ist dem Unternehmer eine Urkunde auszustellen.

Zu Art. 55.

§. 148.

Durch die Bestimmungen des Art. 55 wird ein Anrufen der Polizeibehörde wegen der nachtheiligen Einwirkungen eines Ablauftanals, soweit die Voraussetzungen für deren Einschreiten vorliegen, nicht ausgeschlossen und die Frage, in wie weit die Einführung eines Ablauftanals polizeilicher Erlaubnis bedarf und polizeilich statthaft ist, nicht berührt.

Die Auferlegung vorläufiger Sicherheitsleistung (Art. 55 Abs. 2) kommt derjenigen Polizeibehörde zu, welche für die Zulassung des Kanals zuständig ist.

Zu Art. 56.

§. 149.

Unter Stauanlagen im Sinne des Art. 56 sind solche Stauanlagen zu verstehen, welche eine Wassernutzung bezeichnen. Welcher Art diese Nutzung ist, insbesondere ob sie landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dient, ist gleichgültig.

Dem Ufer-eigenthümer (Art. 56 Abs. 1) steht derjenige gleich, welcher Kraft dinglichen Rechts die Befugnisse des Eigenthümers ausüben darf.

Die Verpflichtung zur Duldung der Stauanlage erstreckt sich nur auf diese selbst (Wehr, Fällen), nicht auch auf die Zubehörden derselben, wie Triebwerke, Turbinenhäuser, Kanäle und dergleichen.

§. 150.

Die für die Auferlegung der Zwangsverpflichtung zuständige Behörde hat einerseits die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens und die Nothwendigkeit für dieses, zur Benützung der fraglichen Uferstrecke zu gelangen, andererseits das Maß der Einschränkung, die hiervon für den zu verpflichtenden erwächst, abzuwagen und alsdann nach freiem Ermessen ihre Entscheidung zu treffen. Daß das Unternehmen, für welches die Zwangsverpflichtung begeht wird, von einer besonderen gemeinwirthschaftlichen Bedeutung sei, ist nicht gefordert.

§. 151.

Durch das Inkrafttreten (Art. 64 Abs. 7) der Zwangsverpflichtung wird ein privat-rechtliches Verhältniß, in der Regel eine Grunddienstbarkeit, begründet.

treffen oder der Kreisregierung Bericht zu erstatten. Bei der Vorlage der Anzeige hat die Ortspolizeibehörde zu bemerken, was von ihr zur Wahrung der polizeilichen Interessen vorgelebt oder in Aussicht genommen sei.

Erstreckt sich die Stauanlage oder ihre Wirkung über den Gemeindebezirk hinaus, so hat die Ortspolizeibehörde (Abs. 1) von der erhaltenen Anzeige sofort auch die Ortspolizeibehörden der übrigen beteiligten Gemeindebezirke in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. 54.

§. 147.

Die Grunduntersuchungen, welche der Besitzer (Eigenhümer, Nießbraucher, Nutznießer, Pächter, Miether) zu dulden hat, können auch eine Bloßlegung der tiefen Schichten des Bodens erforderlich machen. Dagegen fällt das Nachgraben nach Quellen, die Ziehung vorläufiger Wasserräben, das Fällen von Bäumen und dergl. nicht unter die vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des Art. 54.

Die Vorschriften des Artikels greifen auch dann Platz, wenn die Ausübung einer Zwangsbefugniß im Sinne der Art. 56 ff. gegenüber dem Grundstück, welches zu den Vermessungsarbeiten und Bodenuntersuchungen benutzt werden will, vorerst nicht in Aussicht genommen ist.

Durch die Bestimmungen des Art. 54 wird die Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher) beziehungsweise das Oberamt nicht ermächtigt, von einem auf allgemeiner Vorschrift beruhenden Verbot der Betretung gewisser Grundstücke, beispielsweise des Bahnhofes, zu entbinden. Im Übrigen hat sich die Prüfung der Ortspolizeibehörde auf die Feststellung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks für die Vorbereitung der Anlage und auf die durch Absatz 2 des Artikels veranlaßten Erwägungen zu beschränken.

Befähig zur Ertheilung der Erlaubniß ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die in Anspruch genommenen Grundstücke sich befinden. Die Ortspolizeibehörde hat, bevor sie die Erlaubniß ertheilt, in der Regel die Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke zu hören. Ueber die ertheilte Erlaubniß ist dem Unternehmer ei Urkunde auszustellen.

Zu Art. 55.

§. 148.

Durch die Bestimmungen des Art. 55 wird ein Aufrufen der Polizeibehörde wegen der nachtheiligen Einwirkungen eines Ablaufkanals, soweit die Voraussetzungen für deren Einschreiten vorliegen, nicht ausgeschlossen und die Frage, in wie weit die Einführung eines Ablaufkanals polizeilicher Erlaubnis bedarf und polizeilich statthaft ist, nicht berührt.

Die Auferlegung vorläufiger Sicherheitsleistung (Art. 55 Abs. 2) kommt derjenigen Polizeibehörde zu, welche für die Zulassung des Kanals zuständig ist.

Zu Art. 56.

§. 149.

Unter Stauanlagen im Sinne des Art. 56 sind solche Stauanlagen zu verstehen, welche eine Wassernutzung bezeichnen. Welcher Art diese Nutzung ist, insbesondere ob sie landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dient, ist gleichgültig.

Dem Ufer-eigentümer (Art. 56 Abs. 1) steht derjenige gleich, welcher kraft dinglichen Rechts die Befugnisse des Eigentümers ausüben darf.

Die Verpflichtung zur Duldung der Stauanlage erstreckt sich nur auf diese selbst (Wehr, Fällen), nicht auch auf die Zubehörden derselben, wie Triebwerke, Turbinenhäuser, Kanäle und dergleichen.

§. 150.

Die für die Auferlegung der Zwangsvorpflichtung zuständige Behörde hat einerseits die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens und die Nothwendigkeit für dieses, zur Benützung der fraglichen Uferstrecke zu gelangen, andererseits das Maß der Einschränkung, die hiervon für den zu verpflichtenden erwächst, abzuwegen und alsdann nach freiem Ermessen ihre Entscheidung zu treffen. Daß das Unternehmen, für welches die Zwangsvorpflichtung begeht wird, von einer besonderen gemeinwirthschaftlichen Bedeutung sei, ist nicht gefordert.

§. 151.

Durch das Inkrafttreten (Art. 64 Abs. 7) der Zwangsvorpflichtung wird ein privat-rechtliches Verhältniß, in der Regel eine Grunddienstbarkeit, begründet.

§. 152.

Ueber die polizeiliche Statthaftigkeit der Stauanlage, welche an das fremde Grundstück angeschlossen werden soll, ist im ordentlichen Genehmigungsverfahren zu erkennen. In demselben kann auch der Eigenthümer des erwähnten Ufergrundstüds Einwendungen geltend machen.

§. 153.

In wie weit der Ufereigenthümer, an dessen Grundstück die fremde Stauanlage angeschlossen worden ist, die letztere für eine ihm verliehene Wassernutzung mitbenutzen darf, bestimmt sich nach Art. 57 des Gesetzes.

Zu Art. 57.

§. 154.

Die in Art. 57 vorgesehene Zwangsbefugniß greift nur Platz zu Gunsten eines Wassernutzungsrechts im Sinne des Art. 31 des Wassergergesetzes und nur gegenüber Stauanlagen im Sinne des angeführten Artikels, also nur gegenüber Stauanlagen, auch solchen des Staats, durch welche eine Wassernutzung vermittelt wird. Im Uebrigen findet der Art. 57 Anwendung sowohl zu Gunsten von Wassernutzungsrechten, welche bereits bestehen, als zu Gunsten von Wassernutzungsrechten, welche erst verliehen werden (Art. 61 Abs. 6).

Eine Entziehung von Wasser oder Gefäß kann durch die Anwendung des Art. 57 nicht bewirkt werden. Im Uebrigen sind für diese Anwendung vor allem zwei Fälle in das Auge zu fassen. Einmal der Fall, daß bei einer Stauanlage eine freie, in den Bereich eines Nutzungtrechts nicht fallende Wassermenge zur Verfügung steht, die durch die Stauanlage (in der Regel mittelst Vergrößerung der Stauhöhe oder Erweiterung der Einlaßfallen) nutzbar gemacht werden kann. Sodann der Fall, daß hinter einer Stauanlage in dem durch sie gespeisten Kanal ein Gefäß verfügbar ist, dessen entsprechende Nutzung aber die Sicherung eines gleichmäßigen Wasserzuflusses durch dauernde Handhabung der Stauanlage voraussetzt.

§. 155.

Vor Auferlegung der Zwangsverpflichtung hat hinsichtlich der Frage, ob dieselbe gerechtfertigt sei, abgesehen von der Prüfung, ob die in Art. 57 aufgestellten Voraus-

sehungen zutreffen, eine Erwägung sonstiger in Betracht kommender Rücksichten, z. B. Vermeidung fortgesetzter Streitigkeiten unter den Beteiligten, einzutreten. Ein besonderer gemeinwirtschaftlicher Nutzen des neuen Unternehmens ist auch hier nicht erforderlich.

§. 156.

Wird ein Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 57 gestellt und hiegegen von dem Besitzer der Stauanlage eingewendet, daß er das entbehreliche, ihm aber rechtlich nicht zustehende Wasser seinerseits etwa für die Erweiterung seines Werks begehre, so ist ihm von der Kreisregierung eine angemessene Frist zur Einreichung eines Verleihungsgeuchs zu ertheilen. Reicht der Besitzer der Stauanlage binnen dieser Frist ein Verleihungsgeuch ein, so liegt ein Zusammentreffen mehrerer Verleihungsgeuchs vor, über welche nach den in Art. 34 aufgestellten Grundsäzen zu entscheiden ist.

§. 157.

Bei Auferlegung der Zwangsverpflichtung sind hinsichtlich der Mitbenützung der Stauanlage nähere Vorschriften zu geben. Insbesondere ist zu bestimmen, ob und in wie weit dem Unternehmer ein Recht zu persönlicher Handhabung der Anlage einzuräumen ist.

Die Auflage der Gestaltung der Mitbenützung der Stauanlage schließt auch die Verpflichtung zur Gestaltung der zu diesem Behuf erforderlichen Änderung der Stauanlage ein. Doch ist dem Inhaber der Stauanlage, wenn er sich bereit erklärt, diese Änderung auf Kosten des zur Mitbenützung Zugelassenen selbst vorzunehmen, dies nicht zu verwehren, vielmehr bei Auferlegung der Zwangsverpflichtung ausdrücklich vorzubehalten. Die zu gewährende Entschädigung begreift auch den durch Änderung der Stauanlage für den Besitzer der letzteren sich ergebenden Schaden. Soweit dieser Schaden bei Auferlegung der Zwangsverpflichtung auch nur vorläufig nicht festgestellt werden kann, greift die Bestimmung in Art. 65 Abs. 5 des Gesetzes Platz.

§. 158.

Bei der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang der zur Mitbenützung der Stauanlage Zugelassene zur Theilnahme an den Herstellungskosten der letzteren herangezogen werden soll, sind von der zum Erkenntniß über die Zulassung der Mit-

benützung berufenen Behörde im einzelnen Fall alle in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu würdigen. Eine Anteilnahme an den Herstellungskosten ist bei alten, seit Jahrhunderten bestehenden Wehren, bei denen weder der ursprüngliche Zweck noch der durch ihre Herstellung entstandene Aufwand festgestellt werden kann, in der Regel nicht auszulegen. Uebrigens findet auch hinsichtlich der Beziehung zu den Kosten der Herstellung der Stauanlage die Bestimmung in Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung.

§. 159.

Ist die Zwangsverpflichtung zur Gestaltung der Mitbenützung einer Stauanlage in Wirksamkeit getreten (Art. 64 Abs. 7), so steht dem Mitbenützenden ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf diese Mitbenützung in denjenigen Grenzen, in welchen die Zwangsverpflichtung anerkannt wurde, dem anderen Theil dagegen ein privatrechtlicher Anspruch auf Leistung des festgesetzten Kostenbeitrags (zu vergl. Art. 65 Abs. 2) zu. Späteren Streitigkeiten über den erstgenannten Anspruch gehören dann in Gemäßheit des Art. 19 Biff. 24 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vor die Verwaltungsgerichte.

Zu Art. 58.

§. 160.

Die Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 58 kann insbesondere praktisch werden für Bewässerungsanlagen, welche für ihren Betrieb das Wasser nur zu Seiten bedürfen, zu denen eine gewerbliche Wasserbenützungsanlage dasselbe ohne Schaden entbehren kann, andererseits aber auch für gewerbliche Anlagen, die unterhalb einer Bewässerungsanlage mit ständigem Wässerungsrecht, aber zeitlich eingeschränktem Bedarf zur Ausführung kommen.

Die Zwangsverpflichtungen der Art. 57 und 58, welche nicht bloß zu Gunsten ganz neuer Unternehmungen, sondern auch für schon bestehende Wasserbenützungsanlagen — in der Regel jedoch unter Erweiterung des Nutzungsrechts durch neue Verleihung — aufgerichtet werden können, können miteinander oder auch mit anderen Zwangsverpflichtungen (v. B. Art. 62) verbunden werden.

Wenn der bisher allein Nutzungsberichtigte bei der Vernehmung über das angebrachte Gesuch um Auferlegung der Zwangsverpflichtung erklärt, den Betrieb seiner Anlage

abändern zu wollen, daß er selbst nunmehr das Wasser für das ihm zustehende Nutzungrecht dauernd benötigt, und wenn er eine entsprechende Änderung des Werks tatsächlich vornimmt, so ist die Auferlegung der Zwangsverpflichtung ausgeschlossen. Setzt die Betriebsänderung eine vorgängige Änderung der Betriebsanlage voraus, so ist dem Nutzungsberechtigten zur Wornahme der erforderlichen Änderung der inneren Betriebeinrichtung oder, wenn es sich um eine der Genehmigung unterliegende Änderung handelt, zur Einreichung des erforderlichen Genehmigungsgesuchs eine angemessene Frist zu ertheilen und erst nach fruchtlosem Ablauf derselben über die nachgesuchte Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 58 zu entscheiden.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein erheblicher Nachtheil für den Betrieb der bisher berechtigten Anlage nicht entsteht, ist nicht bloß der augenblickliche Betrieb, wie er sich bei Betriebswerken in Folge der gerade vorhandenen Werkseinrichtung, bei Bewässerungsanlagen in Folge einer vielleicht vorübergehenden Bodenbewirtschaftung darstellt, sondern, soweit sich aus Art. 35 Abs. 2 nichts anderes ergibt, die allgemeine Zweckbestimmung der Anlage ins Auge zu fassen.

Auch die Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 58 setzt eine besondere gemeinwirtschaftliche Bedeutung des neuen Unternehmens nicht voraus.

Zu Art. 59.

§. 161.

Durch die Bezugnahme auf Art. 42 ist ausgesprochen, daß die Zwangsverpflichtung nur auferlegt werden kann, wenn die Wassermenge eines Gewässers für die Befriedigung des Bedarfs einer Mehrzahl an ihm bereits Berechtigter nicht ausreicht. Zu Gunsten einer neuen, erst zu errichtenden Anlage kann die Zwangsverpflichtung nicht in Anspruch genommen werden. Namentlich bietet Art. 59 keine Grundlage zu Gunsten der Bewässerung von Grundstücken, für welche nicht schon bisher ein Wässerungsrecht bestand.

Die Änderung, die der Berechtigte nach Art. 59 dulden muß, beschränkt sich auf die Wasserbenützungsanlage (zu vergl. Art. 31 letzter Absatz) und die Herabminderung des Wassernutzungsrechts auf die zum Betrieb der geänderten Anlage erforderliche geringere Wassermenge bezw. das hiezu erforderliche geringere Gefäß.

Über die Ausführung der Änderung der Wasserbenützungsanlage ist die Vollzugsvorschrift zu Art. 62 zu vergleichen.

Zu Art. 60.

§. 162.

Die Zwangsverpflichtung des Art. 60 beschränkt sich auf die Einräumung der zu den Zu- und Ableitungen und ihren nothwendigen Zubehörden erforderlichen Grundflächen. Der Grund und Boden, welcher zur Errichtung von Wasserwerken, Fabrikalagen und dergleichen nöthig ist, braucht nicht eingeräumt zu werden.

Bei Abwägung der mit Führing einer Abwassereinleitung im Sinne des Art. 23 für ein fremdes Grundstück verbundenen Nachtheile ist insbesondere auch die Möglichkeit einer Infektion des Bodens und einer sonstigen Schädigung des Grundeigenthümers in Folge Versickerung des verunreinigten Abwassers und dergl. in Betracht zu ziehen.

Hinsichtlich der Voraussetzung in Abs. 1 Ziff. 3 des Art. 60 ist zu beachten, daß durch dieselbe nicht verlangt wird, daß zur zweckentsprechenden Ausführung des Unternehmens die Leitung des Wassers gerade über die in Anspruch genommenen Grundstüde unumgänglich ist.

§. 163.

Die Verpflichtung zur Duldung einer fremden Wasserleitung schließt auch die Verpflichtung in sich, diejenigen Handlungen zu gestatten, welche zur zweckentsprechenden Benützung der Leitung erforderlich sind, also die Anbringung und Handhabung von Fällen, die Reinigung und Ausbeissierung der Leitung und dergl. Sie stellt sich als eine — durch Ausspruch der Verwaltungsbehörde auferlegte — Eigenthumsbeschränkung dar. Jedoch kann der zu belastende Grundeigenthümer gemäß Art. 64 Abs. 3 des Wassergerichtes unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 2 bezw. Art. 11 Abs. 4 des Zwangseignungsgesetzes die Uebernahme des Eigenthums der zu benützenden Grundfläche bzw. des ganzen Grundstücks durch den Unternehmer der Wasserbenützungsanlage verlangen.

§. 164.

Durch das Inkrafttreten der Zwangsverpflichtung erlangt der Berechtigte ohne Weiteres das dingliche Recht, daß Grundstück in dem bei Anerkennung der Zwangsverpflichtung gestatteten Umfang zur Wasser-Zu- oder Wasser-Ableitung zu benützen und diejenigen Handlungen auf demselben vorzunehmen, welche zur Ausübung seines Rechtes nothwendig sind. Soweit es sich dabei um die Benützung öffentlichen Wassers handelt,

das über fremde Grundstüde geleitet werden darf, trägt das Recht einen öffentlich rechtlichen Charakter und Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang dieses Benützungsrrechts gehören gemäß Art. 10 Ziff. 24 des Verwaltungsrechtsvergleichsgesetzes vor die Verwaltungsgerichte. Soweit es sich um die Benützung des Grundstüds handelt, liegt ein privatrechtliches Dienstbarkeitsverhältnis vor mit der Wirkung, daß für die Art der Ausübung desselben die allgemeinen Grundsätze über die Ausübung der Dienstbarkeitsrechte zu entsprechender Anwendung zu bringen sind.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Abs. 4 des Art. 60 festgesetzte Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung von Brücken, Stegen, Durchlässen und Sicherheitsvorrichtungen bleibt den bürgerlichen Gerichten überlassen, während etwaige Streitigkeiten über die hinsichtlich der Kanäle dort vorgesehene Unterhaltungs- und Reinigungspflicht insoweit, als die Kanäle öffentliche Gewässer sind, vor die Verwaltungsgerichte gehören. Letzteres trifft auch dann zu, wenn über das Maß der dem Unternehmer zustehenden Benützung dieser öffentlichen Gewässer gestritten wird.

Zu Art. 61.

§. 165.

Unter Wasser-Zu- und Ableitung ist in Art. 61 dasselbe zu verstehen wie in Art. 60.

Die Zwangsverpflichtung des Art. 61 kann nicht bloß zu Gunsten von solchen Grundeigenthümern auferlegt werden, welche die Führung der Wasser-Zu- oder Ableitung auf folge einer ihnen auferlegten Zwangsverpflichtung (zu vergl. Art. 60) gestatten mußten, sondern auch zu Gunsten solcher Grundeigenthümmer, welche im Wege freier Vereinbarung die Führung der Leitungen über ihr Grundstück eingeräumt haben, oder deren Grundstück vermöge sonstiger Rechtstitel mit einer Leitungsdienstbarkeit belastet worden ist.

Die Zwangsverpflichtung des Art. 61 greift auch dann Platz, wenn zur Führung eines Kanals über ein Grundstück die Grundfläche des Kanals selbst abgetreten worden ist.

Die Anwendbarkeit des Art. 61 auf Bewässerungsanlagen ist dadurch bedingt, daß dem sich anschließenden Grundeigenthümer das Recht zur Bewässerung der Grundfläche, mit welcher er sich anschließen will, zugesetzt oder verliehen wird. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Anschluß an Wasserzuleitungen für Wasserversorgungszwecke bewirkt,

oder wenn an die Zuleitungskanäle für Triebwerke eine Zweigableitung angegeschlossen werden will.

Wo das Verlangen des späteren Anschlusses eigener Leitungen schon bei den Verhandlungen über die Einräumung der Zwangsbefugniß des Art. 60 geltend gemacht wird, kann die Verpflichtung zur Gestattung dieses Anschlusses dem Unternehmer, der das fremde Grundstück zur Führung seiner Wasserleitungen benützen will, zur Bedingung der Auferlegung der bezüglichen Zwangsvorpflichtung (Art. 60) gemacht werden, so daß es eines besonderen weiteren Ausspruchs über die Auferlegung der Zwangsvorpflichtung des Art. 61 nicht mehr bedarf.

Soweit, was übrigens in der Regel nicht der Fall sein wird, dem Kanalunternehmer durch die Mitbenützung außer den in Art. 61 erwähnten Kosten noch ein Schaden entsteht, ist auch dieser von dem anschließenden Grundeigentümmer zu ersehen.

Zu Art. 62.

§. 166.

Die Zwangsvorpflichtung des Art. 62 richtet sich nur gegen Stauanlagen im Sinne des Art. 31, nicht gegen die Wasserbenützungsanlage im Ganzen. Sie erstreckt sich insbesondere nicht auf das Triebwerk (Wassertriebwerk und inneres Triebwerk) einer gewerblichen Anlage.

Unter Umbau ist auch die Aenderung einzelner Theile der Stauanlage oder ihrer Zubehörden zu verstehen.

Als Umbau bzw. Verlegung im Sinne des Art. 62 kommt nicht bloß der Umbau und die Verlegung der einzelnen Anlage unter Erhaltung ihres gesonderten Daseins, sondern auch die Zusammenfassung mehrerer Stauanlagen in eine einzige bzw. die Einbeziehung der bestehenden Anlagen in eine neue, sowohl den Zwecken dieser Anlagen als auch der neuen Wasserbenützungsanlage dienende, einheitliche Stauanlage in Betracht. In solchen Fällen muß alsdann durch entsprechende Einrichtungen für die erforderliche Wasservertheilung gesorgt werden.

Umbau und Verlegung kann unter Umständen bei einer Anlage zusammentreffen.

§. 167.

Der Unternehmer, welcher die bessere Ausnützung der vorhandenen Wasserkraft

herbeiführen will, hat zur Begründung seines Antrags alle erforderlichen Pläne und Nachweisungen beizubringen.

§. 168.

Der Besitzer der umzubauenden oder zu verlegenden Stauanlage kann verlangen, daß ihm diejenige Wassermenge bzw. diejenige rohe Wasserkräft zur Verfügung gestellt wird, zu deren Nutzung er bisher berechtigt war, ohne Rücksicht darauf, ob er mit seiner Werkseinrichtung bisher diese Wassermenge bzw. diese Wasserkräft voll ausgenützt hat.

§. 169.

Darüber, durch wen die Änderung der Anlage vorgenommen werden soll, können die Parteien im Wege der Vereinbarung Bestimmung treffen. Die über die Zwangsverpflichtung erkennende Behörde hat auf eine solche Vereinbarung hinzuwirken. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Änderung durch den Unternehmer, zu dessen Gunsten die Zwangsverpflichtung anerkannt ist, auszuführen.

Zu Art. 63.

§. 170.

Eine bloß theilweise Entziehung eines Wassernutzungsrechts ist in Art. 63 nicht vorgesehen. Eine solche kann durch Zwangsverpflichtung nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 58 oder Art. 62 erreicht werden. Im übrigen ist die Anwendung des Art. 63 ausgeschlossen, wenn durch eine andere Zwangsverpflichtung, insbesondere die des Art. 62, dem vorhandenen Bedürfniß abgeholfen werden kann.

Die Geltendmachung der Zwangsverpflichtung des Art. 63 erscheint auch zulässig, wenn sich erst nach Ertheilung der Erlaubniß zu einer Einleitung (Art. 23 und 25) herausstellt, daß diese ein Wassernutzungsrecht beeinträchtigt und der Wassernutzungsberechtigte nun Anspruch auf Beseitigung der Anlage erhebt.

Daß die Entziehung gerade desjenigen Wassernutzungsrechts, auf dessen Ablösung angetragen wird, unbedingt erforderlich sei, bildet eine Voraussetzung der Zwangsverpflichtung nicht. Ist jedoch der Zweck auch durch Ablösung eines andern Nutzungsrechts erreichbar, so hat die Behörde zu erwägen, ob nicht die Ablösung dieses andern Rechts den bei der Zwangsverpflichtung maßgebenden Gesichtspunkten mehr entspricht.

§. 171.

Dass bei der Entziehung eines Wassernutzungsrechts die ganze gewerbliche Anlage, welcher die Wasserbenützung dient, mit erworben werden muß, wenn die Anlage nach Maßgabe ihrer bisherigen Benützung für den Berechtigten ohne den Wasserbezug keinen Werth mehr hat, ergibt sich aus Art. 64 Abs. 3 des Wassergesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4 des Zwangseignungsgesetzes.

§. 172.

Durch die Gestaltung der zwangswiseen Ablösung eines Wassernutzungsrechts zu Gunsten eines anderen Wasserbenützungsunternehmens wird die Verleihung des zur Ausführung des letzteren erforderlichen Wassernutzungsrechts ermöglicht, aber nicht entbehrlich gemacht. Der Antragsteller, zu dessen Gunsten die in Rede stehende Zwangsvorpflichtung auferlegt wurde, erlangt vielmehr seinerseits ein Wassernutzungsrecht nur durch Verleihung.

Zu Art. 64.

§. 173.

Der Grundsatz des Art. 64 Abs. 6, wonach bei dem Zusammentreffen eines Antrags auf Anerkennung einer Zwangsvorpflichtung mit dem Gesuch um die Verleihung eines Wassernutzungsrechts bezüglichweise die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder die Erlaubniß zu einer Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25) über die Gesuche in einem Verfahren und in einem Beschluß zu entscheiden ist, schließt nicht aus, daß in Fällen, in welchen in erster Instanz die Verleihung, Genehmigung oder Erlaubniß zunächst wegen Unzulässigkeit einer beantragten, die Voraussetzung der Verleihung u. s. w. bildenden Zwangsvorpflichtung versagt worden ist, in zweiter Instanz zwar die Zwangsvorpflichtung endgültig anerkannt, die Entscheidung über die Verleihung u. s. w. aber in die Vorinstanz zurückverwiesen wird.

Wird wegen Auferlegung einer Zwangsvorpflichtung Beschwerde erhoben, so wird hiemit auch die Verleihung u. s. w. selbst in die Beschwerdeinstanz gezogen und umgekehrt kann durch die Entscheidung über eine gegen die Verleihung gerichtete Beschwerde auch eine auferlegte Zwangsvorpflichtung, wegen deren keine Beschwerde erhoben wurde, hinfällig werden.

§. 174.

Auf Grund des Art. 64 Abs. 8 werden über das bei der Auferlegung von Zwangsvorpflichtungen einzuhaltende Verfahren die nachstehenden Vorschriften (§§. 175 bis 191) erlassen.

§. 175.

Der Antrag auf Auferlegung einer Zwangsvorpflichtung ist bei dem zuständigen Oberamt schriftlich anzubringen.

Zuständig ist, wenn der Antrag mit einem Gesuch um die Verleihung eines Wasserbaurechts beziehungsweise die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder die Erlaubnis zur Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25) zusammentrifft, das Oberamt, bei welchem diese Gesuche anzubringen sind.

In anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Fällen ist der Antrag bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk das Grundstück oder die Anlage, bezüglich welcher die Zwangsvorpflichtung beantragt ist, ganz oder zum größeren Theil sich befindet.

§. 176.

In dem Antrag ist die Person des für verpflichtet zu Erklärenden, der Gegenstand, die Art und der Umfang der Zwangsvorpflichtung, sowie der Antragsgrund, letzterer unter Darlegung des Betreffens der gesetzlichen Voraussetzungen, sowie der von dem Unternehmer dem für verpflichtet zu Erklärenden angebotene Entschädigungsbetrag anzugeben. Die Grundstücke, bezüglich welcher die Zwangsvorpflichtung beantragt ist, desgleichen die Grundstücke, für welche sie in Anspruch genommen wird, sind hiebei nach Parzellenummer, Flächenmaß, Benützungsart und Eigentümer zu bezeichnen.

Dem Antrag sind die zur Erläuterung dienlichen Lagepläne und Zeichnungen anzuschließen.

Der Antrag ist dreifach einzureichen. Handelt es sich um mehr als einen für verpflichtet zu Erklärenden, so ist für jeden weiteren für verpflichtet zu Erklärenden eine weitere Fertigung des Antrags und der betreffenden Beilagen beizufügen.

§. 177.

Das Oberamt hat zunächst die Vollständigkeit des Antrags, nöthigen Falles unter Bezugnahme geeigneter Sachverständiger, zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Gleichzeitig hat das Oberamt hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke, bezüglich welcher die Zwangsvorpflichtung beantragt ist, die Beibringung von bestätigten Auszügen aus dem Grundbuch zu veranlassen und die betreffenden Grundbuchämter zu ersuchen, von jeder Eintragung in das Grundbuch, welche sich auf ein von dem Zwangsvorpflichtungsverfahren noch betroffenes Grundstück bezieht, dem Oberamt Nachricht zu geben.

§. 178.

Hierauf erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die beantragte Zwangsvorpflichtung sofort als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des gestellten Antrags durch das Oberamt (§. 175) im Bezirksamtsblatt und, wenn die für die Zwangsvorpflichtung in Anspruch genommenen Grundstücke oder Anlagen sich über den Oberamtsbezirk hinaus erstrecken, auch in den Bezirksamtsblättern der übrigen befreilichtigen Oberamtsbezirke. Ferner soll die Bekanntmachung künftig gleichzeitig mit ihrem Erscheinen im Bezirksamtsblatt beziehungsweise in den Bezirksamtsblättern am Rathaus der Gemeinden, in deren Bezirk die für die Zwangsvorpflichtung in Anspruch genommenen Grundstücke oder Anlagen ganz odertheilweise sich befinden, angegeschlagen werden.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- 1) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers und des für verpflichtet zu erklärenden, die Grundstücke oder Anlagen, bezüglich welcher und für welche die Zwangsvorpflichtung beantragt ist, ferner die Art und den Umfang der Zwangsvorpflichtung;
- 2) die Aufforderung an alle diejenigen, welchen an den Grundstücken oder Anlagen, bezüglich deren die Zwangsvorpflichtung beantragt ist, dingliche Rechte zwischen oder welche Töchter oder Mietheier dieser Grundstücke oder Anlagen sind, etwaige Einwendungen gegen die Zwangsvorpflichtung bei dem die Bekanntmachung erlassenden Oberamt binnen vierzehn Tagen vom Tag der Ausgabe der betreffenden Nummer des Bezirksamtsblatts bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen;
- 3) die Bemerkung,
 - a. daß die in Ziff. 2 genannten Nebenberechtigten befugt sind, ihr Interesse bezüglich der Festsetzung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung,

- der von ihm zu stellenden Sicherheit, sowie des ihn treffenden Kostenanteils in der zur Verhandlung hierüber anzuberaumenden Tagfahrt zu vertreten,
- daß jedoch eine Ladung zu dieser Tagfahrt nur diejenigen Nebenberechtigten erhalten, welche innerhalb der in Ziff. 2 bezeichneten Frist ihre Theilnahme an dem Verfahren bei dem Oberamt anzeigen,
 - daß auch im Falle des Nichterscheinens der Beteiligten in der Tagfahrt die Verhandlung stattfinden werde.

Außerdem hat das Oberamt dem für verpflichtet zu Erklärenden eine Fertigung des Antrags samt Beilagen mit der Aufforderung zu stellen, innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tag der Zustellung bei Vermeidung des Ausschlusses etwaige Einwendungen gegen den Antrag bei dem Oberamt zu erheben. Dabei ist zu bemerken, daß wegen Festlegung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung, der von ihm zu stellenden Sicherheit, sowie des ihn treffenden Kostenanteils Verhandlung stattfinden und dem für verpflichtet zu Erklärenden Ladung hiezu zugehen werde, auch wenn von ihm gegen die Zwangsverpflichtung selbst Einwendungen nicht erhoben werden.

§. 179.

Die Bekanntmachung (§. 178 Abs. 1) kann unterbleiben, wenn der Unternehmer darauf anträgt und zweifellos feststeht, daß Nebenberechtigte (§. 178 Abs. 2 Ziff. 2) nicht in Frage kommen.

§. 180.

Nach Ablauf der Frist (§. 178 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3) hat das Oberamt den Gemeinderath der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstüde oder Anlagen, bezüglich welcher die Zwangsverpflichtung beantragt ist, ganz oder zum Theil sich befinden, zu einer Neuherung über den Antrag vom Standpunkt des Gemeindeinteresses zu veranlassen.

§. 181.

Werden Einwendungen gegen die Zwangsverpflichtung erhoben oder unterbleiben zwar solche Einwendungen, ist aber hinsichtlich Entschädigung, Sicherheitsleistung oder Kostenanteil noch eine Regelung erforderlich, so hat das Oberamt mündlich Verhandlung anzuberaumen. Dieselbe findet unter Leitung des Oberamts und unter Buziehung

zweier Urkundspersonen statt. Als solche sind Mitglieder des Gemeinderathes am Ort der Verhandlung zu berufen. Wird jedoch die Verhandlung mit einer Verhandlung verbunden (zu vergl. §. 182), zu welcher nach bestehender Vorschrift zwei Mitglieder der Ortsbauschau als Urkundspersonen zu ziehen sind, so haben diese an Stelle der Gemeinderathsmitglieder auch der erstbezeichneten Verhandlung als Urkundspersonen anzuwohnen. Zu der Verhandlung kann das Oberamt einen geeigneten Techniker beziehen, auch in schwierigen Fällen die Entsendung des technischen Mitglieds der Kreisregierung bei letzterer beantragen.

Zu der Verhandlung sind der Unternehmer, der für verpflichtet zu Erklärende und die Widersprechenden sowie, wenn der Gemeinderath Erinnerungen erhoben hat, auch ein Vertreter der Gemeinde besonders einzuladen. Zu demjenigen Theil der Verhandlung, welcher Entschädigung, Sicherheitsleistung oder Kostenanteil zum Gegenstand hat, sind ferner die in Art. 14 Abs. 1 des Zwangseignungsgesetzes genannten Nebenberechtigten sowie sonstige Nebenberechtigte, letztere falls sie sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, besonders zu laden.

§. 182.

Hat in dem oberamtlichen Vorverfahren über ein mit dem Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung zusammenstreichendes Gesuch um die Verleihung eines Wasserbenützungsraths bzw. die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder die Erlaubnis zu einer Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25) wegen vorliegender Einwendungen gegen das Gesuch eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so ist mit der letzteren die nach §. 181 vorzunehmende Verhandlung möglichst zu verbinden.

§. 183.

Bei der mündlichen Verhandlung, mit welcher nöthigenfalls die Besichtigung der in Frage kommenden Dertlichkeiten sowie weitere zur Aufklärung des Sachverhalts dientliche Erhebungen und Bemühungen zu verbinden sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, die erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege zu beseitigen und über Entschädigung, Sicherheitsleistung und Kostenanteil eine Verständigung unter den Beteiligten herzeführen. Zeitraubende oder mit erheblichen Kosten verknüpfte Schätzungen sind im oberamtlichen Vorverfahren nur mit Zustimmung des Unternehmers zulässig.

§. 184.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem leitenden Beamten, den zugezogenen Urkundspersonen und Sachverständigen sowie den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§. 185.

Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten von dem Oberamt mit einer Aufsicht über die Zulässigkeit der Zwangsverpflichtung und über die erhobenen Einwendungen der vorgesetzten Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt.

Im Falle des Zusammentreffens des Antrags auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung mit einem Gesuch der in §. 182 bezeichneten Art sind die Akten über den Antrag und das Gesuch in der Regel gleichzeitig vorzulegen.

§. 186.

Auf das Verfahren vor der Kreisregierung finden, wenn mit dem Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung ein Gesuch der in §. 182 bezeichneten Art zusammentrifft, die für das Verfahren über das betreffende Gesuch geltenden Bestimmungen, im Uebriegen die für das Verfahren bei der Verleihung eines Wassernutzungsrechts maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung. An Stelle des Rechtsmittels des Rekurses nach der Gewerbeordnung tritt jedoch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (zu vergl. Art. 64 Abs. 1). Auch ist ein Bescheid im Sinne des §. 3 Ziff. 1 der R. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen, gegen welchen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden könnte, ausgeschlossen (zu vergl. auch die in §. 267 der gegenwärtigen Verfügung zu Art. 115 getroffene Bestimmung). Letzteres gilt im Falle des Zusammentreffens eines Verleihungsverfahrens mit dem Zwangsverpflichtungsverfahren auch für die Verleihung selbst, da in einem solchen Fall das Schweben des Zwangsverpflichtungsverfahrens dem Vorliegen von Einwendungen gegen die Verleihung gleichzutragen ist.

§. 187.

Zu demjenigen Theil der mündlichen Verhandlung, welcher die Festsetzung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung, der von ihm zu stellenden Sicherheit sowie des ihn treffenden Kostenantheils (Art. 65 Abs. 1) zum Gegenstand hat, sind der

Unternehmer, der für verpflichtet zu erklärende, die Nebenberechtigten im Sinne des Art. 14 Abs. 1 des Zwangseignungsgegeses und solche Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Entschädigungsverfahren bis zur Ladung gemeldet haben, zu laden. Werden zu der Verhandlung Sachverständige zugezogen, so sind die Namen derselben in die Ladung der Beteiligten aufzunehmen.

Wo es angezeigt erscheint, hat der mündlichen Verhandlung über die Feststellung der Entschädigung, der Sicherheitsleistung und des Kostenanteils eine kommissarische Verhandlung mit den Beteiligten, erforderlichenfalls unter Beziehung von Sachverständigen, vorzugehen. Hierbei kann das in Art. 32 bis 35 des Zwangseignungsgegeses vorgesehene Verfahren zur Richtlinie genommen werden.

§. 188.

In dem die Auferlegung einer Zwangsverpflichtung verfügenden Erkenntnis, welche zugleich die Feststellung der von dem Unternehmer zu entrichtenden Entschädigung und zutreffendenfalls des zu übernehmenden Kostenanteils und der zu leistenden Sicherheit zu enthalten hat (zu vergl. Art. 64 Abs. 2), sind der Gegenstand, die Art und der Umsatz der Zwangsverpflichtung sowie die Entschädigungssummen, welche dem für verpflichtet Erkläerten und den in Art. 14 Abs. 1 und 3 des Zwangseignungsgegeses genannten Nebenberechtigten zu leisten sind, genau zu bezeichnen. Soweit eine Vereinbarung mit den einzelnen Entschädigungsberechtigten oder ein Anerkenntnis oder Verzicht betreffend der Entschädigung erfolgt ist, ist hierauf in dem Erkenntnis Bezug zu nehmen. In ein Anerkenntnis der Zwangsverpflichtung selbst erfolgt, so ist dies in dem Erkenntnis festzustellen.

Bei der Feststellung der Entschädigung ist die Bestimmung in Art. 36 Abs. 2 des Zwangseignungsgegeses zu beachten.

In das die Zwangsverpflichtung verfügende Erkenntnis ist die Bemerkung aufzunehmen, daß der Unternehmer die Besuchsrückzahl zur Ausführung der Anlage, soweit sie durch die Zwangsverpflichtung bedingt ist, erst erlangt, wenn ihm nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens sowie nach Entrichtung oder Hinterlegung des von der verfügenden Verwaltungsbehörde festgesetzten Entschädigungsbetrags und fälligen Kostenanteils und nach Leistung der von dieser Behörde auferlegten Sicherheit ein die Ausführung der Anlage genehmigender Beschluß durch die Kreisregierung zugestellt sein werde.

§. 189.

Das die Zwangsverpflichtung verfügende Erkenntniß ist dem Unternehmer, dem für verpflichtet Erklärt und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten (Art. 14 Abs. 1 und 3 des Zwangsenteignungsgesetzes) zuzustellen, anderen Personen, welche Ansprüche erhoben haben, alsdann, wenn sie sich zur Theilnahme an dem Verfahren betreffs der Entschädigung, der Sicherheitsleistung oder des Kostenanteils gemeldet haben.

Außerdem ist das Erkenntniß dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen mitzutheilen, über die Einleitung des Zwangsverpflichtungsverfahrens hinsichtlich der von der Zwangsverpflichtung betroffenen, in dem Grundbuch eingetragenen Grundstüke im Grundbuch Vormerkung zu machen und diese Vormerkung seinerzeit zugleich mit dem späteren Eintrag des Inkrafttretens der Zwangsverpflichtung (Art. 64 Abs. 7) oder auf die von der Kreisregierung zu bewirkende Mittheilung von der Erledigung des Zwangsverpflichtungsverfahrens zu lösen.

§. 190.

Wenn das Verfahren, welches zur Auferlegung der Zwangsverpflichtung geführt hat, rechtskräftig erledigt und außerdem von dem Unternehmer nachgewiesen ist, daß der von der verfügenden Verwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigungsbetrag und fällige Kostenanteil entrichtet oder hinterlegt und die von dieser Behörde auferlegte Sicherheit geleistet ist, so hat die Kreisregierung dem Unternehmer einen die Ausführung der Anlage genehmigenden Beschluß zuzustellen. In dem Beschluß ist die Erfüllung der bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich hervorzuheben.

Nach Eingang der Urkunde über die erfolgte Zustellung ist dem für verpflichtet Erklärt von der Zustellung Gröfzung zu machen.

Von der bewirkten Gröfzung hat die Kreisregierung sodann unter Bezeichnung des Tags der Gröfzung dem Unternehmer sowie den Nebenberechtigten, letzteren soweit nicht §. 188 Abs. 1 vorlechter Sach zutrifft, sofort Nachricht zu geben.

Auch ist das Grundbuchamt von dem Inkrafttreten der Zwangsverpflichtung in Kenntniß zu sezen.

§. 191.

Auf die Vollstreckung der Zwangsverpflichtung finden die Bestimmungen des Gesetzes

vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg. Blatt S. 202) Anwendung.

Zu Art. 65.

§. 192.

Zufolge der Bestimmung in Art. 65 Abs. 1 ist eine Verwaltungsbeschwerde insbesondere auch dagegen nicht zulässig, daß die Kreisregierung den Antrag des für verpflichtet Erklärteten auf Sicherheitsleistung überhaupt abgewiesen hat. Vielmehr bleibt auch in diesem Fall lediglich der Rechtsweg vorbehalten.

In den Fällen des Art. 65 Abs. 5 findet eine Festsetzung der Entschädigung durch die Kreisregierung nicht statt.

Zu Art. 66.

§. 193.

Die Bestimmung einer Frist im Sinne des Art. 66 Abs. 1 kann auch nach Auferlegung der Zwangsverpflichtung erfolgen. Sie ist von einem Antrag des für verpflichtet Erklärteten nicht abhängig.

Bei Festsetzung der Frist (Abs. 1) ist darauf zu achten, daß die letztere nicht über die gemäß Art. 36 für die Beihilfung der Verleihung und Genehmigung laufende Frist hinaus erstreckt wird.

Bei Art. 66 Abs. 1 Satz 2 ist vorausgesetzt, daß zur Zeit des Erlöschens der Verleihung beziehungsweise Genehmigung die Zwangsverpflichtung nicht etwa bereits gemäß Art. 64 Abs. 7 in Wirksamkeit getreten war, da alsdann an Stelle der Zwangsverpflichtung das durch sie begründete Rechtsverhältniß getreten ist und demgemäß die letztere nicht mehr erlöschen kann.

Zu Art. 54 bis 66.

§. 194.

Durch die in dem Wassergesetz zugelassenen Zwangsbefugnisse wird die Geltendmachung des allgemeinen Zwangsenteignungsrechts für Unternehmungen zu Staats- oder Korporationszwecken nicht ausgeschlossen, so daß unter Umständen die Wahl zwischen dem einen oder andern Verfahren demjenigen offen steht, welcher die Auferlegung der Zwangsverpflichtung beziehungsweise die Zwangsenteignung beantragt.

Zu Art. 67.

§. 195.

Unter Wassergenossenschaften im Sinne des Wassergesetzes sind nur genossenschaftliche Unternehmungen für die Benützung öffentlicher Gewässer zu verstehen.

Hinach können beispielsweise Verbände von Beteiligten zur Errichtung einer das Wasser eines Privatgewässers benützenden gemeinschaftlichen Bewässerungsanlage beziehungsweise einer Entwässerungsanlage, durch welche das Abwasser einem privaten Gewässer zugeführt wird, oder zur Errichtung einer das Wasser einer privaten Quelle verwendenden Wasserversorgung als Wassergenossenschaft im Sinne des Wassergesetzes nicht gebildet werden.

§. 196.

Unternehmungen im Interesse der Forstkultur fallen nicht unter Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1; desgleichen nicht Unternehmungen mehrerer Gebäudebesitzer zur Entwässerung ihrer Gebäude.

§. 197.

Die Flößereigenossenschaften werden durch Art. 67 nicht berührt (zu vergl. Art. 28 Abs. 1). Ebenso läßt Art. 67 die Möglichkeit der Bildung von körperschaftlichen Gemeindeverbänden (Art. 27 des Verwaltungsgesetzes vom 21. Mai 1891, Reg. Blatt S. 103) zu Zwecken der gemeinschaftlichen Wasserbenützung oder Wasserleitung unberührt.

§. 198.

Die Bestimmungen des Art. 67 schließen nicht aus, daß unter besonderen Verhältnissen gesellschaftlichen Vereinigungen für andere als die in Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten, auf der Benützung des Wassers öffentlicher Gewässer beruhenden Zwecke die juristische Persönlichkeit besonders verliehen wird.

§. 199.

Die Vorschriften in Art. 67 Abs. 2 über die Vertretung der Grundstücke beziehen sich sowohl auf die Vertretung bei Gründung der Genossenschaft als auf die spätere Vertretung.

vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg. Blatt S. 202) Anwendung.

Zu Art. 65.

§. 192.

Zufolge der Bestimmung in Art. 65 Abs. 1 ist eine Verwaltungsbeschwerde insbesondere auch dagegen nicht zulässig, daß die Kreisregierung den Antrag des für verpflichtet Erklärteten auf Sicherheitsleistung überhaupt abgewiesen hat. Vielmehr bleibt auch in diesem Fall lediglich der Rechtsweg vorbehalten.

In den Fällen des Art. 65 Abs. 5 findet eine Festsetzung der Entschädigung durch die Kreisregierung nicht statt.

Zu Art. 66.

§. 193.

Die Bestimmung einer Frist im Sinne des Art. 66 Abs. 1 kann auch nach Auferlegung der Zwangsverpflichtung erfolgen. Sie ist von einem Antrag des für verpflichtet Erklärteten nicht abhängig.

Bei Festsetzung der Frist (Abs. 1) ist darauf zu achten, daß die letztere nicht über die gemäß Art. 36 für die Bezahlung der Verleihung und Genehmigung laufende Frist hinaus erstreckt wird.

Bei Art. 66 Abs. 1 Satz 2 ist vorausgesetzt, daß zur Zeit des Erlöschenes der Verleihung beziehungsweise Genehmigung die Zwangsverpflichtung nicht etwa bereits gemäß Art. 64 Abs. 7 in Wirksamkeit getreten war, da alsdann an Stelle der Zwangsverpflichtung das durch sie begründete Rechtsverhältniß getreten ist und demgemäß die erstere nicht mehr erlöschen kann.

Zu Art. 54 bis 66.

§. 194.

Durch die in dem Wassergesetz zugelassenen Zwangsbefugnisse wird die Geltendmachung des allgemeinen Zwangserteignungsrechts für Unternehmen zu Staats- oder Korporationszwecken nicht ausgeschlossen, so daß unter Umständen die Wahl zwischen dem einen oder andern Verfahren demjenigen offen steht, welcher die Auferlegung der Zwangsverpflichtung beziehungsweise die Zwangserteignung beantragt.

zu Art. 67.

§. 195.

Unter Wassergenossenschaften im Sinne des Wassergerichtes sind nur genossenschaftliche Unternehmungen für die Benützung öffentlicher Gewässer zu verstehen.

Hienach können beispielsweise Verbände von Betheiligten zur Errichtung einer das Wasser eines Privatgewässers benützenden gemeinschaftlichen Bewässerungsanlage beziehungsweise einer Entwässerungsanlage, durch welche das Abwasser einem privaten Gewässer zugeführt wird, oder zur Errichtung einer das Wasser einer privaten Quelle verwendenden Wasserversorgung als Wassergenossenschaft im Sinne des Wassergerichtes nicht gebildet werden.

§. 196.

Unternehmungen im Interesse der Forstkultur fallen nicht unter Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1; desgleichen nicht Unternehmungen mehrerer Gebäudebesitzer zur Entwässerung ihrer Gebäude.

§. 197.

Die Flößereigenossenschaften werden durch Art. 67 nicht berührt (zu vergl. Art. 28 Abs. 1). Ebenso läßt Art. 67 die Möglichkeit der Bildung von körperschaftlichen Gemeindeverbänden (Art. 27 des Verwaltungsgesetzes vom 21. Mai 1891, Reg. Blatt S. 103) zu Zwecken der gemeinschaftlichen Wasserbenützung oder Wasserleitung unberührt.

§. 198.

Die Bestimmungen des Art. 67 schließen nicht aus, daß unter besonderen Verhältnissen gesellschaftlichen Vereinigungen für andere als die in Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten, auf der Benützung des Wassers öffentlicher Gewässer beruhenden Zwecke die juristische Persönlichkeit besonders verliehen wird.

§. 199.

Die Vorschriften in Art. 67 Abs. 2 über die Vertretung der Grundstücke beziehen sich sowohl auf die Vertretung bei Gründung der Genossenschaft als auf die spätere Vertretung.

Zu Art. 68.

§. 200.

Bei der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ist insbesondere zu prüfen, ob die Vorschriften über das Zustandekommen der Genossenschaft eingehalten sind, ob bei dem Unternehmen die allgemeinen Interessen und, soweit dies nicht ausläßlich einer gleichzeitigen oder vorangegangenen Verleihung geschehen ist, ob die Wassernutzungsrechte Dritter gewahrt werden, ob die zur Ausführung des Unternehmens erforderliche Verleihung eines Wassernutzungsrechts bezüglichweise die polizeiliche Erlaubnis zu einer Wassereinleitung ertheilt ist oder feststeht und ob nach den der Genehmigung zu Grunde liegenden Plänen eine technisch und wirtschaftlich zweckmäßige Ausführung des Unternehmens zu erwarten steht.

Doch das genossenschaftliche Unternehmen einem öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen diene, ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Diese Voransetzung muß nur zu treffen, wenn es sich um die Anerkennung einer Genossenschaft als öffentliche Genossenschaft (Art. 80) oder um die zu Gunsten des Unternehmens beantragte Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 63 handelt.

§. 201.

Die Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft beginnt erst, wenn die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens unanfechtbar geworden oder im Falle ihrer Anfechtung die die Genehmigung aussprechende Beschwerdeentscheidung den Mitgliedern der Genossenschaft oder den Bevollmächtigten (Art. 92 Abs. 4) zugestellt ist.

§. 202.

Die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ist nach Art. 102 Abs. 2 Ziff. 5 in das Wasserrechtsbuch einzutragen.

Auch hat der Vorstand der Genossenschaft dafür zu sorgen, daß die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu dem Genossenschaftsverband im Grundbuch vermerkt wird. Dasselbe gilt für Änderungen der Zugehörigkeit.

§. 203.

Auf Grund des Art. 68 Abs. 4 werden die nachstehenden Vorschriften (§§. 204 bis 207) ertheilt.

§. 204.

Der Antrag auf Genehmigung eines auf freier Vereinbarung sämtlicher beteiligter Grundeigentümer beruhenden genossenschaftlichen Unternehmens für die in Art. 67 bezeichneten Zwecke ist bei demjenigen Oberamt zu stellen, in dessen Bezirk die Grundfläche, welcher das gemeinschaftliche Unternehmen zu dienen bestimmt ist, ganz oder zum größeren Theile liegt.

Der Antrag muß von sämtlichen beteiligten Grundeigentümern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

Er hat eine Darlegung des Zwecks, des Umfangs und der Art des beabsichtigten Unternehmens zu enthalten. Die Darlegung muß so eingehend sein, daß aus ihr in Verbindung mit den anzuschließenden Beilagen (§. 205) die technische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Unternehmens beurtheilt werden kann. Soweit zur Ausführung des Unternehmens die Erlaubnis zu einer Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25), die Verleihung eines Wassernutzungsrechts beziehungsweise die Genehmigung einer Wassernutzungsanlage oder die Anerkennung von Zwangsverpflichtungen Dritter vorgesehen ist, ist dies unter näherer Bezeichnung der in Aussicht genommenen Erlaubnis, Verleihung beziehungsweise Genehmigung und der Art und des Maßes der aufzuerlegenden Zwangsverpflichtungen besonders anzugeben. Auch muß der Antrag eine Erklärung über die Art der vorläufigen Deckung des durch das Verfahren entstehenden Aufwands enthalten.

§. 205.

Dem Antrag (§. 204) sind beizufügen:

- 1) ein von einem Sachverständigen gefertigter, das beabsichtigte Unternehmen veranschaulichender Lageplan mit den zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen;
- 2) ein Verzeichniß der Grundstücke, auf welche sich das Unternehmen erstrecken soll, mit Angabe der Parzellenummer, des Eigentümers, des Flächenmaßes und der Benützungsort jedes einzelnen Grundstücks, wobei die Übereinstimmung dieser Angaben mit dem Grundbuch durch eine Bescheinigung des Grundbuchamts oder Rathsherrers nachzuweisen ist;
- 3) im Falle des §. 204 Abj. 3 die entsprechenden, vorchristsmäßig belegten Gefüße,

wosfern aber den Gegenstand des genossenschaftlichen Unternehmens eine bereits bestehende Wasserbenützung bildet, der Nachweis, daß dieselbe zu Recht besteht;

- 4) ein vorläufiger Entwurf des Statuts;
- 5) im Falle der Aufstellung von Bevollmächtigten die öffentlich beglaubigte Vollmacht.

Auf Ansuchen der Antragsteller kann die Kreisregierung davon absehen, daß mit dem Antrag (§. 204) gleichzeitig die in Ziff. 3 genannten Gesuche und der Entwurf des Statuts eingereicht werden. Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so hat sie erforderlichen Falles zu bestimmen, wann die Nachbringung statzufinden hat. Dabei sind die Vorschriften in Art. 68 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 zu beachten, wonach das Erkenntniß über die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens in der Regel mit der Entscheidung über die bezeichneten Gesuche verbunden und die Bestätigung des Statuts so weit thunlich zugleich mit der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens anzgesprochen werden soll.

§. 206.

Das Oberamt (§. 204) hat, nöthigen Falles unter Zugabeung geeigneter Sachverständiger, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel (zu vergl. übrigens §. 205 Abs. 2), so sind die Antragsteller zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu verauflasen.

Sodann sind die Gemeinderäthe der Gemeinden, in deren Bezirk die Gründfläche welcher das gemeinschaftliche Unternehmen zu dienen bestimmt ist, ganz oder zum Theil liegt, über das Unternehmen zu hören und demnächst die Akten mit einer Aeußerung des Oberamts zur Sache der Kreisregierung vorzulegen.

Sind dem Antrag Gesuche im Sinne des §. 204 Abs. 3 beigefügt, so hat die Vorlage der Akten an die Kreisregierung nach Abschluß des für diese Gesucht vorgeführten oberamtlichen Verfahrens zu erfolgen, es sei denn, daß die Kreisregierung auf Ansuchen der Antragsteller die einstweilige Unterlassung dieses Verfahrens gestattet.

§. 207.

Das Verfahren wegen Genehmigung eines auf Theilnahmezwang sich gründenden genossenschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens zu Zwecken der Boden-

Kultur oder der Dorfgewinnung ist in Art. 86 ff. des Gesetzes und in den §§. 225 ff. der gegenwärtigen Verfügung geregelt.

Zu Art. 69.

§. 208.

Die Nothwendigkeit einer Entscheidung über das Zutreffen der in Abs. 2 des Art. 69 bezeichneten Voraussetzungen fällt nur dann weg, wenn mit dem Austritt alle übrigen Genossen, nicht bloß die Mehrheit derselben sich einverstanden erklärt haben.

Die Entscheidung (Art. 69 Abs. 4) kann davon abhängig gemacht werden, daß die bekannten Gläubiger der Genossenschaft zustimmen oder sofort befriedigt werden. Gegebenenfalls kann auch eine Sicherstellung derselben angeordnet werden.

Zu Art. 70.

§. 209.

Ein Eintritt nach Begründung der Genossenschaft stellt sich in der Regel als eine Erweiterung des genossenschaftlichen Unternehmens dar und bedarf einer neuen Genehmigung.

§. 210.

Die nach Maßgabe des Flächengehalts der Trennstücke erfolgte Vertheilung der Lasten (Art. 70 Abs. 2) kann bei Bewässerungs- oder Entwässerungsgenossenschaften bei der nächsten allgemeinen Revision der Art der Lastenvertheilung (Art. 97 Abs. 4) abgeändert werden.

Zu Art. 72.

§. 211.

In der Zwischenzeit zwischen der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens und der Bestätigung des Statuts wird die Genossenschaft durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder vertreten, während die Vertretung von Be- und Entwässerungsgenossenschaften, soweit nicht Art. 92 Abs. 3 Platz greift, den gewählten Bevollmächtigten (Art. 92 Abs. 1) zukommt.

Zu Art. 73.

§. 212.

Abgesehen von den in Art. 73 Abs. 2 aufgezählten Punkten, über welche das Statut eine Festsetzung enthalten muß, kann die statutarische Regelung weiterer Verhältnisse erforderlich oder angezeigt sein. Beispielsweise kann das Statut auch Bestimmungen enthalten über die formellen Voraussetzungen des Eintritts und Austritts von Genossen, über die Führung der Mitgliederverzeichnisse, über die Verpflichtung zur Anzeige von Besitzstandsveränderungen an den Vorstand, über die Aufstellung von Wiederaufschichten oder sonstigen Bediensteten, über die Ansammlung eines Reservefonds, über das Liquidationsverfahren u. s. w.

Nach Abs. 2 Ziff. 4 des Art. 73 ist durch das Statut insbesondere auch zu bestimmen, wie sich bei Parzellierung eines im Genossenschaftsverband stehenden Grundstücks die Vertretung des parzellirten Grundstücks gegenüber der Genossenschaft, also das Stimmrecht der Erwerber der einzelnen Trennstücke gestaltet. Dabei ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß durch die Veräußerung eines Theils eines im Genossenschaftsverband stehenden Grundstücks an einen an der Genossenschaft vorher nicht beteiligten Erwerber zwar eine Vermehrung der Kopfzahl der Genossenschaftsmitglieder, aber keine Erhöhung der Zahl der berechtigten Stimmen, also keine Verschiebung des Stimmverhältnisses gegenüber den übrigen Genossen eintritt.

Die Festsetzung der an der Genossenschaft teilnehmenden Grundstücke erfolgt nicht durch das Statut. Der Hinzutritt neuer Grundstücke erfordert daher an sich eine Änderung des Statuts nicht. Zu vergl. auch §. 209 zu Art. 70.

Zu Art. 74.

§. 213.

Bei genossenschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1) kann die Aufstellung und folgeweise die Bekräftigung des Statuts erst nach der Genehmigung des Unternehmens erfolgen, weil erst durch diese Genehmigung der räumliche Umfang des Unternehmens und hiemit der Kreis der bei der Beschlüsse fassung über den Inhalt des Statuts beteiligten Grundstücksbesitzer endgültig bestimmt wird. Zu vergl. auch Art. 94.

Die in Art. 74 Abs. 5 vorgeschriebene Bekanntmachung der für die rechtlichen Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen wesentlichen Bestimmungen des bestätigten Statuts erfolgt durch das Oberamt im Auftrag der Kreisregierung in dem von dieser bezeichneten öffentlichen Blatt. Die Kreisregierung bestimmt auch den Inhalt der Bekanntmachung.

Zu Art. 75.

§. 214.

Unter die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Genossenschaftsverband gehören nicht die Streitigkeiten über das Ausscheiden eines Grundstücks aus diesem Verband in den Fällen des Art. 69 Abs. 2 und 3.

Zu Art. 76.

§. 215.

Bei der Aufsichtsführung haben die Oberämter darauf zu achten, daß durch dieselbe, soweit es ohne Nachtheil für die Erreichung des Zwecks geschehen kann, Kosten für die Genossenschaft thunlichst vermieden werden.

Die Oberämter sind, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit für die ganze Aufsichtsführung, ermächtigt, die Aufsichtsführung in einzelnen bestimmten Beziehungen dem Ortsvorsteher zu übertragen.

Zu Art. 77.

§. 216.

Der Auflösungsbeschluß ist von dem Vorstand der Genossenschaft dem aufsichtführenden Oberamt (Art. 76) vorzulegen. Letzteres hat zu prüfen, ob den Bestimmungen in Art. 77 Abs. 1 und 2 genügt ist, und die Beseitigung etwaiger Mängel herbeizuführen, auch, wo es angezeigt erscheint, die Gemeindebehörde zu hören. Demnächst sind die Alten der Kreisregierung und von dieser dem Ministerium des Innern vorzulegen. Dabei haben sich das Oberamt und die Kreisregierung zur Sahe zu äußern.

Zu Art. 78.

§. 217.

Der Antrag auf Auflösung (Art. 78 Ziff. 1) ist bei dem aufsichtführenden Oberamt

zu stellen. Dieses hat das andere Mitglied über den Antrag zu hören. Im Uebrigen ist nach §. 216 zu Art. 77 zu verfahren.

Wenn im Falle des Art. 78 Ziff. 2 von dem Oberamt oder der Kreisregierung die Auflösung bei dem Ministerium des Innern in Antrag gebracht werden will, so ist vor der Vorlage der Akten der Vorstand der Genossenschaft und in der Regel auch die Genossenschaftsversammlung, sowie die Gemeindebehörde zu hören.

Zu Art. 79.

§. 218.

Die öffentliche Bekanntmachung (Art. 79 Abs. 2) der erfolgten Auflösung der Genossenschaft geschieht im Auftrag des Ministeriums des Innern durch das Oberamt in dem ihm bezeichneten öffentlichen Blatt.

Die Einhaltung der in Art. 79 Abs. 4 ertheilten Vorschriften ist von dem Oberamt zu überwachen.

Zu Art. 80 bis 83.

§. 219.

Für die Anerkennung als öffentliche Wassergenossenschaften können unter anderen (zu vergl. übrigens §§. 195 bis 197 zu Art. 67) in Betracht kommen Genossenschaften zur Entwässerung ausgedehnter Flächen, große Wasserversorgungsgenossenschaften, deren Leistungen sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, oder Genossenschaften, welche in großem Maßstab die Gewinnung und Fernleitung elektrischer Kraft zu Gunsten ihrer Mitglieder betreiben.

Für die Verbindung von Gemeinden zu gemeinsamer Wasserbenützung ist die Form der öffentlichen Wassergenossenschaft nicht bestimmt. Für eine solche Verbindung steht die Form des Gemeindeverbands im Sinne des Art. 27 des Verwaltungsgesetzes vom 21. Mai 1891 (Reg. Blatt S. 103) zur Verfügung.

§. 220.

Das Gesuch um Anerkennung einer Genossenschaft als einer öffentlichen Wassergenossenschaft ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß die Genossenschaft nach Art. 68 bereits begründet ist. Sodann ist darzulegen, inwiefern das Unternehmen der Genossenschaft vermöge seines Zweckes und seiner Ausdehnung einen erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen vermittelt, und welche besonderen Umstände für die Anerkennung als öffentliche Wassergenossenschaft sprechen.

Das Oberamt hat über das Gesuch die Gemeinderäthe der beteiligten Gemeinden zu hören und die Akten mit seiner Anerkennung der Kreisregierung vorzulegen, welche ihrerseits nach vorgängiger Vernehmung der beteiligten technischen Behörden das Gesuch mit entsprechendem Antrag dem Ministerium des Innern zu unterbreiten hat.

§. 221.

Durch die Anerkennung einer Wassergenossenschaft als öffentlicher Genossenschaft wird der von derselben verfolgte Zweck noch kein allgemeiner Korporationszweck im Sinne des §. 30 der Verfassungsurkunde. Zwangsenteignungen zu Gunsten der öffentlichen Wassergenossenschaft finden daher nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvorpflichtungen zu Gunsten fremder Wasserbenützungsanlagen statt.

Zu Art. 84.

§. 222.

Ein Zwang gegen widersprechende Grundeigentümer zum Eintritt (Zwangstheilnahme) findet nur zu Gunsten einer in der Bildung begriffenen Genossenschaft, nicht aber nachträglich statt.

Über den Zwang zum Eintritt und insbesondere auch über die in Abs. 2 und 3 des Art. 84 festgesetzten Befreiungs- und Abtretungsansprüche wird von der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, beziehungsweise von dem Oberamt nur vorläufig (zu vergl. Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 3) erkannt. Die endgültige Entscheidung erfolgt bei Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens (zu vergl. Art. 68 Abs. 2 und Art. 93 Abs. 3 und 5).

Die Entscheidung über die im Falle des Art. 84 Abs. 3 zu gewährende Entschädigung bleibt, soweit eine Verständigung nicht erzielt wird, den bürgerlichen Gerichten vorbehalten.

§. 223.

Die Ziff. 2 des Abs. 1 des Art. 84 bezieht sich nur auf die technische Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der Grundstücke der Widersprechenden, nicht auch auf etwaige ökonomische Vorteile, welche aus dieser Einbeziehung für die Genossenschaft sich ergeben könnten.

Ob als sicher anzunehmen ist, daß durch die geplante Bewässerung oder Entwässerung eine die Kosten ihrer Herstellung und Unterhaltung erheblich übersteigende Verhöhung der zu bewässernden Grundfläche bewirkt wird (Art. 84 Abs. 1 Ziff. 3), hat die Behörde in jedem einzelnen Fall an der Hand des Kostenvoranschlags (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 3) und der Rentabilitätsberechnung (Art. 86 Abs. 2 Satz 1) zu prüfen. Bei letzterer ist darauf zu achten, daß, namentlich bei Bewässerungsunternehmungen, die künftigen Erträge nicht auf Grund zu hoher Erwartungen veranschlagt werden.

Ob die bisherige besondere Benützungweise eines Grundstücks von größerem Vortheil für den Eigentümer ist als die der Ausführung des Unternehmens entsprechende Benützung (Art. 84 Abs. 2) ist vom Standpunkt der besonderen persönlichen Verhältnisse des einzelnen Grundbesitzers aus zu prüfen. Daß der Nutzen eines einzelnen Grundeigentümers ein geringerer ist, als der der übrigen Beteiligten, begründet die Befreiung nicht. Auf den geringeren Nutzen ist aber bei Beurteilung der Leistungen des betreffenden Grundeigentümers (zu vergl. Art. 73 Abs. 2 und Art. 97) Rücksicht zu nehmen.

Zu Art. 85.

§. 224.

Ein Zwang zur Aufnahme von Grundstücken findet beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag der Eigentümer sowohl gegenüber einem geplanten genossenschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen als gegenüber einer bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsgenossenschaft statt. Im ersten Fall ist der Antrag spätestens innerhalb der in Art. 88 Abs. 2 bezeichneten Frist zu stellen. Wird diese Frist versäumt, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf ein etwa verspätet einlaufendes Aufnahmegerügsuch zum Abschluß gebracht und bei der Genehmigung des Unternehmens und der etwa erforderlichen Verleihung eines Wassernutzungsrechts nur auf die Verhältnisse und Bedürfnisse derjenigen Grundstücksgruppe Bedacht genommen, deren Eigentümer ihre Theilnahme rechtzeitig beantragt haben.

Die nachträgliche Aufnahme von Grundstücken in ein bestehendes genossenschaftliches Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen bedarf, da hierdurch der genehmigte Umfang des letzteren erweitert wird, einer besonderen Genehmigung und bei Bewässerungsunternehmungen einer Ausdehnung der Verleihung der Wässerungsberechtigung auf die neu hinzutretenden Grundstücke. Auch kann eine Änderung der Statuten in Betracht kommen.

Zu Art. 86.

§. 225.

Das Recht des Gemeinderaths (Theilgemeinderaths), Antrag auf Errichtung einer Genossenschaft zu stellen (Art. 86 Abs. 1), ist gegeben, wenn Grundstück innerhalb der Gemeindegemarkung bei dem Unternehmen betheiligt sind.

§. 226.

Die mit dem Antrag zu verbindende Darlegung (Art. 86 Abs. 2) des Zwecks, des Umfangs und der Art der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens muß eine eingehende Beschreibung der herzustellenden Anlage, sowie Angaben über die Größe der Fläche, die Zahl der Betheiligten, die Boden- und Grundwasserverhältnisse, ferner die nöthigen rechnerischen Begründungen und Nachweise über die Abmessungen der herzustellenden Gräben, Rohrleitungen, Schleusen, Brücken und Dohlen, sowie über die Einwirkung des Unternehmens auf vorhandene Wasserläufe enthalten.

Bezüglich des Zeitpunkts für die Einreichung der im Falle des Art. 86 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen, vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche wird auf Art. 92 Abs. 5 hingewiesen. Zu beachten ist, daß, soweit es sich um die Auferlegung von Zwangsvorpflichtungen handelt, der zu gründenden Genossenschaft gegen die einzelnen Mitglieder keine weitergehenden Rechte zustehen als gegen dritte Nichtbeteiligte.

§. 227.

Der Lageplan (Art. 86 Abs. 3 Biff. 1) muß den gegenwärtigen Zustand der Fläche und die beabsichtigten Neuanlagen genau erkennen lassen.

Die Gestaltung der Bodenoberfläche muß auf dem Plan durch horizontale Schichtenlinien im Abstand von 0,25 bis 2,0 m, je nach dem Gefäll der Fläche, dargestellt sein.

Die Lage der zur Bodenuntersuchung hergestellten Probegruben ist in den Plan einzulegen.

Falls sich das Unternehmen auf Flurkartenabdrücken nicht mit ausreichender Deutlichkeit darstellen lässt, ist für den Plan in der Regel der Maßstab 1:1000 anzunehmen. Der Lageplan ist auf Leinwand aufzuziehen.

Über diejenigen Gewässer, auf deren Zustand und Verhalten das Unternehmen voraussichtlich einwirkt, sowie über die Zu- und Ableitungskanäle sind Längen- und Querprofile einzureichen, welche in der Regel im Maßstab 1:1000 für die Längen- und 1:100 für die Höhen- und die Querprofile aufzutragen sind. Die für die Beurtheilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände sind in den Profilen anzugeben.

Die geplanten Bauwerke, wie Stauanlagen, Schleusen, Brücken und Dohlen sind im Maßstab 1:100 bis 1:50 aufzuziehen.

Der Maßstab ist je auf den Plänen und Zeichnungsblättern anzugeben, außerdem sind noch alle wichtigeren Abmessungen an den betreffenden Stellen einzuschreiben.

Pläne und Zeichnungen sind auf dauerhaftem Material zu fertigen und in Kanzelformat (21:33 cm) zusammenzulegen.

Sämtliche Pläne, Profile und Zeichnungen sind von dem Verfertiger unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§. 228.

Ist ein Grundstück (Art. 86 Abs. 3 Biff. 2) nur zum Theil an einem Unternehmen beteiligt, so ist das beteiligte Grundsteuerkapital nach Verhältniß der beteiligten Fläche zu berechnen.

Das Verzeichniß der beteiligten Grundstücke ist nach dem angeschloßenen Nutzen einzureichen. Sämtliche Grundstücke eines Eigentümers, mögen sie auch auf verschiedenen Markungen liegen, sind unter einer Ordnungsnummer aufzuführen.

Die Übereinstimmung der Einträge in dem Verzeichniß mit dem Grundbuch und dem Steuerbuch ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchamts oder des Rathsherrers beziehungsweise des Steuerbuchführers nachzuweisen. Die Echtheit der Unterschriften der Grundeigentümer, welche sich bereits für die genossenschaftliche Ausführung des Unternehmens ausgesprochen haben (Spalte 7 des Verzeichnisses), muß beglaubigt sein.

Am Schluß des Verzeichnisses ist eine Zusammenstellung nach der Größe der beteiligten Fläche und des Steuerkapitals vorzunehmen.

Die Ausfüllung der Spalte 8 erfolgt erst bei der Abstimmungstagfahrt (Art. 90) und ist durch den leitenden Beamten und den Protokollführer zu beurkunden.

§. 229.

Bei Bewässerungsunternehmungen (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 4) sind Angaben über den Wasserbedarf und Wasserbezug, über die Art und den Zweck der beabsichtigten Bewässerung (Anfeuchtung oder Düngung), bei Entwässerungsunternehmungen Angaben über die Art und Ableitung des Wassers, Beschaffenheit und Wasserstände der Vorfluth zu machen.

Ist ein Ent- oder Bewässerungsunternehmen ohne die Vornahme einer neuen Feldeintheilung nicht ausführbar, so ist im Antrag darauf hinzuweisen und sind die gemäß Art. 6 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886 (Reg. Blatt S. 111) zu fertigenden Antragsakten gleichzeitig, jedoch abgesondert, aufzustellen. Der Antragsplan für das Feldbereinigungsunternehmen kann als Kopie des Lageplans für das Entwässerungs- beziehungsweise Bewässerungsunternehmen eingereicht werden.

In dem Falle des Abs. 2 wie in anderen Fällen, in denen ein Feldbereinigungsunternehmen und ein Entwässerungs- oder Bewässerungsunternehmen, welche in einem inneren Zusammenhang stehen, zeitlich zusammentreffen, haben die beteiligten Behörden sorgfältig darauf zu achten, daß ein sachgemäßes Einandergreifen der beiden Verfahren stattfindet.

§. 230.

Die zum Antrag nothwendige Beschreibung des Unternehmens (Art. 86 Abs. 2) sowie die in Art. 86 Abs. 3 Ziff. 1, 3 und 4 genannten Vorarbeiten können auf Ansuchen der Antragsteller zunächst auf deren Kosten von dem zuständigen Kulturinspektor gefertigt werden. Das betreffende Gesuch ist bei der mit der Oberleitung des Feldbereinigungswesens betrauten Zentralstelle einzureichen.

Zu Art. 87.

§. 231.

Diejenigen Grundeigentümer, welche sich über ihre Stellung zu dem Antrag auf Beteiligung bei Eingang des letzteren noch nicht ausgesprochen haben (zu vergl. Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2), können zwar schon im vorbereitenden Verfahren des Art. 87 zu einer

Erläuterung über den Antrag veranlaßt werden. Sie können jedoch die Abgabe einer bestimmten Erklärung verweigern und sich die Stellungnahme auf die Abstimmungsfahrt (Art. 88) vorbehalten.

§. 232.

Die vorläufige Prüfung des Antrags durch die Zentralstelle hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

- 1) ob das Unternehmen als ein nützliches bezeichnet werden kann;
- 2) ob der Plan im Ganzen zweckmäßig und ausführbar ist;
- 3) ob sämtliche Grundstücke aus dem Unternehmen Nutzen ziehen;
- 4) ob zur zweckmäßigen Ausführung die Beiziehung weiterer Grundstücke erforderlich erscheint.

§. 233.

Die Zentralstelle kann den Antragstellern die Leistung eines Kostenvorschusses auferlegen. Von dieser Befugnis ist jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn ein besonderer Anlaß hiefür vorliegt.

§. 234.

Im Falle der Zurückweisung des Antrags durch die Zentralstelle (Art. 87 Abs. 2) bleibt es den Antragstellern unbenommen, einzeln oder zu einer Gesellschaft des Privatrechts vereinigt, das geplante Unternehmen auszuführen und die zu diesem Zweck erforderliche Verleihung und Genehmigung beziehungsweise Erlaubnis der Kreisregierung nachzu suchen.

Zu Art. 88 und 89.

§. 235.

Die maßgebende (zu vergl. auch Art. 89 Abs. 3) Veröffentlichung des Ausschreibens (Art. 88 Abs. 1), in welches auch die in Art. 88 Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufruforderung aufzunehmen ist, hat durch Einrücken in das Bezirksamt statt zu erfolgen. Außerdem soll das Ausschreiben an dem Rathaus jeder Gemeinde in deren Bezirk Grundstücke liegen, auf welche nach der durch die Zentralstelle getroffenen vorläufigen Festsetzung der räumlichen Ausdehnung des Unternehmens das letztere sich erstrecken soll, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Ort einer jeden solchen Gemeinde angebrachten oder in einem in der Gemeinde ercheinenden Lokalblatt erlassen werden. Wo besondere

Gründe vorliegen, ist das Oberamt ermächtigt, das Ausschreiben noch in einer weiteren ortsüblichen Form, wie z. B. durch öffentliches Ausrufen in den Straßen, vornehmen zu lassen.

Die in Art. 88 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fristen nehmen ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die das Ausschreiben enthaltende Nummer des Bezirksamtsblatts ausgegeben wird. Hierauf ist sowohl in dem im Bezirksamtsblatt als in den außerhalb desselben ergehenden Ausschreiben aufmerksam zu machen.

Der Plan und seine Beilagen, sowie der Bescheid der Zentralstelle sind auf dem Rathaus der Gemeinde, in welcher die Abstimmungstagfahrt stattfindet, oder an einem sonstigen hierzu geeigneten Orte dieser Gemeinde auszulegen. Auf die Auslegung ist unter Angabe von Zeit und Ort derselben in dem Ausschreiben hinzuweisen.

Von der Anberaumung der Tagfahrt hat das Oberamt der Zentralstelle rechtzeitige Anzeige zu erstatten.

§. 236.

Unter dem Ortsvorsteher, bei welchem etwaige nicht anmeldete Ansprüche auf Freilassung von der Theilnahme an dem Unternehmnen oder auf Anttheilnahme an demselben, welche aus Art. 84 Abs. 2 und 3 beziehungswise aus Art. 85 Abs. 1 abgeleitet werden, gemäß Art. 88 Abs. 2 geltend zu machen sind, ist der Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu verstehen, in welcher die Abstimmungstagfahrt stattfindet.

Unter dem Oberamt (Art. 88 Abs. 2) ist das Oberamt zu verstehen, welches die öffentliche Aufforderung erläßt.

Hierauf (Abs. 1 und 2) ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

§. 237.

Über die Gründe, auf welche etwaige Ansprüche auf Freilassung von der Theilnahme an dem Unternehmnen gestützt werden, sind die Betreffenden erforderlichen Falls noch zu vernehmen, wobei denselben Gelegenheit zu geben ist, ihre Einsprache, insbesondere durch nähere Angaben über die bisherige Benützungssart des Grundstücks, die Erträgnisse, Höhenlage und Bodenbeschaffenheit derselben, zu begründen.

§. 238.

Die spezielle Ladung (Art. 89 Abs. 1) der zu beteiligenden Grundeigenthümer oder ihrer Vertreter Seitens des Oberamts kann durch Vermittlung des Ortsvorstehers des

Wohn- beziehungsweise des Aufenthaltsorts oder durch eingeschriebenen Brief des Oberamts erfolgen. Auch soweit die persönliche Ladung nicht durch die Post erfolgt, ist dem Geladenen ein die Ladung enthaltendes Schriftstück auszufolgen.

Ist im Fall der Vermittlung der Ladung durch den Ortsvorsteher die zu ladende Person in ihrer Wohnung nicht anzutreffen, so kann die Bescheinigung für den Empfang des die Ladung enthaltenden Schriftstücks durch einen zur Familie gehörenden, der Volkschule entwachsenen Hansgenossen oder eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird auch eine solche nicht angetroffen, so kann die Bescheinigung durch eine andere in demselben Hanse wohnende erwachsene Person, wenn diese zur Uebernahme des Auftrags bereit ist, geschehen.

Zu Art. 90.

§. 239.

Wo die Umstände es erfordern, ist die Tagfahrt (Art. 90 Abs. 1) mit einer Entlastung zu verbinden.

§. 240.

Zu den Personen, welche nach Art. 90 Abs. 2 Satz 2 ohne Stimmrecht zu der Verhandlung zugelassen sind, gehören auch diejenigen, welche mit einem Anspruch auf Thätnahme an dem Unternehmen von der Zentralstelle oder vom Oberamt vorläufig zurückgewiesen sind oder deren Anspruch auf Freilassung vorläufig anerkannt worden ist (Art. 87 Abs. 3, Art. 88 Abs. 3), da das betreffende vorläufige Erkenntniß bei der Entscheidung über die endgültige Genehmigung des Unternehmens und seines Umfangs möglicher Weise abgeändert werden kann (zu vergl. Art. 93 Abs. 2).

§. 241.

Vor der Abstimmung sind von dem leitenden Beamten alle einschlagenden Verhältnisse und vorgebrachten Einwendungen und Wünsche zur Darlegung und eingehenden Erörterung zu bringen und die Anwesenden ausdrücklich zur Bezeichnung etwaiger weiter gewünschter Aufschlüsse aufzufordern. Hiebei ist die Verhandlung übrigens thunlichst auf allgemeine Punkte zu beschränken.

Werden bei diesen Verathnungen Abänderungsanträge gestellt, so können solche zu einer Änderung des auf der Tagesordnung stehenden Plans unter allen Umständen nur dann führen, wenn sie den letzteren nicht in seinen Grundlagen berühren und das Unter-

nehmen nicht auf Grundeigentümer ausdehnen, welche bei dem ersten Antrag nicht beteiligt sind und nicht etwa auf der Tagfahrt selbst ihre Zustimmung zu der Ausdehnung des beantragten Unternehmens geben. Sind die gestellten Abänderungsanträge nach dem Urtheil des leitenden Beamten im Sinne des von der Zentralstelle nach Art. 87 ertheilten Bescheids, so ist denselben entsprechend der auf der Tagesordnung stehende Antrag vor der Abstimmung abzuändern; im umgekehrten Fall ist zunächst letzterer und, wenn dieser verworfen wird, der abgeänderte Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Ist der auf der Tagesordnung stehende Antrag, sei es mit oder ohne Änderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes, abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag, welcher eine Erweiterung oder Einschränkung des ersten Antrags beabsichtigt, nur dann sofort zur Abstimmung gebracht werden, wenn der von der Zentralstelle nach Art. 87 ertheilte Bescheid einen Zweifel darüber nicht offen lässt, welche Stellung die Zentralstelle zu diesem neuen Antrag einnimmt, ferner wenn auf diesen eventuellen Antrag in dem öffentlichen Ausschreiben (Art. 88 Abs. 1) hingedeutet worden war und endlich, wenn der neue Antrag das Unternehmen nicht auf Grundeigentümer ausdehnt, welche bei dem ersten Antrag nicht beteiligt sind und nicht etwa auf der Tagfahrt selbst ihre Zustimmung zu der neuen Antragstellung geben.

Sollen auf einer und derselben Tagfahrt mehrere, nicht auf dieselbe Ent- beziehungsweise Bewässerungsfläche sich beziehende, aber in einem gewissen inneren Zusammenhang stehende Anträge zur Entscheidung gebracht werden, so hat der leitende Beamte, sofern ihm hierüber nicht von der Zentralstelle besondere Weisung ertheilt worden ist, stets denjenigen Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, welcher für den oder die anderen zugleich bestimmend ist, worüber der leitende Beamte und nicht die Versammlung entscheidet.

Die von dem leitenden Beamten zur Abstimmung zu bringenden Fragen müssen den Zweck und den Umfang des Unternehmens unter Beiseitelassung aller Einzelheiten in möglichst bestimmter Weise bezeichnen und vor der Abstimmung der Versammlung vorgelesen werden.

Außerordentlicher Weise kann die Abstimmung (Art. 90) dann vertagt werden, wenn in der Zwischenzeit weiteres Material zur besseren Auflösung der beteiligten Grundeigentümer beigebracht werden soll. Bezüglich der Ladung zu dieser weiteren Tagfahrt gelten die Bestimmungen des Art. 88 und 89 und der zu denselben ergangenen Vollzugsvorschriften.

§. 242.

Das über die Abstimmungsverhandlung aufzunehmende Protokoll muß ein möglichst getreues Bild von dem Verlauf der Verhandlung ergeben und hat insbesondere zu enthalten:

- 1) die Bezugnahme auf die Bekanntmachungs- und Einladungsbeurkundungen (Art. 88 und 89), welche als Beilagen dem Protokoll anzuschließen sind;
- 2) den Nachweis über die Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse (Art. 90 Abs. 3) und über die Gröfierung des Ergebnisses der vorläufigen Prüfung der Zentralstelle (Art. 87);
- 3) das Wesentliche der vorgebrachten Einwendungen und der darauf erfolgten Erklärungen;
- 4) etwaige Vorschläge auf Änderungen an den Anträgen und die Erklärungen der Sachverständigen hierauf;
- 5) die Fragestellung im Wortlaut;
- 6) das im Verzeichniß der beteiligten Grundstücke (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2) einzutragende Abstimmungsergebnis im Ganzen nebst einer Zusammenstellung je der Gesamtzahl der beteiligten, der zustimmenden, der verneinenden und der abwesenden, beziehungsweise der Abstimmung sich weigernden Grundsteueräthümer, je unter Beifügung des betreffenden Gesamtbetrags des Grundsteuerkapitals;
- 7) etwaige Bemerkungen hinsichtlich des Legitimationspunktes der zur Beteiligung an der Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln im Verzeichniß der beteiligten Eigenthümer;
- 8) die Bekündung der vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung an die Versammlung;
- 9) im Falle der Erlangung einer Mehrheit für den gestellten Antrag die Wahl der drei Bevollmächtigten und die Bezeichnung dessenigen Vertreters, der zur Empfangnahme von Verfügungen der Behörden aufgestellt ist (Art. 92), sowie die Erklärung derselben über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl;
- 10) Beschlüsse über die Abgrenzung der von der Genossenschaft herzustellenden und der den einzelnen Genossen zur Herstellung überlassenen Anlagen und Einrichtungen;

- 11) Beschlüsse über die Grundsätze, nach welchen die Kosten der Ausführung, Unterhaltung und des Betriebs der Anlage auf die Genossenschaftsmitglieder zu verteilen sind;
- 12) Vereinbarungen über das Eigenthum an den gemeinsamen Anlagen;
- 13) etwaige mit dritten Personen getroffene Vereinbarungen, welche von diesen schriftlich anzuerkennen sind.

Das Protokoll ist am Schluße von dem etwa bestellten Kommissär, dem Oberamtmann oder dessen gesetzlichem Stellvertreter, dem Sachverständigen und dem Protokollführer zu beurkunden.

Dem Protokoll ist eine während der Abstimmung zu führende Gegenliste anzuschließen. Die Gegenliste ist in tabellarischer Form anzulegen. Sie hat mindestens vier Hauptspalten zu enthalten, von welchen jede in die Unterspalten: Nro. des Verzeichnisses der beteiligten Grundeigenthümer und Steuerkapital zerfällt. Die erste Hauptspalte enthält die Abstimmung der mit ja, die zweite die Abstimmung der mit nein stimmenden, die dritte Hauptspalte die nicht Erhöhten, die vierte die der Abstimmung sich Weigernden. Die Ausfüllung der Spalten erfolgt durch Einsetzung der Nro. des Verzeichnisses und des Steuerkapitals. Die Spalten sind am Schluß zu summiren. Auf der Titelseite der Liste ist die Zahl der Stimmberechtigten, die Summe ihrer Steuerkapitalien und die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten und des Steuerkapitals vorzutragen.

Dem Protokoll sind ferner die von Vertretern vorgelegten schriftlichen Nachweise über ihre Vertretungsbefugniß (Art. 88 Abs. 1) beizufügen.

§. 243.

Der bei der Tagfahrt gefaßte Beschluß bleibt in der Regel für das ganze übrige Verfahren bis zur Begründung der Genossenschaft maßgebend (zu vergl. Art. 90 Abs. 6). Nur wenn später — vor der Begründung der Genossenschaft — eine solche Mehrheit für die Änderung des Unternehmens oder die Abstandnahme von demselben sich ausspricht, daß mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß sie der zur Fassung eines Auflösungsbeschlusses erforderlichen Mehrheit (Art. 77 Abs. 2) entspricht, kann vor der Entscheidung über das genossenschaftliche Unternehmen die Änderung oder Nichtverfolgung des Unternehmens durch das Ministerium des Innern zugelassen werden.

Weiter kann eine wiederholte Beschlusssfassung über das Unternehmen erforderlich werden, wenn durch Modifikationen der für das genossenschaftliche Unternehmen nachgeführten Verleihung oder Erlaubnis die Grundlagen der früher stattgehabten Abstimmung verändert werden, oder wenn dies in Folge von Änderungen des Unternehmens, welche die Kreisregierung aus sonstigen Gründen für erforderlich hält, eintritt.

Zu Art. 91.

§. 244.

Ist die in Art. 91 verlangte Mehrheit nicht zu Stande gekommen, so ist das Unternehmen als gescheitert zu betrachten, und zwar ohne Rücksicht auf etwa noch vorliegende oder mögliche Beschwerden gegen die vorläufigen Bescheide der Zentralstelle für die Landwirtschaft und des Oberamts, auch wenn bei Einbeziehung sämtlicher oder eines Theils der ausgeschlossenen Grundeigenthümer in das Unternehmen noch die Mehrheit des Art. 91 sich erreichen liche.

Es unterbleibt daher in einem solchen Falle das weitere Verfahren nach Art. 92 ff. Die in Abs. 1 bezeichneten Beschwerden werden gegenstandslos. Hierauf ist bei der Verkündigung des Abstimmungsergebnisses hinzuweisen.

Über das Abstimmungsergebniß hat das Oberamt der Zentralstelle Bericht zu erstatten.

Zu Art. 92.

§. 245.

Erlärt der Vorsitzende die Ausführung des Unternehmens für bechlossen, so hat anßer der auf der Abstimmungstagsfahrt vorzunehmenden Verkündigung (§. 242) eine Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch das Oberamt mittelst einmaligen Einröhrens in ein Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt stattzufinden. Bei dieser Bekanntgabe wie bei der Verkündigung auf der Abstimmungstagsfahrt ist auf die in Abs. 1 und 2 des Artikels 93 des Gesetzes erwähnten Beschwerderechte hinzuweisen.

Zu Art. 93.

§. 246.

Wenn in Folge von Änderungen der vorläufigen Bescheide der Zentralstelle für die Landwirtschaft und des Oberamts (Art. 87 und 88) der Kreis der beteiligten

Grundeigenthümer eine solche Verschiebung erfährt, daß die Mehrheit des Art. 91 des Gesetzes nicht mehr vorhanden ist, übrigens durch die Zustimmung von nach Ansicht der Kreisregierung in das Unternehmen neu einzubeziehenden Grundeigenthümern diese Mehrheit wieder hergestellt werden kann, so hat die Kreisregierung vor ihrer Entscheidung über das genossenschaftliche Unternehmen eine Vernehmung der in Frage kommenden weiteren Grundeigenthümer auf dem nach der Sachlage geeigneten Wege herbeizuführen. Erforderlichen Fälls hat die Kreisregierung auch die nochmalige Anhörung der Grundeigenthümer, welche in der Abstimmungstagefahrt zugestimmt haben, oder eine nochmalige Abstimmung zu veranlassen. (Zu vergl. auch wegen sonstiger Änderungen des genossenschaftlichen Unternehmens die Vollzugsbestimmungen zu Art. 68 und 90.)

Zu Art. 94.

§. 247.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Unternehmens erfolgt im Auftrag der Kreisregierung durch das Oberamt in einem Lokalblatt oder im Bezirksamtssblatt.

Die Bestellung eines Kommissärs zur Leitung der Verhandlung über die Festsetzung des Statuts kommt der Kreisregierung zu. In schwierigeren Fällen hat sie die Zuziehung eines Sachverständigen anzuordnen.

Soll der örtlich zuständige Kulturinspектор als Kommissär bestellt oder als Sachverständiger zugezogen werden, so bedarf es des Einvernehmens der Zentralstelle. Das Gleiche gilt, wenn derselbe auf Ansuchen der Beteiligten beauftragt werden soll, im Benehmen mit den Vertretern der Genossenschaft den Entwurf des Statuts aufzustellen.

Das Oberamt hat der Zentralstelle von der Übernahme der in Abs. 2 bezeichneten Tagfahrt rechtzeitige Anzeige zu erstatten.

Bevor die in Art. 94 Abs. 3 bestimmte dreijährige Frist zu Ende geht, ist das Verfahren des Artikels von neuem aufzunehmen. Dasselbe ist so zeitig einzuleiten und so zu fördern, daß eine Beschlusshafung der Genossen noch vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

Kommt ein Mehrheitsbeschluß nicht rechtzeitig zu Stande, so muß eine Verlängerung der Gültigkeit des Statuts durch die Kreisregierung ausgesprochen werden.

Zu Art. 95.

§. 248.

Dem von der Zentralstelle mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Kulturtechniker steht zu: die Bestellung des ausführenden Personals, die Anordnung zur Ausführung und Vergebung der Arbeiten im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand, die Aufstellung der Ausführungsbedingungen, Überwachung der Ausführung, Prüfung der Rechnungen und der Kostenumlage.

Der Rechner darf nur auf Anweisung des Genossenschaftsvorstands Zahlungen aus der Genossenschaftskasse leisten.

Ergibt sich bei der Prüfung der beabsichtigten Abänderungen des Unternehmens (Art. 95 Abs. 2), daß durch dieselben die Grundlagen der früheren Abstimmung verändert werden, so ist vor der Entscheidung über die Genehmigung der Änderungen eine Abstimmung der Beteiligten über diese Änderungen nach Maßgabe des Art. 91 und unter Beachtung der Bestimmungen in Art. 89 und 90 herbeizuführen. Auf die möglichste Vermeidung nachträglicher wesentlicher Änderungen des genehmigten Unternehmens ist durch sorgfältige Prüfung des letzteren vor der Ertheilung der Genehmigung Bedacht zu nehmen.

Zu Art. 96.

§. 249.

Der Antrag auf wiederholte Abstimmung hat die Wiederholung des Verfahrens von Anberaumung der Tagfahrt zur Abstimmung an zur Folge.

Zu Art. 97.

§. 250.

Die Kosten der Reisen der von der Zentralstelle abgesandten Beamten und sonstigen Sachverständigen, sowie der die Tagfahrten leitenden Bezirksbeamten und ihrer Prototypenführer werden auf die Staatssklasse übernommen, in so weit sie nicht durch unbegründete Einwendungen einzelner erwachsen und letzteren gemäß Art. 93 §. 4 zugeschieden worden sind.

§. 251.

Von dem Genossenschaftsvorstand ist im Benehmen mit dem zuständigen Kulturinspektor ein Genossenschaftskataster aufzustellen und im Stand zu erhalten, in welchem die einzelnen beteiligten Grundstücke, deren Eigentümer, Rießbraucher oder Nutznießer, der Flächengehalt und die Kulturart der Grundstücke, sowie der für die Kostenvertheilung festgesetzte Beitragssatzstab aufzunehmen sind. Das Kataster ist in einer Genossenschaftsversammlung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe gilt den erschienenen Mitgliedern gegenüber als Eröffnung im Sinne des Gesetzes. Den nicht erschienenen Mitgliedern ist die Entscheidung besonders zu eröffnen.

Einsprachen gegen den im Kataster festgesetzten Beitragssatzstab und gegen die Eintheilung der einzelnen Grundstücke in die verschiedenen Beitragsklassen sind binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Eröffnung beim Oberamt einzureichen, welches sie der Zentralstelle zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

Auf Grund des endgültig festgestellten Genossenschaftskatasters ist vom Rechner ein Zahlungsregister zu fertigen, in welchem die von den einzelnen Genossen zu bezahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungstermins aufzunehmen sind. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Rechner in ein Kassenbuch einzutragen.

§. 252.

Bei der Entscheidung über Gesuche um Freilassung einzelner Genossen von der Leistung weiterer Unterhaltungsbeiträge (Art. 97 Abs. 4) ist namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Befriedigung der Gläubiger der Genossenschaft sichergestellt bleibt. Einem zum Beitritt in die Genossenschaft seinerzeit gezwungenen Mitglied wird die Freilassung eher zu gewähren sein als einem freiwillig beitretenen oder einem solchen Mitglied, welches schon an der Aufstellung des Projektes des Unternehmens sich betheiligt hat. Zu beachten ist auch, daß die besonderen Verhältnisse, vermöge deren das Unternehmen für ein einzelnes in dasselbe einbezogenes Grundstück keinen Vortheil gebracht hat, in äußeren, von dem Willen des betreffenden Grundbesitzers unabhängigen Umständen zu bestehen haben, nicht aber etwa darauf zurückgeführt werden dürfen, daß der Eigentümer seinerseits die von ihm nach der Zweckbestimmung und Anlage des

Unternehmens zu erwartenden Einrichtungen oder Handlungen, um sein Grundstück dem Unternehmen anzupassen, unterlassen hat.

Der von weiteren Unterhaltungsbeiträgen freigelassene Grundbesitzer bleibt im übrigen nach Recht und Pflicht Mitglied der Genossenschaft, solange er nicht etwa in Gemäßheit des Art. 69 ausscheidet.

§. 253.

Auf frei vereinbarte Genossenschaften finden die Bestimmungen des Art. 97 keine Anwendung.

Zu Art. 98.

§. 254.

Die Bestimmung, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme haben soll, bezieht sich nur auf die erstmalige Festsetzung des Stimmenverhältnisses, d. h. diejenige zur Zeit der Errichtung des Statuts. Während des Bestands der Genossenschaft kann durch Theilung von Grundstücken, welche zum Genossenschaftsverband gehören, der Fall eintreten, daß mehrere Genossen nur miteinander oder nach bestimmtem Turnus eine Stimme haben. In dieser Hinsicht sind nach Art. 73 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes die geeigneten Bestimmungen durch das Statut zu treffen.

Die Bestimmung des Art. 98 gilt nicht für frei vereinbarte Be- oder Entwässerungs- genossenschaften.

Zu Art. 99.

§. 255.

Die Bestimmungen des Art. 99 finden auch auf die Anlagen frei vereinbarter Genossenschaften Anwendung.

Über die nach Art. 99 der polizeilichen Beaufsichtigung unterliegenden genossenschaftlichen oder gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen ist von dem Oberamt (Art. 76) in Gemeinschaft mit dem zuständigen Kulturinspektor ein Verzeichnis aufzustellen, welches insbesondere Angaben über die Art und den Umfang der Genossenschaft beziehungsweise Gemeinschaft, Namen des Vorstands und des Rechners zu enthalten

hat. Ein Auszug aus diesem Verzeichniß ist der Ortspolizeibehörde zuzustellen. Das Verzeichniß und die Auszüge sind auf dem Laufenden zu erhalten.

Eine Besichtigung der Anlagen hat abgesehen von der Wasserfahrt (Art. 106) nach Bedarf stattzufinden. Die durch das Oberamt oder den Kulturreinspектор vorgenommene Besichtigung ist in dem oberamtlichen Verzeichniß und in dem Auszug der Ortspolizeibehörde, die Besichtigung durch die letztere in dem Auszug unter Angabe der Zeit der Besichtigung vorzumerken. Die Besichtigung der vorgefundenen Mängel hinsichtlich der Unterhaltung oder Benützung ist zu überwachen.

Den mit der Aufsicht betrauten Beamten ist jederzeit Einsicht in die auf das Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen bezüglichen Bücher und Pläne zu gestatten.

§. 256.

Eine Auflage zur Aufstellung besonderer mit der Aufsichtsführung zu betrauernder Bediensteter (Art. 99 Abs. 3) wird im Allgemeinen nur bei ausgedehnten Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmungen veranlaßt sein. Zuständig zu solchen Auflagen ist dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk die Genossenschaft oder Gemeinschaft ihren Sitz hat (Art. 76). Nicht ausgeschlossen ist, daß der bestellte Bedienstete zugleich auch Mitglied der Genossenschaft ist.

Zu Art. 100.

§. 257.

Die Bestimmungen des Art. 100 finden nicht bloß auf Gemeinschaften Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten des Wassergesetzes errichtet worden sind, sondern auch auf solche Wasserbenützungsgemeinschaften, welche sich unter der Herrschaft des Gesetzes außerhalb der Formen der Genossenschaft bilden.

§. 258.

Der Art. 100 schließt nicht aus, daß die Theilnehmer einer bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsgemeinschaft auch die Umwandlung in eine frei vereinbarte Genossenschaft durch Vereinbarung sämtlicher Theilnehmer bewirken, welchen Falls die Vorschriften über die Errichtung gewöhnlicher Genossenschaften Anwendung finden.

§. 259.

In den Fällen des Art. 100 bedarf es einer besonderen Genehmigung des gemeindlichen Unternehmens nicht mehr, vielmehr kommt nur die Genehmigung der Umwandlung des bisherigen Gemeinschaftsverhältnisses in eine Wassergenossenschaft in Betracht.

Bevor die Kreisregierung den Umwandlungsbeschluß genehmigt, hat sie sich überzeugung davon zu verschaffen, daß und in welchem Umfang der bisherigen Gemeinschaft die von ihr ausgeübte Wasserbenützung auch rechtlich zusteht. Auch hat sie den als rechtmäßig erhobenen Zustand der bestehenden Wasserbenützungseinrichtungen urkundlich festzustellen.

Hinsichtlich der dem Antrag auf Umwandlung des bisherigen Gemeinschaftsverhältnisses in eine Wassergenossenschaft beizufügenden Nachweise kommen die Bestimmungen in Art. 86 Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 und 2 sinngemäß zur Anwendung.

Zu Art. 101 bis 105.

§. 260.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Wasserrechtsbücher sind in der Ministerialverfügung vom 4. November 1901 (Reg. Blatt S. 309) getroffen.

Zu Art. 106.

§. 261.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Vornahme der Wisserschau sind in der Ministerialverfügung vom 6. November 1901 (Reg. Blatt S. 361) enthalten.

Zu Art. 112.

§. 262.

Die Vorschriften des Art. 112 finden entsprechende Anwendung auch auf Verordnungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorschriftswidrig getroffen sind, beziehungswise auf schon bestehende Einrichtungen, deren Fortbestand früheren Vorschriften nicht entspricht.

Zu Art. 113.

§. 263.

Die in Art. 113 vorgeschriebene kollegiale Zusammensetzung greift Platz, sowohl wenn die Kreisregierung in erster, als wenn sie in zweiter Instanz zu erkennen hat.

Zu Art. 114.

§. 264.

Die näheren Vorschriften über die Wahl der unständigen Mitglieder, über das Wahlverfahren, über die Reihenfolge, in welcher sie zu den Sitzungen der Kreisregierung heranzuziehen sind, und über die Höhe der ihnen zu gewährenden Taggelder und Reisekostenentschädigung sind in der Verfügung vom 7. Oktober ds. Jrs. (Reg. Blatt S. 280) enthalten.

Zu Art. 115.

§. 265.

Auf Grund des Art. 115 Abs. 3 wird über das Verfahren bei Entscheidungen der Kreisregierung in Wassersachen, sowie über die Voraussetzungen, unter welchen in Gemäßheit des Art. 115 Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung erkannt werden kann, Nachstehendes bestimmt:

§. 266.

Für das Verfahren der Kreisregierung in den durch das Wassergesetz ihrer Entscheidung zugewiesenen Fällen sind die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze über das Verfahren dieser Behörde in Verwaltungssachen insoweit maßgebend, als nicht in dem Gesetz oder in den zu einzelnen Bestimmungen desselben erlassenen Vollzugsvorschriften oder im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist. In dieser Beziehung kommt insbesondere in Betracht, daß die kollegiale Entscheidung in der durch Art. 113 und Art. 115 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen besonderen Besetzung zu erfolgen hat.

§. 267.

Hinsichtlich des mündlichen Verfahrens finden die bezüglichen Vorschriften der k. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.-

Blatt S. 251), auch soweit sie nicht schon als Ausführungsverordnungen zur Gewerbeordnung Platz greifen, mit dem in §. 266 Satz 1 bezeichneten Vorbehalt entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung in §. 3 Ziff. 1 der angeführten R. Verordnung ist nur im Falle der Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31 und 33) anwendbar.

Die Bestimmung in §. 3 Ziff. 6 Satz 3 der R. Verordnung vom 19. Juni 1873, daß neue thatfähliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, bei der Entscheidung unberücksichtigt gelassen werden können, greift nur Platz, wenn ein dem dort in Rede stehenden Vorverfahren entsprechendes Vorverfahren stattgefunden hat.

§. 268.

Wenn eine Erlaubnis, eine Genehmigung oder eine Verleihung nach dem Antrag des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt wird, mit welchen sich der Unternehmer ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so ist, wenn weder Seitens eines Beteiligten Einsprache erhoben ist noch die Vorschrift des §. 21 Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbeordnung entgegensteht (zu vergl. Art. 115 Abs. 2 des Wassergesetzes), die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen. Wider der Einsprache eines Beteiligten ist hiebei nicht eine Einwendung gegen die Unterlassung der mündlichen Verhandlung, sondern eine Einwendung gegen das zur Entscheidung stehende Unternehmen zu verstehen.

Zunächst ob... mündliche Verhandlung ist zu entscheiden, wenn in einem Falle, in welchem Einwendungen nicht erhoben sind, die Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt wird, mit denen der Unternehmer sich nicht bereits im Vorverfahren ausdrücklich einverstanden erklärt hat (zu vergl. §. 267 Abs. 2).

Im Uebrigen beschließt darüber, ob in einem einfachen Fall, d. h. einem Fall, in welchem die Entscheidung einfach liegt, auch wenn der Fall nicht zu den minderwichtigen gehört, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen werden soll, die Kreisregierung in der durch Art. 115 Abs. 2 bestimmten Besetzung. Dabei soll auf Gesuche der Beteiligten um Vornahme oder um Unterlassung der mündlichen Verhandlung in

Fällen, in welchen letztere nach dem Gesetz freigegeben ist, Rücksicht genommen werden, soweit besondere Bedenken nicht vorliegen.

Zu Art. 116.

§. 269.

Sofern gegen eine Verfügung die sofortige Beschwerde zugelassen ist, soll die Verfügung eine Belehrung über das Beschwerderecht und die Formalitäten derselben enthalten.

Soweit im Bereich des Wassergesetzes der Rekurs gemäß der Gewerbeordnung stattfindet (zu vergl. insbesondere Art. 33), erfolgt die Rekursbelehrung nach Vorschrift der R. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen.

Zu Art. 117.

§. 270.

Auf Grund des Art. 117 wird bestimmt:

Soweit nicht das Gesetz selbst Bestimmung trifft oder die gegenwärtige Verfügung für bestimmte Fälle Vorschriften enthält, ist, wenn es sich um die Benützung eines öffentlichen Gewässers mittelst einer bestimmten Einrichtung handelt, örtlich zuständig diejenige Behörde, in deren Bezirk die Einrichtung, im Uebrigen diejenige Behörde, in deren Bezirk die Strecke des öffentlichen Gewässers, deren Benützung in Frage steht, ganz oder zum gröżeren Theile liegt.

Besteht zwischen mehreren beteiligten Behörden Ungewissheit über die örtliche Zuständigkeit, so entscheidet die nächste gemeinschaftliche Oberbehörde. Diese ist auch befugt, in besonderen Fällen im Interesse einheitlicher Behandlung zusammenhängender Gegenstände, für welche verschiedene Behörden örtlich zuständig sind, die örtliche Zuständigkeit für das Ganze einer dieser Behörden zu übertragen oder selbst wahrzunehmen. In solchen Fällen (Satz 1 und 2) ist Fürsorge zu treffen, daß die übrigen in Betracht kommenden Behörden in einem den beteiligten öffentlichen und privaten Interessen entsprechenden Maße zur Mitwirkung herangezogen werden. Dabei ist jedoch darauf zu sehen, daß durch diese Heranziehung die Erledigung der Angelegenheit thunlichst wenig aufgehalten wird.

Zu Art. 120.

§. 271.

Wird eine Verleihung in der Beschwerdeinstanz ertheilt, die Genehmigung der zur Ausübung der verliehenen Wassernutzung erforderlichen Wasserbenützungsanlage aber in die erste Instanz zurückverwiesen, so ist die Sportel erst mit der Genehmigung der Anlage auszuschreiben und es hat der Sportelbetrag wieder wegzufallen, wenn etwa die Genehmigung nicht ertheilt und hiervon die Verleihung hinfällig wird. Ein ähnliches Verfahren hat einzutreten, wenn die für eine in der Bildung begriffene Wassergenossenschaft von den Vertretern (zu vergl. Art. 92 Abs. 2) nachgeführte und ertheilte Verleihung dadurch, daß die Genossenschaft nicht zu Stande kommt, gegenstandslos wird.

Zu Art. 121.

§. 272.

Die bis zur Erlassung eines Fließbaugesetzes in Wirksamkeit bleibenden Punkte 10, 11 und 12 der Mühlordnung vom 10. Januar 1729 (Reg. Blatt von 1864 S. 163) lauten:

Der Zehende Punkt.

Die Mühlbäch, zu welcher Zeit sie auszuschlagen.

Die Mühlbäch betreffend, sollen selbige zu denen Zeiten, da an denselben Früchten oder Gras durch am wenigsten Schaden geschehen kann, als im Winter (der Früh- und Spathjahr, von Michaelis *) bis Mariä Verkündigung, **) und sonst nicht, zu segnen und auszuschlagen zugelassen werden, ; Wo aber ein besonderer Nothfall vorhanden, als da ein Wolkenbruch, oder anderer Guß, wovon der Mühlbach mit Sand und Schleim, Holz und anderem Unrathe gefüllt werden, mag der Raumung halber sowohl, als was der Müller dem Inhaber desselben Guts zu einer Schadlohhaltung zu geben schuldig, Obrigkeitliche Erkanntnus ergehen.

*) 29. September.

**) 25. März.

Der Elste Punkt.

Felsen und Heden an den Mühlbächen wegzuhanen.

Was für Bäum, Felsen oder Heden über das gegebene Maas, an denen Mühlbächen wachsen, die sollen die Inhabern derselben Güther selbst abhauen und wegräumen, oder da sie sämig seyn, und solches über Verwarnen und das Obrigkeitlich angelegte Verbot nicht thun würden, so solle die Obrigkeit des Orts besugt seyn, solches Holz auf Kosten des Schuldhaften theils hinweg hauen, und den Mühlbach oder Mühlgraben (welche wenigstens ob- und unterhalb der Mühlen so weit, als der Wasserban ist, oder die Observanz, das Lagerbuch oder der Mühlbrief mit sich bringt, in gleicher Weite zu erhalten) der Nothdurft nach raumen zu lassen, das abgehanene Holz aber denen, welchen die Güther zugehören, verbleiben.

Der Zwölste Punkt.

Dem Mühlbach zwischen 2. 3. oder mehr Mühlinnen gemeinschaftlich zu raumen.

Wo ein Mühlbach zwischen Zweien, Dreiern, oder mehr Mühlinnen also gelegen, daß solche oberhalb des Wöhrs das Wasser gemeinschaftlich mit einander genießen, so sollen dieselbige Mühlen auch den Wassergraben bis an das Wöhr gemeinschaftlich räumen, es wäre dann, daß die Observanz, das Lagerbuch oder der Mühlbrief ein anderes mit sich brächte.

§. 273.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung treten, soweit sie sich auf den ersten Abschnitt des Gesetzes beziehen, mit der Bekündigung, im Lebriegen am 1. Januar 1902 in Kraft. Vom letzteren Zeitpunkt ab ist die Ministerialverfügung C vom 14. Dezember 1871, betreffend die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlage (Reg. Blatt S. 372), aufgehoben.

Stuttgart, den 16. November 1901.

P i s t e t.

Muster zu Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2 des Wassergesetzes vom
1. Dezember 1900 und §. 228 der Vollzugsverfügung
vom 16. November 1901.

Oberamt: Tübingen.

Gemeinde: | Degerschlacht und

Markung: | Kirchentellinsfurt.

Gewand: Steinäcker, engern Wiesen, Thäläcker und Breite.

Verzeichniß

der

an dem genossenschaftlichen -Unternehmen
beteiligten Grundstücke und Grundstücktheile.

(Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900
und §. 228 der Vollz.-Verfügung vom 16. November 1901.)

Vorbemerkung:

1. Die Übereinstimmung der Einträge in den Spalten 2—5a beziehungsweise 6a mit dem Grundbuch beziehungsweise dem Steuerbuch ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchamts oder des Rathschreibers beziehungsweise des Steuerbuchführers nachzuweisen.
2. Die Gültigkeit der Unterschriften der Grundeigentümer, welche sich bereits für die genossenschaftliche Ausführung des Unternehmens ausgesprochen haben (Spalte 7), muß beglaubigt sein.
3. Die Ausfüllung der Spalte 8 erfolgt erst bei der Abstimmungstagfahrt (Art. 90 des Wassergesetzes) und ist durch den leitenden Beamten und den Protokollführer zu beurkunden.

| 6. | | | | | 7. | 8. | | | 9. |
|---|----|----------|----------------|----------|---|----------------------------------|------------------------------------|----------------|--------------|
| Steuerkapital der beteiligten Fläche | | | | | Zustimmung vor erfolgter Abstimmung (Namens- unterschrift). | Ergebnis der Abstimmung | | | Bemerkungen. |
| im Einzelnen b. | | | zusammen c. | | | ja (Namens- unterschrift). | nein (Namens- unterschrift). | ab- wesend. | |
| δ | M | δ | α | δ | | | | | |
| 80 | 20 | 20 | | | | | | | |
| 50 | 30 | 50 | 50 | 70 | Bühler | Bühler | -- | -- | |
| 80 | -- | -- | 105 | 80 | Bühler | Bühler | -- | -- | |
| 50 | -- | -- | 140 | 50 | -- | -- | Ehrhardt | -- | |
| u. s. w. | | | | | | | | | |
| -- | -- | -- | 70 | -- | -- | -- | -- | 1 | |
| u. s. w. | | | | | | | | | |
| | | | 840 | 50 | | | | | |
| | | | 3015 | 80 | | | | | |
| u. s. w. | | | | | | | | | |
| u. s. w. | | | | | | | | | |
| zusammen | | | | | | | | | |

| 6. | | | | | | 7. | 8. | | | 9. |
|---------------------------------|------------------------|----|---|------------------------------------|----------------|-------------------------|--------|----------|--------------|----|
| Steuerkapital | | | Zustimmung vor erfolgter Abstimmung (Namens- unterschrift). | | | Ergebnis der Abstimmung | | | Bemerkungen. | |
| des jeweiligen undstückes | der beteiligten Fläche | | ja (Namens- unterschrift). | nein (Namens- unterschrift). | ab- wesend. | | | | | |
| a. | b. | c. | # | M | § | # | M | § | | |
| | | | | | | | | | | |
| 80 | 20 | 20 | | | | | | | | |
| 50 | 30 | 50 | 50 | 70 | | Bühler | Bühler | — | — | |
| | | | | | | | | | | |
| 80 | — | — | 105 | 80 | | Bühler | Bühler | — | — | |
| 50 | — | — | 140 | 50 | | — | — | Ehrhardt | — | |
| | u. s. w. | | | | | | | | | |
| — | — | — | 70 | — | | — | — | — | 1 | |
| | u. s. w. | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| 840 | 50 | | | | | | | | | |
| 3015 | 80 | | | | | | | | | |
| | u. s. w. | | | | | | | | | |
| | u. s. w. | | | | | | | | | |
| zusammen | | | | | | | | | | |

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Nr. 30.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 10. Dezember 1901.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärflichtige Deutsche im inneren Russland. Vom 27. November 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Jahrestiftungen. Vom 9. Dezember 1901. — Bekanntmachung der St. Regierung für den Neckarkreis, betreffend die Vereinigung von Eglosheim mit Ludwigsburg. Vom 20. November 1901.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärflichtige Deutsche im
inneren Russland. Vom 27. November 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene
Bekanntmachung vom 19. November 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1901
Nro. 49 S. 409) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. November 1901.

P i s h e t .

v. S c h ü r l e n .

An Stelle des Dr. Richard Zuelzer zu Moskau (Bekanntmachung vom 7. Januar d. J., Central-Blatt S. 6)*) ist dem praktischen Arzte Dr. Albert Schulzen zu St. Petersburg auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der

*) Zu vergl. Reg. Blatt von 1901 S. 12.

im §. 42 Ziffer 1 a und b dafelbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärischpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem inneren Ruhland haben und sich zu der ärztlichen Untersuchung in Moskau melden.

Berlin, den 19. November 1901.

Der Reichskanzler.

Zum Auftrage: Noth e.

**Versfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betrifftend die Jahrtagsstiftungen. Vom 9. Dezember 1901.**

Nachdem hinsichtlich der Jahrtagsstiftungen durch einen staatlicherseits nicht bestandenen allgemeinen Erlass des Bischoflichen Ordinariats vom 9. Dezember ds. Jz. neue Bestimmungen getroffen worden sind, werden die Ministerialverfügung vom 21. März 1876, betreffend eine Revision der Bestimmungen über die Stiftung von Jahrtagen zu den örtlichen Kirchenpflegern (Reg. Blatt S. 143), und die ergänzende Ministerialverfügung vom 19. Januar 1893, betreffend die Genehmigung zu Annahme von Jahrtagsstiftungen Seitens der katholischen Kirchenpflegern (Reg. Blatt S. 22), außer Kraft gesetzt.

Demzufolge ist nunmehr die Staatsaufsicht bezüglich der Jahrtagsstiftungen insbesondere anlässlich der nach Maßgabe des Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg. Blatt S. 272), vorzunehmenden Prüfung der Kirchenpflegerechnungen auszuüben.

Der allgemeine Erlass des Bischoflichen Ordinariats vom 9. Dezember ds. Jz. wird den beteiligten staatlichen Aufsichtsbehörden noch besonders bekannt gegeben werden.

Stuttgart, den 9. Dezember 1901.

Weizsäcker.

Bekanntmachung der K. Regierung für den Neckarkreis,
betreffend die Vereinigung von Eglosheim mit Ludwigsburg. Vom 20. November 1901.

Durch Verfügung der Kreisregierung vom heutigen Tage ist die Vereinigung der beiden Gemeinden Ludwigsburg und Eglosheim mit der Theilgemeinde Monrepos zu einer Gemeinde auf Grund der zwischen den Gemeindevertretungen abgeschlossenen Vereinbarung vom 31. Mai 1901 mit sofortiger Wirkung genehmigt worden.

Ludwigsburg, den 20. November 1901.

Königl. Kreisregierung.
H u z e l.

Nr. 31.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 17. Dezember 1901.

Inhalt:

Verschluß der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezember 1901. — Verschluß des Justizministeriums, betreffend die Verhältnisse des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezember 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1901.

Verschluß der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezember 1901.

Zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte vom 28. November 1900 (Reg. Blatt S. 869) wird Nachstehendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Art. 1 des Gesetzes.

§. 1.

Unter den den Realgemeinderechten ähnlichen Rechten sind besondere, vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte verstanden, welche, sei es gegen die bleibende Verpflichtung zu gewissen Leistungen für öffentliche Zwecke, sei es ohne eine solche Verpflichtung, einzelnen Ortsinwohnern vermöge privatrechtlicher Titel zustehen, ohne daß für dieselben

die bei den eigentlichen Realgemeinderechten aus dem Genossenschaftsverhältnis sich ergebenden Grundsätze gelten.

§. 2.

Bei den der Ablösung unterliegenden Verbindlichkeiten zu Leistungen für öffentliche Zwecke handelt es sich um die mit Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechten als bleibende Last verknüpften privatrechtlichen Verpflichtungen zu solchen Leistungen, welche nach den jetzt bestehenden Rechtsgrundzügen von einer öffentlichen Körperschaft (der bürgerlichen Gemeinde oder Theilgemeinde, Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde oder Schulgemeinde) tritt öffentlichen Rechtes zu erfüllen sind. Leistungen, welche den Rechtsbesitzern vermöge der allgemeinen staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten oder vermöge der allgemeinen Verpflichtungen der Mitglieder einer Kirchen- oder Pfarrgemeinde obliegen, kommen für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes ebensowenig in Betracht, wie solche, welche lediglich Ansatz eines zur Zeit bestehenden rein obligatorischen, von jeder dinglichen Grundlage losgelösten Verpflichtungsverhältnisses sind.

§. 3.

Die privatrechtlichen Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen unterliegen auch dann der Ablösung, wenn eine privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke nicht mit ihnen verbunden ist. Nur muß es sich um Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde und zwar der letzteren ausschließlich handeln. Ansprüche der Realgemeinderechtsbesitzer als solcher auf Nutzungen an dem Eigenthum privater Dritter oder der Gemeinde und dritter Personen, wie sie sich häufig als Weiderechte auf der ganzen Markung oder einem Theil derselben, daneben vereinzelt als Laubstreurechte an Privatwaldungen finden, werden nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1900, sondern zutreffenden Fälls nach denjenigen des Weideablösungsgesetzes vom 26. März 1873 (Reg. Blatt S. 63) behandelt (zu vergl. Art. 47 des Realgemeinderechtsgesetzes). Ist mit diesen Nutzungsansprüchen die privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke verbunden, so hat gegebenen Fälls und sofern nicht Art. 50 des Weideablösungsgesetzes zutrifft, eine einseitige Abfindung der Leistungen nach den Bestimmungen des Realgemeinderechtsgesetzes statzufinden (zu vergl. auch §. 86 Abs. 2 der gegenwärtigen Ver-

fügung). Diese Abfindung hat nach Maßgabe der Art. 8 ff. unter Umständen durch Übertragung des Nutzungsrechts an das zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt zu erfolgen.

§. 4.

Die privatrechtlichen Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigentum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde stehen im Gegensatz zu den öffentlich rechtlichen Ansprüchen auf Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen (Art. 20 ff. des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885, Reg. Blatt S. 257) und den Nutzungen im Sinne der Art. 31 und 32 des jetztgenannten Gesetzes. Sie unterscheiden sich von diesen Nutzungsansprüchen hauptsächlich dadurch, daß sie abweichend von den letzteren in einer festbestimmten Anzahl von unbedingt oder bedingt vererblichen und veräußerlichen Anteilen bestehen. So weit es sich um solche öffentlich rechtliche Ansprüche handelt, finden die Bestimmungen des Realgemeinderechtsgesetzes keine Anwendung. Ebenso wenig werden diejenigen Fälle berührt, in welchen den Kirchendienern oder Schuldienern ihres Amtes ein besonderer Anteil an den Gemeindenutzungen zusteht oder den Amtskörperschafts- und Gemeindedienern in dieser Eigenschaft ein solcher Anteil überlassen ist. (Art. 29 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes.)

Bn Art. 2.

§. 5.

Die Möglichkeit des freien Übereinkommens der Parteien im Sinne des Art. 2 Abs. 1 ist nicht nur für die Aufhebung oder Ablösung der in Art. 1 genannten Rechte und Verbindlichkeiten im Ganzen, sondern auch, wenn das Ablösungsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes beantragt oder eingeleitet worden ist, im Laufe desselben für einzelne Theile oder Grundlagen der Ablösung, z. B. hinsichtlich der Höhe des Ablösungskapitals, oder des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Ablösung (zu vergl. Art. 42 Abs. 1) gegeben. Die Vereinbarungen dürfen jedoch nicht dem Zweck des Gesetzes, der Beseitigung der in Art. 1 bezeichneten Verhältnisse, zuwiderlaufen.

Die Vereinbarungen bedürfen, abgesehen von den in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Fällen, auch dann, wenn sie sich nur als Theilvereinbarungen darstellen, der Genehmigung. Im Interesse einer förderlichen Geschäftsbehandlung wird es unter Um-

ständen liegen, die Genehmigung der Theilvereinbarungen schon vor der Feststellung und Gutheizung des vollständigen Ablösungsplans zu bewirken.

Die Genehmigung der Vereinbarungen (Art. 2 Abs. 2) soll nicht ohne zwingenden Grund versagt werden (zu vergl. übrigens §§. 6 und 74).

§. 6.

Auf eine freie Vereinbarung im Sinne der Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 ist Seitens der Oberämter und Kreisregierungen namentlich dann hinzuwirken, wenn es ergibt, daß die Durchführung der Ablösung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 8 Abs. 4, Art. 9 und Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes, die Gemeinde- rechtsbesitzer oder einen Theil derselben in der wirthschaftlichen Existenz ernstlich schädigen oder bedrohen würde. In diesem Falle ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß Vereinbarungen zu Staude kommen, durch welche die von den Gemeinderechtsbesitzern zu bezahlenden Ablösungskapitalien in ihrem Betrage mit der Leistungsfähigkeit der Zahlungs- pflichtigen in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden.

§. 7.

Die Bestimmung des Art. 2 Abs. 3 findet auch dann Anwendung, wenn zwischen den Parteien selbst (Art. 1) das Ablösungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes stattfindet.

Zu Art. 3.

§. 8.

Wer zur Stellung des Ablösungsantrages Namens des zum Bezug der Leistungen im Sinne des Art. 1 berechtigten Subjekts befugt ist, bestimmt sich im einzelnen folle nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Ist die Kirche oder Schule beteiligt, so bedarf es gegebenenfalls einer näheren Untersuchung darüber, ob die betreffende Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinde oder die einzelne Kirchen- oder Schulstelle zum Bezug der Leistungen berechtigt ist. Trifft letzteres zu, so ist der jeweilige Inhaber der Stelle zum Antrag auf Ablösung berufen; derselbe hat vor der Stellung des Antrags Anzeige an die beteiligte Aufsichtsbehörde (Oberkirchenbehörde, Oberschulbehörde etc.) zu stellen.

§. 9.

Unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 werden sich die Verhältnisse bei der Anmeldung der Ablösung, wie folgt, gestalten:

- a) Haben die Gemeinderechtsbesitzer, welchen die Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde zustehen, lediglich Leistungen für Zwecke der letzteren zu erfüllen, so hat ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder von den Organen der bürgerlichen Gemeinde gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungsverbindlichkeit zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche zu gelten und umgekehrt.
- b) Haben die Gemeinderechtsbesitzer lediglich Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule zu erfüllen, so ist ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder den Organen der Kirche und Schule gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungen zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche und ein von den Organen der bürgerlichen Gemeinde oder von den Gemeinderechtsbesitzern gestellter Antrag auf Ablösung der Nutzungen zugleich als Antrag auf Ablösung der Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule anzusehen.
- c) Wenn den Gemeinderechtsbesitzern zugleich Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde und solche für Zwecke der Kirche oder Schule obliegen, so hat ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder von den Organen der bürgerlichen Gemeinde gestellter Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche zugleich als Antrag auf Ablösung der mit denselben verbundenen Leistungen zu gelten, und zwar sowohl der Leistungen für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde als auch derjenigen für die Zwecke der Kirche oder Schule. Umgekehrt ist ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder den Organen der bürgerlichen Gemeinde gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungen für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde oder ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder den Organen der Kirche oder Schule gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungen für die Zwecke der letzteren zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche anzusehen.

Die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes finden ihre Ergänzung in den Vorschriften des Abs. 3 und 4 desselben Artikels. Die letzteren Vorschriften kommen,

und zwar auch in den Fällen des Abs. 5, dann nicht zur Anwendung, wenn die den verschiedenen bezugsberechtigten Rechtssubjekten zustehenden Leistungen je auf besonderen Vermögensteilen der Gemeinderechtsbesitzer haften, da in solchen Fällen das Bestehen gesonderter Gemeinderechtsverhältnisse anzunehmen ist.

§. 10.

Die nach Art. 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung kann gegebenenfalls auf Ansuchen des außerdem bezugsberechtigten Subjekts im Wege der Dienstaufsichtsvorführung erzwungen werden; auch wird sie durch einen Antrag der Kreisregierung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 ersehnt.

Zu Art. 4.

§. 11.

Zuständig zur Anmeldung der Ablösung in den Fällen des Art. 4 ist diejenige Kreisregierung, deren Bezirk das zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt angehört. Zum Uebrigen wird auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1, Art. 24 und Art. 33 Abs. 2 verwiesen.

§. 12.

Die Kreisregierung ist zur Anmeldung der Ablösung von Amts wegen nur dann berufen, wenn die Ablösung behufs der Herbeiführung oder Sicherung der ordnungsmäßigen Erfüllung der den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke geboten erscheint. Die Befugniß der Kreisregierung zur Ablösungsanmeldung besteht also nicht für die Fälle des Art. 3 Abs. 6, d. h. für diejenigen Fälle, in welchen mit dem Anspruch auf Nutzungen an dem Eigentum oder sonstigen Vermögen der bürgerlichen Gemeinde eine Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke nicht verbunden ist.

Die Kreisregierung hat gegebenenfalls nur dann zur Anmeldung der Ablösung zu schreiten, wenn sie auf Grund entsprechender Erhebungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine solche Seitens der Beteiligten nicht zu erwarten steht, und wenn sie füglich, soweit möglich, darüber vergewissert hat, daß eine Gefährdung der wirtschaft-

lichen Existenz der zu den abzulösenden Leistungen verpflichteten Gemeinderechtsbesitzer durch den Vollzug der Ablösung nicht zu befürchten ist. Im Uebrigen hat die Kreisregierung beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anmeldung der Ablösung nicht nur als berechtigt, sondern auch als verpflichtet zu gelten.

§. 13.

Die Zustimmung der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 2) ist auch dann erforderlich, wenn die Ablösung der Leistungen für Zwecke der Kirche oder Schule nur aus dem Grunde in Frage kommt, weil die auf denselben Vermögenstheilen der Gemeinderechtsbesitzer haftenden Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde zur Ablösung gebracht werden sollen (zu vergl. Art. 3 Abs. 3).

§. 14.

Wird von der Kreisregierung der Antrag der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde auf Anmeldung der Ablösung abgelehnt, so bleibt der den Antrag stellenden Behörde vorbehalten, gegenüber der Entschließung der Kreisregierung Vorstellung bei deren Dienstaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern, zu erheben. Ebenso kann die Kreisregierung, wenn Seitens der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde die erforderliche Zustimmung zu einer von ihr beabsichtigten Anmeldung der Ablösung versagt werden sollte, sich mit entsprechender Vorstellung an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wenden.

§. 15.

Ist die Beschwerde gegen die Anmeldung der Ablösung (Art. 4 Abs. 3) bei der Kreisregierung erhoben worden, so hat die letztere außer in den Fällen des Art. 24 dem Oberamt von der Einlegung des Rechtsmittels unverweilt Kenntniß zu geben. Ebenso wird auch das Ministerium des Innern von einer bei ihm erhobenen Beschwerde im Sinne des Art. 4 Abs. 3 die die Ablösung durchführende Behörde alsbald verständigen. Die letztere hat von der Erhebung der Beschwerde in allen Fällen die Gegenpartei zu benachrichtigen.

II. Von der Entschädigung für die Ablösung.

Zu Art. 6.

§. 16.

Zu den Leistungen, deren Werth nach den in Art. 6 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen zu ermitteln ist, gehören alle diejenigen, für welche nicht ein Abfindungskapital gemäß Art. 21 festzusetzen ist, insbesondere also auch der Aufwand auf Wege, Dohlen, Brunnen, Wehre sowie auf die Unterhaltung von Gebäuden (zu vergl. auch §. 31).

§. 17.

Ist die Verbindlichkeit der Gemeinderechtsbesitzer zu den Leistungen für öffentliche Zwecke nur eine aushilfsweise eintretende, so ist der Durchschnittswert der in dem in Frage kommenden Zeitraum tatsächlich erfolgten Leistungen in Rechnung zu nehmen. Eine künftig etwa nothwendig werdende Erhöhung der Leistungen ist außer Betracht zu lassen.

§. 18.

Zu den Bezügen der Gemeinderechtsbesitzer, welche mit der Ablösung der Leistungen in Wegfall kommen und deren Werth an dem ermittelten Jahreswert der Leistungen in Abzug zu bringen ist (Art. 6 letzter Abs.), gehören z. B. das Sprunggeld, welches von den Nichtberechtigten für die Benützung des von den Rechtsbesitzern aufgestellten Garrens oder Ebers erhoben zu werden pflegt, ferner die Vergütung, welche Nichtberechtigte den Realgemeinderechtsbesitzern für die Benützung der von diesen zu unterhaltenden Brunnen oder Brechhäuser zu entrichten haben, weiter der in Orten, in welchen die Realgemeinderechtsbesitzer den gesamten Ortaufwand oder doch den größten Theil derselben zu bestreiten haben, denselben vielfach überlassene Ertrag der Wohnsteuer, Bürgeraufnahmegerühren oder Rekognitionsgelder, der Weidestrafgelder oder auch der Gemeindejagd.

Zu Art. 7.

§. 19.

Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Nutzung nicht durch den tatsächlichen Bezug von Holz oder sonstigen Materialien, sondern durch den Empfang eines entsprechenden Geldbetrags verwirklicht wird.

§. 20.

Die Berechnung des durchschnittlichen reinen Jahresertrags der belasteten Liegenschaften oder Nutzungsberechte (Art. 7 Abs. 3) hat unter Zugrundelegung ordnungsmässiger Nutzung des Vermögens zu erfolgen; wo aber besondere Verhältnisse dies erfordern, ist der Jahresertrag durch Schätzung zu bestimmen. Hat beispielsweise nachweisbar eine Verminderung des Ertrags durch außerordentliche Naturereignisse, wie Hagelschlag oder Überschwemmung stattgefunden, oder ist Seitens der Gemeinderechtsbesitzer im Interesse der Erhöhung des Werths der belasteten Objekte deren Nutzung absichtlich beschränkt worden, so ist in der Regel die entsprechend höhere Summe, hat nachweisbar Raubban stattgefunden, so ist für die Regel die entsprechend ermässigte Summe in Rechnung zu nehmen. Sind übrigens die fraglichen Grundstücke nach ihrer Lage mit einer gewissen Regelmässigkeit bestimmten Naturereignissen, wie dem Hagelschlag oder der Überschwemmung, ausgesetzt, so dass dieser Umstand für die Bildung des Preises der Grundstücke in der betreffenden Lage im Verkehr ins Gewicht fällt, so wird der Durchschnittsertrag nur dann in Übereinstimmung mit den thatächlichen Verhältnissen richtig ermittelt werden, wenn die durch solche wiederkehrende Naturereignisse verursachten Beschädigungen berücksichtigt werden. Besondere Verhältnisse, die die Bestimmung des Jahresertrags durch Schätzung erfordern, liegen z. B. vor, wenn kurze Zeit vor der Ablösung ein nahezu ertragloses Grundstück mit Aufwendung beträchtlicher Kosten zu einem Hopfengarten oder einem Weinberg gemacht worden ist, oder wenn ein Waldgrundstück, welches zu Beginn der zwanzigjährigen Durchschnittsperiode abgeholt worden war, bisher nach seiner Wiederaufforstung nahezu ertraglos gewesen ist, während die Erträge in der Zukunft zur Erscheinung kommen, oder wenn umgekehrt ein Waldgrundstück kurz vor der Ablösung kahl abgeholt worden ist. Sache der gewissenhaften Prüfung im einzelnen Falle ist es, wie der durchschnittliche reine Jahresertrag der Liegenschaften oder Nutzungsberechte zuverlässig ermittelt werden will.

Zu Art. 8.

§. 21.

Die Bestimmungen des Art. 8 gelten nur für diejenigen Fälle, in welchen die Gemeinschaftsgüter der Realgemeinderechtsbesitzer oder die Objekte, an welchen die ihnen zu-

stehenden Nutzungsberechte ausgeübt werden, sich innerhalb Württembergs befinden. Liegen dieselben auf nichtwürttembergischem Gebiet und kommt eine anderweitige Einigung über die Art der Abfindung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, so bleibt nur die Errichtung eines Ablösungskapitals übrig, welches unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 zu berechnen ist.

Die Vorschriften des Art. 8 kommen ferner nur insofern zur Anwendung, als die Gemeindegüter oder gemeinschaftlichen Nutzungsberechte der Realgemeinderechtsbesitzer mit der privatrechtlichen Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke belastet sind. So weit dies nicht der Fall ist, kann eine Verpflichtung zur Abtretung des Naturalvermögens der Rechtsbesitzer als Entgelt für die Befreiung von der Leistungspflicht nicht festgesetzt werden.

§. 22.

Unter den Nutzungsberechten im Sinne des Art. 8 (zu vergl. auch Art. 9 und 13) sind die Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde nicht mitbegriffen. Dieselben unterliegen der Ablösung gemäß Art. 14.

§. 23.

Die Abtretung von Vermögenstheilen der Gemeinderechtsbesitzer, welche einen Ertrag nicht abwerfen, z. B. des unentgeltlich benützten Armenhauses, als Entschädigung für den Wegfall der Leistungen ist nicht vorgeschrieben. Die Abtretung von solchen Gebäudeteilen u. s. w., sowie von Juventarstücken, von Zuchtfarren und dergl. ist aber auch nicht ausgeschlossen, sie bleibt vielmehr der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

§. 24.

Findet nur eine theilweise Übertragung des gemeinschaftlichen Vermögens an das zum Bezug der Leistungen bisher berechtigte Subjekt statt, so verbleibt der Rest desselben wie zuvor Gemeindegut der Rechtsbesitzer. Die Aufhebung des Realgemeindeverbandes hinsichtlich dieses restlichen Vermögens hat nicht schon als durch die Ablösung der Leistungen erfolgt zu gelten, sondern bedarf noch der besonderen Beschlussfassung der Gemeinderechtsgenossen nach den hiess für geltenden Regeln.

Wegen Berücksichtigung der Pfandgläubiger bei der Anwendung des Art. 8 Abs. 3 wird auf §. 29 verwiesen.

Zu Art. 11.

§. 25.

Die Anträge im Sinne des Art. 11 sind mit behördlicher Aeußerung, welche sich namentlich auf die Frage des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Dispen-sationsertheilung zu erstrecken hat, im Instanzenwege dem Ministerium des Innern vorzulegen. Auch der Gegenpartei ist vor der Vorlage Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Sind Kirche oder Schule betheiligt, so wird eine vorherige Anhörung der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens veranlaßt werden.

Zu Art. 14.

§. 26.

Die Vertheilung eines von der bürgerlichen Gemeinde zu bezahlenden Ablösungs-kapitals unter die einzelnen Nutzungsberechtigten hat Mangels anderweitiger Verständigung nach dem Verhältniß der Nutzungsantheile (Gemeinderechte) zu erfolgen.

Zu Art. 16 bis 19.

§. 27.

Eine Verpflichtung des zum Bezug der Leistungen berechtigten Subjekts, in bestimmtem Umfange die von den Gemeinderechtsbesitzern behufs der Erfüllung der abzulösenden Verbindlichkeiten gemachten Schulden zu übernehmen, ist im Gesetz nicht festgesetzt. Die mit der Durchführung der Ablösung betraute Behörde hat jedoch im einzelnen Falle zu prüfen, ob nicht überwiegende Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitserücksichten für eine solche Übernahme der Schulden Seitens des leistungsberechtigten Subjekts sprechen. Zutreffenden Falles ist auf eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

§. 28.

Den Gemeinderechtsbesitzern hinsichtlich der abzutretenden Liegenschaften etwa zu-stehende Lösungsrechte, kraft deren sie in einen bezüglich derselben abgeschlossenen Kauf-

vertrag an Stelle des Erwerbers einzutreten befugt sind, kommen mit dem Vollzug der Ablösung ohne Entschädigung in Wegfall.

Zu Art. 18.

§. 29.

Die mit der Durchführung der Ablösung beauftragte Behörde hat in denjenigen Fällen, in welchen ihr gemäß Art. 8 Abs. 3 (zu vergl. auch Art. 9 a. E., Art. 10 und Art. 13 Abs. 2) die Auswahl der von den Gemeinderechtsbesitzern abzutretenden Vermögenstheile obliegt, solche Vermögenstheile, welche verpfändet sind und hinsichtlich deren eine Aufhebung des Pfandrechts im Wege der Verständigung nicht gelingt, in der Regel nur dann zur Übertragung an das zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt zu bestimmen, wenn die pfandfreien Vermögenstheile zur Befriedigung des letztern nichtzureichen, in den andern Fällen aber darauf zu achten, daß der Pfandgläubiger nicht durch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten geschädigt wird.

Zu Art. 20.

§. 30.

Gesuche der bürgerlichen Gemeinden, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden um Erlaubung einer Ausnahme von der Vorschrift des Art. 20 Abs. 3 sind dem Ministerium des Innern durch Vermittlung der Oberämter und Kreisregierungen unter Anschluß einer Neuherung dieser Behörden vorzulegen.

Zu Art. 21.

§. 31.

Zu beachten ist, daß diejenigen Fälle, in denen die Ablösung der den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Verpflichtung zur Bauunterhaltung in Frage steht, nicht nach den Bestimmungen des Art. 21, sondern nach denjenigen der Art. 5 ff. zu behandeln sind. Ebenso sind ausschließlich diese letzteren Vorschriften anzuwenden, wenn es sich um die Ablösung des den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Aufwands auf Wege, Dohlen, Brunnen, Wehre und dergl. handelt (zu vergl. auch §. 16).

Die Grenze zwischen Bauunterhaltung und Neubau eines Gebäudes oder einer

Brücke, beziehungsweise zwischen Unterhaltung und Erweiterung eines Friedhofs muß sich nach der Praxis bestimmen, welche namentlich in der Instruktion vom 28. Juni 1850 für das Verfahren bei Schätzungen zur Bemessung der auf den Gehönten lastenden Baulasten (Reg. Blatt S. 255) zum Ausdruck gekommen ist. Unter dem Neubau eines Gebäudes ist auch die vollständige Erneuerung einzelner Theile desselben, z. B. bei Kirchen des Thurms oder der Kanzel, zu verstehen. In diesen Fällen finden also die Bestimmungen des Art. 21 Anwendung (zu vergl. auch Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Daselbe gilt bei der vollständigen Erneuerung einzelner Theile einer Brücke oder eines Friedhofs.

§. 32.

Hinsichtlich der Verwaltung der den Gemeinden, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden zufallenden Bauabfindungskapitalien haben die Vorschriften des Erlaßes des Ministeriums des Innern vom 20. März 1860, betreffend die Anlegung der Bauabfindungskapitalien der Gemeinden und Stiftungen (zu vergl. auch Erlaß des genannten Ministeriums vom 8. Februar 1889, Amtsbl. S. 60), insolange und insoweit diese Vorschriften für die betreffenden Körperschaften maßgebend sind, entsprechende Anwendung zu finden.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Ablösung im Wege der freien Vereinbarung erfolgt.

Zu Art. 22.

§. 33.

Die für den Fall, daß die abzulösende Verbindlichkeit einer Mehrzahl von Personen in ungetheilter Gemeinschaft obliegt, in Art. 22 Abs. 4 vorgesehene Vertheilung der aufzubringenden Ablösungssumme auf die einzelnen Pflichtigen ist von der die Ablösung durchführenden Behörde im Einvernehmen mit den Betheiligten und unbeschadet der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte im Streitfalle (Art. 45) gelegentlich der Festsetzung des Ablösungsplans vorzunehmen (zu vergl. §. 53).

Von der Gemeinderechtsgenossenschaft etwa angestammte Kapitalien können zur Deckung der Ablösungsschuld in erster Linie verwendet werden.

III. Von dem Ablösungsverfahren.

Zu Art. 23 und 24.

§. 34.

Besondere Vorlagen sind bei der Anmeldung der Ablösung von den Parteien nicht zu fordern. Jedoch ist die Ablösungsbehörde befugt, die nothwendigen Ausschlässe über die für die Ablösung in Betracht kommenden thatfächlichen und rechtlichen Verhältnisse von der Ortsbehörde sowie von den Beteiligten zu verlangen (zu vergl. auch Art. 35 Abs. 3).

Die Vorschrift in dem letzten Satz des Art. 23 Abs. 2, wonach der von dem berechtigten oder verpflichteten Theil gestellte Antrag auf Ablösung nicht zurückgenommen werden kann, gilt nur für solche Ablösungsanträge, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Ablösungsbehörde gestellt worden sind.

Zu beachten ist auch, daß der Ausschluß der Zurücknahme des Ablösungsantrags sich nicht auf diejenigen Fälle bezieht, in welchen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 4 von Amts wegen die Ablösung angemeldet worden ist.

§. 35.

Die Befugniß und Verpflichtung des Oberamts zur Vertretung der bürgerlichen Gemeinde oder Theilgemeinde gemäß Art. 24 besteht nicht bloß zum Zwecke der Antragstellung der bürgerlichen Gemeinde gegen die Rechtsbesitzer, sondern auch für die Fälle, in denen eine Ablösung gegen die bürgerliche Gemeinde beantragt wird. In Fällen der letzteren Art ist der von dem Oberamt entgegengenommene Ablösungsantrag alsbald der Kreisregierung zur Weiterbehandlung vorzulegen.

Zu Art. 25.

§. 36.

Sind die abzulösenden Nutzungen oder Leistungen in festbegrenztem Umfang auf die einzelnen Gemeinderechtsbesitzer vertheilt, so ist es statthaft, daß die Ablösung nur von einzelnen oder gegenüber einzelnen Gemeinderechtsgenossen angemeldet wird.

Zu Art. 26.

§. 37.

Bei Beteiligten, welche einzeln zur Anmeldung der Ablösung befugt sind, ist die Vermittlung des Ortsvorstehers oder die Wornahme einer Abstimmungsverhandlung nicht erforderlich; Seitens derselben kann der Antrag auf Ablösung bei der zuständigen Behörde unmittelbar gestellt werden.

Die Einleitung und die Fortsetzung des in den Art. 26 ff. vorgeschriebenen Verfahrens ist auch dann nicht veranlaßt, wenn die Gemeinderechtsgenossenschaft aus freien Stücken einen gültigen, die Gesamtheit der Rechtsbesitzer bindenden Beschluß faßt.

§. 38.

Die in Art. 26 Abs. 2 vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige von dem Stattfinden der Versammlung, in welcher über das Ablösungsverlangen abgestimmt werden soll, ist in den Fällen des Art. 24 an die Kreisregierung, und zwar an diese unmittelbar zu erstatten; gegebenenfalls hat das Oberamt eine bei ihm eingelaufene Anzeige der fraglichen Art unverzüglich der Kreisregierung vorzulegen.

§. 39.

Ob ein Ortsvorsteher, abgesehen von seiner Beteiligung als Gemeinderechtsbesitzer, als zur Leitung der Abstimmungsverhandlung nicht geeignet zu erachten ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Als nicht geeignet zur Leitung der Verhandlung ist der Ortsvorsteher beispielsweise dann anzusehen, wenn ein auf Entfernung vom Amt gerichtetes Disziplinarverfahren gegen den Ortsvorsteher eingeleitet sein sollte. Im übrigen ist davon auszugehen, daß die Ausschließung des Ortsvorstehers von der Leitung der Verhandlung nur aus besonderen Gründen erfolgen soll.

Die dem Ortsvorsteher in Art. 26 zugewiesene Thätigkeit ist in Theilgemeinden von dem Vorsteher der Gesamtgemeinde, nicht von dem Anwalt, wahrzunehmen.

§. 40.

Die Zusammenberufung der Versammlung hat auch dann durch den Ortsvorsteher zu geschehen, wenn derselbe an der Leitung der Versammlung gemäß Art. 26 Abs. 2 gehindert ist. Der Ortsvorsteher hat sich jedoch in diesen Fällen wegen der

Bestimmung des Zeitpunkts und des Orts der Versammlung sowie der etwa weiter in Betracht kommenden Punkte mit dem Oberamt, in den Fällen des Art. 24 mit der Kreisregierung beziehungsweise dem Kommissär derselben in geeigneter Weise zu verständigen.

Zu Art. 27.

§. 41.

Die besondere Ladung der Beteiligten oder ihrer Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 kann durch Vermittlung des Ortsvorstehers des Wohn- oder Aufenthaltsorts, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückchein oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen. Nicht thunlich ist die besondere Ladung namentlich dann, wenn der Aufenthalt eines Beteiligten nicht bekannt oder eine besondere Ladung wegen sehr großer Entfernung des Aufenthalts des Beteiligten (z. B. wenn derselbe sich in überseeischen Ländern befindet) mit Schwierigkeiten und Verzögerungen verknüpft sein würde. In Fällen solcher Art ist eine öffentliche Aufforderung zu erlassen. Dieselbe hat durch Anschlag an dem Rathaus oder einem sonstigen geeigneten Ort in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Form sowie durch mindestens einmaliges Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt zu erfolgen. Daneben kann, wo dies angezeigt erscheint, die Bekanntmachung noch in einer weiteren ortsüblichen Form, z. B. durch öffentliches Ausrufen in den Straßen, vorgenommen werden. Bei der Ladung durch öffentliche Aufforderung sind die Vorschriften des Art. 27 Abs. 2 und 4 in gleicher Weise zu beachten wie bei der besonderen Ladung.

§. 42.

Die in Art. 15 Abs. 1 des Feldbereinigungsgesetzes dem Oberamt zugewiesene Ertheilung einer Frist zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und gegebenenfalls die Aufstellung eines solchen ist in den Fällen des Art. 27 Abs. 3, wenn die Abstimmungsverhandlung von dem Ortsvorsteher geleitet wird, Obliegenheit dieses letzteren.

Zu Art. 28 bis 31.

§. 43.

Das über die Abstimmungsverhandlung aufzunehmende Protokoll soll ein möglichst getreues Bild des Verlaufs der Verhandlung geben und hat insbesondere zu enthalten:

- 1) die Bezugnahme auf die ordnungsmäßig ergangene Ladung (Art. 27 Abs. 1, 2 und 4);
- 2) etwaige Bemerkungen hinsichtlich der Legitimation der zur Beteiligung an der Abstimmung erschienenen und hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der anwesenden Bevollmächtigten;
- 3) den Nachweis über die erfolgte Erläuterung der in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere der für die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes maßgebenden Grundsätze (Art. 28 Abs. 2);
- 4) das Wesentliche der geflossenen Erörterungen, namentlich der gegen die Anmeldung der Ablösung etwa erhobenen Einwendungen sowie den Nachweis der erfolgten Ertheilung der Belehrung im Sinne des Art. 28 Abs. 4;
- 5) die Abstimmung der einzelnen (Art. 28 Abs. 3) nebst einer getrennten Zusammenstellung einerseits der abwesenden oder nicht ordnungsmäßig vertretenen und andererseits der der Abstimmung sich weigernden Gemeinderechtsbesitzer sowie einer Angabe der Anteile der einzelnen Gemeinderechtsbesitzer an den gemeinschaftlichen Nutzungen oder Leistungen (Art. 29);
- 6) das vorläufige Gesamtergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Bekanntgabe derselben an die Versammlung (Art. 30 erster Halbsatz);
- 7) falls die Anmeldung der Ablösung für beschlossen erklärt wurde, und die Zahl der Gemeinderechtsbesitzer mehr als fünf beträgt, den Nachweis über die vorchristsmäßige Wahl der Bevollmächtigten sowie über die Aufstellung eines derselben zur Empfangnahme sämtlicher Verfügungen der Behörden, gegebenenfalls die Beurkundung, daß und warum die Wahl der Bevollmächtigten nicht zu Stande gekommen ist (Art. 30).

Zur Wahl der Bevollmächtigten sind auch diejenigen erschienenen Gemeinderechtsbesitzer beziehungsweise deren Vertreter berechtigt, welche die Abstimmung über die Ablösungsanmeldung verweigert haben.

Das Protokoll ist am Schluß von dem die Verhandlung leitenden Beamten (dem Ortsvorsteher, dem Beamten des Oberamts oder dem Kommissär der Kreisregierung) und dem von demselben zugezogenen Protokollführer zu beurkunden.

Die von Vertretern der Gemeinderechtsbesitzer (oben Ziff. 2) etwa vorgelegten schriftlichen Nachweise über ihre Vertretungsbefugniß sind dem Protokoll anzuschließen.

§. 44.

Das Oberamt und in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung sind, wenn diese Behörden in die Lage kommen, die Bevollmächtigten zu ernennen (Art. 30 letzter Satz), ebenfalls an die Mindestzahl von drei Bevollmächtigten gebunden.

§. 45.

Die Vorlage des Protokolls und der sonst etwa erwachsenen Akten an das Oberamt (Art. 31) hat nicht nur dann zu erfolgen, wenn die Anmeldung der Ablösung als vorläufig beschlossen anzusehen ist, sondern auch in dem Falle, wenn nach dem Ergebniß der Abstimmung die Anmeldung der Ablösung als abgelehnt zu gelten hat.

In den Fällen des Art. 24 hat das Oberamt seinerseits die ihm von dem Ortsvorsteher überreichten Akten unverzüglich an die Kreisregierung vorzulegen. Wird die Verhandlung von einem von der Kreisregierung bestellten Kommissär geleitet (Art. 24 Abs. 1 Satz 2), so hat dieser die erwachsenen Akten an die Kreisregierung vorzulegen.

Ein einmal abgelehnter Antrag auf Ablösungsanmeldung kann in einem späteren Verfahren wieder aufgenommen werden.

Zu Art. 32.

§. 46.

Das Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, hat die auf Grund des Art. 32 Abs. 1 von den Beteiligten etwa erhobenen Gegenvorstellungen einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterziehen. Eine Beschwerde wegen Nichtberücksichtigung dieser Vorstellungen findet nicht statt.

§. 47.

Die Beschwerde im Sinne des Art. 32 Abs. 4 ist bei der Behörde, welche die Entscheidung oder Verfügung getroffen hat, oder bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde zu erheben, während die Rechtsbeschwerde im Sinne des Art. 32 Abs. 6 nach Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltung-

rechtspflege (Reg. Blatt S. 485) entweder bei dem Verwaltungsgerichtshof oder bei der die angefochtene Entscheidung eröffnenden Behörde eingelegt werden muß.

§. 48.

In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Oberamtmann oder sein Stellvertreter die Verhandlung geleitet hat, hat das Oberamt die bei ihm ein kommenden Anträge und Beschwerden im Sinne des Art. 32 Abs. 2 mit einer Anerkennung über dieselben alsbald der Kreisregierung zur Entscheidung nach Art. 32 Abs. 7 Satz 2 vorzulegen; werden weder Beschwerden erhoben noch Anträge gestellt, so liegt die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung dem Oberamt ob.

§. 49.

Das Ergebnis der Abstimmung ist nach seiner endgültigen Feststellung — unbeschadet der Vorschrift in Art. 33 Abs. 1 — durch einmaliges Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Zu Art. 33.

§. 50.

Zu beachten ist, daß in den Fällen des Art. 24 auch die in Abs. 2 des Art. 33 dem Oberamt zugewiesene Aufgabe an die Kreisregierung übergeht.

Zu Art. 34.

§. 51.

Der hier vorgeschriebene öffentliche Aufruf ist in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt sowie in den Staatsanzeiger aufnehmen zu lassen.

§. 52.

Zur Anmeldung der Ansprüche genügt im Sinne des Art. 34 die Anzeige bei der Ablösungsbehörde. Die Berechtigung und der nähere Inhalt der Ansprüche ist von der letzteren anläßlich der Feststellung des Ablösungsplans zu prüfen.

Die in den öffentlichen Büchern vorgemerkten Rechte im Sinne des Art. 17 hat das

Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, im Benehmen mit den zuständigen Grundbuchämtern von Amts wegen zu ermitteln.

Zu Art. 35 bis 38.

§. 53.

Gegenstand des Ablösungsplans ist insbesondere die Festsetzung der abzulösenden Nutzungen und Leistungen, die Festsetzung der Art und der Höhe der zu gewährenden Entschädigung, die Vertheilung der von den Gemeinderechtsbesitzern zu entrichtenden Ablösungssumme auf die einzelnen Gemeinderechtsgenossen, unter Umständen auch die Vertheilung der Entschädigung auf mehrere bezugsberechtigte Subjekte, endlich die Verübung der Ansprüche Dritter.

Die Aufstellung des Ablösungsplans ist zunächst eine vorläufige, die endgültige Feststellung erfolgt in der mündlichen Schlussverhandlung (Art. 39 Abs. 1).

§. 54.

Wen die Ablösungsbehörde (das Oberamt und in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung) mit der Entwerfung des Ablösungsplans beauftragen will, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt. In allen Fällen hat aber die Ablösungsbehörde als die für die pflichtgemäße Ausarbeitung des Plans verantwortliche Stelle die geeignete und pünktliche Entwerfung des letzteren zu überwachen.

Urkunden und Aufzeichnungen, welche auf Grund des Art. 35 Abs. 3 vorgelegt worden sind, sind den Parteien von der Ablösungsbehörde zurückzugeben, sobald sie bei den Ermittlungen entbehrlich geworden sind.

§. 55.

Schätzungen durch Sachverständige (Art. 35 Abs. 2) sind nur dann vorzunehmen, wenn sie nach Lage der Umstände geboten erscheinen; sind die Parteien über den in Be tracht kommenden Jahreswert der abzulösenden Nutzungen und Leistungen oder über die Höhe des Abfindungskapitals unter sich einig, so bedarf es für die Regel der Buziehung von Sachverständigen nicht. (Zu vergl. übrigens §. 66 Satz 3.)

Die Befugniß, in einfachen Fällen nur einen einzigen Sachverständigen zu bestellen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2), ist nicht nur der Ablösungsbehörde, sondern auch den Parteien,

wenn unter ihnen eine Einigung über die Sachverständigenwahl zu Stande kommt, ein- geräumt.

§. 56.

Welche Personen die Ablösungsbehörde in den in Betracht kommenden Fällen zu Sachverständigen ernennen will, muß ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben. Als ausgeschlossen von der Ernennung zu Sachverständigen sind jedenfalls anzusehen

- 1) Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sодann
- 2) jeder in eigener Sache,
- 3) der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- 4) diejenigen, welche mit den beteiligten Gemeinderechtsbesitzern oder dem Inhaber der zum Bezug der abzulösenden Leistungen berechtigten Kirchen- oder Schulstelle in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- 5) diejenigen, welche als Bevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Gefangenheit zu befürchten ist, dürfen nicht zu Sachverständigen berufen werden.

Hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Sachverständigen und der Auswahl der letzteren ist, soweit angängig, auch auf thunlichste Kostenersparnis Rücksicht zu nehmen.

Die Ablösungsbehörde hat darauf zu achten, daß die in Vorstehendem enthaltenen Grundsätze auch bei der Bestimmung der Sachverständigen durch die Parteien beachtet werden.

§. 57.

Von der von ihr verfügten Bestellung der Sachverständigen hat die Ablösungsbehörde die Parteien so zeitig zu benachrichtigen, daß dieselben etwaige Ablehnungsgründe noch vor Beginn der Thätigkeit der Sachverständigen geltend machen können.

§. 58.

Die eidliche Verpflichtung der Sachverständigen (Art. 36 Abs. 2) hat, und zwar auch in den Fällen des Art. 24, vor dem Beginn ihrer Thätigkeit durch das Oberamt,

Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, im Benehmen mit den zuständigen Grundbuchämtern von Amts wegen zu ermitteln.

Zu Art. 35 bis 38.

§. 53.

Gegenstand des Ablösungsplans ist insbesondere die Festsetzung der abzulösenden Nutzungen und Leistungen, die Festsetzung der Art und der Höhe der zu gewährenden Entschädigung, die Vertheilung der von den Gemeinderechtsbesitzern zu entrichtenden Ablösungssumme auf die einzelnen Gemeinderechtsgenossen, unter Umständen auch die Vertheilung der Entschädigung auf mehrere bezugsberechtigte Subjekte, endlich die Berücksichtigung der Ansprüche Dritter.

Die Aufstellung des Ablösungsplans ist zunächst eine vorläufige, die endgültige Feststellung erfolgt in der mündlichen Schlussverhandlung (Art. 39 Abs. 1).

§. 54.

Wen die Ablösungsbehörde (das Oberamt und in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung) mit der Entwerfung des Ablösungsplans beauftragen will, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt. In allen Fällen hat aber die Ablösungsbehörde als die für die pflichtgemäße Ausarbeitung des Plans verantwortliche Stelle die geeignete und pünktliche Entwerfung des letzteren zu überwachen.

Urkunden und Aufzeichnungen, welche auf Grund des Art. 35 Abs. 3 vorgelegt werden sind, sind den Parteien von der Ablösungsbehörde zurückzugeben, sobald sie bei den Ermittlungen entbehrlich geworden sind.

§. 55.

Schätzungen durch Sachverständige (Art. 35 Abs. 2) sind nur dann vorzunehmen, wenn sie nach Lage der Umstände geboten erscheinen; sind die Parteien über den in Betracht kommenden Jahreswert der abzulösenden Nutzungen und Leistungen oder über die Höhe des Abfindungskapitals unter sich einig, so bedarf es für die Regel der Beziehung von Sachverständigen nicht. (Zu vergl. übrigens §. 66 Satz 3.)

Die Befugniß, in einfachen Fällen nur einen einzigen Sachverständigen zu bestellen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2), ist nicht nur der Ablösungsbehörde, sondern auch den Parteien,

wenn unter ihnen eine Einigung über die Sachverständigenwahl zu Stande kommt, ein-geräumt.

§. 56.

Welche Personen die Ablösungsbehörde in den in Betracht kommenden Fällen zu Sachverständigen ernennen will, muß ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben. Als ausgeschlossen von der Ernennung zu Sachverständigen sind jedenfalls anzusehen

- 1) Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sодann
- 2) jeder in eigener Sache,
- 3) der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- 4) diejenigen, welche mit den beteiligten Gemeinderechtsbesitzern oder dem Inhaber der zum Bezug der abzulösenden Leistungen berechtigten Kirchen- oder Schulstelle in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- 5) diejenigen, welche als Bevollmächtigte oder Beifand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Besangenheit zu befürchten ist, dürfen nicht zu Sachverständigen berufen werden.

Hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Sachverständigen und der Auswahl der letzteren ist, soweit angängig, auch auf thunlichste Kostenersparnis Rücksicht zu nehmen.

Die Ablösungsbehörde hat darauf zu achten, daß die in Vorstehendem enthaltenen Grundsätze auch bei der Bestimmung der Sachverständigen durch die Parteien beachtet werden.

§. 57.

Von der von ihr verfügten Bestellung der Sachverständigen hat die Ablösungsbehörde die Parteien so zeitig zu benachrichtigen, daß dieselben etwaige Ablehnungsgründe noch vor Beginn der Thätigkeit der Sachverständigen geltend machen können.

§. 58.

Die eidliche Verpflichtung der Sachverständigen (Art. 36 Abs. 2) hat, und zwar auch in den Fällen des Art. 24, vor dem Beginn ihrer Thätigkeit durch das Oberamt,

und soweit die Sachverständigen nicht am Sitz des Oberamts wohnen, durch den Ortsvorsteher des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts zu erfolgen.

Die Sachverständigen haben — sofern nicht beide Parteien auf die Beeidigung verzichten, worüber dieselben erforderlichenfalls zu hören sind — einen Eid dahin zu leisten, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatthen werden.

Sachverständige, welche für die Erstattung von Gutachten der hier in Frage kommenden Art früher verpflichtet wurden, sind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweisen.

Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches zu den Akten der Ablösungsbehörde zu bringen ist.

§. 59.

Sofern hiezu ein Bedürfniß vorhanden ist, hat die Ablösungsbehörde einem der aufgestellten Sachverständigen die Geschäftsführung zu übertragen.

§. 60.

Den Sachverständigen sind die auf ihre Aufgabe sich beziehenden Akten und Urkunden, soweit erforderlich, von der Ablösungsbehörde mitzuteilen. Ferner ist denselben die geeignete Belehrung zu erteilen, auch sind sie in den Stand zu setzen, die für nötig erachteten örtlichen Besichtigungen vorzunehmen und von den Parteien weitere Ausführungen zu verlangen (zu vergl. auch Art. 35 Abs. 3 des Gesetzes und §. 54 Abs. 2 dieser Verfügung).

Für die Ermittlung des Abfindungskapitals nach Art. 21 bietet die Instruktion für das Verfahren bei den zur Bemessung der auf den Behnnten haftenden Bauern nöthigen Schätzungen (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1850, Reg. Blatt S. 255) geeigneten Anhalt.

§. 61.

Ob und inwieweit die Parteien zum Anwohnen bei der Bemessung der Ermittlungen oder Schätzungen (Art. 35 Abs. 2) zu berufen sind, muß dem pflichtmäßigen Bemessen der Ablösungsbehörde oder geeigneten Fällen der Sachverständigen überlassen bleiben.

§. 62.

Ueber die Beschlüsse der Sachverständigen ist ein von denselben zu unterzeichnendes, für die Ablösungsbehörde bestimmtes Protokoll aufzunehmen, in welchem im Fall des Art. 37 Abs. 2 Satz 2 der von jedem der Sachverständigen geschätzte Werth anzugeben ist.

Etwaige Einwendungen der nach §. 61 zu den Verhandlungen zugezogenen Parteien gegen den Verlauf oder das Ergebnis derselben sind auf Wunsch in dem Protokoll zu vermerken.

§. 63.

Den Sachverständigen ist auf Verlangen Entschädigung für Zeitverjäumnis, Ertrag der ihnen verursachten Kosten und außerdem eine Vergütung für ihre Mühevawaltung zu gewähren. Die Bezüge sind von der Ablösungsbehörde nach Maßgabe der in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt von 1898, S. 689) über die Gebühren der Sachverständigen gegebenen Vorschriften festzusezen.

§. 64.

Ueber das Ergebnis der Ermittlungen oder der Schätzung (Art. 35 Abs. 2) ist unter Beachtung der Vorschrift in Art. 37 Abs. 3 eine, zutreffenden Falts von den Sachverständigen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen, welche zu den Akten der Ablösungsbehörde zu bringen ist. Das nach §. 62 aufzunehmende Protokoll kann geeigneten Falts zugleich als Urkunde im Sinne des Satz 1 gelten.

Die im letzten Absatz des Art. 37 getroffene Bestimmung, daß das Gutachten der Sachverständigen stets mit Gründen abzugeben ist, gilt auch für den Fall, daß nur ein einziger Sachverständiger bestellt worden ist.

§. 65.

Die Eröffnung des Ergebnisses der Ermittlungen oder der Schätzung an die Beteiligten beziehungsweise deren Bevollmächtigte (Art. 30) hat Seitens der Ablösungsbehörde in mündlicher Verhandlung oder durch Zustellung einer Abschrift der Urkunde (§. 64) zu erfolgen. Ueber die Eröffnung ist unter Angabe des Zeitpunkts derselben Nachweis in den Akten zu geben.

§. 66.

Die von den Parteien beabsichtigten Anträge auf Vervollständigung der Ermittlungen oder auf eine zweite Schätzung (Art. 38 Abs. 2) können bei der Ablösungsbehörde schriftlich eingereicht oder bei derselben zu Protokoll gegeben werden. Solchen Anträgen ist im Allgemeinen jedenfalls dann zu willfahren, wenn sie unter entsprechender Begründung von beiden Parteien gestellt worden sind. Eine Vervollständigung der Ermittlungen kann übrigens auch von der Ablösungsbehörde von Amts wegen angeordnet werden.

§. 67.

Wird ein neues Schätzungsverfahren angeordnet (Art. 38 Abs. 5), so sind auch für dieses die Schäzter, falls die Beteiligten sich nicht einigen (Art. 36 Abs. 1), von dem Oberamt, in den Fällen des Art. 24 von der Kreisregierung, zu ernennen, doch sind in der Regel andere Sachverständige als diejenigen, welche bei der ersten Schätzung mitgewirkt haben, zu berufen.

Zu Art. 39.

§. 68.

Außer den Parteien sind als Beteiligte im Sinne des Art. 39 jedenfalls die in dem Art. 17 genannten Berechtigten, welche Ansprüche nach Art. 34 angemeldet haben, sowie die Pfandgläubiger (Art. 18) zu der mündlichen Verhandlung zu laden. Dem Ermessen der Ablösungsbehörde bleibt es überlassen, geeigneten Fällen noch weitere Interessenten beizuziehen.

§. 69.

Die Ladung der Beteiligten oder ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten (zu vergl. auch Art. 30) zu der mündlichen Verhandlung hat unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des §. 41 zu erfolgen.

Erachtet das Oberamt die persönliche Anwesenheit eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung für geboten, so ist dies in der Ladung besonders hervorzuheben; auch empfiehlt es sich, in allen Fällen beizufügen, daß im Falle des Ausbleibens der Geladenen unter Umständen nach Lage der Akten werde entschieden werden.

§. 70.

Ueber den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Verhandlung leitenden Beamten sowie dem zugezogenen Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Ablösungsbehörde zu nehmen ist.

§. 71.

In den Fällen des Art. 39 Abs. 2 hat die endgültige Feststellung des Ablösungsplans in der Regel in einer wiederholten, ebenfalls von dem Oberamt beziehungswise in den Fällen des Art. 24 von dem Kommissär der Kreisregierung zu leitenden mündlichen Verhandlung stattzufinden, zu der die Betheiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 39 Abs. 1 und der §§. 68 und 69 der gegenwärtigen Verfügung wie zu der ersten Verhandlung zu laden sind. Die Bestimmungen des §. 70 finden in Beziehung auf die wiederholte Verhandlung ebenfalls Anwendung.

Zu Art. 40.

§. 72.

Die Vorschrift des Abs. 1, wonach auf die Bevollmächtigten der Parteien die §§. 81, 83 und 84 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden, ist eine allgemeine und ohne Rücksicht darauf anwendbar, ob ein Verfahren nach Art. 26 bis 32 stattfindet oder nicht.

Zu Art. 41.

§. 73.

Wird die Unterzeichnung der Ablösungsurkunde Seitens einzelner Betheiliger verweigert oder ist die Unterschrift von Betheiligten aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so ist dies vom Oberamt, in den Fällen des Art. 24 von dem die Verhandlung leitenden Kommissär der Kreisregierung, auf der Ablösungsurkunde, zutreffenden Fälls unter Angabe des Hinderungsgrundes, zu beurkunden.

§. 74.

Bei der Genehmigung der Ablösungsurkunde hat die Auffichtsbehörde insbesondere zu prüfen, ob die Vorschriften des Gesetzes eingehalten oder, soweit die Parteien eine

Abweichung von denselben vereinbart haben, die öffentlichen Interessen gewahrt sind (zu vergl. übrigens auch die §§. 5 und 6).

Sofern sich bei der Prüfung der Ablösungsverhandlungen ergeben sollte, daß die Durchführung der beschlossenen Ablösung nicht ohne ernsthafte Schädigung oder Bedrohung der wirthschaftlichen Existenz der Gemeinderechtsbesitzer oder eines Theils derselben zu bewirken ist, hat die Kreisregierung vor der Genehmigung der Ablösungsurkunde die Alten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Genehmigung ist von der dieselbe aussprechenden Behörde auf der Ablösungsurkunde zu vermerken.

§. 75.

Nach erfolgter Genehmigung der Ablösungsurkunde hat das Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, gemäß Art. 41 Abs. 3 befußt Richtigstellung der öffentlichen Bücher sowohl dem zuständigen Grundbuchamt wie dem zuständigen Gemeinderath eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Ablösungsurkunde mitzutheilen.

Der Gemeinderath ist dabei anzuweisen, die Abschrift dem mit Führung des Änderungsprotokolls zum Primärkataster betrauten Beamten zuzustellen. Der letztere hat die Abschrift dem Fortführungsbeamten im Sinne des §. 13 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg. Blatt S. 667), zur Einsicht und sodann der Steueraufzehrungsbehörde zur Benützung bei Fertigung der Steueränderungsverzeichnisse und als Beleg der letzteren bei Vorlage an das Bezirkssteueramt auszufolgen.

Hinsichtlich der Richtigstellung des Grundbuchs wird auf die Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Verrichtung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten Bezug genommen.

§. 76.

Von jeder Aufhebung oder Ablösung der in Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Rechte und Verbindlichkeiten hat die Kreisregierung alsbald nach erfolgter Genehmigung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 und 2) dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten. Aktenvorlage ist hiebei, wenn nicht besondere Umstände eine solche angezeigt erscheinen lassen, nicht erforderlich.

Zu Art. 42.**§. 77.**

Zu beachten ist, daß auch eine abweichende Vereinbarung der Parteien im Sinne von Art. 42 Abs. 1 der Genehmigung nach Art. 2 Abs. 2 verbunden mit Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes unterliegt (zu vergl. auch oben §. 5).

§. 78.

Ob und inwieweit den Gemeinderechtsbesitzern für die von ihnen in der Zeit von der Anmeldung¹ der Ablösung bis zum Inkrafttreten derselben auf die abzutretenden Vermögensobjekte etwa gemachten Aufwendungen Ersatz von dem berechtigten Subjekt zu leisten ist, bleibt der Vereinbarung überlassen.

§. 79.

Die in Art. 42 Abs. 3 dem Oberamt zugewiesene Obliegenheit geht in den Fällen des Art. 24 auf die Kreisregierung über.

Zu Art. 43.**§. 80.**

Die Erhebung der Gerichtsgebühren in dem Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten (zu vergl. Art. 39 Abs. 2 und Art. 45) wird durch die Vorschrift des Art. 43 nicht berührt.

§. 81.

Die in Art. 43 Abs. 2 getroffene Bestimmung erstreckt sich auf die im Wege der freien Vereinbarung erfolgenden Ablösungen unter der Voraussetzung, daß eben diejenigen Liegenschaften und Nutzungen, auf denen die abzulösenden Verpflichtungen haften, nicht aber andere Grundstücke und Nutzungen erworben werden.

IV. Von den Kosten.**Zu Art. 44.****§. 82.**

Die Vorschriften des Art. 44 gelten nicht nur für diejenigen Fälle, in welchen eine Partei den Antrag auf Ablösung gestellt hat, sondern kommen auch dann zur entsprechenden Anwendung, wenn die Ablösung gemäß Art. 4 von der Kreisregierung von Amts wegen

angemeldet worden ist. Ist es in Fällen der leitbezeichneten Art zu einem Ablösungsverfahren nicht gekommen, weil die Anmeldung der Ablösung von der Kreisregierung zurückgenommen oder auf erhobene Beschwerde in der Ministerialinstanz außer Wirkung gesetzt worden ist, so bleiben die etwa bei der Behörde durch die Anmeldung der Ablösung erwachsenen Kosten der Staatskasse zur Last.

Die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 kommt auch im Falle der Ablehnung der Ablösungsanmeldung durch die Mehrheit (Art. 44 Abs. 1 Satz 2) zur Anwendung.

S. 83.

Zu den Kosten des Verfahrens gehören insbesondere die Kosten des Vorverfahrens im Sinne der Art. 26 bis 32 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes, wenn und soweit nicht die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 zutreffen, ferner die Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen (zu vergl. §. 63), sowie die sonstigen durch die Vornahme der Ermittlungen und der Schätzung (Art. 35 Abs. 2) veranlaßten Auslagen. Dagegen können Kosten, welche lediglich durch die Auseinandersetzung zwischen dem bisher Nutzungsberechtigten und einem bezüglich des abgelösten Nutzungssrechts berechtigten Dritten (Art. 16—19) entstehen oder welche einer Partei durch Beziehung eines Rechtsbeistands zu ihrer besonderen Berathung erwachsen, nicht als solche des Ablösungsverfahrens im Sinne des Art. 44 angesehen werden. Eben so wenig sind die Kosten, welche den Beteiligten durch die Theilnahme an den in Art. 26 und 39 des Gesetzes und in §. 65 der gegenwärtigen Verfügung bezeichneten Tagfahrten etwa erwachsen, als Kosten des Verfahrens zu behandeln. Solche Kosten sind von den betreffenden Beteiligten selbst zu tragen.

Hinsichtlich der etwaigen Kosten einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf §. 238 letzter Absatz der Civilprozeßordnung verwiesen (zu vergl. auch Art. 40 Abs. 2 Satz 2 des Realgemeinderechtsgesetzes).

Die Kosten der Reisen der die Tagfahrten in den Fällen der Art. 26 Abs. 2 und 29 leitenden Staatsbeamten und der von ihnen zugezogenen Protokollführer werden auf die Staatskasse übernommen und sind von den Kreisregierungen (Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes) auf den Etat des Departements des Innern anzuweisen. Ebenso ist es mit den Kosten zu halten, welche durch etwaige sonstige, in dem Verfahren nothwendige Reisen der im Namen oder Auftrage der Ablösungsbehörde bei der Einleitung und Durchführung der Ablösung thätigen Beamten entstehen, soweit nicht Art. 44 Abs. 1 Satz 1 zutrifft.

V. Schlußbestimmungen.

Zu Art. 46.

§. 84.

Der Genehmigung der Kreisregierung gemäß Art. 46 unterliegen vor allem Änderungen in der Art und dem Umfang der mit der Leistungsverbindlichkeit belasteten Nutzungen oder der Leistungen selbst, ferner Vertheilungen, Veräußerungen und Verpfändungen der belasteten Liegenschaften oder Nutzungsrechte. Die Genehmigung ist stets dann zu versagen, wenn durch die Veränderung die ordnungsmäßige Erfüllung der Leistungen gefährdet ist.

Abgesehen von den Fällen des Art. 62 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg. Blatt S. 237), und des Art. 32 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg. Blatt S. 272), hat die Kreisregierung überall da, wo Kirche oder Schule betheiligt sind, der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§. 85.

Für die Rognition der Regierungsbehörde in den Fällen des Art. 46 ist, wie bisher, eine Sportel nach Nr. 52 beziehungsweise 72 des allgemeinen Sporteltariffs anzusezen. Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes findet auf diese Fälle keine Anwendung.

Zu Art. 47.

§. 86.

Hervorzuheben ist, daß in denjenigen Fällen, in welchen das Weiderecht als solches der bürgerlichen Gemeinde zusteht und den Gemeinderechtsbesitzern nur gewisse Vorzugsrechte bei der Ausübung der Gemeindeweide (z. B. das Recht auf einen bestimmten Vorausbezug vom Pferd oder auf eine bestimmte Quote an dem Erlös aus der Weide oder dem Pferd oder das Recht, ihre Schafe nach Bedarf oder ausschließlich aufstreiben zu lassen) eingeräumt sind, diese besonderen oder erhöhten Nutzungen der Gemeinderechts-

besitzer gegenüber der bürgerlichen Gemeinde nach Art. 14 des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte abgelöst werden können.

Wenn auf den den Gemeinderechtsbesitzern zustehenden Berechtigungen zu Weide-, Gräferei- und Streunutzungen die privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke haftet, so wird dieselbe gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des Realgemeinderechtsgegesetzes abgelöst. Dabei ist aber zu beachten, daß Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 1873 durch das Realgemeinderechtsgegesetz nicht geändert worden ist, daß also, wenn die Weideablösung nach dem Weiderechtsgegesetz beantragt worden ist, es der Einleitung eines abgesonderten Verfahrens nach dem Realgemeinderechtsgegesetz, um die Gegenleistungen zur Ablösung zu bringen, dann nicht bedarf, wenn die Voraussetzungen des genannten Art. 50 zutreffen.

Stuttgart, den 3. Dezember 1901.

Breitling.

Pischel.

Weizsäcker.

Verschluß des Justizministeriums,
betreffend die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten
und ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezember 1901.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte, vom 28. November 1900 (Reg. Blatt S. 869), wird wegen Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß einer Ablösung solcher Rechte im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Nach Eingang der auf Grund des Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte u. s. w., mitzuheilenden öffentlich beglaubigten Abschrift der Ablösungsurkunde und des damit zu verbindenden Ersuchens um Richtigstellung des Grundbuchs ist auf diesem Ersuchen der Zeitpunkt des Eingangs gemäß §. 69 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen, Amtsblatt S. 101, zu vermerken.

§. 2.

Das Grundbuchamt hat das gestellte Ersuchen in thunlichster Wälde einer Durchsicht in der Richtung zu unterwerfen, ob der angesonnenen Berichtigung der Einträge im

Grundbuch kein Hindernis im Wege steht. Ergibt sich ein Anstand, so ist wegen Be- seitigung desselben mit dem Oberamt, in den Fällen des Art. 24 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte u. s. w., mit der Kreisregierung, in Rücksprache zu treten. Insbesondere ist darauf zu achten, ob bei Feststellung des neuen Besitzstandes nicht Rechte Dritter unberücksichtigt geblieben sind.

Steht der Inhalt der über das Ergebnis der Ablösung aufzunehmenden Urkunde endgültig fest, so erfolgt die Eintragung der auf Grund der Urkunde eingetretenen Rechts- änderungen (Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte u. s. w.) in das Grundbuch nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§. 3.

Diejenigen Grundbuchämter, welche nicht von den Amtsgerichten verwaltet werden, haben gegebenen Falles mit der Kreisregierung durch Vermittlung des vorgesetzten Amtsgerichts zu verkehren.

§. 4.

Die bei dem Grundbuchamt zu Folge eines Ablösungsverfahrens erwähnenden Akten sind in einem besonderen Aktenbund zu vereinigen. Es ist aber stets bei den Grundakten der betreffenden einzelnen Grundbucheiste beziehungsweise Grundbuchblätter auf jene allgemeinen Grundakten zu verweisen.

§. 5.

Für die Eintragungen in das Grundbuch in dem Ablösungsverfahren werden keine Gebühren erhoben (§. 37 Abs. 1 der Gerichtskostenordnung, R. Verordnung vom 11. November 1899, Reg. Blatt S. 925).

Dagegen können, wenn das fragliche Geschäft von größerem Umfang ist, für dessen Vornahme die mit der Führung von Grundbuchämtern beauftragten Bezirksnotare von dem Justizministerium einen zeitweiligen Zufluss zu ihrem Kanzlei- und Reisekostenaversum verwilligt erhalten.

Unter der gleichen Voraussetzung können die Grundbuchbeamten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die Vornahme des Geschäfts von dem Justizministerium eine außerordentliche Entschädigung zugebilligt bekommen.

Wenn die in Abs. 2 und 3 erwähnten Grundbuchbeamten um Gewährung einer Entschädigung nachsuchen wollen, so haben sie nach Beendigung des Geschäfts dem Justizministerium durch Vermittlung des vorgesetzten Amtsgerichts eine Aufstellung über ihren diesbezüglichen Zeitaufwand sowie über die durch die Vornahme des fraglichen Geschäfts veranlaßten Kanzlei- und etwaigen sonstigen Kosten einzureichen, worauf das Justizministerium das Weitere veranlassen wird.

Stuttgart, den 3. Dezember 1901.

Breitling.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen.**
Vom 9. Dezember 1901.

Die in Nummer 47 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom 8. November ds. Jrs. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. November 1901, betreffend die Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen, wird in Nachstehendem veröffentlicht.

Stuttgart, den 9. Dezember 1901.

Pischel.

Bekanntmachung.
betreffend die Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Zulassung derjenigen Realgymnasial-Abiturienten, welche ihr medizinisches Studium vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, zur Ablegung der ärztlichen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften nicht von der Ergänzung des Reisezeugnisses durch eine Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen abhängig zu machen.

Berlin, den 6. November 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 24. Dezember 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarschaftsstrafen von Böllingen nach Magolsheim und von Ennabeuren nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 12. Dezember 1901. — Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Vom 10. Dezember 1901. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Titulatur der Beamten der Gerichtsschreiberei bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie der Expedienten bei den Staatsanwaltschaften. Vom 13. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehranstalten, betreffend die Abänderung der Büttel-Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 6. Dezember 1901. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsergebnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 7. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1888 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1889. Vom 13. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandfondes für das Jahr 1902. Vom 16. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die künstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart. Vom 9. Dezember 1901. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts Ochsenhausen zur Ausfertigung von Übergangsscheinen für die Verfendung von Bier, geschrotetem Mais, Wein und Obstmost. Vom 11. Dezember 1901.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarschaftsstrafen von Böllingen nach Magolsheim und von Ennabeuren nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung.

Vom 12. Dezember 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg. Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Amtskorporation Münsingen wird ermächtigt, zum Zweck der von ihr beschlossenen Herstellung der Straßen von Böttingen nach Magolsheim, von Ennabeuren nach Sontheim und von Sontheim nach Laichingen die hiezu nach den vorgelegten allgemeinen Plänen erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken auf den Markungen Böttingen, Magolsheim, Ennabeuren, Sontheim und Laichingen, Oberamts Münsingen, im Wege der Zwangseignung zu erwerben.

Nach diesen Plänen bilden die vorgenannten Straßen in Verbindung mit der bereits erstellten Straße von Magolsheim nach Sontheim den Erfaß für die in Wegfall kommende, über das Hardt und den Truppenübungsplatz führende Nachbarschafts- und Poststraße von Böttingen nach Laichingen; sie sollen deshalb keine Steigungen über 6% aufweisen und eine Fahrbahnbreite von 4,3 m und zu beiden Seiten Bänke von je 0,5 m Breite erhalten, wozu noch die in Entfernung von etwa 50 m anzulegenden Lagerplätze von etwa 8 m Länge und 2 m Breite hinzukommen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangseignung wird die Amtskorporation Münsingen durch eine von dem Amtsversammlungsausschuß gewählte Kommission, bestehend aus Stadtschultheiß Hörner von Münsingen und Gemeinderath Mangold von Laichingen, vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Donaukreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. Dezember 1901.

Wilhelm.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. v. Schnürlein.

Versetzung der Ministerien der Justiz und der Finanzen,
betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Vom 10. Dezember 1901.

Auf Grund der Bestimmung in §. 1 Abs. 2 Satz 2 der Königlichen Verordnung,
betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume, vom 14. Dezember 1899 (Reg.-Blatt S. 1089), wird hiemit verfügt, daß für die Berechnung der in §. 1 Abs. 1 der genannten Königlichen Verordnung festgesetzten Entschädigung mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an das Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 maßgebend sein soll.

Stuttgart, den 10. Dezember 1901.

Breitling.

Zeyer.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Titulatur der Beamten der Gerichtsschreibereien bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie der Expeditoren bei den Staatsanwaltschaften.

Vom 13. Dezember 1901.

Seine Königliche Majestät haben am heutigen Tage allernächst geruht, den Expeditoren bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten (Oberlandesgerichtsssekretären, Landgerichtsssekretären, Landgerichtsregistratoren, Landgerichtsrevisoren), sowie den Expeditoren der Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten (Kanzleiaffistenten der Staatsanwaltschaften) den Titel „Obersekretär“, ferner den Landgerichtsschreibern den Titel „Landgerichtsssekretär“ und den Amtsgerichtsschreibern den Titel „Amtsgerichtsssekretär“ zu verleihen,

hiebei übrigens denjenigen Expeditoren, welchen bereits der Titel einer höheren Dienststelle verliehen ist, diesen Titel vorzubehalten.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Dezember 1901.

Breitling.

Versfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten,

betreffend die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 6. Dezember 1901.

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 erhält folgende Änderungen:

Im §. 45 „Abholung der Postsendungen“ ist im Absatz I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Posthalterdienststunden“ zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschließen:

II. Die Aushändigung erfolgt entweder am Posthalter innerhalb der Posthalterdienststunden (§. 34 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Posthalterdienststunden zulässig ist.

Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfangs wegen nicht darin aufgenommen werden können, und mit Porto belastete Sendungen am Posthalter in Empfang genommen werden.

III. Für die Ueberlassung eines Schließfachs nebst 2 Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 Mark bei gewöhnlicher Größe und von 18 Mark bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, wozu noch die bis zum Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs etwa fehlenden ganzen und angebrochenen Monate kommen, für welche eine Gebühr von 1 bezw. $1 \frac{1}{2}$ Mark (je nach der Größe des Fächs) für jeden Monat oder Theil eines Monats zum Voraus zu entrichten ist.

Erfolgt nicht 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatlichen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen, schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Fächs jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr, bezw. ein entsprechender Theil derselben zurückgezahlt.

Sodann sind die Absätze II bis VI mit IV bis VIII zu bezeichnen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 1901.

v. Soden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche
Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Vom 7. Dezember 1901.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in der Nr. 50 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1901 erlassene Bekanntmachung vom 26. November 1901, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 7. Dezember 1901.

für den Staatsminister des Innern:

Gehler.

v. Schnürlen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 6. Juli 1901, Central-Blatt S. 249.)*)

Bemerkung:

Die mit † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Swinemünde.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

*) Württb. Reg. Blatt S. 219.

c. Realschulen.**Königreich Württemberg.****Schwenningen:** †Realanstalt.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung.

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.**Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.****Rudolstadt:** Fürstlich evangelisch-lutherisches Landes-Seminar.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

Privat-Behranstalten.[>]**Königreich Bayern.****Nürnberg:** †Real- und Handels-Behranstalt (Institut M. Gombrich).

Anmerk. Die Dauer der Berechtigung wird bis zum Prüfungstermin 1902 einschließlich verlängert.

Großherzogthum Hessen.**Dissenbach a. Main:** †Göthe-Schule des Oberlehrers a. D. Ernst Gerloff (früher Dr. Pius Sad).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die zu Michaelis 1901 abgehaltene Entlassungsprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbsttermin 1903 einschließlich Geltung.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.**Salzungen:** †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

Anmerk. Die bisherige zeitliche Beschränkung ist aufgehoben.

Behranstellen im Auslande.**Brüssel:** Real-Progymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Jahnk.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Be-

[>]) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung aussstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unzulässig.

stehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausschließen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichts wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Berlin, den 26. November 1901.

Der Reichskanzler,

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

**Versfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom
30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886.
Vom 13. Dezember 1901.**

Die zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangene Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 (Reg.-Blatt S. 253) wird im Einvernehmen mit dem K. Justizministerium wie folgt abgeändert.

- I. In §. 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „einzureichen“ eingefügt „wobei die Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zunächst genügt“.
- II. 1. In §. 7 Abs. 3 ist statt „Überlassung der öffentlichen Bücher“ zu sagen „Überlassung der in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen öffentlichen Bücher“.

2. §. 7 erhält folgende Absätze 5 bis 8:

Der der Gemeindebehörde obliegenden Verpflichtung zur Lieferung der in Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Notizen kann durch entsprechende Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 des Betheiligenverzeichnisses auf Grund des Grundbuchs und des Steuerbuchs, sowie eines von dem Verfertiger des Antragsplans aufzustellenden Nummernverzeichnisses über sämtliche beteiligte Parzellen genügt werden.

Die Ausfüllung der Spalten 3b und 7 erfolgt durch den Steuerbuchführer.

Die Ausfüllung der Spalten 1 bis 3a und 4 bis 6 erfolgt, wenn der Rathsschreiber zugleich Grundbuchbeamter ist, durch diesen Beamten in letzterer Eigenschaft; in anderen Fällen durch den Rathsschreiber, oder, wenn die Unternehmer dies beantragen, durch den Grundbuchbeamten. Soweit dem Rathsschreiber nicht schon in seiner Eigenschaft als Vertreter des Grundbuchbeamten gemäß Art. 8 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen

Gesetzbuch das Grundbuch zur Ausfüllung des Beteiligtenverzeichnisses zur Verfügung steht, ist ihm die Einsichtnahme des Grundbuchs und dessen Benützung zu dem genannten Zweck (übrigens unter Beachtung von §. 64 Abs. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen, Amtsblatt des Justizministeriums Seite 101) jederzeit zu gestatten, solange dies mit dem Geschäftsbetrieb des Grundbuchamts vereinbar ist.

Soweit das Grundbuch von einem Amtsgericht verwaltet wird, sind die Spalten 1 bis 3a und 4 bis 6 des Beteiligtenverzeichnisses durch den Gerichtsschreiber auszufüllen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

III. 1. In §. 23 Abs. 3 ist das Citat „(z. vergl. Ministerialverfügung betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmeißer vom 22. Dezember 1873, Reg. Blatt S. 448“ zu ersetzen durch die Worte „(z. vergl. R. Verordnung betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmeißer vom 28. März 1899, Reg. Blatt S. 307)“.

2. In §. 23 Abs. 5 treten an die Stelle des Citats „nach Maßgabe der R. Verordnung vom 14. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 312)“ die Worte „nach Maßgabe der R. Verordnung vom 19. Februar 1900 (Reg. Blatt S. 143)“.

3. An Stelle von Abs. 6 des §. 23 treten folgende Absätze 6 bis 13:

Wird auf Grund des Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes und des §. 80 Abs. 4 der Vollzugsverfügung der Grundbuchbeamte berathend beigezogen, so stehen demselben folgende Bezüge zu:

- a. dem Grundbuchbeamten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Ausführungsgeheges zum Bürgerlichen Gesetzbuch die in §. 1 bis 4 der R. Verordnung betreffend die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindeeiener vom 19. Februar 1900 (Reg. Blatt S. 143) festgesetzten Bezüge;
- b. dem Bezirksnotar, sofern die Berathung außerhalb seines Amtssitzes statt findet, Diäten und Reisekosten gemäß Biff. 1 der Verfügung des R. Justizministeriums betreffend die Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Amtsnotare vom 27. Oktober 1873 (Reg. Blatt S. 400).

Für Ausfüllung von Spalte 1 bis 3a und 4 bis 6 des Beteiligtenverzeichnisses, Formular A, sind zu bezahlen für jede Parzelle

| | |
|------------------------------------|----------|
| am Wohnsitz des Beamten | 7 Pfsg., |
| in auswärtigen Gemeinden | 10 Pfsg. |

Diese Gebühren hat der Rathsschreiber, welcher nicht Grundbuchbeamter ist, unmittelbar für sich — jedoch unbeschadet etwaiger im Weg des Dienstvertrags getroffener Bestimmungen über die Abführung der anfallenden Gebühren an die Gemeindekasse — zu beziehen. Erfolgt die Ausfüllung der betreffenden Spalten durch den Grundbuchbeamten, so werden die fraglichen Gebühren auf Grund einer von dem Grundbuchbeamten vorzulegenden Anzeige über deren Höhe von dem Amtsgericht eingezogen und im Kostenregister Spalte 9 in Soll-Einnahme gestellt.

Für Ausfüllung der Spalten 8 bis 10 des Formulars A sind zu bezahlen für jede Parzelle

am Wohnsitz des Beamten 7 Pf.,
in auswärtigen Gemeinden 10 Pf.

ohne Rücksicht darauf, ob die Parzelle belastet ist oder nicht.

Für Führung des Änderungsverzeichnisses (Formular B) sind zu bezahlen für jede Parzelle (gleichviel ob am Wohnsitz des Beamten oder auswärts) 20 Pf.

Die Gebühren in Absatz 8 und 9 werden gleichfalls auf Grund einer von dem Grundbuchbeamten vorzulegenden Anzeige über die Höhe derselben von dem Amtsgericht eingezogen und im Kostenregister Spalte 9 in Soll-Einnahme gestellt.

Soweit das Grundbuch von einem Amtsgericht verwaltet wird, werden die in Absatz 7 bis 9 angeführten Gebühren von dem Amtsgericht eingezogen und zur Staatskasse verrechnet.

Für die Ausfüllung der Spalten 3 b und 7 des Beteiligtenverzeichnisses (Formular A) und für die Zusammenstellung der Steuerkapitalien in demselben erhält der Steuerbuchführer für jede Parzelle

am Wohnsitz des Beamten 3 Pf.,
in auswärtigen Gemeinden 5 Pf.

IV. Der §. 29 hat folgendermaßen zu lauten:

Ermittlung der rechtlichen Verhältnisse.

Während der Aufstellung des Lageplans ist das nach dem neuesten Stand der Beteiligung von dem Feldmesser erforderlichen Falles zuvor richtig gestellte Verzeichniß der beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke (Art. 6 Ziff. 2 des Gesetzes) dem Grundbuchamt zu dem Zweck zu übergeben, um bei jeder Parzelle die Rechte, welche dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen, sowie die Lasten und Beschränkungen

des Eigenthums, insbesondere die Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Lehen-, Fideikommis- oder sonstige Realberechtigungen, Nutzniebung z. auf Grund des Grundbuchs in dem Verzeichniß genau einzuschreiben.

Das Verzeichniß ist von dem Grundbuchamt bezüglich der von ihm gemachten Einträge zu beurkunden und dem Feldmesser zu übergeben.

Aenderungen in den in Absatz 1 oben bezeichneten Verhältnissen während des Laufes einer Feldbereinigung sind sofort nach ihrem Auffall an der Hand des in §. 7 Abs. 5 genannten, erforderlichen Falles zuvor richtig gestellten Parzellennummernverzeichnisses von dem Grundbuchamt in ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem anliegenden Formular B einzutragen und mit entsprechender Beurkundung versehen dem Feldmesser der Vollzugskommission auf dessen Ansuchen zu übergeben.

Soweit Wasserrechtsverhältnisse in Frage kommen, ist die Kreisregierung unter Zustellung einer Ausfertigung des in §. 7 Abs. 5 genannten Nummernverzeichnisses um Mittheilung beglaubigter Abschriften über die in dem Wasserrechtsbuch eingetragenen Rechtsverhältnisse betheiligter Grundstüde zu ersuchen. Die Kreisregierung hat die gewünschten Abschriften der Vollzugskommission zugehen zu lassen, auch etwaige im Lauf des Feldbereinigungsverfahrens in den betreffenden Rechtsverhältnissen eintretende Aenderungen ihr mitzutheilen.

V. In §. 57 wird als Absatz 4 eingeschaltet:

Bei Aufstellung des Zutheilungsentwurfs ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ehegatten und die ehelichen Gemeinschaften grundsätzlich keine andere Behandlung erfahren, als alle übrigen Grundeigentümer, so daß der Ehemann, die Ehefrau und die eheliche Gemeinschaft je für die von ihnen eingeworfenen Grundstüde für die Regel auch wieder getrennte, selbständige Grundstüde als Erstz zugewiesen erhalten.

VI. §. 60 Absatz 2 hat künftig zu lauten:

Bezüglich der Nummerirung der neuen Parzellen kommen die bestehenden Vorchriften (zu vergl. den §. 6 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. September 1899, Reg. Blatt S. 667, und die §§. 76 und 77 der technischen Anweisung für die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom ^{19. Januar 1895}_{4. April 1900}, Amtsblatt des Steuerkollegiums ^{von 1895 Seite 121}_{von 1900 Seite 206}) zur Anwendung.

VII. In §. 75 ist statt der Worte „und den Ortsvorsteher um öffentliche Versteigerung derselben zu ersuchen“ zu setzen „die öffentliche Versteigerung derselben herbeizuführen und deren Ergebniß der Beurkundung im Sinn von §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Gericht oder Notar, oder gemäß Art. 33 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch den Grundbuchbeamten oder den Rathsschreiber zu unterstellen“.

VIII. §. 77 Absatz 1 erhält die Fassung:

Zum Zweck der Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster ist dem Meßurkundenband desjenigen Jahrgangs, in welchem der Eigentumsübergang erfolgt ist, eine vorschriftsmäßige Meßurkunde mit Handdruck (§. 14 Abs. 5, §. 15 Abs. 3, §§. 39 und 40 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, Reg. Blatt S. 667) über die Feldbereinigung einzufüreiben.

IX. 1) §. 78 erhält die Überschrift:

Berichtigung der Grundbücher.

2) §. 78 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Sofort nach dem in Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt sind die von der Vollzugskommission gemäß Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes in der durch Art. 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geänderten Fassung den Justizstellen zum Zweck der Richtigstellung der Grundbücher zu liefernden Mittheilungen unter Benützung des in Anlage C, beziehungsweise, sofern es sich um eine Feldbereinigung im abgekürzten Verfahren (Art. 70 ff. des Gesetzes) handelt, unter Benützung des in Anlage D aufgestellten Formulars auf Grund der Besitzstands- und Zutheilungsregister behufs Einreichung bei dem betreffenden Amtsgericht anzufertigen. Die Mittheilungen sind für jeden Grundbuchamtsbezirk, beziehungsweise falls das Grundbuchamt mehrere Grundbuchbezirke hat, für jeden Grundbuchbezirk gesondert zu fertigen. Für exemte Liegenschaften sind abgesonderte Mittheilungen aufzustellen.

3) In §. 78 Abs. 2 ist statt „Eigentumsveränderungen“ zu setzen „Eigentums- und sonstige Rechtsänderungen“, ferner ist statt „Eigentumsverhältnisse“ zu sagen „Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse“.

4) §. 78 erhält folgenden 5. Absatz:

Veränderungen an Grundstücken, über welche das Wasserrechtsbuch Einträge enthält, sind behufs dessen Ergänzung der Kreisregierung anzuzeigen.

X. 1) In §. 80 Abs. 2 ist an Stelle von „das Pfandrecht oder sonstige Realrecht“ zu setzen „die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder sonstige Realberechtigung“.

2) In §. 80 Absatz 3 ist statt „dem Pfandgläubiger“ zu sagen „dem auf Grund einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld berechtigten Gläubiger“.

3) §. 80 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Soweit es sich hiebei um eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld handelt, hat die Vollzugskommission vorherige Rücksprache mit den Grundbuchbeamten zu nehmen; auch bleibt es dem den Befreiungsentwurf ausarbeitenden Feldmesser bezüglichweise der Vollzugskommission unbenommen, erforderlichen Fällen zuvor den Grundbuchbeamten auf Kosten des Unternehmens (§. 23 Abs. 6) zur Beratung beizuziehen.

XI. §. 81 hat zu lauten:

Wenn in den Fällen des Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes in der durch Art. 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geänderten Fassung eine urkundliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande kommt und demgemäß eine Anzeige im Sinne von Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erfolgen hat, so ist dieselbe entweder mittelst urkundlicher Eröffnung oder mittelst eingeschriebenen Briefes zu vollziehen.

Stuttgart, den 13. Dezember 1901.

Pischet.

Oberamt:

Gemeinde:

Markung:

Gewand:

Berzeichniss der beteiligten Grundeigenthümer und Grundstücke.

(Art. 6 Ziff. 2 des Gesetzes vom 30. März 1886
und §. 5 der Vollzugs-Verfügung vom 19. Juli 1886
in der Fassung der Verfügung vom 13. Dezember 1901.)

Norm. A.

| Za- fende Num- mer. | Name und Beruf des Eigentümers unter näherer Angabe der Eigentums-, Lebensor- oder Stammguts-Verhältnisse (nach alphabetischer Ordnung). | Akten-Nachweisung. | | | Markung. | Bezeichnung des Grundstücke. | Steuerlast | | |
|--|---|--------------------|------------------|---|----------|------------------------------|---------------------|---|--|
| | | Grund- buch. | Steuer- buch. | Kat. Par- ten- zellen- Num- mer. | | | Flächen- gehalt. | der einzelnen Grund- stücke. | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | | | |
| A. Ortseinwohner. | | | | | | | | | |
| 1. | <u>Abel, Adam, Bauer.</u> | | | | | | | | |
| | a) Eigene Grundstücke. | 10 | 1 | 1 | 30 | VI | 123 | Acker, 23 a 30 qm. Baumwiese, 9 a 20 qm am Herdweg. | |
| | b) Grundstücke der Ehefrau in Verwaltung des Mannes. | 11 | 1 | 1 | 31 | IX | 243 1 | Acker, in Steinacker. | |
| | c) Gemeinschaftliche Grund- stücke der Elchente in Ver- waltung des Mannes. | 12 | 6 | 1 | 32 | XI | 976 | Acker, auf der Höhe. | |
| | d) Grundstücke der Kinder in Verwaltung des Vaters. | 13 | 2 | 1 | 33 | III | 57 | Acker, in der Hölle. | |
| | e) Gemeinschaftliche Grund- stücke des Vaters und der Kinder in Verwaltung des Vaters. | 14 | 1 | 1 | 36 | II | 30 | Wiese, im Thal. | |
| 2. | <u>Abel, Adam, Bauers Ehefrau,</u> <u>Katharina, geb. Mäder</u> <u>Vorbehaltsgut.</u> | 15 | 1 | 1 | 38 | IX | 243 2 | Acker, in Stellacker. | |
| 3. | <u>Hühler, Georg, Bauer.</u> | 23 | 1 | 1 | 70 | X | 300 | Acker, im Berg. | |
| B. Ausmärker. | | | | | | | | | |
| C. Zusammenstellung. | | | | | | | | | |
| Die Einträge in Spalte 1—3a und 1—6 beurkundet den Stabschreiber: | | | | Die Einträge in Spalte 3b und beurkundet den Steuerbuchführer: | | | | | |

Digitized by Google

| Rechte, die dem jeweiligen Eigenhümer des Grundstücks zustehen, | Lasten und Beschränkungen des Eigenhums. (Serv.-Buch Seite) | Hypothesen, Grundschulden, Rentenschulden. (Unterhandtbuch Theil Blatt bzw. Grundbuch-Heft Abt. III Nr.) | Ergebnis der Abstimmung. | Mouwend. | Bemerkungen. |
|---|--|--|---|----------|--------------|
| | | | | | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |
| grecht über Parz 825—831, v.-Buch T. II, S. 25.) | Ueberfahrtlast der Parz. 122. (I. S. 20.1) | a. (Vorgehen 0) Hypothek der Württ. Sparkasse in Stuttgart für 3000 M. (V. Bl. 25.) b. (Vorgehen 3000 M.) Hypothek des Georg Braun in Möhringen für 500 M. (V. Bl. 65.) | Ebenso. | | |
| Vorkansrecht hinsichtlich der Parz. 243. — ndb. Heft 15 No. 2.) | — | | Ebenso. | | |
| — | — | | Ebenso. | | |
| — | Trepplast der Parz. 61—69. (II. Seite 57.) | — | | | |
| lserungsrecht a Bach No. 1. | — | (Vorgehen 0) Hypothek des Privatier Gottlieb Stängle in Marbach für 2000 M. (VII. Bl. 25.) | 1 | — | — |
| — | Der Besitzer der Parz. 243 hat das Vorkans- recht. (Grundb. Heft 11 No. 2.) | — | — | — | 1 |
| — | Leibgeding für den Bauern Jakob Bühlér von Murr. Nach Mass- gabe der Eintragungs- bewilligung vom 5. Januar 1900. | (Vorgehen 0) Hypothek des Jakob Kurz in Murr für 1000 M. (VI. Bl. 10.) Gepfändet bis zum Betrage von 300 M zu Gunsten des Gottlieb Mack, Gutsbesitzers auf dem Mackenhof. (VII. Bl. 17.) | — | 1 | — |
| Die Einträge in Spalte 8—10 beurkundet den | | | Die Einträge in Spalte 11—13 beurkundet den | | |
| A. Grundbuchamt: | | | Öberamtmann: | | |
| | | | Protokollführer: | | |

Anlage zur Bollz.-Verf.

B.

Oberamt:

Gemeinde:

Markung:

Gewandt:

Verzeichniß
 über
 die im Laufe des Verfahrens vorgekommenen

Aenderungen

in den Rechtsverhältnissen der beteiligten Grundstücke.

(§. 29 Abs. 4 der Bollz.-Verf. vom 19. Juli 1886

in der Fassung der Verfügung vom

13. Dezember 1901.)

Form. B.

| Lauf. No. | Bes. No. | Name und Beruf des bisherigen Eigentümers. | Parz. No. | A. Art der Aenderung der in Spalte 8—10 des Beilegten-Vergleichnisses eingetragenen Rechtsverhältnisse ohne Wechsel des Eigentümers. | B. Aenderungen in Name, Beruf und Wohn- ort des neuen Besitzers unter Angabe der Eigentums-, Lebens- oder Stammpflicht- Verhältnisse. | |
|--------------|-------------|--|--------------|---|--|---|
| | | | | | Bes. No. | 7. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 1. | 1 | Abel, Adam, Bauer. b) Grundstück der Ehefrau in der Verwaltung des Mannes. | 243 1 | — | 2 a | Abel, Friedrich, Zimmermeister. a) eigene Grundstücke. |
| | 3 | Böhler, Georg, Bauer. | 300 | Die Pfändung der Hypothek des Jakob Kurz von Murr für 1000,- M. (VI. Bl. 10) bis zum Betrag von 300 M. zu Gun- sten des Gottlieb Mack, Gutsbesitzers auf dem Mackenhof (U. B. VI. Bl. 17) wurde am 20. Dezember 1900 gelöscht. | | — |

Störverhältnissen beim Wechsel in der Person des bisherigen Besitzers.

| Rechte, die dem vorigen Eigen- tum des Grund- stücks zufallen <u>2</u> | Lasten und Beschränkungen des Eigentums (Secto.-Buch Seite.....) | Hypothesen, Grundschulden, Rentenschulden. (Unterpl.-Buch Teil Blatt.....) bzw. Grundbuch-Hefte Abth. III Nr.) | Alteneinweis | | Bemerkungen. | |
|--|--|--|--------------|--|--------------|-----|
| | | | Grundbuch | Immunitäts- Zeichnung Altene u. j. w. | | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12 | 13. | 14. |
| Verkaufsrecht ansichtlich der reelle Nr. 243 | — | Die Hypothek der Württemb. Sparkasse in Stuttgart für 3000 M. (V. Bl. 20) sowie die Hypothek des Georg Braun in Mühringen für 500 M. (V. Bl. 44) wurden am 10. Nov. 1900 gelöscht. | 16 | 5 | — | — |
| — | — | — | 23 | 1 | — | — |
| Die Einträge in Spalte 1—14 beurkundet den Agl. Grundbuchamt: | | | | | | |

Anlage zur Vollz.-Verf.

Oberamt: _____ C.

Gemeinde: _____

Markung: _____

Gewand: _____

Mittheilungen
zum
Grundbuch
der Gemeinde _____

(Art. 49 des Gesetzes vom 30. März 1886 und §. 78 der Vollzugs-Verfügung vom 19. Juli 1886
 in der Fassung der Verfügung vom 13. Dezember 1901.)

Der Eigenthumsübergang hat am _____ stattgefunden.

Forum, C.

Neuer Besitzstand

| Name der Bau- heit/ ungs- Bew. zeichn. | Markung | Bezeichnung d. Grundstücks | Das neue Grundstück Spalte 9-12 bildet den Ersatz | | | | | Der Ersatz in Spalte 13 tritt in folgende Rechts- Verhältnisse ein: | Bemerkungen über wegfallene oder neu auferlegte Lasten und Be- schränkungen (Gef. Art. 89). | Sonstige Bemerkun- gen, insbesondere empfohlene oder beschriftete Einschädi- gungen für Grund- und Boden und getroffene Bestim- mung darüber. (Gef. Art. 89.) | |
|--|---------|----------------------------|--|---------------------------------|---------------------------------|---------------------|------------------------------------|--|---|---|--|
| | | | Par- zellen- Rum- mer. | Par- zellen- Rum- mer. | Benützung oder Kulturart; | Flächenge- halt. | | | | | |
| | | | | | | | ha | a | qm | | |
| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | | | | 14. | 15. | 16. | |
| 164 | VI | 111 | Acker 22 a 80 qm. Baumwiese 9 a 60 qm. am Herdweg. | — | 32 | 40 | von 123 | 90% | Hypothekarisch belastet wie die alte Parzelle 123. | Das Wegrecht in Spalte 6 und die Überfahrtlast in Spalte 7 sind weggefallen. | Ersatzanspruch an die gemeinschaftl. Grundstücke der Eheleute 26 „A“. |
| 1820 | XI | 861 | Acker, auf der Hühe. | — | 24 | 30 | 976 von 123 | ganz 100% — 25 „A“ | Hypothekarisch belastet wie die alte Parzelle 976. | — | Siehe oben bei P. Nr. 111. |
| 40 | III | 51 | Acker, in der Halle. | — | 28 | 40 | 57 | ganz | — | Die Trepplast in Spalte 7 ist weg- gefallen. | — |
| 8 | II | 29 | Wiese, im Thal. | — | 57 | 20 | von 30 von 30 — 20 „A“ | 980% 20% mit Geld ent- schädigt. | Hypothekarisch belastet wie die alte Parzelle 30. Das Wässerungsrecht in Spalte 7 bleibt bestehen. | — | Empfangen 20 „A“, wel- che dem Schuldner überlassen wurden. (Vergl. „A“ der Volls. Komm. Akten.) |
| 206 | IX | 221 | Acker, in Steinäcker. | — | 24 | 92 | 243 2 | ganz | Die Beschränkung in Spalte 7 bleibt bestehen. | — | — |
| 205 | IX | 220 | Acker, in Steinäcker. | — | 12 | 02 | 243 1 | ganz | Das Vorkauferecht in Spalte 6 bleibt bestehen. ... | — | — |
| 240 | X | 280 | Acker, im Berg. | — | 39 | 10 | M. N. 300 | ganz folge Markangsgrenz- ausgleichung zu den gegen- Markung ge- kommen. | Das Leibgeding in Spalte 7 bleibt bestehen. | — | — |
| Aufgestellt , den | | | | | | | | | | | Beurkundet den |
| Der Bereinigungsgeometer: | | | | | | | | | | | Der Vorstehende der Fällungskommission: |

Anlage zur Polz.-Verf.
 (Für das abgekürzte Verfahren.)

D.

Oberamt:

Gemeinde:

Markung:

Gewand:

Mittheilungen
 zum
Grundbuch

der Gemeinde

(Art. 49 des Gesetzes vom 30. März 1886 und §. 78 der Polz.-Verf. vom 19. Juli 1886
 in der Fassung der Verfügung vom 13. Dezember 1901.)

Der Eigentumsübergang hat am _____ stattgefunden.

FORUM. D.

After Visitant

| Veränderungen | | | | Neuer Besitzstand | | | | | | | |
|--|--------------------|----------|------------|-------------------|----------------------------|--|------------------------------|---|--|-----|--|
| Getreidefläche | Angenommene Fläche | Mefz. | Differenz. | Markung | Bezeichnung der Grundstüde | | | Bemerkungen über durch das Unternehmen wegfallene oder neu aufgelegte Rechte bzw. Lasten und Beschränkungen des Eigenthums. | Empfangene oder bezahlte Entschädigung für Grund und Boden und getroffene Bestimmung darüber (Gef. Art. 53.) | | |
| | | | | | Staaten- | Par- | Benutzungs- oder Kulturrart; | Flächen- | | | |
| a qm | a qm | | | | Numm. | Numm. | Lage. | ha a qm | | | |
| # δ | # δ | | | | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | |
| 20 34 | — 16 | 31 21 | — 20 | X | 719 | Acker 25 a 20 qm, Graben 15 qm, im Diemlethal | 25 35 | Das Wegrecht in Spalte 5 und die Überfahrtslast in Spalte 6 sind wegfallen. | Erhalten — [40, # 10], die dem Schuldner überlassen wurden. Vergl. § 1 der Vollzugskomm.-Akten. | | |
| Heraufgestellt den der Vereinigungsgeometer: | | | | | | | | | Beurkundet den der Vorsitzende der Polizeikommission: | | |

**Verschluß des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1902.** Vom 16. Dezember 1901.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt (Reg.-Blatt S. 79), sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Änderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.-Blatt S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden die Umlage für das Kalenderjahr 1902 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (R. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

zehn Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August f. J. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßigkeit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. April 1902 an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 16. Dezember 1901.

Pischel.

**Verschluß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart.** Vom 9. Dezember 1901.

Nachdem auf Grund des für 1901/02 verabschiedeten Etats in Stuttgart eine kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstatt errichtet worden ist, wird mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage betreffs ihrer Einrichtung und ihres Betriebes Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstatt hat den Zweck,
 I. Schüler, welche bereits eine künstlerische Allgemeinbildung besitzen,
 1) durch Übungen im Entwerfen kunstgewerblicher Gegenstände unter steter Be-
 rücksichtigung des zu verwendenden Stoffes und der technischen Hilfsmittel für
 seine Bearbeitung, sowie unter gleichzeitiger Preisberechnung,
 2) durch Ausführung solcher Entwürfe,
 3) durch Unterweisung in der Stoffkunde

auszubilden;

II. kunstgewerbliche Meisterkurse abzuhalten;

III. den Kunstgewerbetreibenden künstlerische Entwürfe und Modelle gegen Entgelt
 zu liefern.

§. 2.

Die kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstatt ist der Kunstgewerbeschule in
 Stuttgart angegliedert und mit dieser dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens
 unmittelbar unterstellt.

§. 3.

Der Unterricht wird von Hauptlehrern der Kunstgewerbeschule unter Mitwir-
 kung der erforderlichen Hilfskräfte (Hilfslehrer, Meister etc.) ertheilt.

§. 4.

Bedingungen für die Aufnahme als ordentlicher Schüler in die kunstgewer-
 bliche Lehr- und Versuchswerkstatt sind:

- 1) der Nachweis eines mindestens zweijährigen erfolgreichen Studiums an einer
 Kunstgewerbeschule, Kunstabademie oder Architekturabteilung einer Technischen
 Hochschule, der durch Zeugnisse und Vorlegung von Zeichnungen oder sonstigen
 Arbeiten zu führen ist;
- 2) ein Zeugnis über fittlich gute Führung;
- 3) bei Minderjährigen der Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Ein-
 willigung;
- 4) der Nachweis der nötigen künstlerischen Fähigung für das Kunstgewerbe.
 Bei Vorlegung von Zeichnungen oder sonstigen Arbeiten (Biss. 1) muß deren eige-
 händige und selbständige Ausführung bescheinigt sein.

Der Nachweis Biff. 4 wird durch ein Zeugniß über die Erreichung der Diplomprüfung an der Kunstgewerbeschule in Stuttgart oder über die erfolgreiche Lösung einer von dieser Anstalt gestellten Preisaufgabe erbracht; andernfalls ist er durch eine mindestens vierwöchige Probezeit zu führen, nach deren Ablauf die Werkstattkommission (§. 15) über die endgültige Aufnahme entscheidet.

§. 5.

Jeder ordentliche Schüler hat die Lehr- und Versuchswerkstätte mindestens ein Jahr zu besuchen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur auf 1. April und 1. Oktober.

Die Anmeldung geschieht bei dem Vorstand der Anstalt.

§. 6.

Bei der Aufnahme hat jeder ordentliche Schüler ein Eintrittsgeld zu bezahlen. Für die Theilnahme am Unterricht hat er ein halbjährlich vorauszahlbares Unterrichtsgeld zu entrichten.

Eine Rüderstattung des Eintritts- und Unterrichtsgeldes kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden, dagegen wird im Fall der Nichtaufnahme nach Ablauf der Probezeit (§. 4 Abs. 3) der diese Zeit übersteigende Betreff des Unterrichtsgeldes zurückgestattet.

Schülern, welche sich durch obrigkeitliches Zeugniß als mittellos ausweisen, kann, wenn sie über Talent, Fleiß und sittliches Verhalten ein gutes Zeugniß haben, das Unterrichtsgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 7.

Den ordentlichen Schülern der kunstgewerblichen Lehr- und Versuchswerkstätte stehen die Lehrmittelsammlungen der Kunstgewerbeschule zur Verfügung.

§. 8.

Für die ordentlichen Schüler der Lehr- und Versuchswerkstätte gelten hinsichtlich der Disziplin und der Disziplinarstrafen, soweit nichts anderes bestimmt wird, die für die Schüler der Kunstgewerbeschule erlassenen Vorschriften (Organische Bestimmungen für die Kunstgewerbeschule vom 28. Dezember 1896 — Reg. Blatt von 1897 S. 5 —

§§. 22 und 23) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorstandes und des Lehrerkonvents der Kunstgewerbeschule der Werkstattvorstand und die Werkstattkommission treten.

§. 9.

Als außerordentlicher Schüler (Hospitant) kann, soweit Platz vorhanden ist, aufgenommen werden, wer vermöge seiner Vorbildung oder wegen besonderer persönlicher Verhältnisse nur an einzelnen Unterrichtsfächern teilnehmen will.

Im Übrigen gelten auch für die außerordentlichen Schüler die §§. 6 bis 8.

§. 10.

Außer den Schülern können kunstgewerbliche Meister zu ihrer weiteren Ausbildung auf Grund einer besonderen Vereinbarung gegen eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeitsleistung in die Werkstatt aufgenommen werden.

Nach Bedarf werden besondere Meisterkurse an der Werkstatt abgehalten.

§. 11.

Sämtliche Theilnehmer am Unterricht in der Anstalt haben den Weisungen der Lehrer und der Meister unbedingt Folge zu leisten; im Weigerungsfall kann die Werkstattkommission (§. 15) den sofortigen Ausschluß versügen.

§. 12.

Zur Leitung und Verwaltung der kunstgewerblichen Lehr- und Versuchswerkstätte sind bestellt:

- 1) ein Vorstand (§. 13) mit Unterstützung durch den Verwaltungsbeamten der Kunstgewerbeschule (§. 14),
 - 2) die Werkstattkommission (§§. 15 bis 17),
 - 3) der Lehrerkonvent der Kunstgewerbeschule (§. 18).
- Diesen Organen steht zur Berathung und Begutachtung in Angelegenheiten der Werkstatt zur Seite
- 4) der Verwaltungsrath (§§. 19 bis 21).

§. 13.

Der Vorstand wird aus der Zahl der Hauptlehrer der Kunstgewerbeschule auf den

Vorschlag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens von Seiner Majestät dem König ernannt.

Dem Vorstand liegt die Vertretung der Werkstätte nach außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsführung ob.

Er ist für einen möglichst guten Stand derselben in Beziehung auf Unterricht, Disziplin und wirtschaftlichen Betrieb verantwortlich.

Er verpflichtet das an der Anstalt angestellte Werkstatt- und Dienstpersonal und führt die Aufsicht über dasselbe, wie über das Lehramtspersonal mit allen hieraus stiehenden Befugnissen. Er verpflichtet die eintretenden Schüler.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand, wenn nicht hiewegen besondere Verfügung getroffen worden ist, durch den dem Dienstalter nach ältesten Hauptlehrer der Werkstätte vertreten.

Der Vorstand verlehrt in den Angelegenheiten, für die er selbst oder die Werkstattkommission zuständig ist, unmittelbar mit dem vorgesetzten Ministerium.

§. 14.

Der Verwaltungsbeamte der Kunstgewerbeschule hat den Werkstattvorstand in der Führung der Vorstandshaft zu unterstützen, insbesondere sämmtliche Kanzleigeschäfte, sowie die Kassen- und Rechnungsführung zu besorgen.

§. 15.

Die Werkstattkommission (das Lehrerkollegium der kunstgewerblichen Lehr- und Versuchswerkstätte) besteht unter dem Vorsitz des Vorstandes oder seines Stellvertreters aus den an der Werkstätte angestellten Hauptlehrern der Kunstgewerbeschule, sowie denjenigen Hilfslehrern der Werkstätte, welchen durch besondere Verfügung Sitz und Stimme in der Werkstattkommission verliehen ist.

Sie ist befugt, zu ihren Berathungen den Verwaltungsbeamten und die an der Werkstätte angestellten Hilfskräfte mit berathender Stimme beizuziehen.

§. 16.

Die Werkstattkommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorstand oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden, der sonst keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme zu.

§. 17.

Die Werkstattkommision ist zuständig:

I. zu eigener Entscheidung

- 1) über die Aufnahme von Schülern und Meistern (§§. 4, 9 und 10);
- 2) in Disziplinarsachen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§§. 8 und 11);
- 3) bei Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf den Unterricht überhaupt oder auf die Wahl der Stunden für denselben oder die Verwendung der für Unterricht und Studium bestimmten Klassen und Lehrmittel;
- 4) über die Ausführung der Entwürfe von Lehrern und Schülern und deren Reihenfolge;
- 5) über die Anschaffungen innerhalb der ordentlichen Staatsmittel;
- 6) über die Gewährung von Nachlässen am Unterrichtsgeld innerhalb eines Zehntels der Gesamtsumme der Schülerunterrichtsgelder;

II. zur Antragstellung bei dem Ministerium

- 1) über die Beträge des Eintritts- und Unterrichtsgeldes und anderer ähnlicher Gebühren,
- 2) über die Deckung außerordentlicher im Etat nicht vorgesehener Ausgaben.

§. 18.

Der Lehrerkonvent der Kunstgewerbeschule (Organische Bestimmungen vom 28. Dezember 1896 §§. 28 bis 30) ist zur Berathung unter dem Vorsitz des Vorstandes dieser Anstalt und zur Antragstellung beim Ministerium zuständig:

- 1) bei Besetzung der an der Werkstätte erledigten Stellen;
- 2) bei Vorlehrungen für den Unterricht an der Werkstätte im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle;
- 3) bei Festsetzung von Dienstvorschriften;
- 4) bei Erlassung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften in Bezug auf die Disziplin;
- 5) bei Regulirung der Gehalte und etwaigen Nebenbezüge der Lehrer, Beamte und niederen Diener der Werkstätte.

In den vorstehenden Fällen hat die Werkstattkommission ihre Anträge dem Vorstand der Kunstgewerbeschule zur entsprechenden Behandlung vorzulegen.

§. 19.

Der Verwaltungsrath für die kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte besteht aus

- 1) dem Lehrerkonvent der Kunstgewerbeschule,
- 2) je einem Hauptlehrer der Architekturabtheilung der Technischen Hochschule und der Akademie der bildenden Künste sowie einem Mitglied der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, welch' leichtere drei je nebst einem Stellvertreter von dem Ministerium bestellt werden,
- 3) fünf Vertretern des Kunstgewerbes, welche je nebst einem Stellvertreter von den unter Ziff. 1 und 2 genannten Mitgliedern auf 5 Jahre gewählt und von dem Ministerium bestätigt werden.

§. 20.

Der Verwaltungsrath tritt nach Bedarf auf Berufung durch seinen Vorsitzenden, den Vorstand der Kunstgewerbeschule, zusammen. Auf seine Berathungen finden die für die Werkstattkommission geltenden Bestimmungen (§. 16) sinngemäße Anwendung. Den Berathungen kann ein Vertreter des Ministeriums anwohnen.

§. 21.

Der Verwaltungsrath ist zu hören über

- 1) Änderungen in den organischen Einrichtungen der Anstalt;
- 2) wichtige Fragen, welche das Anstaltsgebäude betreffen;
- 3) den Staatsentwurf für die Werkstätte;
- 4) die Abhaltung von Meisterkursen.

Auch in sonstigen Angelegenheiten der Werkstätte kann von dem Verwaltungsrath seitens der Kunstgewerbeschule, der Werkstattkommission oder des Ministeriums eine gutäckliche Neuherierung einverlangt werden, wie es dem Verwaltungsrath seinerseits freisteht, von sich aus dem Ministerium Vorschläge betrifß der Werkstätte zu unterbreiten.

Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Verwaltungsraths, gegebenen Falles mit einer Neuherierung zu denselben, dem Ministerium vorzulegen.

§. 22.

Die in der Lehrwerkstätte gefertigten Arbeiten und Entwürfe sind, soweit angängig, in angemessener Weise auszustellen.

§. 23.

Die Werkstätte tritt mit Staatsbehörden, Körperschaften, Vereinen und Privatpersonen, welche sie in Anspruch nehmen, in unmittelbare Verbindung.

Stuttgart, den 9. Dezember 1901.

Weizsäcker.

Versfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts Ochsenhausen zur Ausfertigung von
Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrotetem Malz, Wein und Obstmost.

Vom 11. Dezember 1901.

In Folge der Verlegung des Sitzes des Kameralamts Ochsenhausen nach Biberau wird das Orts- und Grenzsteueramt Ochsenhausen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrotetem Malz, Wein und Obstmost ermächtigt.

Unter Bezugnahme auf §. 9 Abs. 4 der Ministerialverfügung vom 5. Juli 1900 (Reg. Blatt S. 565) und auf §. 37 Abs. 5 der Ministerialverfügung vom 30. August 1900 (Reg. Blatt S. 674) wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Dezember 1901.

Beyer.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 27. Dezember 1901.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 22. Dezember 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 22. Dezember 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertragten Ständeversammlung auf

Mittwoch den 15. Januar 1902
bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 22. Dezember 1901.

W i l h e l m.

Breitling. Pischel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlein.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

N e g i e r u n g s b l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 30. Dezember 1901.

In h a l t:

Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen. Vom 23. Dezember 1901. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verlehrsanstalten, betreffend die Änderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. Dezember 1901. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugniss der Amtshäuser. Vom 21. Dezember 1901.

Königliche Verordnung,
betreffend das Verfahren in Gewerbesachen. Vom 23. Dezember 1901.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg. Blatt S. 251), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an in der nachstehenden Weise geändert:

I. § 3 Biff. 1 Abs. 1 erhält den Zusatz:

Wird gleichzeitig über ein zusammenhängendes Gesuch um die Erlaubniß zur Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900, Reg. Blatt S. 921), um die Verleihung eines Wasserbenützungsrights oder die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31 des Wassergesetzes) oder um die Ertheilung einer Fristung im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Biff. 2 des Wassergesetzes entschieden und kann über ein solches Gesuch ohne mündliche Verhand-

lung erkannt werden, so erfolgt die Entscheidung über die sämtlichen Gesuche in der durch Art. 115 Abs. 2 des Wassergesetzes bestimmten Besetzung der Kreisregierung.

II. §. 3 Biff. 4 Abs. 2 erhält den Zusatz:

Wird gleichzeitig über ein zusammenhängendes Gesuch der in Biff. 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art verhandelt und beschlossen, so erfolgt die Verhandlung und Beschlussfassung über die sämtlichen Gesuche in der durch Art. 113 des Wassergesetzes bestimmten Besetzung der Kreisregierung.

III. §. 5 Biff. 4 erhält den Zusatz:

Steht mit der Untersagung der ferneren Benützung der gewerblichen Anlage die Untersagung einer Wassernutzung oder die Be seitigung oder Abänderung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 45 des Wassergesetzes) im Zusammenhang und wird über die zusammenhängenden Fälle gleichzeitig verhandelt und beschlossen, so erfolgt die Verhandlung und Beschlussfassung über die sämtlichen Fälle in der durch Art. 113 des Wassergesetzes bestimmten Besetzung der Kreisregierung.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Dezember 1901.

Wilhelm.

Breitling. Püschel. Beyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schürken.

Versiegung des Ministeriums der ansständigen Angelegenheiten,
Abtheilung für die Verkehrsanstalten,
betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900.
Vom 24. Dezember 1901.

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 hat folgende Änderungen erfahren:
1) Im §. 11 „Warenproben“ ist im Abs. VII unter 2 nach Erziehung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Fläschchen aus starker Wellpappe, wenn sämtliche Zwischenräume mit auffaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

- 2) Im §. 27 „Durch Gilboten zu bestellende Sendungen“ erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pfennig, bei Paketen aber für jedes Paket mindestens der Betrag von 40 Pfennig erhoben. Sind mit Gilbbriefsendungen zu gleich Giltpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnssätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pfennig in Anwendung.

- 3) Im §. 30 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ erhalten

- a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck u. s. w. versehen sein.

- b) der Absatz VIII nachstehende Fassung:

VIII. für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto;
- 2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pfennig;
- 3) das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde und zwar wie für einen einfachen, frankirten Brief.

Bei den an Empfänger im Bezirk der Aufgabepostanstalt gerichteten Briefen mit Zustellungsurkunde kommt jedoch für die Rücksendung der letzteren Porto nicht in Ansatz.

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender zugleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im übrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben

werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankierten Briefen nur das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlt Betrag erstattet wird.

- 4) Im §. 42 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist dem Abs. XII folgendes hinzuzufügen:

„Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.“

- 5) Im §. 46 „Nachsendung der Postsendungen“ erhält der Abs. I am Schluß folgenden Zusatz:

„Druckzähnen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Lage des Orts- oder Nachbarortsverkehrs frankirt sind, werden aus dem Orte in den Nachbarortsverkehr wie auch aus dem Orts- oder Nachbarorts- in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.“

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschließen:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packen auch auf der etwaigen Postpalettenadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung aufgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann ist der bisherige Abs. III mit IV zu bezeichnen.

- 6) Im §. 48 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabort“ erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach §. 47 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabort zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

- 7) In demselben §. (48) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehender anderweitiger Wortlaut:

II. Kann die Postanstalt am Aufgabort den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen eingefendet und dort zur Feststellung des Absenders nötigen Falles geöffnet.

8) Im §. 51 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§. 46 III).

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Stuttgart, den 24. Dezember 1901.

v. Soden.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 21. Dezember 1901.**

Die den Aichämlern Freudenstadt und Ingelfingen ertheilte Befugniß zur Aichung von Waagen für alle Belastungen (siehe Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 29. März 1886, Reg. Blatt S. 88, und vom 13. Juni 1887, Reg.-Blatt S. 162) ist auf die Aichung von Waagen bis zu 10000 kg. Last eingeschränkt worden.

Stuttgart, den 21. Dezember 1901.

Wissel.

VII. $\alpha_1 = \alpha_2 = \beta_1 = \beta_2 = 0$

$$\frac{d\psi}{dt} = -\frac{\partial \psi}{\partial t} + \frac{\partial \psi}{\partial x} \cdot \vec{v} = -\frac{\partial \psi}{\partial t} + \frac{\partial \psi}{\partial x} \cdot (\vec{v}_1 + \vec{v}_2)$$

$$= -\frac{\partial \psi}{\partial t} + \frac{\partial \psi}{\partial x} \cdot \vec{v}_1 + \frac{\partial \psi}{\partial x} \cdot \vec{v}_2$$

$$= -\frac{\partial \psi}{\partial t} + \vec{v}_1 \cdot \nabla \psi + \vec{v}_2 \cdot \nabla \psi$$

$$\frac{d\psi}{dt} = -\frac{\partial \psi}{\partial t} + \vec{v}_1 \cdot \nabla \psi + \vec{v}_2 \cdot \nabla \psi$$

$$= -\frac{\partial \psi}{\partial t} + \vec{v}_1 \cdot \nabla \psi + \vec{v}_2 \cdot \nabla \psi$$

$$= -\frac{\partial \psi}{\partial t} + \vec{v}_1 \cdot \nabla \psi + \vec{v}_2 \cdot \nabla \psi$$

$$= -\frac{\partial \psi}{\partial t} + \vec{v}_1 \cdot \nabla \psi + \vec{v}_2 \cdot \nabla \psi$$

$$= -\frac{\partial \psi}{\partial t}$$

$$= 0$$

Register

über
das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg
vom Jahr 1901.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1901 des Regierungsblatts enthaltenen
Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1900.

24. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Söllingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 1.
28. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Zellbach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 2.
28. Justizministerium, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. 6.
29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Amtshäuser. 8.
31. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Mühlhausen am Neckar, der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und der Theilgemeinde Reichenbergshausen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 3.

Januar.

2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender z. Truppen für das Jahr 1901. 9.
10. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Affaltrach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 5.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Untersuchung der Dampftreppel vom 28. Juli 1887. 9.

- 16./21. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung örtlicher Zeugnisse für militärflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Rußland. 12.
23. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung. 12.
28. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Hafens- und Zollhof-ordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schweid, Schloss Friedrichshafen und Gischbach. 54.

Februar.

5. Gesetz, betreffend den Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. 11.
5. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Goisburg mit Stuttgart. 35.
9. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Vorschriften für die dem Wilhelmsstift in Tübingen angehörigen Studirenden der Philologie und der realistischen Fächer. 37.
9. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Vertretung des Fiskus in Rechtsachen aus dem Geschäftskreis des Landesuniversität. 40.
11. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Hedelshingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsaabgabe von Bier. 36.
15. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserlich Österreichische Regierung. 46.
20. Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. 43.
24. Königliche Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugethielten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. 47.

März.

2. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 54.
6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerberechts. 57.
7. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung von Änderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. 63.
9. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederaufzammentritt der Stände. 59.
11. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Be-gütungsfäße für militärische Vorspannleistungen im Frieden. 60.

11. R. Regierung für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. 73.
18. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1901 an. 73.
18. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Titel und die Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. 76.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zur Besteitung der Entschädigung für auf politische Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Besteitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. 75.
23. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Lehenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 79.
23. Ministerium des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien. 80.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbege richts. 90.

April.

18. R. Hofdomänenkammer. Bekanntmachung, betreffend die Titulatur der Räthe der Hofstam mlichen Verwaltung. 93.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einfuhr von Ruck- und Buchwoich aus Vorarlberg. 92.
23. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Kunsthalle in Stuttgart. 92.
24. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsan stalten. Verfügung, betreffend Aenderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. 91.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Oberlürkheim zu Er hebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 95.
27. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des unifila rischen Sachverständigvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 98.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gesamtgemeinde Untergröningen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 96.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Amtshäuser. 110.

Mai.

2. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinden Herrlingen und Weidach zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 97.
4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsan stalten. Bekanntmachung, betreffend die Koncessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weissach. 99.

13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Amtsämter. 112.
13. Civillammer des K. Landgerichts Tübingen. Bekanntmachung, betreffend den Familienvertrag des Freiherrn Wilhelm von St. Andrs zu Königsbach in Baden mit seinen beiden Söhnen Wilhelm und Karl von St. Andrs. 113.
14. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bazenhausen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 111.
21. Ministerium des Innern. Verfügung über die Wohnungsausicht. 130.
21. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Niedarweihingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 141.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Pestilenzcholera. 112.
24. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrs- anfalten, und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Änderung der Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden sowie über die Verbündlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern vom 24. August 1892 (Reg. Blatt S. 348). 147.
25. Königliche Verordnung, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 115.
30. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 118.

Juni.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Festlegung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeidienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. 142.
1. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Flein zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 145.
12. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Erenglingen und der Gemeinde Schmidau zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 146.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Änderung der Polizeiverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892. 148.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Giften. 150.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abgabe der Farmwurzel und Garnvertrags in den Apotheken. 151.
21. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Göppingen zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 153.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Gesindevermietung und Stellenvermittlung. 157.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödler und Handels mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. 160.
27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen. 161.

28. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnhofstrecke Schorndorf—Lorch erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseigentumsgabe. 205.

Juli.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte. 164.
7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Amtshäuser. 206.
8. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch Dienstende auf den Philippinen. 206.
10. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf. 207.
13. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch Dienstende in Spanien. 207.
15. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten der Interkalarfondsvorwaltung. 208.
17. R. Regierung für den Jagdkreis. Bekanntmachung, betreffend die Organisation der politischen Gemeinde Oberohrn, Oberamt Dehringen. 208.
23. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentlich Bedürfnisse der Verkehrsanstaltensverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. 209.
25. Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903. 193.
26. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltensverwaltung im Rechnungsjahr 1901. 217.
29. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Amtsdistrikte der Hauptzollämter. 215.
29. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Hauptsteueramts Cannstatt und die Errichtung eines Zollamts dasselbe. 216.
30. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Weinbau-Veruchsanstalt in Weinsberg. 218.

August.

1. Bergpolizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassergefahr. 249.
2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 219.
3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Stiftung „Pfarrtöchterheim Marienstift in Schorndorf“. 248.

12. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch Deutsche im südlichen Kuhland. 253.
16. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend die Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen, vom 22. Februar 1887. 254.
23. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Erstaufkommissionen. 254.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Tarifermäßigung für Handlungsreisende aus österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen. 262.

September.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. 268.
4. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend den Text der Deutschen Wehrordnung. 275.
7. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärisch Deutsche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica. 274.
15. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Nellingen und der Theilgemeinde Großeislingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 277.
17. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. 278.
26. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Errichtung des für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Geislingen nach Wiesentheid erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. 279.

Oktober.

2. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Weiersheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 287.
2. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinden Gmünd und Ludwigsburg zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 286.
2. R. Regierung für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend eine Markungsgrenzziehung zwischen den Gemeinden Uhlbach und Rothenberg, O.A. Cannstatt. 308.
4. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Besiedlung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf. 293.
6. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinden Bonlanden und Großköthen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier. 288.

7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die unsäbigen Mitglieder der Kreisregierungen in Wasserfahnen. 280.
9. Gesetz, betreffend die Entschädigung der Gemeinderathsmitglieder. 285.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 294.
11. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für Württemberg vom 3. Juli 1897. 290.
13. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Altenstadt zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 295.
18. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. 296.
18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 301.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Thalgemeinde Waldbenburg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 304.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zur Erwerbung des für die Errichtung einer neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage bei Gaiburg auf der Markung Stuttgart erforderlichen Grundbesitzes im Wege der Zwangseigentum. 303.
31. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Militärjustizus bei der Pfändung des Diensteinkommandos und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührensätze der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. 305.

November.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend Maßregeln zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. 306.
4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Wasserrechtsbücher. 309.
5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen. 352.
6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Wasserfahne. 361.
7. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsschallblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1902. 309.
7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verfahren vor den Wassergerichten. 365.
11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. 377.
12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebühren der Wasserbautechniker. 377.
12. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der R. Öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. 378.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Wassergerichtes. 379.

20. R. Regierung für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung von Eglofheim mit Ludwigshörg. 493.
27. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche im inneren Reichland. 491.

Dezember.

3. Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechten. 495.
3. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Verichtigung des Grundbuchs aus Anlass der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten. 524.
6. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. 529.
7. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschäftigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst bereitgestellten Lehranstalten. 531.
9. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Jahrtagsstiftungen. 492.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Realgymnasiabütturienten zu den örtlichen Prüfungen. 526.
9. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die künftig gewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart. 555.
10. Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Rangierräume. 528.
11. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts Löffenhäfen zur Ausstellung von Übergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschroteten Mais, Wein und Obstmost. 562.
12. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Amtskorporation Mühlungen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarchaftssachen von Böttingen nach Nagoldshain und von Erneuerungen nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangseigentumsgewinnung. 527.
13. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Titulatur der Beamten der Gerichtsschreibereien bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie der Expeditoren bei den Staatsanwaltschaften. 529.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886. 533.

16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1902. [555](#).
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Amtshilfe. [569](#).
22. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammensetzung der Stände. [563](#).
23. Königliche Verordnung, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen. [565](#).
24. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Änderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. [566](#).

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

- Abgeordnetenkammer. Wiederzusammensetzung [59](#). [563](#).
- Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vollziehung des Gesetzes hierüber, vom 3. Dezember. [495](#).
- s. a. Realgemeinderechte.
- Abmeldung (und Anmeldung) von Personen. [115](#). [118](#). — von Wohnungen. [130](#).
- Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1902. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. November. [309](#).
- Aborte auf Baustellen. [306](#).
- Ärzte. Prüfungsordnung für Ärzte. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli. [164](#).
- Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen. [164](#).
- Vorchriften über den Nachweis der Fähigung als Arzt. [165](#). — Ärztlische Vorprüfung. [165](#). — Ärztlische Prüfung. [170](#). — Praktisches Jahr. [183](#).
- Ertheilung der Approbation. [184](#). — Dispensationen. [185](#). — Schluss- und Übergangsbestimmungen. [185](#).
- " Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember. [526](#).

Ärztlische Bezeugnisse. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Bezeugnisse für militärisch-für Deutsche in nachgenannten Staatsgebieten:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom

16./21. Januar. 12.

Canada

2. September. 274.

Costarica

Guatemala

Honduras

Nicaragua

Philippinen

8. Juli. 206.

Australien, inneres

16./21. Januar. 12.

südliches

27. November. 491.

Salvador

12. August. 253.

Spanien

2. September. 274.

13. Juli. 207.

Ajjalstrach. Verbrauchsabgabe von Bier. §
Agenten. Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom
1. September. 268.

Amtshämter. Besugnisse derselben (Vöberach, Calw, Crailsheim, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Jönn, Kirchheim, Ludwigsburg, Nürtingen, Reutlingen, Riedlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Waiblingen a. E., Waldbree). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1900. 8.
Desgleichen (Freudenstadt, Ingelfingen). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember. 569.

Errichtung eines Fabrikamts:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom

13. Mai. 112.

in Ehningen DA. Böblingen

18. Oktober. 301.

" Königen DA. Eßlingen

10. Oktober. 294.

Aufhebung des Fabrikamts:

7. Juli. 206.

in Braunsbach DA. Küngelsau

30. April. 110.

" Eberdingen DA. Waiblingen

" Gaisburg

f. a. Eichzeichen.

Akademie der bildenden Künste. Bezeichnung der Kunsthalle in Stuttgart als solche. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. April. 92.

Altenstadt. Verbrauchsabgabe von Bier. 205.

Amtsdistrikte der Hauptzollämter. 215.

- Amtsgerichtssekretäre s. Titel. 529.
 Amtwohnungen, deren Benützung und Unterhaltung. 147.
St. Andre (Familienvertrag). 113.
 Anlandestellen zu Krebskron, Eriskirch—Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. 51.
 Anlehen (Staatsanlehen). 209. 217.
 s. Finanzwesen.
 Anmeldung (und Abmeldung) von Personen. 115. 118. — von Wohnungen. 130.
 Apotheken s. Arzneien. 161.
 Approbation s. Ärzte. 164.
 Arbeiter. Feststellung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni. 142.
 Maßregeln zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November. 306.
 Arbeitsbücher. Ausstellung von solchen. 148.
 Arsenik s. Gift. 150.
 Arzneien. Abgabe der Farnwurzel und des Farnextakts in den Apotheken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 151.
 Aufseher s. Strafanstalten. 49.
 Aufsicht der Staatsbehörden.
 Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs:
 der privaten Versicherungsunternehmungen. 154;
 der Gesinevermieter und Stellenvermittler. 157;
 der Trödler sc. 160;
 der Rechtsagenten. 268;
 Staatsaufsicht bezüglich der Jahrtagsstiftungen. 492;
 Wohnungsaufsicht. 130.
 Aushebung Militärflichtiger. 275. (S. 60 der Anlage.)
 Autonomie s. Familienvertrag. 113.
 Autoren s. Urheberrecht. 296.

B.

- Badische Lokaleisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe. Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb der Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weißach. 99.
 Bauarbeiter. Maßregeln zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. 306.
 Beamte. Titel und Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. März. 76.
 Titulatur der Räthe der Hofstammlichen Verwaltung. Bekanntmachung der R. Hofdomänenkammer vom 18. April. 93.

- Ruhgehalt der ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule in Stuttgart (Finanzgesetz Art. 10). 197.
 Gehalte der ständischen Beamten (Finanzgesetz Art. 12). 199.
 Rangverhältnisse der Beamten der Interalarmfondswartung. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Juli. 208.
 Titulatur der Beamten der Gerichtsschreibereien bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie der Expeditoren bei den Staatsanwaltschaften. 209.
 Bergpolizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Steinbrüllagerstätten vor Wassergefahr, vom 1. August. 249.
 Bergwerke s. Bergpolizeiverordnung.
 Berichtigung. 271.
 Bewässerungsgenossenschaften. 463.
 Bezirke der Hauptzollämter. 215.
 Bibra. Niedamt. 8.
 Bibliothek. Bezeichnung der R. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 12. November. 378.
 Bodensee-Dampfschiffahrt. Hafen- und Zollhofordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Krebskronn, Großkitch-Schnebi, Schloss Friedrichshafen und Fischbach. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 28. Januar. 31.
 Böttingen—Magolsheim (Nachbarfeindsstrafe). Zwangsenthebung. 527.
 Bonlanden. Verbrauchsabgabe von Bier. 288.
 Brand von Wäldern s. Waldfeuerlöschordnung. 12.
 Brandhilfsverbände. 14.
 Brandschaden. Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1902. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember. 555.
 Braunschweig. Haushalt. 294.
 Brüden s. Wasserrecht. 403.
 Buchführung der Gewindewermietner und Stellenvermittler. 157. — der Trödler u. 160. — der Rechtsagenten. 268.
- 6.
- Calm. Niedamt. 8.
 Canada. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärische Deutsche. 12.
 Cannstatt. Zollamt. 216.
 China. Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien. 80.
 Civilverschwend der Erholungskommissionen. Aenderung des Verzeichnisses derselben. 254.
 Costa Rica. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärische Deutsche. 274.
 Crailsheim. Niedamt. 8.
 Ereglingen. Verbrauchsabgabe von Bier. 146.

D.

- Dampfsessel. Untersuchung derselben. [9](#).
 Dampfschiffahrt s. Schiffahrt.
 Deutsche Wehrordnung vom [22](#). November 1888. Aenderungen derselben. [63](#). — Tert. [275](#).
 s. auch Militärwesen, Wehrordnung.
 Dienstbarkeitsrechte. Abhöhung derselben. [495](#).
 Dienstboten-Vermietbung. Geschäftsbetrieb der Gefinde-Vermieter und Stellenvermittler. [157](#).
 Dienstpflicht s. Wehrordnung. [275](#). ([S. 84](#) der Anlage).
 Dienstprüfungen s. Prüfungen.
 Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugethilfen Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen
 und Strafanstalten. R. Verordnung vom [21](#). Februar. [47](#).
 Dienstwohnungen. Benützung und Unterhaltung derselben. [147](#).

E.

- Eberdingen. Aichamt. [206](#).
 Eglosheim. Vereinigung mit Ludwigshburg. [493](#).
 Ehningen O.M. Böblingen. Aichamt. [112](#).
 Eichzeichen für Stauanlagen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom [5](#). November. [352](#).
 Einfuhr von Auf- und Zuchthof aus Vorarlberg. [92](#).
 Eingemeindung. Gaiberg in Stuttgart. [35](#). [73](#). — Oberohrn mit Stegmühle. [208](#). — Eg-
 loheim in Ludwigshburg. [493](#).
 Einjährig-freiwilliger Militärdienst.
 Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die
 russische Sprache an Stelle der englischen Sprache treten darf. Bekanntmachungen der
 Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom [10](#). Juli. [207](#), und vom [1](#). Oktober. [293](#).
 Gehammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die befähigung für den
 einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Mini-
 sterien des Innern und des Kriegswesens vom [2](#). August. [219](#).
 Nachtragsverzeichniß hiezu. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des
 Kriegswesens vom [1](#). Dezember. [331](#).
 Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste. [275](#) ([S. 181](#) der Anlage
 zu Nr. [23](#)).
 Näheres s. auch Wehrordnung. [275](#) ([S. 66](#) der Anlage).

- Eintragssrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste. [297](#).
 Eisenbahnen. Nebeneisenbahn Kornthal—Weißach (Koncession). [99](#). — Schorndorf—Lorch (Zwangseig-
 eignung). [205](#). — Geislingen—Wiefensteig (Zwangseigennung). [279](#).
 Englische Sprache. Erfaß durch die russische bei Prüfungen Einjährig-Freiwilliger. [207](#), [293](#).
 Ennaberten—Sontheim—Laichingen (Nachbarschaftsstrafe). Zwangseigennung. [527](#).

Entschädigungen.

Vergütung für die Naturalversorgung marschierender z. Truppen für das Jahr 1901. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Januar. 9.

Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. März. 60.

Entschädigung der Gemeinderathmitglieder. Gesetz vom 9. Oktober. 285.

Entschädigung der Grundbuchbeamten für ihre Thätigkeit aus Anlaß der Ablösung von Alalgemeinderechten. 526.

Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Räume. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 10. Dezember. 528.
s. auch Waldfeuerlöschordnung, Wasserrecht, Viehseuchen.

Entwässerungsgenossenschaften. 463.

Erikskirch-Schwei. Anlandestelle. 51.

Ersatzkommisionen. Civilvorsitzende derselben. 251.

Erzähwesen s. Wehrordnung. 275 (S. 1 der Anlage).

Expeditoren bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Staatsanwaltschaften. Deter Titulatur. 529.

F.

Fähren s. Wasserrecht. 403.

Familienvertrag des Freiherrn Wilhelm von St. André zu Königsbach in Baden mit seinen beiden Söhnen Wilhelm und Karl von St. André. Bekanntmachung der Civillammer des R. Landgerichts Tübingen vom 13. Mai. 113.

Farnegirktalt, Farnwurzel. Abgabe derselben in den Apotheken. 151.

Fahrtähmter s. Alkohol.

Feldbereinigung. Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember. 533.

Fellbach. Verbrauchabgabe von Bier. 2.

Feuerlöschwesen. Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Januar. 12.

Finanzwesen. Finanzgebot für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903. Von 25. Juli. 193.

Staatsbedarf. 194. — Steuerselektion. 194. — Betriebskapital. 195.

Schauanweisungen. 196. — Dienstwohnungen. 196. — Lebenslängliche Ansitzung Gehalte. 197. 199. — Restverwaltung. 197.

Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 23. Juli. 20.

Finanzwesen. Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstalten. Verwaltung im Rechnungsjahr 1901. Gesetz vom 26. Juli. 217.
s. auch Steuerwesen.

Fischbach. Anlandestelle. 54.

Filzherr. s. Wasserrecht. 407.

Fiskus. Verteilung derselben in Rechtsfällen aus dem Geschäftskreis der Landesuniversität. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar. 40.
Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienstinkommens und der Pensionen der Offiziere v. 305.

Flein. Verbrauchsabgabe von Bier. 145.

Fliegenpapier, artenhaltiges. Verkehr mit demselben. 150.

Flößerei auf öffentlichen Gewässern. 403.

Flüsse s. Wasserrecht. 379.

Flüssigkeiten. Einleitung von solchen in öffentliche Gewässer. 393.

Forstbeamte. Leitung der Löscharbeiten bei Waldbränden. 16.

Forstwirthschaftliche Arbeiter. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes derselben. 142.

Freiheitsstrafen. Vollziehung derselben. Verfügung des Justizministeriums vom 17. September. 273.

Freiwilliger Eintritt im Heere s. Wehrerbauung. 275. (S. 63 der Anlage.)

Freudenstadt. Aichamt. 569.

Friedrichshafen. Hafen- und Zollhofordnung. 54. — Schloß Friedrichshafen, Anlandestelle. 54.

G.

Gaisburg. Vereinigung mit Stuttgart. 35. 73. — Aichamt 110.

Gebäudebrandschaden. Umlage für das Jahr 1902. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember. 555.

Gebäude des Staats. Vorchriften über Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in denselben. 147.

Gebühren. Königliche Verordnung vom 20. Februar, betreffend die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. 43.

Tagelber der Gemeinderathsmitglieder. Gesetz vom 9. Oktober. 286.

Gebühren der Wasserbautechniker. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. November. 377.

Gebührenfreiheit der Eintragungen in das Grumbuch aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten v. 525.

Gefängnisse. Dienstverhältnisse der Angestellten. 47.

s. auch Strafanstalten.

Geflügel. Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai. 112.

- Geheimmittel. Verbot der öffentlichen Anklängigung von solchen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. November. 377
- Geislingen-Wiesensteig (Eisenbahn). Zwangseignung. 279
- Gemeinden. Entschädigung für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 10. Dezember. 528
 s. auch Markungsgrenzen.
- Gemeinderäthe. Entschädigung der Gemeinderäthe-Mitglieder. Gesetz vom 2. Oktober. 285
- Gemeinegebrauch der öffentlichen Gewässer. 388
- Genossenschaften f. Realgemeinde-rechte. 405 — Wasserrecht. 455
- Gerichte. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. Dezember 1900. 6
 s. auch Gewerbegerichte, Schiedsgerichte.
- Gerichtsschreiber. Deren Titulatur. 399
- Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen. 154 — der Gefindevermiethter und Stellenvermittler. 157 — der Trödler u. 160 — der Rechtsagenten. 268
- Gefindevermiethter. Geschäftsbetrieb der Gefindevermiethter und Stellenvermittler. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni. 157
- Gesundheitspflege. Verleih mit Güten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 150.
 Abgabe der Farnwurzel und des Farnegetrats in den Apotheken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 151
 Maßregeln zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November. 306.
- Verbot der öffentlichen Anklängigung von Geheimmitteln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. November. 377
- Wohnungsauflösicht. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai. 130.
- Gewässer. Allgemeine Rechtsverhältnisse. 379
 s. auch Deffentliche Gewässer.
- Gewerbe. Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. März. 51.
- Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen. 151
- Geschäftsbetrieb der Gefindevermiethter und Stellenvermittler. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni. 157
- Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabsägen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 160.

Gewerbe. Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. September. [268.](#)

Maßregeln zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November. [306.](#)

Kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Dezember. [555.](#)

Verschärfung in Gewerbesachen. Königliche Verordnung vom 23. Dezember. [665.](#)
s. auch Wassergesetz.

Gewerbege richt. Errichtung eines Gewerbegerichts in Laupheim. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. März. [90.](#)

in Tübingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. März. [67.](#)

Gewerbeordnung. Änderung der Vollzugsverfügung zu derselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Juni. [148.](#)

Gift. Verkehr mit Giften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. [150.](#)

Gmünd. Aichamt. [8.](#) — Verbrauchsabgabe von Bier. [286.](#)

Göppingen. Verbrauchsabgabe von Bier. [153.](#)

Göppingen. Aichamt. [8.](#)

Grenzsteueramt Dörschenhausen (Übergangsscheine). [562.](#)

Großheislingen (Theilgemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. [277.](#)

Großhüschen. Verbrauchsabgabe von Bier. [288.](#)

Grundbuchwesen. Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Nealgemeinderechten und ähnlichen Rechten. Verfügung des Justizministeriums vom 8. Dezember. [524.](#)

Tätigkeit der Grundbuchbeamten aus Anlaß von Feldbereinigungen. [533.](#)

Grundstücke. Gebühren für die amtliche Schätzung derselben. Königliche Verordnung vom 20. Februar. [43.](#)

Guatemala. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfürdige Deutsche. [274.](#)

5.

Hafen- und Zollhofsvorordnung für Friedrichshafen und Langenargen. [51.](#)

Hall. Aichamt. [8.](#)

Handel. Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. [160.](#)

Tarifermäßigungen für Handlungstreisende auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August. [262.](#)

Hauptzollämter. Amtsdistrikte derselben. Verfügung des Finanzministeriums vom 29. Juli. [215.](#)

Hedelfingen. Verbrauchsabgabe von Bier. [36.](#)

Heidenheim. Aichamt. 8.

Heilbronn. Aichamt. 8.

Herrlingen (Theiligemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 97.

Hilfseistung bei Waldbränden. 12.

Hofstammlerliche Verwaltung. Titulatur der Räthe derselben. Bekanntmachung der R. Hofstammlerlichen Kammer vom 18. April. 93.

Honduras. Ausstellung ärztlicher Bezeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 274.

H.

Jahrtagsstiftungen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Jahrtagsstiftungen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Jahrtagsstiftungen, vom 9. Dezember. 422.

Jedenshausen. Verbrauchsabgabe von Bier. 79.

Ingelfingen. Aichamt. 569.

Intefalarionsverwaltung. Rangverhältnisse der Beamten derselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Juli. 208.

Jäny. Aichamt. 8.

Jugendliche Arbeiter. Ausstellung von Arbeitsbüchern. 148.

3.

Jahrtagsstiftungen. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die

Jahrtagsstiftungen, vom 9. Dezember. 422.

Jedenshausen. Verbrauchsabgabe von Bier. 79.

Ingelfingen. Aichamt. 569.

Intefalarionsverwaltung. Rangverhältnisse der Beamten derselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Juli. 208.

Jäny. Aichamt. 8.

Jugendliche Arbeiter. Ausstellung von Arbeitsbüchern. 148.

8.

Kanzleiräume. Entschädigung der Gemeinden für die von ihnen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu stellenden Kanzleiräume. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 10. Dezember. 528.

Kirchheim. Aichamt. 8.

Königen. Aichamt. 301.

Körperchaftsabzüge f. Waldauerlöschordnung. 16.

Kontrollwesen f. Wehrordnung. 275. (S. 81 der Anlage.)

Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb von Privatbahnen. Rornthal—Weissach. 99.

Rornthal—Weissach (Rebeneisenbahn) Konzessionsertheilung. 99.

Krebsbach & Co f. Familienvortrag. 113.

Krebskronn. Anlandestelle. 54.

Kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Dezember. 555.

Zweck, Schüleraufnahme. 556. — Meisterurfe. 558. — Werkstattkommission. 559.

Lehrerkonvent. 560. — Verwaltungsrath. 561.

Kunstschule. Bezeichnung derselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schul-

wesens vom 23. April. 92.

Kunstwerke f. Urheberrecht. 296.

L.

- Laichingen—Sontheim—Gennabeuren (Nachbarschaftsstraße). Zwangseinteignung. 527.
- Landesbibliothek.** Bezeichnung der R. Deutschen Bibliothek in Stuttgart als „R. Landesbibliothek“. 378.
- Landesuniversität.** Vertretung des Fiskus in Rechtsachen aus dem Geschäftskreis derselben. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar. 40.
- Vorschriften für die dem Wilhelmstift in Tübingen angehörigen Studierenden der Philologie und der realistischen Fächer. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar. 37.
- Landjägerkorps.** Dienstverhältnisse der demselben zugethaltenen Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Königliche Verordnung vom 24. Februar. 47.
- Landsturm** s. Militärwesen. 275. (S. 77 der Anlage.)
- Landtag.** Wiederzusammentritt der Stände. Königliche Verordnungen vom 9. März. 59, und vom 22. Dezember. 563.
- Landwehrbezirkeintheilung** für das Deutsche Reich. Seite 153 der Anlage zu Nr. 23 (S. 275 Reg. Blatt).
- Landwirthschafl.** Weinbau-Versuchsanstalt in Weinsberg. Einrichtung und Betrieb derselben. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 30. Juli. 213.
- Festlegung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni. 142. f. auch Wasserrecht.
- Langenargen. Hafen- und Zollhofordnung. 54.
- Laupheim. Gewerbege richt. 90.
- Lehranstalten** s. Schulwesen.
- Lehrer.** Titel und Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenchulen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. März. 76. f. auch Schulwesen.
- Lehr- und Versuchswerkstätte,** kunstgewerbliche. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Dezember. 555.
- Literatur und Tonkunst.** Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. Oktober. 296.
- Eintragssrolle. 297. — Sachverständigen-Rämmern. 300.
- Lochers Antineon und Kalosie s. Geheimmittel. 377.
- Löschdienst** s. Waldfeuerlöschordnung. 12.
- Lokalbahn Korinth—Weißach.** 99.
- Lokalfeuerlöschordnungen** s. Waldfeuerlöschordnung. 12.

Lorch—Schorndorf (zweites Gleis). Zwangseigentum. 205.

Ludwigsburg. Achtant 8. — Verbrauchsabgabe von Bier. 286. — Eingemeindung von Egelsheim. 493.

M.

Magolsheim—Böttingen (Nachbarschaftsstraße). Zwangseigentum. 527.

Markungsgrenzen. Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Bekanntmachung der R. Regierung für den Neckarkreis vom 11. März. 73.

Organisation der politischen Gemeinde Oberohrn, Oberamts Dehringen. Bekanntmachung der R. Regierung für den Jagdkreis vom 17. Juli. 208.

Markungsgrenzänderung zwischen den Gemeinden Uhlsbach und Rothenberg. Bekanntmachung der R. Regierung für den Neckarkreis vom 2. Oktober. 308.

Vereinigung von Eglosheim mit Ludwigsburg. Bekanntmachung der R. Regierung für den Neckarkreis vom 20. November. 493.

Marshägebührnisse. Dienstvorschrift über Marshägebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. August. 254.

Maul- und Klauenseuche. Umlage. 75. — Vieh-Einfuhr. 92.

Mebignalwesen. Verkehr mit Giften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 150.

Abgabe der Farnwurzel und des Farngekrauts in den Apotheken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni. 151.

Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. November. 377.
f. auch Aerzte.

Meisterkurse, künstlerische. Abhaltung von solchen. 558.

Meldewesen. Königliche Verordnung vom 25. Mai, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 115.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 118.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai über die Wohnungsausücht. 130.

Militärische Hilfeleistung bei Waldbränden. f. Waldfeuerlöschordnung. 15.

Militärpflicht f. Wehrordnung. 275. (S. 15 der Anlage.)

Militärwesen. Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender z. Truppen für das Jahr 1901.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Januar. 9.

Vergütungssätze für militärische Vorrspannleistungen im Frieden. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. März. 60.

Dienstvorschrift über Marshägebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. August. 254.

Militärwesen. Änderung des Verzeichnisses der Civilvorsteheren der Erprobungskommissionen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 23. August. 254.

Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugethilfeten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten. Königliche Verordnung vom 24. Februar. 47. Unterstützung der bedürftigen Familien von Teilnehmern der Expedition nach Ostasien. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 23. März. 80.

Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteincommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührenscheine der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Oktober. 305.

Bekanntmachung von Änderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. März. 63.

Teil der Deutschen Wehrordnung. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. September. 275.

Anlagen hiezu: Landwehr-Bezirks-eintheilung für das Deutsche Reich. S. 153 der Anlage. — Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 181 d. A. — Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle. 186 d. A. — Zusammensetzung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse anzumusternd zu beachten sind. 192 d. A.

Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 10. Juli 207, und vom 4. Oktober. 293.

Gesamt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. August. 219.

Nachtragsverzeichniß hiezu. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. Dezember. 531.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in ausländischen Staatsgebieten s. Ärztliche Zeugnisse.

Milzbrand s. Viehleuken. 75.

Minister. Ruhegehalt des vormaligen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. Gesetz vom 5. Februar. 11. Montepos (Theilgemeinde von Eglosheim). Eingemeindung. 493.

Mühlhausen am Neckar. Verbrauchsabgabe von Bier. 3.

Münsingen, Amts-Korporation. Herstellung von Stricken zur Umgehung des Truppenübungsplatzes. 527.

- Musil.** Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. April. 98.
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. Oktober. 296.
Eintragssrolle. 297. — Sachverständigen-Kammern. 300.
Musterkoffer. Tarifermäßigungen für dieselben. 263.
Musterung Militärschüler. 275. (S. 44 der Anlage.)

N.

- Nachbarschaftsstraßen.** Böttingen—Magolsheim und Einabeuren—Sontheim—Vaihingen (Zwangsenteignung). 527.
Nachbarschaft s. Wehrordnung 275. (S. 57 der Anlage.)
Naturalleistungen. Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen für die Naturalleistungen. Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen für das Jahr 1901. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Januar. 9.
Vergütungssätze für militärische Vorspannleistungen im Frieden. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 11. März. 60.
Nebeneisenbahnen. Kornthal—Weissach (Konzessionsertheilung). 99. — Geislingen—Wiesloch (Zwangsenteignung). 279.
Neckarweihingen. Verbrauchsabgabe von Bier. 141.
Neuhäusen auf den Filzern. Verbrauchsabgabe von Bier. 3.
Nicaragua. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärschule Deutsche. 274.
Nürtingen. Altham. 8.
Nutzungsrechte. Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechten. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 3. Dezember. 495.
" an öffentlichen Gewässern. 408.

O.

- Oberamtsbezirke.** Vereinigung von Gaisburg mit Stuttgart. Gesetz vom 5. Februar. 35.
Oberlehrer s. Titel. 77.
Oberohrn. Vereinigung der Theilgemeinden Oberohrn und Stegmühle. 208.
OberTürkheim. Verbrauchsabgabe von Bier. 95.
Ochsenhausen. Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrötenem Malz, Wein und Obstmost. Legifigierung des Finanzministeriums vom 11. Dezember. 562.
Oeffentliche Bibliothek. Bezeichnung derselben als „R. Landesbibliothek.“ 378.

Öffentliche Gewässer. Benützung derselben. 388. — Gemeingebräuch. 388. — Einleitung von Flüssigkeiten außerhalb des Gemeingebräuchs. 393. — Schifffahrt und Flößerei, Fähren, Brücken und Bauten. 403. — Fischerrei. 407. — Besondere Ruhungsrechte. 408. — Stauanlagen. 429. — Zwangsvorpflichtungen. 436.

Oesterreich. Vollstreckbarkeit von Entschiedungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1900. 6.

Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserl. Oesterreichische Regierung. Verfügung des Justizministeriums vom 15. Februar. 46.

Tarifermäßigung für Handlungstreisende auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August. 262.

Ortspolizei s. Polizeiwesen. (Meldewesen. 115. 118. — Wohnungsaufsicht. 130.)

Ostasien. Unterstüzung der bedürftigen Familien von Thelnachtern der Expedition nach Ostasien. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 23. März. 80.

P.

Pensionen s. Ruhegehalte. (Dr. Frhr. v. Mittnacht. 11. — Professoren der k. Technischen Hochschule. 197.)

Pfändung des Diensteinolumens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührenrie der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Vertretung des Militärfinanz hiebei. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Oktober. 305. „Pfarrtöchterheim Marienfist in Schönendorf“. Genehmigung der Stiftung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. August. 248.

Philippinen. Ausstellung örtlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 206.

Polizeiwesen. Königliche Verordnung vom 25. Mai, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 115. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai, betreffend das polizeiliche Meldewesen. 118.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht, vom 21. Mai. 130. Geschäftsbetrieb der Gefindevermietner und Stellenvermittler. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 157.

Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhänder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 160.

Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. September. 268.

Bergpolizeiordnung, betreffend die Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wasser-gefahr, vom 1. August. 249.

Polizeiwesen. Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November. 306.

Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle. S. 186 der Anlage zu Rto. 23. (S. 275 Reg. Blatt.)

Ordnung der Benützung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen. 478.

Postordnung vom 21. Mai 1900. Änderungen derselben. Verfügungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, vom 24. April. 91, vom 6. Dezember. 529, und vom 24. Dezember. 566.

f. auch **Verkehrswofen.**

Privateisenbahnen. Kornthal—Weissach (Koncessionsertheilung). 99.

Privatwaldungen f. Waldfeuerlöschordnung. 16.

Prüfungen. Prüfungsordnung für Ärzte. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli. 164.

Centralebehörden, welche Approbationen ertheilen. 164.

Vorschriften über den Nachweis der Fähigung als Arzt. 165. — Ärztlische Vorprüfung. 165. — Ärztlische Prüfung. 170. — Praktisches Jahr. 183.

Ertheilung der Approbation. 184. — Dispensationen. 185. — Schluss- und Übergangsbestimmungen. 185.

Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache an Stelle der englischen Sprache treten darf. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 10. Juli. 207, und vom 4. Oktober. 293.

Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Fähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehrtankschulen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. August. 219.

Nachtragsverzeichniß hiezu. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. Dezember. 531.

Zulassung von Realgymnasiabüstinenten zu den ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember. 526.

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste. S. 181 der Anlage zu Rto. 23 (S. 275 Reg. Blatt).

Q.

Quartier. Vergütung für die Naturalversorgung marschirender z. Truppen für das Jahr 1901. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Januar. 9

Quellen f. Wasserrecht. 379.

R.

Rangordnung. Titel und Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. März. 76.

- Rangordnung.** Rangverhältnisse der Beamten der Intefalarfondverwaltung. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Juli. 208.
Realgemeinderechte. Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 3. Dezember. 495.
 Allgemeine Bestimmungen. 495. — Von der Entschädigung für die Ablösung. 502.
 — Von dem Ablösungsverfahren. 508. — Von den Kosten. 521. — Schlussbestimmungen. 523.
 Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten. Verfügung des Justizministeriums vom 3. Dezember. 524.
Realgymnasien. Ablösung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember. 526.
Neckberghausen (Theilgemeinde). Verbrauchsaabgabe von Bier. 3.
Rechtsagenten. Geschäftsbetrieb derselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. September. 268.
Rechtsangelegenheiten. Deren gewöhnliche Belebung. 268.
Rechtsachen. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und öster- reichischer Gerichte in Deutschland. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1900. 6.
 Vertretung des Fiskus in Rechtsachen aus dem Geschäftskreis der Landessuniversität. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar. 40.
 Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienstleistungsmittels und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebühren der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Oktober. 305.
Regierungs- und Reichsgeschäftsblatt. Akademiepreis für dieselben auf das Kalenderjahr 1902. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. November. 309.
Reifende s. Handel. 262.
Rekrutierungssammrolle s. Wehrpflicht 275. (S. 29 der Anlage.)
Rektor s. Titel. 76.
Reutlingen. Acham. 8.
Revision von Dampfkesseln. Änderung der Verfügung des Ministeriums des Innern über die Untersuchung der Dampfkessel vom 28. Juli 1887. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar. 9.
Niedlingen. Acham. 8.
Ringenen. Verbrauchsaabgabe von Bier. 277.
Rothenberg. Markungsgrenzänderung zwischen den Gemeinden Uhldach und Rothenberg O.A. Cannstatt. Bekanntmachung der R. Regierung für den Neckarkreis vom 2. Oktober. 308.

- Rottweil. Aichamt. 8.
 Ruhegehalt des vormaligen Präidenten des Staatsministeriums und Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherrn von Mittnacht. Gesetz vom 5. Februar. 11.
 der ordentlichen Professoren an der Technischen Hochschule in Stuttgart (Finanz-
 " gesetz Art. 10). 197.
 Russische Sprache. Erlaß für die englische Sprache bei Prüfungen Einjährig-Freiwilliger. 207. 293.
 Russland, inneres. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche. 12. 491.
 Russland, südliches. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche. 253.

S.

- Sachverständige. Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerbl. Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. März. 54.
 Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. April. 98.
 Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst. 300.
 Salzbergwerke. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärfähige Deutsche. 274.
 Salzbergwerke. Sicherung vor Wassersgefahr. 249.
 Schädigung von Grundstücken. Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. Königliche Verordnung vom 20. Februar. 43.
 Schatzanweisungen (Finanzgesetz Art. 4-7). 196.
 Schiedsgericht. Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten. Verfügung des Ministeriums des Januar vom 7. November. 365.
 Schiffahrt. Hafen- und Zollhofordnung für Friedrichshafen und Langenargen; Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbrom, Eriskirch-Schweid, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 28. Januar. 54.
 f. auch Wasserricht. 403.
 Schiffsmusterung. 275. (S. 55 der Anlage.)
 Schlagdithaus Stuttgart (Zwangseignung). 303.
 Schmidens. Verbrauchsabgabe von Bier. 146.
 Schorndorf-Lorch (zweites Gleis). Zwangseignung. 205. — Pfarrtöchterheim Marienflitt in Schorndorf. 248.
 Schriftsteller i. Urheberrecht. 296.
 Schulwesen. Vorschriften für die dem Wilhelmsstift in Tübingen angehörigen Studirenden der Philologie und der realistischen Fächer. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar. 37.

- Schulwesen.** Vertretung des Fiskus in Rechtsfachen aus dem Geschäftskreis der Landesuniversität. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar. 40.
 Titel und Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. März. 76.
 Bezeichnung der Kunsthöfe in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. April. 92.
 Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. August. 219.
 Nachtragsverzeichniß hierzu. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. Dezember. 531.
 Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember. 526.
 Kunstmalerische Lehr- und Versuchswerkstätte in Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Dezember. 555.
 Unteroffizierschulen. s. Wehrordnung. 275. (S. 65 der Anlage.)
- Schutzvorschriften.** Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassergesahr. Bergpolizeivorordnung vom 1. August. 249.
 Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. November. 306.
Schwedi (Arlandestelle). 54.
Seuchen s. Viehleukemie, Geflügelcholera.
 Sicherheitszeichen für Stauanlagen. 352.
 Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassergesahr. 249.
 Söflingen (Theilgemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 1.
 Sontheim—Ennabeuren, Sontheim—Laihingen (Nachbarschaftsstraße). Zwangseignung. 527.
 Spanien. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche. 207.
Staatsanlehen. Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 23. Juli. 209.
 Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung im Rechnungsjahr 1901. Gesetz vom 26. Juli. 217.
Staatsanwältschaften. Titulatur der Expediteure bei denselben. 529.
Staatsgebäude. Aenderung der Vorschriften über die Benützung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden sowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern vom 24. August 1892 (Reg. Blatt S. 348). Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen vom 24. Mai. 147.

- Staatshaushalt s. Finanzwesen. (Finanzgesetz 1901.02. 193.)
 Staatschuldenverwaltung. Schatzauweisungen. 196. — Gehalte der Beamten. 199. —
 Staatsanlehen. 209. 217.
 Staatswolungen s. Waldfeuerordnung. 12.
 Ständeversammlung. Wiederzusammentritt der Stände, Königliche Verordnungen vom 9. März.
 59, und vom 22. Dezember. 563.
 Stauanlagen, an öffentlichen Gewässern. 429. — Eich- und Sicherheitszeichen für solche. Ver-
 fügung des Ministeriums des Innern vom 5. November. 352.
 Stegmühle. Vereinigung der Theilgemeinden Oberohrn und Stegmühle. 208.
 Steinsalz s. Bergpolizeiverordnung. 249.
 Stellenvermittlung. Geschäftsbetrieb der Gesindevermittler und Stellenvermittler. 157.
 Steuerwesen. Steuererhebung vom 1. April 1901 an. Verfügung des Finanzministeriums vom
 18. März. 78.
 Steuererhebung für die Staatsjahre 1901 und 1902 (Finanzgesetz Art. 3). 194.
 Amtsdürfte der Hauptzollämter. Verfügung des Finanzministeriums vom 29. Juli. 215.
 Aufhebung des Hauptsteueramts Cannstatt und Errichtung eines Zollamts derselben.
 Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. Juli. 216.
 Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts Ochsenhausen zur Ausfertigung von
 Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrötenem Malz, Wein und Obstseife.
 Verfügung des Finanzministeriums vom 11. Dezember. 562.
 s. auch Finanzwesen, Verbrauchsabgaben.
 Stiftungen. Genehmigung der Stiftung „Pfarrdörferheim Marienstift in Schorndorf“. Bekannt-
 machung des Ministeriums des Innern vom 3. August. 248.
 Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Jah-
 tagstiftungen, vom 9. Dezember. 492.
 Strafanstalten. Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugeliehenen Angestellten an den gericht-
 lichen Gefängnissen und Strafanstalten. Königliche Verordnung vom 24. Februar. 47.
 Strafnachrichten. Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserl. Österreichische Regierung.
 Verfügung des Justizministeriums vom 15. Februar. 46.
 Strafvollzug. Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen,
 vom 17. September. 273.
 Strafen. Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erweiterung des für die Herstellung
 von Nachbarschaftsstrafen von Böttingen nach Magolsheim und von Ennabeuren nach
 Sontheim und Laichingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteig-
 nung. Königliche Verordnung vom 12. Dezember. 527.
 Stuttgart Amt. Rendierung des Oberamtsbezirks. 35.
 Stuttgart Stadt. Änderung des Stadtbetriebsbezirks. 35. — Eingemeindung von Gaiburg. 73.
 — Aufhebung des Zuchthauses. 273. — Schlachthaus- und Viehhof-Anlage (Zwangsenteig-
 nung). 303.

I.

Taggelder der Gemeinderathsmitglieder. 285.

Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897. Aenderung derselben. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsaufstalten, vom 11. Oktober. 290.
s. auch Verlehrsmessen.

Titel und Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. März. 76.

Titulatur der Räthe der Hofkammerlichen Verwaltung. Bekanntmachung der R. Hofdomänenkammer vom 18. April. 93.

Titulatur der Beamten der Gerichtsschreibereien bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie der Expediteure bei den Staatsanwaltschaften. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 13. Dezember. 529.

Tonkunst. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. Oktober. 296.
s. auch Musik.

Trödler. Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni. 160.

Truppenversorgung. Vergütung für die Naturalversorgung marföhrender u. Truppen für das Jahr 1901. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 2. Januar. 9.

Tübingen. Aichamt. 8. — Gewerbegericht. 57.

Tuttlingen. Aichamt. 8.

II.

Uebergangssteuer. Ermächtigung des Orts- und Grenzsteueramts Dachsenhausen zur Anfertigung von Uebergangsscheinen für die Versendung von Bier, geschrötenem Malz, Wein und Obstmost. Verfügung des Finanzministeriums vom 11. Dezember. 562.

Uhlbach. Markungsgrenzänderung zwischen den Gemeinden Uhlbach und Rothenberg. Bekanntmachung der R. Regierung für den Neckarkreis vom 2. Oktober. 308.

Ulm. Aichamt. 8.

Umsage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März. 75.

" des Gebäudehandels für das Jahr 1902. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember. 555.

- Unabkömmlichkeitsverfahren s. Wehrordnung. 275. (S. 102 der Anlage.)
 Unfallversicherung. Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. 142.
 Universität s. Landesuniversität. 37. 40.
 Untergröningen. Gefanngengemeinde. Verbrauchsabgabe von Bier. 96.
 Unterkunftsraum für Arbeiter (auf Baustellen). 306.
 Unteroffizierschulen s. Wehrordnung. 275. (S. 65 der Anlage.)
 Unterstützung bedürftiger Familien der Theilnehmer der Expedition nach Ostasien. 80.
 Untersuchung der Dampfsessel. 9. — der Wohnungen. 130.
 Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. Oktober. 296.
 Eintragssrolle. 297. — Sachverständigen-Rämmern. 300.

B.

Vaihingen. Aichamt. 8.

Verbrauchsabgaben. Ermäßigung nachgenannter Gemeinden und Theilgemeinden zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier:

Königliche Verordnung vom

| | | |
|---------------------------------|--------------------|------|
| Affaltrach, Gemeinde, | 10. Januar. | 5. |
| Aitenstadt, " | 13. Oktober. | 295. |
| Bonlanden, " | 6. Oktober. | 288. |
| Creglingen, Stadtgemeinde, | 12. Juni. | 146. |
| Fellbach, Gemeinde, | 28. Dezember 1900. | 2. |
| Fein, " | 1. Juni. | 145. |
| Gmünd, Stadtgemeinde, | 2. Oktober. | 286. |
| Göppingen, Gemeinde, | 21. Juni. | 153. |
| Groheislingen, Theilgemeinde, | 15. September. | 277. |
| Großhüglen, Gemeinde, | 6. Oktober. | 288. |
| Hedelfingen, Gemeinde, | 11. Februar. | 36. |
| Hörblingen, Theilgemeinde, | 2. Mai. | 97. |
| Ichenhausen, Gemeinde, | 23. März. | 79. |
| Ludwigshafen, Stadtgemeinde, | 2. Oktober. | 286. |
| Mühlhausen a. N., Gemeinde, | 31. Dezember 1900. | 3. |
| Neckarweihingen, " | 21. Mai. | 141. |
| Reutlingen a. S., " | 31. Dezember 1900. | 3. |
| Oberfürkheim, " | 25. April. | 95. |
| Reichberghausen, Theilgemeinde, | 31. Dezember 1900. | 3. |
| Ringenen, Gemeinde, | 15. September. | 277. |
| Schmiden, " | 12. Juni. | 146. |

Verbrauchsabgaben. (Fortsetzung):

| Verbrauchsabgaben. (Fortsetzung): | Königliche Verordnung vom |
|-----------------------------------|---------------------------|
| Söflingen, Theilgemeinde, | 24. Dezember 1900. |
| Untergrönningen, Gesamtgemeinde, | 29. April. |
| Waldeburg, Theilgemeinde, | 25. Oktober. |
| Weidach, | 2. Mai. |
| " | 2. Oktober. |
| Weitersheim, | 287. |
| Zazenhäusen, Gemeinde, | 14. Mai. |
| f. auch Steuermeilen. | 111. |

Verkehrswesen. Hafen- und Zollhofordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Griskirch-Schwebi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 28. Januar. 54.
Koncessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Kornthal nach Weißach. Belanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verlehrsanstalten, vom 4. Mai. 99.

Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schorndorf—Lorch erforderlichen Grundbesitzthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 28. Juni. 1905.

Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltensverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Gesetz vom 23. Juli, 209.

Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung im Rechnungsjahr 1901. Gesetz vom 26. Juli. 217.

Deutschestreichische, ungarische und bosnisch-herzegowinische Eisenbahnen, Tarifermäßigung für Handlungsbereisende. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. August. 262.

Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Geislingen nach Wiesensteig erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangseignung. Königliche Verordnung vom 26. September. 279.

Ermächtigung der Amts-Korporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarbachtäfeln von Böttlingen nach Magolsheim und von Einzabeuren nach Sontheim und Leichingen erforderlichen Grundelgenhums im Wege der Zwangseigentumsgewinnung. Königliche Verordnung vom 12. Dezember. 527.

s. auch Postordnung, Telegraphenordnung.

Vermietung von Dienstboten. } 157. Vermittlung von Stellen.

Berpflegung marschirender ic. Truppen. Vergütung hies für. 9.

Versicherungswesen. Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni. 142.

- Versicherungswesen. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 27. Juni. 154.
- Versuchsanstalt (für Weinbau) in Weinsberg. 213.
- Versuchswerkstätte, kunstgewerbliche, in Stuttgart. 555.
- Viehhofanlage Stuttgart (Zwangseinteignung). 303.
- Viehleuchten. Umlage zur Verbreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung gelöste oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Verbreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenfieße gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März. 75.
- Einführung von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. April. 92.
- Mahregeln zur Bekämpfung der Gestügelholera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai. 112.
- Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1900. 6.
- Vollziehung der Freiheitsstrafen. Verfügung des Justizministeriums vom 17. September. 273.
- Vorarlberg. Einführung von Nutz- und Zuchtvieh. 92.
- Vorspann. Vergütung für militärische Vorspannleistungen im Frieden. 60.

B.

- Waldbrand s. Walbfeuerlöschordnung. 12.
- Waldeburg (Theilegemeinde). Verbrauchsabgabe von Bier. 304.
- Walbfeuerlöschordnung. Vollziehung derselben. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Januar. 12.
- Brandhilfsverbände. 14. — Leitung der Löscharbeiten. 16. — Militärische Hilfe. leistung. 18. — Ermittlungen über Entstehung &c. 18. — Verhalten bei Walbränden. 19. — Bewachung des Brandplatzes. 19. — Entschädigungen. 20. — Abhängigkeit des Schadens. 21. — Kosten. 24.
- Waldfsee. Aidsamt. 8.
- Wasserbautechniker. Gebühren derselben. 377.
- Wassergerichts. Wasserrecht.
- Wasserleitung in Dienstwohnungen. Verpflichtungen des Inhabers. 147.
- Wasserrecht. Unständige Mitglieder der Kreisregierungen in Wasserzachen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober. 280.
- Landwirth. 281. — Gewerbetreibende. 282.
- Wasserrechtsbücher. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. November. 309.
- Führung. 310. — Erstmalige Anlage. 311. — Conzept. 315. — Vermehrung der Betheiligten. 317. — Beilagensammlung. 319. — Uebersichtsplan. 320. — Aufbewahrung. 322. — Abschriften für das Oberamt. 323. — Formulare. 325.

- Wasserrecht.** Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November. 352.
 Wasserbau. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. November. 361.
 Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. November. 365.
 Vollzug des Wassergerichtes. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. November. 379.
 Allgemeine Rechtsverhältnisse der Gewässer. 379. — Benützung der öffentlichen Gewässer. 388. — Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer. 388. — Einleitung von Flüssigkeiten in öffentliche Gewässer außerhalb des Gemeingebrauchs. 393. — Schifffahrt und Flößerei, Fähren, Brücken und Bauten. 403. — Fährerei. 407. — Besondere Nutzungsbrechte. 408. — Stauanlagen. 429. — Zwangsvorpflichtungen. 436.
 Genossenschaftliche Unternehmungen für die Benützung der öffentlichen Gewässer. 455. — Allgemeine Bestimmungen über die Wassergenossenschaften. 455. — Deffentliche Wassergenossenschaften. 462. — Besondere Bestimmungen über Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften. 463. — Genossenschaften mit Theilnahmezwang. 463. — Polizeiliche Ordnung der Benützung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen. 478. — Umwandlung bestehender Bewässerungs- oder Entwässerungsgemeinschaften in Wassergenossenschaften. 479.
 Schlüssebestimmungen. 481.
 Verschärfung in Gewerbebeschränkungen. Königliche Verordnung vom 23. Dezember. 565.
Wassergefahr. Sicherung der Steinsalzgitterstätten hierzu. 249.
Wasserzins von den in Dienstwohnungen eingerichteten Wasserleitungen. 147.
Wehrordnung. Bekanntmachung von Änderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. März. 63.
 Text der Deutschen Wehrordnung. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. September. 275.
 Inhalts-Verzeichniß hierzu in der Anlage zu Nr. 23, S. 197.
Wehrpflicht. 275. (S. 6 der Anlage.)
Weidach (Theilgemeinde). Verbrauchsaabgabe von Bier. 97.
Weikersheim (Theilgemeinde). Verbrauchsaabgabe von Bier. 287.
Weinbau-Berufsschule Weinsberg. Einrichtung und Betrieb. 213.
Weissach-Kornthal (Rebeneisenbahn). Konzessionsertheilung. 99.
Werftstätte. Kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerftstätte in Stuttgart. 555. — Werftstättkommission. 559.
Wiesensteig — Geislingen (Eisenbahn). Zwangseignung. 279.
Wilhelmsstift in Tübingen. Vorschriften für die Studirenden der Philologie und der realistischen Fächer. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar. 37.

Wohnungen in Staatsgebäuden. Rendierung der Vorschriften über deren Benützung und Unterhaltung. 147.

Wohnungsauffällig. Verfügung des Ministeriums des Innern hierüber vom 21. Mai. 130.
"Württembergische Lokaleisenbahnen," Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft "Badische Lokal-eisenbahnen" in Karlsruhe. Koncessionsertheilung (Kornthal—Weissach). 99.

3.

Zazenhausen. Verbrauchsabgabe von Bier. 111.

Zollämter. Amtsblätter der Hauptzollämter. 215. — Zollamt Cannstatt. 216.

Zollpolizeiordnung für Friedrichshafen und Langenargen. 54.

Zuchthaus Stuttgart, dessen Aufhebung. 273. — Vollziehung der Zuchthausstrafe. 273.

Zurückstellungsvorfahren s. Wehrordnung. 275. (S. 100 der Anlage.)

Bwangsenteignung. Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Schönfeld—Dörrschloß erforderlichen Grund-eigenhums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 28. Juni. 205.

Ermächtigung der Staatsseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Geislingen nach Wielenstein erforderlichen Grund-eigenhums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 26. September. 279.

Ermächtigung der Stadtgemeinde Stuttgart zur Erwerbung des für die Errichtung einer neuen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage bei Gaisburg auf der Marlung Stuttgart erforderlichen Grund-eigenhums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 29. Oktober. 303.

Ermächtigung der Amtskorporation Münsingen zur Erwerbung des für die Herstellung von Nachbarhaftstrafen von Böttingen nach Magolsheim und von Ennsauerten nach Sontheim und Laichingen erforderlichen Grund-eigenhums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 12. Dezember. 527.

Zwangsvorleistung s. Wasserrecht. 436.

Zwangsvollstreckung. Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. Dezember. 6.

Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienstinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührenrie der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 31. Oktober. 305.



891057159



b8910571596